

Unser Büro wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für die Stadt Hirschau parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Sollten Ihre Interessen von o.g. Bauleitplanung berührt werden und Sie eine Beteiligung an dem Verfahren wünschen, werden Sie gebeten, Ihre Stellungnahme **bis 22.09.2023** bekannt zu geben.

Bitte richten Sie Ihre Antwort an:

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Dolesstraße 2

92237 Sulzbach-Rosenberg oder per Mail an: bauleitplanung@neidl.de

Außerdem bitten wir Sie, uns ggf. über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstige Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, soweit diese für die städtebauliche Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein könnten. Falls Sie über Informationen verfügen, die für die Abwägung der Bauleitplanung von Nutzen sein könnten, bitten wir Sie, uns diese zur Verfügung zu stellen.

Den Vorentwurf der entsprechenden Bauleitpläne mit Begründung können Sie auf der Homepage der Stadt unter: <https://www.hirschau.de/aktuelles/bekanntmachungen-der-stadt-hirschau> einsehen.

Die Verteilerliste über die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange ist diesem Schreiben informativ beigelegt.

Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[Redacted signature]



NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB // Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg

Telefon: + [Redacted phone number]

Mail: info@neidl.de //Homepage: neidl.de

LANDKREIS AMBERG-SULZBACH



Landkreis Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

NEIDL+NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

per E-Mail: bauleitplanung@neidl.de

Tiefbauamt

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
tiefbauamt@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
71/Ko

Tel.: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Zimmer-Nr. Amberg
3.1.37 21.09.2023

Kreisstraßen AS 18, AS 19, AS 29, Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-Sulzbach Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 BauGB

- Anlagen:
- Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Information zum Bayerischen Windenergieerlass und zur Themenplattform Windenergie“ vom 24.03.2023
 - „Straßenrechtliche Hinweise zur Errichtung von WEA an Straßen“ Stand 01.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft der Stadt Hirschau tangiert mit den Potentialflächen 7 und 8 die Kreisstraße AS 18 im Abschnitt 100 (Freihung - Massenricht) von Station 1.700 bis Station 3.000, mit der Potentialflächen 3 die Kreisstraße AS 18 im Abschnitt 160 (Weiher - Pursruck) von Station 1.400 bis Station 1.800, mit den Potentialflächen 10 die Kreisstraße AS 19 im Abschnitt 100 (St 2123 – Kreisverkehr AS18-AS19 bei Ehenfeld) von Station 0.000 bis Station 1.550, mit der Potentialfläche 5 die Kreisstraße AS 19 im Abschnitt 140 (St 2238 – Schnaittenbach) von Station 0.350 bis Station 0.700 sowie mit der Potentialfläche 11 die Kreisstraße AS 29 im Abschnitt 160 (Freudenberg – Weiher) von Station 3.300 bis Station 4.200. Alle genannten Kreisstraßenabschnitte befinden sich an der straßenrechtlichen Freistrecke.

Verkehrsrechtlich gilt jeweils eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h.

Mit dem Vorentwurf vom 14.06.2023 besteht seitens des Tiefbauamtes des Landkreises Amberg-Sulzbach als Baulastträger der Kreisstraßen AS 18, AS 19 und AS 29 grundsätzlich Einverständnis, wenn nachfolgende Auflagen und Bedingungen erfüllt und in der Bauleitplanung berücksichtigt werden:

Dem Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Kreisstraßentrasse von pauschal 100 m gemäß Kapitel 6 der Begründung kann nicht zugestimmt werden.

Der Abstand ergibt sich abhängig von den Abmessungen der Anlage aufgrund des Straßenrechts sowie der Eiswurfgefahr wie folgt:

Dienstgebäude
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0
Fax (09621) 39-698
E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de
Internet www.amberg-sulzbach.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linie 4, 5, 10
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Bankverbindungen
Sparkasse Amberg-Sulzbach
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg
Postbank Nürnberg

IBAN: DE27 7525 0000 0190 0000 18
IBAN: DE66 7529 0000 0006 4331 03
IBAN: DE84 7601 0085 0017 5778 58

BIC: BYLADEM1ABG
BIC: GENODEF1AMV
BIC: PBNKDEFF

1. Straßenrecht

Gemäß der Anlage „Straßenrechtliche Hinweise zur Errichtung von WEA an Straßen“ zum Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Information zum Bayerischen Windenergieerlass und zur Themenplattform Windenergie“ vom 24.03.2023 sind sowohl die Anbauverbotszone nach Art. 23 BayStrWG als auch die Anbaubeschränkungszone nach Art. 24 BayStrWG von der Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Der Rotor, mit Rotorblattspitze, darf auch bei entsprechender Drehbewegung grundsätzlich nicht in die Anbaubeschränkungszone (Abstand von 30 m vom äußeren Fahrbahnrand der Kreisstraße) hineinragen.

Demnach gilt z.B. für Anlagen mit einem Rotorradius von 70 m ein Mindestabstand von 100 m (Turmachse – Fahrbahnrand der Kreisstraße). Für größere Anlagen gilt ein entsprechend größerer Abstand.

2. Eiswurf

Die Gefahr des Eiswurfs von Windenergieanlagen ist in Bayern grundsätzlich gegeben. Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße durch Eiswurf nicht beeinträchtigt wird.

a) Diesbezüglich ist die in den Bayerischen Technischen Baubestimmungen als technische Regel eingeführte „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ zu beachten. Nach Anlage A 1.2.8/6 zu dieser Richtlinie sind Abstände zu Verkehrswegen wegen der Gefahr des Eiswurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. In nicht besonders eisgefährdeten Regionen gelten Abstände größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Rotordurchmesser und Nabhöhe im Allgemeinen als ausreichend.

Jedoch sind die Höhenlagen des Oberpfälzischen Hügellandes gemäß der Eiszonenkarte in der DIN 1055-5 (2005-07) Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 5: Schnee- und Eislasten der höchsten Eiszone 4 zuzuordnen. Demnach liegt das Gebiet des Flächennutzungsplanes in einer besonders eisgefährdeten Region, wo der o. g. vereinfachte Sicherheitsabstand nicht anwendbar ist. Zur Festlegung des erforderlichen Abstandes zur Kreisstraße ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

b) Werden Einrichtungen installiert, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, können die Sicherheitsabstände nach Nr. 2 a) reduziert werden. Die sichere Funktionsweise, sowie der noch erforderliche Sicherheitsabstand sind durch eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen nachzuweisen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung und bitten darum, auch im Laufe des weiteren Verfahren mit beteiligt zu werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Regierungen
Untere Bauaufsichtsbehörden

Nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiterin München
StMB-25-4611.10-2-60-143 [REDACTED] 24.03.2023

E-Mail
Referat-25@stmb.bayern.de

Information zum Bayerischen Windenergieerlass und zur Themenplattform Windenergie

Anlagen

- Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Behandlung von Windenergieanlagen
- Hinweise zu informellen Planungen und Konzepten
- Hinweise zu Abstandsflächen von Windenergieanlagen nach Bauordnungsrecht
- Hinweise zum Eiswurf
- Straßenrechtliche Hinweise zur Errichtung von WEA an Straßen
- Luftverkehrsrechtliche Hinweise
- Hinweise zu Windenergieanlagen und Wetterbeobachtung durch den Deutschen Wetterdienst (DWD)
- Hinweise zum Richtfunk

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Windenergie-Erlass (Gemeinsame Bekanntmachung vom 19. Juli 2016, AllMBI. S. 1642 ff.) wird spätestens zum 31. August 2023 außer Kraft treten und künftig von einer flexibleren „Themenplattform Windenergie“ im Internet abgelöst. Alle Hinweisschreiben und Merkblätter des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr werden sodann über die o. g. Themenplattform zur Verfügung gestellt und dort laufend fortgeschrieben und ergänzt.



Stand: 01.03.2023

Straßenrechtliche Hinweise zur Errichtung von WEA an Straßen

1. Anbauvorschriften

Bei der Errichtung von WEA ergeben sich im Umfeld von Straßen vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Mindestabstände. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind zunächst die straßenrechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und den Art. 23, 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von der WEA einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Der Rotor, mit Rotorblattspitze, darf – auch bei entsprechender Drehbewegung – grundsätzlich nicht in die Anbaubeschränkungszone hineinragen. In der Anbaubeschränkungszone kommt es darauf an, ob das Vorhaben nach seiner Lage, Größe und Art geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Dabei stellt das BVerwG (vergleiche hierzu etwa Urteil vom 28. Mai 1963, Az. I C 247.58, BayVBl 1964 S. 51) auf die erkennbare Möglichkeit einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Verkehrsablaufs durch das Vorhaben ab. Eine unbedingte Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Eine solche Möglichkeit wird bei WEA regelmäßig zu bejahen sein. Wegen der spezifischen Gefahren von WEA für den Straßenverkehr wird von den Straßenbaubehörden daher regelmäßig keine Zustimmung (§ 9 Abs. 2 FStrG) und kein Einvernehmen (Art. 24 Abs. 1 BayStrWG) für die Errichtung von WEA innerhalb der Anbaubeschränkungszone erteilt werden können. Im Übrigen sind die Belange der Straße in Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren für WEA stets mit abzuwägen. Auch bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, für die keine gesetzlichen Anbauverbote oder -beschränkungen gelten, können deshalb Mindestabstände erforderlich sein.

Im Einzelfall können sich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch weitergehende Anforderungen ergeben, z. B. bezüglich Ablenkungsfahrer oder Eiswurf.

2. Eiswurf im Straßenrecht

Bei WEA, die in der Nähe von Verkehrswegen errichtet und betrieben werden sollen, sind besondere Anforderungen wegen der Gefahr des Eiswurfs zu beachten (vgl. Beitrag zum Eiswurf). Es ist darauf zu achten, dass im Falle einer danach gegebenenfalls erforderlichen gutachterlichen Stellungnahme auch eine gutachterliche Bewertung des individuellen und kollektiven Eiswurfrisikos für die Verkehrsteilnehmer im konkreten Einzelfall vorgelegt wird.

3. Zufahrten

Die Nutzung oder Errichtung von Baustellen- oder Behelfsabfahrten an Bundesautobahnen zum Transport von Anlagenteilen einer WEA zu dem vorgesehenen Standort stellen eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG dar. Diese Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Autobahn GmbH des Bundes. Dafür sind in Bayern je nach Zuständigkeitsbereich die Niederlassung Nordbayern oder die Niederlassung Südbayern der Autobahn GmbH des Bundes zuständig. Darüber hinaus kann aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht für die Durchführung von Großraum- oder Schwertransporten eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und für das Ausfahren von der Bundesautobahn über eine nichtöffentliche Anschlussstelle eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 18 Abs. 10 StVO erforderlich sein. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erteilt die nach § 47 Abs. 1 Satz 3 StVO zuständige Straßenverkehrsbehörde; für die Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 10 StVO ist die Autobahn GmbH des Bundes zuständig (§ 46 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 StVO, § 44a Abs. 3 Satz 1 StVO i.V.m. § 4 Abs. 2 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz, § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes). Die Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte sind zu beachten. Neben der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 oder der Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 10 StVO ist keine gesonderte Sondernutzungserlaubnis erforderlich (§ 8 Abs. 6 Satz 1 FStrG).

LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
umweltschutz@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
Beteiligung v.09.08.2023

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
53-6102.03

Tel.: [REDACTED]
[REDACTED]
Name: [REDACTED]

Zimmer-Nr. Amberg
1.3.5 22.08.2023

Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft

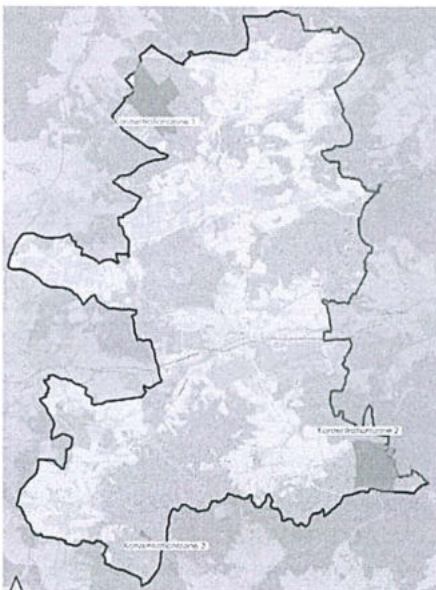
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Stellungnahme zum Immissionsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Hirschau hat die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Mit dem Flächennutzungsplan sollen Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen werden.

Es ergeben sich hier die folgenden Teilflächen von 1-3:



Dienstgebäude
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0
Fax (09621) 39-698
E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de
Internet www.amberg-sulzbach.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linie 4, 5, 10
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Bankverbindungen
Sparkasse Amberg-Sulzbach
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg
Commerzbank Amberg
Postbank Nürnberg

IBAN: DE27 7529 0000 0190 0000 18
IBAN: DE66 7529 0000 0006 4331 03
IBAN: DE98 7524 0000 0710 1546 00
IBAN: DE84 7601 0085 0017 5778 58

BIC: BYLADEM1ABG
BIC: GENODEF1AMV
BIC: COBADEFFXXX
BIC: PBNKDEFF#

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.amberg-sulzbach.de/datenschutz oder von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Zur Erstellung wurde das Gemeindegebiet analysiert und Flächen mit Ausschlusskriterien ermittelt (z.B. Anbauverbotszonen um Infrastruktur, o.ä.). Relevant für den Immissionsschutz sind hier insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung.

Hier wurden 2 verschiedene Abstände angesetzt:

Auf Grundlage des Art. 82 und Art. 82a wurden 1000 m Abstand zu schützenswerter Wohnbebauung berücksichtigt, die z.B. in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen, in denen Wohnen regulär möglich ist oder in Siedlungsbereichen, die als Innenbereichslagen nach § 34 BauGB zu werten sind, liegt.

Zu Wohnbebauungen, die nicht von Art. 82 und 82a erfasst werden (z.B. Hofstellen im Außenbereich mit Wohnhaus) wurde ein Abstand von 500 m berücksichtigt.

Bei Windkraftanlagen handelt es sich um immissionsschutzfachlich relevante Anlagen (insbesondere Schall und Schattenwurf), deswegen sind diese immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (ab einer Gesamthöhe der Anlage von 50 m).

Im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren werden die Belange des Immissionsschutzes für die konkret geplanten Standorte gutachterlich betrachtet, sodass keine schädlichen Umwelteinwirkungen an den Immissionsorten gemäß ihrer Schutzwürdigkeit zu erwarten sind.

Es wird entsprechend darauf hingewiesen, dass diese Flächen, gerade in den Bereichen in denen nur 500 m Abstand zur nächsten Wohnbebauung eingehalten wird, nicht als immissionsschutzfachlich unkritisch zu sehen sind.

Die detaillierte gutachterliche Betrachtung kann durchaus auch innerhalb dieser Flächen zu dem Ergebnis kommen, dass dort ein Betrieb einer oder mehrerer WEA nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

NEIDL+NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach –Rosenberg

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
[REDACTED]

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
17.08.2023

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Name: [REDACTED]

Zimmer-Nr. Amberg
1.3.09 26.09.2023

Änderung FNP Hirschau – Konzentrationszonen Windkraft – frühzeitige Beteiligung

Anlagen:

- Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ des StMB vom 05.09.2023
- Schreiben „Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren – Rechtslage“ des StMUV aus dem August 2023
- Arbeitshilfe „Wind-an-Land“ mit UMS StMB-25-4611.10-2-115-74

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Die Änderung des FNP erfolgt mit der Absicht Konzentrationszonen für WEA auszuweisen, um deren Lage kommunal steuern zu können. Aktuell laufen auch auf Ebene der Regionalplanung Verfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten.

Zur aktuellen Rechtslage werden fortwährend Vollzugshinweise, Merkblätter, Hinweise, Arbeitshilfen etc. veröffentlicht. Gebündelt können diese hier abgerufen werden:

[Themenplattform Windenergie | Energie-Atlas Bayern](#)

Das StMB hat mittlerweile das Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ vom 05.09.2023 zur Verfügung gestellt, auf welches verwiesen wird. Zwecks des Verhältnisses der Bauleitplanung zur Regionalplanung sind insb. die Kapitel 1 und 3.2.1 relevant. Ferner ist für Kommunen die Arbeitshilfe „Wind-an-Land“ lesenswert.

Grundsätzlich besteht mit der vorliegenden Planung Einverständnis, es sind jedoch Ergänzungen nötig. Ergänzungswünsche bzw. –empfehlungen ergeben sich v.a. im Zusammenhang mit den Kapiteln 3.2.6 und 6 im o.g. Schreiben und dem Schreiben „Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren – Rechtslage“ des StMUV aus dem August 2023, die als Anlage (nur digital) beigefügt sind. Nach Kapitel 5 im letztgenannten Schreiben kann es durchaus sinnvoll sein, den Umweltbericht ausführlicher zu gestalten, um nachfolgende Genehmigungen zu beschleunigen.

Dienstgebäude
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0
Fax (09621) 39-698
E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de
Internet www.amberg-sulzbach.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linie 4, 5, 10
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Bankverbindungen
Sparkasse Amberg-Sulzbach
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg
Commerzbank Amberg
Postbank Nürnberg

IBAN: DE27 7525 0000 0190 0000 18
IBAN: DE66 7529 0000 0006 4331 03
IBAN: DE98 7524 0000 0710 1546 00
IBAN: DE84 7601 0085 0017 5778 58

BIC: BYLADEM1ABG
BIC: GENODEF1AMV
BIC: COBADEFFXXX
BIC: PBNKDEFF

In der vorliegenden Planung werden harte **Kriterien und Restriktionskriterien** bei der Flächenauswahl der Konzentrationsgebiete berücksichtigt. **Der Umfang der Kriterien ist nicht ausreichend.** Aus naturschutzfachlicher Sicht müssen alle in der Anlage „Standorteignung“ des Merkblatts „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ vom 05.09.2023 des StMB erwähnten Ausschlussflächen, Restriktionsflächen und sensible Flächen berücksichtigt und abgewogen werden. **Dies ist in die Begründung des FNP aufzunehmen.** Seitens der uNB können vorab folgende Aussagen getroffen werden.

Zu den Ausschlussflächen

- Nationalparke: nicht betroffen
- Nationale Naturmonumente: nicht betroffen
- Naturschutzgebiete: nicht betroffen
- Kernzonen der Biosphärenreservate: nicht betroffen
- flächenhafte Naturdenkmale + geschützte Landschaftsbestandteile: nicht betroffen
- Natura 2000 Gebiete, Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt: nicht betroffen
- Ges. geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG): **potenziell betroffen**
Flächen der amtlichen Biotopkartierung werden größtenteils ausgeschlossen. Die uNB weist darauf hin, dass die Biotopkartierung nur Hinweise auf einen gesetzlichen Schutz geben kann. Sie ist zum Teil stark veraltet, weshalb die kartierten Biotope u.U. nicht mehr vorhanden sind. Entscheidend für einen gesetzlichen Schutz ist aber der Ist-Zustand der Fläche. Hier macht es ggf. Sinn, die Flächen auf einen tatsächlichen gesetzlichen Schutz hin vorab zu überprüfen und die Konzentrationsflächen, sofern kein gesetzlicher Schutz greift, zu erweitern. Da dieses Vorgehen auf Planungsebene möglicherweise zu umfassend ist, wäre auch eine pauschale Ausweisung der Gebiete möglich, sofern im FNP explizit darauf verwiesen wird, dass hier im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens noch genauere Prüfungen nötig und daraus resultierende Einschränkungen nötig sind. Da die Flächen vor allem im Wald liegen, ist eine Beteiligung der Forstbehörde sinnvoll.
- Flächen der Zone C im Alpenplan nicht betroffen

Zu den Restriktionsflächen

- Europäische Vogelschutzgebiete + Abstandsflächen von 1.000 m: nicht betroffen
- Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten Kategorie 1: nicht betroffen
Hinweis: ergänzende Kartierungen sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. durchzuführen, siehe dazu weiter unten.

Zu den sensibel zu behandelnde Flächen

- FFH-Gebiete, Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt: nicht betroffen
- Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten Kategorie 2: nicht betroffen
Hinweis: ergänzende Kartierungen sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. durchzuführen, siehe dazu weiter unten.
- Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten inkl. 300 m Puffer: nicht betroffen
Hinweis: ergänzende Kartierungen sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ggf. durchzuführen, siehe dazu weiter unten. Minderungsmaßnahmen sind auch bei nicht vorhandenen Daten nötig.
- Flächen des Grünen Bandes: nicht betroffen
- Wälder mit altem Baumbestand ab einem Alter von 140 Jahren sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung: nicht betroffen
Hinweis: bitte die Forstbehörde mit einbeziehen.
- Ausgleichs- und Ersatzflächen gemäß der naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Eingriffsregelung: nicht betroffen
Hinweis: die Beurteilung wurde anhand des Ökoflächenkatasters vorgenommen. Sollten Vorhabenträger/Genehmigungsbehörden ihre Kompensationsflächen dort nicht ordnungsgemäß eingetragen haben, können diese vorab nicht berücksichtigt werden.
- Zone B im Alpenplan: nicht betroffen

Zu Landschaftsschutzgebieten

LSGs werden in der Planung ausgeschlossen. Die uNB weist darauf hin, dass unter Berücksichtigung von § 26 Abs. 3 BNatSchG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auch in LSGs möglich ist. Auch die Ausweisung von Windenergiegebieten wird somit dort ermöglicht (nebst dazugehöriger Nebenanlagen). Ausgenommen hiervon sind aber wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit Natura 2000-Gebiete und Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes. Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in LSGs muss zudem sichergestellt sein, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. Hierzu wird auf das UMS vom 31.01.2023 (62aU8685.2-2020/4-323) und vom 03.04.2023 (62-R-U8685.2-2020/4-381) verwiesen.

Um die Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten durch Windenergiegebiete gering zu halten sollen folgende Flächen möglichst nicht in Anspruch genommen werden:

- Landschaftsbild/Landschaftserleben/Erholung der Wertstufen 4 + 5: wird berücksichtigt
- visuelle Leitlinien / Höhenzüge
 - o mit hoher Fernwirkung + 300 m: wird berücksichtigt
 - o mit sehr hoher Fernwirkung + 1000 m: wird berücksichtigt

Folgende Ergänzungen sind im FNP noch nötig.

In den FNP ist aufzunehmen, dass innerhalb der Konzentrationsflächen keine Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten angebracht werden dürfen (§ 45b Abs. 7 BNatSchG).

Der **Artenschutz** wird im FNP nur sehr kurz abgehandelt. Im Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ des StMB vom 05.09.2023 heißt es dazu:

Es ergeben sich aus § 6 WindBG keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von der Gemeinde zu bestimmen. Allerdings ist es im Rahmen des Umweltberichts wegen § 6 Abs. 1 WindBG nun nicht mehr möglich, auf die artenschutzrechtliche Prüfung nach §§ 44 ff. BNatSchG im Genehmigungsverfahren zu verweisen. In Bezug auf das Artenschutzrecht sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Bauleitplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange zu beschreiben und zu bewerten. Diese Stellungnahme der Naturschutzbehörde enthält eine fachliche Einschätzung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange. Diese Aspekte sind im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Bauleitplans zu berücksichtigen. Zusätzliche Erhebungen des Planungsträgers sind nicht erforderlich.

Die Stellungnahme der uNB zum Artenschutz lautet wie folgt:

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten sind bei den aktuell vorgesehenen Konzentrationszonen nicht betroffen. Auch sind der uNB aktuell keine anderen relevanten Arten bekannt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind deshalb unter Beachtung der einschlägigen Vermeidungsmaßnahmen (Antikollisionssysteme, Abregelungen zwecks kollisionsgefährdeter Fledermausarten) zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar. Es ist jedoch möglich, dass in Zukunft Daten zu relevanten Artvorkommen vorliegen können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass es im FFH-Gebiet „Vilsecker Mulde“ Vorkommen relevanter Arten (z.B. Fischadler) gibt. Deren Dichtezentren sind aktuell jedoch nicht betroffen.

Zwecks Fledermäusen ist im Umweltbericht folgender Hinweis aufzunehmen. § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG sieht vor, dass Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist nur erforderlich, wenn spezifische Erkenntnisse z.B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen.

Auswirkungen auf geschützte Arten, mit denen im Rahmen der baulichen Errichtung der Windenergieanlagen zu rechnen ist, sowie mögliche Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung sind gesondert zu berücksichtigen und im Umweltbericht zu behandeln. **Dies fehlt im vorliegenden Umweltbericht und ist zu ergänzen.** Hierzu stellen die höheren Naturschutzbehörden und das Landesamt für Umwelt (LfU) die vorhandenen Daten bereit. Wesentliche Hinweise zum Artenschutz ergeben sich bereits aus der artenschutzfachlichen Einschätzung der Naturschutzbehörden, die im Zuge der Gebietsauswahl eingeholt wird. Dies betrifft z.B. störepfindliche Arten oder Fälle, in denen durch die bauliche Errichtung der

Windenergieanlagen und der erforderlichen Zuwegungen und Aufstellflächen eine Tötung, Verletzung oder ein Verlust der Lebensstätte erfolgen kann.

Damit der Vorhabenträger erkennen kann, dass bei der Wahl des konkreten Standortes ggf. (weitere) Vermeidungsmaßnahmen oder zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme angeordnet werden können, soll im FNP auf folgendes hingewiesen werden. Für die Genehmigung der konkreten Windenergieanlage hat die Vollzugsbehörde bei Vorliegen aktueller, ausreichend räumlich genauer Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar sind oder bei Nichtvorliegen entsprechender Daten sind zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme zu bestimmen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 ff. WindBG).

Zuletzt ist im FNP darauf hinzuweisen, dass im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für den Eingriff in Natur und Landschaft (Ausbau von Wegen, temporär beanspruchte Flächen, ...) sehr wahrscheinlich eine (flächenhafte) Kompensation nötig ist.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████



Az.: 72d-U3327-2022/10-28

August 2023

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren – Rechtslage:¹

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II-Richtlinie) werden nach § 10 Abs. 5a Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG (in Kraft seit 31.08.2021) immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auf Antrag des Trägers des Vorhabens über eine einheitliche Stelle abgewickelt, die ein Verfahrenshandbuch bereitstellt.

Eine barrierefreie Version dieses Verfahrenshandbuchs kann auf der Internetseite des Bayer. Landesamts für Umwelt unter dem Link [Bayerisches Verfahrenshandbuch Erneuerbare Energien \(bayern.de\)](#) eingesehen werden.

Ergänzend dazu können insbesondere folgende Gesichtspunkte relevant sein:

1. Überragende Bedeutung der erneuerbaren Energien - § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023)

Mit Wirkung zum 29. Juli 2022 trat die neue Fassung von § 2 EEG 2023 in Kraft. Danach liegen nun Anlagen i. S. d. § 3 Nr. 1 EEG – d. h. insb. WEA – im überragenden öffentlichen Interesse.

Der von § 2 EEG 2023 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsentscheidungen ausgeübte Einfluss lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die in § 2 EEG 2023 enthaltene gesetzgeberische Wertung ist – bezogen auf Anlagen i. S. d. § 3 Nr. 1 EEG 2023, d. h. insb. bei WEA – bei allem staatlichen Handeln zu berücksichtigen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen. Das kann in Form einer Abwägung, Beurteilung oder Ermessensausübung sein. Die Vorschrift ist damit bei verfahrensrechtlichen Normen des Immissionsschutzrechts, einen Entscheidungsspielraum vorausgesetzt, zu berücksichtigen (bspw. im Rahmen des § 8a oder § 20 BImSchG. Mangels Ermessensspielraum in § 6 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz greift § 2 EEG 2023 jedoch nicht bei der Entscheidung über die Genehmigungserteilung an sich, da die Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

¹Im Folgenden werden (nur) immissionsschutzrechtliche Vorgaben dargestellt. Ausführungen zu dem der Konzentrationswirkung unterliegenden Fachrecht – bspw. dem Baurecht – sind gesonderten Dokumenten zu entnehmen.

Im Rahmen des materiellen Prüfprogramms (vgl. dazu § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG) ist § 2 EEG 2023 wiederum bei eingeräumten Entscheidungsspielräumen zu beachten.

Bei verfahrensrechtlichen Vorschriften sowie vor allem im Bereich des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG obliegt es den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden, die gesetzgeberische Wertung des § 2 EEG 2023 in die jeweiligen Ermessens- und Abwägungsentscheidungen einzubinden. Die zu beteiligenden Fachbehörden haben diese Verpflichtung hinsichtlich des im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ggfs. zu prüfenden Fachrechts. Auch insoweit trifft jedoch die Genehmigungsbehörde die letzte Entscheidung aufgrund der fachbehördlichen Stellungnahme und muss in diesem Rahmen auch die zutreffende Gewichtung des überragenden Interesses prüfen.

Nur in Ausnahmefällen kann das besondere Gewicht, das § 2 EEG 2023 der Errichtung und dem Betrieb von WEA einräumt, bei Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden, vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159.

§ 2 EEG 2023 nimmt auch auf Bereiche Einfluss, die entweder ausschließlich oder weit überwiegend der Gesetzgebungskompetenz der Länder zuzuordnen sind, bspw. auf den Denkmalschutz (vgl. OVG Greifswald Urt. v. 23.2.2023 – 5 K 171/22, Rn. 156). In Bayern findet zudem Art. 2 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) Anwendung, der § 2 EEG 2023 flankiert.

Daneben ist dem überragenden öffentlichen Interesse an erneuerbaren Energien auch im nicht rechtlich normierten Bereich Rechnung zu tragen, z. B. bei der Priorisierung der Bearbeitung in Genehmigungsverfahren, der Arbeitsorganisation oder im Rahmen des Personaleinsatzes.

2. Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Am 30.12.2022 trat die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (im Folgenden: EU NotfallVO) in Kraft. Die EU NotfallVO gilt für einen Zeitraum von 18 Monaten und sieht nach Evaluation durch die Kommission eine Verlängerungsoption vor.

Neben einigen, das Immissionsschutzrecht mittelbar betreffenden neuen Regelungsinhalten legt die EU NotfallVO mit dessen Art. 5 auch die Dauer für das Genehmigungsverfahren für Repowering-Vorhaben mit unmittelbarer Wirkung auf sechs Monate fest. Nachdem das nationale Recht für ein Repowering-Vorhaben ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigungsfrist von drei Monaten vorgibt, wird die unmittelbare Fristvorgabe der EU NotfallVO in der Regel bei Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zum Tragen kommen. Fristverlängerungen sind in der EU NotfallVO – im Gegensatz zum nationalen Recht – nicht vorgesehen. Die Verfahrensdauer von sechs Monaten kann daher nicht überschritten werden.

Zu beachten ist, dass die Anwendbarkeit des § 16b Abs. 1 BImSchG von einem Antrag des Vorhabenträgers abhängt. Fehlt dieser Antrag, findet § 16b Abs. 1

BlmSchG keine Anwendung und es ist zu prüfen, ob das Repowering-Vorhaben evtl. sogar als Neugenehmigungsverfahren zu genehmigen ist. Sollte dies der Fall sein, ist dem Neugenehmigungsverfahren wegen des Vorrangs der EU-NotfallVO entgegen des § 10 Abs. 6a S. 1 BlmSchG eine Verfahrensdauer von höchstens 6 Monaten zugrunde zu legen.

3. Änderungsgenehmigungen nach § 16 BlmSchG

Änderungen sind nach § 16 Abs. 1 S. 1 BlmSchG wesentlich, wenn nachteilige Auswirkungen auf die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Nach der Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 03.04.2019 (Az.: 22 CS 19.345 u. a.) sowie vom 05.04.2019 (Az.: 22 CS 19.281 u.a.) muss sorgfältig zwischen (einerseits) den für die Bejahung der Genehmigungsbedürftigkeit eines Änderungsvorhabens zu prüfenden Merkmalen und (andererseits) dem – nach Bejahung der Genehmigungsbedürftigkeit – abzuarbeitenden Prüfungsumfang unterschieden werden. Der Prüfungsumfang bezieht sich dabei auf das gesamte einschlägige materielle Recht. In den entschiedenen Fällen wurde das Vorhaben deshalb an den – nach der Bayerischen Bauordnung zu ermittelnden – Abstandsflächen gemessen, obwohl das Änderungsvorhaben nicht mit einem Standortwechsel verbunden war.

4. Kettenkonzentrationen am Beispiel privater Zuwegungen zur WEA

In Form einer sog. „Kettenkonzentration“ erfasst die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. § 13 BlmSchG) auch behördliche Entscheidungen, die ihrerseits von einer nach § 13 BlmSchG eingeschlossenen behördliche Entscheidung verdrängt oder eingeschlossen werden.

Mit Beschluss vom 07.02.2023 entschied der VGH München bspw., dass eine private Zuwegung zu WEAn von der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung umfasst wird, soweit diese Zuwegung baurechtlich als Bestandteil des (Gesamt-)Bauvorhabens einzuordnen ist und damit der Baugenehmigungspflicht des (Gesamt-)Vorhabens (der Anlagen) unterfällt. Schließt die konzentrierte Baugenehmigung ihrerseits eine Rodungserlaubnis mit ein, müssen folglich auch die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ausgesprochene Erlaubnis zur Rodung und die korrespondierend dazu erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen diese (den Anlagen bzw. dem Vorhaben so unmittelbar zuzurechnenden) Teile der Zuwegung erfassen; diese dürfen nicht in ein separates Verfahren ausgegliedert werden (vgl. vgl. VGH München Beschl. v. 7.2.2023 – 22 CS 22.1908, Rn. 33).

Sowohl die Neuerrichtung als auch die wesentliche Änderung einer WEA erfordern eine Prüfung der materiellen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BlmSchG. Dabei können insbesondere folgende Gesichtspunkte relevant sein:

5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach UVPG und Umweltprüfung (UP) nach BauGB

Für die Errichtung und den Betrieb von Windfarmen mit drei bis fünf Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m ist im Rahmen einer standortbezogenen, für

solche mit sechs bis 19 Anlagen ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu beurteilen, ob wegen möglicher nachteiliger erheblicher Umweltauswirkungen eine UVP erforderlich ist. Für die Errichtung und den Betrieb von Windfarmen mit 20 und mehr solcher Anlagen ist obligatorisch eine UVP erforderlich.

Unter Windfarmen wird die Errichtung und der Betrieb von mindestens drei WEA durch einen oder mehrere Betreiber verstanden, die

- a. so in einem räumlichen Zusammenhang stehen, dass sich ihre Einwirkungsbereiche in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überschneiden oder wenigstens berühren,
und
- b. in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Eine Windfarm liegt bereits regelmäßig dann vor, wenn sich der funktionale Zusammenhang daraus ergibt, dass die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone liegen. Gemeinsame betriebliche Einrichtungen oder gemeinsame Betriebsabläufe sind nicht erforderlich (Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Auflage 2019, § 2 UVPG, Rdnr. 25).

Die Prüfung, ob eine Windfarm vorliegt, ist überschlägig durchzuführen und soll die UVP nicht vorwegnehmen. Es genügt, wenn die Möglichkeit eines räumlichen und funktionalen Zusammenhangs besteht.

Ferner kann sich die UVP-Pflicht auch aus anderen Rechtsgebieten ergeben, z. B. bei Rodung von Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage. Ist bereits im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt worden, sollen im Genehmigungsverfahren die Vorprüfung des Einzelfalls oder die UVP auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Sofern die Windenergieanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung realisiert werden, sind die Sonderregelungen des UVPG zur Bauleitplanung zu berücksichtigen. Werden Bebauungspläne aufgestellt, geändert oder ergänzt, so wird nach § 50 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung im Aufstellungsverfahren grundsätzlich als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Dies hat Auswirkungen auf das sich anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Auch wenn das so nicht ausdrücklich im Gesetz steht, kann eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung für die eigentliche Maßnahme unterbleiben, soweit der Gegenstand schon im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene des Bauleitplanungsverfahrens abgedeckt wurde, § 50 Abs. 3 UVPG ist insoweit nach der Rechtsprechung anwendbar (vgl. etwa VG Mainz, Beschluss vom 23.02.2018 - 3 L 1470/17.MZ; Mitschang in: Kommentar zum UVPG/UmwRG, 2018, § 50 UVPG, Rn. 80). Da Windenergieanlagen in der Regel im Rahmen von qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplänen nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB realisiert werden, dürfte die Umweltprüfung auf der Ebene der Bauleitplanung in der Regel die einschlägigen Belange bereits erfassen.

Abweichend von den Vorschriften des UVPG ist gem. § 6 Abs. 1 WindBG eine UVP nicht durchzuführen, wenn die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Abs. 1 WindBG beantragt werden. Die Erleichterung steht jedoch zum einen unter dem Vorbehalt, dass bei der Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 WindBG). Entsprechendes gilt, wenn die Umweltprüfung nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) erfolgt ist. Daneben gelten die Erleichterungen nicht in Windenergiegebieten, die in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WindBG).

Die Genehmigungsbehörde hat die Qualität und Prüfungstiefe der im Rahmen des Planungsverfahrens durchgeführten Umweltprüfung nicht zu prüfen. § 6 WindBG erfordert lediglich in formaler Hinsicht die Durchführung einer Umweltprüfung. Ob und wie intensiv das Artenschutzrecht bei der Planausweisung geprüft wurde, ist daher für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG nicht von Bedeutung. Aus § 6 WindBG ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene kann nicht auf die Ebene der Regional- oder Bauleitplanung vorverlagert werden. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange des § 7 Abs. 2 ROG bzw. § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von dem Träger der Raumordnungsplanung bzw. der Gemeinde zu bestimmen.

Diese Verfahrenserleichterung gelten in Genehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt. Bei der Antragstellung hat dieser nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat (§ 6 Abs. 2 S. 2 WindBG). Unter bestimmten Voraussetzungen finden die Verfahrenserleichterungen auch auf bereits laufende Genehmigungsverfahren Anwendung, wenn der Antragsteller dies verlangt (§ 6 Abs. 2 S. 3 WindBG). Die Regelungen gelten für das gesamte Genehmigungsverfahren, ungeachtet dessen, ob dieses bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen wird.

6. Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG verursacht. Schädliche Umwelteinwirkungen lassen sich häufig durch Einhaltung bestimmter Auflagen, z. B. Schallleistungspegel, Drehzahl- oder Leistungsbegrenzung, zeitweise Abschaltung, vermeiden. Vor einer Ablehnung des Antrags sollte in einem Gespräch mit dem Antragsteller geklärt werden, ob dieser bereit wäre, eine rechtlich nicht einforderbare Maßnahme auf freiwilliger Basis zu erbringen, z. B. freiwilliges Monitoring, Betriebseinschränkungen während einzelner nächtlicher Starkwindstunden. Andere

öffentlich-rechtliche Anforderungen, wie insbesondere der Schutz des Bodens, des Grundwassers, der Hochwasserschutz oder Belange der Gewässerbewirtschaftung, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

7. Abstände

Im Folgenden werden die Grundlagen für einzuhaltende Mindestabstände zusammengefasst.

a. Lärmschutz

Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Zur Durchführung von Immissionsprognosen im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von WEA hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz konkretisierende Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA (LAI-Hinweise) erarbeitet. Rechtlich verbindliche Mindestabstände kennt das Immissionsschutzrecht nicht. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) ist die TA Lärm auch auf die Schallausbreitung von höherliegenden Schallquellen anwendbar (BayVGH, Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31). Allerdings gibt es Hinweise, dass es mit den bisher angewandten Berechnungsverfahren bei hohen Lärmquellen und bei Abständen von mehr als etwa 500 m zu einer systematischen Unterschätzung der tatsächlichen Geräuschimmissionen kommen könnte. Daher sollen künftig pauschalierende Abstandswerte (vergleiche „Schalltechnische Planungshinweise für Windparks“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, August 2011“) nicht mehr herangezogen werden. Die Praxis hat gezeigt, dass die Genehmigungsunterlagen für WEA unabhängig von den jeweiligen Abständen zu schutzwürdigen Nutzungen regelmäßig ein schalltechnisches Gutachten enthalten. Deshalb soll die Beurteilung der Lärmimmission durch die Genehmigungsbehörde stets auf der Grundlage eines solchen Gutachtens nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgen. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die jeweils aktuellen LAI-Hinweise angewandt werden, die gegebenenfalls gesichert vorliegende neue akustische Erkenntnisse berücksichtigen. Soweit der Träger des Vorhabens den Gutachtensauftrag in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erteilt hat, gilt dieses als Sachverständigengutachten im Sinne von § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV. Die Zustimmung kann insbesondere erteilt werden, wenn das Gutachten die LAI-Hinweise berücksichtigt. Andernfalls holt die Genehmigungsbehörde selbst ein Sachverständigengutachten ein, vergleiche § 13 der 9. BImSchV. Die im Auftrag des Betreibers durch einen Privatgutachter erstellte Lärmprognose ist dagegen künftig nur als sonstige Unterlage grundsätzlich verwertbar, wenn diese unter Beachtung der geltenden Regelwerke fachgerecht und nachvollziehbar erstellt worden und für den Fachkundigen überzeugend ist (Oberverwaltungsgericht Saarland, Beschluss vom 10. Dezember 2010, Az. 3 B 250/10). Die Genehmigungsbehörde prüft außerdem, ob Vorbelastungen durch vorhandene WEA oder andere gewerbliche Emittenten zu berücksichtigen

sind. Unproblematisch ist eine Vor- oder Zusatzbelastung durch gewerbliche Anlagen, die nur tagsüber betrieben werden. Sofern der Antragsteller einen vorherigen Kontakt mit der Genehmigungsbehörde aufnimmt, unterstützt letztere den vom Antragsteller beauftragten Gutachter mit vorhandenen Informationen zur Vor- und Zusatzbelastung. Eine Abnahmemessung ist in der Regel nicht zwingend erforderlich.

b. Erdbebenmessstationen

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Hannover (BGR) und der Erdbebendienst Bayern betreiben im Rahmen völkerrechtlicher Vereinbarungen, der staatlichen Daseinsvorsorge und im internationalen wissenschaftlichen Verbund mehrere seismische Messstationen. Die durch WEA erzeugten Erschütterungen führen über die Erhöhung des Rausch- und Störpegels in jedem Fall zu einer Verschlechterung der Detektions- und Auswertegenauigkeit der seismischen Messdaten bis hin zum Ausschluss der Nutzbarkeit der Anlage. Zur Vermeidung dieser Auswirkung bleibt als wirksames Gegenmittel bis auf Weiteres einzig der genügend große Abstand der WEA zu den Erdbebenmessstationen. Folgende Abstandsflächen sind daher einzuhalten:

- 1 Station GERES bei Haidmühle der BGR; seismische Primärstation im International Monitoring System-Netzwerk zum Vollzug des internationalen Atomwaffenteststoppabkommens; es ist ein Mindestabstand von 15 km einzuhalten, innerhalb dessen die Errichtung von WEA unzulässig ist;
- 2 Breitbandstationen der BGR (Gräfenberg-Array): Haidhof (GRA1), Wildenfels (GRA2), Leutzdorf (GRA3), Stöppach (GRA4), Brünthal (GRB1), Reichertswinn (GRB2), Eglhofen (GRB3), Heldmannsberg (GRB4), Ödberg (GRB5), Eglfordsdorf (GRC1), Böhmfeld (GRC2), Steinsdorf (GRC3), Raitenbuch (GRC4); es ist ein Mindestabstand von 5 km einzuhalten, innerhalb dessen die Errichtung von WEA unzulässig ist;
- 3 Breitbandstationen des Bayerischen Erdbebendienstes: Fürstenfeldbruck (FUR), Wettzell (WET), Manzenberg (MANZ), Berchtesgaden (BGDS) und Rotzenmühle (ROTZ); es ist ein Mindestabstand von 3 km einzuhalten, innerhalb dessen die Errichtung von WEA unzulässig ist; im weiteren Bereich bis 5 km sind Einzelfallprüfungen vorzunehmen;
- 4 Weitere Messstationen des Bayerischen Erdbebendienstes: Beilngries (ALTM), Oberstdorf (OBER), Hohe Rhön (HROE), Partenkirchen (PART), Zugspitze (ZUGS), Bissingen (NORI), Längenau/Selb (LAEN), Schönbrunner Berg (MSBB), Zeckenberg (MZEK), Großbüchelberg (MGBB), Rosenbühl (MROB), Konnersreuth (MKON), Bad Reichenhall/Nonn (RNON), Piding/Moar Alm (RMOA), Inzell/Wildenmoos (RWMO), Bürgeleck (RTBE), Staufenhäuser (RTSH), Steiner Alm (RTSA), Bernried (BE1), Kirchweidach (KW1), Pullach i. Isartal (MGS01), Perlacher Forst (MGS02), Putzbrunn (MGS03), Faistenhaar (MGS04), Strasslach (MGS05), Potzham (MGBH); es ist ein Mindestabstand von 1 km einzuhalten, innerhalb dessen die

Errichtung von WEA unzulässig ist; im weiteren Bereich bis 2 km sind Einzelfallprüfungen vorzunehmen.

Die vorstehenden Abstandsradien ergeben sich aus dem bekannten seismischen, akustischen und seismo-akustischen Störverhalten der WEA. Sie spiegeln die unterschiedlichen Mindestanforderungen der verschiedenen seismischen Netzwerke entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung und der daraus resultierenden Anforderungen an den Frequenzbereich, die Empfindlichkeit und die Qualität der Aufzeichnung wider. Die Positionen der Messstationen inklusive der Schutzradien und der Links zu den jeweiligen Betreibern finden sich im Energie-Atlas Bayern.

8. Nachbarbegriff

Der Begriff der Nachbarschaft ist im Immissionsschutzrecht weiter zu verstehen als im Baurecht. Der Kreis der Nachbarn lässt sich nicht allgemein bestimmen, er hängt von der Art und der Dauer der Immissionen ab. Als benachbart gelten alle Grundstücke innerhalb des Einwirkungsbereichs der genehmigten Anlage. Der Einwirkungsbereich ist der Bereich, in dem die Emissionen der Anlage nach Art, Ausmaß und Dauer noch einen relevanten, d. h. individualisierbaren Emissionsbeitrag liefern. Nr. 2.2 TA Lärm bestimmt als Einwirkungsbereich die Flächen, in denen der Beurteilungspegel weniger als 10 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert liegt oder Geräuschspitzen diesen Wert erreichen (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand März 2010, § 3 BImSchG, Randnr. 6f, Verwaltungsgericht Würzburg, Beschluss vom 22. November 2010, Az. W 4 S 10.1139).

9. Irrelevanzkriterium

Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Damit führt die Zusatzbelastung einer Anlage, deren Beurteilungspegel den maßgeblichen Immissionsrichtwert um 6 dB(A) unterschreitet, in der Regel nur zu einer subjektiv nicht wahrnehmbaren Erhöhung des Geräuschniveaus um maximal 1 dB(A), die nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm als nicht relevant eingestuft wird (Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 31. März 2010, Az. 12 LA 157/08).

10. Impulszuschlag und Amplitudenmodulation

WEA rufen im Regelfall keine Geräusche hervor, die im Hinblick auf ihre außergewöhnliche Störwirkung die Vergabe eines Zuschlags für Ton- oder Informationshaltigkeit oder eines Impulszuschlags rechtfertigen. Das BVerwG hat entschieden (Urteil vom 29. August 2007, Az. 4 C 2.07), dass die Ermittlung der

Geräuschimmissionen nach Nr. 6.8 TA Lärm und nach den Vorschriften des Anhangs erfolgt. Die genannten Regelungen der TA Lärm erlauben nicht die Vergabe eines allgemeinen Lästigkeitszuschlags. Das macht auch ein Vergleich zur Vorgängerregelung deutlich, in der nicht differenziert und ein Zuschlag für „auffällige“ Pegeländerungen vorgesehen war (Nr. 2.42.2 TA Lärm 1968). Der Zuschlag für Impulshaltigkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass in ihrer Lautstärke kurzzeitig stark zu- und wieder abnehmende Geräusche, z. B. Schlag- oder Knallgeräusche, als deutlich störender empfunden werden als Geräusche mit langsam schwankender oder weitgehend gleichbleibender Lautstärke. Auslegungsmaßstab ist somit der im Hinblick auf die besonders hohe Pegeländerung außergewöhnliche Grad an Störung, der von den Geräuschen ausgeht.

11. Disco-Effekt; Schattenwurf

Die sogenannten bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexionen fallen als ähnliche Umwelteinwirkungen unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG. Der Disco-Effekt stellt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der WEA kein Problem mehr dar und bedarf keiner weiteren Prüfung. Für den Schattenwurf durch die WEA gilt Folgendes: Beschattungszeiten von weniger als 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag sind nicht erheblich. Der Betreiber kann eine Abschaltautomatik vorsehen, die meteorologische Parameter, z. B. Intensität des Sonnenlichts, berücksichtigt, so dass die tatsächliche Beschattungsdauer begrenzt wird.

12. Vorhandene Daten

In Genehmigungsverfahren zur Errichtung weiterer WEA soll auf vorhandene Untersuchungen zurückgegriffen werden, wenn die Datenlage nicht älter als fünf Jahre ist und keine entscheidungsrelevante Änderung der Sachlage erkennbar ist. Damit kann auf die aufwendige Erhebung von Daten im Regelfall verzichtet werden.

13. Wertverlust

Häufiges Motiv für Widerstände gegen WEA ist die Befürchtung eines Wertverlusts der angrenzenden Grundstücke. Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). ³Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97).



Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan

Ein Merkblatt für Städte und Gemeinden, Behörden und Träger
öffentlicher Belange, Planerinnen und Planer, Projektträger sowie
Bürgerinnen und Bürger

Überarbeitete Auflage
Stand: 05.09.2023

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Inhaltsverzeichnis

1. Warum Bauleitplanung für Windenergieanlagen?	3
1.1. Privilegierung von Windenergieanlagen und Bauleitplanung der Gemeinden	3
1.2. Repowering-Bebauungsplan.....	5
1.3. Vorteile der Bauleitplanung	6
2. Arten von Bebauungsplänen, Verfahren	7
2.1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan, § 12 i.V.m. § 30 Abs. 2 BauGB.....	7
2.2. Sog. Angebots-Bebauungsplan, § 30 Abs. 1 BauGB	8
2.3. Verfahren.....	8
2.4. Informelle Planungen und Konzepte.....	10
2.5. Interkommunale Planungen	10
3. Zu berücksichtigende Belange bei Windenergieanlagen	11
3.1. Abwägungsgebot	11
3.2. Belange im Einzelnen	11
3.2.1. Regionalplanung	11
3.2.2. Immissionsschutz	13
3.2.3. Erschließung	13
3.2.4. Straßenrecht	13
3.2.5. Luftverkehrsrecht.....	14
3.2.6. Naturschutz	15
3.2.7. Orts- und Landschaftsbild, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	15
3.2.8. Deutscher Wetterdienst	16
3.2.9. Richtfunk.....	17
3.2.10. Erdbebenmessstation	17
3.2.11. Bodenschutz und Trinkwasserschutz.....	17
3.2.12. Waldrecht.....	18
3.2.13. Denkmalschutz.....	19
3.3. Abwägungsentscheidung	20
4. Festsetzungen im Bebauungsplan	21
4.1. Geltungsbereich des Bebauungsplans	21
4.2. Mindestfestsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans	22
4.3. Ergänzende Festsetzungen	23
4.4. Festsetzungen zur Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit Freiflächen-Photovoltaik	25
5. Grünordnungsplan	26
6. Umweltbericht	27
Anlage „Standorteignung“	31

1. Warum Bauleitplanung für Windenergieanlagen?

1.1. Privilegierung von Windenergieanlagen und Bauleitplanung der Gemeinden

Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 249 BauGB **privilegiert**, wenn sie

- bis zur Feststellung des Erreichens der durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegebenen Flächenziele
 - die landesrechtlichen Mindestabstände zu geschützten Wohngebieten einhalten (§ 249 Abs. 9 BauGB), d.h.
 - **1.000 m-Mindestabstand** gemäß Art. 82a Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) bei den sechs in Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 BayBO genannten Fallgruppen
 - **10 H-Mindestabstand** nach Art. 82 Abs. 1 BayBO in den sonstigen Fällen
 - oder ab 31.05.2023 innerhalb eines **Windenergiegebietes** nach § 2 Nr. 1 WindBG liegen (§ 249 Abs. 2 BauGB, Art. 82b BayBO)
- nach Feststellung des Erreichens der durch das WindBG vorgegebenen Flächenziele innerhalb eines Windenergiegebiets liegen.

Diese (abstandsbezogene) Privilegierungsregelung mit dem Zulässigkeitstatbestand des § 35 Abs. 1 BauGB steht der Schaffung von Baurecht durch die Gemeinden im Wege eines (qualifizierten) Bebauungsplans mit dem Zulässigkeitstatbestand des § 30 Abs. 1 BauGB **nicht** entgegen: Insbesondere sind die Gemeinden dabei an die o.a. Abstandsregelungen nicht gebunden. Damit ist der Bebauungsplan als kommunales Planungs- und Steuerungsinstrument mit seinen nachfolgend dargestellten besonderen Festsetzungsmöglichkeiten und weiteren planerischen Vorteilen auch nach Änderung der BayBO durch das Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung vom 08.11.2022 (GVBl. S. 650) weiterhin ein wichtiges Instrument im Hinblick auf den Ausbau der Windenergie.

Hinzu kommt, dass Bebauungsplangebiete „Wind“ als sog. **Windenergiegebiete** gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a) WindBG auch auf den – für das Erreichen der vom Bund im WindBG den Bundesländern vorgegebenen verbindlichen Flächenzielen maßgeblichen – sog. Flächenbeitragswert (für Bayern gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG: 1,1 % bis 31.12.2027 und 1,8 % bis 31.12.2032) grundsätzlich anrechenbar sind. Für diese Anrechnung ist die Abstimmung mit dem jeweiligem Regionalen Planungsverband geboten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 WindBG: *„Soweit sich Ausweisungen in Plänen verschiedener Planungsebenen auf dieselbe Fläche beziehen, ist die ausgewiesene Fläche nur einmalig auf den Flächenbeitragswert anzurechnen.“*); gemeindliche Bauleitplan-Ausweisungen können grundsätzlich von Regionalen Planungsverbänden in

deren Vorranggebiete integriert werden). Die Anrechenbarkeit ist an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen gebunden (keine Höhenbeschränkung, Rotor-Out Regelung).

Die Eigenschaft als „Windenergiegebiet“ wird vom Gesetzgeber in weiteren, nachfolgend näher behandelten Regelungen hervorgehoben, z.B.:

- Kein bauplanungsrechtlicher Mindestabstand zur schutzwürdigen Wohnbebauung gemäß Art. 82b BayBO (in Kraft seit: 31.05.2023).
- Keine Entprivilegierung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB nach Feststellung des Erreichens der (Teil-)Flächenziele.
- Kein (generelles) Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch nach Erreichen der Flächenziele.
- Vorübergehende (bis zur Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels oder spätestens zum Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des WindBG) Erleichterung des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 245e Abs. 5 BauGB.

Im Übrigen entfällt aufgrund der Regelung des § 6 WindBG im Genehmigungsverfahren in den Windenergiegebieten das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Artenschutzprüfung bei Erfüllung der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen. § 6 WindBG setzt die Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU 2022/2577, sog. EU Notfallverordnung) um.

Nachdem **Sonderbauflächen und Sondergebiete in Flächennutzungsplänen ebenfalls Windenergiegebiete** nach § 2 Nr. 1 a) WindBG sind, kommt diesen Darstellungen in Flächennutzungsplänen nunmehr ebenfalls eine größere Bedeutung zu.

Als Planungshilfe stellt dieses Merkblatt die wesentlichen Informationen und Hinweise zum bauplanungsrechtlichen Ausbau der Windenergie zusammen.

1.2. Repowering-Bebauungsplan

Die Bauleitplanung kommt insbesondere auch als Instrument für das sog. Repowering von Windenergieanlagen in Betracht, also die Ersetzung älterer Windenergieanlagen durch modernere, regelmäßig deutlich höhere und deutlich leistungsstärkere Windenergieanlagen. Dies auch deswegen, weil aufgrund des „Gewöhnungseffekts“ oftmals eine höhere Akzeptanz vor Ort gegeben ist.

Das Thema Repowering wird in den kommenden Jahren zunehmend Bedeutung erlangen, da für Windenergieanlagen kontinuierlich die erstmals ab dem Jahr 2000 einsetzende, 20-jährige Förderungsdauer nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – und damit meist auch die Rentabilität dieser Anlagen – endet.

Auch nach der Änderung des BauGB durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, sog. „Wind-an-Land-Gesetz“ vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) ist die **Sonderregelung zum Repowering-Bebauungsplan** – nunmehr in **§ 249 Abs. 8 BauGB** – erhalten geblieben: Demnach kann festgesetzt werden, dass neue Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass mit deren Errichtung andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen – die auch außerhalb des Plan- oder Gemeindegebiets liegen können – innerhalb angemessener Frist zurückgebaut werden.

Es ist daher insofern auch denkbar, dass

- für eine neue (repowerte) Windenergieanlage
- der Rückbau von mehreren bestehenden festgesetzten Windenergieanlagen im Gemeindegebiet

im Bebauungsplan verbindlich festgeschrieben werden kann.

Es kann dann z.B. ermöglicht und sichergestellt werden, dass drei ältere, niedrigere und leistungsschwächere Windenergieanlagen (z.B. mit 1-2 MW Nennleistung) durch eine moderne, leistungsstarke und höhere Windenergieanlage (z.B. mit 5-6 MW Nennleistung) ersetzt werden („**Eins für drei**“). Dadurch könnte für geeignete Fälle die Bereitschaft für Repowering-Bebauungspläne bzw. die Akzeptanz (deutlich) erhöht werden.

Schließlich kann der Bauleitplanung neben der nunmehr durch die BayBO-Änderung vom 08.11.2022 (GVBl. S. 680) **erleichterten Privilegierung des Repowerings** – Reduzierung des 10 H-Mindestabstands auf den Mindestabstand von 1.000 m (Art. 82a Satz 1 i.V.m. Art. 82 Abs. 5 Nr. 4 BayBO und § 16b Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)) – wegen der höheren kommunalen Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten – durchaus weiter Relevanz zukommen. In § 16b BImSchG wird für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren normiert, dass die Prüfung des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts unberührt bleibt.

1.3. Vorteile der Bauleitplanung

Die Bauleitplanung stellt das geeignete Mittel dar, um unter Beteiligung der Planerinnen und Planer, Projektträger sowie der Bürgerinnen und Bürger in den jeweiligen Städten und Gemeinden die Förderung der Windenergie im Spannungsverhältnis von Energiewende und Schutz der Bevölkerung mit der nötigen Akzeptanz zu ermöglichen.

Allgemein gilt, dass die geordnete Entwicklung und Ansiedlung von Windenergieanlagen im Wege der Bauleitplanung mit entsprechenden Fachplanungen für Städte und Gemeinden, Planerinnen und Planer, Projektträger sowie Bürgerinnen und Bürger einige Vorteile bringt:

- a) Bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen werden die Bürgerinnen und Bürger der planenden Gemeinde sowie die betroffenen Nachbargemeinden intensiv beteiligt. Dabei kann auch die finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bzw. der Kommunen (unter Berücksichtigung des § 6 EEG) einen wichtigen Aspekt darstellen (vgl. Kapitel 2.3. b)). Das Verfahren ist transparent; die wesentlichen Informationen sind für alle Beteiligten zugänglich. Die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen kann zum Gegenstand eines Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids gemacht werden (Art. 18a Gemeindeordnung).
- b) Über den Weg der Bauleitplanung wird Planungssicherheit geschaffen. Klare planerische Standortzuweisungen für Windenergieanlagen erlauben eine sachlich und rechtlich tragfähige Vorabbeurteilung durch die jeweiligen Fachbehörden und auch eine Abstimmung zu den Netzbetreibern. Ein frühzeitiges Konzept erleichtert auch die Abstimmung mit dem Regionalen Planungsverband.
- c) Die geplante Standortfestlegung verhindert die (ungewollte) gegenseitige Beeinflussung von Windenergieanlagen im Einzelfall. So ist bei einer nicht abgestimmten Genehmigungspraxis nicht ausgeschlossen, dass nachträglich hinzugekommene Windenergieanlagen die Wirtschaftlichkeit bislang in Betrieb genommener Anlagen beeinträchtigen oder gar statische Probleme, z.B. durch Wirbelschleppen, hervorrufen können. Durch spezielle Windgutachten können bereits im Vorfeld der Planungen die konkreten topographischen Verhältnisse des Standorts geprüft werden. Eine gute Orientierungshilfe bei der Planung neuer Windenergieanlagen bietet hier der Bayerische Windatlas (www.energie-atlas.bayern.de/thema_wind/potenzial), eine qualifizierte Windmessung und ein Windgutachten werden dadurch jedoch nicht ersetzt.

2. Arten von Bebauungsplänen, Verfahren

2.1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan, § 12 i.V.m. § 30 Abs. 2 BauGB

Städte und Gemeinden können auf die Möglichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 i.V.m. § 30 Abs. 2 BauGB zurückgreifen, der ebenfalls bestimmte Vorteile bietet:

- a) Von besonderer Bedeutung bei der Planung von Windenergieanlagen ist insbesondere die Prüfung des Natur- und Artenschutzes. Im Falle des zeitlichen Auseinanderfallens der verschiedenen Planungsstufen einerseits und der Genehmigungsverfahren andererseits sind natur- und artenschutzrechtliche Untersuchungsergebnisse häufig nicht mehr aktuell. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es möglich, dass die Bauleitplanung – Vorhabens- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag und Bebauungsplan – sowie das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren weitgehend parallel bzw. zumindest zeitnah fertiggestellt bzw. durchgeführt werden. Im Rahmen solch weitgehend parallellaufender Verfahren ergeben sich entsprechende Synergieeffekte.
- b) Der Bau und der Rückbau von Windenergieanlagen stellen einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Daher sind in der Planung und im Genehmigungsverfahren Vorsorgeanforderungen zum Schutz des Bodens festzulegen. So müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass es nicht zu Stoffeinträgen und Verdichtungen im Rahmen des Baus (z.B. durch das Anlegen von Fahrstraßen und witterungsabhängiges Bauen) und Rückbaus von Windenergieanlagen (z.B. durch ein Zersägen der Rotorblätter vor Ort) kommt. Hierfür eignet sich in besonderem Maße die Beteiligung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung.
- c) Der Rückbau der Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe ihrer Nutzung sowie die Beseitigung der Bodenversiegelung sollen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan – vergleichbar § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für privilegierte Vorhaben im Außenbereich – vorab festgelegt werden. Auf diese Weise lässt sich erreichen, dass das Landschaftsbild nicht durch aufgegebenen Vorhaben dauerhaft gestört und der Boden dauerhaft beeinträchtigt wird.
- d) Zeit- und Kostenaufwand: Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan können die Planungs- und Erschließungskosten (teilweise) dem Projektträger auferlegt werden, wobei dessen Kosten bei möglichst parallellaufender Verfahrensgestaltung (s.o.) wiederum überschaubar bleiben.
- e) Dabei kann die Konzentration auf einen bestimmten Vorhabenträger erfolgen. Ein Wechsel innerhalb des abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans bedürfte der Zustimmung der planenden Stadt oder Gemeinde.

Bauleitpläne, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und Maximal- oder Mindesthöhen baulicher Anlagen festsetzen, sind nicht auf das Flächenziel anzurechnen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG.

Innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets ist eine bauleitplanerische Festsetzung von Höhenbegrenzungen außerdem gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst, sofern die „Nichthöhenbegrenzung“ Bestandteil der Zielfestlegung ist.

Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden.

2.2. Sog. Angebots-Bebauungsplan, § 30 Abs. 1 BauGB

Die Alternative zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist der sog. Angebots-Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB:

- a) Die Gemeinde kann (Sonder-)Gebiete für Anlagen festsetzen, die der Windenergie dienen (§ 11 Abs. 2, letzte Alt. Baunutzungsverordnung (BauNVO)). Ein solcher Angebotsplan kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die geplante Fläche von einer bereits bekannten oder möglichen Vielzahl von Projektträgern genutzt werden soll. Konkrete Windenergieanlagen werden in diesem Fall nicht vorab festgelegt.
- b) Auch bei einer Angebotsbebauungsplanung sind Kostenübernahmevereinbarungen möglich (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 BauGB).

2.3. Verfahren

- a) Wichtige Hinweise zur Aufstellung und Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, dem Verhältnis zu anderen Planungen und der Sicherung der Bauleitplanung enthalten die vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr veröffentlichten Planungshilfen für die Bauleitplanung (abrufbar unter www.bestellen.bayern.de).
- b) Eine ganz besondere Bedeutung bei der kommunalen Planung von Windenergieanlagen besitzt die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3, 4 BauGB). Im Idealfall verwirklicht sich in der Bauleitplanung ein „Konsens vor Ort“. Für die Akzeptanz spielt häufig die regionale Verankerung der Akteure eine wichtige Rolle. Zudem kann eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den Anlagen („Bürgerwindpark“) ebenso akzeptanzerhöhend wirken wie die geschickte Verwendung der finanziellen Beteiligung der Kommunen für die Standortgemeinde oder Ersatzmaßnahmen für den Eingriff ins Landschaftsbild.

Im Übrigen gibt es keinen Anspruch des Einzelnen, vor jeglicher möglichen Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben, zumal umgekehrt auch mögliche Wertsteigerungen (z.B. aufgrund höherer Versorgungssicherheit) nicht in Rechnung gestellt werden.

Als Unterstützung bei der Erarbeitung eines maßgeschneiderten Beteiligungskonzeptes hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr 2019 den Leitfaden "Bürgerbeteiligung im Städtebau" herausgegeben. Er dient den Städten und Gemeinden als Hilfestellung und Nachschlagewerk und geht auf ihre jeweiligen Bedürfnisse, unabhängig von Größe und Region, ein. Diese werden bei der Erstellung ihres individuellen Konzeptes durch eine Vorgehensweise in sieben Schritten begleitet. Weitere Informationen können Sie der Webseite www.buergerbeteiligung-staedtebau.bayern.de entnehmen.

Städte und Gemeinden können sich außerdem um die Beratung und Betreuung durch sog. Windkümmerer bewerben, die sie beispielsweise bei der projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit unterstützen oder zwischen konträren Interessensgruppen vermitteln (www.lenk.bayern.de/themen/energiewende/windkueemmerer_kommunen/index.html).

- c) Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ist in Bezug auf tatsächlich betroffene Nachbargemeinden das interkommunale Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB) zu beachten. Das Einbinden der Nachbargemeinde ist im Rahmen der Abwägung zu dokumentieren. Alternative Konzepte sind zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Ein Zustimmungserfordernis der Nachbargemeinde besteht jedoch nicht.
- d) Die Begründung der kommunalen Planung von Windenergieanlagen ist angesichts der vielfältigen und häufig gegensätzlichen Interessen der Beteiligten von besonderer Wichtigkeit. Betroffene Bürgerinnen und Bürger, Planerinnen und Planer, Projektträger sowie Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange müssen in die Lage versetzt werden, zu der konkreten Planung fundiert Stellung zu nehmen. Inhalt und Wortlaut der Begründung werden aber auch herangezogen, um im Rahmen einer – gegebenenfalls gerichtlichen – Kontrolle den Abwägungsvorgang der Gemeinde überprüfen zu können.

Besondere Bedeutung kommt insoweit dem Umweltbericht zu (vgl. nachfolgend Kapitel 6.), auf den in § 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 8 BauGB durch Verweis auf § 2a BauGB besonders Bezug genommen wird.

2.4. Informelle Planungen und Konzepte

Es ist zumeist zweckmäßig, die Planungsvorstellungen in informellen Plänen vorzubereiten und je nach Bedarf durch die Bauleitplanung zu konkretisieren. Ein von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Konzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB muss in der nachfolgenden Bauleitplanung berücksichtigt werden. Über solche Pläne können effiziente Möglichkeiten ermittelt und die Entwicklung zielgerichtet gesteuert werden. Die Öffentlichkeit wird in den Planungsprozess eingebunden. Gerade bei der komplexen Aufgabe, die gemeindliche Energieversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen, ist es sinnvoll, ein kommunales Energiekonzept, z.B. Energienutzungspläne, aufzustellen. Entsprechende Konzepte können durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gefördert werden. Näheres zur Erstellung von Energiekonzepten und -nutzungsplänen findet sich im Energie-Atlas Bayern (www.energie-atlas.bayern.de/kommunen/energienutzungsplan.html).

2.5. Interkommunale Planungen

Eine interkommunale Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden ist sinnvoll, wenn Eignungsflächen, Standorte und Gebiete für Versorgungsnetze aneinandergrenzen oder sich überlappen können. Bei großräumigen Zusammenhängen geht dies auch auf regionaler Ebene, für Landkreise oder Planungsregionen, mit übergreifenden Konzepten, die wiederum Grundlage für Festlegungen in Regional- und Bauleitplänen sein können. Zudem bieten sich aus wirtschaftlicher Sicht folgende Vorteile einer interkommunalen Planung:

- Gewinnbringende Nutzung der zur Verfügung stehenden Fläche,
- Optimierung der notwendigen Infrastruktur (Netze, Speicher, Umspannwerke),
- Gerechte Aufteilung der Standorte der Windenergieanlagen und des Gewinns aus dem erzeugten Strom,
- Splitting der Gewerbesteuer (siehe § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG).

Die Möglichkeit benachbarter Gemeinden, eine gemeinsame Flächennutzungsplanung aufzustellen, regelt § 204 BauGB. Hingegen ist ein interkommunaler Bebauungsplan nach derzeitiger Gesetzeslage nicht möglich. In Betracht kommt aber – wie z.B. bei interkommunalen Gewerbeparks – die Bildung eines entsprechenden Zweckverbandes (siehe allgemein auch www.stmi.bayern.de/kub/komzusammenarbeit/bereicheundbeispiele/index.php). Zudem können sich Gemeinden zu einem Planungsverband zusammenschließen und eine gemeinsame zusammengefasste Bauleitplanung verfolgen (§ 205 BauGB).

3. Zu berücksichtigende Belange bei Windenergieanlagen

3.1. Abwägungsgebot

Nach dem Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) sind die öffentlichen und privaten Belange bei der Aufstellung der Bauleitpläne gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Je nach Konkretisierungsgrad der Planung, der Schutzbedürftigkeit der einzelnen Belange sowie den möglichen Festsetzungs- und Darstellungsalternativen haben die Gemeinden bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens einen Großteil der betroffenen Themenbereiche abzuarbeiten und einer Lösung zuzuführen. Auch hier zeigt sich wieder der Vorteil weitgehend paralleler Planungs- und Genehmigungsverfahren bei Windenergievorhaben.

3.2. Belange im Einzelnen

Hinsichtlich der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigenden Belange wird auf die vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr veröffentlichten Planungshilfen für die Bauleitplanung (abrufbar unter www.bestellen.bayern.de) verwiesen. An dieser Stelle darf zusammengefasst auf Folgendes hingewiesen werden:

3.2.1. Regionalplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) verpflichtet die Regionalen Planungsverbände, in den Regionalplänen regionsweite Steuerungskonzepte mit Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie auszuweisen (LEP 6.2.2). Daneben können sog. Vorbehalts- und Ausschlussgebiete ausgewiesen werden, aber auch Flächen unbeplant bleiben (sog. weiße Flächen).

- a) Die Festlegung eines Vorranggebiets (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)) bewirkt, dass in diesem Gebiet andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit dem Belang der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.

In einem Vorbehaltsgebiet (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG) wird der Windenergienutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Aus einer solchen Festlegung kann indes nicht abgeleitet werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unzulässig wäre.

In Kombination mit den Vorranggebieten kann die Regionalplanung auch weiterhin sog. Ausschlussgebiete (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG) festlegen, in denen die Windenergienutzung aus regionalplanerischen Gründen nicht in Betracht kommt. Zudem können auch einzelne Teilbereiche des Planungsraums im Hinblick auf die Windenergienutzung unbeplant bleiben, sog. „weiße Flächen“.

Nach Inkrafttreten des ROGÄndG am 28.09.2023 besteht daneben auch die materiell erleichterte Möglichkeit der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung im gesamten übrigen Planungsraum, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 und 5 ROG n.F.

- b) Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. D. h., dass im Rahmen der Aufstellung von kommunalen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die regionalplanerischen Vorrang- und Ausschlussgebiete zu beachten sind. Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung sind demgegenüber bei der nachfolgenden bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist das in § 2 EEG 2023 normierte überragende öffentliche Interesse an Errichtung und Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien einzustellen. Im Einzelfall können innerhalb der sog. „weißen Flächen“ weitere landes- oder regionalplanerische Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sein.
- c) Der am 14.01.2024 in Kraft tretende § 245e Abs. 5 BauGB sieht ein vorübergehendes (bis zur Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels oder spätestens zum Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, d.h. spätestens 31.12.2027) erleichtertes Zielabweichungsverfahren vor. Plant eine Gemeinde die bauleitplanerische Ausweisung eines Windenergiegebiets, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Zielabweichung stattgegeben werden, wenn der jeweilige Raumordnungsplan an der entsprechenden Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen festlegt. Mit dieser etwas missverständlichen Formulierung ist kommunale Bauleitplanung in einem im Regionalplan festgelegten „Ausschlussgebiet Wind“ gemeint (vgl. BR-Drs. 20/722). Ausgenommen hiervon sind allerdings regionalplanerische Positivplanungen, mit denen für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festgelegt werden, wie z.B. in der Regel „Vorranggebiete für Bodenschätze“ gemäß LEP 5.2.1 (Z). Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 BayLplG obliegt die Zulassung der Abweichung von einem im Regionalplan festgelegten Ausschlussgebiet für Windenergie der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit berührten Fachbehörden und dem Regionalen Planungsverband sowie im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden. Das Ergebnis eines Zielabweichungsverfahrens stellt einen Verwaltungsakt dar, der beklagt werden kann.

3.2.2. Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind bereits im Rahmen der Bauleitplanung akustische und optisch-bedrängende Wirkungen von Windenergieanlagen zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen. Dabei sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) dient für Lärmimmissionen als Grundlage.

Bei einem Mindestabstand von 1.000 m oder mehr ist erfahrungsgemäß die Gefahr von Beeinträchtigungen und Konflikten wegen Lärm und Schattenwurf deutlich niedriger als bei (deutlich) niedrigeren Abständen, so dass hier eine pauschale Abstandsbetrachtung (ohne Gutachten) grundsätzlich möglich ist. Im Falle der Genehmigung von mehreren Windenergieanlagen und/oder bei relevanten Vorbelastungen durch Lärm von anderen nach TA Lärm zu berücksichtigenden Anlagen genügt eine pauschale Abstandsbetrachtung allerdings nicht und es bedarf entsprechender Lärmgutachten (vgl. LT-Drucks. 18/24574, Antwort der Staatsregierung zu der Anfrage zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.10.2022, Frage Nummer 21).

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einer Windenergieanlage in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB).

3.2.3. Erschließung

Um die Anlagenteile einer Windenergieanlage zum vorgesehenen Standort transportieren zu können, werden Anträge auf zeitweise Errichtung von neuen Baustellen- bzw. Behelfsabfahrten nicht selten sein. Im Übrigen sollten hier, wie auch für die erforderliche Wartung der Anlagen, möglichst bestehende Zufahrten genutzt werden. Zusammenhängende Ackerflächen der Landwirtschaft sind nach Möglichkeit zu achten. Sicherzustellen ist die Anschlussmöglichkeit an die Stromnetze. Auch der Anschluss an die Netze ist möglichst schonend zu erschließen.

3.2.4. Straßenrecht

Die Belange der Straße sind in Planungsverfahren für Windenergieanlagen abzuwägen. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind die straßenrechtlichen Anbauverbote und -beschränkungen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und Art. 23 und 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes zu beachten.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich sieht u. a. eine Änderung der Anbauvorschriften des FStrG zugunsten von

Windkraftanlagen vor. Windkraftanlagen, bei denen nur der Rotor in die Anbaubeschränkungszone von Bundesautobahnen (100 m) und Bundesstraßen (40 m) hineinreicht, sollen vom Zustimmungserfordernis der Straßenbaubehörde befreit werden. Der Turm der Windkraftanlage muss jedoch außerhalb der Anbaubeschränkungszone stehen. Die Verkehrssicherheit und andere straßenbauliche Belange sollen im Rahmen der Beteiligung der Straßenbaubehörde am Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlage sichergestellt werden. Das Änderungsgesetz wird voraussichtlich im Herbst 2023 verabschiedet werden.

Die Anbauverbotszone ist von Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Auch bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, für die keine gesetzlichen Anbauverbote oder -beschränkungen gelten, können Mindestabstände erforderlich sein. Im Einzelfall können sich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch weitergehende Anforderungen ergeben, z.B. bezüglich Ablenkungsgefahr oder Eiswurf.

3.2.5. Luftverkehrsrecht

Luftverkehrsrechtliche Anforderungen stellen sich insbesondere vor dem Hintergrund der Sicherheit des Luftverkehrs. Das Luftverkehrsgesetz enthält unterschiedliche formelle und materielle Vorgaben. Ausschlaggebende Kriterien können der Standort, d.h. innerhalb oder außerhalb von Bauschutzbereichen eines Flugplatzes oder die Nähe zu Flugsicherungseinrichtungen und/oder die Höhe von Windenergieanlagen – über oder unter 100 m – sein. Das Luftamt Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken (für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken) sowie das Luftamt Südbayern bei der Regierung von Oberbayern (für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) sind hier erster Ansprechpartner. Eine erste Einschätzung zu einer Betroffenheit ziviler Flugsicherungseinrichtungen gibt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung über die frei zugängliche Interaktive Karte Anlagenschutzbereiche (abrufbar unter www.baf.bund.de/DE/Service/Anlagenschutz/InteraktiveKarte/interaktivekarte_node.html).

Daneben sind zwingend auch die Belange der militärischen Luftfahrt zu berücksichtigen. Ansprechpartner hierfür ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: windenergie@bundeswehr.org).

3.2.6. Naturschutz

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten werden Voraussetzungen für den Bau von Windenergieanlagen geschaffen. Aufgrund zu erwartender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft müssen bereits im Rahmen der Bauleitplanung naturschutzfachliche Belange berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die **Genehmigungsebene** ist darauf hinzuweisen, dass in allen ausgewiesenen Windenergiegebieten, in denen die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WindBG vorliegen und die nicht nach Nummer 2 ausgenommen sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Ebenfalls ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG.

An die Umweltprüfung im Rahmen der **Bauleitplanung** ergeben sich aus § 6 WindBG keine erhöhten Anforderungen. Die bisherige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert.

Im Kapitel 6. Umweltbericht werden die Anforderungen an die Umweltprüfung näher erläutert.

In der Anlage „Standorteignung“ werden Ausschlussflächen, Restriktionsflächen und sensibel zu behandelnde Flächen aufgeführt, die bei der Flächenauswahl zu berücksichtigen sind. Für deren Nennung und Aktualisierung sind die jeweils im Klammerzusatz genannten Ministerien zuständig.

3.2.7. Orts- und Landschaftsbild, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Soweit durch Windenergieanlagen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist in der Bauleitplanung auch über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB). Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellung und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Im Bereich der Bauleitplanung ist die Bayerische Kompensationsverordnung nicht anwendbar. Eine vergleichbare Detailregelung existiert nicht. Allerdings existiert hier ein Leitfaden als Orientierungshilfe für eine fachlich und rechtlich abgesicherte Handhabung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung: „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Ein Leitfaden“ (www.stmb.bayern.de/buw/staedtebau/oekologie/leitfadeneingriffsregelung/index.php). Der Leitfaden wird den Gemeinden zur eigenverantwortlichen Anwendung empfohlen. Es steht ihnen dabei aber frei, andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden.

Der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild kann aufgrund der Höhe der Windenergieanlagen regelmäßig nicht durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB tatsächlich ausgeglichen werden (§ 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Im Einzelfall sollte die planende Gemeinde erwägen, ob und inwieweit der Eingriff über tatsächliche Ersatzmaßnahmen (§ 200a BauGB) zur Aufwertung des Landschaftsbildes ausgeglichen werden kann.

Soweit ein Ausgleich oder Ersatz für den Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild im Rahmen kommunaler Planungshoheit als nicht möglich angesehen wird, muss dieses Kompensationsdefizit im Rahmen der Abwägung mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen bewältigt werden. Ergebnis kann auch sein, dass die mit der Planung verfolgten Belange die des Erhalts des Orts- und Landschaftsbildes überwiegen. Dies muss in der Begründung der Gemeinde entsprechend nachvollzogen werden können.

Die Festlegung von Ersatzgeld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist bei Bauleitplanungen nach derzeit aktueller Rechtslage (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) nicht vorgesehen.

3.2.8. Deutscher Wetterdienst

Die Wetterbeobachtung mit den daraus entwickelten klimatologischen Winddaten und -karten durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) stellen eine wichtige Grundlage bereits für die planenden Städte und Gemeinden beim Identifizieren geeigneter Flächen für Windenergieanlagen im Rahmen entsprechender Bauleitplanverfahren dar. Im Sinne eines zügigen und zielführenden Verfahrensablaufs wird den Kommunen empfohlen, den DWD möglichst frühzeitig einzubinden.

In Abhängigkeit von ihrem Standort und ihrer Höhe können Windenergieanlagen Einflüsse auf die Messwerte von Wetterradarsystemen und anderen Messsystemen des DWD haben. Den Gemeinden wird daher empfohlen, auch diesbezüglich den DWD möglichst frühzeitig in ihre Planungen einzubeziehen.

Auf die Mitteilung des DWD vom 10.03.2023 betreffend die Verkleinerung der Schutzzonen um fast 90 % wird hingewiesen (www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilung/DE/2023/20230310_pm_wetterradar_news.html).

3.2.9. Richtfunk

Windenergieanlagen können in Abhängigkeit vom Aufstellungsort und der baulich-technischen Ausführung Richtfunkstrecken stören. Die Gemeinde sollte bei ihren Planungen daher auch darauf achten, dass bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen erteilt die Bundesnetzagentur (Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin), militärische Richtfunkstrecken sind über das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abzuklären.

3.2.10. Erdbebenmessstation

Zur Vermeidung von Auswirkungen des Betriebs von Windenergieanlagen auf bestehende Erdbebenmessstationen sind Abstandsflächen einzuhalten (siehe hierzu Ziffer 7.3.4 im BayWEE 2016, der jedoch zum 31.08.2023 außer Kraft tritt). Ein enger fachlicher Austausch mit der zuständigen Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffen (BGR) ist für die BGR-Messstationen zu empfehlen.

3.2.11. Bodenschutz und Trinkwasserschutz

Als Belange des Natur- und Umweltschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch deren Auswirkungen auf den Boden zu berücksichtigen und in die planerische Abwägung einzustellen. Hilfestellung hierzu leisten die Planungshilfen für die Bauleitplanung (www.bestellen.bayern.de), die Broschüre „Das Schutzgut Boden in der Planung – Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ (LfU 2003, abrufbar unter www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=93018) sowie die „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren (LABO 2018, abrufbar unter www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html). Aufgrund der überragenden Funktion von Moorböden als Speicher von CO₂ und Wasser sollte die Aufstellung von Anlagen in Mooregebieten möglichst ausgeschlossen werden.

Vorgaben zum Trinkwasserschutz finden sich im Merkblatt „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (LfU 2012, abrufbar unter www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1_grundwasserwirtschaft/doc/nr_128.pdf), das nach einer Fortschreibung in Kürze neu durch das LfU veröffentlicht wird.

3.2.12. Waldrecht

Der Bebauungsplan ersetzt nach Art. 9 Abs. 8 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) die waldrechtliche Rodungserlaubnis, soweit in ihm die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen wird. Für diese Fälle ist bereits im Bebauungsplanverfahren eine abschließende materiell-rechtliche Prüfung der waldrechtlichen Voraussetzungen, maßgeblich des Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG, erforderlich.

Generell nicht zulässig sind Rodungen von

- a) Naturwaldreservaten und Naturwaldflächen (Art. 12a BayWaldG),
- b) Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), sofern Nachteile für die Schutzfunktionen zu befürchten sind (vergleiche auch Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG),
- c) Erholungswald (Art. 12 BayWaldG), wenn die Erholungsfunktion geschmälert wird (vergleiche auch Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayWaldG),
- d) Bannwald (Art. 11 BayWaldG), wenn keine gleichwertige Ersatzaufforstung sichergestellt werden kann (vergleiche auch Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG), soweit nicht nachweislich zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 9 Abs. 7 BayWaldG) Rodungen erfordern, was bei Windenergieanlagen im Wald in aller Regel nicht gegeben sein dürfte.

Bei den im Rahmen von Art. 9 BayWaldG zu treffenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ist das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zu berücksichtigen (§ 2 EEG 2023, Art. 2 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)).

Das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt der Gemeinde im Einzelfall mit, welche Waldflächen und welche Waldfunktionen in welchem Ausmaß betroffen sind, sowie ob und welche waldrechtliche Kompensation erforderlich ist.

Bei temporär in Anspruch genommenen Waldflächen liegt je nach Auswirkung ggf. ein Kahlhieb vor, der im Schutzwald gemäß Art. 14 Abs. 3 und 4 BayWaldG erlaubnispflichtig ist. Eine solche Erlaubnis wird durch den Bebauungsplan nicht ersetzt und ist separat beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beantragen.

Soweit dauerhafte Rodungen (z.B. für Kurvenverbreiterungen oder Leitungsbau) erforderlich sind, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen, sollten diese von der Forstbehörde zumindest cursorisch geprüft und bewertet werden, damit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kein unerwartetes Hindernis auftritt.

3.2.13. Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen ausdrücklich als abwägungsrelevanter Gesichtspunkt zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB). Um aufgrund der aktuellen Herausforderungen des fortschreitenden Klimawandels und bei der Sicherstellung der Energieversorgung die Ausbauziele für Windkraft erreichen zu können, ist nach einer Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes vom 23.06.2023 (GVBl. S. 251 ff.) seit dem 01.07.2023 bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein Erlaubnisverfahren auf Nähefälle bei besonders landschaftsprägenden Denkmälern beschränkt. Im Gegenzug ist im Umfeld der besonders landschaftsprägenden Denkmäler eine Errichtung von Windenergieanlagen nur dann erlaubnisfähig, wenn im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) eine denkmalverträgliche Lösung gefunden wird. Seit 01.07.2023 werden die besonders landschaftsprägenden Denkmäler als Geowebdienst (WMS) veröffentlicht und sind damit auch im Bayerischen Denkmal-Atlas (<https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/>) bzw. im BayernAtlas der Vermessungsverwaltung (<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>) einsehbar (Suche über Stichwort „Denkmal“).

Baudenkmäler sind in der Regel indirekt in ihrem Nähebereich betroffen, Bodendenkmäler möglicherweise auch in ihrer Substanz und zwar nicht nur durch die Standorte der Windkraftanlagen selbst, sondern auch durch die nötigen Leitungstrassen und Zuwegungen. Die Gemeinden sind gehalten, das BLfD frühzeitig bei Projektabsichten in der Nähe von oder auf (Boden-)Denkmälern zu beteiligen, um denkmalrelevante Auswirkungen einschätzen und etwaige Beeinträchtigungen bereits auf Planungsebene vermeiden oder vermindern zu können. Eine Erlaubnispflicht besteht weiterhin, wenn sich eine Windenergieanlage auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann.

3.3. Abwägungsentscheidung

Für die Abwägungsentscheidung sind die von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dies gilt insbesondere auch für die Belange von betroffenen Nachbargemeinden (siehe bereits Kapitel 2.3.). Im Rahmen der Planungshoheit sollte erkennbar und nachvollziehbar sein, warum die Gemeinde den von ihr bestimmten Standort für Windenergieanlagen geplant hat und welche Konsequenzen daraus zu erwarten sind.

§ 2 EEG 2023 und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG stellen das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien fest. In der Folge muss im Rahmen von Schutzgüterabwägungen das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. Bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen von anderen Belangen wie u.a. seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

4. Festsetzungen im Bebauungsplan

Die möglichen Festsetzungen im Bebauungsplan richten sich nach § 9 BauGB i.V.m. der BauNVO. Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan immer festzulegen, § 9 Abs. 7 BauGB (vgl. Kapitel 4.1.). Ein qualifizierter Bebauungsplan enthält mindestens die Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB (vgl. Kapitel 4.2.) sowie ggf. ergänzende Festsetzungen (vgl. Kapitel 4.3.). Im Rahmen des Vorhabens- und Erschließungsplans, der nach § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird, ist die Gemeinde nicht an § 9 BauGB gebunden.

4.1. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) muss im Einzelfall definiert werden. Er hängt auch bei der Planung von Windenergieanlagen stark von den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort ab. Es kommt auf die verfügbare Fläche in der Gemeinde an. Zur Berechnung des Flächenbedarfs einer Windenergieanlage wird im Energie-Atlas Bayern im Mischpult „Energimix Bayern vor Ort“ ein Faktor von 5 ha pro MW installierter Leistung angesetzt. Demnach benötigt eine moderne Onshore-Windenergieanlage der 5-6 MW-Klasse eine Fläche von 25-30 ha. Bei einem Bebauungsplan für eine einzelne Windenergieanlage kann sich der Geltungsbereich aber auch auf den konkreten Standort und seine unmittelbare Umgebung beschränken. Hinweis: Bei den Werten handelt es sich allerdings um Durchschnittswerte, die nach oben und unten abweichen können, da der Flächenbedarf zudem sehr stark von der Flächenausrichtung und der Flächenform abhängt.

Weiterhin ist für die Planung entscheidend, ob einzelne Windenergieanlagen oder mehrere Anlagen als Teil eines Windparks errichtet werden sollen. Durch die Anordnung von mehreren Anlagen in einem Windpark ergeben sich je nach Rotordurchmesser der Anlage und je nach Standort unterschiedlich starke Umgebungsturbulenzen. Entsprechend ausreichende Abstandsbereiche zur nächsten Windenergieanlage sind einzuhalten. Gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) ist die Turbulenzerhöhung infolge der Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen zu untersuchen, wenn der Abstand zur benachbarten Windenergieanlage kleiner als acht Rotordurchmesser beträgt (DIBt 2012: Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, In: Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, Berlin). Ein solch eng gestaffelter Abstand ist typisch für Binnenstandorte. In der Praxis haben sich Abstände zwischen Windenergieanlagen von fünf Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung und drei Rotordurchmessern in Nebenwindrichtung bewährt.

Werden auf einem Gemeindegebiet räumlich voneinander getrennte Sondergebiete für Windenergie festgesetzt, so sollten im Hinblick auf die erforderliche Einzelfallbetrachtung mehrere gesonderte Bebauungspläne beschlossen werden. Verfahrensrechtlich lassen sich die Bebauungsplanverfahren im Hinblick auf den zeitlichen Aspekt sinnvollerweise parallel durchführen.

4.2. Mindestfestsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans

Ein qualifizierter Bebauungsplan (§ 30 Abs. 1 BauGB) verlangt im Hinblick auf den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB mindestens Festsetzungen über folgende Punkte:

<p>a) Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB</p>	<p>Sonderbaufläche „Wind“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) oder Sondergebiet „Wind“ (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO); ggf. ergänzend Festsetzung von Anlagen, z.B. neben Windenergieanlagen Nebenanlagen für die Errichtung und den Betrieb bzw. Leitungen.</p>
<p>b) Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB</p> <p><u>Achtung:</u> <u>Pläne, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und Maximal- oder Mindesthöhen baulicher Anlagen festsetzen, sind nicht auf das Flächenziel anzurechnen, § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG. Fehlen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, liegt nur ein einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB vor.</u></p>	<p>Gesamthöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius, vgl. Art. 82 Abs. 2 BayBO) als Höchstmaß, jeweils einschließlich Bestimmung der unteren (z.B. Schnittpunkt Mastmittelpunkt mit Oberkante des Fundaments) und oberen (für Gesamthöhe: oberste Spitze des vertikal stehenden Rotorblattes) Bezugspunkte, §§ 16, 18 BauNVO; Anlagenhöhe der Nebengebäude, Grundflächenzahl oder maximal zulässige Grundfläche, §§ 16, 19 BauNVO bzw. zulässige Grundflächenüberschreitung.</p>

<p>c) Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB</p> <p><u>Achtung:</u> <u>Hinsichtlich der vollen Anrechenbarkeit nach § 4 Abs. 3 Satz 2 WindBG sollte festgesetzt werden, dass die Rotoren über die überbaubare Grundstücksfläche hinausragen dürfen (sog. Rotor-außerhalb Planungsansatz).</u></p>	<p>Mindestens Baugrenzen für den Mastfuß der Windenergieanlagen nach § 23 BauNVO (auch über Standortkoordinaten der Windenergieanlagen nach Gauß-Krüger-Koordinatensystem, ggf. mit einer gewissen Toleranz (Radius)). Zusätzlich können auch Baugrenzen für Nebenanlagen festgesetzt werden.</p>
<p>d) Verkehrsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB</p>	<p>Öffentliche oder private Erschließungsstraßen oder -wege, ggf. innerhalb des Windparks, erforderliche Beschaffenheit der Erschließungsflächen.</p>

4.3. Ergänzende Festsetzungen

Abhängig vom konkreten Einzelfall können weitere Festsetzungen aus dem Katalog des § 9 BauGB für die Flächen für Windenergieanlagen sinnvoll sein. Denkbar sind beispielsweise folgende Festsetzungen:

<p>a) Maße der Tiefe der Abstandsflächen abweichend vom Bauordnungsrecht, § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB</p>	<p>Sollte trotz Festsetzung von Baugrenzen geprüft werden.</p>
<p>b) Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB</p>	<p>Zeitfenster für Baumaßnahmen, Abschaltzeiträume, Rückbau von Windenergieanlagen, Zuwegungen und Lagerflächen, Beteiligung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung oder erforderliche Vorgaben für die Gestaltung (z.B. Art und Farbgebung des Mastes) etc.</p>
<p>c) Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, § 1a Abs. 3 BauGB</p>	<p>Kompensationsmaßnahmen bei Beeinträchtigungen der Natur.</p>

<p>d) Schutzvorkehrungen bei schädlichen Umwelteinwirkungen, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB</p>	<p>Vorkehrungen zum Schutz des Luftverkehrs, z.B. bedarfsgerechte (synchronisierte) Beheizung oder Kennzeichnung, Vorkehrungen gegen Eiswurf, z.B. Beheizung der Rotorblätter und Abschaltautomatik, Vorkehrungen gegen Schattenwurf, z.B. Abschaltautomatik bei Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer, Vorkehrungen gegen den Disko-Effekt, z.B. Beschichtung der Rotorblätter.</p>
<p>e) Versorgungsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB</p>	<p>Flächen für elektrische Anlagen, insbesondere zur Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom. Einzelfallprüfung zur Notwendigkeit eines Umspannwerkes (regelmäßig ab ca. 10 MW bei Zuweisung eines Netzverknüpfungspunktes).</p>
<p>f) Versorgungsleitungen, § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB</p>	<p>Leitungen, die in, auf oder über öffentliche Flächen ohne entsprechende Berechtigung verlaufen oder Leitungen, die durch private Grundstücke gehen (insoweit Kombination mit den mit Geh- und Fahrtrechten zu belastenden Flächen, § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).</p>
<p>g) Rückbauverpflichtungen, § 9 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Verpflichtung, dass Anlagen nach ihrer Nutzungsaufgabe tatsächlich beseitigt werden müssen (in Anlehnung an § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB; ggf. in Kombination mit Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB und entsprechender Sicherung).</p>

4.4. Festsetzungen zur Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit Freiflächen-Photovoltaik

Insbesondere innerhalb regionalplanerisch festgelegter Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit mit Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Aber auch im Hinblick auf die Anrechenbarkeit der Flächen in Windenergiegebieten nach § 4 WindBG ist maßgeblich, dass die Windenergienutzung Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Nutzungen hat. Die volle Anrechenbarkeit kombinierter Flächen als Windenergiegebiete i.S.d. WindBG für die Erfüllung der regionalen Teilflächenziele (vgl. auch LEP Z 6.2.2) nach dem WindBG darf nicht gefährdet werden.

Insoweit bedarf es einer sorgfältigen Prüfung des jeweiligen konkreten Einzelfalls, ob eine konkurrierende (Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen-) Nutzung mit einer vorrangigen Windenergienutzung ausnahmsweise vereinbar sein kann. Eine Vereinbarkeit der beiden Nutzungen wird dabei stets an Bedingungen im Rahmen der Bauleitplanung für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu knüpfen sein, mit der die Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung räumlich und zeitlich eingeschränkt wird, um die Durchsetzung der vorrangigen Windenergienutzung abzusichern. Grundsätzlich werden insoweit insbesondere folgende Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen sein:

- Bebauungsplan-Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Wind- und Sonnenenergienutzung.
- Umgriff der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen-Planung ist auf das nähere Umfeld einer bestehenden Windenergieanlage beschränkt (max. innerhalb eines Radius entsprechend dem dreifachen Rotordurchmesser der gegenständlichen Windenergieanlage).
- Sicherstellung ausreichender Zuwegungs-, Wartungs-, Abbau-/ Sprengbereiche für die Windenergieanlage.
- Zeitliche Befristung der Bauleitplanung betreffend Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf max. 20 Jahre (orientiert am Förderzeitraum des EEG). Eine Verlängerung der Befristung ist möglich. Sofern zwischenzeitlich neue Windenergieanlage errichtet werden, ist eine Verlängerung der Befristung um weitere 20 Jahre für die Teile der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen möglich, die in deren näherem Umfeld liegen.

5. Grünordnungsplan

Sobald und soweit es aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, sind von der Gemeinde ein Landschaftsplan nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und ein Grünordnungsplan nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz aufzustellen. Allgemeine Erläuterungen hierzu finden sich in den vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr veröffentlichten Planungshilfen für die Bauleitplanung (www.bestellen.bayern.de).

6. Umweltbericht

Um die sachgerechte Behandlung der Umweltbelange zu erleichtern, wird grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt (§ 2 Abs. 4 BauGB). So sollen gerade auch Flächennutzungs- und Bebauungspläne für Windenergieanlagen dazu beitragen, einerseits dem Klimaschutz und der Klimaanpassung im Lichte der Energiewende gerecht zu werden, andererseits aber auch eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie das Orts- und Landschaftsbild in der Gemeinde baukulturell zu erhalten. Allgemeine Erläuterungen zum Umweltbericht finden sich in den vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr veröffentlichten Planungshilfen für die Bauleitplanung (www.bestellen.bayern.de).

Hinsichtlich der **Abarbeitung des Artenschutzes im Rahmen der Bauleitplanung** gilt Folgendes (vgl. hierzu auch das Einführungsschreiben des StMB im Einvernehmen mit StMWi und StMUV vom 27.07.2023 betreffend die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und des Ausschusses für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung – beides veröffentlicht auf der Homepage des StMB unter: www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_einfuehrungsschreiben_zur_arbeitshilfe_wind_an_land_gesetz.pdf):

Aus § 6 WindBG ergeben sich **keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung**. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von der Gemeinde zu bestimmen. Allerdings ist es im Rahmen des Umweltberichts wegen § 6 Abs. 1 WindBG nun nicht mehr möglich, auf die artenschutzrechtliche Prüfung nach §§ 44 ff. BNatSchG im Genehmigungsverfahren zu verweisen. In Bezug auf das Artenschutzrecht sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Bauleitplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange zu beschreiben und zu bewerten. Diese Stellungnahme der Naturschutzbehörde enthält eine fachliche Einschätzung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange. Diese Aspekte sind im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Bauleitplans zu berücksichtigen. Zusätzliche Erhebungen des Planungsträgers sind nicht erforderlich.

Um diesen Vorgaben Rechnung zu tragen, wurden Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet, die den Planungsträgern von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen eine Gebietsausweisung unterstützen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten möglichst ausschließt.

Dichtezentren sind Regionen mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Die Dichtezentren der Kategorie 1 enthalten 25 %, die Dichtezentren der Kategorie 2 50 % der bekannten, bayernweiten Brutreviere der kollisionsgefährdeten Vogelarten.

Mittels der zur Verfügung gestellten Daten lassen sich auch Auswertungen für die einzelnen relevanten Arten erstellen. Diese Karten sind bei der bauleitplanerischen Ausweisung der Windenergiegebiete anzuwenden.

Die Naturschutzbehörden unterstützen mit einer artenschutzfachlichen Einschätzung die Bauleitplanung bei der Prüfung der Dichtezentren und darüberhinausgehenden Aspekten hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie weiterer geschützter Arten, die durch die Planung von Windenergiegebieten erheblich beeinträchtigt werden können.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Prüfung der Dichtezentren

- Der Planungsträger hat sich in einem ersten Schritt Gewissheit darüber zu verschaffen, inwieweit es Überschneidungen zwischen dem beabsichtigten Plangebiet und den Karten „Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten“ gibt.
- Hinsichtlich der **Flächen der Kategorie 1** (25% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet erhebliche artenschutzbezogene Umweltauswirkungen zu erwarten, die aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen in besonderem Maße entscheidungsrelevant sein können.
Sie sind daher als **Restriktionsflächen** einzustufen (vgl. Anlage „Standorteignung“, in der auch die planerische Behandlung erläutert wird).
- Hinsichtlich **Flächen der Kategorie 2** (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet ebenfalls erhebliche artenschutzbezogene Umweltauswirkungen zu erwarten, die entscheidungsrelevant sein können.
Sie sind daher als **sensibel zu behandelnde Flächen** einzustufen (vgl. Anlage „Standorteignung“, in der auch die planerische Behandlung erläutert wird).
Überlagern sich im Bereich der Flächen der Kategorie 2 die Dichtezentren von zwei oder mehr Arten, kann dies im Einzelfall einer Ausweisung als Windenergiegebiet entgegenstehen.

- In den Umweltbericht sind die von der Naturschutzbehörde in der naturschutzfachlichen Stellungnahme mitgeteilten Hinweise zu bekannten artenschutzrechtlichen Konflikten und möglichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung aufzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den Rotmilan und den Seeadler bereits fachlich anerkannte Antikollisionssysteme verfügbar sind. Es ist zu erwarten, dass mittelfristig auch für weitere kollisionsgefährdete Arten solche Systeme verfügbar werden.
- Sonstige Aspekte hinsichtlich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (z.B. einzelne Brutnachweise außerhalb der Dichtezentren, sofern kein von der Naturschutzbehörde mitgeteilte Artvorkommen von Seeadler, Fischadler oder Sumpfohreule vorliegt) stehen der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht entgegen.
- Für die Genehmigung der konkreten Windenergieanlage hat die Vollzugsbehörde bei Vorliegen aktueller, ausreichend räumlich genauer Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar sind oder bei Nichtvorliegen entsprechender Daten sind zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme zu bestimmen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 ff. WindBG).
- Für die konkreten Windenergieanlagen sollte die Gemeinde bereits in ihrem Umweltbericht auf diese Optionen verweisen, damit der Vorhabenträger erkennen kann, dass bei der Wahl des konkreten Standortes ggf. (weitere) Vermeidungsmaßnahmen oder zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme angeordnet werden können.

2. Fledermäuse

- Fledermäuse sind bei der Ausweisung der Dichtezentren nicht berücksichtigt. Hier ist zu beachten, dass § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG vorsieht, dass Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Darauf ist im Umweltbericht zu verweisen. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist nur dann erforderlich, wenn spezifische Erkenntnisse z.B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen (siehe Vollzugsempfehlung des BMWK zu § 6 WindBG vom 19.07.2023, abrufbar unter www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

3. Errichtung der Windenergieanlagen

- Auswirkungen auf geschützte Arten, mit denen im Rahmen der baulichen Errichtung der Windenergieanlagen zu rechnen ist, sowie mögliche Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung sind gesondert zu berücksichtigen und im Umweltbericht zu behandeln. Hierzu stellen die höheren Naturschutzbehörden und das Landesamt für Umwelt (LfU) die vorhandenen Daten bereit. Wesentliche Hinweise zum Artenschutz ergeben sich bereits aus der artenschutzfachlichen Einschätzung der Naturschutzbehörden, die im Zuge der Gebietsauswahl eingeholt wird. Dies betrifft z.B. stöempfindliche Arten oder Fälle, in denen durch die bauliche Errichtung der Windenergieanlagen und der erforderlichen Zuwegungen und Aufstellflächen eine Tötung, Verletzung oder ein Verlust der Lebensstätte erfolgen kann.

4. Kartierungen

- Kartierungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Anlage „Standorteignung“

Bezüglich der Standortwahl werden Ausschlussflächen (nachfolgend 1.), Restriktionsflächen (nachfolgend 2.) und sensibel zu behandelnde Flächen (nachfolgend 3.) nachfolgend definiert. Besonderheiten gelten für Landschaftsschutzgebiete (nachfolgend 4.). Die Verantwortlichkeit des Fachministeriums ist gekennzeichnet.

1. Ausschlussflächen

Die Ausweisung von Windenergiegebieten kommt in den folgenden Bereichen nicht in Frage, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

Ausschlussflächen sind:

- Nationalparke (StMUV)
- Nationale Naturmonumente (StMUV)
- Naturschutzgebiete (StMUV)
- Kernzonen der Biosphärenreservate (StMUV)
- flächenhafte Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile (StMUV)
- Natura 2000 Gebiete, soweit sie in ihren Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden (StMUV)
- gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (StMUV)
- Flächen der Zone C im Alpenplan (StMWi/StMUV)

2. Restriktionsflächen (StMUV)

Mit der Ausweisung von Windenergiegebieten in Restriktionsflächen sind in der Regel besonders schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten und es können naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

Die Ausweisung von Windenergiegebieten ist hier jedoch unter den unten genannten Voraussetzungen möglich.

Restriktionsflächen sind:

- Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich erforderlicher Abstandsflächen von 1.000 m

Die Ausweisung von Windenergiegebieten ist hier möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.

- Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 (vgl. Kapitel 6)

Eine Überplanung ist vertretbar, sofern im Einzelfall die erheblichen Auswirkungen durch spezifische Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß vermindert werden (z.B.: technische Abschaltanlagen, welche derzeit für Rotmilan und Seeadler verfügbar sind, wobei zu erwarten ist, dass mittelfristig auch für weitere kollisionsgefährdete Arten solche Systeme verfügbar werden).

3. Sensibel zu behandelnde Flächen

In diesen Gebieten, die in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft besitzen, ist die Ausweisung von Windenergiegebieten grundsätzlich möglich, bedarf aber einer erhöhten Planrechtfertigung. Im konkreten Fall ist darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind.

Im Rahmen dieser Schutzgüterabwägung sollen dabei die erneuerbaren Energien nach § 2 Satz 2 EEG 2023 als vorrangiger Belang berücksichtigt werden.

Sensibel zu behandelnde Flächen sind:

- FFH-Gebiete, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden (StMUV)
- Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 2 (vgl. Kapitel 6) (StMUV)
- Flächen im Abstand von 300 m um die Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (StMUV)
- Flächen des Grünen Bandes (StMUV)
- Wälder mit altem Baumbestand ab einem Alter von 140 Jahren sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung (StMUV)
- Ausgleichs- und Ersatzflächen gemäß der naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Eingriffsregelung (StMB/StMUV)
- Flächen der Zone B im Alpenplan, sofern für den Bau der Windenergieanlage der Neu- oder Ausbau einer verkehrlichen Erschließung erforderlich ist (StMWi/StMUV)

4. Landschaftsschutzgebiete (StMUV)

Bezüglich der Landschaftsschutzgebiete ist die Neuregelung in **§ 26 Abs. 3 BNatSchG** zu beachten, die unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auch dort ermöglicht. Auch die Ausweisung von Windenergiegebieten wird somit dort ermöglicht (nebst dazugehöriger Nebenanlagen). Ausgenommen hiervon sind aber wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit Natura 2000-Gebiete und Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes.

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Landschaftsschutzgebieten muss zudem sichergestellt sein, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. Hierzu wird auf das UMS vom 31.01.2023 (62a-U8685.2-2020/4-323) und vom 03.04.2023 (62-R-U8685.2-2020/4-381) verwiesen.

Um die Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten durch Windenergiegebiete gering zu halten sollen folgende Flächen möglichst nicht in Anspruch genommen werden:

- Flächen der Wertstufen 4 und 5 der Schutzgutkarte Landschaftsbild/Landschafts-erleben/Erholung des LfU
- Flächen im Abstand von 300 m beidseitig von visuellen Leitlinien oder Höhenzügen mit hoher Fernwirkung
- Flächen im Abstand von 1.000 m beidseitig von visuellen Leitlinien oder Höhenzügen mit sehr hoher Fernwirkung



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail
Regierungen
Untere Bauaufsichtsbehörden

Nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände

Unser Zeichen	Bearbeiter	München
████████████████████	████████████████████	27.07.2023
Telefon	E-Mail	
████████████████	████████████████████	

**Vollzug des Bau- und Energierechts;
Gesetzesänderungen u.a. durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land
(Wind-an-Land-Gesetz vom 20. Juli 2022 - BGBl. I S. 1353)**

Anlagen
Arbeitshilfe Wind-an-Land

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land – Wind-an-Land-Gesetz – ist am 1. Februar 2023 in Kraft getreten.

Die umfangreichen Regelungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und Baugesetzbuch (BauGB) werden in der Arbeitshilfe der Fachkommission Städtebau und des Ausschusses für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 eingehend erläutert, die wir Ihnen hiermit übersenden (siehe Anlage) und die auch von der IS-ARGEBAU veröffentlicht sind (unter Mustervorschriften/Mustererlasse, Städtebau).

Weitere Modifikationen haben die Regelungen des Wind-an-Land-Gesetzes durch folgende Gesetzesänderungen erfahren, auf die die Arbeitshilfe ebenfalls eingeht:

- Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), in Kraft seit dem 1. Februar 2023 und
- Artikel 2 und 5 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), in Kraft seit dem 1. Februar 2023.

Ergänzend zu der anliegenden Arbeitshilfe möchten wir gemeinsam mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz folgende Kapitel für die Rechtsanwendung in Bayern näher konkretisieren:

Kapitel 2.1

In Bayern sind die Regionalen Planungsverbände (RPV) mit der Aufgabe der Ausweisung eines prozentualen Anteils der Landesfläche für Windenergie an Land betraut (regionale Teilflächenziele). Hierauf hat sich der Ministerrat in seinem Beschluss vom 28. Juni 2022 festgelegt. Die Umsetzung des Ministerratsbeschlusses und damit die Aufgabenzuweisung an die RPV erfolgte im Landesentwicklungsprogramm (LEP) (Inkrafttretensdatum: 1. Juni 2023). Dabei wurden in einem ersten Schritt für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche wird eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten (VRG) empfohlen, um mehrfache aufwändige Planungsprozesse und Abstimmungen in kurzem Abstand zu vermeiden.

Kapitel 3.1

Das Kapitel befasst sich mit der Definition von Windenergiegebieten im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG.

Demnach entsprechen auch Gebietsausweisungen, die neben der vorrangigen Nutzung der Windenergie auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Freiflächenanlagen) ermöglichen, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel

sind und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ggf. das Repowering sichergestellt ist, der Definition eines Windenergiegebiets.

Daneben ist im Einzelfall auch dann von vollumfänglich anrechenbaren Windenergiegebieten auszugehen, wenn in bestehenden regionalplanerischen VRG für Windenergienutzung PV-Freiflächenanlagen zugelassen werden. Dies kann in Betracht kommen, sofern dem Wind-Vorrang erkennbar Rechnung getragen wird und soweit die konkurrierende PV-Nutzung gem. Art. 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz mit der vorrangigen Windenergienutzung vereinbar ist. Grundsätzlich werden insbesondere folgende Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen sein:

- Bebauungsplan-Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Wind- und Sonnenenergienutzung.
- Umgriff der PV-Freiflächenanlagen ist auf das nähere Umfeld einer bestehenden Windenergieanlage beschränkt (max. innerhalb eines Radius entsprechend dem dreifachen Rotordurchmesser der gegenständlichen Windenergieanlage).
- Sicherstellung ausreichender Zuwegungs-, Wartungs-, Abbau-/ Sprengbereiche für die Windenergieanlage.
- Zeitliche Befristung der Bauleitplanung betreffend PV-Freiflächenanlagen auf max. 20 Jahre (orientiert am Förderzeitraum des EEG). Eine Verlängerung der Befristung ist möglich. Sofern zwischenzeitlich neue Windenergieanlagen errichtet werden, ist eine Verlängerung der Befristung um weitere 20 Jahre für die Teile der PV-Freiflächenanlagen möglich, die in deren näherem Umfeld liegen.

Entsprechend den Erläuterungen in der Arbeitshilfe können auch in Bauleitplänen ausgewiesene „Versorgungsflächen für Windenergie“ Windenergiegebiete darstellen, wenn sie dieselbe Wirkung im Hinblick auf die Flächensicherung haben wie die in § 2 Nr. 1 a) WindBG benannten Gebiete. Dies muss im Einzelfall beurteilt werden.

Für die Einzelfallbeurteilung gilt: Eine flächensichernde Wirkung wird regelmäßig fehlen, wenn die Darstellung der Anlagen und Einrichtungen gem. Nr. 7 Nachsatz

3 Anl. PlanzV ohne entsprechende Flächendarstellung erfolgt. Denn ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG setzt schon begrifflich eine flächenmäßige Ausweisung voraus (vgl. EZBK/Meurers, 148. EL Oktober 2022, BauGB § 249 Rn. 47).

Kapitel 3.2.2

In Bayern sind zuständige Planungsträger im Sinne des § 249 Abs. 5 BauGB die RPV als Träger der Regionalplanung. Die Gemeinden können daher nicht von § 249 Abs. 5 BauGB Gebrauch machen.

Nach Veröffentlichung der Arbeitshilfe wurde mit dem Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 12. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 184) in § 245e Abs. 5 BauGB eine neue Regelung eingeführt, die als Überleitungsvorschrift vorübergehend (bis zur Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels oder spätestens zum Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des WindBG) das Zielabweichungsverfahren (ZAV) im Zusammenhang mit Windenergiegebieten modifiziert. Die Regelung tritt am 14. Januar 2024 in Kraft (vgl. Art. 4 S. 2 des Gesetzes). Nach § 245e Abs. 5 BauGB wird einer Gemeinde bei bauleitplanerischer Ausweisung eines Windenergiegebiets, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, auf Antrag ein erleichtertes Zielabweichungsverfahren ermöglicht, wenn der Raumordnungsplan an der entsprechenden Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

Mit dieser etwas missverständlichen Formulierung ist kommunale Bauleitplanung in einem im Regionalplan festgelegten „Ausschlussgebiet Wind“ gemeint (vgl. BR-Drs. 20/722). Ausgenommen hiervon sind allerdings regionalplanerische Positivplanungen, mit denen für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festgelegt werden, wie z.B. in der Regel „Vorranggebiete für Bodenschätze“ gemäß LEP 5.2.1 (Z). Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 BayLplG obliegt die Zulassung der Abweichung von einem im Regionalplan festgelegten Ausschlussgebiet für Windenergie der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit berührten Fachbehörden und dem RPV sowie im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden. Das Ergebnis eines ZAV stellt ein Verwaltungsakt dar, der beklagt werden kann.

Kapitel 3.2.4

Bezüglich der Anwendung des § 2 EEG verweisen wir auf das Umweltministeriumsschreiben (UMS) „Berücksichtigung der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes bei Verwaltungsentscheidungen“ vom 24. Februar 2023 (Link: https://www.umweltpakt.bayern.de/energie_klima/aktuelles/3725/beruecksichtigung-erneuerbaren-energien-klimaschutz-bei-verwaltungsentscheidungen).

Kapitel 3.2.7

Wenn das Erreichen der regionalen Teilflächenziele festgestellt wurde, entfällt (für das Gebiet der jeweiligen Region) die Außenbereichsprivilegierung von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) außerhalb von Windenergiegebieten (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB). Die Zulässigkeit der Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete richtet sich dann nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige nicht privilegierte Vorhaben). Die Möglichkeit kommunaler Bauleitplanung (Sondergebiet Windenergie) bleibt in diesem Falle grundsätzlich unberührt, es sei denn, es ist dort z. B. ein regionalplanerisches Ausschlussgebiet festgelegt.

Bezüglich der Rechtswirkungen der Ausschlussgebiete ist es wichtig zu unterscheiden zwischen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB) und der Ebene der Bauleitplanung, mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Windenergieanlagen geschaffen werden sollen (§ 30 BauGB). Für letztere sind die regionalplanerischen Ausschlussgebiete auch nach Ablauf des 31. Dezember 2027 im Rahmen der Bauleitplanung durch die Gemeinden zu beachten. Den RPV steht es jedoch offen, auf Ausschlussgebiete zu verzichten bzw. diese nur auf einige besonders schützenswerte Bereiche zu begrenzen, um auf der übrigen Fläche Bauleitplanung zu ermöglichen.

Kapitel 3.2.8

§ 6 WindBG dient der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land. In allen ausgewiesenen Windenergiegebieten, in denen die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WindBG vorliegen und die nicht nach Nummer 2 ausgenommen sind, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen. Ebenfalls ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des

§ 6 WindBG. Dieser regelt ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können. Insbesondere ist der Antragsteller nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung, Habitat- oder Raumnutzungsanalysen oder ein Maßnahmenkonzept vorzulegen. Stattdessen ist zu prüfen, ob für die relevanten geschützten Arten Daten vorhanden sind. Diese Daten müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sein.

Wie in der Arbeitshilfe ausgeführt, ergeben sich aus § 6 WindBG keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Regional- oder Bauleitplanung vorverlagert. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange des § 7 Abs. 2 ROG bzw. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von dem Träger der Raumordnungsplanung bzw. der Gemeinde zu bestimmen.

Bezüglich kollisionsgefährdeter Vogelarten hat sich der Planungsträger zunächst Gewissheit darüber zu verschaffen, inwieweit es Überschneidungen zwischen dem beabsichtigten Plangebiet und den Karten „Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten“ gibt. Sofern dies der Fall ist, hat sich der Planungsträger für den Bereich der kommunalen Bauleitplanung an den – in Kürze aktualisiert veröffentlichten – Empfehlungen des Merkblatts „Bauleitplanung für Windenergieanlagen“ zu orientieren (Kapitel 3.2.6 samt Anlage „Standorteignung“ mit den Hinweisen zu den europäischen Vogelschutzgebieten und den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorien 1 und 2). Der Planungsträger ist weder verpflichtet eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, noch eigene Kartierungen durchzuführen. Sonstige Aspekte hinsichtlich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (z.B. einzelne Brutnachweise außerhalb der Dichtezentren) stehen der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht entgegen.

Für die Genehmigung der konkreten Windenergieanlage hat die Vollzugsbehörde auf dieser Grundlage bei Vorliegen aktueller, ausreichend räumlich genauer Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Soweit ge-

eignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar sind oder bei Nichtvorliegen entsprechender Daten sind zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme zu bestimmen (vgl. § 6 Abs. 1 S. 3 ff. WindBG). Für die konkreten Windenergieanlagen sollte die Gemeinde bereits in ihrem Umweltbericht auf diese Optionen verweisen, damit der Vorhabenträger erkennen kann, dass bei der Wahl des konkreten Standortes ggf. (weitere) Vermeidungsmaßnahmen oder zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme angeordnet werden können.

Kapitel 4.1

Das Kapitel 4.1 befasst sich mit der Zuständigkeit für die Feststellung des Erreichens der (Teil-)Flächenziele.

Wird das Ziel bereits mit der bestehenden Ausweisung der VRG (ohne Ausweisung neuer Windenergiegebiete) erreicht, so stellt der RPV durch Beschluss die Erreichung des regionalen Teilflächenziels fest (vgl. § 5 Abs. 2 WindBG). Nach § 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 WindBG ist das Teilflächenziel unter Angabe des jeweiligen Stichtages nach der Anlage zu bezeichnen und auszuführen, welche Flächen in Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 sowie welche Flächen nach § 4 Abs. 1 S. 3 und Abs. 4 angerechnet wurden, jeweils unter Angabe des Umfangs der angerechneten Fläche. Der Beschluss sollte daher auf LEP-Ziel 6.2.2 (Festsetzung regionaler Teilflächenziele) verweisen und eine nachvollziehbare Darstellung in Form einer tabellarischen Aufsummierung enthalten und insbesondere zwischen VRG, Vorbehaltsgebieten und Sonderbauflächen bzw. Sondergebieten unterscheiden sowie ggf. das Inkrafttretensdatum der Windenergiegebiete enthalten (vgl. § 4 Abs. 1 S. 5, § 4 Abs. 2 WindBG). Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen analog einer Regionalplanfortschreibung.

Ist für die Zielerreichung die Festlegung (zusätzlicher) neuer VRG nötig und damit eine Fortschreibung des Kapitels Windenergie im Regionalplan, so erfolgt die Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels im Rahmen der Verbindlicherklärung des Regionalplans durch die höhere Landesplanungsbehörde und muss mit dieser veröffentlicht werden (§ 5 Abs. 1 WindBG).

Verfahrenshinweis: Der Beschluss des RPV sollte sich in diesem Falle nicht nur auf die Fortschreibung des Regionalplans beziehen, sondern auch die z.T. vorgezogenen Ausweisungen einzelner Windenergiegebiete (isolierte Positivplanungen)

umfassen (soweit diese nicht in der Fortschreibung des Kapitels Windenergie aufgehen) und Ausführungen dazu enthalten, ob im Ergebnis durch die Fortschreibung des Regionalplans und die isolierten Positivplanungen (soweit diese nicht in der Fortschreibung des Kapitels Windenergie aufgehen) das regionale Teilflächenziel erreicht ist (Anforderungen siehe oben) und dabei i. E. nachvollziehbar darlegen, in welchem Umfang bauleitplanerische Ausweisungen außerhalb der VRG/VBG sowie inwieweit Flächen angerechnet wurden, die keine Windenergiegebiete sind, aber im Umkreis einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen. Hierdurch soll eine belastbare Grundlage für die durch die höhere Landesplanungsbehörde im Rahmen der Verbindlicherklärung des Regionalplans zu treffende Feststellung der Erreichung des Teilflächenziels geschaffen werden.

Kapitel 4.2

Da die Feststellung nur eine Aussage für den Zeitpunkt der Feststellungsentscheidung treffen kann, müssen die Zulassungsbehörden nachträgliche Veränderungen (z. B. Mehrausweisungen gem. § 249 Abs. 4 BauGB; nachträglicher Wegfall von Flächen) berücksichtigen. Die Zulassungsbehörden sind hier auf die entsprechende Information durch die jeweiligen Planungsträger angewiesen.

Die höhere Immissionsschutzbehörde an den Regierungen sollte daher auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt durch Sachgebiet 24 hingewiesen werden, so dass diese ihren nachgeordneten Bereich an den Landratsämtern informieren kann.

Kapitel 8.3

Das Sicherungsinstrument der Zurückstellung von Baugesuchen findet Anwendung, wenn die Gemeinden von der in § 245e Abs. 1 BauGB übergangsweise eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen wollen, Konzentrationszonenplanungen i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vorzunehmen.

Wird der Flächennutzungsplan, mit dem Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen, nicht rechtzeitig bis 1. Februar 2024 rechtswirksam und soll mit dem Flächennutzungsplan daher stattdessen eine Positivplanung verfolgt werden, kann kein Antrag auf Zurückstellung gestellt werden. In Bayern wurden keine kommunalen Teilflächenziele definiert und demzufolge kann die Ausweisung nicht der Erreichung des Flächenziels dienen, wie es § 245e Abs. 2 BauGB aber voraussetzt. Im

Übrigen bestünde durch die Zulassung von Vorhaben außerhalb der in Planung befindlichen Windenergiegebiete auch kein Widerspruch zur Positivplanung.

Die Landratsämter werden gebeten, diejenigen Gemeinden zu unterrichten, die nicht untere Bauaufsichtsbehörden sind.

Dieses Rundschreiben wird auch auf unserer Internetseite unter „Bau“, Rubrik „Baurecht und Technik“, Unterrubrik „Bauplanungsrecht“ eingestellt.

Die Kommunalen Spitzenverbände erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████
████████████████

**Arbeitshilfe zum Vollzug des
Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen
an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz)
(Arbeitshilfe Wind-an-Land)**

beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und
Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am **3. Juli 2023**

Inhaltsübersicht

1.	Allgemeines	2
1.1	Einführung	2
1.2	Überblick über die Neuregelungen	3
1.2.1	Wesentliche Inhalte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes	3
1.2.2	Wesentliche Änderungen im Baugesetzbuch.....	4
2	Verpflichtungen der Länder (§ 3 Abs. 1 und 2 WindBG)	5
2.1	Verfahren zur Festlegung der Teilflächenziele	6
2.2	Nachweispflichten gemäß § 3 Abs. 3 WindBG	7
3	Ausweisung von Windenergiegebieten.....	7
3.1	Definition von Windenergiegebieten (§ 2 Nr. 1 WindBG).....	7
3.2	Folgen des Wind-an-Land-Gesetzes für die Ausweisung von Windenergiegebieten.....	9
3.2.1	Verpflichtung zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach WindBG in der Regel durch Planung.....	9
3.2.2	Lockerung der Bindung an entgegenstehende Planungen (§ 249 Abs. 5 S. 1 BauGB)	10
3.2.3	Planerhaltungsvorschrift in § 249 Abs. 6 BauGB	11
3.2.4	Auswirkung von § 2 EEG auf die Flächenausweisung.....	12
3.2.5	Umgang mit bestehenden Flächenausweisungen für die Windenergie	13
3.2.6	Möglichkeiten der Gemeinden zur Ausweisungen von Windenergiegebieten in Flächennutzungsplänen (§ 5 BauGB).....	13
3.2.7	Übertragung auf die Raumordnungsplanung (§ 27 Abs. 4 ROG).....	14
4	Anrechenbarkeit v. Flächen und Feststellung der Zielerreichung (§§ 4, 5 Abs. 1 u. 2 WindBG)...	15
4.1	Zuständigkeit für die Feststellung	15
4.2	Rechtsnatur und Wirkungen der Feststellung.....	15
4.3	Anrechenbarkeit von Flächen.....	16
4.3.1	Grundsätze	16
4.3.2	Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen.....	17
4.4	Anrechnung von Flächen nach § 4 Abs. 1 S. 3 u. 4 und Abs. 2 und 4 WindBG.....	17
4.5	Inhalt und Umfang der Feststellung	18

4.6	Beschluss Rotor-out gemäß § 5 Abs. 4 WindBG	18
4.7	Besonderheiten der Feststellung nach § 5 Abs. 2 WindBG	19
5	Folgen der Feststellung der Zielerreichung für die Zulässigkeit von Windenergievorhaben.....	19
5.1	Vorhabenzulässigkeit innerhalb von Windenergiegebieten	19
5.2	Entprivilegierung außerhalb von Windenergiegebieten (§ 249 Abs. 2 BauGB)	20
5.3	Sonderregelung für das Repowering (§ 249 Abs. 3 BauGB)	20
5.4	Freiwillige Mehrausweisung von Windenergiegebieten über die Anforderungen des WindBG hinaus (§ 249 Abs. 4 BauGB).....	21
6	Umgang mit landesgesetzlichen Mindestabständen (§ 249 Abs. 9 BauGB)	22
7	Belang der optisch bedrängenden Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB).....	23
8	Überleitungsrecht, § 245e BauGB	23
8.1	Fortgeltung von Bestandsplanungen bis Zielerreichung bzw. Stichtag Flächenziel (§ 245e Abs. 1 S. 1-4 BauGB)	23
8.2	Ausnahme: Repowering (§ 245e Abs. 3 BauGB).....	24
8.3	Zurückstellung von Baugesuchen (§ 245e Abs. 2 BauGB)	25
8.4	Sicherung in Aufstellung befindlicher Raumordnungspläne	26
8.5	Planänderungen nach § 245e Abs. 1 S. 5-8 BauGB.....	26
8.6	Frühzeitige Zulassung nach § 245e Abs. 4 BauGB	27
9	Rechtsfolgen der Zielverfehlung, § 249 Abs. 7 S. 1 u. 2 BauGB.....	28
9.1	Rechtsfolgen der Zielverfehlung nach § 249 Abs. 7 S. 1 BauGB.....	28
9.2	Rechtsfolgen der Zielverfehlung nach § 249 Abs. 7 S. 2 BauGB.....	28
9.3	Erhöhung des Flächenbeitragswertes und Vorziehen der maßgeblichen Stichtage des WindBG durch die Länder.....	29
9.4	Erhöhung der Teilflächenziele durch die Länder.....	29

1. Allgemeines

Die Arbeitshilfe wurde von der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren (ARV) der Ministerkonferenz für Raumordnung unter Beteiligung von Vertretern des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), der Energieministerkonferenz der Länder und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes erstellt.

1.1 Einführung

Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) ist am 1. Februar 2023 in Kraft getreten. Mit seinem Art. 1 wurde das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt. Durch Art. 2 wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert. Die

Planungssystematik wurde umgestellt; die neuen Regelungen im WindBG wurden durch Anpassungen im Planungsrecht flankiert. Art. 3 des Gesetzes enthält eine Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG), die die §§ 245e und 249 BauGB für Raumordnungspläne für vorrangig anwendbar erklärt. Durch Art. 4 des Gesetzes wurden zudem die gesetzlichen Bestimmungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu den Berichtspflichten der Länder an den EEG-Bund-Länder Kooperationsausschuss angepasst.

Die mit diesem Gesetz eingeführten Regelungen im BauGB bzw. das neu eingeführte WindBG wurden durch Art. 11 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) sowie durch die Art. 2 und 5 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) vor dem Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes nochmals modifiziert. Die Änderungen in §§ 245e und 249 BauGB sind wie das Wind-an-Land-Gesetz selbst ebenfalls am 1. Februar 2023 in Kraft getreten. Diese Arbeitshilfe berücksichtigt die aktuellste Fassung der einschlägigen Vorschriften.

Soweit mit den genannten oder anderen Gesetzen weitere Vorgaben eingeführt wurden, die für das Verständnis oder die Auslegung der planungsrechtlichen Vorschriften des Wind-an-Land-Gesetzes erforderlich sind, werden diese in den Erläuterungen berücksichtigt.

1.2 Überblick über die Neuregelungen

1.2.1 Wesentliche Inhalte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

- **§ 1 WindBG Ziel des Gesetzes:**
 - Beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land fördern
 - Vorgabe verbindlicher Flächenziele (Flächenbeitragswerte)

- **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Legaldefiniert werden die folgenden Begriffe:

 - Windenergiegebiete
 - Rotor-innerhalb-Flächen
 - Windenergieanlage an Land

- **§ 3 Verpflichtungen der Länder**
 - Abs. 1: Ausweisungspflichten der Bundesländer entsprechend der Anlage 1 für Windenergie an Land (Erreichung von Flächenbeitragswerten)
 - Abs. 2: Konkretisierung der Pflichten aus Abs. 1 mit Möglichkeit für Länder, Flächen selbst auszuweisen oder verbindlich an nachfolgende Planungsebenen zu übertragen
 - Abs. 3: Nachweispflichten

- **§ 4 Anrechenbare Fläche**
 - Abs. 1: Definition der (nicht) anrechenbaren Flächen und Regelung, dass Höhenbegrenzungen in den Ausweisungen zur Nichtanrechenbarkeit der ausgewiesenen Flächen für Windenergie an Land führen
 - Abs. 2: Verknüpfung der Anrechenbarkeit mit der Planwirksamkeit

- Abs. 3: Bestimmungen zur Teilanrechenbarkeit
 - Abs. 4: Anteilige Anrechnung von Flächen innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans, für die durch Landesverordnung Bestimmungen nach § 249b Abs. 1 BauGB getroffen wurden
- **§ 5 Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte**
- Abs. 1: Feststellung des Übereinstimmens der Planung mit Flächenbeitragswert durch Planungsträger bzw. Genehmigungsbehörde (soweit vorgesehen)
 - Abs. 2: Feststellung der Zielerreichung bei Erreichung der Flächenbeitragswerte ohne neue Flächenausweisungen
 - Abs. 3: Feststellung des BMWK bezüglich der Erfüllung der Nachweispflichten am 30. Juni 2024
 - Abs. 4: Nachträgliche Anordnungsmöglichkeit für Rotor-Out durch Beschluss
- **§ 6 Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten - Verordnungsermächtigung**
- Abs. 1: Einschränkung der artenschutzrechtlichen Prüfung
 - Abs. 2: Anwendungszeitraum
- **§ 7 Evaluierung, Verordnungsermächtigung**
- Abs. 1: Bericht der Bundesregierung
 - Abs. 2: Veröffentlichungen des BMWK
 - Abs. 3: Anpassung des Gesetzes bzw. der Flächenbeitragswerte bei sich anbahnender Zielverfehlung.
 - Abs. 4: Möglichkeit der Länder, Überhangflächen durch Staatsvertrag für andere Länder anrechnen zu lassen.
 - Abs. 5: Verordnungsermächtigung des BMWK zur Anpassung der Flächenbeitragswerte nach Anlage 1
 - Abs. 6: Evaluation der Anrechnungsregel des § 4 Abs. 4
- **Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1)**
Festlegung der jeweiligen Flächenbeitragswerte für die Bundesländer
- **Anlage 2 (zu § 4 Abs. 3 S. 5)**
Anrechnungsfaktoren für Rotor-innerhalb-Flächen, für die keine GIS-Daten vorliegen

1.2.2 Wesentliche Änderungen im Baugesetzbuch

- **§ 35 Abs. 1 Nr. 5 Neuformulierung des Privilegierungstatbestands für Windenergie**
Privilegierung nur noch nach Maßgabe der Sonderregelungen in § 249
- **§ 249 Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land**
 - Abs. 1: Unanwendbarkeit des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Windenergievorhaben
 - Abs. 2: Entprivilegierung von Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten i. S. v. § 2 Nr. 1 WindBG bei Feststellung der Erreichung der Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele nach dem WindBG
 - Abs. 3: Ausnahme von der Rechtsfolge des Abs. 2 für bestimmte Repowering-Vorhaben

- Abs. 4: Hervorhebung der Möglichkeit einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windenergievorhaben über die Flächenziele des WindBG hinaus
 - Abs. 5: Lockerung der Bindung an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen von Flächennutzungsplänen
 - Abs. 6: Planerhaltungsvorschrift
 - Abs. 7: Rechtsfolgen der Zielverfehlung
 - Abs. 8: Zulässigkeit von Windenergievorhaben nur unter der Bedingung des Rückbaus bestimmter anderer Anlagen
 - Abs. 9: Länderöffnungsklausel Mindestabstände bis 1000 Meter
 - Abs. 10: Optisch bedrängende Wirkung
- **§ 245e Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land**
- Abs. 1: Übergangsweise Fortgeltung der Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB; Zusätzliche Flächenausweisungen bei Aufrechterhaltung der Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (S. 5-8)
 - Abs. 2: Übergangsweise Ermöglichung der Zurückstellung von Baugesuchen
 - Abs. 3: Ausnahme von den nach Abs. 1 fortgeltenden Wirkungen für Repowering-Vorhaben
 - Abs. 4: Zulassung von Windenergieanlagen trotz planerischer Ausschlusswirkung während der Planaufstellung, wenn Flächen als Windenergiegebiete ausgewiesen werden sollen.
- **§ 5 Abs. 2b BauGB**
Sachliche und örtliche Teilflächennutzungspläne können nunmehr auch aufgestellt werden, um die Flächenziele des WindBG zu erreichen.

2 Verpflichtungen der Länder (§ 3 Abs. 1 und 2 WindBG)

Das Wind-an-Land-Gesetz verpflichtet die Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an Land und gibt dafür Flächenziele, sogenannte Flächenbeitragswerte vor, die zu bestimmten Stichtagen - Ende 2027 und Ende 2032 - zu erreichen sind, vgl. § 3 Abs. 1 WindBG. Die länderspezifischen Flächenbeitragswerte sind in WindBG Anlage 1 benannt. Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG ist die Größe der auszuweisenden Flächen auf Grundlage der in Anlage 1 Spalte 3 angegebenen Landesflächen der Bundesländer (in km²) zu bestimmen. Dort sind die Landesflächen mit zwei Nachkommastellen angegeben. Die auszuweisende Fläche (in km²) ist somit auch auf zwei Nachkommastellen zu beziffern. Werden die Flächenbeitragswerte zu den Stichtagen nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr („sobald und solange“) erreicht, ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 249 Abs. 7 BauGB und Windenergieanlagen sind im gesamten, von der Zielverfehlung betroffenen Planungsraum privilegiert zulässig und landesgesetzliche Mindestabstandsregeln im Sinne des § 249 Abs. 9 BauGB sind nicht mehr anwendbar. Es handelt sich um eine erfolgsbezogene Verpflichtung.

§ 3 Abs. 2 WindBG konkretisiert die Optionen der Länder zur Erfüllung dieser Verpflichtung. Dabei verbleibt den Ländern Erfüllungsspielraum, der ihnen ermöglicht, die Flächenziele im Rahmen ihrer bestehenden, unterschiedlichen Planungsstrukturen zu erfüllen (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/2355, S. 26). Dabei wird die Planungsebene, auf der Windenergiegebiete ausgewiesen werden, offengelassen und es werden die folgenden Handlungsmöglichkeiten genannt:

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WindBG können Länder die Flächen in landesweiten oder – in den Fällen, in denen die Länder Träger der Regionalplanung sind - regionalen Raumordnungsplänen selbst ausweisen und hierdurch ihre Pflicht aus § 3 Abs. 1 WindBG erfüllen.

§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HS 2 WindBG sieht die Möglichkeit der verbindlichen Festlegung von Teilflächenzielen für die nachfolgenden (kommunalen oder regionalen) Planungsebenen vor.

2.1 Verfahren zur Festlegung der Teilflächenziele

Grundsätzliches

Adressaten der Pflicht aus § 3 Abs. 1 WindBG sind die Länder. Diese müssen – sofern sie die entsprechenden Flächen nicht gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WindBG selbst ausweisen – die Flächenausweisung durch die nachfolgenden (kommunalen oder regionalen) Planungsträger sicherstellen, indem sie diesen **verbindliche** Teilflächenziele setzen. Hierzu sind die Teilflächenziele in Form eines Landesgesetzes oder in Form von Zielen der Raumordnung in Raumordnungsplänen festzulegen. Da es sich bei den Flächenbeitragswerten nach § 3 Abs. 1 WindBG um **Mindestvorgaben** handelt, die auch überschritten werden dürfen (BT-Drs. 20/2355, S. 26), können die Länder auch Teilflächenziele festlegen, die insgesamt einen höheren Flächenbeitrag als den gesetzlich vorgesehenen, ergeben. In diesem Fall kann eine Entprivilegierung außerhalb von Windenergiegebieten nur erfolgen, wenn die durch die Länder festgelegten erhöhten Ziele erreicht werden.

§ 3 Abs. 2 S. 2 WindBG stellt klar, dass die Länder auch in den Fällen, in denen sie selbst Träger der Regionalplanung sind, regionale Teilflächenziele festlegen können. Dies ist insbesondere von Bedeutung, um die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BauGB im Falle der Zielverfehlung auf einzelne betroffene Regionen zu begrenzen.

Das WindBG erlaubt auch Kombinationen zwischen den Alternativen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und S. 2. So kann ein Land für eine Planungsregion verbindliche Teilflächenziele festlegen und in einer anderen Planungsregion selbst Flächen ausweisen. Auch können im Rahmen der Festlegung von Teilflächenzielen Planungsträger unterschiedlicher Planungsebenen für zuständig erklärt werden; für denselben Planungsraum kann aber nur ein Teilflächenziel auf regionaler oder kommunaler Ebene bestimmt werden (so klargestellt in Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/2355, S. 26).

Weisen die Länder die Flächen nicht selbst aus und legen sie auch keine Teilflächenziele fest oder machen diese nicht verbindlich, verletzen sie ihre Pflicht nach § 3 Abs. 1 WindBG. Dies gilt auch dann, wenn die nachfolgenden Planungsebenen gleichwohl Windenergiegebiete im erforderlichen Umfang ausweisen. In diesen Fällen treten zu den jeweiligen Stichtagen auch die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 BauGB ein, da jener an die Regelung des § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG anknüpft (s. u. GP 9).

Die Teilflächenziele sind nicht zwingend entsprechend der Flächenpotenziale der Teilräume festzulegen. Die Festlegung der Teilflächenziele fällt vielmehr in den Entscheidungsspielraum der Länder. Die Berücksichtigung der Flächenpotenziale der Teilräume bei der Festlegung der Teilflächenziele kann als sinnvoll erachtet werden.

2.2 Nachweispflichten gemäß § 3 Abs. 3 WindBG

Nachweispflichten der Länder bis zum 31. Mai 2024

§ 3 Abs. 3 WindBG verpflichtet die Länder, entsprechend der jeweiligen Erfüllungsoption die ersten Schritte der Pflichterfüllung bis zum 31. Mai 2024 nachzuweisen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Länder frühzeitig und fristgerecht die notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung einleiten. Die zu erbringenden Nachweise hängen von dem gewählten Planungssystem ab und erfolgen im Rahmen des EEG-Bund-Länder-Kooperationsausschusses (BT-Drs. 20/2355, S. 26).

Form und Frist der Nachweiserbringung

Die Länder haben die Nachweise nach § 3 Abs. 3 WindBG bis zum 31. Mai 2024 im Rahmen ihrer Berichterstattung im Bund-Länder-Kooperationsausschuss zu erfüllen. Die Pflicht aus § 3 Abs. 3 WindBG bezieht sich auf den Flächenbeitragswert aus Anlage 1 Spalte 1, der bereits Ende 2027 zu erreichen ist. Ziel ist eine vorgelagerte Überprüfung der notwendigen ersten Schritte für die Umsetzung des Gesetzes und des Erreichens des für 2027 geltenden Flächenziels.

Sofern die Länder die Flächen selbst ausweisen, sieht § 3 Abs. 3 Nr. 1 WindBG den Nachweis der Planaufstellungsbeschlüsse für die Ausweisung der zum Erreichen des Ende 2027 nach Anlage 1 Spalte 1 maßgeblichen Flächenbeitragswertes vor.

Soll die Ausweisung durch regionale oder kommunale Planungsträger erfolgen, erfüllen die Länder ihre Nachweispflicht nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 WindBG, indem sie das Landesgesetz- oder den Plan vorlegen, mit welchem die Ziele auf (regionale oder kommunale) Teilflächenziele verbindlich heruntergebrochen werden (zu beiden Alternativen auch Gesetzesbegründung: BT-Drs. 20/2355, S. 26).

Bis zum 30. Juni 2024 stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) fest, welche Länder ihre Nachweispflicht erfüllt haben, vgl. § 5 Abs. 2 S.1 WindBG. Im Fall des Pflichtverstoßes stellt das BMWK bis zum 31. Dezember 2024 fest, ob eine nachträgliche Pflichterfüllung erfolgt ist. Aus dem Verstoß gegen die Nachweispflicht nach § 3 Abs. 3 WindBG folgt nach § 249 Abs. 7 S. 2 HS 2 BauGB die Unanwendbarkeit landesgesetzlicher Regelungen zu Mindestabständen, es sei denn der Nachweis wird nachträglich bis zum 30. November 2024 erbracht.

Im Rahmen der Berichterstattung nach § 98 Abs. 1 EEG ist ein kontinuierliches Monitoring zum Stand der Umsetzung der Flächenziele mit einer jährlichen Berichterstattung der Bundesregierung zur Bewertung des Umsetzungsstandes des WindBG vorgesehen.

3 Ausweisung von Windenergiegebieten

3.1 Definition von Windenergiegebieten (§ 2 Nr. 1 WindBG)

Grundsätzliches

Die Windenergiegebiete im Sinne des WindBG, werden in § 2 Nr. 1 WindBG legaldefiniert. Danach sind Windenergiegebiete grundsätzlich solche Flächen, die als Vorrang- bzw. mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie als Sonderbauflächen,

Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ausgewiesen sind (§ 2 Nr. 1 a) WindBG).

Für die Flächenbeitragswerte gemäß Anlage 1 Spalte 1 (Zwischenziel Ende 2027) fallen zusätzlich auch Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen unter die zuvor genannte Definition, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 01. Februar 2024 wirksam geworden ist (§ 2 Nr. 1 b) WindBG).

Im Einzelnen

Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG

Unter die Definition der Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 a) WindBG fallen - von den im ROG benannten Gebietstypen - nur als Vorranggebiete ausgewiesene Flächen. Die darüberhinausgehende Erfassung von mit Vorranggebieten „vergleichbaren Gebiete“ in Raumordnungsplänen“ dient der Einbeziehung von vergleichbaren landesrechtlichen Gebietstypen. Die Vergleichbarkeit ist im Hinblick auf den Grad der Flächensicherung für die Windenergie an Land zu beurteilen. Die Fläche muss also vorrangig für die Windenergie an Land ausgewiesen sein und muss andere Funktionen und Nutzungen ausschließen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind, vgl. § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG. Diese Voraussetzung erfüllen auch Gebietsausweisungen, die neben der vorrangigen Nutzung der Windenergie auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglichen, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel sind und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ggf. das Repowering sichergestellt ist.

Auf Ebene der Bauleitplanung geht es insbesondere um Sonderbauflächen und Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie, sowie andere vergleichbare Flächen. Soweit in Bauleitplänen z.B. „Versorgungsflächen für Windenergie“ ausgewiesen werden, sind diese erfasst, wenn sie – was bei dieser Zweckbestimmung grundsätzlich anzunehmen ist - dieselbe Wirkung im Hinblick auf die Flächensicherung haben wie die in § 2 Nr. 1 a) WindBG benannten Gebiete. Dies muss im Einzelfall beurteilt werden. Eine pauschale Ausweisung als Versorgungsgebiet für Energie, in der auch andere Energieerzeugungsmethoden privilegiert behandelt werden, wird in aller Regel jedoch nicht dieselbe flächensichernde Wirkung haben. Auch Konzentrationszonen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB sind Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG. Auch nach Wegfall der außergebietlichen Ausschlusswirkung bleiben die Positivflächen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG.

Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 b) WindBG

Eignungsgebiete und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen sind den Windenergiegebieten nur nach § 2 Nr. 1b) WindBG zuzurechnen, d.h. nur für die Zwecke der Anrechnung der Flächen auf das Zwischenziel nach Anlage 1, Spalte 1 des WindBG.

Hiervon unberührt bleibt die rechtliche Zulässigkeit entsprechender Ausweisungen. Diese wird durch das WindBG nicht geregelt. Lediglich im Zusammenhang mit § 4 WindBG handelt es sich um energiewirtschaftliche Regelungen zur Anrechenbarkeit von Flächen. Die Frage, ob eine entsprechende Ausweisung vor dem Hintergrund der zeitlich begrenzten Anrechenbarkeit weiterhin sinnvoll ist, obliegt jeweils der Einzelfallentscheidung der Träger der Regionalplanung.

Der Begriff der Windenergiegebiete dient als Anknüpfungspunkt für verschiedene gesetzliche Regelungen, insbesondere:

- die Anrechnungsregelung im § 4 WindBG,
- die Zulässigkeitsprüfung nach § 249 BauGB,
- die Erleichterung im § 26 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betreffend Landschaftsschutzgebiete,
- die Erleichterung im § 6 WindBG betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung und Artenschutz als Durchführungsregelung zu Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 (sogenannte „EU-Notfall-Verordnung“).

Hiervon zu unterscheiden ist der Begriff der „Renewables Acceleration Areas“ (zuvor: „Go-to-areas“), der Anknüpfungspunkt für Genehmigungserleichterungen im Rahmen des Entwurfes der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie ist (*Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Directive (EU) 2018/2001 on the promotion of the use of energy from renewable sources, Directive 2010/31/EU on the energy performance of buildings and Directive 2012/27/EU on energy efficiency; provisional agreement reached on 30 March 2023*). Zu dieser Richtlinie konnte am 30. März 2023 auf europäischer Ebene eine vorläufige Einigung erzielt werden; Die formale Annahme steht aber noch aus und ist in § 6 WindBG daher nicht umgesetzt.

3.2 Folgen des Wind-an-Land-Gesetzes für die Ausweisung von Windenergiegebieten

3.2.1 Verpflichtung zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach WindBG in der Regel durch Planung

Verpflichtung der Länder zum Erreichen der Flächenbeitragswerte nach WindBG

Sofern der Flächenbeitragswert/das einschlägige Teilflächenziel nicht ausnahmsweise schon erfüllt oder aufgrund der besonderen Anrechnungsvorschriften etwa in § 4 Abs. 1 S. 3 u. 4 oder Abs. 4 WindBG das Ziel ohne Planung erreicht werden soll, sind zum Erreichen der Flächenziele in der Regel neue Planungen notwendig. In Raumordnungs- und/oder Bauleitplänen sind zusätzliche Windenergiegebiete auszuweisen (vgl. BT-Drs. 20/2355 S. 20 f.). Bei diesen Planungen sind die Sonderregelungen in § 249 BauGB (sowie das Überleitungsrecht in § 245e BauGB, dazu s. unten GP 8) zu berücksichtigen.

Planungssystematik: Umstellung auf Positivplanung, § 249 Abs. 1 u. 2 BauGB

Infolge von §§ 249 Abs. 1 u. 2, 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB greift die Privilegierung für Windenergievorhaben im Außenbereich – vorausgesetzt der einschlägige Flächenbeitragswert bzw. ein einschlägiges Teilflächenziel nach WindBG werden erreicht – regelmäßig innerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten in Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen (BT-Drs. 20/2355, S. 32 f.). Außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen dann nicht mehr privilegiert.

Für die Planrechtfertigung bedeutet dies, dass nicht mehr die Ausschlusswirkung konstitutiv durch Planung herbeigeführt werden muss, sondern die Planung nur positiv definiert, auf welchen Flächen Windenergievorhaben privilegiert verwirklicht werden können. Der Geltungsbereich der Planungen kann sich allein auf die für Windenergievorhaben ausgewiesenen Flächen beschränken und muss nicht mehr den Ausschlussbereich einbeziehen, wodurch auch die Planrechtfertigung sich mit einer deutlich kleineren Fläche

auseinandersetzen muss. Für die Planaufstellung gelten die allgemeinen Vorgaben des BauGB bzw. des ROG. Die Rechtsprechung zu § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (sogenannte „Substanzrechtsprechung“) ist dagegen für die Ausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr relevant.

Hinweis: Der neue Rechtszustand tritt nicht sofort ein, sondern erst, wenn im jeweiligen Land/Landesteil ein Flächenbeitragswert/Teilflächenziel erstmals erreicht wird; hierfür besteht grds. eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2027. Zuvor bleibt es bei der bereits nach alter Rechtslage bestehenden Außenbereichsprivilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die Wirkungen von Bestandsplänen wird übergangsweise aufrechterhalten, s. dazu die Überleitungsregelungen des § 245e Abs. 1 BauGB (dazu u. GP 8). Pläne, die bis zum 1. Februar 2024 wirksam werden, werden Bestandsplänen gleichgestellt. Neue Planungen, die zum Erreichen der Flächenbeitragswerte angestoßen werden, sind jedoch bereits nach dem neuen Rechtsregime (Positivplanung) zu führen und gerichtlich zu beurteilen.

Sobald und solange die Flächenbeitragswerte nach den zugehörigen Stichtagen dagegen verfehlt werden, tritt eine verstärkte Außenbereichsprivilegierung gemäß § 249 Abs. 7 BauGB ein (dazu u. GP 9).

3.2.2 Lockerung der Bindung an entgegenstehende Planungen (§ 249 Abs. 5 S. 1 BauGB)

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG ist der nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 WindBG jeweils zuständige Planungsträger an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen.

Diese Norm soll nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/2355, S. 34) „sicherstellen, dass der nach § 3 Abs. 2 WindBG zuständige Planungsträger unverzüglich mit der Planung beginnen kann, ohne an etwaige entgegenstehende Planinhalte in Plänen auf anderen Planungsebenen gebunden zu sein.“

Zuständiger Planungsträger

Der zuständige Planungsträger im Sinne des § 249 Abs. 5 BauGB richtet sich danach, welche Planungsebene die Länder für die Flächenausweisung gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 WindBG bestimmen. Legen sie Teilflächenziele fest, ist der Planungsträger zuständig, dessen Planungsraum dem Landesteil entspricht, für den das Teilflächenziel definiert wurde. Werden also für die Regionen in einem Land Teilflächenziele festgelegt, sind die Träger der Regionalplanung zuständig. Wird dagegen für jede Gemeinde ein Teilflächenziel festgelegt, sind die Gemeinden zuständige Planungsträger im Sinne des § 249 Abs. 5 S. 1 BauGB. Wird hingegen bis zum 31. Mai 2024 durch das Land kein Teilflächenziel festgelegt, bleiben die Länder gemäß Nr. 1 selbst zuständige Planungsträger.

Bevor der zuständige Planungsträger in einem Land feststeht, kann von der Planungserleichterung des § 249 Abs. 5 S. 1 BauGB nicht Gebrauch gemacht werden (BT-Drs. 20/2355, S. 34).

Eine gleichzeitige Festlegung kommunaler und regionaler Teilflächenziele für sich überschneidende Landesteile ist nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des WindBG („oder“)

nicht möglich (so auch BT-Drs. 20/2355, S. 25), sodass für einen Bereich auch nur ein Planungsträger von der Erleichterung im Sinne des § 249 Abs. 5 S. 1 BauGB Gebrauch machen kann. Die oben (GP 2.1.) genannten Kombinationsmöglichkeiten bei der Festlegung des zuständigen Planungsträgers müssen sich auf unterschiedliche Landesteile beziehen.

Nichtbindung an entgegenstehende Ziele der Raumordnung/Darstellung in Flächennutzungsplänen

Der in o.g. Sinne zuständige Planungsträger ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten an entgegenstehende Ziele der Raumordnung bzw. Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden.

Dies kann etwa nützlich sein, wenn zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch eine planerische Ausschlusswirkung in einem anderen Plan gemäß § 245e Abs. 1 BauGB fortgilt. Der Planungsträger ist an diese Ausschlusswirkung selbst dann nicht gebunden, wenn seine Planung allein noch nicht zum Erreichen des gültigen Flächenbeitragswertes/Teilflächenzieles (und damit gemäß § 245e Abs. 1 S. 2 BauGB zum Wegfall der Ausschlusswirkung) führt.

Weiterhin kann der zuständige Planungsträger auch dann, wenn die für die Windenergie auszuweisenden Flächen in anderen Plänen anderen Nutzungen vorbehalten sind, über diese Planinhalte hinweggehen.

Erforderlichkeit, um den Flächenbeitragswert oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen

Von § 249 Abs. 5 S. 1 BauGB darf der zuständige Planungsträger nur Gebrauch machen, soweit dies zur Zielerreichung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist im Einzelfall für die konkreten Flächen darzulegen, die entgegen anderer Planungen für die Windenergie ausgewiesen werden sollen. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit sind sowohl die Ziele der entgegenstehenden Planung zu berücksichtigen, andererseits aber auch das planerische Bedürfnis dafür, die Flächen für die Windenergie in Anspruch zu nehmen. Die Prüfung der Erforderlichkeit beinhaltet Abwägungselemente. Dabei sind mögliche landesspezifische Vorgaben, aber auch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.

3.2.3 Planerhaltungsvorschrift in § 249 Abs. 6 BauGB

§ 249 Abs. 6 BauGB stellt klar, dass weitergehende als die gesetzlichen Anforderungen an die Planaufstellung und -rechtfertigung im ROG bzw. BauGB an die Planungen von Windenergiegebieten nicht gestellt werden können. Nach Abs. 6 ist für die Beurteilung eines konkreten Windenergiegebietes unerheblich, ob anderswo innerhalb oder außerhalb des Plangebietes andere vergleichbar geeignete Flächen für die Windenergie zur Verfügung stehen. Nach Auffassung des Gesetzgebers soll dies sicherstellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung nach Umstellung auf eine Positivplanung keine unangemessen hohen Anforderungen bei Windenergiegebieten gestellt werden (vgl. BT-Drs. 20/2355, S. 34). Damit entfällt insbesondere die sogenannte „Tabuzonenrechtsprechung“ mit einer Tabuzonenbetrachtung für die Ausweisung von Windenergiegebieten.

Die Regelung gilt für alle Planverfahren, die nach dem neuen Recht aufgestellt werden. Wird gemäß dem Überleitungsrecht in § 245e Abs. 1 BauGB von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bis zum 1. Februar 2024 noch eine planerische Ausschlusswirkung im Sinne des

§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu bewirken, gelten hierfür auch die hergebrachten bzw. zu diesem Zeitpunkt geltenden allgemeinen Anforderungen an die Aufstellung; § 249 Abs. 6 BauGB ist auf solche Planungen nicht anwendbar.

3.2.4 Auswirkung von § 2 EEG auf die Flächenausweisung

§ 2 EEG, der letztlich auf Art. 20a GG fußt, schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Im Planverfahren wirkt § 2 EEG insbesondere, indem er zu einer größeren Potenzialfläche führt und somit die Planungsspielräume der Planungsträger erweitert.

§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen. Die planerische Abwägung umfasst zum einen die Freiheit des Planungsträgers zu entscheiden, ob bzw. in welchem Maße er eine bestimmte Nutzung in seinem Planungsraum ermöglichen möchte und zum anderen die Freiheit zu entscheiden, wo er hierfür Flächen ausweisen möchte. Für das „Ob“ und „in welchem Mindestmaße“ der Planungsträger Windenergiebereiche ausweist, ist der Abwägungsspielraum bereits durch die verbindlichen Vorgaben von Flächenbeitragswerten bzw. Teilflächenzielen stark vorbestimmt.

§ 2 EEG entfaltet seine mittelbare Wirkung im Rahmen der Planung in erster Linie bei der Flächenauswahl, indem er die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beeinflussen kann. Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden. Stehen Belange einer BImSchG- Genehmigung entgegen, müssen sie - soweit sie auf der Planungsebene erkennbar sind - im Rahmen der planerischen Abwägung über die Flächenauswahl berücksichtigt werden. So sind insbesondere die Auswirkungen auf die Umwelt und auf Nachbarn einschließlich schädlicher Umwelteinwirkungen zu prüfen. § 2 EEG kann nunmehr bewirken, dass Hemmnisse im Zulassungsverfahren – beispielsweise über fachrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen – künftig leichter überwunden werden können. Wenn die zuständige Fachbehörde im Planaufstellungsverfahren eine künftige fachrechtliche Ausnahme oder Befreiung in Aussicht stellt, ist es dem Planungsträger möglich, Windenergieflächen in Bereichen zu planen, die grundsätzlich fachrechtlich gesperrt wären (z. B. nach § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Für das Verhältnis zwischen Artenschutz und Planung wird auf Ziffer 3.2.8 verwiesen.

Bewirkt § 2 EEG, dass Hemmnisse im Zulassungsverfahren überwunden werden können, darf diese Überwindbarkeit von entgegenstehenden Belangen auch bei der Flächenauswahl angenommen werden. § 2 EEG führt insofern mittelbar zu einer größeren Potenzialfläche, erweitert die Planungsspielräume der Planungsträger und trägt damit letztlich auch zur höheren Rechtssicherheit von Plänen bei.

3.2.5 Umgang mit bestehenden Flächenausweisungen für die Windenergie

Das System des Wind-an-Land-Gesetzes lässt den Ländern verschiedene Möglichkeiten, die Flächenziele zu erfüllen.

Beispielsweise können die Länder auf den bestehenden Planungen von Windenergiegebieten aufbauen – unabhängig davon, auf welcher Ebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Diese bestehenden Pläne können sie durch zusätzliche Flächenausweisungen ergänzen. Wie im Überleitungsrecht (§ 245e Abs. 1 BauGB, dazu u. GP 8) geregelt, gelten die Wirkungen bestehender Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auch nach dem Wind-an-Land-Gesetz fort. Mit der Feststellung nach § 5 WindBG (dem Erreichen eines einschlägigen Flächenziels) spätestens aber zum 31. Dezember 2027 entfällt die außergebietliche (Ausschluss-) Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB; die (positiven) Flächenausweisungen zugunsten der Windenergie bleiben demgegenüber weiter wirksam. Sie können unter den dort geregelten Voraussetzungen auf die Flächenziele nach dem WindBG angerechnet werden (dazu u. GP 4.3)

Die Planungsträger können sich aber auch dazu entscheiden, sämtliche für den Flächenbeitragswert benötigte Windenergiegebiete neu auszuweisen. Dies hat den Vorteil, dass ein Planungsträger (der zuständige, s.o. GP 3.2.2) es allein in seiner Hand hat, sicherzustellen, dass die Planungen rechtzeitig abgeschlossen werden und dass ausreichend Flächen ausgewiesen werden. Der Planungsträger kann bei der Planaufstellung ggf. die Sonderregelung des § 249 Abs. 5 BauGB nutzen.

3.2.6 Möglichkeiten der Gemeinden zur Ausweisungen von Windenergiegebieten in Flächennutzungsplänen (§ 5 BauGB)

Werden in einem Flächennutzungsplan Windenergiegebiete ausgewiesen, sind diese unter den Voraussetzungen des § 4 WindBG auf die in diesem Gesetz geregelten Flächenziele anrechenbar. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob die Länder gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 WindBG kommunale oder regionale Teilflächenziele festgelegt haben.

Sind die Gemeinden nicht die zuständigen Planungsträger i. S. d § 249 Abs. 5 S. 1 BauGB i. V. m § 3 Abs. 2 WindBG (s.o. GP 3.2.2), können sie ergänzend tätig werden. Die Feststellung über das Erreichen des Teilflächenziels treffen in diesem Fall nur die regionalen Planungsträger. Die Bindung der Träger der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) bleibt in einem solchen Fall dabei unberührt. Dies bedeutet für die planende Gemeinde, dass sie keine Planungen in Vorranggebieten vornehmen dürfen, die durch die Regionalplanung für andere Nutzungen, beispielsweise Rohstoffsicherung, vorgesehen sind.

§ 5 Abs. 2b BauGB sieht die Möglichkeit vor, Teilflächennutzungspläne auch für die Zwecke des § 249 Abs. 2 BauGB aufzustellen. In § 249 Abs. 2 BauGB ist das Szenario geregelt, dass ein einschlägiges Flächenziel (Flächenbeitragswert/Teilflächenziel) nach dem WindBG erreicht und dies festgestellt wird. Die Planung muss dazu beitragen, dass dieses Szenario erreicht wird. Der Teilflächennutzungsplan kann sich folglich darauf beschränken, Windenergiegebiete auszuweisen.

3.2.7 Übertragung auf die Raumordnungsplanung (§ 27 Abs. 4 ROG)

Die Aufstellung von Raumordnungsplänen – auch mit Festlegungen für die Windenergie - richtet sich weiterhin nach dem ROG. Dieses erklärt jedoch in § 27 Abs. 4 ROG für Raumordnungspläne, die Windenergiegebiete i. S. v. § 2 Nr. 1 WindBG enthalten, die Überleitungsvorschriften des § 245e BauGB und die Sonderregelungen des § 249 BauGB für vorrangig anwendbar.

Für die Aufstellung von Raumordnungsplänen hat dies zur Folge, dass gemäß § 249 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 27 Abs. 4 ROG in Raumordnungsplänen eine Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB mit Bindungswirkung für die Zulassungsebene zulasten von Windenergievorhaben grds. nicht mehr begründet werden kann (zum Überleitungsrecht s. jedoch u. GP 8). Vielmehr sind zukünftig für die Vorhabenzulassung nur die positiven Flächenausweisungen (in Gestalt von Vorrang- und mit diesen vergleichbaren Gebieten und für das Flächenziel 2027 zusätzlich auch Vorbehalts- und Eignungsgebieten) relevant, da innerhalb dieser Gebietsausweisungen gemäß § 249 Abs. 2 BauGB die bauplanungsrechtliche Privilegierung aufrechterhalten bleibt.

Auf die Festlegung einer Ausschlusswirkung kann daher im Rahmen der Planung verzichtet werden. Hierin besteht auch die durch das Wind-an-Land-Gesetz bezweckte Vereinfachung der Planung: Die Ausschlusswirkung muss nicht mehr planerisch gerechtfertigt werden. Stattdessen folgt aus dem Gesetz eine Entprivilegierung von Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Flächen (Umstellung auf eine Positivplanung).

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist die Sonderregelung des § 249 Abs. 5 BauGB anwendbar, wonach der jeweils zuständige Planungsträger bei der Ausweisung von Windenergiegebieten unter den o.g. Voraussetzungen (GP 3.2.2) an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden ist. Auch die Ausführungen zu § 249 Abs. 6 BauGB, zu § 2 EEG sowie zum Umgang mit bestehenden Flächenausweisungen (GP 3.2.5) gelten für die Raumordnung entsprechend.

3.2.8 Auswirkungen von § 6 WindBG auf Flächenausweisungen in der Bauleit- und Regionalplanung

§ 6 WindBG, der eine Durchführungsregelung zu Art. 6 der EU-Notfall-Verordnung enthält, dient der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land. Hierzu beabsichtigt der Bund einen gesonderten Leitfaden zu erstellen, der den Anwendungsbereich und die Rechtsfolgen des § 6 WindBG erläutert. Nachfolgend wird daher lediglich auf die für die kommunale Bauleitplanung und die Regionalplanung besonders wichtige Frage eingegangen, wie sich § 6 WindBG auf die Umweltprüfung nach § 8 ROG (bzw. Landesplanungsrecht) oder § 2 Abs. 4 BauGB sowie auf die planerische Abwägung auswirkt.

Aus § 6 WindBG ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene kann nicht auf die Ebene der Regional- oder Bauleitplanung vorverlagert werden. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange des § 7 Abs. 2 ROG bzw. § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von dem Träger der Raumordnungsplanung bzw. der Gemeinde zu bestimmen.

4 Anrechenbarkeit v. Flächen und Feststellung der Zielerreichung (§§ 4, 5 Abs. 1 u. 2 WindBG)

Die Feststellung und Bekanntmachung der Zielerreichung regelt § 5 Abs. 1 WindBG. Sie erfolgt im Rahmen des jeweiligen Planverfahrens und dient als Anknüpfungspunkt für die Rechtsfolge nach § 249 Abs. 2 BauGB (BT-Drs. 20/2355, S. 2830, S. 28).

4.1 Zuständigkeit für die Feststellung

Die Flächenbeitragswerte bzw. die Teilflächenziele sind bei der Planung verbindlich zu berücksichtigen. Daher muss der zuständige Planungsträger bei der Aufstellung eines Plans, der Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG enthält, prüfen, ob diese Ziele infolge des Plans erreicht werden. Ist dies der Fall, ist dies auch festzustellen (vgl. auch Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/2355, S. 28).

Soweit die Länder die Ausweisungen selbst vornehmen, treffen sie selbst auch die Feststellung nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG. Haben die Länder Teilflächenziele für regionale oder kommunale Planungsträger verbindlich gemacht, kommt es darauf an, ob nach den für die Planaufstellung geltenden Vorschriften eine Genehmigung des Plans vorgesehen ist oder nicht. Im ersten Fall sieht § 5 Abs. 1 S. 2 WindBG vor, dass die Genehmigungsbehörde die Feststellung trifft. Dies ist beispielsweise der Fall bei Flächennutzungsplänen, die gemäß § 6 Abs. 1 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigen sind.

Ist kein Genehmigungsverfahren vorgesehen, trifft der zuständige Planungsträger selbst die Feststellung nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG. Ist landesrechtlich ein anderes Gestattungsverfahren vorgeschrieben, richtet sich die Zuständigkeit für die Feststellung nach dem jeweiligen Landesrecht. Die zuständige Stelle für die Feststellung kann daher abhängig von der Planungsebene und den landesrechtlichen Vorschriften variieren und fügt sich in das jeweilige Planungssystem ein. § 5 Abs. 1 S. 3 WindBG stellt folgerichtig klar, dass die Feststellung an der Bekanntgabe oder Verkündung des Plans, bzw. der Plangenehmigung oder des Planbeschlusses teilnimmt.

4.2 Rechtsnatur und Wirkungen der Feststellung

Die Feststellung der Erreichung der Flächenziele nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG ist eine unselbständige Entscheidung, die verfahrenstechnisch im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens ergeht. Sie ist nicht isoliert gerichtlich angreifbar (BT-Drs. 20/2355, S. 30).

Bei der Feststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, die nicht der planerischen Abwägung zuzuordnen ist; ein planerisches Ermessen kommt der zuständigen Stelle nicht zu. Dass bei Genehmigungsbedürftigkeit des Plans nicht der Planungsträger selbst, sondern die Genehmigungsbehörde für die Feststellung zuständig ist, verdeutlicht dies.

Die Feststellung ist Anknüpfungspunkt für die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB, die kraft Gesetzes eintritt. Diese Rechtsfolge bewirkt, dass Windenergievorhaben im Außenbereich außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten nur als sonstige Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zulässig sein können. Über § 249 Abs. 2 BauGB hat die Feststellung also Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Windenergievorhaben. Sie soll die

Zulassungsbehörden entlasten, die nicht in jedem Zulassungsverfahren selbst darüber befinden müssen, ob die Flächenziele nach dem WindBG erreicht wurden oder nicht, sondern grundsätzlich von dem Ergebnis der Feststellung ausgehen dürfen. Da die Feststellung notwendig nur eine Aussage für den Zeitpunkt der Feststellungsentscheidung treffen kann, müssen die Zulassungsbehörden jedoch nachträgliche Veränderungen (z. B. Mehrausweisungen gem. § 249 Abs. 4 BauGB; nachträglicher Wegfall von Flächen) berücksichtigen. Die Zulassungsbehörden sind hier auf die entsprechende Information durch die jeweiligen Planungsträger angewiesen.

Erging die Feststellung zu Unrecht, etwa weil die Flächenberechnung unzutreffend war, Flächen doppelt angerechnet wurden oder angerechnete Flächenausweisungen nach den Vorschriften des WindBG nicht hätten angerechnet werden dürfen, führt dies nicht zur Unwirksamkeit des Plans.

4.3 Anrechenbarkeit von Flächen

4.3.1. Grundsätze

Alle in Windenergiegebieten i .S. d. § 2 Nr. 1 WindBG liegenden Flächen sind grundsätzlich anrechenbar (siehe zur Definition der Windenergiegebiete oben Ziffer 3.1). Zu beachten ist, dass keine Doppelanrechnung erfolgen darf. Dies stellt § 4 Abs. 1 S. 2 WindBG für die Fälle klar, dass sich Gebietsausweisung auf unterschiedlichen Planungsebenen teilweise oder in Gänze überschneiden. Für die Anrechnung von Windenergiegebieten in grenzüberschreitenden Regionen ist maßgeblich, auf welchem Landesgebiet sich die Gebietsausweisungen befindet; grenzüberschreitende Ausweisungen werden entsprechend anteilig auf die jeweiligen Landesziele angerechnet. Davon unberührt bleibt das Recht, Überschussflächen staatsvertraglich für ein anderes Land bereitzustellen, vgl. § 7 Abs. 4 WindBG. Unerheblich für die Anrechnung ist, ob die Flächenausweisung nur für Windenergieanlagen erfolgt, die Strom in das öffentliche Netz einspeisen oder z.B. Flächen für Windenergieanlagen zur Wasserstoffproduktion oder zur dezentralen Wärmeversorgung ausgewiesen werden. Entscheidend ist allerdings, dass die Flächen entsprechend der Maßgabe des § 3 WindBG ausgewiesen wurde. Insoweit dürfte in Vorrang- und vergleichbaren Gebieten eine Planung dergestalt, dass WEA nur vereinzelt als Nebenanlagen (privilegiert) zulässig sind, bereits in der Abwägung nicht mit dem jeweiligen Gebietstypus vereinbar sein. Soweit diese planerische Hürde aber genommen ist steht das WindBG der Ausweisung und sodann Anrechnung der ausgewiesenen Flächen zum Beispiel für WEA zur Wasserstoffelektrolyse nicht entgegen.

Voraussetzung der Anrechenbarkeit ist die Wirksamkeit des Plans, § 4 Abs. 2 S.1 WindBG. Aus der Formulierung „sobald und solange“ ergibt sich, dass die Anrechnungsmöglichkeit erst ab Inkrafttreten des Plans (d.h. mit der Bekanntmachung oder Verkündung des Plans und ggf. seiner Genehmigung) besteht und bei nachträglich festgestellter Unwirksamkeit entfällt.

Im Hinblick auf die gerichtliche Verwerfung des Plans trifft § 4 Abs. 2 S. 2 WindBG jedoch eine Sonderregelung: Für eine Übergangszeit von einem Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung bleiben die ausgewiesenen Flächen weiterhin anrechenbar, § 4 Abs. 2 S. 2 WindBG.

4.3.2 Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen

Nicht anrechenbar sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam werden und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten. Der Gesetzeswortlaut des § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG umfasst sowohl Mindesthöhen, als auch Maximalhöhen.

Grundsätzlich ist eine bauleitplanerische Konkretisierung eines regionalplanerischen Vorranggebietes möglich. Hier gilt der Grundsatz: Konkretisieren ohne zu konterkarieren. Die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten erfolgt, um den entsprechenden Flächenbeitragswert zu erreichen. Erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen mit Höhenbegrenzung, können diese Flächen gem. § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets ist eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen gem. § 1 Abs. 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst, sofern eine „Nichthöhenbegrenzung“ Bestandteil der Zielfestlegung ist. Eine ausdrückliche Zielfestlegung wird empfohlen, um das Risiko einer etwaigen Nichtanrechenbarkeit auszuschließen.

Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt.

4.4 Anrechnung von Flächen nach § 4 Abs. 1 S. 3 u. 4 und Abs. 2 und 4 WindBG

Anrechnungsfähig sind nach § 4 Abs. 1 S. 3 WindBG auch Flächen außerhalb ausgewiesener Gebiete, die mit Windenergieanlagen bebaut sind. Die Anrechnung ist aber nur möglich, solange die Windenergieanlage in Betrieb ist (S. 4). Kurzfristige betriebsbedingte Abschaltungen sind insoweit jedoch unschädlich. Nur eine Außerbetriebnahme oder der Abbau der Anlage führen zur Nicht-Anrechenbarkeit. Zudem setzt die Anrechnung voraus, dass sich der Planungsträger insbesondere mit Blick auf den erhöhten administrativen Aufwand für eine Anrechnung auch solcher Flächen entscheidet. Um dies zu dokumentieren, ist bei der Feststellung nach § 5 Abs. 1 WindBG auch anzugeben, dass und in welchem Umfang eine Anrechnung nach § 4 Abs. 1 S. 3 WindBG vorgenommen wurde. Die nach § 4 Abs. 1 S. 3 WindBG anrechenbare Fläche ist definiert als die im Umkreis einer Rotorblattlänge der entsprechenden, sich in Betrieb befindlichen, Windenergieanlage (kreisförmige Fläche mit dem Radius eines Rotorblattes, deren Mittelpunkt die Mitte des Mastfußes ist). Dabei ist die individuelle Rotorblattlänge anzuwenden (kein Pauschalwert).

Hervorzuheben ist, dass eine Anrechnung der Flächen nach § 4 Abs.1 S. 3 WindBG **nur** für die Flächenbeitragswerte der Anlage 1 Spalte 2 (Zielwerte für den 31. Dezember 2032) erfolgen kann. Die Anrechnung in diesem Umfang ist auch möglich, sofern das vorzeitige Erreichen des Flächenbeitragswerts nach Anlage 1 Spalte 2 angestrebt wird. Eine Anrechnung mit dem Ziel, allein das Zwischenziel nach Anlage 1 Spalte 1 zu erreichen, ist nicht möglich.

§ 4 Abs. 2 S. 2 WindBG sieht für den Fall der gerichtlichen Verwerfung des Plans eine Sonderregelung vor, wonach für eine Übergangszeit von einem Jahr der Plan weiterhin als anrechenbar gilt. Der Übergangszeitraum dient der Möglichkeit der Korrektur des Plans bei Fortbestand der Rechtsfolge im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit.

Nach § 4 Abs. 4 WindBG erfolgt eine mit dem Faktor 0,5 anteilige Anrechnung für die Flächenbeitragswerte der Anlage 1 Spalte 1 (Zwischenziel) für Flächen, die durch Rechtsverordnung der Länder nach § 249b Abs. 1 BauGB innerhalb der Abbaubereiche eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans für die Nutzung der Windenergie verfügbar gemacht wurden. Voraussetzung ist, dass die Rechtsverordnung bis zum 31. Mai 2024 in Kraft getreten ist. Die Anrechnung erfolgt – wie sonst auch – im Rahmen der Feststellung nach § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 2 WindBG. Die Entwicklung des Windenergieausbaus auf diesen Gebieten ist Gegenstand eines Monitorings der Bundesregierung mit Blick auf eine mögliche Anrechenbarkeit der Flächen auf den nach Anlage 1 Spalte 2 geltenden Zielwert, vgl. § 7 Abs. 6 WindBG.

Flächen innerhalb des Geltungsbereichs einer Rechtsverordnung nach § 249b Abs. 1 BauGB, die zusätzlich auch durch einen Raumordnungs- oder Bauleitplan als Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 WindBG ausgewiesen werden, werden voll auf die Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele angerechnet.

4.5 Inhalt und Umfang der Feststellung

Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 WindBG ist eine unselbständige Entscheidung, die im Rahmen des Planverfahrens ergeht, und Anknüpfungspunkt für die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB (BT-Drs. 20/2355, S. 28). Sowohl die Prüfung als auch die Feststellung erfolgen daher im Rahmen des Planverfahrens, eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht, vgl. § 5 Abs. 1 S. 3 WindBG (ausführlich o. GP 4.2). Nach § 5 Abs. 1 S. 1 WindBG beinhaltet die Feststellung der Zielerreichung Angaben zum einschlägigen Flächenbeitragswert oder Teilflächenziel und dem jeweiligen Stichtag. Darüber hinaus ist auszuführen, welche Flächen in Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 sowie welche Flächen nach § 4 Abs. 1 S. 3 und Abs. 4 angerechnet wurden, jeweils unter Angabe des Umfangs der angerechneten Fläche. Die Bekanntgabe des Plans sorgt für die Publizität des Erreichens der Flächenbeitragswerte bzw. der daraus abgeleiteten Teilflächenziele als Anknüpfungspunkt der Rechtsfolge nach § 249 Abs. 2 BauGB.

4.6 Beschluss Rotor-out gemäß § 5 Abs. 4 WindBG

Für Raumordnungspläne und Flächennutzungspläne, die keine Bestimmung in Hinblick auf die Platzierung des Rotors der Windenergieanlage enthalten, kann der Planungsträger, der den Beschluss über den jeweiligen Plan gefasst hat, nachträglich per Beschluss klarstellen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, also ein Rotor-außerhalb Planungsansatz vorliegt. Diese Möglichkeit gilt für Pläne, die bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden sind.

Der Anwendungsbereich von § 5 Abs. 4 WindBG ist allein für Fälle vorgesehen, in denen nicht explizit bestimmt ist, dass die Rotoren von Windenergieanlagen über die Grenzen der ausgewiesenen Fläche hinausragen dürfen, „obwohl dies den Vorstellungen des Planungsträgers und der Praxis im Planungsraum entspricht“ (Drs. 20/2654, S. 5). Das bedeutet, der Anwendungsbereich von § 5 Abs. 4 WindBG gilt lediglich für Planungen, denen eine Rotor-außerhalb-Planung zwar materiell zugrunde liegt, dies in der Planung jedoch nicht explizit vermerkt ist. Eine materielle Planänderung von Rotor-In- zu Rotor-Out-Gebieten ist nach § 5 Absatz 4 WindBG bei bestehenden kommunalen Konzentrationszonen durch einen einfachen Beschluss nicht möglich. Der Anwendungsbereich des § 5 Abs. 4 WindBG umfasst

entsprechend lediglich eine Klarstellung, nicht aber eine konstitutive Umwandlung einer Rotor-innerhalb-Planung in eine Rotor-außerhalb-Planung.

Anrechenbar auf die Ziele des WindBG sind nach der im Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Städtebaurecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vorgesehene Ergänzung des § 4 Abs. 1 S. 5, Abs. 3 WindBG (BT-Drs. 20/5663, S. 8 – Art. 2 Nr. 2) lediglich Pläne, die in digitaler Form vorliegen. Die Flächengröße richtet sich nach diesen Daten. Formatvorgaben für die Übermittlung der digitalen Flächendaten im Rahmen des Monitorings des Wind-an-Land-Gesetz werden im Rahmen des Bund-Länder Kooperationsausschuss zur Verfügung gestellt.

4.7 Besonderheiten der Feststellung nach § 5 Abs. 2 WindBG

In den Fällen, in denen bereits die bestehende Planung mit den Flächenbeitragswerten der Länder oder den Teilflächenzielen vereinbar ist, kann die Feststellung nicht im Rahmen des Planverfahrens erfolgen. Mit Eintritt der Bindungswirkung der Flächenbeitragswerte bzw. der Teilflächenziele, sind die jeweils zuständigen Planungsträger gehalten zu prüfen, ob die bisherige Planung ausreichend ist, um die vorgesehenen Ziele zu erfüllen oder ob ergänzender Planungsbedarf besteht (BT-Drs. 20/2355, S. 28). Soweit die Prüfung ergibt, dass die bisherige Planung geeignet ist, die Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele einzuhalten, entfällt der Bedarf an Neuplanungen. Die Feststellung der Zielerreichung mit dem für die Rechtswirkung des § 249 Abs. 2 BauGB erforderlichen Publizitätsakt erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe oder Verkündung. Abgesehen davon, dass die Feststellung in diesen Fällen vom Planverfahren losgelöst ist, ergeben sich jedoch keine Besonderheiten.

5 Folgen der Feststellung der Zielerreichung für die Zulässigkeit von Windenergievorhaben

Wie bereits oben bei der Erläuterung der Auswirkungen der neuen Rechtslage auf die Planaufstellung (GP 3.2.1) dargelegt, sind Windenergievorhaben ab dem erstmaligen Erreichen des jeweiligen Flächenbeitragswerts/Teilflächenziels und der zugehörigen Feststellung nur noch innerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten privilegiert zulässig. Im Übrigen richtet sich ihre Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB.

5.1 Vorhabenzulässigkeit innerhalb von Windenergiegebieten

Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

An den Grundsätzen der Privilegierung hat sich durch das Wind-an-Land-Gesetz nichts geändert (vgl. Begründung zu § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, BT-Drs. 20/2355, S. 30 f.). Insbesondere ist die Privilegierung nicht gleichzusetzen mit der Entstehung von Baurechten. Die Zulässigkeit von Vorhaben besteht nur unter den zusätzlichen, in § 35 BauGB geregelten Voraussetzungen. Insbesondere dürfen öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) im Einzelfall nicht entgegenstehen.

Infolge der planerischen Ausweisung der Gebiete ist folglich anzunehmen, dass öffentliche Belange Windenergieanlagen jedenfalls nicht grundsätzlich entgegenstehen.

5.2 Entprivilegierung außerhalb von Windenergiegebieten (§ 249 Abs. 2 BauGB)

Allgemeines

Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind Windenergievorhaben bei Erreichen der Flächenbeitragswerte nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Die Entprivilegierung schließt es allerdings nicht aus, in Bauleit- oder Raumordnungsplänen zusätzliche Gebiete für Windenergieanlagen auszuweisen (s.u. GP 5.4).

Als „sonstige Vorhaben“ können Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Im Rahmen des § 35 Abs. 2 BauGB führt grundsätzlich jede Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Eine qualifizierte Beeinträchtigung in Gestalt eines Entgegenstehens öffentlicher Belange wird im Unterschied zu § 35 Abs. 1 BauGB nicht verlangt.

Die Vorschrift des § 2 EEG lässt diese grundlegende gesetzliche Systematik des § 35 BauGB unangetastet. Das WindBG gestaltet das überragende öffentliche Interesse aus. Werden dessen Ziele erreicht, ist dem überragenden öffentlichen Interesse grundsätzlich Rechnung getragen.

Reichweite der Entprivilegierung

Die Entprivilegierung ist in ihrem Umfang exakt spiegelbildlich zu den positiven/innergebietlichen Wirkungen der Windenergiegebiete. Anders ausgedrückt: Die Entprivilegierung schließt keine Windenergieanlage aus, die nach den im Plan enthaltenen Bestimmungen für das Windenergiegebiet zulässig ist.

5.3 Sonderregelung für das Repowering (§ 249 Abs. 3 BauGB)

§ 249 Abs. 3 BauGB enthält eine Sonderregelung für das Repowering (vgl. auch BT-Drs. 20/2654, S. 6). Sie ist erst anwendbar, nachdem die Rechtsfolge der Entprivilegierung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB eingetreten ist (im Überleitungszeitraum bis zur Zielerreichung gilt dagegen § 245e Abs. 3 BauGB, dazu u. GP 8.2).

Regelungstechnisch handelt es sich um eine Ausnahme für Repowering-Vorhaben gemäß § 16b Abs.1 und 2 BlmSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) von der Rechtsfolge der Entprivilegierung. Repowering-Vorhaben bleiben demgemäß bis zum Ablauf des Jahres 2030 auch außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten privilegiert.

Repowering-Vorhaben

Zur Definition des Repowering-Vorhabens verweist das BauGB in das BlmSchG. Nach § 16b Abs. 1 BlmSchG handelt es sich dann um ein Repowering-Vorhaben im Sinne des § 249 Abs. 3 BauGB, wenn eine bestehende Windenergieanlage modernisiert wird. Dabei umfasst der Begriff der Modernisierung nach § 16b Abs. 2 BlmSchG den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Diese Definition ist angelehnt an diejenige in Art. 2 Nr. 10 RL (EU) 2018/2001. Bei einem vollständigen Austausch muss die

neue Anlage spätestens innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden, wobei der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe (einschließlich Rotor) der neuen Anlage betragen darf.

Rückausnahmen

Die Ausnahme für das Repowering ist zum einen bis zum Ablauf des Jahres 2030 befristet. Diese Frist kennzeichnet den Zeitraum, in dem im bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren von der Sonderregelung Gebrauch gemacht werden kann. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist mangels abweichender Regelungen der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Genehmigungsbescheids.

Zum anderen greift die Ausnahme nicht, wenn das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des BNatSchG verwirklicht werden soll. In diesem Fall bleibt es bei der Rechtsfolge der Entprivilegierung im Sinne des § 249 Abs. 2 BauGB auch für das betroffene Repowering-Vorhaben.

Ein weiteres Korrektiv oder eine planerische Steuerungsmöglichkeit für Repowering-Anlagen ist im Gesetz nicht vorgesehen. Einzelne Repowering-Vorhaben können nur dann unzulässig sein, wenn diesen Vorhaben im Einzelfall öffentliche Belange entgegenstehen (§ 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 u. 2 BauGB).

5.4 Freiwillige Mehrausweisung von Windenergiegebieten über die Anforderungen des WindBG hinaus (§ 249 Abs. 4 BauGB)

§ 249 Abs. 4 BauGB stellt klar, dass die Rechtsfolge der Entprivilegierung in § 249 Abs. 2 BauGB (dazu o. GP 5.2) eine Mehrausweisung über die Flächenziele des WindBG hinaus – unter Beachtung des § 1 Abs. 4 BauGB - nicht hindert. Da die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB dynamisch ist und sich auf alle Flächen bezieht, die sich außerhalb von wirksam ausgewiesenen Windenergiegebieten befinden, wird mit dem Wirksamwerden eines Plans, der zusätzliche Flächen für die Windenergie enthält, die Flächenkulisse, in der die Entprivilegierung greift, verkleinert. Die Flächen innerhalb des neuen Windenergiegebietes werden aus dem räumlichen Anwendungsbereich des § 249 Abs. 2 BauGB herausgenommen. Der Plan bewirkt also in diesem Fall, dass die Privilegierung mit Wirksamwerden des Windenergiegebietes innerhalb der Gebietsgrenzen wieder auflebt, soweit es sich um den Außenbereich handelt (vgl. BT-Drs. 20/2355 S. 33 f.).

Auch wenn die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 WindBG durch die Länder dadurch erfüllt wird, dass sie die notwendigen Flächen für die Windenergie in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen, können die Träger der Regionalplanung und die Kommunen nach Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes nach § 5 Abs. 1 WindBG im Wege der Planung zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen. Es reicht für die Bauleitplanung aus, dass dies im Wege der Flächennutzungsplanung erfolgt. Denn maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG. Dazu zählen nach dessen Ziffer a) auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen.

Daneben ist es zudem möglich, dass die Gemeinden im Wege der Bebauungsplanung zusätzliche Flächen für die Windenergie verbindlich festsetzen. Die Zulässigkeit der WEA würde sich dann nach § 30 BauGB richten.

Es ist zu beachten, dass eine gesonderte Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 WindBG in diesem Fall nicht erfolgt. Die Feststellung ergeht, sobald ein Flächenziel erstmals erreicht wird. Ihr Inhalt bezieht sich auf genau diesen Zeitpunkt. Nachträgliche Veränderungen des Bestands an Windenergiegebieten führen nicht zu einer Abänderung der Feststellung, sondern sind von den Zulassungsbehörden selbständig zu prüfen und zu beachten. Es wird empfohlen, dass die zuständigen Planungsbehörden die Zulassungsbehörden entsprechend informieren. Dies gilt sowohl für den Wegfall bei der Feststellung angerechneter Flächen als auch für das Hinzutreten weiterer Flächen gemäß § 249 Abs. 4 BauGB. Diesen Befund bestätigt auch § 249 Abs. 7 S. 1 BauGB, dessen Rechtsfolgen bereits bei einer materiellen Zielverfehlung eintreten, ohne dass es hierzu eines gesonderten Publizitätsaktes bedarf.

6 Umgang mit landesgesetzlichen Mindestabständen (§ 249 Abs. 9 BauGB)

§ 249 Abs. 9 BauGB enthält weiterhin eine Länderöffnungsklausel für landesgesetzliche Mindestabstände von höchstens 1000 Metern zwischen privilegierten Windenergieanlagen und baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken (S. 1). Die S. 1 und 2 sind gegenüber der bis zum 31. Januar 2023 geltenden Fassung unverändert geblieben. In den S. 5 und 6 wurden Regelungen ergänzt, wie die landesgesetzlichen Mindestabstände sich in die neue Systematik des Wind-an-Land-Gesetzes einfügen, insbesondere wie sie sich zu planerisch ausgewiesenen Windenergiegebieten verhalten. Da dieses Verhältnis nun für die Länder verbindlich bundesgesetzlich vorgegeben wird, erübrigt sich die Regelung diesbezüglicher „Einzelheiten“ im Landesgesetz. Vor diesem Hintergrund wurde der diesbezügliche Regelungsauftrag an die Länder in S. 3 gestrichen.

Ab dem 1. Februar 2023 können neue landesgesetzliche Mindestabstände nur mit der Maßgabe eingeführt werden, dass die Mindestabstände auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des WindBG nicht anzuwenden sind. Dies bezieht sich zunächst sowohl auf Vorranggebiete, Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete gem. § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG als auch auf Vorbehalts- und Eignungsgebiete gem. § 2 Nr. 1 Buchst. b WindBG. Erst mit Erreichen der Flächenbeitragswerte der Anlage 1 Spalte 2 bzw. mit dem zugehörigen Stichtag (31. Dezember 2032) werden die in Buchstabe b genannten Gebiete nicht mehr als Windenergiegebiete angesehen. Die Landesgesetze müssen demgemäß so ausgestaltet sein, dass der Mindestabstand innerhalb von planerisch ausgewiesenen Windenergiegebieten keine Anwendung findet. Dies bedeutet auch, dass die Planungsträger bei der Ausweisung von Windenergiegebieten die Flächen innerhalb der landesgesetzlichen Mindestabstände als Potenzialflächen berücksichtigen können. Denn mit dem Wirksamwerden des Plans werden die Mindestabstände für die Flächen innerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete obsolet.

Zum Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes am 1. Februar 2023 bereits geltende landesgesetzliche Mindestabstände, die auf der Grundlage einer Vorfassung der Länderöffnungsklausel (§ 249 Abs. 3 BauGB in einer vor dem 1. Februar 2023 geltenden Fassung) erlassen wurden, bleiben grundsätzlich unverändert wirksam. Allerdings müssen auch diese Landesgesetze bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 dergestalt geändert werden, dass der Mindestabstand innerhalb planerisch ausgewiesener Windenergiegebiete keine Anwendung findet. Diese Einschränkung der landesgesetzlichen Regelungskompetenz durch

den Bundesgesetzgeber ist möglich. Da die Länderöffnungsklausel einfachgesetzlich eingeführt wurde, konnte sie auch durch einfaches Bundesgesetz modifiziert oder gänzlich durch Bundesrecht ersetzt oder aufgehoben werden. Landesgesetzen, die zum 1. Juni 2023 diese Anforderungen nicht erfüllen, verstoßen gegen Bundesrecht und unterfallen insoweit Art. 31 GG (vgl. BT-Drs. 20/2355 S. 33 (zu Abs. 3; die Regelung wurde im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren in den Abs. 9 verschoben)).

7 Belang der optisch bedrängenden Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB)

§ 249 Abs. 10 BauGB wurde durch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) angefügt. Die Vorschrift enthält eine ausdrückliche Regelung des vormals ungeschriebenen öffentlichen Belangs der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen. Obergerichtlich war nicht abschließend geklärt, ab welchem Abstand dieser Belang eingreifen kann. Der Gesetzgeber hat dies unter Berücksichtigung der Rechtsprechung nunmehr einer ausdrücklichen Regelung zugeführt. Der Belang der optisch bedrängenden Wirkung soll demnach einer Windenergieanlage in der Regel nicht entgegenstehen, wenn der Abstand zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht, wobei unter der Höhe gemäß Abs. 10 S. 2 die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors zu verstehen ist.

Die gesetzliche Regelung schließt es ausdrücklich nicht aus, in atypischen Fällen eine optisch bedrängende Wirkung auch trotz einer weiteren Entfernung als der zweifachen Höhe anzunehmen. Die Beeinträchtigung muss vergleichbar sein mit der genannten Fallkonstellation (also einem Abstand der zweifachen Höhe). Das dürfte nur in absoluten Ausnahmefällen gegeben sein, wenn beispielsweise eine Gruppe von Anlagen auf einer Anhöhe bei knapper Überschreitung der zweifachen Höhe errichtet werden.

Andererseits enthält die gesetzliche Regelung keinerlei Aussage dahingehend, dass bei Wahrung eines Abstands der zweifachen Höhe in der Regel eine optische Bedrängung anzunehmen wäre. Diese Beurteilung bleibt nach wie vor einer Einzelfallprüfung vorbehalten. Sich aus anderen (fachrechtlichen) Regelungen (z.B. Immissionsschutzrecht) ergebende Abstandserfordernisse bleiben unberührt.

8 Überleitungsrecht, § 245e BauGB

Das Überleitungsrecht in § 245e BauGB greift unmittelbar mit Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes am 1. Februar 2023. Sein zeitlicher Anwendungsbereich endet dynamisch dann, sobald in einem Land oder Landesteil (Region/Kommune) erstmalig das Erreichen des Flächenbeitragswertes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels festgestellt wurde. Spätestens endet der Geltungsbereich des Überleitungsrechts mit Ablauf des Stichtags für das Flächenziel nach Anlage 1 Spalte 1 (31. Dezember 2027), vgl. BT-Drs. 20/2355 S. 31.

8.1 Fortgeltung von Bestandsplanungen bis Zielerreichung bzw. Stichtag Flächenziel (§ 245e Abs. 1 S. 1-4 BauGB)

§ 245e Abs. 1 BauGB hält die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB von Bestandsplanungen übergangsweise aufrecht. Die bisher in einem Plangebiet gültigen Bestimmungen für die Zulässigkeit von Windenergievorhaben sollen also zunächst weiter Anwendung finden, um den Planungsträgern eine ungestörte Neuplanung nach den Vorgaben

des WindBG zu ermöglichen und einen geordneten Übergang auf die neue Rechtslage sicherzustellen. Weit fortgeschrittene Planungen, die vor dem 1. Februar 2024 abgeschlossen werden, werden Bestandsplanungen gleichgestellt. Sie können nach den bislang geltenden Grundsätzen zu Ende geführt werden und können sodann auch noch die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auslösen.

Wird für ein Gebiet entweder der gültige Flächenbeitragswert oder ein gültiges Teilflächenziel erreicht und wird dies nach § 5 Abs. 1 oder 2 WindBG festgestellt, endet gemäß § 245e Abs. 1 S. 2 BauGB die Ausschlusswirkung der Planung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, BT-Drs. 20/2355 S. 31. Spätestens entfällt die Ausschlusswirkung mit Ablauf des 31. Dezember 2027 (Stichtag für das Erreichen der Flächenbeitragswerte der Anlage 1 Spalte 1 WindBG). Im Übrigen gilt der Plan fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Dies gilt namentlich für die innergebietlichen, positiven Wirkungen zugunsten von Windenergievorhaben, da auch diese Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG sind. Beispielsweise gelten Vorrang- und Eignungsgebiete hinsichtlich ihrer innergebietlichen Wirkungen fort, jedoch entfaltet die mit ihnen verbundene Ausschlusswirkung keine Bindungswirkung mehr für die Zulassungsebene. Gleichermaßen bleiben Sonderbauflächen, Sondergebiete oder unbenannte Konzentrationsflächen in Flächennutzungsplänen zugunsten von Windenergievorhaben weiter bestehen. Alle diese Flächen können grundsätzlich weiterhin auf die Flächenbeitragswerte der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG bzw. ein gültiges Teilflächenziel angerechnet werden.

Nach der Wertung des Gesetzgebers werden von einem Entfall der Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Grundzüge der Planung regelmäßig nicht tangiert. Die ohne Ausschlusswirkung weiter fortgeltenden Ausweisungen wurden auch in ihren innergebietlichen Wirkungen von den Planungsträgern abgewogen und entsprechen insoweit daher auch ohne Ausschlusswirkung den planerischen Vorstellungen, vgl. auch BVerwG Urt. V. 13.12.2018 – 4 CN 3/18, NVwZ 2019, 491 (494 f.).

Nach dem Wegfall der Ausschlusswirkung kann eine teilweise Sperrung des Außenbereichs mit Wirkung für die Zulassungsebene aufgrund des Vorrangs der Bestimmungen der §§ 249 und 245e BauGB gemäß § 27 Abs. 4 ROG nur noch durch eine Entprivilegierung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB erfolgen. Diese setzt wiederum das Erreichen des Flächenbeitragswertes bzw. eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels voraus (s.o. GP 5.2).

8.2 Ausnahme: Repowering (§ 245e Abs. 3 BauGB)

Komplementär zu § 249 Abs. 3 BauGB enthält auch das Überleitungsrecht in Abs. 3 eine Sonderregelung zugunsten von Repowering-Vorhaben. Die Anwendungsbereiche überschneiden sich nicht. § 249 Abs. 3 BauGB enthält eine Ausnahme von der Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB und kann demgemäß nur angewendet werden, wenn diese Rechtsfolge bereits eingetreten ist.

Das Überleitungsrecht betrifft demgegenüber den Zeitraum vor dem Eintritt der Rechtsfolge bzw. dem Stichtag für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 WindBG (31. Dezember 2027), BT-Drs. 20/2654 S. 6. Während der zeitlichen Anwendbarkeit des Überleitungsrechts gilt die durch Bestandspläne oder mit diesen gleichgesetzte Pläne ausgelöste planerische Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB übergangsweise fort.

§ 245e Abs. 3 BauGB nimmt Repowering-Vorhaben (zur Definition s.o. GP 5.3) hiervon aus. Solchen Vorhaben kann die planerische Ausschlusswirkung nicht entgegengehalten werden. Für sie gilt damit die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, ohne dass diese durch eine planerische Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB eingeschränkt wäre.

§ 245e Abs. 3 BauGB greift nicht, wenn durch die Ausnahme die Grundzüge der Planung berührt werden. Dies kann der Fall sein, wenn die planerische Konzeption in ihrer Gesamtheit durch die Vorhabenzulassung in Frage gestellt würde oder wenn bei Zulassung der Anlage die Funktionslosigkeit der Planung droht, weil das planerische Konzept nicht mehr verwirklicht werden kann. Wann die Zulassung eines Vorhabens diese Schwelle überschreitet, kann nicht allgemein dargelegt werden, sondern ist eine Frage des Einzelfalls. Bei der Einzelfallbeurteilung sind insbesondere die Größe des Plangebiets im Verhältnis zur Größe des Repoweringvorhabens, die einzelnen Festlegungen bzw. Darstellungen sowie die Planbegründung zu berücksichtigen.

Hierbei ist aber das gesetzliche Regel-Ausnahme-Verhältnis zu beachten. Der Gesetzgeber ging danach davon aus, dass die Zulassung eines Repoweringvorhabens auf Ausschlussflächen als alleiniger Grund nicht die Grundzüge der Planung berührt.

8.3 Zurückstellung von Baugesuchen (§ 245e Abs. 2 BauGB)

Zur Sicherung eines geordneten Planungsprozesses wurde die Möglichkeit, Baugesuche über Windenergievorhaben auf Wunsch der Gemeinde für einen gewissen Zeitraum zurückzustellen, auch für den Geltungszeitraum des Überleitungsrechts ermöglicht.

Das Plansicherungsinstrument der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Abs. 3 BauGB besteht grundsätzlich zur Sicherung von Planungen mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Während der Zeit, die für die Planaufstellung benötigt wird, sollen keine Vorhaben zugelassen werden, die der künftigen Planung widersprechen, weil sie im künftigen Bereich der Ausschlusswirkung verwirklicht werden sollen.

Planungen zur Steuerung von Windenergievorhaben können gemäß § 249 Abs. 1 BauGB keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB mehr bewirken. Gleichwohl können sie mit dem Ziel aufgestellt werden, ein Flächenziel nach dem WindBG zu erreichen und so die Rechtsfolge der Entprivilegierung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB auszulösen. Ein Bedürfnis zur Plansicherung kann auch noch im zeitlichen Geltungsbereich des Überleitungsrechts in § 245e BauGB eintreten. Insbesondere kann dies der Fall sein, wenn die Ausschlusswirkung einer Planung durch gerichtliche Entscheidung für unwirksam erklärt wird. Dies hätte unmittelbar die Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zur Folge und könnte eine in Aufstellung befindliche steuernde Planung unterlaufen.

Eine unmittelbare Anwendung von § 15 Abs. 3 BauGB scheidet in diesen Fällen aus, weil dieser nur für die Sicherung einer planerischen Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB greift. Daher wurde die entsprechende Anwendbarkeit der Regelung in § 245e Abs. 2 BauGB angeordnet, BT-Drs. 20/2355 S. 31. Es handelt sich um einen Rechtsgrundverweis. Dies bedeutet, dass sämtliche Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 BauGB weiterhin zu prüfen sind, sofern sie nicht durch eigene Vorgaben des § 245e Abs. 2 BauGB ersetzt bzw. ergänzt wurden.

Anstelle von Planungen mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB muss die Gemeinde einen Flächennutzungsplan aufstellen, ändern oder ergänzen wollen, um den Flächenbeitragswert oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen.

Eine Aussetzung der Entscheidung ist gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BauGB zunächst längstens für ein Jahr möglich; bei besonderen Umständen kann die Gemeinde die Entscheidung um höchstens ein weiteres Jahr aussetzen. Diese Fristen werden durch die Höchstfrist in § 245e Abs. 2 BauGB ergänzt. Längstens ist danach die Aussetzung bis zum 31. Dezember 2027 möglich.

8.4 Sicherung in Aufstellung befindlicher Raumordnungspläne

Die raumordnerische Untersagung nach § 12 Abs. 2 ROG kann angewendet werden, wenn es um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) geht. Die über § 249 Abs. 2 BauGB eintretende außergebietliche „faktische“ Ausschlusswirkung ist hingegen kein Ziel der Raumordnung. Es handelt sich um eine unbeplante „Weißfläche“, die keiner Untersagung zugänglich ist. Solche Bereiche des Planungsraums können mit raumordnerischen Mitteln während der Planungsphase nicht geschützt werden. Es bedürfte einer dem (§ 245e Abs. 2 BauGB) entsprechenden gesetzlichen Regelung.

Dagegen kann auf Grundlage des § 12 Abs. 2 ROG der innergebietsliche Vorrang der beabsichtigten Windenergiegebiete bereits während der Aufstellung eines Raumordnungsplans vorübergehend gesichert werden. Die Raumordnungsbehörden können eine befristete Untersagung anordnen, um die Genehmigung eines dem innergebietslichen Vorrang der Windenergienutzung widersprechenden Vorhabens vorübergehend auszusetzen.

8.5 Planänderungen nach § 245e Abs. 1 S. 5-8 BauGB

Mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften wurden in § 245e Abs. 1 BauGB die S. 5 bis 8 angefügt. Die angefügten Sätze betreffen sowohl Flächennutzungsplanungen als auch Raumordnungsplanungen. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem ersten Halbsatz des S. 5. Dass nachfolgend mit „Darstellungen“ eine Begrifflichkeit der Flächennutzungsplanung gewählt wird, ist offenkundig ein redaktionelles Versehen, vgl. die vorgeschlagene Korrektur in BT-Drs. 20/5663, Art. 1 Nr. 12.

§ 245e Abs. 1 S. 5 bis 8 BauGB ist einschlägig, wenn ein Planungsträger einen gemäß § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB fortgeltenden Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dergestalt ändern will, dass zusätzliche Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden, andererseits aber die Flächenbeitragswerte bzw. die aus diesen abgeleiteten Teilflächenziele nach dem WindBG infolge der Änderung nicht erreicht werden und deswegen die Ausschlusswirkung auch nach der Änderung weiter aufrecht erhalten bleiben soll, BT-Drs. 20/3743, S. 23.

In dieser spezifischen Situation regeln die hinzugefügten Sätze, dass die planerische Abwägung auf die hinzutretenden Flächen beschränkt werden kann, wenn die Grundzüge der bisherigen Planung gewahrt werden. Dies ist nach § 245e Abs. 1 S. 6 BauGB in der Regel dann der Fall, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 % der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. Die 25 % stellen nach dem Wortlaut der Norm keine starre Grenze dar, sondern nur eine gesetzliche Regelvermutung, die im

Einzelfall auch entkräftet werden kann. Umgekehrt ist mit der Regelung wiederum nicht die Aussage verbunden, dass bei Überschreitung der 25%-Schwelle automatisch von einer Berührung der Planungsgrundzüge auszugehen wäre. Dies bleibt auch weiterhin einer Einzelfallentscheidung vorbehalten. Insbesondere wenn bisher nur sehr wenig Fläche für Windenergie ausgewiesen ist, kann diese Grenze im Einzelfall auch deutlich überschritten werden, ohne dass die Grundzüge der Planung berührt sind.

So dürfte es bspw. im Einzelfall möglich sein, auch mehr als 25 Prozent der bisherigen Flächen auszuweisen, wenn diese Flächen bereits in bestehenden Planungskonzeptionen als Potentialflächen bewertet wurden. Auch solche „Positivflächen“ sind Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG. Im Falle von gemeindlichen Planungen wird empfohlen, die zusätzlichen „Positivflächen“ im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie auszuweisen.

8.6 Frühzeitige Zulassung nach § 245e Abs. 4 BauGB

§ 245e Abs. 4 BauGB ermöglicht es, bereits während der Aufstellung von Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen mit neuen oder erweiterten Windenergiegebieten entgegen einer gemäß § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB noch fortgeltenden Ausschlusswirkung Vorhaben zuzulassen, die voraussichtlich den Neuplanungen entsprechen. Im Falle der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Windenergie ist weiterhin § 33 BauGB anzuwenden.

Voraussetzung für die Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung ist eine gewisse Planreife. Die Vorschrift setzt hier zum einen prozessual voraus, dass bereits eine Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 BauGB oder nach § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt wurde. Somit muss sich das Verfahren in einem Stadium befinden, in dem sowohl die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB als auch die förmliche Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bzw. nach § 9 Abs. 2 und 3 ROG bereits durchgeführt wurde. Obwohl § 245e Abs. 4 BauGB pauschal auf § 4 BauGB verweist, wird § 4 Abs. 3 BauGB richtigerweise nicht mit in Bezug genommen. Dieser regelt eine Unterrichtungspflicht für den Zeitraum nach Abschluss des Verfahrens, während § 245e Abs. 4 BauGB ja gerade eine frühzeitige Zulassung vor Abschluss des Verfahrens ermöglichen will.

Materielle Anwendungsvoraussetzung für die Zulassung während der Planaufstellung ist gemäß dem Wortlaut der Vorschrift zudem die Annahme, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht. Eine solche kann nur dann getroffen werden, wenn anzunehmen ist, dass zumindest die für das Vorhaben einschlägigen Teile des Plans vor dem Planbeschluss insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht mehr wesentlich verändert werden. Dies ist regelmäßig dann nicht der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 4a Abs. 3 BauGB oder des § 9 Abs. 3 ROG vorliegen und der Plan aufgrund von Änderungen oder Ergänzungen, die sich potenziell auf das Vorhaben auswirken können, eine erneute Beteiligung durchlaufen muss. Obwohl § 245e Abs. 4 BauGB nicht auf § 4a Abs. 3 BauGB verweist, ist wegen der materiellen Anforderungen an die Planreife dann auch das Ergebnis dieser Beteiligung abzuwarten. Letztlich handelt es sich stets um eine einzelfallbezogene Prognose, zu welchem Zeitpunkt die hinreichende Planreife vorliegt.

Sind die vorgenannten Anwendungsvoraussetzungen des § 245e Abs. 4 BauGB erfüllt, können die Auswirkungen, die der Plan nach seinem Wirksamwerden für die Fortgeltung der Vorhabenzulässigkeit hätte, vorgezogen werden.

Auch § 245e Abs. 4 BauGB ermöglicht es allerdings nicht, einem Plan Wirkungen beizumessen, die er nach seinem Wirksamwerden nicht entfalten würde.

9 Rechtsfolgen der Zielverfehlung, § 249 Abs. 7 S. 1 u. 2 BauGB

Die Rechtsfolgen der Zielverfehlung in § 249 Abs. 7 BauGB kommen frühestens am 1. Januar 2028 zum Tragen, wenn bis dahin kein für das Gebiet gültiges Flächenziel festgestellt wurde.

9.1 Rechtsfolgen der Zielverfehlung nach § 249 Abs. 7 S. 1 BauGB

Der Eintritt der Rechtsfolgen gemäß § 249 Abs. 7 S. 1 BauGB setzt tatbestandlich voraus, dass für das betroffene Gebiet nach Ablauf des jeweiligen Stichtags weder der landesweite Flächenbeitragswert noch ein einschlägiges Teilflächenziel gem. § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG erreicht wird. Wird dagegen für einen Landesteil zumindest einer dieser Zielwerte erreicht, treten für diesen Landesteil die genannten Rechtsfolgen nicht ein. Der Eintritt dieser Rechtsfolge setzt anders als bei § 249 Abs. 2 BauGB keinen weiteren Publizitätsakt voraus, vielmehr genügt die objektive Zielverfehlung.

Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen gegeben, folgt daraus gemäß Nr. 1 zum einen der Wegfall einer etwaig schon eingetretenen Entprivilegierung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB. Die (erneut) bestehende Privilegierung wird gemäß Nr. 2 verschärft. Danach können auch Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung Windenergievorhaben nicht mehr entgegengehalten werden. In der Sache bedeutet dies die planungsrechtliche Öffnung grds. des gesamten Außenbereichs für Windenergievorhaben, und zwar unabhängig von jeglichen Ausweisungen in Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen.

Bei einer nachträglichen Zielverfehlung infolge der gerichtlichen Annahme der (Teil-)Nichtigkeit eines angerechneten Plans ist § 4 Abs. 2 S. 2 WindBG zu beachten (s.o. GP 4.3). Die Vorschrift verzögert den Eintritt der Rechtsfolgen gemäß § 249 Abs. 7 S. 1 u. 2 BauGB um ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung.

Die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 S. 1 BauGB entfallen allerdings wieder, sobald der Flächenbeitragswert bzw. ein einschlägiges Teilflächenziel (erneut) erreicht ist („sobald und solange“, § 249 Abs. 7 S. 1 BauGB). Gesetzliche Folge der (erneuten) Feststellung ist die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB.

9.2 Rechtsfolgen der Zielverfehlung nach § 249 Abs. 7 S. 2 BauGB

Eine weitere Konsequenz der Zielverfehlung ist, dass landesgesetzliche Mindestabstandsregelungen nach § 249 Abs. 9 BauGB ab dem jeweiligen Stichtag nicht mehr angewendet werden können, § 249 Abs. 7 S. 2 Alt. 2 BauGB.

Diese Konsequenz greift allerdings nur, wenn das Land insgesamt den für dieses im WindBG definierten landesweiten Flächenbeitragswert verfehlt. Die Rechtsfolge kann also nur im ganzen Bundesland eintreten. So wird eine einheitliche Geltung der Regelungen zum Mindestabstand im gesamten Bundesland sichergestellt.

Die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 S. 2 BauGB tritt ein, wenn der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des WindBG zum jeweiligen Stichtag nicht erreicht wird. Sinn und Zweck der Regelung ist es, zu verhindern, dass landesgesetzliche Mindestabstände der

Zielerreichung und dem Zweck des WindBG, die für den zielgerechten Ausbau der Windenergie an Land erforderlichen Flächen vorzusehen, entgegenstehen.

Ebenfalls entfallen die Mindestabstände gemäß Alt. 1, wenn die Nachweispflichten des § 3 Abs. 3 WindBG nicht erfüllt wurden und dies nach § 5 Abs. 3 WindBG festgestellt wurde (s.o. GP 2.2).

Der Wegfall des Mindestabstands gilt dauerhaft, da § 249 Abs. 7 S. 2 BauGB im Gegensatz zu § 249 Abs. 7 S.1 BauGB keine dynamische Formulierung („sobald und solange“) enthält. D.h. die landesgesetzlichen Mindestabstände leben bei verspäteter Zielerreichung nicht automatisch wieder auf. Da die Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 9 BauGB aber weiter fortgilt, können entsprechende Landesgesetze neu verabschiedet werden, sobald die Flächenziele des WindBG erreicht werden.

9.3 Erhöhung des Flächenbeitragswertes und Vorziehen der maßgeblichen Stichtage des WindBG durch die Länder

Eine Landesvorgabe, welche vorsieht, die Flächenbeitragswerte bereits vor den bundesgesetzlich vorgesehenen Stichtagen zu erreichen, führt nicht zu einem Vorziehen der Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 BauGB. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG gelten feste Stichtage, zu denen die Länder die ihnen zugewiesenen Flächenbeitragswerte auszuweisen haben.

Nur wenn die bundesgesetzlich vorgesehenen Stichtage nicht eingehalten werden, greifen die Rechtsfolgen nach § 249 Abs. 7 BauGB. Das heißt, Vorhaben der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie sind dann (ggfs. wieder) auch außerhalb von Windenergiegebieten im Außenbereich privilegiert. Ihnen können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung nicht entgegengehalten werden.

Diese Rechtsfolgen greifen soweit und solange nach Ablauf o.g. Stichtage weder die in der Anlage zum WindBG genannten Flächenbeitragswerte noch daraus abgeleitete Teilflächenziele (nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 WindBG) erreicht werden.

9.4 Erhöhung der Teilflächenziele durch die Länder

Entscheiden sich die Länder dazu, durch Landesrecht höhere Teilflächenziele zu definieren, treten die Rechtsfolgen ein, wenn diese höheren Ziele und der in dem Gesetz geregelte Flächenbeitragswert des Landes verfehlt werden (s.o. GP 9.1).

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 20. September 2023 11:50
An: Bauleitplanung Neidl + Neidl
Betreff: FNP-Änderung der Stadt Hirschau wegen Konzentrationszonen für Windenergie
Anlagen: Hirschau-Windenergie_Stellungnahme-Amberg_2023-09-20.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie zur Fristwahrung vorab per E-Mail die Stellungnahme der Stadt Amberg zur Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hirschau wegen Konzentrationszonen für Windenergie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; das Originalschreiben folgt umgehend.

Mit freundlichen Grüßen

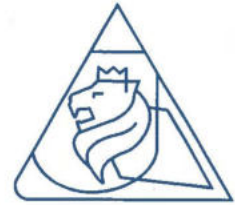


[REDACTED]

[REDACTED]

www.amberg.de

Hinweise zum Datenschutz finden Sie [hier](#).



AMBERG

Stadt Amberg | Postfach 2155 | 92211 Amberg

Neidl+Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Amberg, 11.09.2023

Änderung des Flächennutzungsplanes wegen Konzentrationszonen für Windenergie

hier: Stellungnahme der Stadt Amberg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Unser Zeichen: 5.02 Ba

**Referat für Stadtentwicklung
und Bauen**

Stabsstelle Flächennutzungsplan,
überörtliche Planung

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht
vom 17.08.2023

[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

[REDACTED]

die Stadt Amberg ist durch die Flächennutzungsplanänderung wegen Konzentrationszonen für Windenergie der Stadt Hirschau später durch die Sichtbarkeit insbesondere von Windrädern der Konzentrationszone 3 und durch die Beeinträchtigungen für erholungssuchende Bürger in den Bereichen Tannach-Blauberg und Rotbühl betroffen.

Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr. 8 - 12 Uhr
Di. und Mi. 14 - 16 Uhr
Do. 14 - 17 Uhr

Die Stadt Amberg sieht Windenergieanlagen als notwendigen Teil der regenerativen Energieversorgung an und stimmt den Konzentrationszonen 1 (am nordwestlichen Rotbühl) und 2 (nordwestlich von Ehenfeld) zu, welche wirtschaftliche Windparks mit Minimierung der Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen ermöglichen.

stadt@amberg.de
www.amberg.de
St.Nr. 201/114/70287
T 09621 10-0
F 09621 10-1203
Anrufbeantworter
T 09621 10-1222

Sparkasse Amberg-Sulzbach
IBAN DE87 7525 0000 0240 1002 14
BIC BYLADEM1ABG

Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG
IBAN DE81 7529 0000 0000 0090 08
BIC GENODEF1AMV

HypoVereinsbank Amberg
IBAN DE91 7522 0070 0001 3999 50
BIC HYVEDEMM405

Deutsche Bank AG Amberg
IBAN DE02 7607 0012 0502 7602 00
BIC DEUTDEMM760

Wir empfehlen allerdings, die Ausweisung der Konzentrationszone 3 im Bereich Tannach-Blauberg zu überdenken, weil hier nur maximal 2 Windkraftanlagen in Senkenlage möglich wären; die Wirtschaftlichkeit wäre dadurch deutlich geringer und die relativen Beeinträchtigungen pro Windrad deutlich höher als potentiell bei den beiden großen Konzentrationszonen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 5. September 2023 18:37
An: Bauleitplanung Neidl + Neidl
Betreff: Re: Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft, Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-Sulzbach - frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft, Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-Sulzbach - frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit anbei die Stellungnahme des Kreisheimatpflegers.

Für Rückfragen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

[REDACTED]
[REDACTED]

Am 17.08.2023 um 12:45 schrieb Bauleitplanung Neidl + Neidl:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Hirschau hat in seiner Sitzung am 18.01.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit dem Flächennutzungsplan sollen Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen werden.

Unser Büro wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für die Stadt Hirschau parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Sollten Ihre Interessen von o.g. Bauleitplanung berührt werden und Sie eine Beteiligung an dem Verfahren wünschen, werden Sie gebeten, Ihre Stellungnahme **bis 22.09.2023** bekannt zu geben.

Bitte richten Sie Ihre Antwort an:

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Dolesstraße 2

92237 Sulzbach-Rosenberg oder per Mail an: bauleitplanung@neidl.de

Außerdem bitten wir Sie, uns ggf. über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstige Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, soweit diese für die städtebauliche Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein könnten. Falls Sie über Informationen verfügen, die für die Abwägung der Bauleitplanung von Nutzen sein könnten, bitten wir Sie, uns diese zur Verfügung zu stellen.

Den Vorentwurf der entsprechenden Bauleitpläne mit Begründung können Sie auf der Homepage der Stadt unter: <https://www.hirschau.de/aktuelles/bekanntmachungen-der-stadt-hirschau> einsehen.

Die Verteilerliste über die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange ist diesem Schreiben informativ beigelegt.

Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

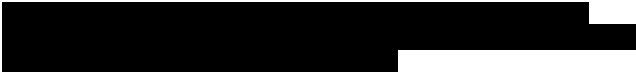
Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



B.Eng Landschaftsarchitektur

Telefonische Erreichbarkeit: Montag-Mittwoch von 8 Uhr bis 16:30 Uhr



NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg
- per Mail an: bauleitplanung@neidl.de -

**Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft
Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-Sulzbach
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme gemäß Art. 13 Abs. 1 BayDSchG

Amberg, den 05.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung bestehen aus der Sicht des Kreisheimatpflegers teilweise substantielle Bedenken, da bedeutsame Bodendenkmäler sich entweder in geringer Entfernung zum Planungsgebiet befinden oder unmittelbar von der Planung betroffen sind.

Konzentrationszone 1:

Hier ist auf die geringe Entfernung zum eingetragenen Bodendenkmal

D-3-6437-0007 *Mesolithische Freilandstation, hallstattzeitliche Siedlung.*

hinzuweisen. Diese Nähe ist an sich relativ unbedenklich; dennoch besteht die Möglichkeit, dass im Planungsgebiet weitere bislang unbekannte Bodendenkmäler zutage treten.

Konzentrationszone 2:

Direkt im Planungsgebiet findet sich das in der Denkmalliste verzeichnete Bodendenkmal

D-3-6437-0073 *Mittelalterliche Wüstung mit abgegangener Kirche.*

Dieser Umstand ist im Zuge der weiteren Planung unbedingt zu berücksichtigen.

Konzentrationszone 3:

Dieser Bereich grenzt unmittelbar an das eingetragene Bodendenkmal

D-3-6437-0002 *Hohlwegbündel einer mittelalterlichen Altstraße.*

Auch im eigentlichen Planungsbereich der Konzentrationszone 3 (Umgebung Blauberg) finden sich zahlreiche Spuren von weiteren Hohlwegen, Steinbrüchen und Wehranlagen, welche aktuell noch nicht denkmalpflegerisch erfasst sind bzw. erst erfasst werden.

Durch dieses Gebiet verliefen einst mehrere wichtige Altstraßen, unter anderem ein sehr alter und wichtiger Handelsweg zwischen Amberg und Eger [Altstraße Nr. 2 bei **Dollacker, Anton**: „Altstraßen der mittleren Oberpfalz“ S. 169. In: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg vol. 88 (1938) p. 167-186].

Diese Zone sollte im Vorfeld der Planung erst noch genauer untersucht werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

[Redacted signature block]

Stadt Hirschau
Rathausplatz 1
92242 Hirschau

**Betreff: Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von
Konzentrationszonen für die Windkraft
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 I BauGB
hier: Stellungnahme der Gemeinde Freudenberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat Freudenberg hat sich in seiner Sitzung am 05.09.2023 mit der Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen der Stadt Hirschau befasst und beschlossen, Einwände gegen die Planung der Stadt Hirschau zu erheben.

Insbesondere ist bei der geplanten Ausweisung eine Umzingelung der Ortschaft Hainstetten gegeben. Durch die Gemeinde Freudenberg wurde bereits mit Schreiben vom 13.03.2023 an den Regionalen Planungsverband Oberpfalz Nord angeführt, dass die „Umzingelung“ der Ortschaft Hainstetten mit Windkraftanlagen in der anstehenden Regionalplanung zu vermeiden ist. Eine geordnete und verträgliche Entwicklung muss hier das Ziel sein.

Von Seiten der Stadt Hirschau wird für die Potentialfläche Nr. 10 angeführt, dass die Ausweisung dieser Fläche eine Umzingelung des Hauptortes Hirschau zur Folge habe, obwohl hier offensichtlich nur in einer Richtung Windkraftflächen vorgesehen sind. Im Rahmen der Ausweisung der 3 Konzentrationszone wurden keinerlei Bewertungen oder Beeinträchtigungen für die Ortschaften der Gemeinde Freudenberg, insbesondere der am meist betroffenen Ortschaft Hainstetten angeführt und berücksichtigt.

Durch die bestehende Konzentrationszone der Gemeinde Freudenberg und die ausgewiesenen Zonen der Gemeinden Schmidgaden und Schnaittenbach befinden sich bereits südlich und östlich der Ortschaft Hainstetten Flächen für die Windkraftnutzung. Durch die geplante Fläche der Stadt Hirschau wird auch der westliche Blickbereich der Ortschaft noch mit Windkraftanlagen bebaut werden.

Im Hinblick auf die dann vorherrschende erdrückende Wirkung auf die Bewohner und Anwesen der Ortschaft Hainstetten müssen von Seiten der Gemeinde Einwände gegen die Planung erhoben werden.

Es wäre nur noch die Blickrichtung in Richtung Norden (Rotbühl) frei von Windkraftanlagen.

Es würde eine sehr beeinträchtigende Einwirkung auf die Bewohner und Anwesen der Ortschaft Hainstetten stattfinden, die laut Meinung des Gemeinderates nicht zumutbar ist und einer geordneten gemeindeübergreifenden Entwicklung der Windkraft widerspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Freudenberg
– Der Bürgermeister –



AELF-NA · Hockermühlstraße 53 · 92224 Amberg

NEIDL+NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
[REDACTED] Mail vom 17.08.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Amberg, 07.09.2023

Stadt Hirschau

Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft, Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-Sulzbach - frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Damen und Herren,

zu o. g. Vorhaben nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:

Gegen die Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft im Stadtgebiet Hirschau, Landkreis Amberg-Sulzbach gibt es aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht derzeit keine Einwendungen.

Erst bei Bekanntwerden der genauen Standorte der einzelnen Windkraftanlagen können die landwirtschaftlichen Belange geprüft werden.

Stellungnahme Bereich Forsten:

Die geplanten Konzentrationszonen Windenergie liegen fast vollständig in Waldflächen i. S. d. Art. 2 BayWaldG. Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte oder nach den Vorschriften des Waldgesetzes wiederaufzuforstende Fläche.

Dem Wald stehen z. B. Waldwege, Lichtungen, Holzlagerplätze oder Wildäsungsflächen gleich.

Konkret handelt es sich v. a. um nadelholzdominierte Bestände (mit hohen Anteilen an Fichte und Kiefer) unterschiedlichen Alters.

Besondere Waldfunktionen gemäß Art. 6 BayWaldG sind auf den Flächen der Konzentrationszonen direkt nicht erfasst.

Erholungswälder der Stufen I und II befinden sich im Umgriff des Langlaufzentrums und damit in unmittelbarer Nachbarschaft zur Konzentrationszone 2. Diese dienen der Erholung und dem Naturerlebnis in besonderem Maße. Eine ähnliche Situation

ist auch in Konzentrationszone 1 vorzufinden. Hier grenzen Erholungswälder der Stufen 1 und 2 östlich an (Rödlasberg).

Bei Konzentrationszone 3 befindet sich ein Bodenschutzwald nördlich des Weges.

Der Bau von Windenergieanlagen ist mit einer Änderung der Bodennutzungsart (=Rodung) verbunden. Diese bedarf einer Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

Die Rodungserlaubnis kann gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG u. a. durch eine rechtskräftige Genehmigung ersetzt werden, wenn im entsprechenden Genehmigungsverfahren die materiell-rechtlichen Vorgaben des Waldgesetzes für Bayern, insbesondere der Vorgaben aus Art. 9 BayWaldG beachtet wurden.

Sofern sich aus den Absätzen 4 bis 7 des Art. 9 nichts anderes ergibt, kann der Rodung zugestimmt werden.

Zu möglichen Konfliktpunkten in den weiteren Verfahren:

- **Rodung von Schutzwald (Art. 9 Abs. 4 BayWaldG i. V. m. Art. 10 Abs. 2 BayWaldG)**

Die Definition des Schutzwaldes findet sich in Art. 10 BayWaldG. Dort sind verschiedene Arten von Schutzwäldern definiert. Neben den Bodenschutzwäldern gibt es auch sogenannte Sturmschutzwälder.

Die Sturmschutzeigenschaft eines Waldes hängt wesentlich von den örtlichen Gegebenheiten und dem Zustand sowohl des Schutzwaldes als auch des Schutzobjekts ab. Diese Sturmschutzwälder sind in der Lage benachbarte Bestände zu schützen. Wichtige Indizien für die Feststellung der Schutzwaldeigenschaft sind Baumartenzusammensetzung sowie die standörtlichen Verhältnisse; so sind z. B. die von Natur aus flachwurzelnden Fichtenwälder auf wechselfeuchten Standorten deutlich windwurfgefährdeter, da die Wurzeln aufgrund von Sauerstoffmangel in tieferen Bodenschichten noch flacher ausgebildet werden.

Der Umstand, dass der Wald einem anderen in der Hauptsturmrichtung vorgelagert ist, begründet für sich allein diese Qualifikation noch nicht.

Der Sturmschutzwald muss vielmehr aufgrund seiner Bestockung im Stande sein, die schädlichen Auswirkungen der Sturmwinde auf einen nahegelegenen Bestand zu verhindern oder wesentlich zu mindern; der benachbarte Wald muss wegen seiner Anfälligkeit eines solchen Schutzes bedürfen.

Diese Bestandsform, die wegen der zeitlichen Begrenzung ihre Schutzfunktion auch als „temporärer Schutzwald“ bezeichnet wird, ist insbesondere aus praktischen Erwägungen nicht in die Schutzwaldverzeichnisse aufzunehmen.

Nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG ist die Erlaubnis zur Rodung unbeschadet des Abs. 6 zu versagen, wenn es sich um Schutzwald nach Art. 10 handelt.

Nach Art. 9 Abs. 6 Nr. 1 BayWaldG ist die Rodungserlaubnis im Schutzwald zu erteilen, wenn Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind.

Es sind keine zwingenden Gründe des öffentlichen Wohls ersichtlich, die es erfordern, die Rodungserlaubnis dennoch im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu erteilen (Art. 9 Abs. 7 BayWaldG).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen würde hierfür nicht vorliegen: Die Anwendung dieser Vorschrift verlangt, dass die vorgesehene Rodungsmaßnahme zwingend und somit alternativlos ist.

Auf der derzeitigen Betrachtungsebene ist eine Sturmschutzwaldüberprüfung noch nicht möglich.

In den nachgelagerten Verfahren – mit den dann konkreten Standorten der Anlagen sowie den geplanten Zuwegungen, Kranstell- und Bauflächen – können durch die untere Forstbehörde am AELF Amberg die Schutzwaldüberprüfungen durchgeführt werden. **Es wird um frühzeitige Einbindung des AELF Amberg-Neumarkt i.d.OPf. gebeten.**

- **Vermeidbare Rodungs- oder Waldverluste**

Die Waldgebiete in der Region erfüllen vielfältige Aufgaben. Die ordnungsgemäße Waldwirtschaft als schonendste aller Bodennutzungsformen schafft neben seinem volks- und privatwirtschaftlichen Nutzen ein großes Potenzial an ökologisch wertvollen Waldgesellschaften mit einem vielfältigen Tier- und Pflanzenreichtum. Das Bewirtschaftungsziel vieler Waldbesitzer sind dabei naturnahe, stabile, standortsgemäße und leistungsfähige Mischwälder, die strukturreich und anpassungsfähig gegenüber Wetterextremen und Umweltveränderungen sind.

Auch dienen sie der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. So sind Wälder unersetzlich für die Reinigung der Luft und zum Klimaausgleich. Ebenso ist die Wasserschutzfunktion von herausragender Bedeutung. Neben dem Hochwasserschutz leisten Wälder durch die Filterwirkung einen erheblichen Beitrag zur Nitratreduzierung im Trinkwasser.

In Anbetracht der Waldflächenbilanz in der Planungsregion Oberpfalz Nord, die allein in den vergangenen zehn Jahren mit einem Minus von deutlich über 100 ha sehr negativ ausfällt, muss die Bedeutung der Walderhaltung verstärkt in den Fokus rücken.

Die Einbindung einer vorhandenen Wegeerschließung kann zusätzlich dazu beitragen, dass Rodungsverluste minimiert werden. **Auch hier wird um frühzeitige Einbindung des AELF Amberg-Neumarkt i.d.OPf. gebeten.**

Mit freundlichen Grüßen



ii. Kopie vom I.

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 7. September 2023 08:49
An: Bauleitplanung Neidl + Neidl
Cc: Amberg-Sulzbach, poststelle (Ira-as)
Betreff: Stadt Hirschau, Lkr. Amberg-Sulzbach: Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft
Anlagen: P-2012-636-7_S2.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme im Anhang zu oben genannter Planung per Mail. Eine zusätzliche Versendung per Post entfällt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde in CC erhält das Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

[REDACTED]

[REDACTED]

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Hofgraben 4 · 80539 München

Tel.: 089 2114-303 · Fax: 089 2114-407

patrick.buenner@blfd.bayern.de

www.blfd.bayern.de

Instagram · Facebook

@denkmaelerbayern



BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner
Bauleitplanung
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

IHR ZEICHEN



IHRE NACHRICHT VOM

17.08.2023

UNSERE ZEICHEN



DATUM

07.09.2023

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Hirschau, Lkr. Amberg-Sulzbach: Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung
von Konzentrationszonen Windkraft**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: 

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie,
bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser
Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung
nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange,
wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegen nach unserem
gegenwärtigen Kenntnisstand folgendes Bodendenkmal:

- *D-3-6437-0073 - Mittelalterliche Wüstung mit abgegangener Kirche.* [Flst.Nrn.
495, 499, 500, 501, 502/1, 502/3 der Gmkg. Weiher, Gde. Hirschau]

Der ungestörte Erhalt des Bodendenkmals vor Ort liegt im Interesse der
Allgemeinheit (Art. 1 BayDSchG). Für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen

primär Standorte gesucht werden, bei denen Bodendenkmäler nicht von einer Überplanung und einer ggf. daraus resultierenden Zerstörung betroffen sind.

Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb bekannter Bodendenkmäler ist deshalb zu vermeiden. Bei der Prüfung möglicher Konzentrationszonen sind Denkmalflächen als Ausschlussgebiete zu kennzeichnen.

Das genannte Bodendenkmal ist nachrichtlich in seiner Ausdehnung zu übernehmen und in der Begründung aufzuführen. Auf die besonderen Schutzbestimmungen ist hinzuweisen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und die Lage und Ausdehnung ist im zugehörigen Kartenmaterial zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.2–3).

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi
Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Für künftige Planungsschritte verweisen wir auf den Erlaubnisvorbehalt gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG sofern sich die Überplanung auf den Bestand der Bodendenkmäler auswirken kann.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

Von:

[REDACTED] im Auftrag von GP
Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>

Gesendet:

Freitag, 6. Oktober 2023 13:54

An:

Bauleitplanung Neidl + Neidl

Betreff:

Mein Zeichen_VI-1260-23-FNP // Änderung FNP zur Ausweisung von
Konzentrationszonen Windkraft, Stadt Hirschau

Anlagen:

Stellungnahme_VI-1260-23-FNP.pdf

Klassifizierung: ÖFFENTLICH/PersDat Schutzbereich 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Bundeswehr zum o.a. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben

Fontainengraben 200 | D 53123 Bonn



E-Mail: GP Bw BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org

Internet: <http://iud.bundeswehr.de>

Twitter: @BAIUDBw

<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/infrastruktur-umweltschutz-und-dienstleistungen/auftrag-iud/traeger-oeffentlicher-belange>



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten
und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Nur per Mail an:

bauleitplanung@neidl.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon/Telefax	E-Mail	Datum
VI-1260-23 FNP	[REDACTED]	[REDACTED]	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	06.10.2023

Betreff: Änderung FNP zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft, Stadt Hirschau
hier: Stellungnahme der Bundeswehr
Bezug: Ihr Schreiben vom 17.08.2023 bzw. 04.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.

Aufgrund Ihrer Anfrage (Bezug) und nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen gebe ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Es wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationsflächen Windkraft für die Stadt Hirschau geprüft.

Die geplanten Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flugplatzes Grafenwöhr bzw. im Zuständigkeitsbereich militärischer Luftverkehr. Dadurch ergeben sich flugbetriebliche Einwände (§14 LuftVG).

Aufgrund ihrer Bauhöhe können Windenergieanlagen in den geplanten Zonen die Kursführungsmindesthöhe (MVA¹) beeinträchtigen. Hieraus ergeben sich nicht hinnehmbare Einschränkungen für den Flugbetrieb.

Die maximal möglichen Bauhöhen für die Konzentrationsflächen zur Nutzung von Windenergieanlagen ohne Einschränkungen für den Flugbetrieb betragen:

¹ MVA Minimum Vectoring Altitude – Kursführungsmindesthöhe. Die niedrigste Höhe über NHN im kontrollierten Luftraum, die für die Kursführung von Flügen nach Instrumentenflugregeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe über Grund und der Luftraumstruktur innerhalb eines festgelegten Gebietes benutzt werden kann.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-
895763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Fläche 1 (5km nordwestlich von Hirschau): 698m ü. NHN

Fläche 2 (3,5km südlich von Hirschau): 847m ü. NHN

Fläche 3 (6,5km südlich von Hirschau): 818m ü. NHN.

Diese Bauhöhen sind zwingend einzuhalten, damit Windenergieanlagen grundsätzlich zustimmungsfähig wären.

Fazit:

Es bestehen Bedenken gem. §14 LuftVG.

Der Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft für die Stadt Hirschau kann aus militärischer Sicht nur zugestimmt werden, sofern die angegebenen maximalen Bauhöhen eingehalten werden.

Hinweis flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da Windenergieanlagen mit einer Bauhöhe von über 100 m gemäß § 14 LuftVG der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärische flugbetriebliche Einwände / Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren unter Angabe meines Aktenzeichens VI-1260-23-FNP.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Von: Telekom-Bauleitplanung-Regensburg@telekom.de
Gesendet: Donnerstag, 14. September 2023 07:37
An: Bauleitplanung Neidl + Neidl
Betreff: Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen
Windkraft, Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-Sulzbach - frühzeitige
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: STN_ Änderung des Flächennutzungsplans Konzentrationszonen Windkraft,
Stadt Hirschau.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu oben genannten Vorhaben zu.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bauleitplanung Regensburg

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung Süd
Planung und Projektierung
Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg
E-Mail: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten
und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

REFERENZEN Ihr Zeichen: [REDACTED] Ihr Schreiben vom 17.08.2023
ANSPRECHPARTNER [REDACTED]
TELEFONNUMMER [REDACTED]
DATUM 14.09.2023
BETRIFFT **Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft, Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-Sulzbach - frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Wir bitten Sie, in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan einen Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen werden.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg

Postanschrift: Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg

Telefon: +49 941 707-0 | Telefax: +49 941 707-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

[REDACTED]

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Anlagen:

[REDACTED]
Freitag, 25. August 2023 17:26

Bauleitplanung Neidl + Neidl

FNP-Änderung der Stadt Hirschau - Konzentrationszonen Wind

Vorlage_Kopfbogen_ROP_25.08.2023_14_59

_Neidl+_Neidl_Landschaftsarchitekten_und_Stadtplaner.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie das beiliegende Dokument.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Regierung der Oberpfalz

Sachgebiet 24 - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

[REDACTED]



Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Per E-Mail

Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Bearbeiter(in)

Regensburg

25.08.2023

E-Mail

Telefon / Telefax

Zimmer-Nr.

**Vollzug des BauGB;
Flächennutzungsplanänderung Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-Sulzbach, zur Auswei-
sung von Konzentrationszonen Windkraft;
Beteiligung der höheren Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 17.08.2023 haben Sie die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungs-
behörde um Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung der Stadt Hirschau gebeten.

Gemäß den Unterlagen möchte die Stadt Hirschau ihren Beitrag zur Energiewende leisten und
durch die Auswahl passender Flächen, den Einsatz erneuerbarer Energien unter Wahrung kom-
munaler und öffentlicher Interessen fördern. Hierzu ist im Rahmen der Flächennutzungsplanän-
derung die Ausweisung von Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nut-
zung und Förderung der Windenergie im Gebiet der Stadt Hirschau vorgesehen. Nach Angaben
der Kommune ist es Ziel der Planung, mindestens den im Windenergieflächenbedarfsgesetz bis
Ende 2027 genannten Flächenbeitragswert von 1,1% und bis Ende 2032 den genannten Flä-
chenbeitragswert von 1,8 % der Gemeindefläche zu erreichen und entsprechend große Teilflä-
chen im Stadtgebiet als Windenergiegebiete auszuweisen. Die aktuelle Planfassung beinhaltet
zwei größere Konzentrationszonen (Zone 1 mit 105 ha und Zone 2 mit 122 ha) mit insgesamt ca.
227 ha, was einem Flächenbeitragswert von ca. 3 % innerhalb des Stadtgebietes entspricht. Au-
ßerdem beinhaltet die Konzeption eine „Potenzialfläche“ in Wasserschutzgebieten der Schutzzo-
ne III (Konzentrationszone 3 mit ca. 2,8 ha)

Bewertungsmaßstab

Von der Bauleitplanung sind insbesondere die nachfolgend genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2023) und des Regionalplans Oberpfalz Nord (RP 6) betroffen:

- *Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen. (LEP (G) 1.3.1)*
- *Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass [...] - er seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt sichern kann. (LEP (G) 2.2.5)*
- *Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. (LEP (G) 5.4.1)*
Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. [...]. (LEP (G) 5.4.1)
- *Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. (LEP (G) 5.4.2)*
- *Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere
- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, [...]. (LEP (Z) 6.1.1)*
- *Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (LEP (Z) 6.2.1)*
- *Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (LEP (G) 7.1.1)*
- *In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. (RP 6 (G) B I 2.1)*
- *Auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, soll hingewirkt werden. (RP 6 (G) B I 3.1)*
- *Bedeutende, durch Wasserschutzgebiete [...] geschützte Trinkwasservorkommen sollen für die Zukunft dauerhaft erhalten bleiben. (LEP-G 7.2.3)*

Bewertung

Die vorliegende Bauleitplanung der Stadt Hirschau trägt zur Verwirklichung des o.g. LEP-Grundsatzes 1.3.1 (Klimaschutz) und der LEP-Ziele 6.1.1 (Sichere und effiziente Energieerzeugung) und 6.2.1 (Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien) bei.

Nachdem sich die Konzentrationszonen 1 und 2 jedoch in einem im RP 6 ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und die Konzentrationszone 3 im WSG „Quellgebiet Ursprung zur WV der St. Amberg“ befinden und allesamt in Waldgebieten liegen – zu einem kleinen Anteil ist auch landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen, sind von der Bauleitplanung neben dem o.g. LEP-Grundsatz 2.2.5 (Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raumes) insbesondere auch die o.g. fachlichen Grundsätze der Raumordnung betroffen und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Den Stellungnahmen der Fachstellen ist in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung beizumessen.

Im Hinblick auf die vom Planungsverband Region Oberpfalz-Nord (RPV) beschlossene Wiederaufnahme der Regionalplanfortschreibung „Windenergie“ wird empfohlen, die Planungen der Kommune und des Regionalen Planungsverbandes - in Abhängigkeit von den jeweiligen Planungsständen - möglichst eng aufeinander abzustimmen. Von einer Beteiligung des RPV am Bauleitplanverfahren wird auch im Hinblick auf die bestehenden regionalplanerischen Festlegungen ausgegangen.

Zu den das LEP betreffenden Ausführungen (siehe Begründung auf S. 7 und 8) wird empfohlen, die jeweiligen Festlegungen möglichst unverändert wiederzugeben. Die LEP-Strukturkarte liegt mittlerweile im Übrigen zum Stand 15.11.2022 vor. Um entsprechende Berücksichtigung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
Donnerstag, 17. August 2023 13:24
Bauleitplanung Neidl + Neidl
AW: Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von
Konzentrationszonen Windkraft, Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-
Sulzbach - frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Luftamt Nordbayern hat die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft hinsichtlich seines Aufgabenbereiches geprüft. Gegen die vorgesehenen Flächen bestehen keine Bedenken, zivile Flugplätze sind nicht betroffen.

Dies Stellungnahme ersetzt nicht die im Rahmen des konkreten immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erforderliche luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#). Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

[REDACTED]

[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Hirschau hat in seiner Sitzung am 18.01.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit dem Flächennutzungsplan sollen Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen werden. Unser Büro wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für die Stadt Hirschau parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Sollten Ihre Interessen von o.g. Bauleitplanung berührt werden und Sie eine Beteiligung an dem Verfahren wünschen, werden Sie gebeten, Ihre Stellungnahme **bis 22.09.2023** bekannt zu geben.

Bitte richten Sie Ihre Antwort an:

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg oder per Mail an: bauleitplanung@neidl.de

Außerdem bitten wir Sie, uns ggf. über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstige Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, soweit diese für die städtebauliche Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein könnten. Falls Sie über Informationen verfügen, die für die Abwägung der Bauleitplanung von Nutzen sein könnten, bitten wir Sie, uns diese zur Verfügung zu stellen.

Den Vorentwurf der entsprechenden Bauleitpläne mit Begründung können Sie auf der Homepage der Stadt unter: <https://www.hirschau.de/aktuelles/bekanntmachungen-der-stadt-hirschau> einsehen.

Die Verteilerliste über die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange ist diesem Schreiben informativ beigelegt.

Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

B.Eng Landschaftsarchitektur

Telefonische Erreichbarkeit: Montag-Mittwoch von 8 Uhr bis 16:30 Uhr



Partnerschaft mbB // Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0 // Telefon direkt +49(0)9661-1047-8
Mail: info@neidl.de //Homepage: neidl.de

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:
Anlagen:

[REDACTED]
Montag, 18. September 2023 08:44
Bauleitplanung Neidl + Neidl
WG: Stadt Hirschau, Änderung FNP Konzentrationszonen Wind
Stellungnahme.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bitte senden Sie sämtlichen Schriftverkehr bzgl. Bauleitplanung, der den Planungsverband Oberpfalz-Nord betrifft, immer an rpv@neustadt.de.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Sachbearbeiterin
Schulen, ÖPNV
Regionaler Planungsverband



Landratsamt
Stadtplatz 36
92660 Neustadt an der Waldnaab



Vor dem Ausdrucken bitte an die Umwelt denken!
Der Inhalt dieser E-Mail kann vertrauliche Angaben enthalten, die nur für den Empfänger bestimmt sind.
Falls Sie nicht der Adressat dieser E-Mail sind, nehmen Sie bitte Verbindung mit dem Absender auf und löschen Sie diese Mitteilung. Jede unerlaubte Verwendung der in dieser E-Mail enthaltenen Informationen ist untersagt.

Die Datenschutzerklärung des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab findet sich im Internet unter <https://www.neustadt.de/meta/datenschutzerklaerung/>

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Bau GB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde Stadt Hirschau	
Ihr Az.: E-Mail vom 17.08.2023	Unser Az.: 22 - 6160 8314.11 – 69
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan: Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“	
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan: für das Gebiet:	
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan:	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB	

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr.) Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab
<input type="checkbox"/> werden keine Bedenken erhoben
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

(x) Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG

Die Planung kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

(x) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seinen Sitzungen am 28.06.2022 und 24.11.2022 beschlossen, die 2017 eingestellten Arbeiten an der Regionalplanfortschreibung „Windenergie“ aufgrund der mittlerweile grundlegend veränderten Rahmenbedingungen wiederaufzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Beschluss gefasst, auf Basis eines regionsweit einheitlichen Kriterienkatalogs mit Ausschluss- und Restriktionskriterien unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen Potenzialflächen für Vorranggebiete Windkraft zu ermitteln. In diesem Zusammenhang wurden auch die Gemeinden gebeten, Vorschläge für Vorranggebiete Windenergie zu übermitteln.

Von Seiten der Stadt Hirschau wurde dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord bereits zwei Flächen (östlich Weiher, und westlich Massenricht) als Flächenvorschlag gemeldet. Die nun beabsichtigten Konzentrationszonen 1 (östlich Weiher) und 2 (westlich Massenricht) befinden sich ebenso in diesen Bereichen. Die Konzentrationszone 3 befindet sich außerhalb dieser, jedoch innerhalb der Potenzialflächenkulisse.

Aktuell werden die von den Gemeinden gemeldeten Flächenvorschläge sowie durch den RPV noch ergänzte Flächen in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden, deren Belange betroffen sind, auf ihre Eignung und hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Restriktionskriterien überprüft (Scoping im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung). Es wird davon ausgegangen, dass belastbare Ergebnisse des Scopingverfahrens im 1. Quartal 2024 vorliegen und im Anschluss den Gemeinden übermittelt bzw. vorgestellt werden können.

Wir weisen darauf hin, dass sich die Konzentrationszonen 1 und 2 innerhalb im Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord ausgewiesener landschaftlicher Vorbehaltsgebiete liegen (B I 2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“). In diesen kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu, weshalb den Stellungnahmen der entsprechenden Fachstellen besonders zu beachten sind.

Im Bereich der Konzentrationszone 1 kommt es zu randlichen Überlagerungen mit Erholungswald, hier ist ebenso die Stellungnahme der entsprechenden Fachstelle besonders zu gewichten.

Aufgrund der Lage von Konzentrationszone 3 im Bereich des Wasserschutzgebietes Quellgebiet Ursprung der Wasserversorgung der Stadt Amberg wird eine enge Abstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Fachstelle nahegelegt.

() Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Regensburg, 11.09.2023

Ort, Datum



Unterschrift, Dienstbezeichnung

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 19. September 2023 12:38
An: Bauleitplanung Neidl + Neidl; Hirschau, stad (st-hirschau)
Cc: 'wasserrecht@amberg-sulzbach.de'
Betreff: Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen
Windkraft, Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-Sulzbach - frühzeitige
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: 2023-09-19_SN-WWA_FNP-Ä_Konzentrationszonen-Wind_Hirschau.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

[REDACTED]

Stadt Amberg

Wasserwirtschaftsamt Weiden
Am Langen Steg 5
92637 Weiden i. d. OPf.

Telefon: 0961/304-490
mailto: poststelle@wwa-wen.bayern.de
<http://www.wwa-wen.bayern.de>
<http://www.hochwasserschutz-amberg.de>

Diese Mitteilung einschließlich etwaiger Anhänge ist nur für den/die oben erwähnten Empfänger bestimmt und kann Informationen enthalten, die vertraulich oder urheberrechtlich geschützt sind und sonstigen rechtlichen Schutzvorschriften unterliegen können. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, werden Sie gebeten, den Absender durch Rücksendung dieser E-Mail zu informieren und dieses aus Ihrem System zu löschen.

Diese Mitteilung erhalten Sie, sofern nichts anderes vermerkt ist, ausschließlich per E-Mail.



WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.

bauleitplanung@neidl.de
NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Ihre Nachricht

17.08.2023

██████████ N+N per e-
mail

Unser Zeichen

████████████████████

Bearbeitung

██████████

Datum

19.09.2023

Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft,
Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-Sulzbach - frühzeitige Beteiligung gemäß § 4
Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserwirtschaftlicher Sicht teilen wir zum vorgelegten Entwurf der Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hirschau Folgendes mit:

1. BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MASSNAHMEN

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im Bereich der drei angedachten Konzentrationszonen nicht vor.

2. WASSERVERSORGUNG

Es sind keine Anschlussmaßnahmen geplant. Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser sind nicht berührt.

Die Konzentrationszone 2 liegt im Grundwassereinzugsgebiet der Wasserversor-



Standort

Am Langen Steg 5
92637 Weiden i. d. OPf.

Telefon / Telefax

+49 961 304-499
+49 961 304-400

E-Mail / Internet

poststelle@wwa-wen.bayern.de
www.wwa-wen.bayern.de

gung Freihung und des Grundwassererkundungsgebietes der Vilsecker Mulde, woraus sich aber für uns keine Ausschlusskriterien ergeben.

Die potentielle Konzentrationszone 3 dagegen liegt mittig in der Schutzgebietszone IIIA der Wassergewinnungsanlage Urspring der Stadtwerke Amberg. Bei einer Entfernung von minimal 260 m zur Zone II liegt sie zentral im Grundwasseranstrombereich der Trinkwasserquellen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Ausweisung dieser Konzentrationszone 3 nicht zugestimmt werden.

4. ABWASSERENTSORGUNG

4.1 Schmutzwasser

Schmutzwasser fällt nicht an.

4.2 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort zu versickern.

5. LAGE ZU GEWÄSSERN

Die Konzentrationszone 1 wird vom Oberlauf des Fensterbaches inclusive eines weiteren Quellbaches durchzogen. Hier darf es zu keinen Abflussbehinderungen kommen, wobei nicht anzunehmen ist, dass eine spätere Windkraftanlage in Bereichen des Taltiefsten zu liegen kommen wird.

6. ALTLASTEN

Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen in den Bereichen der Konzentrationszonen vor. Ob derzeit ggf. geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.

Grundsätzlich ist anmerken, dass auch auf Grundstücken, die nicht im Altlastenkataster erfasst sind, Altlasten vorhanden sein können. Sollten deshalb bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den be-

troffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

7. BODENSCHUTZ – SCHUTZ DES OBERBODENS

Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischen zu lagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

Bodenaushub ist auf den Grundstücken flächig zu verteilen. Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.

Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

8. ZUSAMMENFASSUNG

Gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen 1 und 2 bestehen keine grundsätzlichen Einwände aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Dagegen ist die Ausweisung der Konzentrationszone 3 aus wasserwirtschaftlicher Sicht entschieden abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen,
gez.



Abteilungsleiter

Von: noreply_netzauskunft@pledoc.de
Gesendet: Mittwoch, 20. September 2023 11:17
An: Bauleitplanung Neidl + Neidl
Betreff: Ihre Anfrage Stadt Hirschau: Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft; hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Unser Zeichen 20230804525, Ihr Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: Stadt Hirschau: Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft; hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 17.08.2023 zum Download:

<https://pledoc-nextcloud.geomagic.io/s/EQ8NngrncTrigeX>

Dieser Link ist bis zum 09.11.2023 gültig.

Folgende Dokumente sind im Zip enthalten:

20230804525_Stellungnahme_gesamt.pdf[3], OGE_Anweisung_Schutz_Ferngasleitungen.pdf[1]

Achtung: Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail! Bei Fragen zur Netzauskunft wenden Sie sich an Netzauskunft@pledoc.de

Freundliche Grüße / best regards

PLEDOC

Netzauskunft

Telefon: +49 201 3659-500
E-Mail: Netzauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH
Gladbecker Straße 404
45326 Essen

www.pledoc.de

Online-Leitungsauskunft:
www.bil-leitungsauskunft.de

Geschäftsführer: Marc-André Wegener
Amtsgericht Essen HRB 9864

Ist der Empfänger dieser Nachricht nicht der Adressat dieser E-Mail, darf er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben, reproduzieren oder auf andere Weise nutzen. Eine entsprechende Unterlassungsverpflichtung gilt auch für seine Mitarbeiter und/oder Empfangsbevollmächtigten.

The information contained in this message is confidential or protected by law. If you are not the intended recipient, please contact the sender and delete this message! Any unauthorized copying of this message or unauthorized distribution of the information contained herein is prohibited.



Bitte denken Sie über Ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt nach, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
Please consider your environmental responsibility before printing this e-mail.





Netzauskunft

PLEdoc GmbH □ Postfach 12 02 55 □ 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de


NEIDL + NEIDL
Landschaftarchitekten und
Stadtplaner Partnerschaft mbH
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg



Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	17.08.2023	PLEdoc		20.09.2023

Stadt Hirschau
Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft
hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter
1	Fergas Netzgesellschaft mbH	Fergasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	003000000	200	84 bis 101	10 m	
2	Fergas Netzgesellschaft mbH	Fergasleitung	ausser Betrieb	003000000	225	84 bis 101	10 m	
3	Fergas Netzgesellschaft mbH	Fergasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	003025000	100	1	10 m	
4	Fergas Netzgesellschaft mbH	Fergasleitung	Stillgelegt	003025000	100	1	10 m	
5	Fergas Netzgesellschaft mbH	Fergasleitung	in Betrieb	003054000	100	LNr. 3 Blatt 91	10 m	


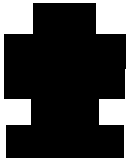
Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22



Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

6	Ferngas Netzgesellschaft mbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	003059000	100	1, 2	8 m		
7	Ferngas Netzgesellschaft mbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	003060000	100	1, 2	8 m		
8	Ferngas Netzgesellschaft mbH	Ferngasleitung	in Betrieb	003067000	100	LNr. 3 Blatt 88	10 m		
9	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	026000000	700	122 bis 143	14 m		
10	MEGAL GmbH & Co. KG	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	051000000	1200	2037 bis 2058			
11	MEGAL	Ferngasleitung	in Betrieb	451000000	1100	2037 bis 2058			
12	GasLINE GmbH & Co. KG	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	026000000		122 bis 143	Im Schutzstreifen bereich der LNr. 26		
13	Open Grid Europe	Nachrichtenkabel	in Betrieb	999026002		1, 2	1 - 2		
14	Korrosionsschutz FG	in Betrieb	25b FGN				1-10		
15	Korrosionsschutz OGE	in Betrieb	75				1-10		

Sehr geehrte 
sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG) mit Sitz in Schwaig bei Nürnberg und der Mitte-Europäischen-Gasleitungsgesellschaft mbH & Co. KG.

Die uns über den Internetlink der Stadt Hirschau zur Einsicht gestellten Unterlagen zur „Konzentrationszonen Windkraft“ haben wir heruntergeladen und ausgewertet.

Beigefügt erhalten Sie Übersichtspläne mit Darstellung der eingangs näher bezeichneten Versorgungsanlagen und entsprechender Legenden. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Versorgungsanlagen in den Karten nur als grobe Übersicht geeignet ist.

Die Verläufe der Versorgungsanlagen möchten Sie bitte nachrichtlich anhand der beigefügten Bestandsdokumentation in die Plangrundlage der Flächennutzungsplanänderung übernehmen, in der Begründung entsprechend erwähnen und in der Legende erläutern.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehene **Änderung des Flächennutzungsplans** keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist das ebenfalls beigefügte **Merkblatt der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen** sowie das Veenker Gutachten Ausgabe 12 / 2020 zu beachten. Besonders bzw. ergänzend machen wir hinsichtlich der Ausweisung von Potentialflächen auf nachfolgende Punkte besonders aufmerksam:

Abstände zu Ferngasleitungen müssen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Versorgungsanlagen als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten werden. Wir beziehen uns hier auf eine **Mitteilung des DVGW Rundschreibens G 07/15 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen"**.

Im Bereich von **Anlagen** wie Schieber, Ausblaseleitungen und Stationen an den Versorgungsanlagen ist in Abhängigkeit des Aufbaus, der Funktion und der Wirkungsweise dieser Einrichtungen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Es können größere Abstände zwischen der Windkraftanlage und diesen Anlagen notwendig werden.

Die Standorte einzelner Windkraftanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Ferngasleitung ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird. Dieser Abstand ist als **harte Tabuzone** in den Planunterlagen darzustellen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 12.04.2021, 12 KN 11/19, Rn. 69f.).

Bei der Ausweisung von Windparks, maximal 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Ferngasleitung können sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Ferngasleitung (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen weitaus größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen ergeben. Hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit der OGE abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen aber auch für z.B. Herstellung von Baustraßen mit Montage- und

Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Ver- oder Entsorgungsleitungen.

Planungen, soweit sie die Trassen der Versorgungsanlagen betreffen, sind uns bzw. der OGE anhand detaillierter Planunterlagen rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. am Planungsprozess.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

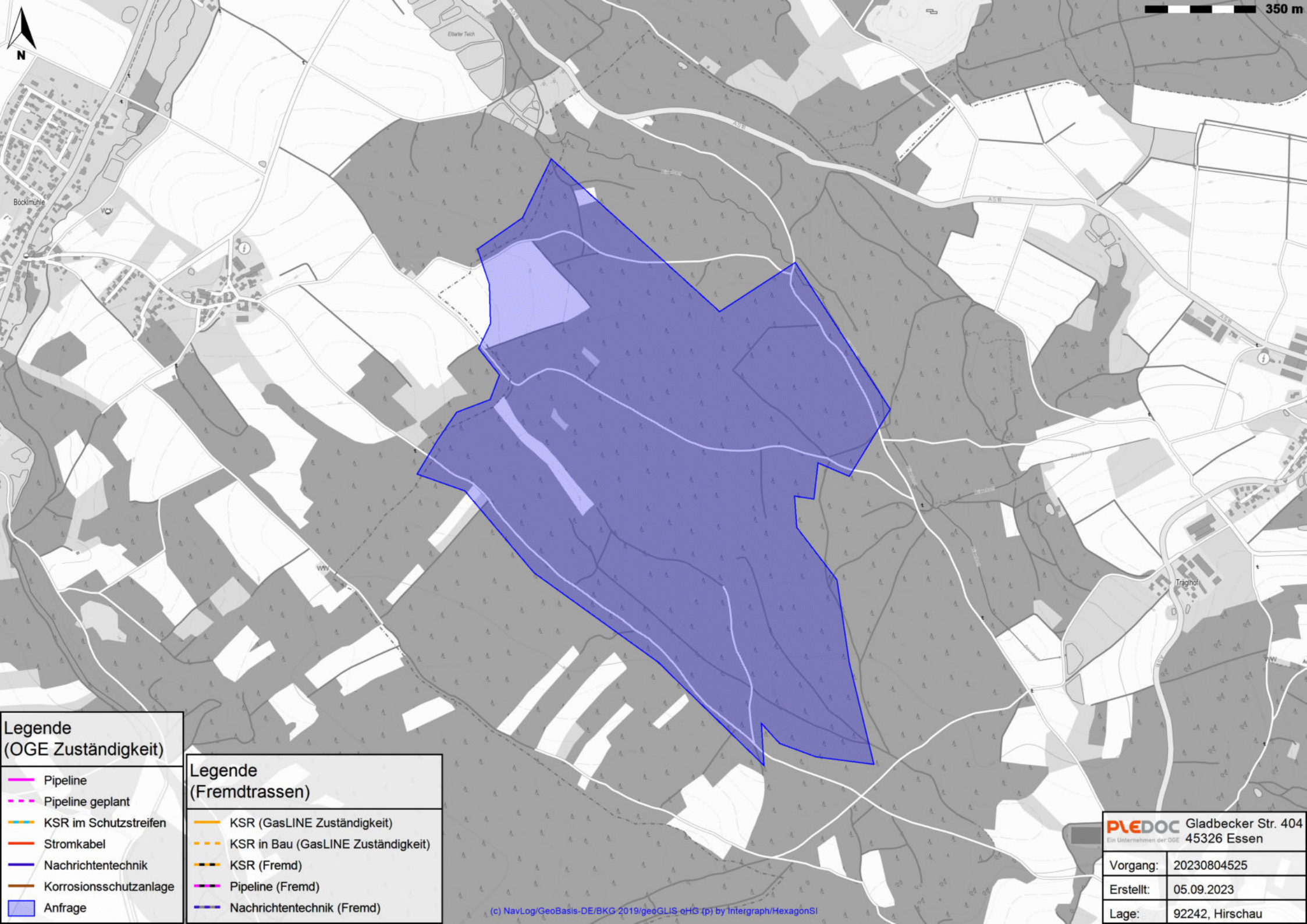
- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen
Planunterlagen
Merkblatt zur Dokumentation
Schutzanweisung

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



350 m

**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

- Pipeline
- - - Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

**Legende
(Fremdrassen)**

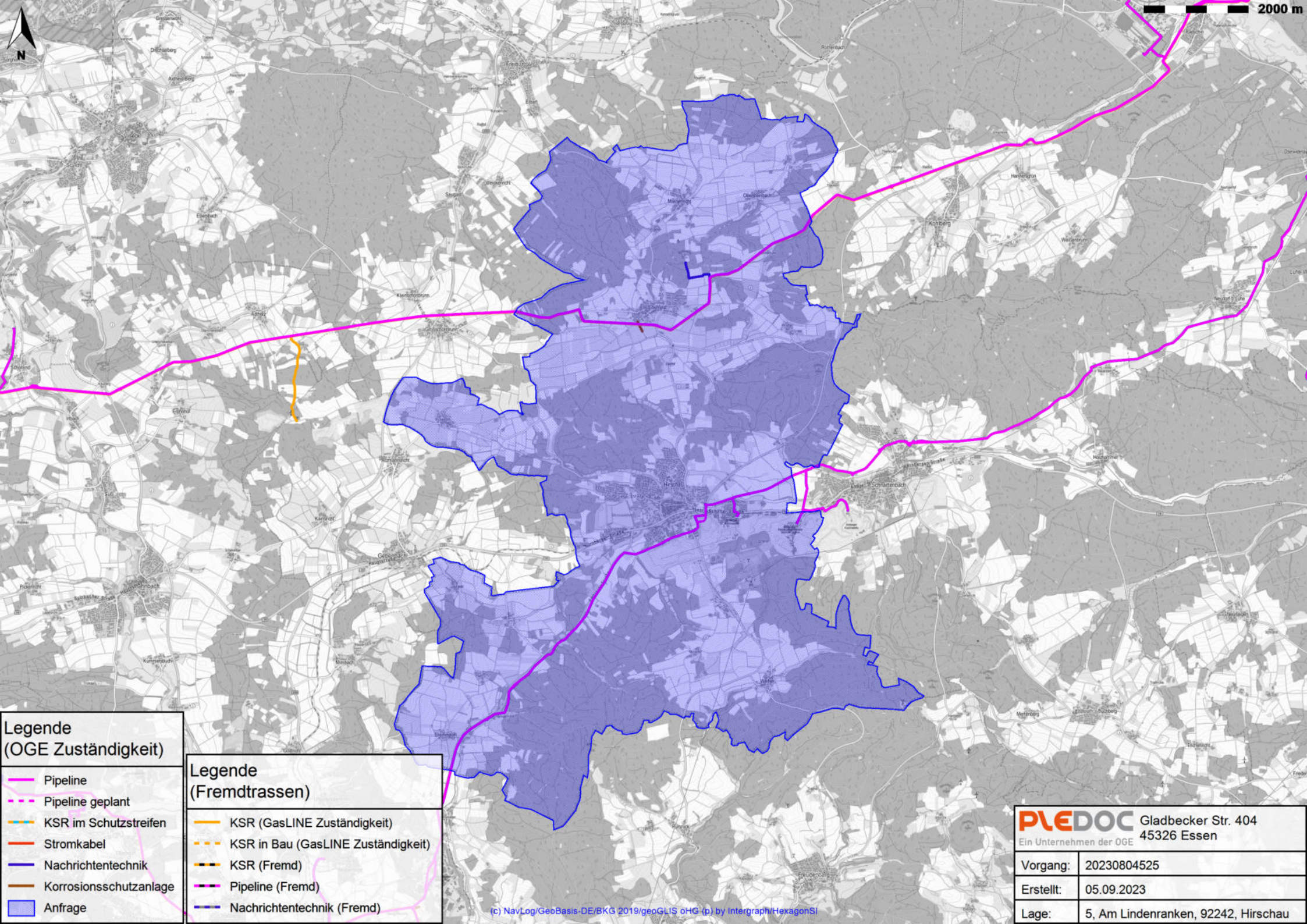
- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- - - Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang: 20230804525

Erstellt: 05.09.2023

Lage: 92242, Hirschau



**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

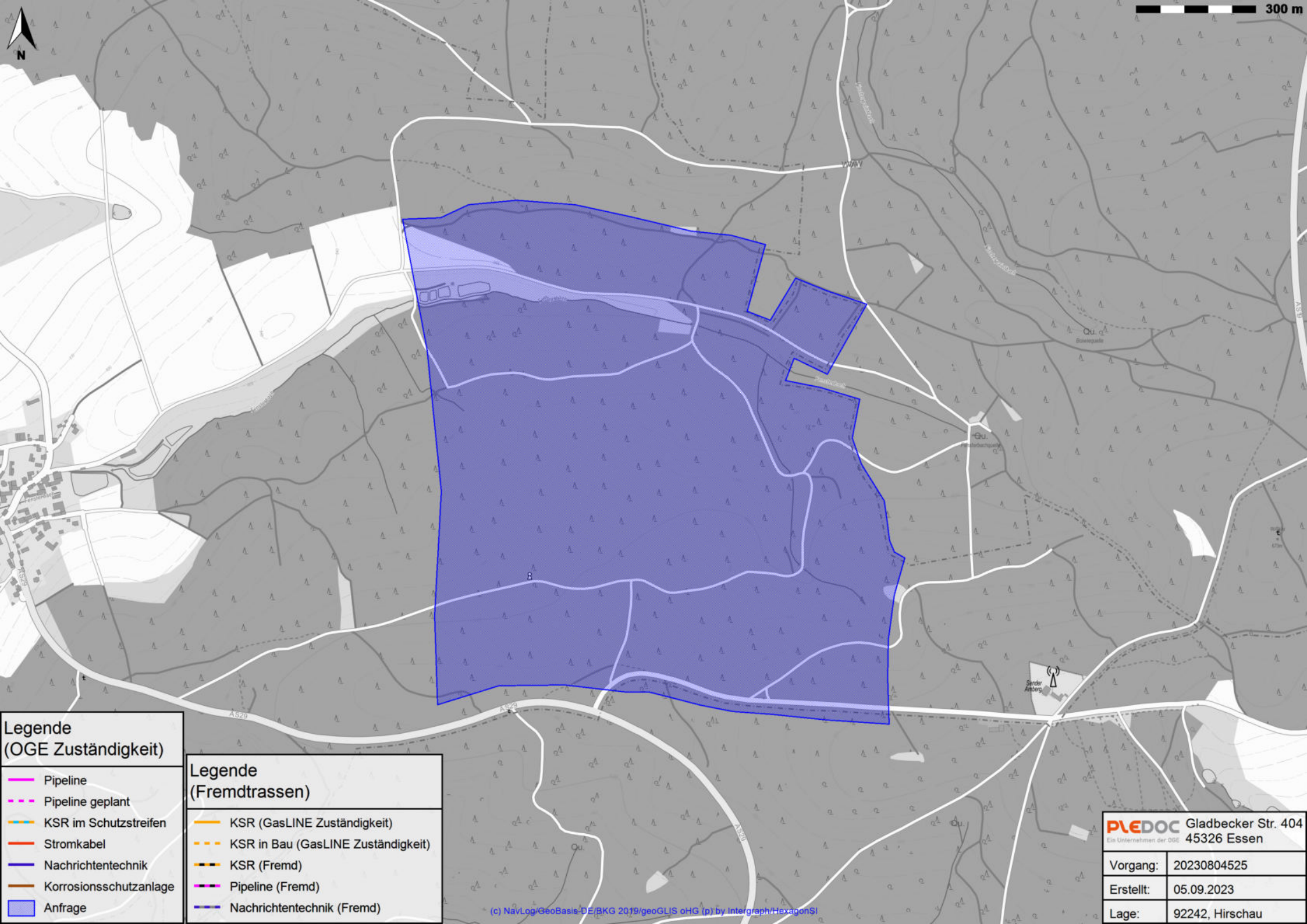
- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

**Legende
(Fremdrassen)**

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20230804525
Erstellt:	05.09.2023
Lage:	5, Am Lindenranken, 92242, Hirschau



**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

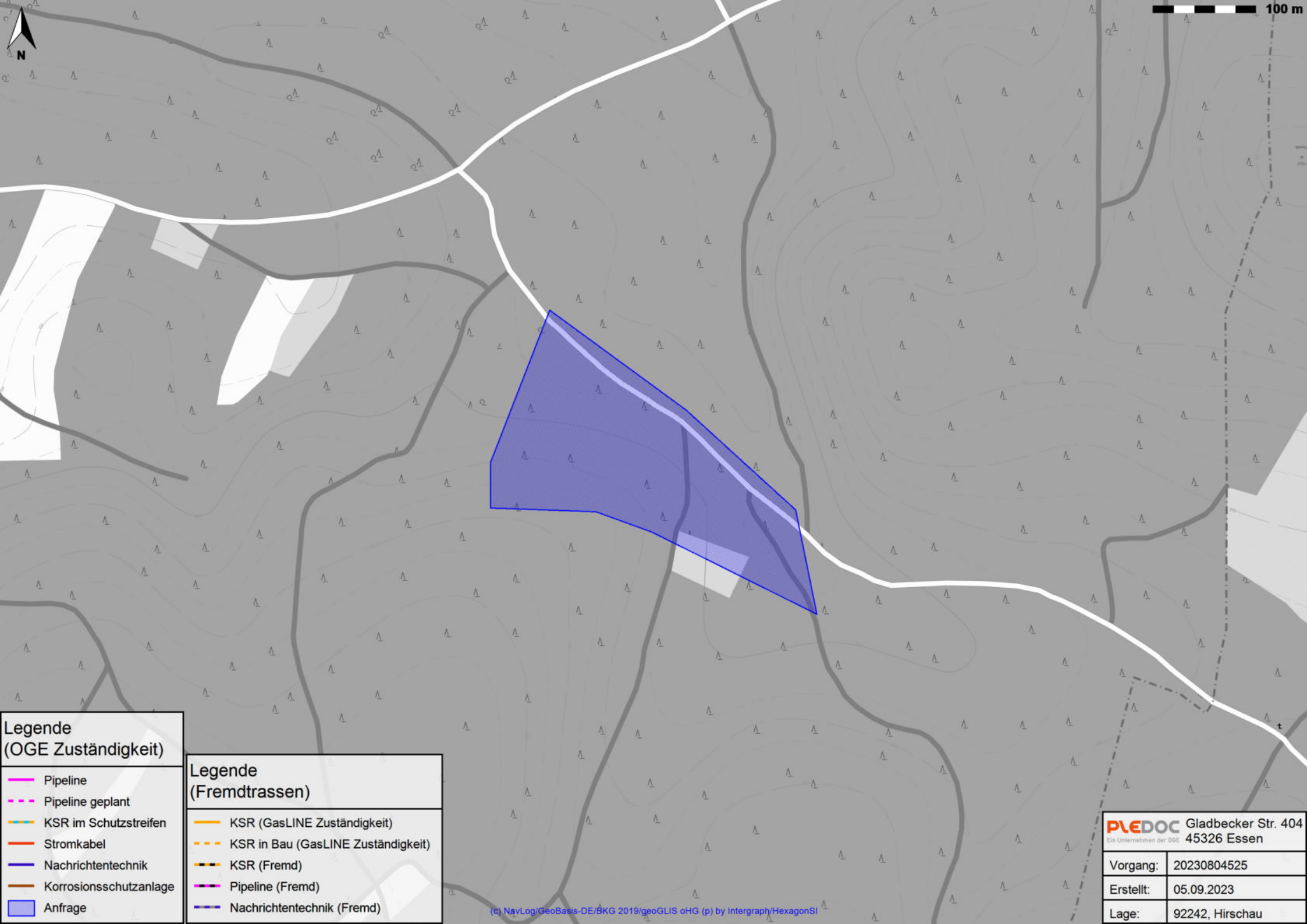
- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20230804525
Erstellt:	05.09.2023
Lage:	92242, Hirschau



**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

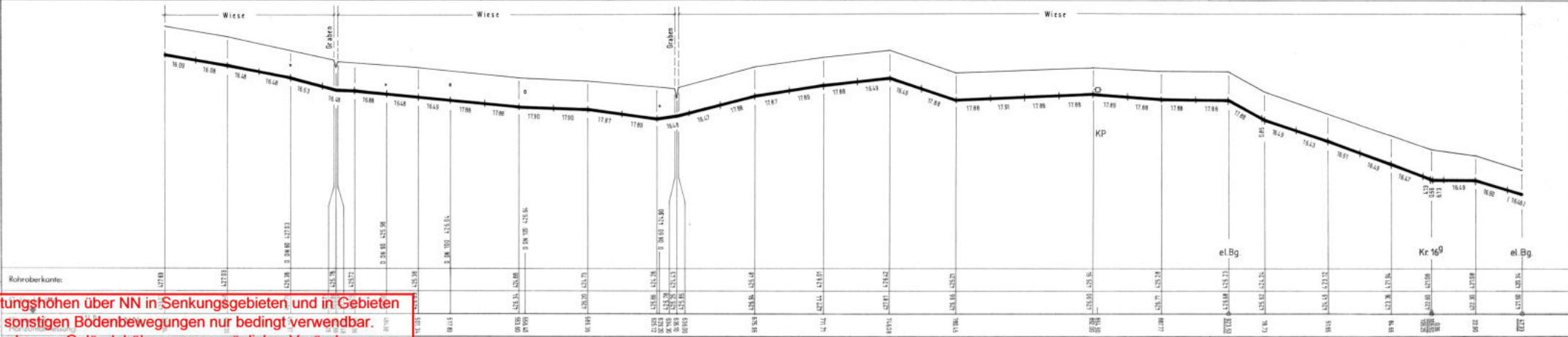
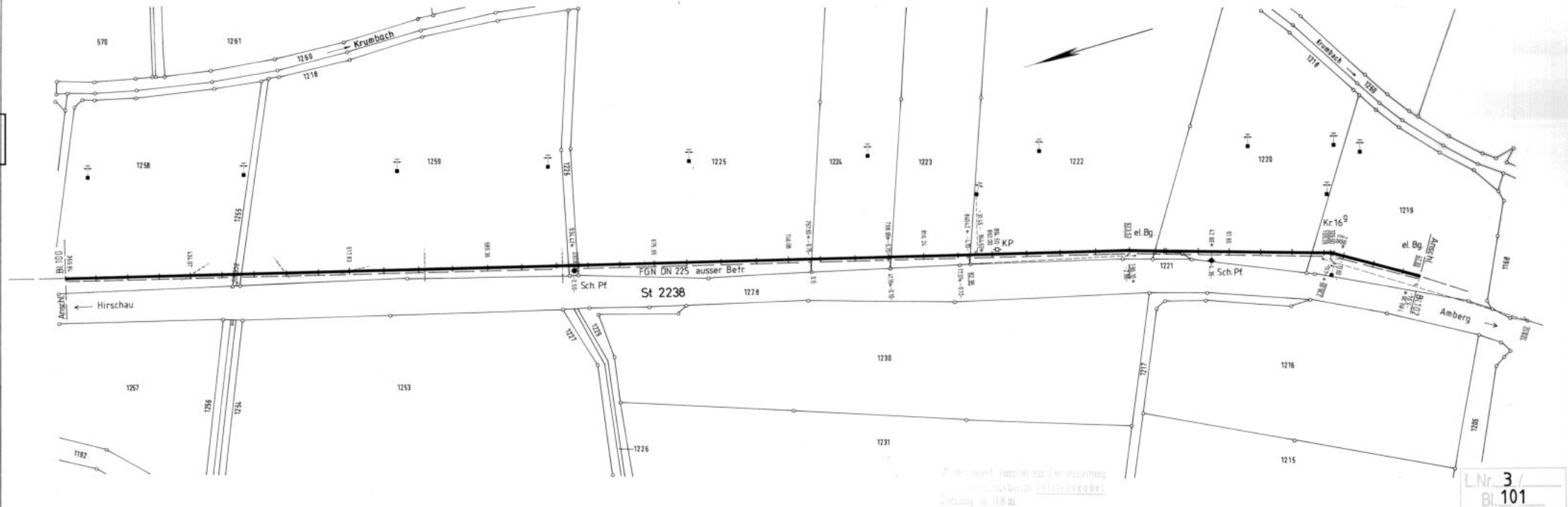
- Pipeline
- - - Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR (Fremd)
- - - Pipeline (Fremd)
- - - Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20230804525
Erstellt:	05.09.2023
Lage:	92242, Hirschau



Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

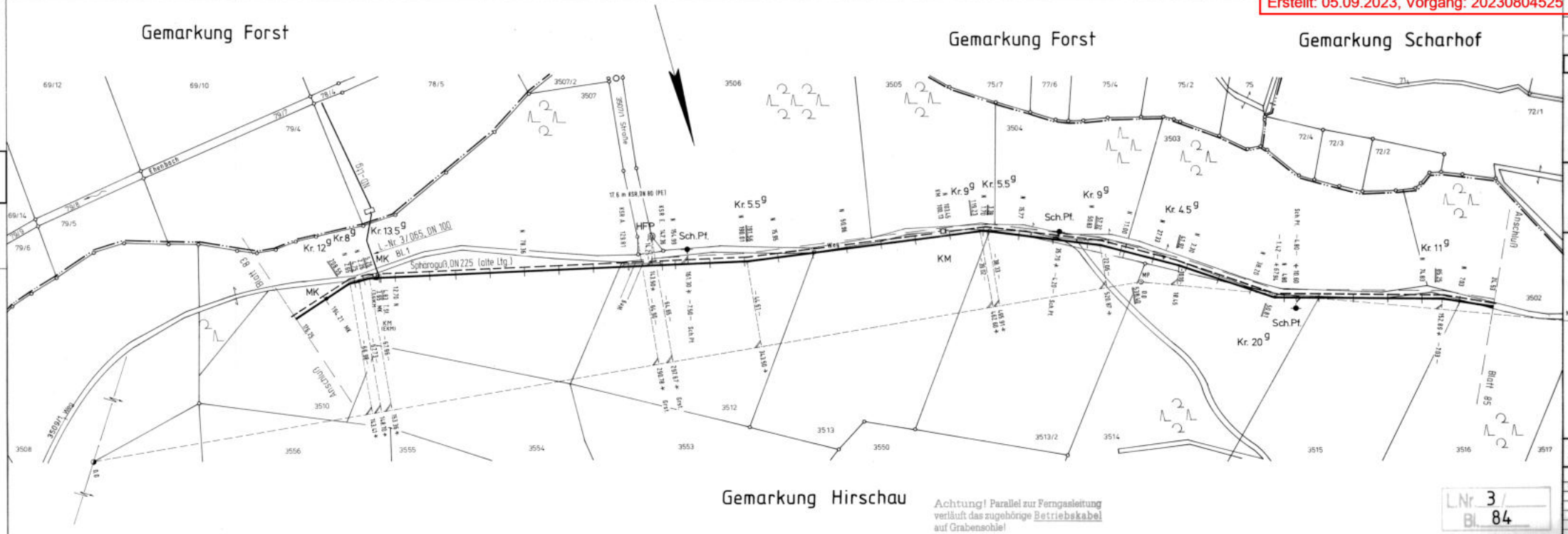
Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

FERGAS NORDBAYERN GMBH BAMBERG		Leitungsbestandsplan	
Leitung: Amberger Leitung	M ~ 1:1000, Längsschnitt 1:1000/1:100		
Lsg.-Nr.: 3 /	Blatt-Nr.: 10.1	NW 200	mm
Abgänger lsg. Nr.:	Blatt:	Außen-Ø:	215.1
Leitungsverlegung: 7/91 - 9/92	Kathodenschutz: ja - nein	Adäquate Rohrleitungen auf diesem Blatt:	
Rohrbau: Fa Hilpert, Bbg.	Schutzstreifenbreite: 10.0	nW 200	in 598, 95 m
Tiefbau: *	Trassierung (Datum): 5-6/91	nW	
Bauhörer der FGH: Hofmann	durch: FGH/TBLD	nW	
Rohrhersteller: Mannesmann	Aufmessung: FGH/TBLD	nW	
Wanddicke: 5.0	Kartierung: TABER GMBH, 8/93	Achtung parallelverlaufendes Kabel	
Werkstoff: RST 288.7	Planprüfung:	ja - nein	
Rohrverbindung: Stumpfnah	Höhenfestpunkte von 19,	Planberichtigung:	
Rohrinhüllung: PE	Druckprobe am 4.6.91 - Prüfdruck 117 bar	Dr. Name	Standort
Neumdruck: 87.5 bar 25 bar BG	Inhaltslänge: 24.3 in 92		
Abnehmer auf diesem Blatt:	Ortsname: Aschach		

Gemarkung Forst

Gemarkung Forst

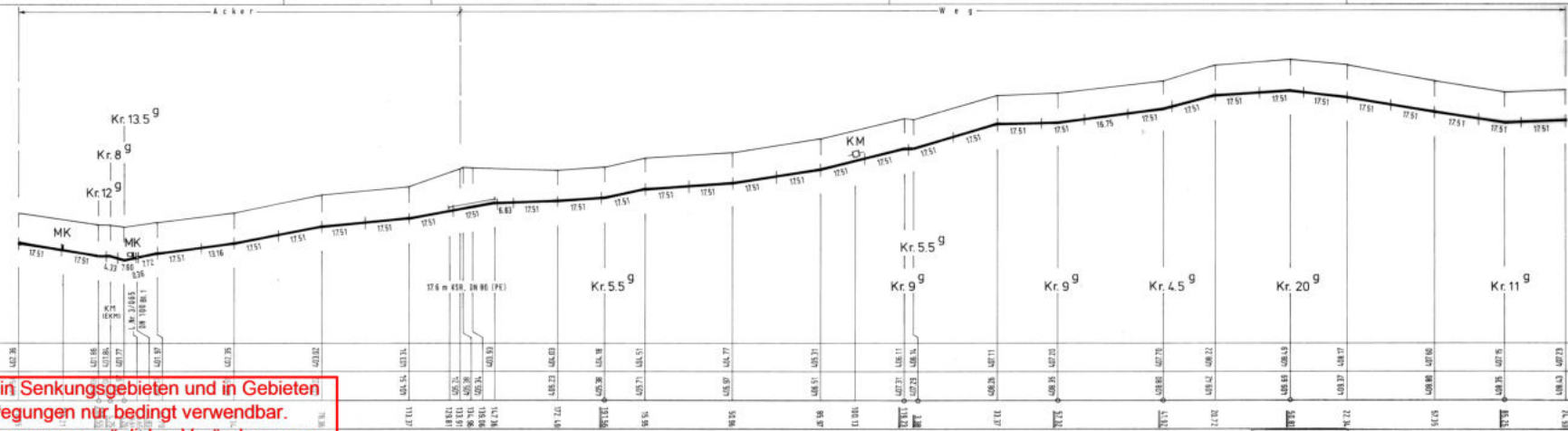
Gemarkung Scharhof



Gemarkung Hirschau

Achtung! Parallel zur Ferngasleitung verläuft das zugehörige Betriebskabel auf Grabensohle!

L.Nr. 3 / Bl. 84

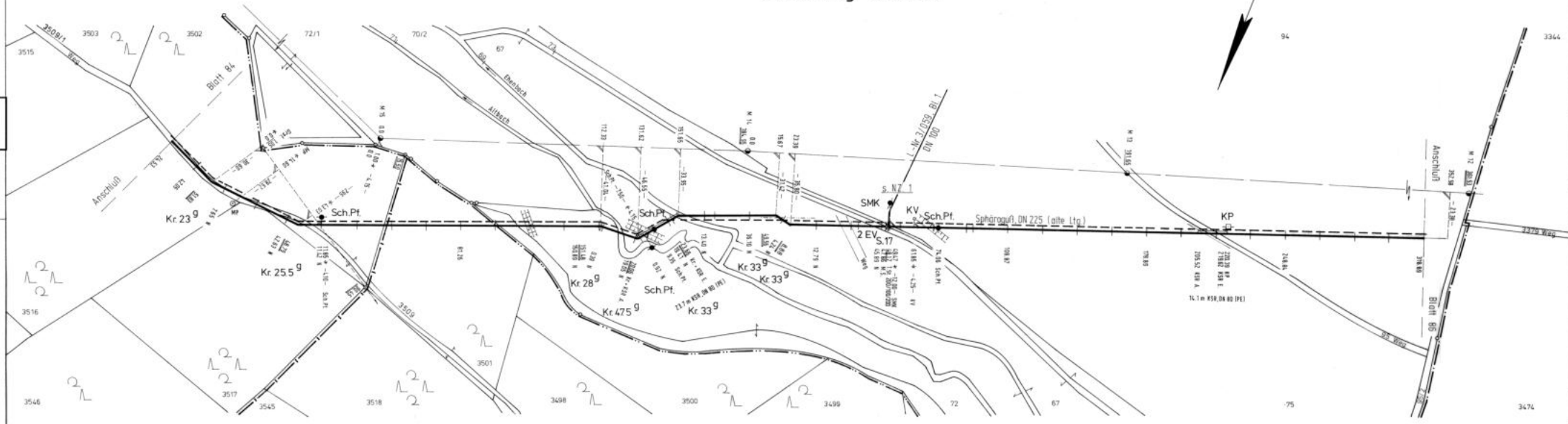


Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungüberdeckung

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

1924 RK 24492		Anschlußleitung: FERNGAS NORDBAYERN GMBH · Abt. TL 1 · Benzstr. 9 · 8600 Bamberg	
L-Nr.: 3 / 84		Leitungname: NAP. Schnaittenbach - Hirschau	
DN 90 (da):	DN 200 mm (da): 219,1 mm	PB 67,5 bar	TK 25-Nr.: 6437
Lageverlegung (Datum): 5.7.98		Gemarkungen auf d. Blatt: Forst, Hirschau, Scharhof	
Rohrform: Kesseler / Wipert		Lage-Schutzbreite: 10,0 m	
Tiefbauform: II		Planung: F&E - TBLD	
Rohrersteller: Fischer		durch: 9605 Bamberg	
Rohrwandstärke: 5,0 mm		Datum: 7.4.98	
Rohrwerkstoff: STE 280.7		Vermessung: Bauer GmbH	
Rohrverbindung: Y - Neph		Kartierung: 74074 Heilbrunn	
Rohrumbüllung: PE		Planberechtigung: 02.03.11	
Druckprobe em.: 27,5 bar, Prüfdruck 136 bar		Plan geprüft: 23.5	
Nennbruch: 67,5 bar, Betriebsdruck: bar		Höhenfestl. vom LVA/VB:	
Lebensdauer em.: 3.798		Nr. 10866 N.N. Bezeichnung: LGL 87	
F-Kriter. in - mm		Länge: in	
Länge: in		Anreitere auf d. Bl.	

Gemarkung Scharhof



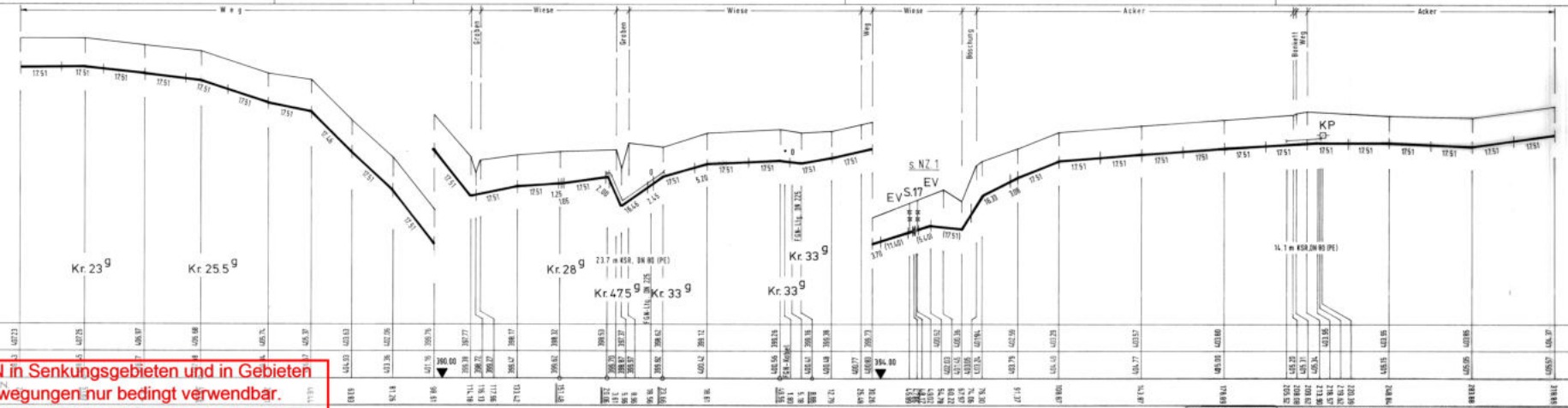
Gmkg. Hirschau

Gemarkung Hirschau

Achtung! Parallel zur Ferngasleitung verläuft das zugehörige Betriebskabel auf Grabensohle!

L.Nr. 3 / Bl. 85

Gmkg. Hirschau

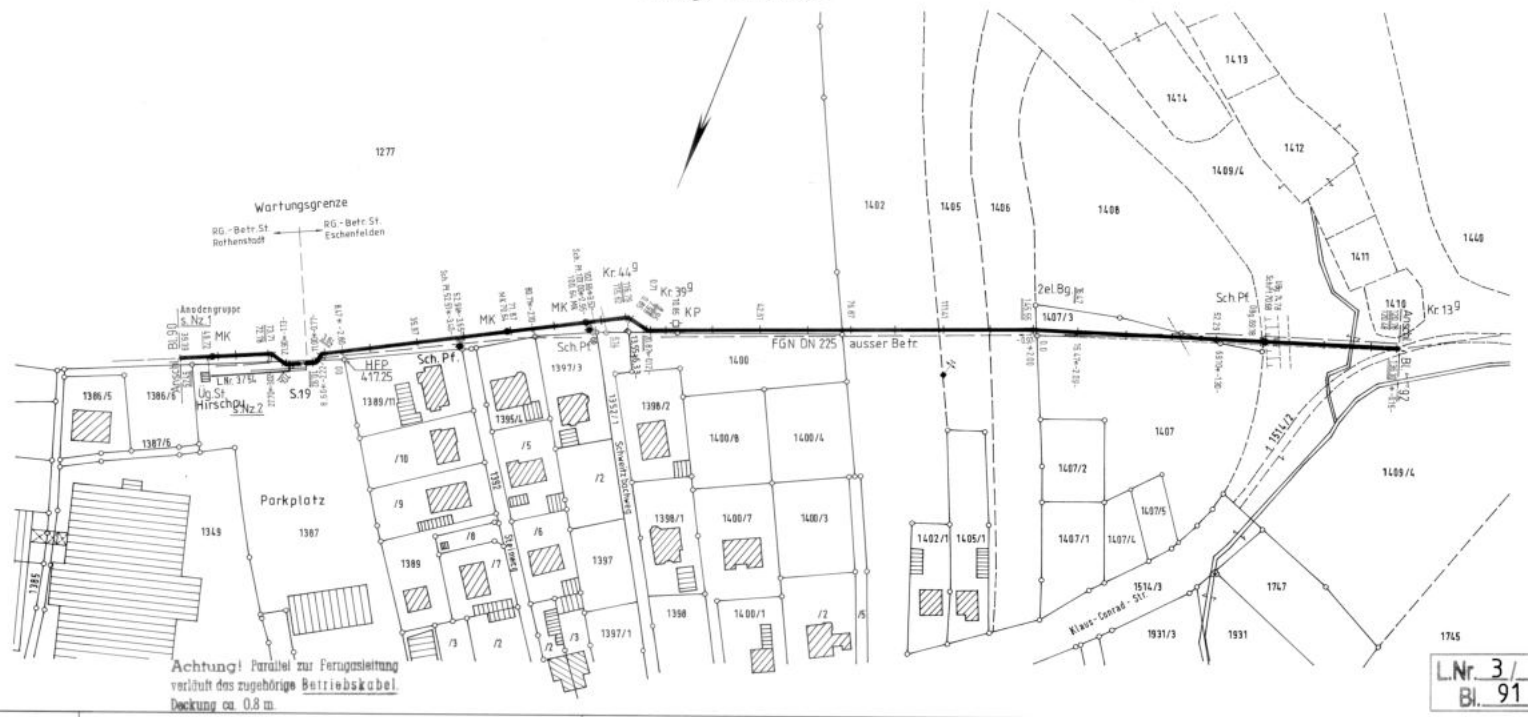
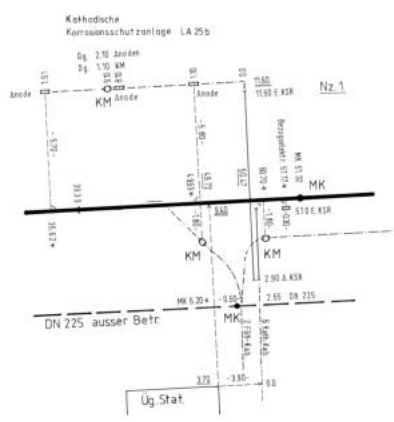


Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

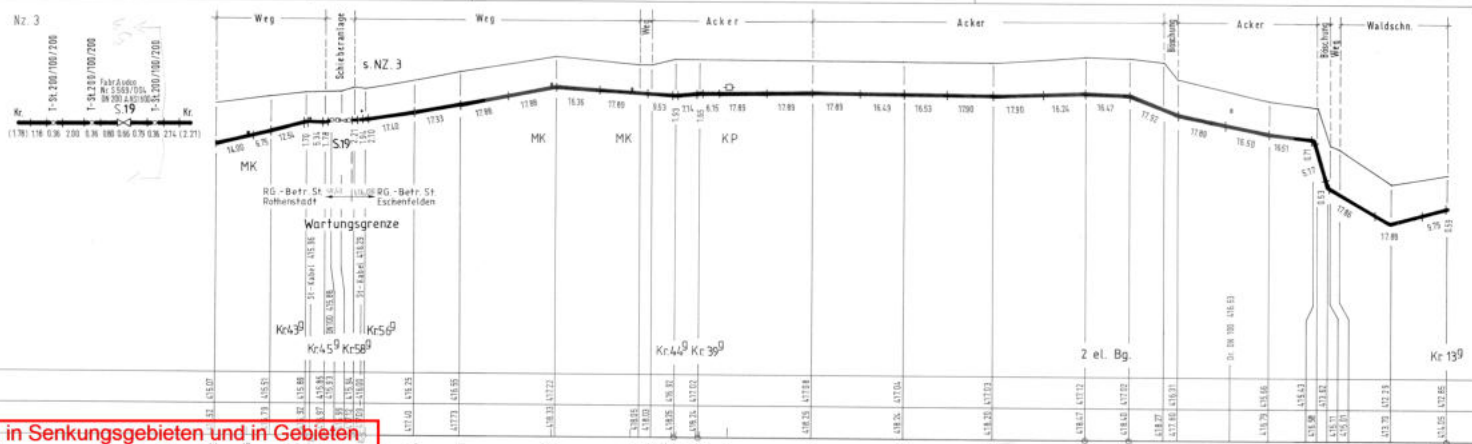
Anschlußleitung: FERGAS NORDBAYERN GMBH · Abt. TL 1 · Benzstr. 9 · 8600 Bamberg			
Leitungsbestandsplan Maßstab - 1:1000; Längsschnitt 1:1000 / 1:100			
L.Nr.: 3 / 59	Leitungsname: NAP Schnaitenbach - Hirschau		L.Nr. 3 / Blatt-Nr. 85
DN 100 (da)	DN 200 mm (da)	PB 67,5 bar	TK 25-Nr. 64 37
Ugo-Verlegung (Datum): 4-7-96		Gemarkungen auf d. Blatt Hirschau - Scharhof	
Rohrhersteller: Kesseler / Hilgerl		Ugo-Schutzstreifenbreite = 10,0 m	
Tiefbauform: II		Planung F & B 1913	
Rohrmaterial: Fuchs		durch: 96052 Bamberg	
Rohrwandstärke: 5,9 mm		Datum: 7-4-96	
Rohrwerkstoff: STE 298.7		Vermessung durch Ingenieurbüro u. Vermessungsamt Kartographieamt Nr. 2-079/91/17/84	
Rohrverbindung: Y - Kohl		Planbearbeitungen: 74074 Hallbrunn	
Rohrinhaltung: PE		Plan geprüft: [Signature]	
Druckprobe am: 27.5.96, Prüfdruck 116 bar		Höhenfestp. vom LVA/Nr. Nr. Höhe i. N. N. Berechnung	
Herstdruck: 67,5 bar, Betriebsdruck: bar		Planbearbeitungen: [Signature]	
Inhalt: 3,7 m³		Länge: m	
E-Feld ja - nein		Ugo-Menge auf d. Bl.: 5,17	
Länge: m		Anmerkung auf d. Bl.: 5,17	

Gmkg. Hirschau



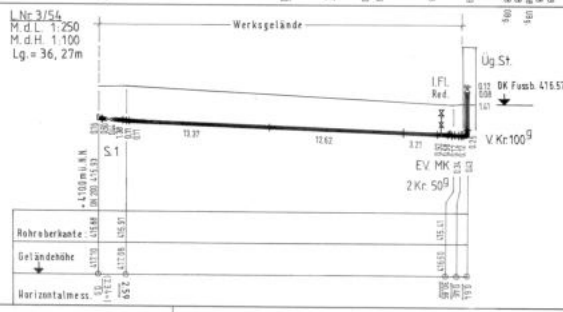
Achtung! Parallel zur Ferngasleitung verläuft das zugehörige Betriebskabel. Deckung ca. 0,8 m.

L.Nr. 3 / Bl. 91



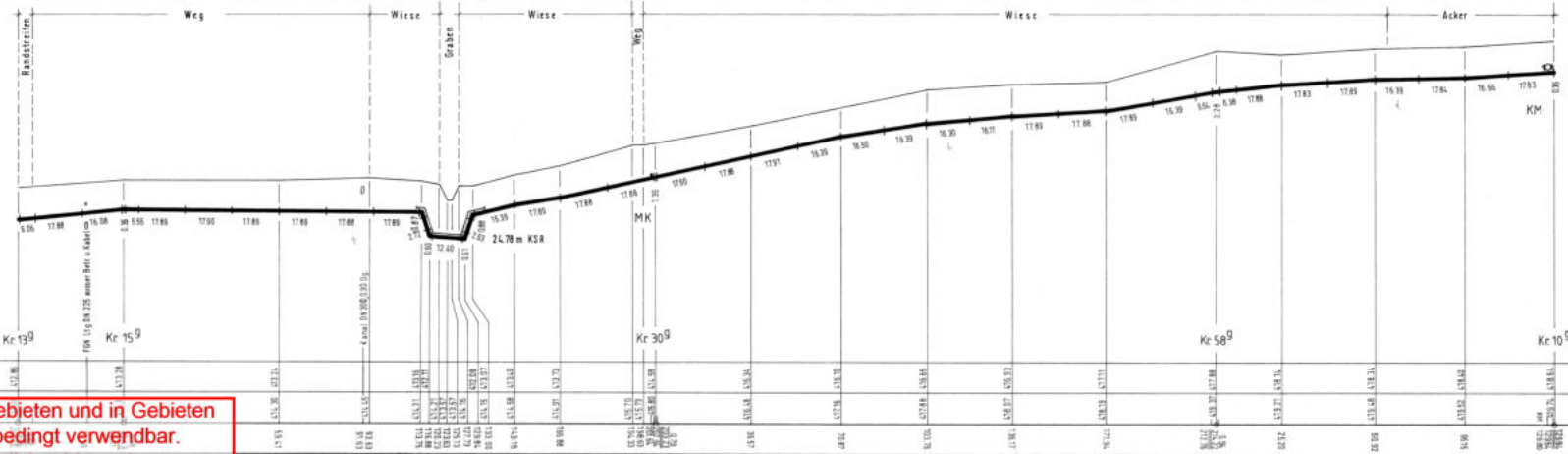
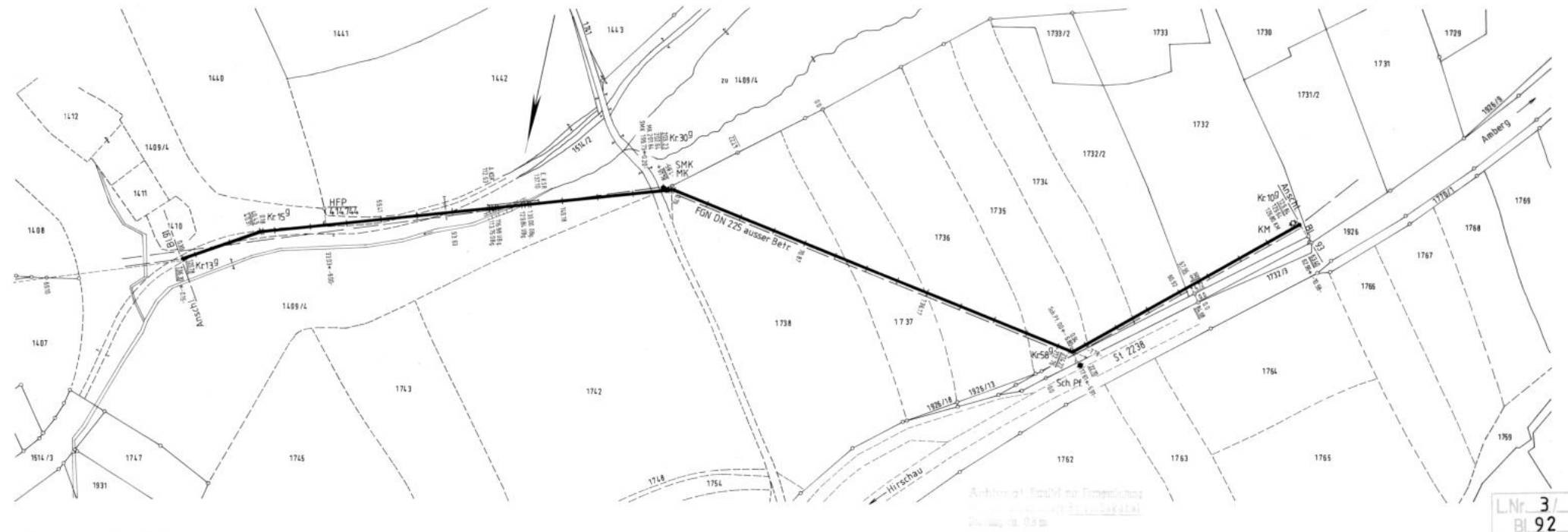
Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Achtung! Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.



Anschl. Ltg. Hirschau Fa. Conrad L36,27m L.Nr. 3/54, DN 100	FERNGAS NORDBAYERN GMBH, BAMBERG		Leitungsbestandsplan	
	Leitung: Amberger Leitung		M = 1:1000, Längsschnitt: 1:1000/1:100	
Ltgs.-Nr. 3 /	Blatt-Nr. 91	NW 200	mm	Multifunktion Nr. 6437
Abgehende Ltg. Nr. 3/54	Blatt	Außen-Ø	216,1	mm
Leitungsverlegung: 7/91 - 3/92	Kathodenschutz: ja - nein		Addierte Rohrleitungen auf diesem Blatt	
Rohrbau: Fa. Hilpert, Nbg.	Schutzstreifenbreite: 10,0		NW 200	
Tiefbau: H. Hofmann	Trassierung (Datum): 5 - 6/91		NW	
Rohrhersteller: Mannesmann	durch: FGN/TBLD		NW	
	Aufmessung: FGN-TBLD		Achtung parallelverlaufendes Kabel	
	Kartierung: TAUER GMBH 12/93		Planberechtigung	
Wanddicke: 5,0	Planprüfung:		Dat. Name Grundzuge	
Werkstoff: RST 290.7	Höhenfestpunkte von 19		21.4.91	
Rohrverbindung: Stumpfnah	No. Hm. s. NZ		Bsp. 08.16.92	
Rohrinhüllung: PE	Druckprobe am: 17.3.92 ; Prüfdruck: 117 bar			
Stumpfnah	PD 117 bar			
PE	Inbetriebnahme: 26.3.1992			
4.0 mm	Anschluss auf diesem Blatt: S 19, S 1v, 3/10/14		Gemarkung Hirschau	
STE 240.7			PGH-Geo 08/11-1997	
Stumpfnah				
PE				
Druckprobe am: 17.3.92 ; Prüfdruck: 117 bar				
PD 117 bar				
15.10.1991				

Gde. und Gmkg. Hirschau

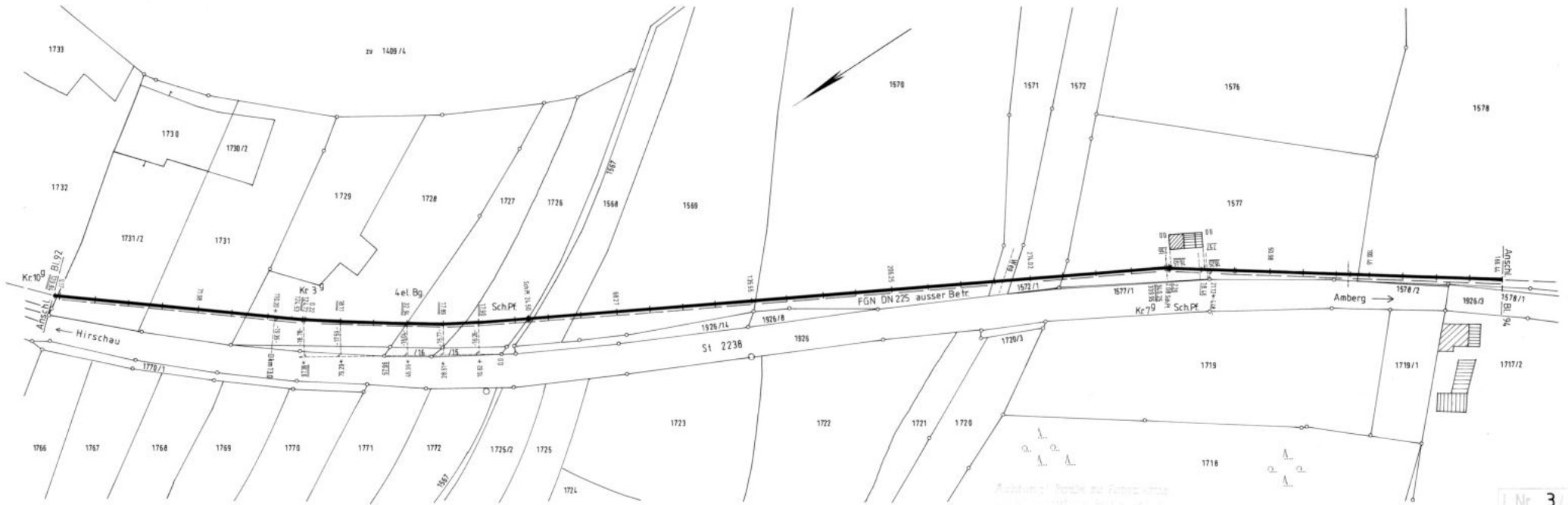


Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungüberdeckung

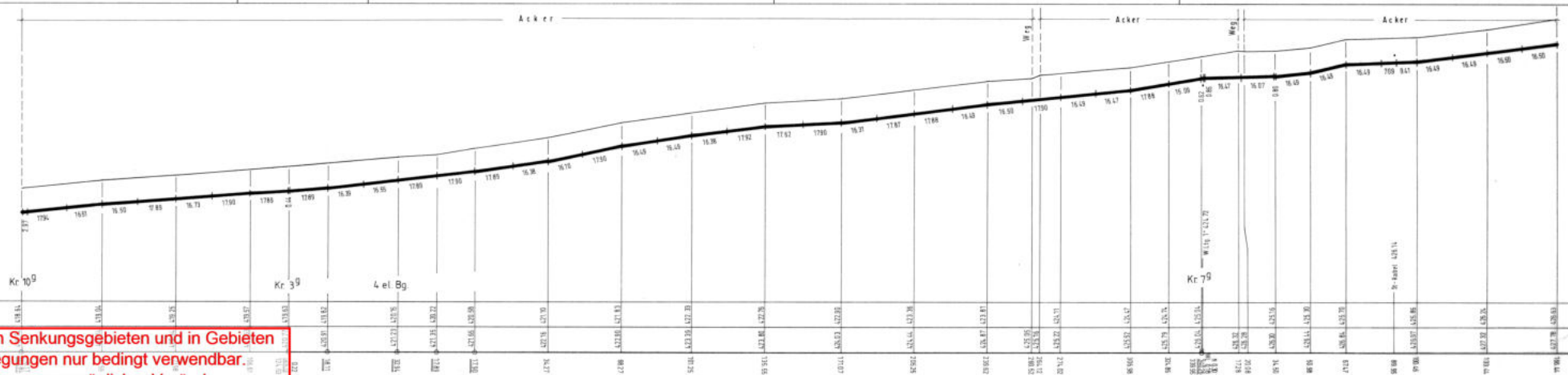
Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

FERNGAS NORDBAYERN GMBH, BAMBERG		Leitungsbestandsplan	
Leitung: Amberger Leitung	M - 1.000, Längsschnitt 1.000/1.000		
Ltg.-Nr.: 3 /	Blatt-Nr.: 92	NW 200 mm	Autobau-Nr.: 6437
Abstände (Lg./H):	Blatt	Außen-Ø: 218 mm	Ø inn. Rohrleitung
Leitungsverlegung: 7/91-3/92	Kathodenschutz: ja - nein	Adäquate Rohrleitungen auf diesem Blatt	
Rohrbau: Fa. Hilpert, Bbg	Schutzstreifenbreite: 10,0 m	NW 200 mm 587,97 m	
Tiefbau: "	Trassierung (Datum): 5-6/91	NW 200 mm	
Bauhführer der FGN: H. Rothmann	durch: FGR/IBLB	NW 200 mm	
Rohrhersteller: Mannesmann	Aufmessung: FGR/IBLB	Achtung parallelaufendes Kabel	
Wanddicke: 5,0 mm	Korrosion: TAUER GMBH, 11/93	ja - nein	
Werkstoff: RST 290.7	Planprüfung:	Rohrberichtigung	
Rohrverbindung: Stumpfnaht	Höhenfestpunkte von IV:	Da: Name: Grundriss	
Rohrinnenfüllung: PE	Druckprobe am: 173.92 - Prüfdruck: 117 bar		
Inbetriebnahme: 24.3.1992	Handdruck: 975 bar 80 25 bar		
Anmerkung auf diesem Blatt:			

Gde. und Gmkg. Hirschau



L.Nr. 3
Bl. 93

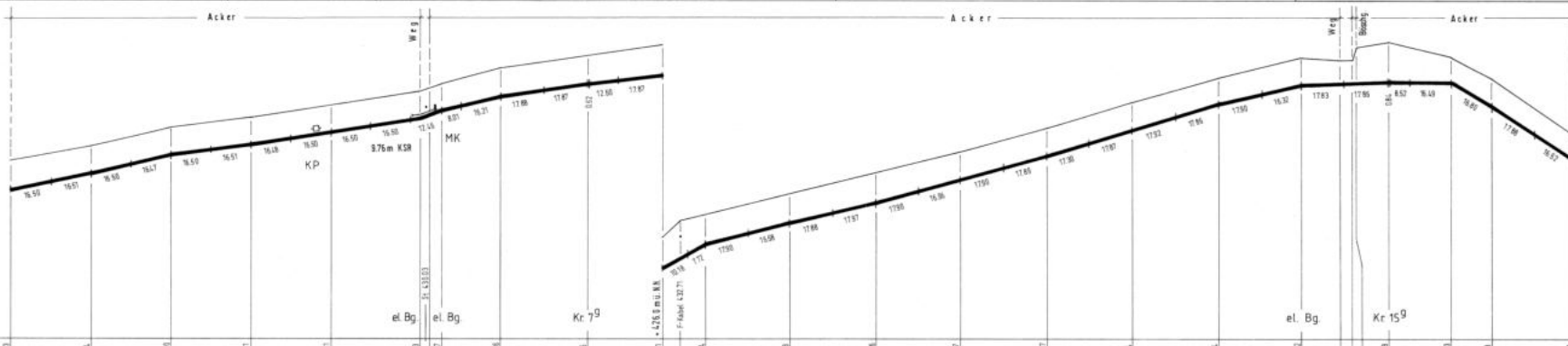
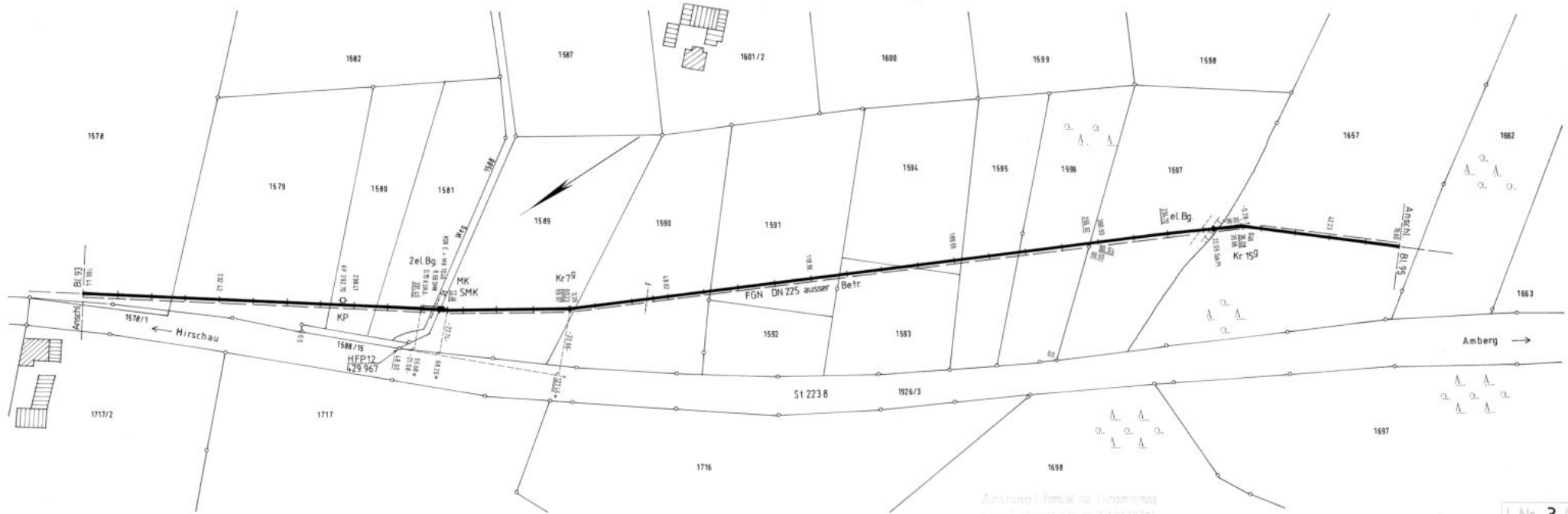


Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungüberdeckung

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

FERNGAS NORDBAYERN GMBH, BAMBERG		Leitungsbestandsplan			
Leitung: Amberger Leitung		M - 1:1000, Längsschnitt 1:1000/1:1000			
Lgs.-Nr.: 3 /	Blatt-Nr.: 93	NW 200	mm		
Abgabeln: ja - nein		Außen-Ø: 219.1			
Leitungsverlegung: 7/91 - 3/92		Kathodenschutz: ja - nein			
Rohrbov: Fa. Hilperl, Hbg.	Schutzstreifenbreite: 10.0	Achtung: Parallelverlaufendes Kabel			
Tiefbov: -	Trassierung (Datum): 5-6/91	Flächenbelegung			
Bauführer der FGN: H. Hofmann	durch: FGN/TBLD	Bov. / Name / Grundbes.			
Rohrhersteller: Matresmann	Aufmessung: FGN/TBLD	Kartierung: TAVER/SMBH, 11/93			
Wandstärke: 5.0	Höhlenpunkte von 10		Höhlenpunkte von 10		
Werkstoff: RST 298.7	Druckprobe am: 17.3.92, Prüfdruck: 117 bar		Druckprobe am: 17.3.92, Prüfdruck: 117 bar		
Rohrverbindung: Stumpfnah	Nenndruck: 67.5 bar @ 25 bar		Nenndruck: 67.5 bar @ 25 bar		
Rohrhaltung: PE	Inbetriebnahme: 24.3.92		Inbetriebnahme: 24.3.92		
Anmerkungen auf diesem Blatt:		Hirschau		FGN-Abt. 8811/917	

Gde. und Gmkg. Hirschau

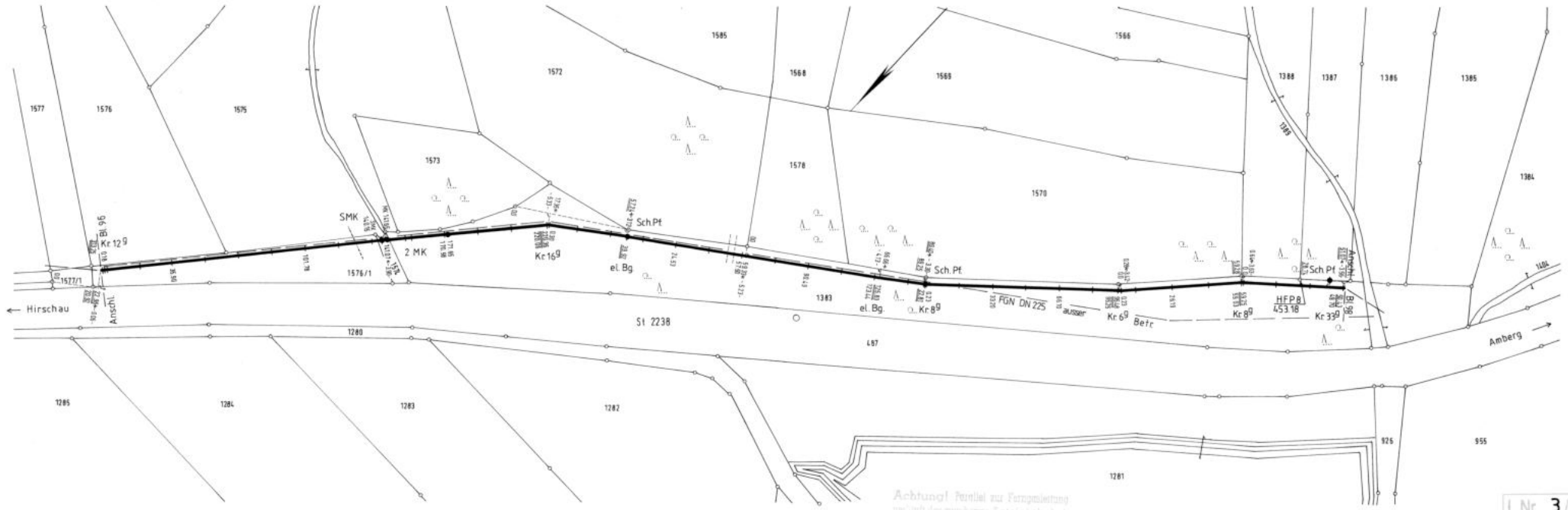


Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bödenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

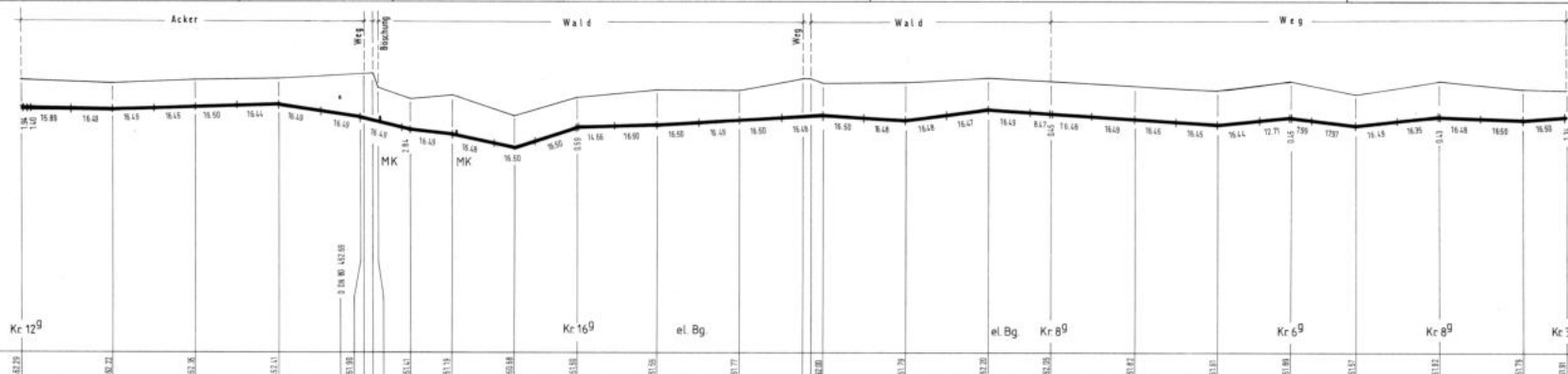
Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

FERNGAS NORDBAYERN GMBH, BAMBERG		Leitungsbestandsplan	
Leitung: Amberger Leitung		M = 1:1000, Längsschnitt 1:1000/1:100	
Utg.-Nr.: 3 /	Blatt-Nr.: 94	NW: 200	mm
Abgehende UG-Nr.: ...		Auslass-Nr.: 278	
Leitungsverlegung: 7/91 - 3/92		Kathodenschutz: ja - nein	
Rohrbau: Fa. Hilpert, Bg	Schutzstreifenbreite: 10,0		Addierte Rohrleitungen auf diesem Blatt
Tiefbau: ...	Trassierung (Datum): 5-8/91		NW 200 = 945,18 m
Bauführer der FGN: H. Hofmann	durch: FGN/TBLD		NW = ... m
Rohrhersteller: Mannesmann	Aufmessung: FSK/TBLD		NW = ... m
Wanddicke: 5,0 mm	Kartierung: TAUER GMBH, 10/93		Achtung parallelverlaufendes Kabel
Werkstoff: RST 290.7	Planprüfung:		
Rohrverbindung: Stumpfnah	Höhenfestpunkte von R:		Planberichtigung Bl. Name Grundriss
Bahnrohrhülle: PE	ja - nein		
Druckprobe am: 173.92 ... Prüfdruck 10.7 bar	ja - nein		in ...
Heißdruck: 675 bar 25 bar	473,987 Brennstich		
Inbetriebnahme: 21.3.1992	Hirschau		FERNAS: Bl. 11

Gde. Hirschau, Gmkg. Steiningloh



L.Nr. 3 / Bl. 97

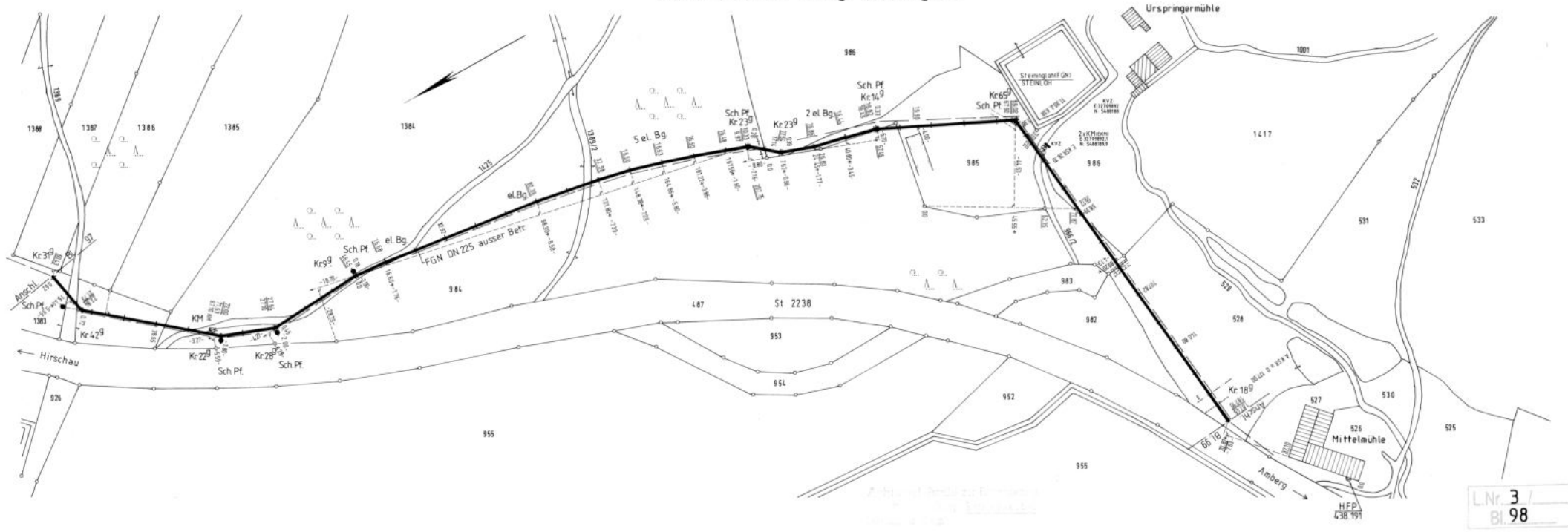


Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungüberdeckung

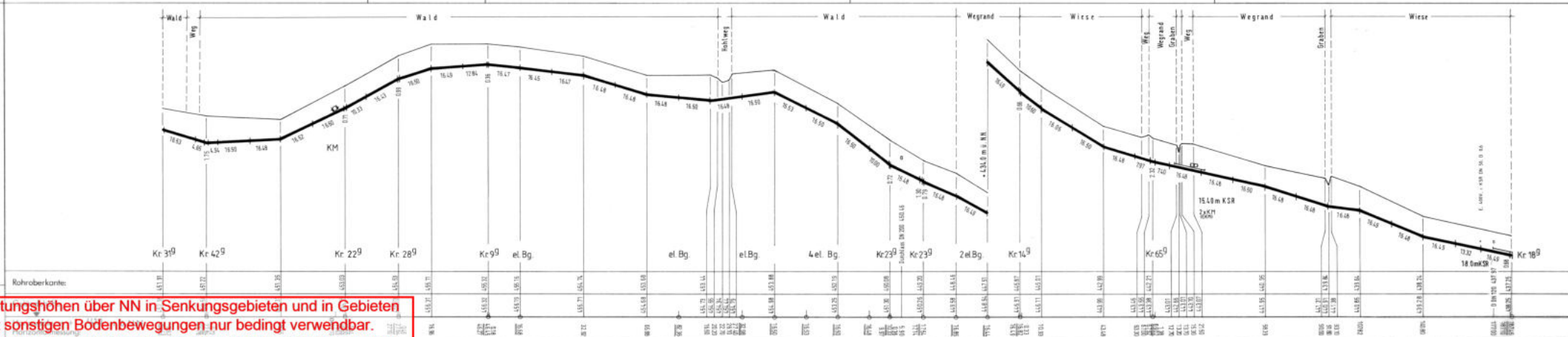
Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vor-sichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

FERNGAS NORDBAYERN GMBH, BAMBERG		Leitungsbestandsplan	
Leitung: Amberger Leitung	M - 1:1000, Längsschnitt: 1:1000/1:100		
Ltgs.-Nr.: 3./	Blatt-Nr.: 97	NW: 200 mm	Reifeleistung Nr.: 6437
Abgebende UG: No. 7/91 - 3/92	Blatt: 2181	Außen-Ø: 2181	Gen. Bestätigung: <input type="checkbox"/>
Leitungsverlegung: 7/91 - 3/92	Kathodenschutz: ja - nein	Additive Rohrleitungen auf diesem Blatt	
Rohrbau: Fa. Hilpert, Hbg.	Schutzstellenbreite: 100 m	NW 200 = 814,56 m	
Tiefbau: -	Trassierung (Datum): 5-8/91	NW = m	
Bauführer der FGN: H. Helmann	durch: FGN/TBLD	NW = m	
Rohrhersteller: Mannesmann	Aufmessung: FGN/TBLD	Achtung parallelverlaufendes Kabel	
Wanddicke: 5,0 mm	Korrierung: TAUER GMBH 10/93	ja - nein	
Werkstoff: RST 290,7	Planprüfung:	Planberichtigung:	
Rohrverbindung: Stumpfnaht	Näherenpunkte von Str.:		
Rohrinhaltung: PE	in: Hirschau Steiningloh Hirschau		
Druckprobe am: 173.92 - Prüfdruck: 117 bar	B: 453.18 Grenzstein		
Nennendruck: 87,5 bar 25 bar BD	Betriebsdruck: 24,3 bar 92		
Inbetriebnahme: 24.3.92	Anmerkung zu diesem Blatt: Steiningloh		

Gde. Hirschau, Gmkg. Steingloh



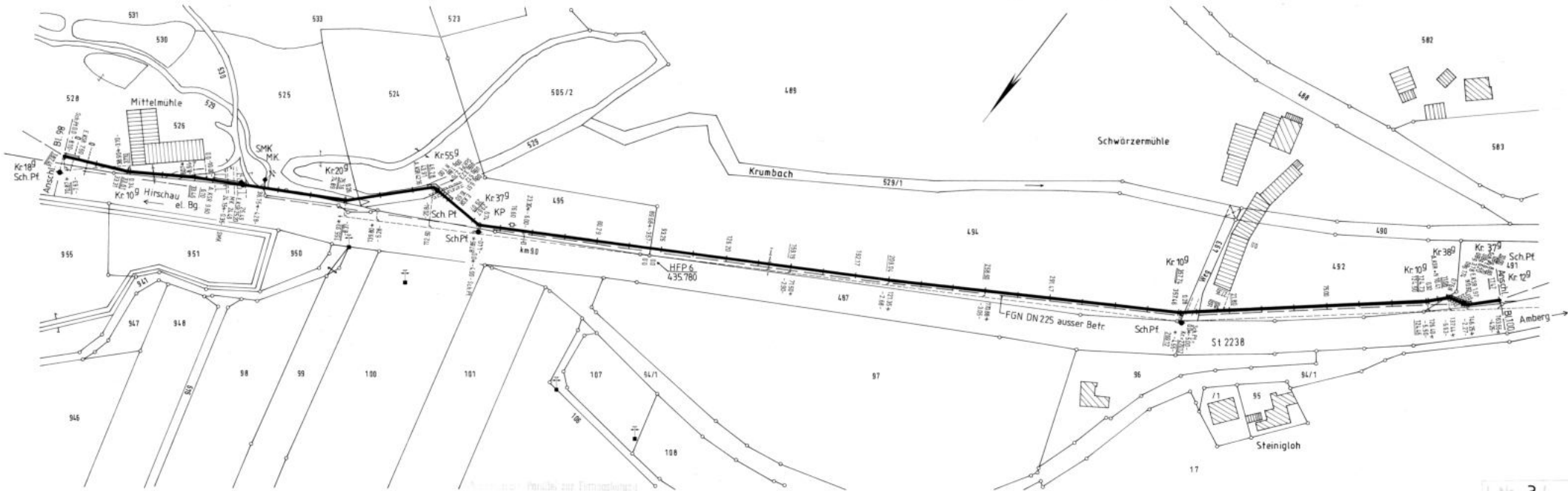
L.Nr. 3 / Bl. 98



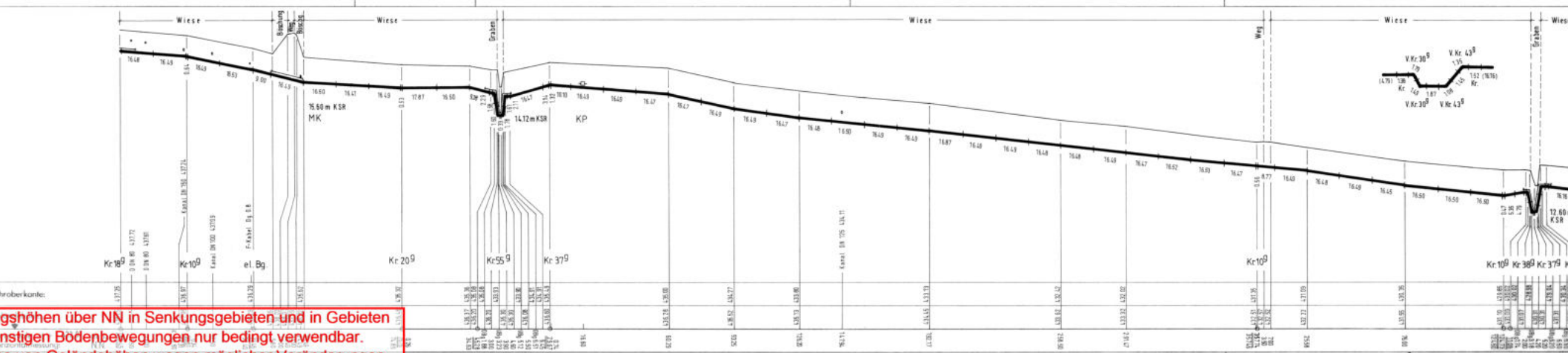
Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

FERNGAS NORDBAYERN GMBH, BAMBERG		Leitungsbestandsplan	
Leitung: Amberger Leitung		M = 1:1000, Längsschnitt 1:1000/1:100	
Ugs.-Nr. 3 /	Blatt-Nr. 98	NW 200	mm
Abgehende Ugs.-Nr.:		Aufbau-Nr. 251	
Leitungsverlegung: 7/91 - 3/92		Kathodenschutz: ja - nein	
Rohrbau: Fa. Hilpert, Wbg		Schutzstreifenbreite: 18,9	
Tiefbau: "		Trosierung (Datum): 5-9/91	
Bauleiter der PG26: H. Wetmann		durch: FGR/TB10	
Rohrhersteller: Mannesmann		Aufmessung: FGR/TB10	
Wanddicke: 5,0		Kartierung: TAVER GMBH 3/93	
Werkstoff: RST 290.7		Planprüfung:	
Rohrverbindung: Stumpfnaht		Höhlenfestpunkte von R:	
Rohrinhüllung: PE		Höhlenfestpunkte von R:	
Druckprobe an: 17.3.92, Prüfdruck: 112 bar		Höhlenfestpunkte von R:	
Nenndruck: 67,5 bar 25 bar B0		Höhlenfestpunkte von R:	
Inbetriebnahme: 24.3.1992		Höhlenfestpunkte von R:	
Annoten auf diesem Blatt:		Höhlenfestpunkte von R:	



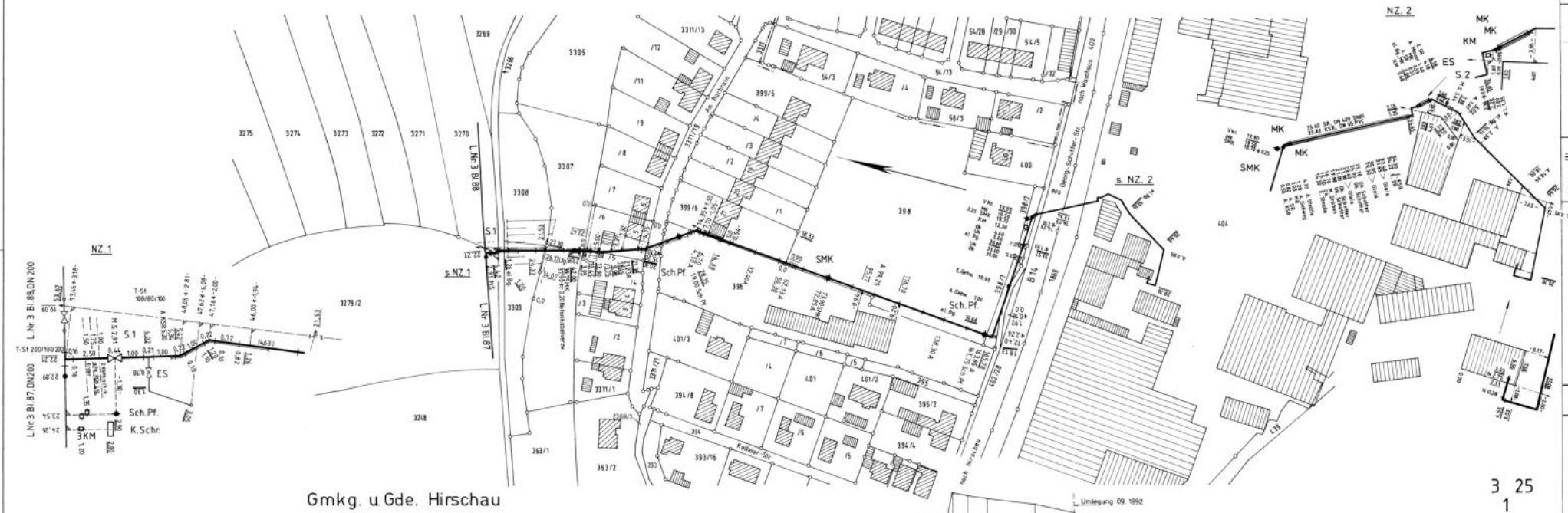
L.Nr. 3
Bl. 99



Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bödenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungüberdeckung

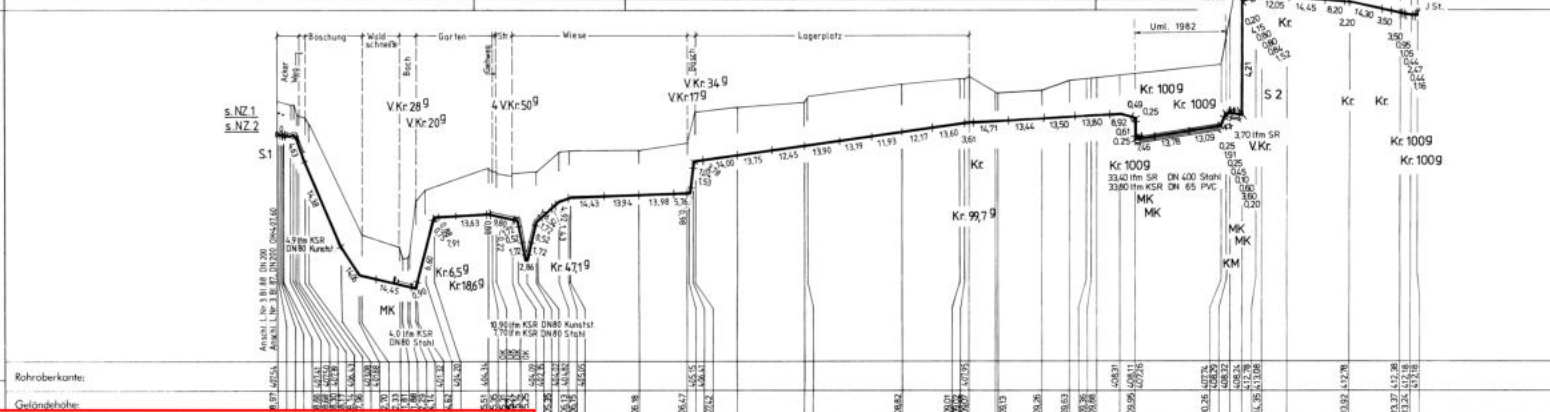
Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

FERNGAS NORDBAYERN GMBH, BAMBERG		Leitungsbestandsplan	
Leitung: Amberger Leitung		M = 1:1000, Längsschnitt: 1:1000/1:100	
Lts.-Nr.: 3		Blatt-Nr.: 99	
Lts.-Nr.: 3		NW 200	mm
Abgabensig. Nr.:		Blatt-Nr.:	219.1
Leitungsverlegung: 7/91 - 3/92		Kopfdruckhöhe ja - nein	
Rohrbov.: Fa. Hilger 1. Nbg.		Schutzrohrbreite: 100	mm
Tiefbov.: H. Hofmann		Trassierung (Datum): 5-5/91	
Rohrhersteller: Mannesmann		durch: FGN/TBLD	
Wanddicke: 5.9		Aufmessung: FGN/1BLD	
Werkstoff: RST 290.7		Kartierung: TAUER GMBH, 9/93	
Rohrverbindung: Stumpfnah		Planberechtigung:	
Rohrherstellung: P.E		Höhenfestpunkte von TP:	
Druckprobe am: 17.3.92		Profdruck: 117 bar	
Nenndruck: 675 bar		25 bar 00	
Inbetriebnahme: 24.3.92		Material: G 435.780	Grenstein
Anmerkungen auf diesem Blatt:		Steinigloh	



Gmgk. u. Gde. Hirschau

3 25
1

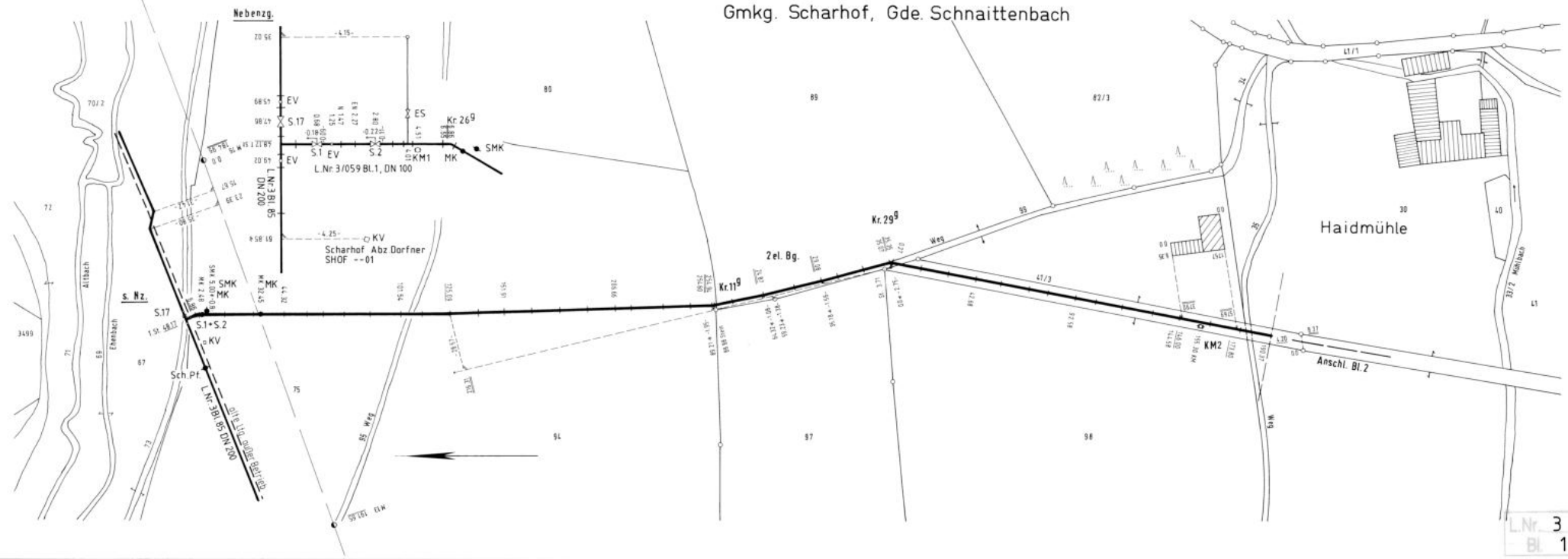


Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

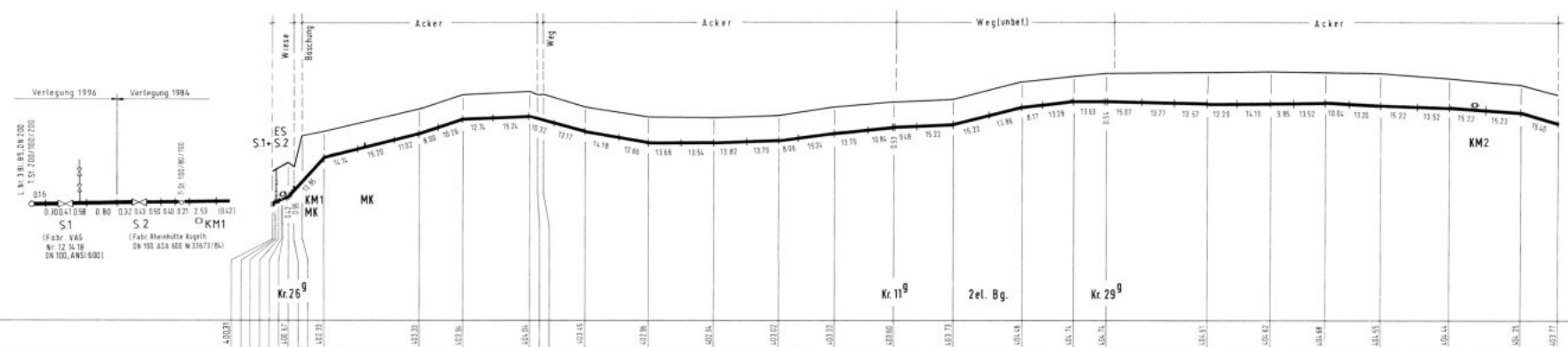
Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

FERNGAS NORDBAYERN GMBH, BAMBERG		Leitungsbestandsplan	
Leitung: Hirschau/Amberger Koolwerke/AKW		M = 1:1000, Längsschnitt: 1:1000/1:100	
Utg.-Nr.: 3 / 25	Blatt-Nr.: 1	NW 100	mm
Abgabe (Dg. Nr.)	Best.	Zellen-Nr.	Ge. Blätter
Leitungsverlegung: DN 1 - Nov. 1964	Kathodenschutz: ja - nein	Angegebene Rohrängen auf diesem Blatt	
Rohrbau: ASK-Selbstbau	Schutzstreifenbreite: 10,0	NW 100	m
Tiefbau: ASK-Selbstbau	Trassierung (Datum):	NW	m
Bauführer der HG: Geilf	Stand: 10/1964, Gauß/Hirschau	NW	m
Rohrhersteller: Phoenix-Rheinrohr AG	Aufmessung: 10/1964	Achtung parallelverlaufendes Kabel	
Wandstärke: 4,5	Selbstiger Industriebaugesellschaft H	ja	nein
Werkstoff: API STD 5LX, X42	Kartierung: 11/1964	Planberichtigung	
Rohrverbindung: V-Naht, stumpf, geschweißt	Selbstiger Industriebaugesellschaft H	ja	nein
Rohrverhüllung: Glasvliesband	Planprüfung: 15.02.1965 Waf	Planberichtigung	
Druckprobe am: Prüfdruck: 7,5 bar	Höhenfestpunkte von 19:	10,00	Simon
Nenndruck: bei	ja	10,00	Simon
Inbetriebnahme:	ja	10,00	Simon
Anmerkung auf diesem Blatt: 5,1	Hirschau	10/1964	

Gmkg. Scharhof, Gde. Schnaittenbach



L.Nr. 3 59
Bl. 1



Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungüberdeckung

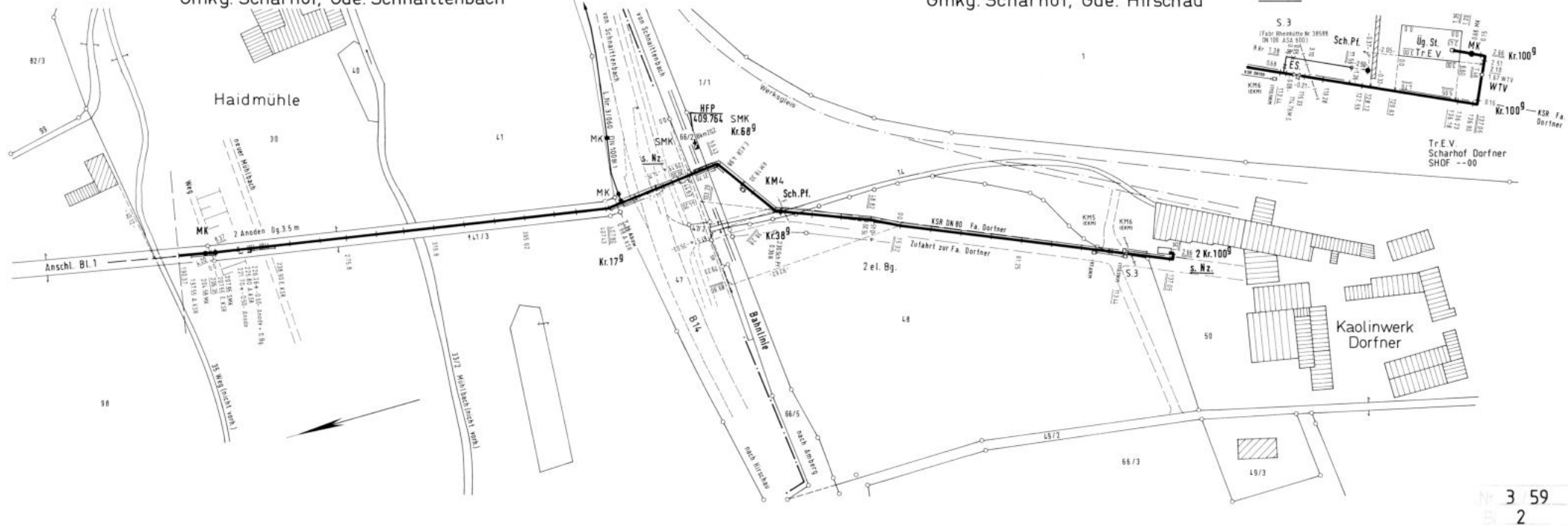
Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

FERNGAS NORDBAYERN GMBH, BAMBERG		Leitungsbestandsplan	
Leitung: Anschl. Hirschau, Fa. Darfner	M ~ 1:1000, Längsschnitt: 1:1000/1:100		
Ugs.-Nr.: 3 / 59	Blatt-Nr.: 1	NW: 100	mm
Abgänger (Lsg. Nr.):	Baujahr:	Aufl.-St.:	Gen. Bestimmung:
Leitungsverlegung: Okt. - Nov. 84	Kathodenschutz: ja - nein	Adressierte Schaltungen auf diesem Blatt	
Rohrbau: Fa. Hilgert	Schutzstufenbreite: 8,0 m	NW 100	561,48 m
Tiefbau:	Trassierung (Datum): Agr.-Juni. 84	NW	m
Bauführer der FGZ: Schmitt	durch: FGN / LBV	NW	m
Rohrhersteller: Mannesmann AG, Düsseldorf	Aufmessung: Okt. - Nov. 84	Achtung parallelverlaufendes Kabel	
Wanddicke: L 0 mm	Kartierung: Ing. Büro Tasser, Okt. 85	jg - nein	
Werkstoff: StE 210, 7	Planprüfung:	Planberichtigung:	
Rohrverbindung: Stumpfnähte	Planprüfung:	Dat. Name Grundlage	
Rohrhülle: PE	Höhenfestpunkte von B:	5,797 Läng. Entmessung	
Druckprobe an: 6,11, 84,) Prüfdruck: 150 bar	No. Inste. u. MZ. Bauart:)		
Nenndruck: 87,5 bar	Inbetriebnahme: 13. Nov. 84		
Anmerkung auf diesem Blatt: S.1, S.2, S.17 v. L. Nr. 3		Scharhof	

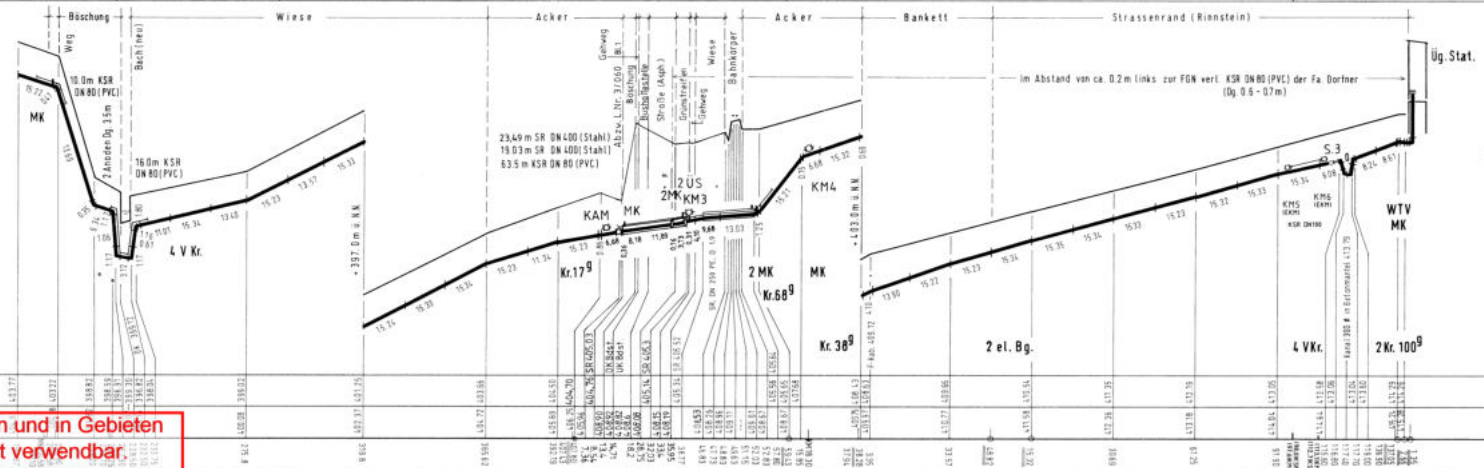
Gmkg. Scharhof, Gde. Schnaittenbach

Gmkg. Scharhof, Gde. Hirschau

Ne benzg.



3 59
2



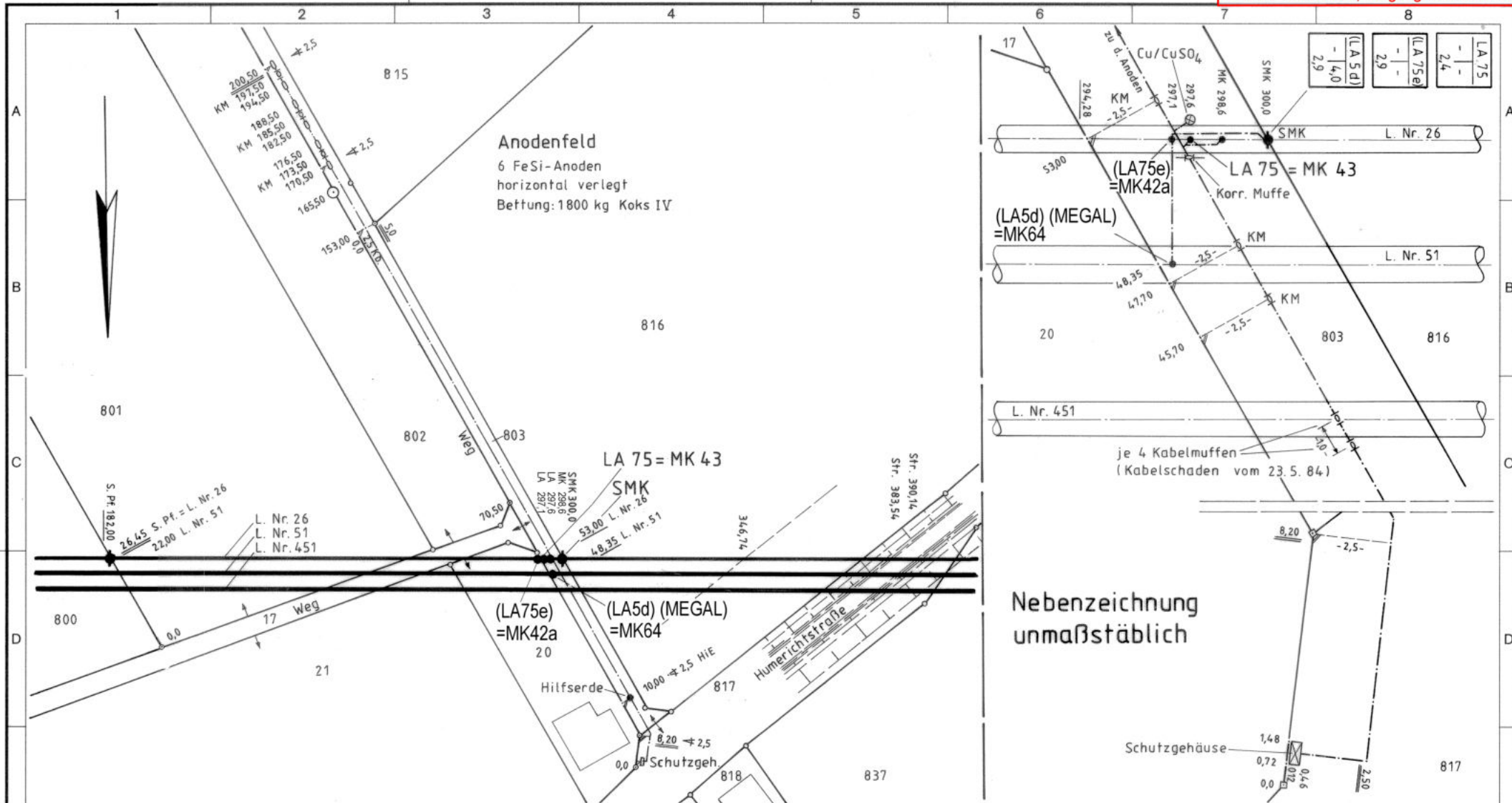
Rohroberkante:

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungüberdeckung.

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

FERNGAS NORDBAYERN GMBH, BAMBERG		Leitungsbestandsplan	
Leitung: Anschl. Hirschau Fa. Dorfner		M ~ 1.000, Längsschnitt: 1.000/1.000	
Ltgs.-Nr.: 3 / 59	Blatt-Nr.: 2	NW 100	mm
Abgehende Ltgs.-Nr.: 3 / 060, Blum 1		Kauf-Nr.: 7153	
Leitungsverlegung: Dkt.-Box, 85		Kathodenschutz: ja - nein	
Rohrbau: Fa. Hilpert		Schutzstrebenebreite: 8,0 m	
Tiefbau: ...		Trossierung (Datum): APT.-Juni 81	
Bauleiter der FG: Schmitt		durch: FGN / LBV	
Rohrhersteller: Mannesmann, Düsseldorf		Aufmessung: Dkt.-Nov. 81	
Wanddicke: 4,0 mm		Kantierung: Ing. Büro Tasser, Dkt. 85	
Werkstoff: St. E. 240.7		Planberichtigung:	
Rohrverbindung: Stumpfnähte		Planprüfung:	
Rohrinhüllung: PE		Höhenfestpunkte von 19.84...	
Druckprobe am 8.11.84, Prüfdruck: 150 bar		Druckprüfung: 15.10.85	
Inbetriebnahme: 19.11.84		Inbetriebnahme: 15.10.85	
Anmerkung auf diesem Blatt: S.3, S.1 v. 3/060		Scharhof	

Koordinatengaben
in Gauss-Krüger



Nebenzeichnung
unmaßstäblich

5d) (MEGAL)	MEGAL - Leitung	51	2051	1200
(75e)	Waidhaus - Nürnberg	26	136	900
75	Waidhaus - Nürnberg	26	136	900
LA-Nr.	kathodisch geschützte Leitung	LNr.	Rev. Plan	DN

KATHODISCHE KORROSIONSSCHUTZANLAGE MT-Blatt 6437
 Gemeinde: Hirschau Straße: Humerichtstraße
 Gemarkung: Ehenfeld Kreis: Amberg-Weilburg

Bearb. 29.12.86 Gepr. 10.6.87 Norm.	Datum Name LANGE	Zeichnungsbenehung HIRSCHAU-EHENFELD KRS. AMBERG
Urheber- schutzvermerk nach DIN 94	Maßstab 1/ 1:000	Fachbereich LA-Nummer Anl.-Art Zchn.-Art Hfd. Zählr. Änd.
Ursprung:	Ersatz für:	Kom.-Nr./Kostenstelle 432 LA 75334 PLG0010104-2330

Achtung!
 Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Negativ-Nr.
1F768G

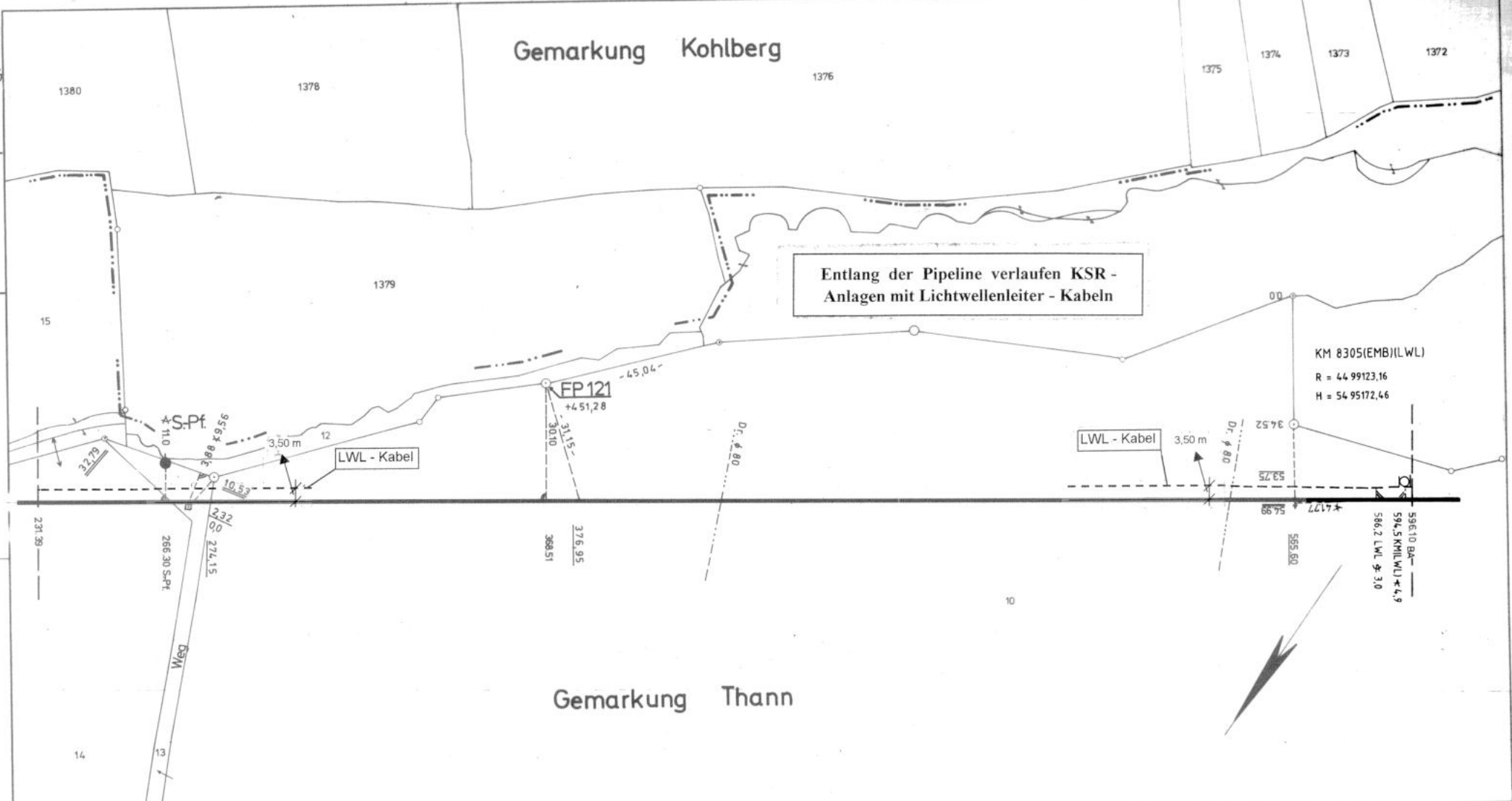
Datum
12.09.25

Die Leitung ist
— aktiv —
kathodisch geschützt.

04.09.07

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger

Gemarkung Kohlberg



Gemarkung Thann

- Ref.: GL523002
13 KSR DN50 PEHD
- orange ○
 - gelb ○
 - blau ○
 - weiß ○
 - violett ○
 - grün ○
 - schwarz ○
 - grau / blau ○
 - grün / rot ○
 - orange / violett ○
 - rot ○
 - braun ○
 - grau ○

LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
Eintragung	Dez. 2000	BLANK GmbH
Prüfung	Jan. 2001	Ibel <i>Ibel</i>
Ereignis		

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
09/2015	IBKa	15_013
09.03.22	Gr	A22G0007692

RUHRGAS ANTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)
Kleinik. Hanneke
Essen, den _____ Anlage zum Antrag vom _____

Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Nürnberg
Gemarkung Kohlberg Thann
Gemeinde Kohlberg Hannersgrün
Kreis Neustadt a.d. Waldnaab

— = Schutzstreifen. Breite = 14,0 m (5*4+5)
○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. L.Nr.	Kom.	Kom.	Leitungs-Nr.
	04 - 2330		26

Maßstab	Blatt-Nr.
1:1000	G 122

Anschl.-Blatt 123

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Negativ Nr. 15-596

Datum 13.11.75

Die Leitung ist als kathodisch geschützt.

04.09.01

Koordinatengaben in Gauß-Krüger

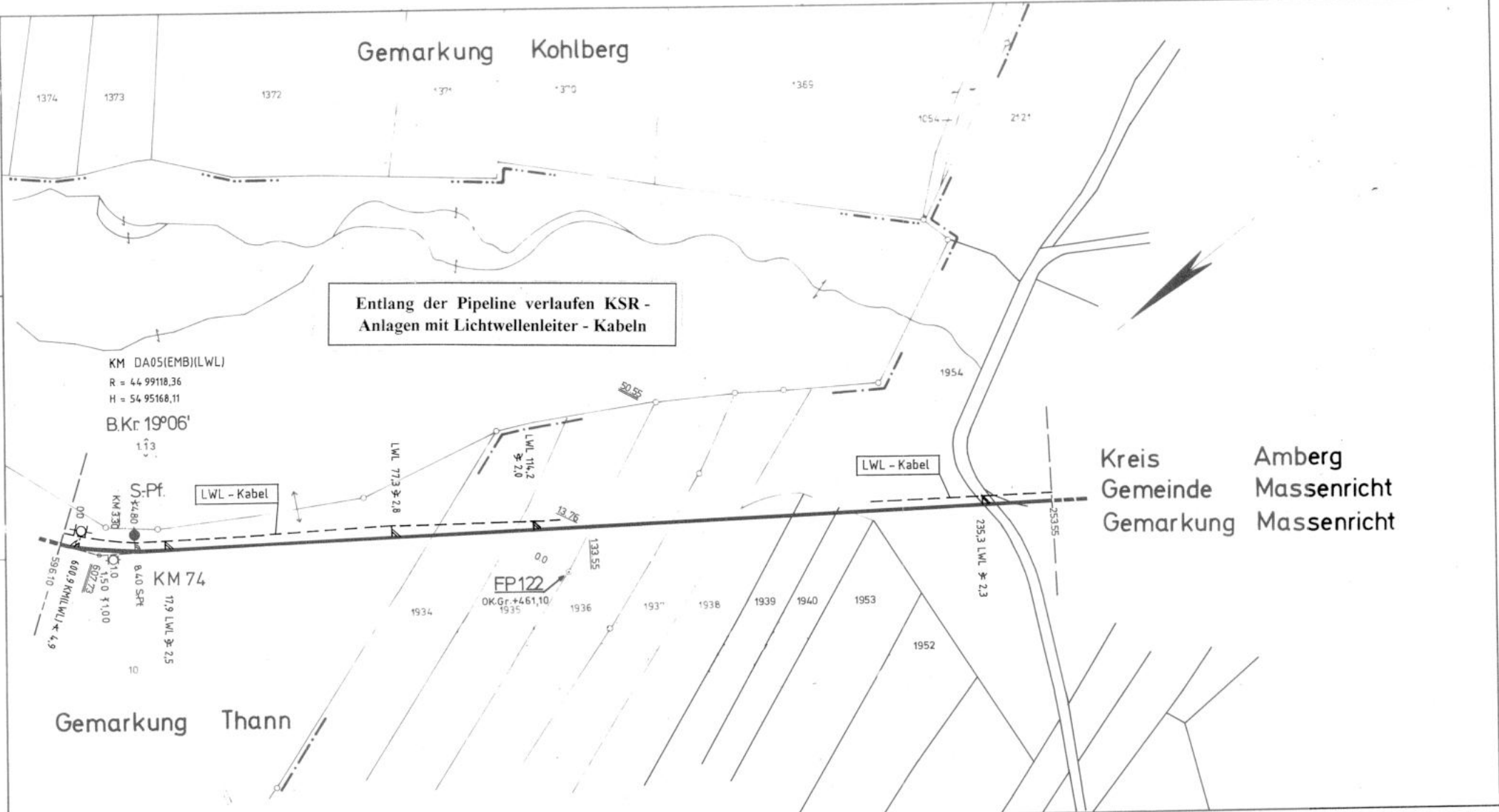
Gemarkung Kohlberg

Entlang der Pipeline verlaufen KSR - Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabeln

KM DA05(EMB)(LWL)
 R = 44 99118,36
 H = 54 95168,11
 B.Kr. 19°06'

Kreis Amberg
 Gemeinde Massenricht
 Gemarkung Massenricht

Gemarkung Thann



- Rot: GL523002
 13 KSR DN50 PEHD
- orange ○
 - gelb ○
 - blau ○
 - weiß ○
 - violett ○
 - grün ○
 - schwarz ○
 - grau / blau ○
 - grün / rot ○
 - orange / violett ○
 - rot ○
 - braun ○
 - grau ○

LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
Eintragung	Dez. 2000	BLANK GmbH
Prüfung	Jan. 2001	Ibel

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
09/2015	IBKa	15_013
09/03/22	Gr	A22G0007692

RURHGAS AKTIENGESELLSCHAFT
 Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Blank *Hann*
 Essen, den _____ Anlage zum Antrag vom _____

Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Nürnberg

Gemarkung Kohlberg	Thann	Massenricht
Gemeinde Kohlberg	Hannersgrun	Massenricht
Kreis Neustadt a d. Waldnaab	Amberg	

— = Schutzstreifen, Breite = 14,0 m (5+4+5)

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

- Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. Kom.	Kom.	Leitungs-Nr.
	04 - 2330	26
Maßstab	Blatt-Nr.	
~ 1:1000	G 123	

Achtung!
 Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Gemarkung Massenricht

Negativ-Nr.

15770G

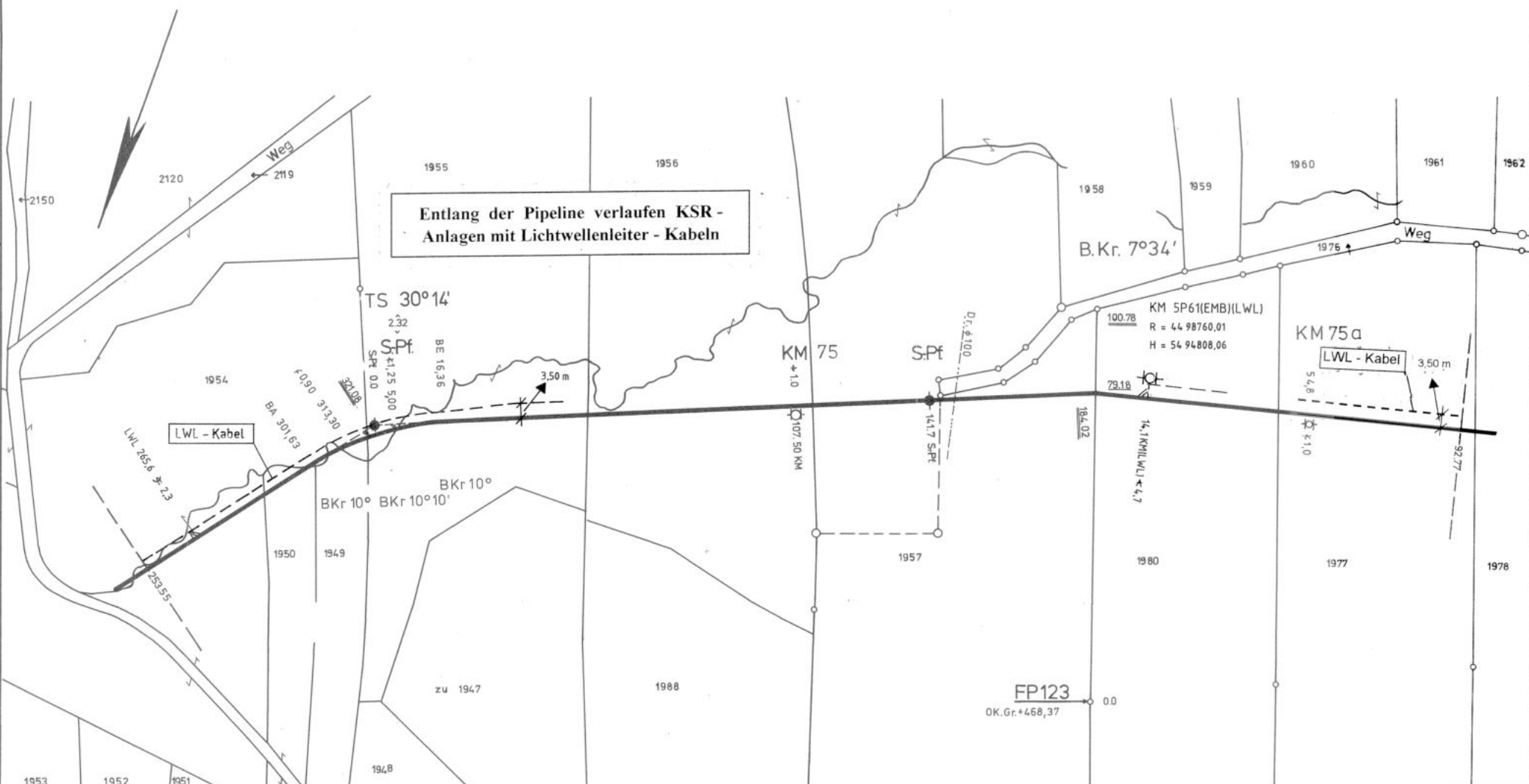
C .m

04.09.01

Die Leitung ist
— nicht —
kathodisch geschützt.

04.09.01

Koordinatangaben
in Gauß-Krüger



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel. Deckung = ~1,8 m

RUHMGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den _____ Anlage zum Antrag vom _____

Leitung Erdgasleitung Waidhaus-Nürnberg

Gemarkung Massenricht

Gemeinde Massenricht

Kreis Amberg

== Schutzstreifen. Breite = 14,0 m (5+4+5)

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtll. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
09/2015	IBKa	15_013
09/03/22	Gr	A22G0007692

LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
Eintragung	Dez. 2000	BLANK GmbH
Prüfung	Jan. 2001	Ibel <i>SK</i>
Freigabe		

Abgeh. Ltg. u. LA. L.Nr.	Kom.	Kom.	Leitungs-Nr.
		04-2330	2 6

Maßstab	Blatt-Nr.
~ 1:1000	G 124

Anschl.-Blatt 125

- Ref. GL523002
13 KSR DN50 PEHD
- orange ○
 - gelb ○ grau / blau
 - blau ○ grün / rot
 - weiß ○ orange / violett
 - violett ○ rot
 - grün ○ braun
 - schwarz ○ grau

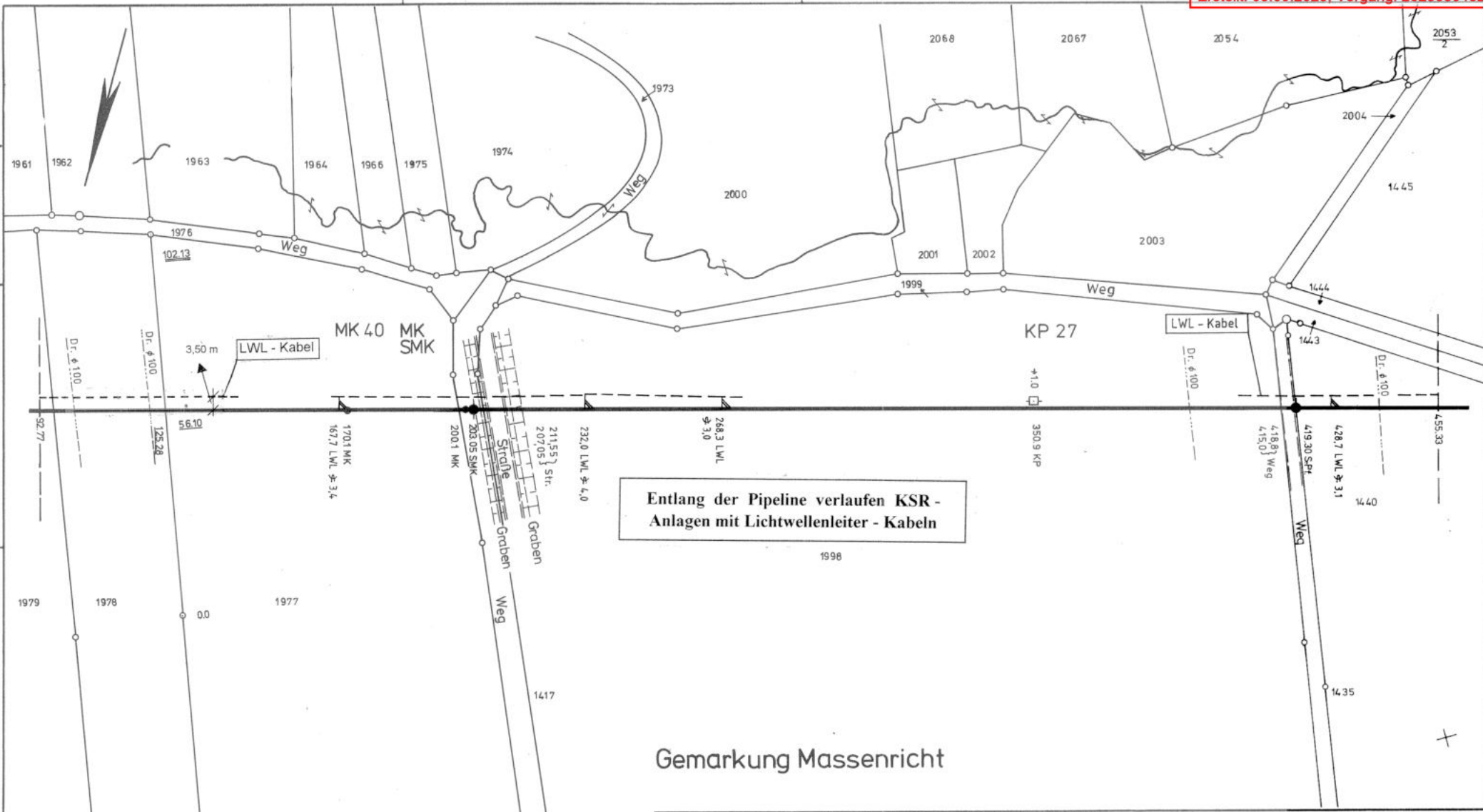
Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Negativ-Nr.
15771G
C 3m
13.08.75

Die Leitung ist
— nicht —
kathodisch geschützt.

04.09.07

Koordinatengaben
in UTMETRS89



Entlang der Pipeline verlaufen KSR - Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabeln

Gemarkung Massenricht

- Ref: GL523002
13 KSR DN50 PEHD
- orange ○
 - gelb ○
 - blau ○
 - weiß ○
 - violett ○
 - grün ○
 - schwarz ○
 - grau / blau ○
 - grün / rot ○
 - orange / violett ○
 - rot ○
 - braun ○
 - grau ○

LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
Eintragung	Dez. 2000	BLANK GmbH
Prüfung	Jan. 2001	Ibel
Freigabe		

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung= ...1,8m

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
09/2015	IBKa	15_013
09.03.22	Gr	A22G0007692

RURGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den _____ Anlage zum Antrag vom _____

Leitung: Erdgasleitung Waidhaus-Nürnberg

Gemarkung: Massenricht

Gemeinde: Massenricht

Kreis: Amberg

Abgeh. Ltg. u. LA. L.Nr. Kom. _____

Kom. 04-2330

Leitungs-Nr. 26

Maßstab 1:1000

Blatt-Nr. G 125

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

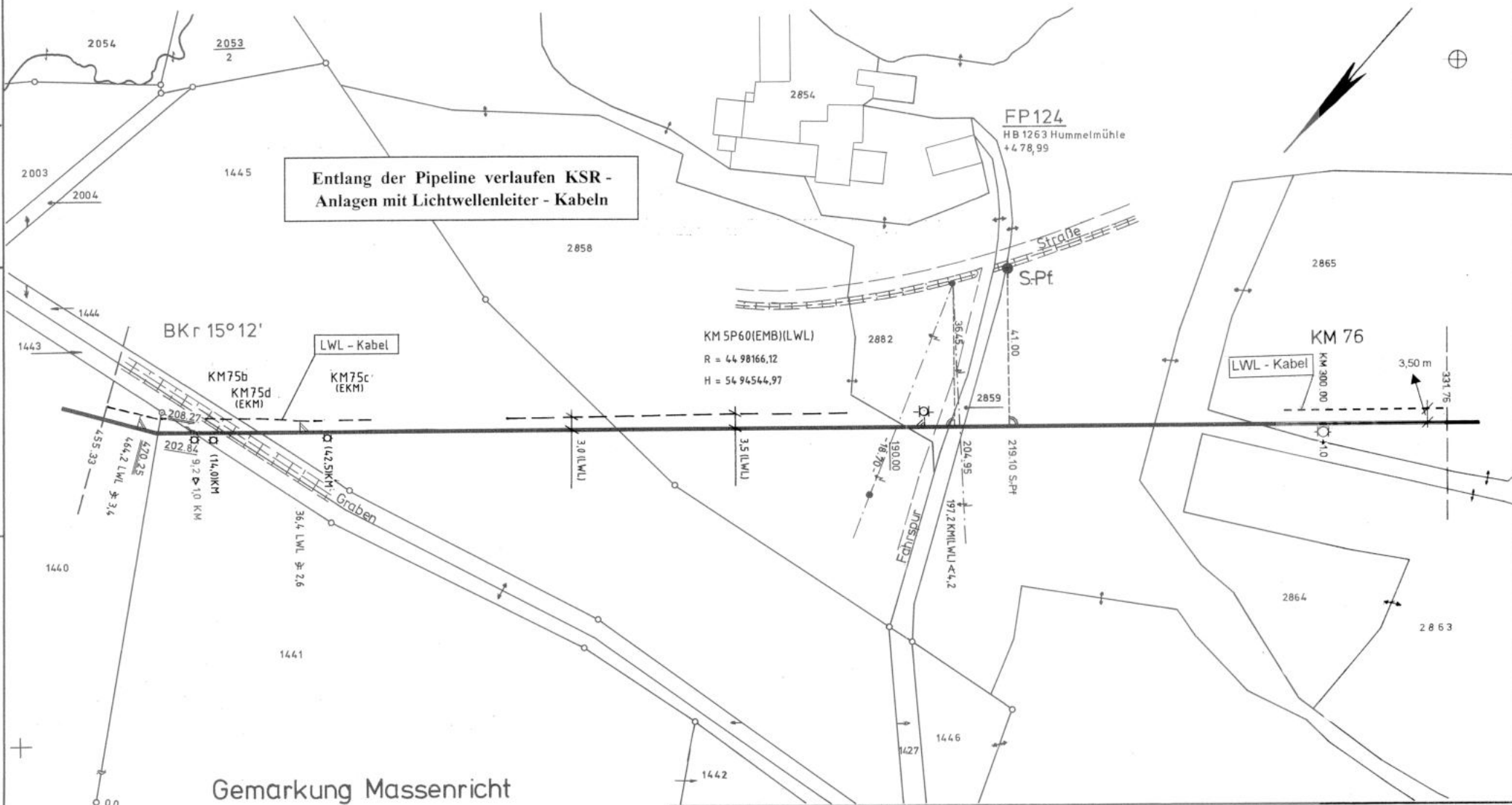
Anschl.-Blatt 12 6

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Negativ-Nr.
15772 G
L um
12.11.23

04.09.01

Koordinatengaben in Gauß-Krüger



Entlang der Pipeline verlaufen KSR - Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabeln

BK r 15° 12'

LWL - Kabel

KM 5P60(EMB)(LWL)
R = 44 98166,12
H = 54 94544,97

KM 76
LWL - Kabel
KM 3000 00

Gemarkung Massenricht

TBZN RK 78722
TBZN RK 226029

- Ref: GL523002
13 KSR DN50 PEHD
- orange ○
 - gelb ⊙ grau / blau
 - blau ⊙ grün / rot
 - weiß ⊙ orange / violett
 - violett ⊙ rot
 - grün ⊙ braun
 - schwarz ⊙ grau

LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
Eintragung	Dez. 2000	BLANK GmbH
Prüfung	Jan. 2001	Ibel <i>[Signature]</i>
Freigabe		

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel.
Deckung = - 1,8m

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
1799	S.z.	2664798
09/2015	IBKa	15_013
09.03.22	Gr	A22G0007692
23.11.22	Bu	A22N0001144

RUNRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den	Anlage zum Antrag vom
Leitung:	Erdgasleitung Waidhaus-Nürnberg
Gemarkung:	Massenricht
Gemeinde:	Massenricht
Kreis:	Amberg

<p>==== = Schutzstreifen, Breite = 14,0 m (5+4+5)</p> <p>○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers</p> <p>Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde, Signaturen nach DIN 18702.</p>	<table border="1"> <tr> <th>Abgeh. Ltg. u. LA, L.Nr.</th> <th>Kom.</th> <th>Leitungs-Nr.</th> </tr> <tr> <td></td> <td>04-2330</td> <td>26</td> </tr> <tr> <th>Maßstab</th> <th colspan="2">Blatt-Nr.</th> </tr> <tr> <td>~ 1:1000</td> <td colspan="2">G 126</td> </tr> </table>	Abgeh. Ltg. u. LA, L.Nr.	Kom.	Leitungs-Nr.		04-2330	26	Maßstab	Blatt-Nr.		~ 1:1000	G 126	
Abgeh. Ltg. u. LA, L.Nr.	Kom.	Leitungs-Nr.											
	04-2330	26											
Maßstab	Blatt-Nr.												
~ 1:1000	G 126												

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Anschl.-Blatt 127

Gemarkung Massenricht

Negativ-Nr.
15773G
D. n

Die Leitung ist
— nicht —
kathodisch geschützt.

04.09.07
Koordinatenangaben
in Gauß-Krüger



Entlang der Pipeline verlaufen KSR - Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabeln

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung = ~ 1.8 m

RUNRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)

- Rot: GL523002
13 KSR DN50 PEHD
- orange ○
 - gelb ○ grau / blau
 - blau ○ grün / rot
 - weiß ○ orange / violett
 - violett ○ rot
 - grün ○ braun
 - schwarz ○ grau

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
09/2015	IBKa	15_013
09.03.22	Gr	A22G0007692

Essen, den	Anlage zum Antrag vom
Leitung:	Erdgasleitung Waidhaus-Nürnberg
Gemarkung:	Massenricht
Gemeinde:	Massenricht
Kreis:	Amberg

==== = Schutzstreifen. Breite = 14.0_m (5+4+5)
○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers
Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr	Kom.	Kom.	Leitungs-Nr.
		04-2330	26
		Maßstab	Blatt-Nr.
		≈ 1:1000	G 127

LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
Eintragung	Dez. 2000	BLANK GmbH
Prüfung	Jan. 2001	Ibel <i>Il</i>
Freigabe		

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

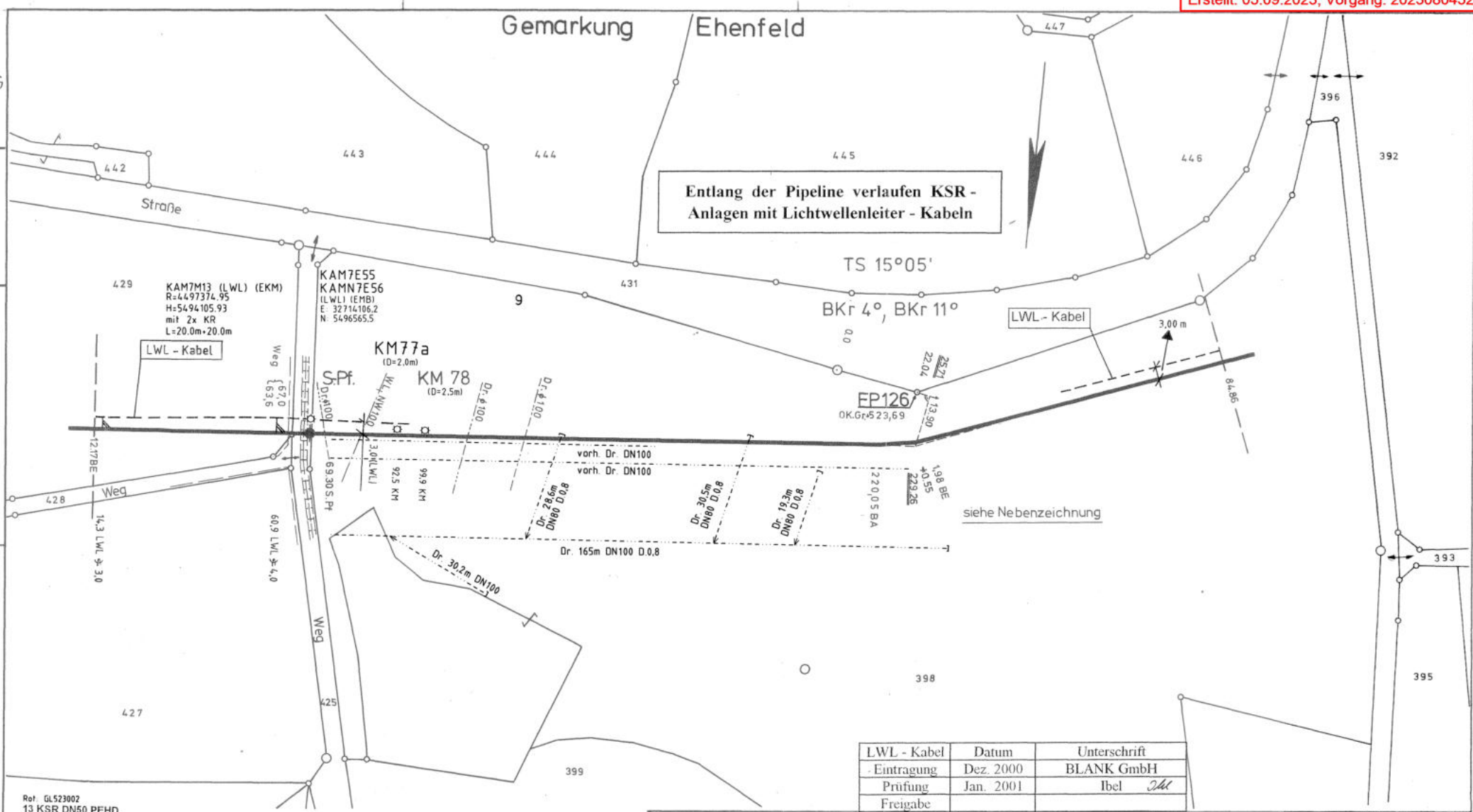
Negativ-Nr.
15775 G
Datum

Die Leitung ist
— nicht
— kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben
in UTM/ETRS89

Gemarkung Ehenfeld

Entlang der Pipeline verlaufen KSR - Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabeln



- Ref. GL523002
13 KSR DN50 PEHD
- orange ○
 - gelb ⊙ grau / blau
 - blau ○ grün / rot
 - weiß ○ orange / violett
 - violett ⊙ rot
 - grün ⊙ braun
 - schwarz ○ grau

Nebenzeichnung
(ohne Maßstab)

TBZN RK 91726
TBZN RK 09656

LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
- Eintragung	Dez. 2000	BLANK GmbH
Prüfung	Jan. 2001	Ibel <i>MI</i>
Freigabe		

Parallel zur Ferngasleitung verläuft
zugehörig. Betriebskabel.
Deckung=1.8 m

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
17.99	S-Z	2665/98
12.10.10	IB Janßen	579260
26.04.11	IB Janßen	585922
05.05.2011	Za	585922
09/2015	IBKa	15_013
19.05.2021	Bk	A21N0000613
09.03.22	Gr	A22G0007692

RUNRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den	Anlage zum Antrag vom
Leitung:	Erdgasleitung Waidhaus-Nürnberg
Gemarkung:	Ehenfeld
Gemeinde:	Ehenfeld
Kreis:	Amberg

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr. Kom.	Kom. 04 - 2330	Leitungs-Nr. 26
Maßstab ≈ 1:1000		Blatt-Nr. G 129

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

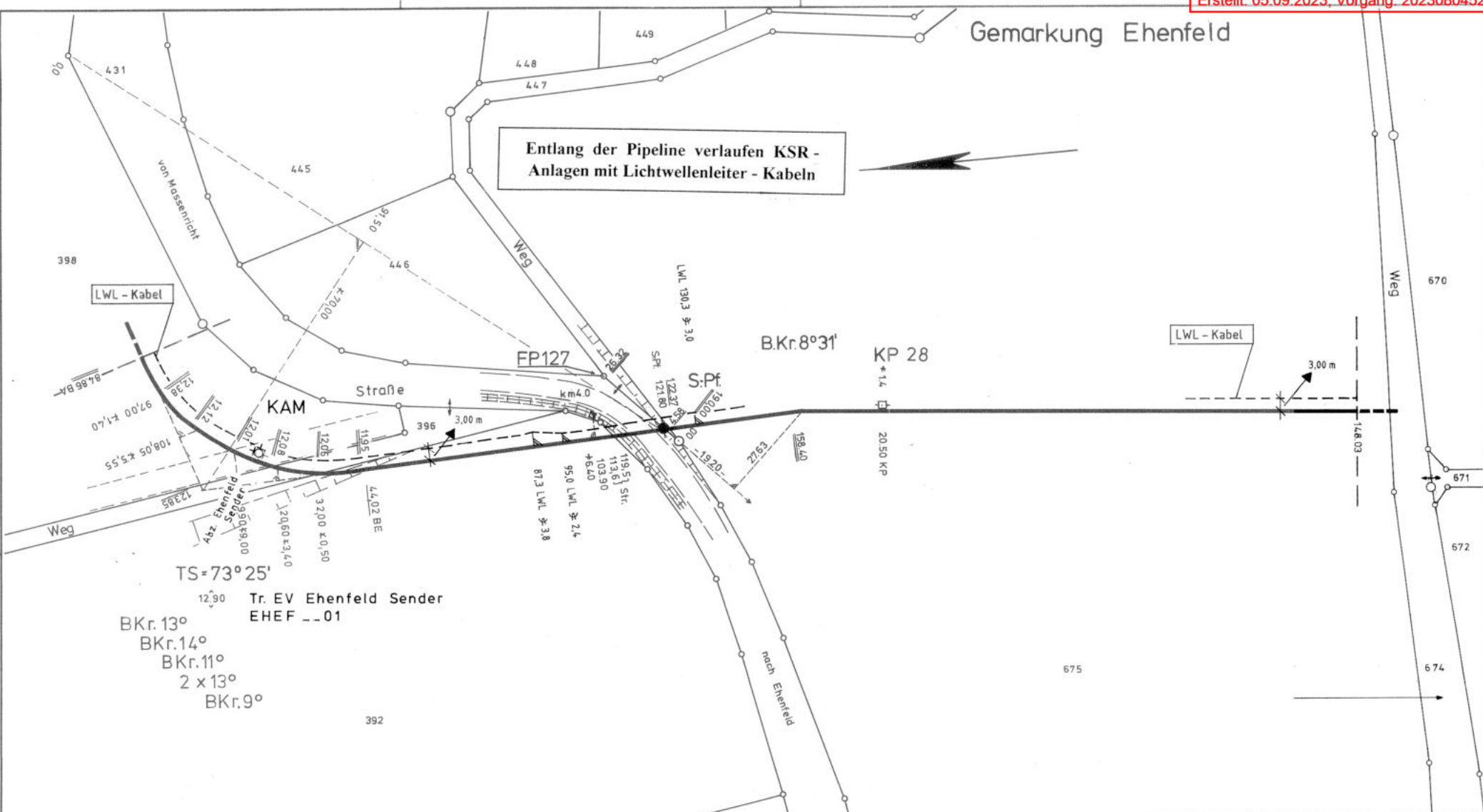
Anschl.-Blatt 120

Negativ-Nr.
15776G
Datum
12.03.25

Die Leitung ist
— nicht —
kathodisch geschützt.

04.09.01

Koordinatengaben
in UTM/ETRS89



Entlang der Pipeline verlaufen KSR - Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabeln

LWL - Kabel

LWL - Kabel

TS = 73° 25'
12.90
Tr. EV Ehenfeld Sender
EHEF -- 01
BKr. 13°
BKr. 14°
BKr. 11°
2 x 13°
BKr. 9°

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung = 1.8 m

Ruhrgas Aktiengesellschaft
Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den _____ Anlage zum Antrag vom _____

Leitung: Erdgasleitung Waidhaus-Nürnberg

Gemarkung: Ehenfeld

Gemeinde: Ehenfeld

Kreis: Amberg

== Schutzstreifen. Breite = 14.0 m (5+5)

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
17.99		
09/2015	IBKa	2666/98 15_013
09.03.22	Gr	A22G0007692

LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
Eintragung	Dez. 2000	BLANK GmbH
Prüfung	Jan. 2001	lbel <i>IM</i>
Freigabe		

Abgeh. Ltg. u. LA. L.Nr. Kom.

Kom.	Leitungs-Nr.
04-2330	26
Maßstab	Blatt-Nr.
1:1000	G 130

Anschl.-Blatt 131

Achtung!
Die Planarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Gemarkung Ehenfeld

Negativ-Nr.

15777G

Datum

12.11.75

04.09.07

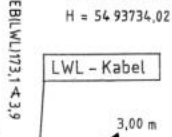
Die Leitung ist
— nicht —
kathodisch geschützt.

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger

Entlang der Pipeline verlaufen KSR -
Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabeln

EB
grün(EMBI)
R = 44 97085,78
H = 54 93734,02

LWL - Kabel



FP 128
+502,90

2x BKr. 13°, BKr. 12°, BKr. 12° 30'

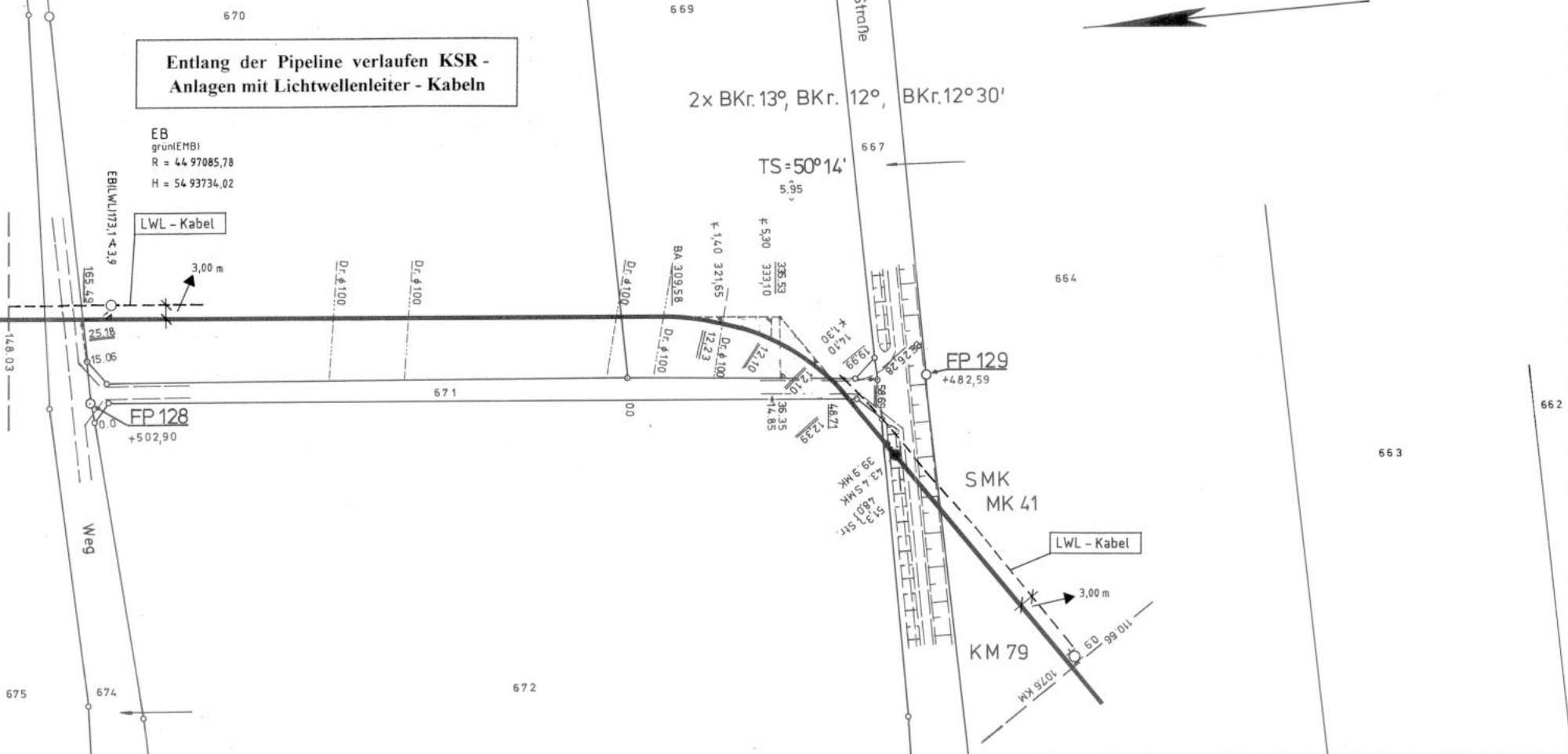
TS = 50° 14'
5,95

FP 129
+482,59

SMK
MK 41

LWL - Kabel

KM 79



Parallel zur Ferngasleitung verläuft
zugehörig. Betriebskabel.
Deckung = ~1,8 m

RURHGAS AKTIENGESELLSCHAFT

Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den _____ Anlage zum Antrag vom _____

Leitung: Erdgasleitung Waidhaus-Nürnberg
Gemarkung: Ehenfeld
Gemeinde: Ehenfeld
Kreis: Amberg

- Rot: GL523002
13 KSR DN50 PEHD
- orange ○
 - gelb ○
 - blau ○
 - weiß ○
 - violett ○
 - grün ○
 - schwarz ○
 - grau / blau ○
 - grün / rot ○
 - orange / violett ○
 - rot ○
 - braun ○
 - grau ○

LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
Eintragung	Dez. 2000	BLANK GmbH
Prüfung	Jan. 2001	ibel
Freigabe		

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
09/2015	IBKa	15_013
19.05.2021	Bk	A21N0000613
09.03.22	Gr	A22G0007692

— = Schutzstreifen. Breite = 1,60 m (5+4+5)

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu
Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA: LNr.	Kom.	Leitungs-Nr.
	04-2330	26
Maßstab	Blatt-Nr.	
~ 1:1000	G 131	

Anschl.-Blatt 132

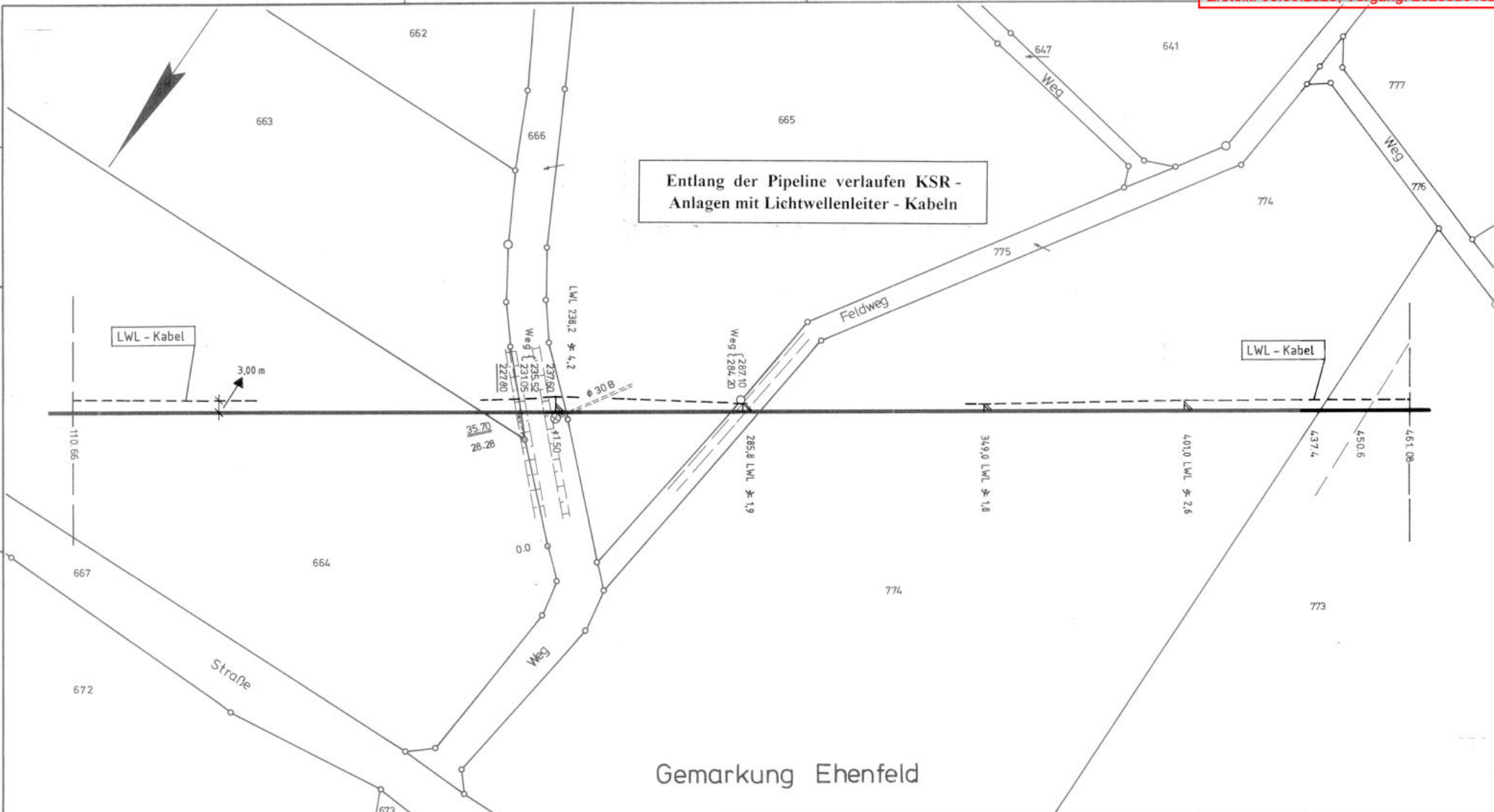
Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3, angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Negativ-Nr.
15778G
C. um
12.11.75

Die Leitung ist
—— nicht —
kathodisch geschützt.

04.09.01

Koordinatengaben
in UTMETR89



Entlang der Pipeline verlaufen KSR - Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabeln

LWL - Kabel

LWL - Kabel

Gemarkung Ehenfeld

- Rot: GL523002
13 KSR DN50 PEHD
- orange ○
 - gelb ○ grau / blau
 - blau ○ grün / rot
 - weiß ○ orange / violett
 - violett ○ rot
 - grün ○ braun
 - schwarz ○ grau

LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
Eintragung	Dez. 2000	BLANK GmbH
Prüfung	Jan. 2001	Ibel <i>M</i>
Freigabe		

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung= 1.3m

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
09/2015	IBKa	15_013
09 03 22	Gr	A22G0007692

RURHGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den _____ Anlage zum Antrag vom _____

Leitung: Erdgasleitung - Waidhaus - Nürnberg

Gemarkung: Ehenfeld

Gemeinde: Ehenfeld

Kreis: Amberg

= Schutzstreifen. Breite = 14,0 m		Abgeh. Ltg. u. LA. LNr.	Kom.	Leitungs-Nr.
○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers			04 - 2330	26
Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.			Maßstab	Blatt-Nr.
			~ 1:1000	G 132

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

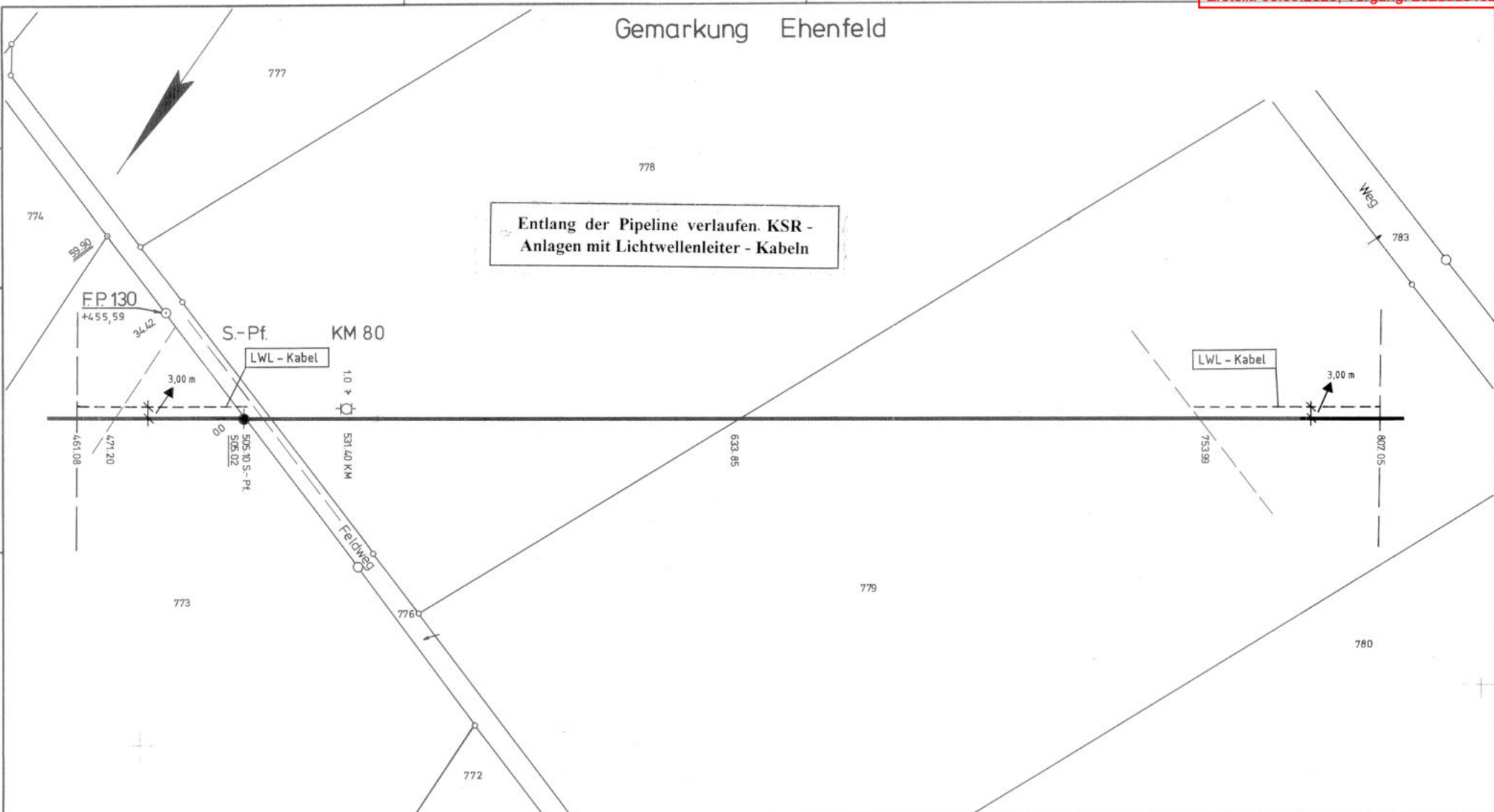
Gemarkung Ehenfeld

Negativ-Nr.
157796
Datum
04.09.01

Die Leitung ist
— nicht —
kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben
in UTM/ETRS89

Entlang der Pipeline verlaufen KSR -
Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabeln



- Ref. GL523002
13 KSR DN50 PEHD
- orange ○
 - gelb ● grau / blau
 - blau ○ grün / rot
 - weiß ○ orange / violett
 - violett ● rot
 - grün ● braun
 - schwarz ○ grau

LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
Eintragung	Dez. 2000	BLANK GmbH
Prüfung	Jan. 2001	Ibel <i>IM</i>
Freigabe		

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
09/2015	IBKa	15_013
09.03.22	Gr	A22G0007692

RUNRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den _____ Anlage zum Antrag vom _____

Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Nürnberg

Gemarkung: Ehenfeld

Gemeinde: Ehenfeld

Kreis: Amberg

== = Schutzstreifen, Breite = 14,0 m

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr.	Kom.	Leitungs-Nr.
	04 - 2330	26

Maßstab	Blatt-Nr.
~ 1:1000	G 133

Anschl.-Blatt 134

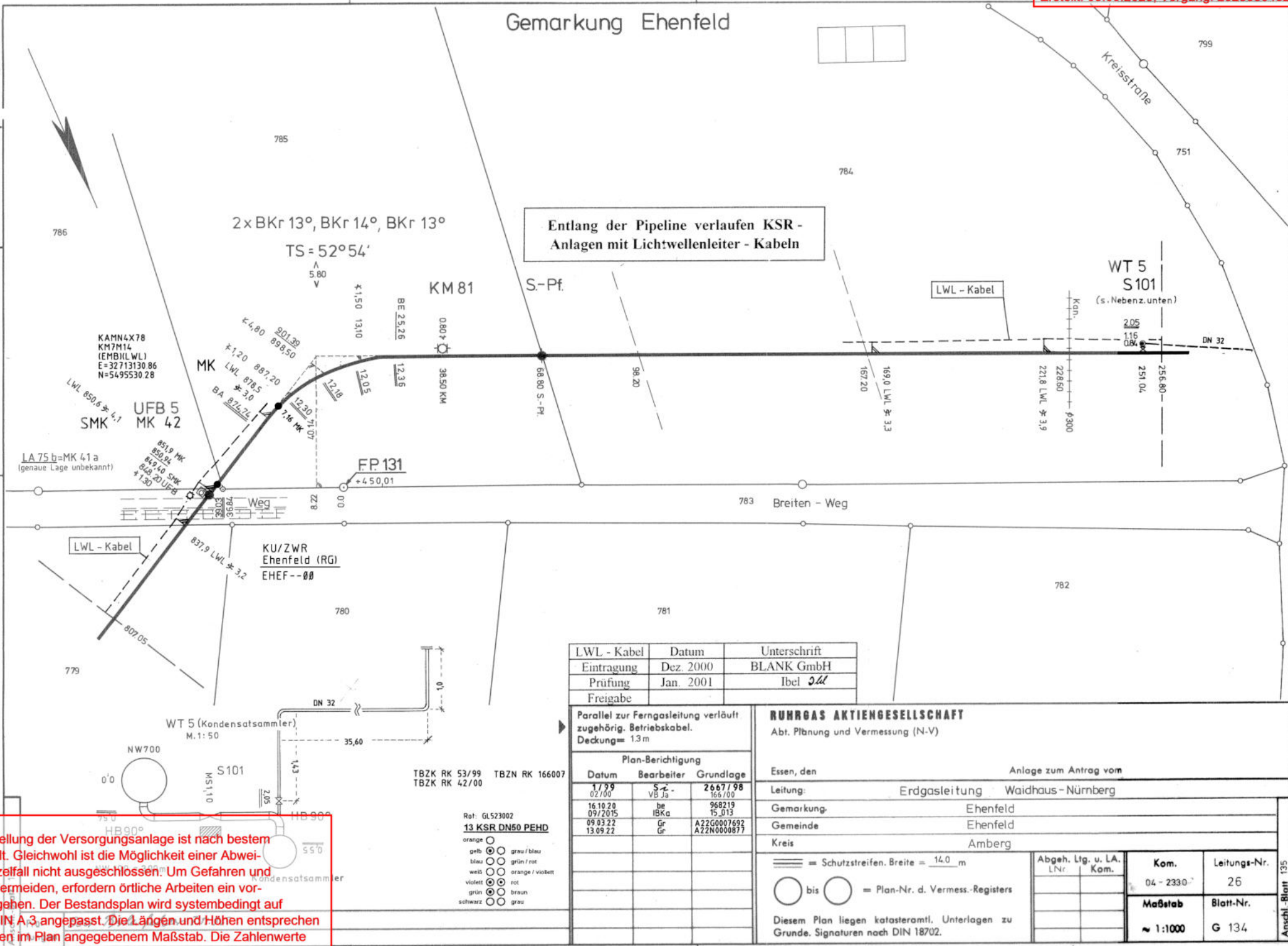
Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Gemarkung Ehenfeld

Negativ-Nr.
15780G

Die Leitung ist
— nicht —
kathodisch geschützt.

Koordinatengaben
in UTM/ETRS89



Entlang der Pipeline verlaufen KSR - Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabeln

LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
Eintragung	Dez. 2000	BLANK GmbH
Prüfung	Jan. 2001	Ibel <i>[Signature]</i>
Freigabe		

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel. Deckung= 1,3 m

RUNRGAS AKTIENGESELLSCHAFT		Anlage zum Antrag vom	
Abt. Planung und Vermessung (N-V)		Erdgasleitung Waidhaus - Nürnberg	
Essen, den		Gemarkung Ehenfeld	
Leitung:		Gemeinde Ehenfeld	
Kreis Amberg		Kreis Amberg	
Plan-Berichtigung		Abgeh. Ltg. u. LA. LNr. Kom.	
Datum	Bearbeiter	Grundlage	Kom.
17/99	Sz	2667/98	04 - 2330
02/00	VB Ja	166/00	26
16.10.20	be	968219	Maßstab
09/2015	IBKa	15_013	Blatt-Nr.
09.03.22	Gr	A22G0007692	~ 1:1000
13.09.22	Gr	A22N0000877	G 134

- Rqt: GL523002
13 KSR DN50 PEHD
- orange ○
 - gelb ○ grau / blau
 - blau ○ grün / rot
 - weiß ○ orange / violett
 - violett ○ rot
 - grün ○ braun
 - schwarz ○ grau

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

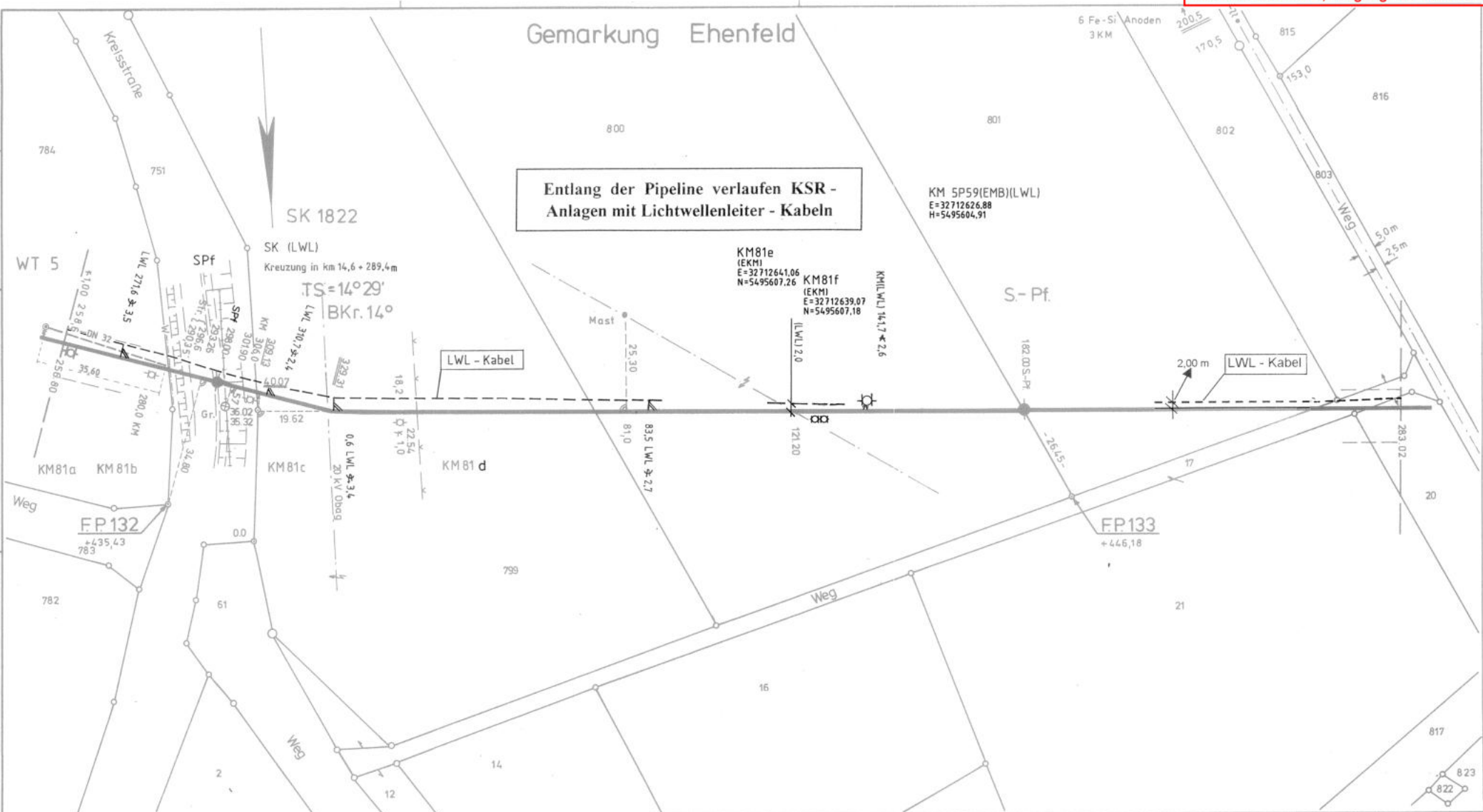
23
Negativ-Nr.
15781G

Gemarkung Ehenfeld

Entlang der Pipeline verlaufen KSR - Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabeln

Die Leitung ist
—— u-förmig
—— kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben
in UTM/ETRS89



TBZK RK 54/99
TBZK RK 42/00
TBZN RK 78711
" " 78723
" " 76702
TBZN RK166025
Rot: EL523002
13 KSR DN50 PEHD

- orange ○
- gelb ○ grau / blau
- blau ○ grün / rot
- weiß ○ orange / violett
- violett ○ rot
- grün ○ braun
- schwarz ○ grau

Datum	Unterschrift
Dez. 2000	BLANK GmbH
Jan. 2001	Ibel

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel. Deckung= 13m

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
9 / 94	Zb. Gabelt	RK 12 / 92
1 / 99	S.-.	2668/98
5/99	VB Weinhold	RK 546/99
02/00	VB Ja	166/00
09/2015	IBKa	15_013
06.10.20	be	1012600
09.03.22	Gr	A22G0007692

RUNROAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den _____ Anlage zum Antrag vom _____

Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Nürnberg

Gemarkung: Ehenfeld

Gemeinde: Ehenfeld

Kreis: Amberg

== Schutzstreifen. Breite = 14,0 m (5+4+5)

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. LNr.	Kom.	Kom.	Leitungs-Nr.
		04 - 2330	26

Maßstab	Blatt-Nr.
1:1000	G 135

Anschl.-Blatt 136

Achtung!
Die Planerstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Gemarkung Ehenfeld

Negativ-Nr.
15782 G
D. m

Die Leitung ist
— nicht —
kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben
in UTM/ETRS89

Entlang der Pipeline verlaufen KSR -
Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabeln

Korr-Muffe

(LA 75 e)=MK 42a
LA 75=MK 43

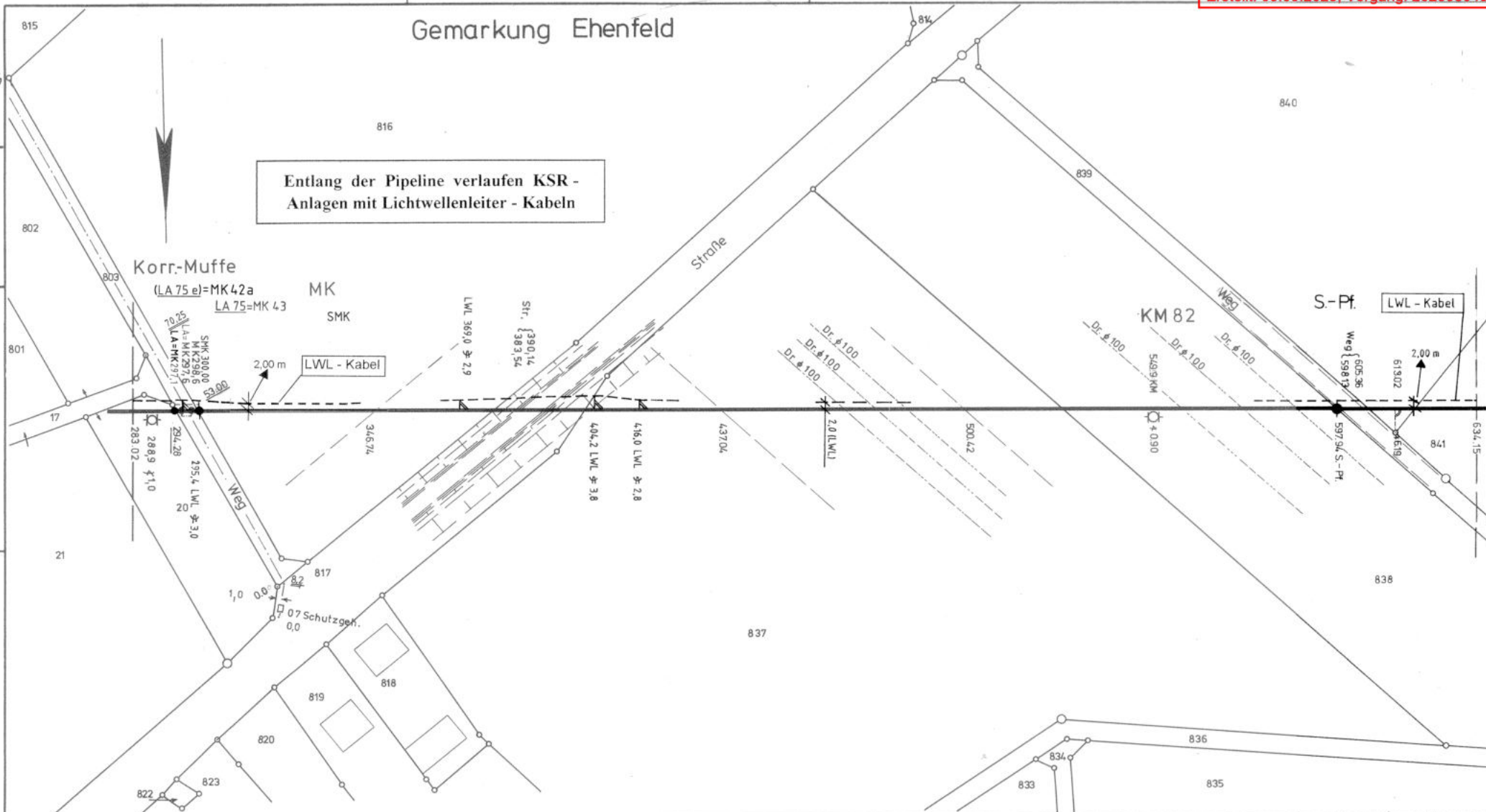
MK
SMK

LWL - Kabel

KM 82

S.-Pf.

LWL - Kabel



TBZK RK 44/100

- Rot: GL 523002
13 KSR DN50 PEHD
- orange ○
 - gelb ○
 - blau ○
 - weiß ○
 - violett ○
 - grün ○
 - schwarz ○
 - grau / blau ○
 - grün / rot ○
 - orange / violett ○
 - rot ○
 - braun ○
 - grau ○

Achtung!
Die Planarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
Eintragung	Dez. 2000	BLANK GmbH
Prüfung	Jan. 2001	Ibel
Freigabe		

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
02/10	VB Ja	167/100
17.10.2005	Pf	159165
09/2015	IBKa	15_013
09.03.22	Gr	A22G0007692

RUNIGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den _____ Anlage zum Antrag vom _____

Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Nürnberg

Gemarkung: Ehenfeld

Gemeinde: Ehenfeld

Kreis: Amberg

== Schutzstreifen. Breite = 14,0 m

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. L.Nr.	Kom.	Leitungs-Nr.
LA 75	04 - 2330	26

Maßstab	Blatt-Nr.
~ 1:1000	G 136

Anschl.-Blatt 137

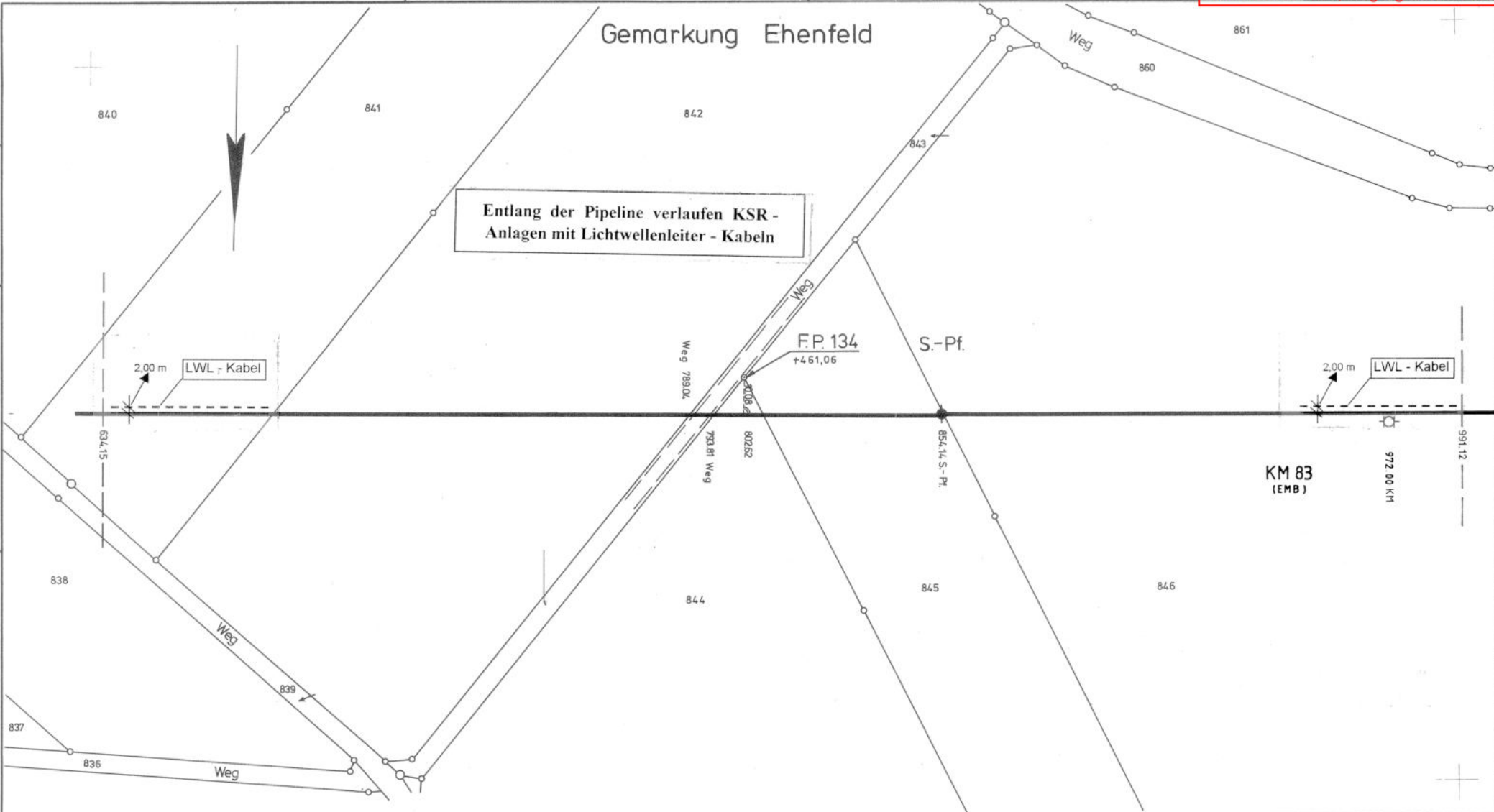
Negativ-Nr.
15783G
D. m

Die Leitung ist
— an der —
kathodisch geschützt.

Koordinatengaben
in UTM/ETRS89

Gemarkung Ehenfeld

Entlang der Pipeline verlaufen KSR - Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabeln



KM 83
(EMB)

TBZN RK 91725
TBZN RK 09610

- Rot: GL523002
13 KSR DN50 PEHD
- orange ○
 - gelb ○
 - blau ○
 - weiß ○
 - violett ○
 - grün ○
 - schwarz ○
 - grau / blau ○
 - grün / rot ○
 - orange / violett ○
 - rot ○
 - braun ○
 - grau ○

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel.
Deckung = 1.3 m

RURHGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
1/99	Sz	2669/98
01.07.10	IB Janßen	539261
09/2015	IBKa	15_013
09.03.22	Gr	A22G0007692

Essen, den	Anlage zum Antrag vom
Leitung:	Erdgasleitung Wajdhaus-Nürnberg
Gemarkung:	Ehenfeld
Gemeinde:	Ehenfeld
Kreis:	Amberg

<p>— = Schutzstreifen. Breite = 14.0 m</p> <p>○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers</p> <p>Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.</p>	<table border="1"> <tr> <th>Abgeh. Ltg. u. LA. L.Nr.</th> <th>Kom.</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Abgeh. Ltg. u. LA. L.Nr.	Kom.			<table border="1"> <tr> <th>Kom.</th> <th>Leitungs-Nr.</th> </tr> <tr> <td>04 - 2330</td> <td>26</td> </tr> <tr> <th>Maßstab</th> <th>Blatt-Nr.</th> </tr> <tr> <td>~ 1:1000</td> <td>G 137</td> </tr> </table>	Kom.	Leitungs-Nr.	04 - 2330	26	Maßstab	Blatt-Nr.	~ 1:1000	G 137
Abgeh. Ltg. u. LA. L.Nr.	Kom.													
Kom.	Leitungs-Nr.													
04 - 2330	26													
Maßstab	Blatt-Nr.													
~ 1:1000	G 137													

LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
Eintragung	Dez. 2000	BLANK GmbH
Prüfung	Jan. 2001	Ibel
Freigabe		

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Anschl.-Blatt 138

Gemarkung Ehenfeld

Negativ-Nr.

15784 G

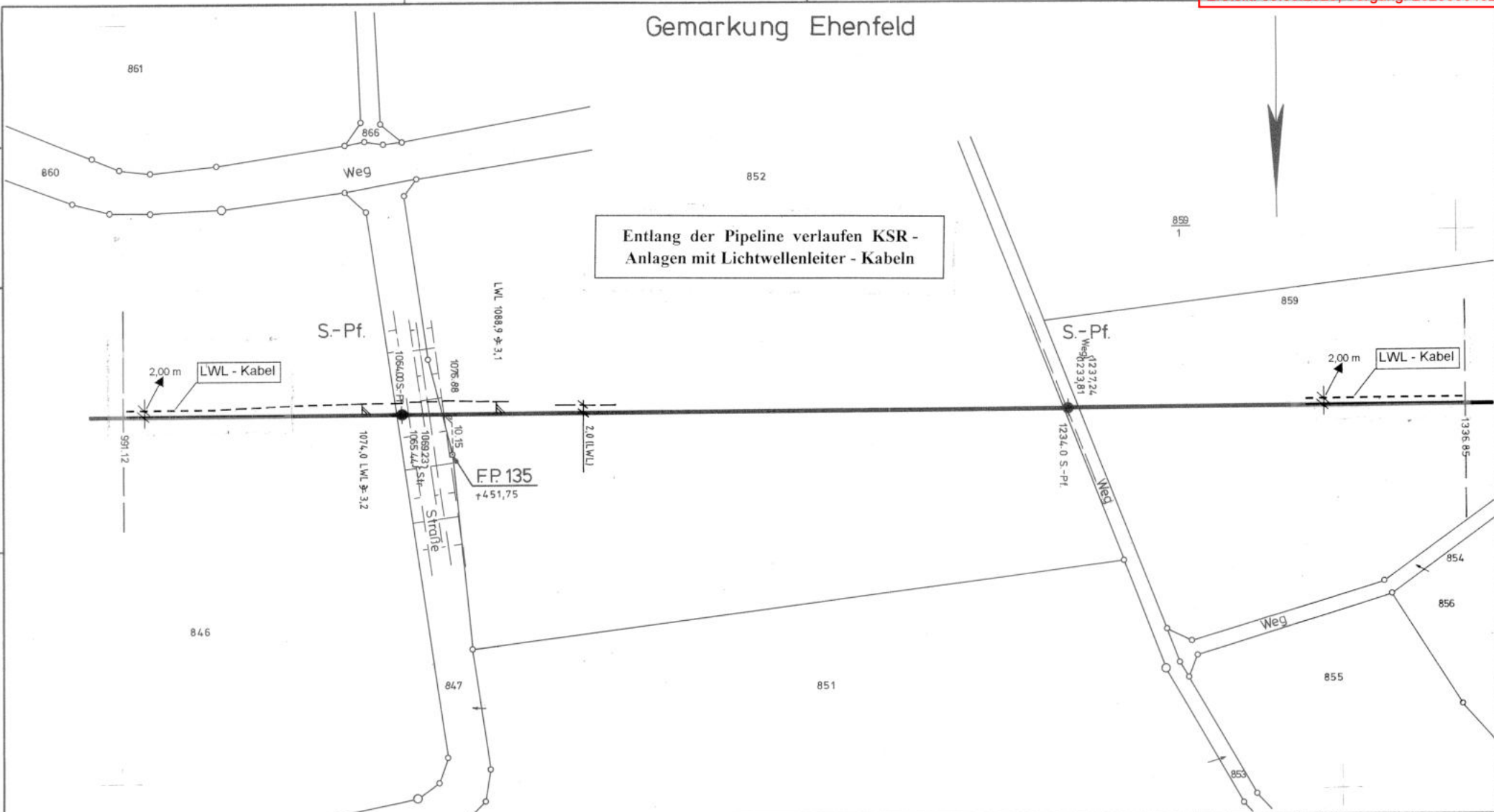
D. m

Handwritten signature

Die Leitung ist
 - - - nicht
 - - - kathodisch geschützt.

04.09.01

Koordinatengaben
 in UTMETRS89



Entlang der Pipeline verlaufen KSR - Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabeln

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel. Deckung = 1,3m²

- Rot: GL523002
 13 KSR DN50 PEHD
- orange ○
 - gelb ○
 - blau ○
 - weiß ○
 - violett ○
 - grün ○
 - schwarz ○
 - grau / blau ○
 - grün / rot ○
 - orange / violett ○
 - rot ○
 - braun ○
 - grau ○

LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
Eintragung	Dez. 2000	BLANK GmbH
Prüfung	Jan. 2001	Ibel <i>Handwritten</i>
Freigabe		

RUNRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
 Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den	Anlage zum Antrag vom
Leitung:	Erdgasleitung Waidhaus - Nürnberg
Gemarkung:	Ehenfeld
Gemeinde:	Ehenfeld
Kreis:	Amberg

≡ = Schutzstreifen. Breite = 14,0 m
 ○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers
 Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Lfg. u. LA. L.Nr.	Kom.	Leitungs-Nr.
	04 - 233.0	26
	Maßstab	Blatt-Nr.
	~ 1:1000	G 138

Achtung!
 Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Anschl.-Blatt 138

Negativ-Nr.
15786G
D. m
12.11.25

Die Leitung ist
— nicht —
kathodisch geschützt.

04.09.01

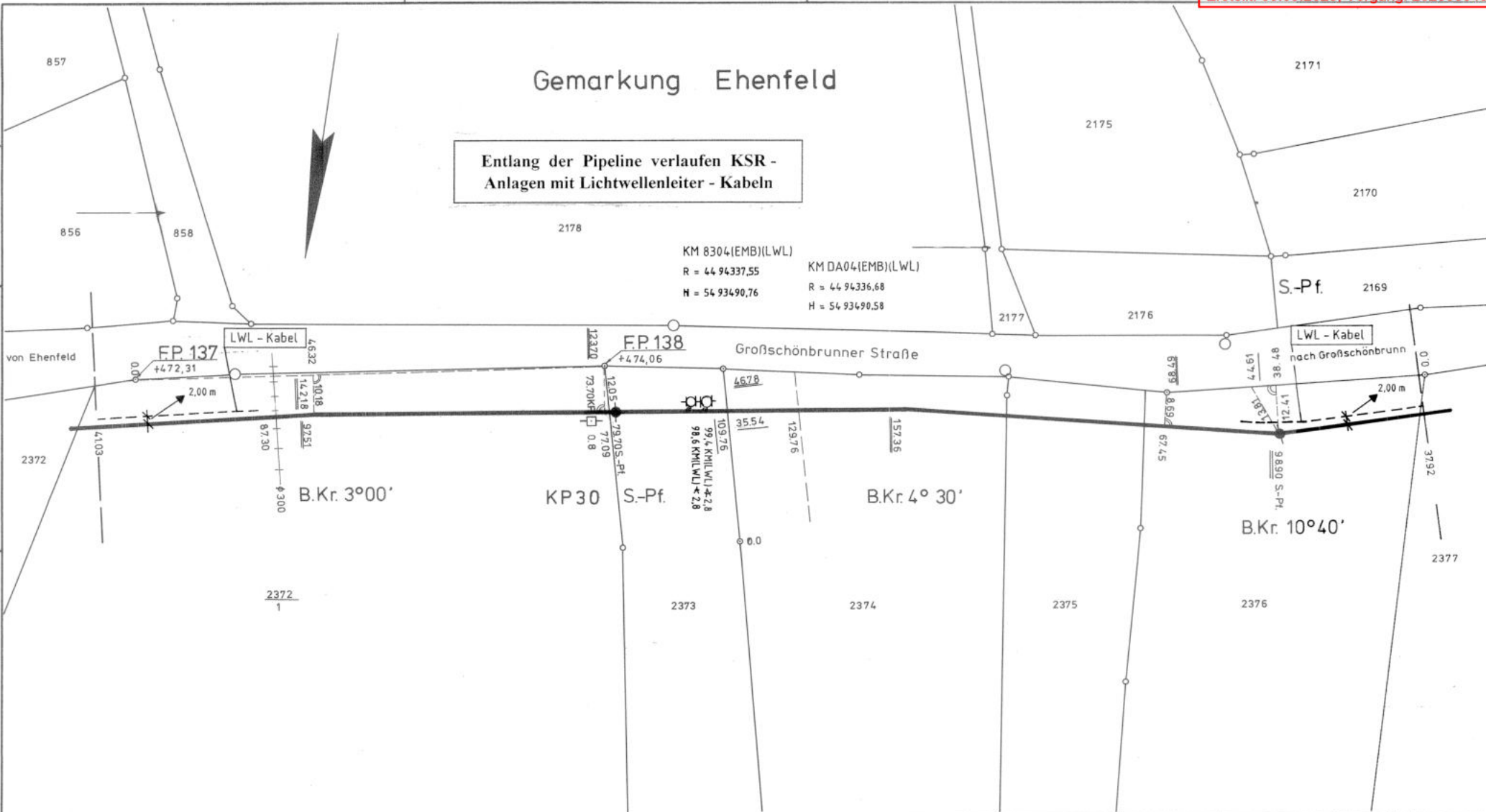
Koordinatengaben
in Gauß-Krüger

Gemarkung Ehenfeld

Entlang der Pipeline verlaufen KSR - Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabeln

KM 8304(EMB)(LWL)
R = 44 94337,55
N = 54 93490,76

KM DA04(EMB)(LWL)
R = 44 94336,68
H = 54 93490,58



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig, Betriebskabel. Deckung= 1.30 m

RUNROG AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
09/2015	IBKa	15_013
09.03.22	Gr	A22G0007692

Essen, den	Anlage zum Antrag vom
Leitung:	Erdgasleitung Waidhaus - Nürnberg
Gemarkung:	Ehenfeld
Gemeinde:	Ehenfeld
Kreis:	Amberg

- Rot: GL523002
13 KSR DN50 PEHD
- orange ○
 - gelb ○ grau / blau
 - blau ○ grün / rot
 - weiß ○ orange / violett
 - violett ○ rot
 - grün ○ braun
 - schwarz ○ grau

LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
Eintragung	Dez. 2000	BLANK GmbH
Prüfung	Jan. 2001	Ibel <i>IL</i>
Freigabe		

== Schutzstreifen, Breite = 14,0 m

○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. LA. L.Nr.	Kom.	Leitungs-Nr.
	04 - 2330	26
	Maßstab	Blatt-Nr.
	1:1000	G 140

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Anschl.-Blatt 1.7

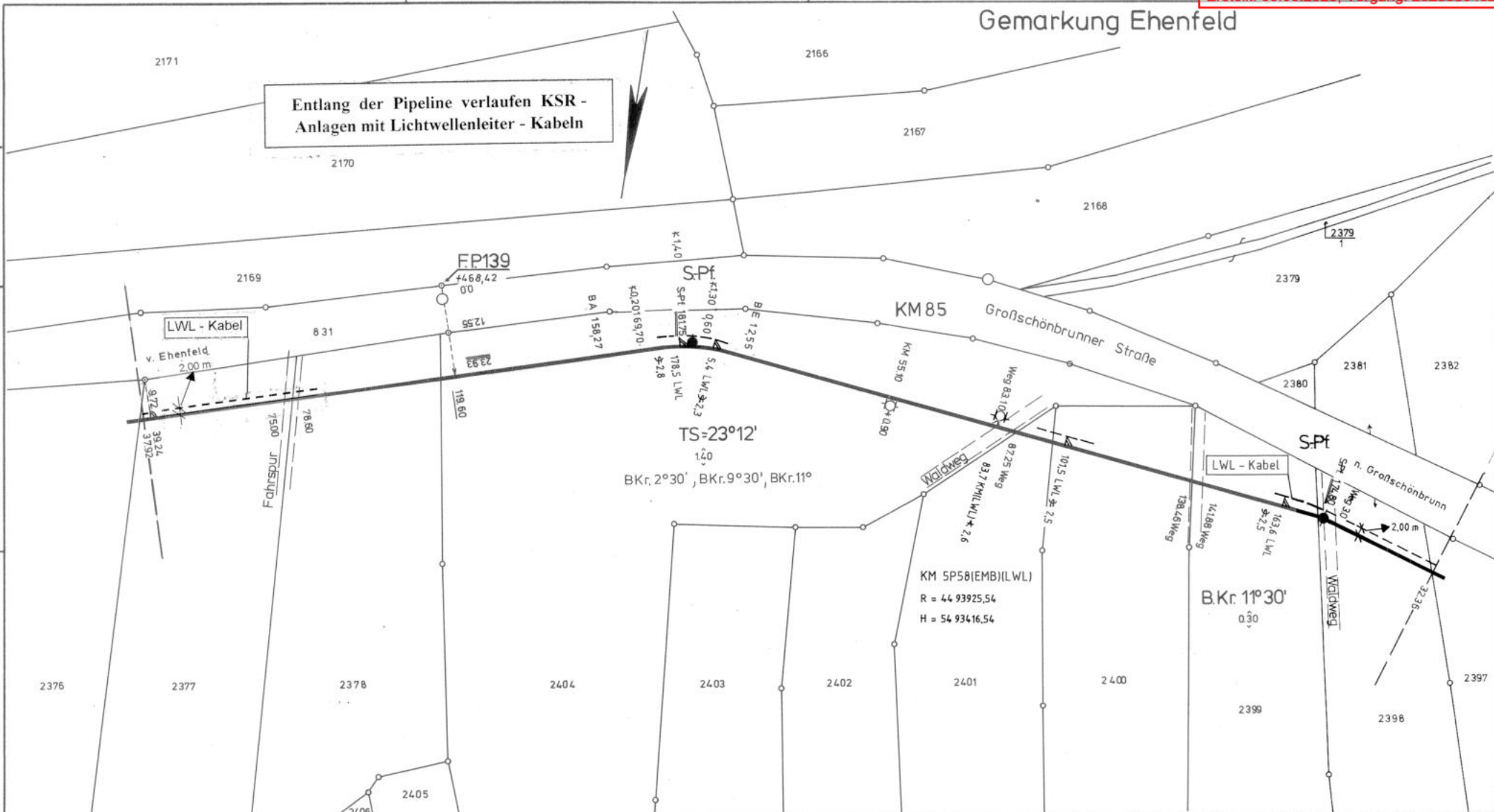
NB

Gemarkung Ehenfeld

Negativ-Nr.
15787 G
C m
Die Leitung ist
— nicht
— kathodisch geschützt.

04.09.01
Koordinatengaben
in Gauß-Krüger

Entlang der Pipeline verlaufen KSR - Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabeln



- Rot: GL523002
13 KSR DN50 PEHD
- orange ○
 - grün ○
 - blau ○
 - weiß ○
 - violett ○
 - grün ○
 - schwarz ○
 - grau / blau
 - grün / rot
 - orange / violett
 - rot
 - braun
 - grau

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
Eintragung	Dez. 2000	BLANK GmbH
Prüfung	Jan. 2001	Ibel
Freigebe		

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel. Deckung= 1.3 m

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
09/2015	IBKa	15_013
09.03.22	Gr	A22G0007692

RUNRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den	Anlage zum Antrag vom
Leitung:	Erdgasleitung Waidhaus-Nürnberg
Gemarkung:	Ehenfeld
Gemeinde:	Ehenfeld
Kreis:	Amberg

<p>— = Schutzstreifen. Breite = 16,0 m</p> <p>○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers</p> <p>Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.</p>	<table border="1"> <tr> <th>Abgeh. Ltg. u. LA. L.Nr.</th> <th>Kom.</th> <th>Leitungs-Nr.</th> </tr> <tr> <td></td> <td>04 - 23 30</td> <td>26</td> </tr> </table>	Abgeh. Ltg. u. LA. L.Nr.	Kom.	Leitungs-Nr.		04 - 23 30	26
Abgeh. Ltg. u. LA. L.Nr.	Kom.	Leitungs-Nr.					
	04 - 23 30	26					
	<table border="1"> <tr> <th>Maßstab</th> <th>Blatt-Nr.</th> </tr> <tr> <td>1:1000</td> <td>G 141</td> </tr> </table>	Maßstab	Blatt-Nr.	1:1000	G 141		
Maßstab	Blatt-Nr.						
1:1000	G 141						

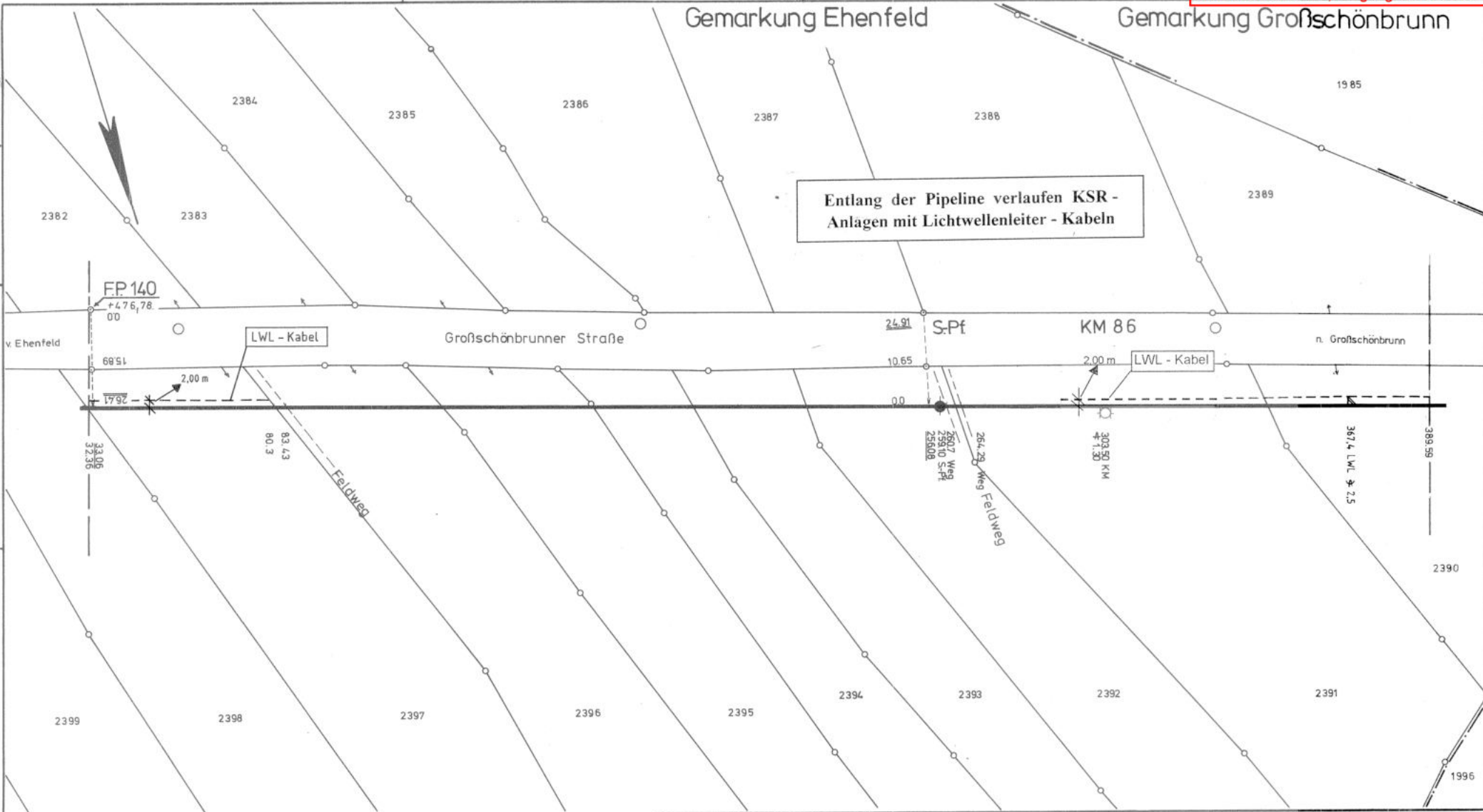
Anschl.-Blatt 142

Negativ-Nr.
15788G
C 3 m
04.09.01
Die Leitung ist nicht kathodisch geschützt.

Koordinatengaben in UTM/ETRS89

Gemarkung Ehenfeld Gemarkung Großschönbrunn

Entlang der Pipeline verlaufen KSR - Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabeln



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung = 13 m

RUNRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)

Essen, den _____ Anlage zum Antrag vom _____

Leitung: Erdgasleitung Waidhaus-Nürnberg

Gemarkung: Ehenfeld

Gemeinde: Ehenfeld

Kreis: Amberg

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
09/2015	IBKa	15_013
09.03.22	Gr	A22G0007692

Ref: GL523002
13 KSR DN50 PEHD
 orange ○
 gelb ● grau/blau
 blau ● grün/rot
 weiß ● orange/violett
 violett ● rot
 grün ● braun
 schwarz ● grau

LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
Eintragung	Dez. 2000	BLANK GmbH
Prüfung	Jan. 2001	Ibel <i>JA</i>
Freigabe		

≡ = Schutzstreifen. Breite = 14 m
 ○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers
 Diesem Plan liegen katasteramtll. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Lig. u. L.A. L.Nr.	Kom.	Kom.	Leitungs-Nr.
		04 - 2330	26
		Maßstab	Blatt-Nr.
		1:1000	G 142

Anschl.-Blatt 14.3

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3, angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Negativ-Nr.
15789G
D. m

Die Leitung ist
— nicht —
kathodisch geschützt.

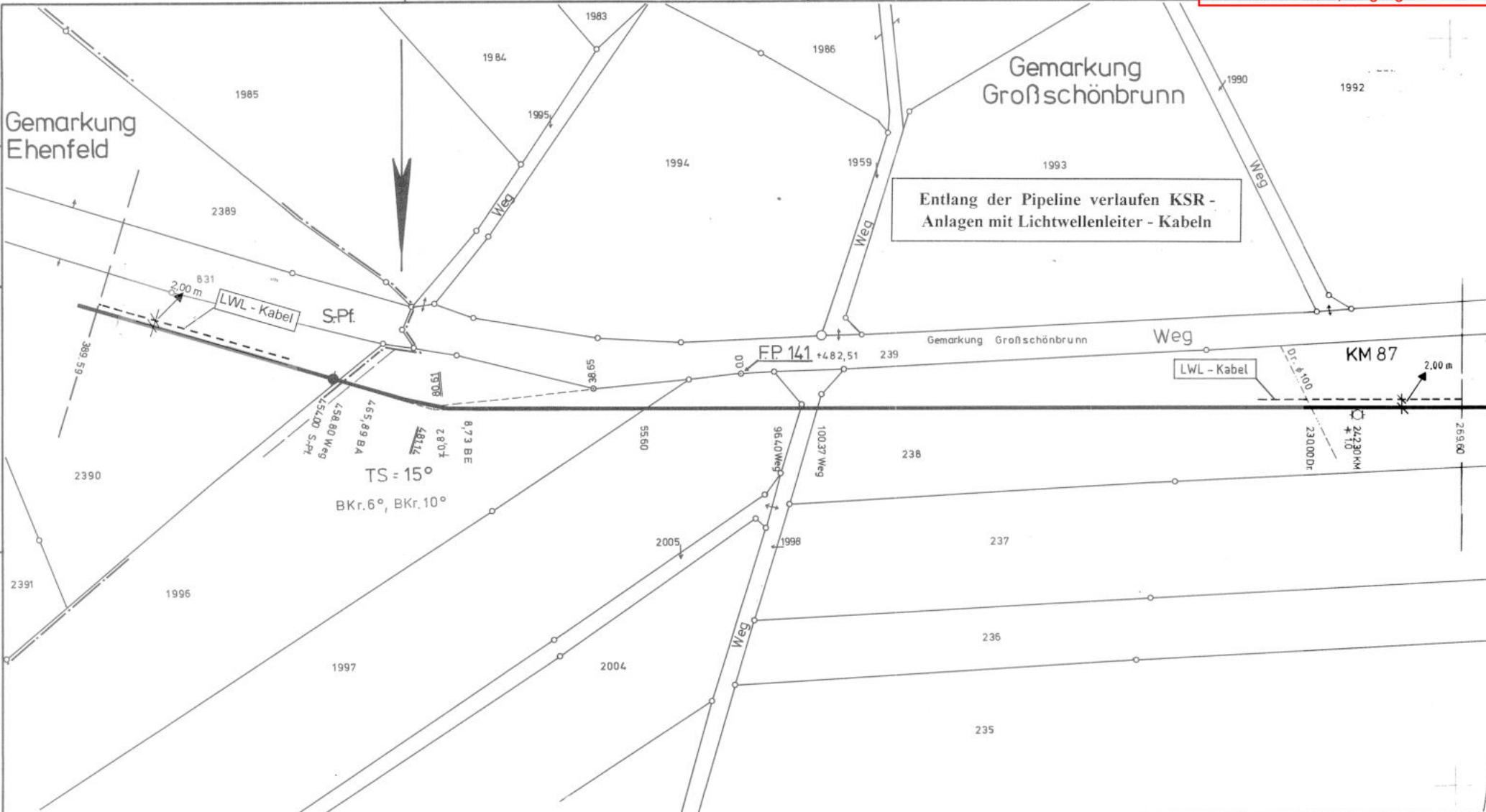
04.09.01

Koordinatengaben
in UTM/ETRS89

Gemarkung Ehenfeld

Gemarkung Großschönbrunn

Entlang der Pipeline verlaufen KSR -
Anlagen mit Lichtwellenleiter - Kabeln



- Ref: GL523002
13 KSR DN50 PEHD
- orange ○
 - gelb ○
 - blau ○
 - weiß ○
 - violett ○
 - grün ○
 - schwarz ○
 - grau / blau ○
 - grün / rot ○
 - orange / violett ○
 - rot ○
 - braun ○
 - grau ○

LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
Eintragung	Dez. 2000	BLANK GmbH
Prüfung	Jan. 2001	Ibel <i>[Signature]</i>
Freigabe		

Parallel zur Ferngasleitung verläuft
zugehörig. Betriebskabel.
Deckung= 13.00

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
09/2015	IBKa	15_013
09.03.22	Gr	A22G0007692

RURNGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)

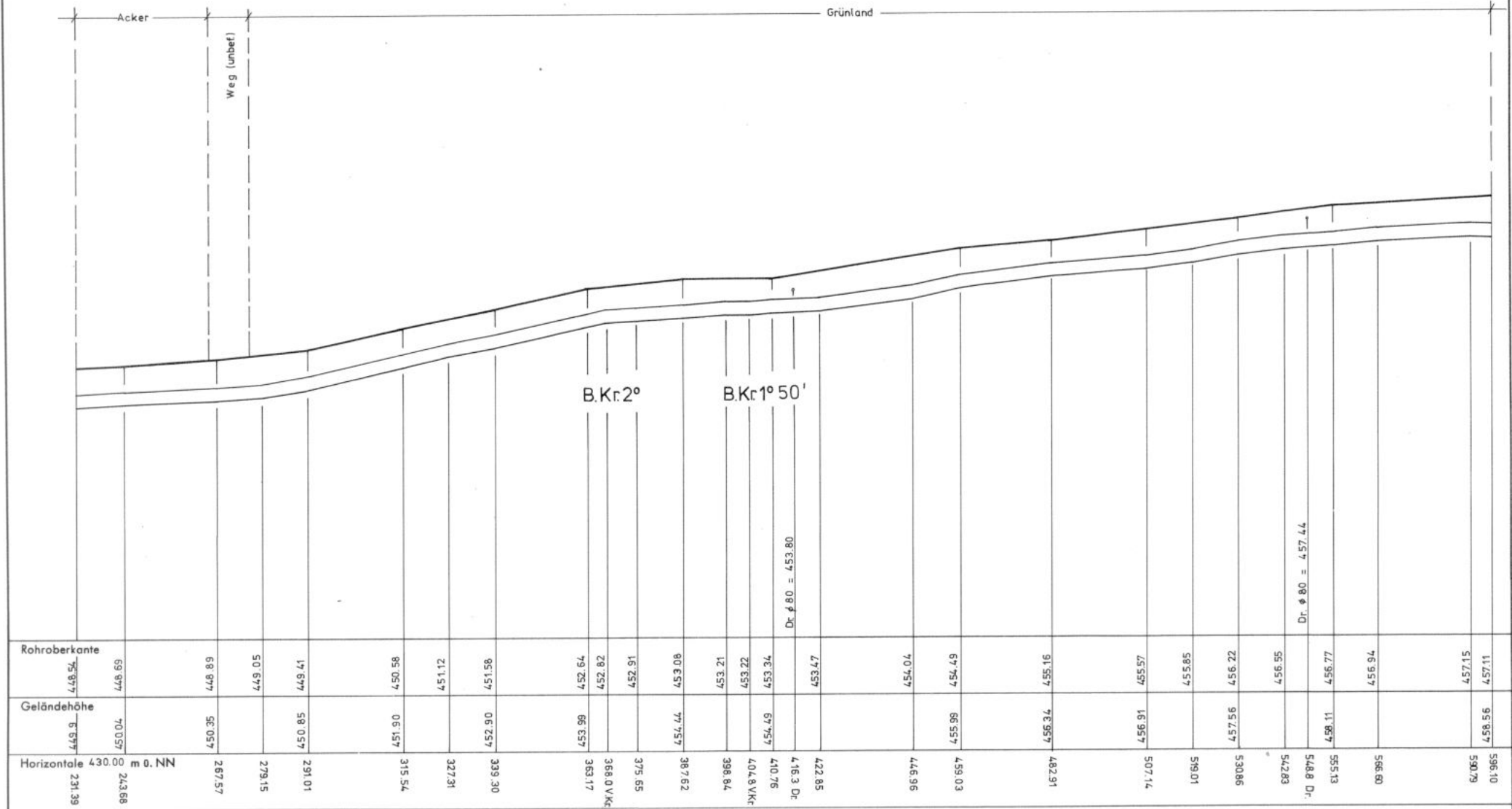
Essen, den	Anlage zum Antrag vom
Leitung:	Erdgasleitung Waidhaus-Nürnberg
Gemarkung:	Ehenfeld, Großschönbrunn
Gemeinde:	Ehenfeld, Großschönbrunn
Kreis:	Amberg

<p>≡ = Schutzstreifen. Breite = 14 m</p> <p>○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers</p> <p>Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.</p>	<table border="1"> <tr> <th>Abgeh. Ltg. u. LA. L.Nr.</th> <th>Kom.</th> <th>Kom.</th> <th>Leitungs-Nr.</th> </tr> <tr> <td></td> <td>04 - 2330</td> <td></td> <td>26</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Maßstab</td> <td></td> <td>Blatt-Nr.</td> </tr> <tr> <td></td> <td>~ 1:1000</td> <td></td> <td>G 143</td> </tr> </table>	Abgeh. Ltg. u. LA. L.Nr.	Kom.	Kom.	Leitungs-Nr.		04 - 2330		26		Maßstab		Blatt-Nr.		~ 1:1000		G 143
Abgeh. Ltg. u. LA. L.Nr.	Kom.	Kom.	Leitungs-Nr.														
	04 - 2330		26														
	Maßstab		Blatt-Nr.														
	~ 1:1000		G 143														

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3, angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Anschl.-Blatt 14.4

15768L
1. M. 75



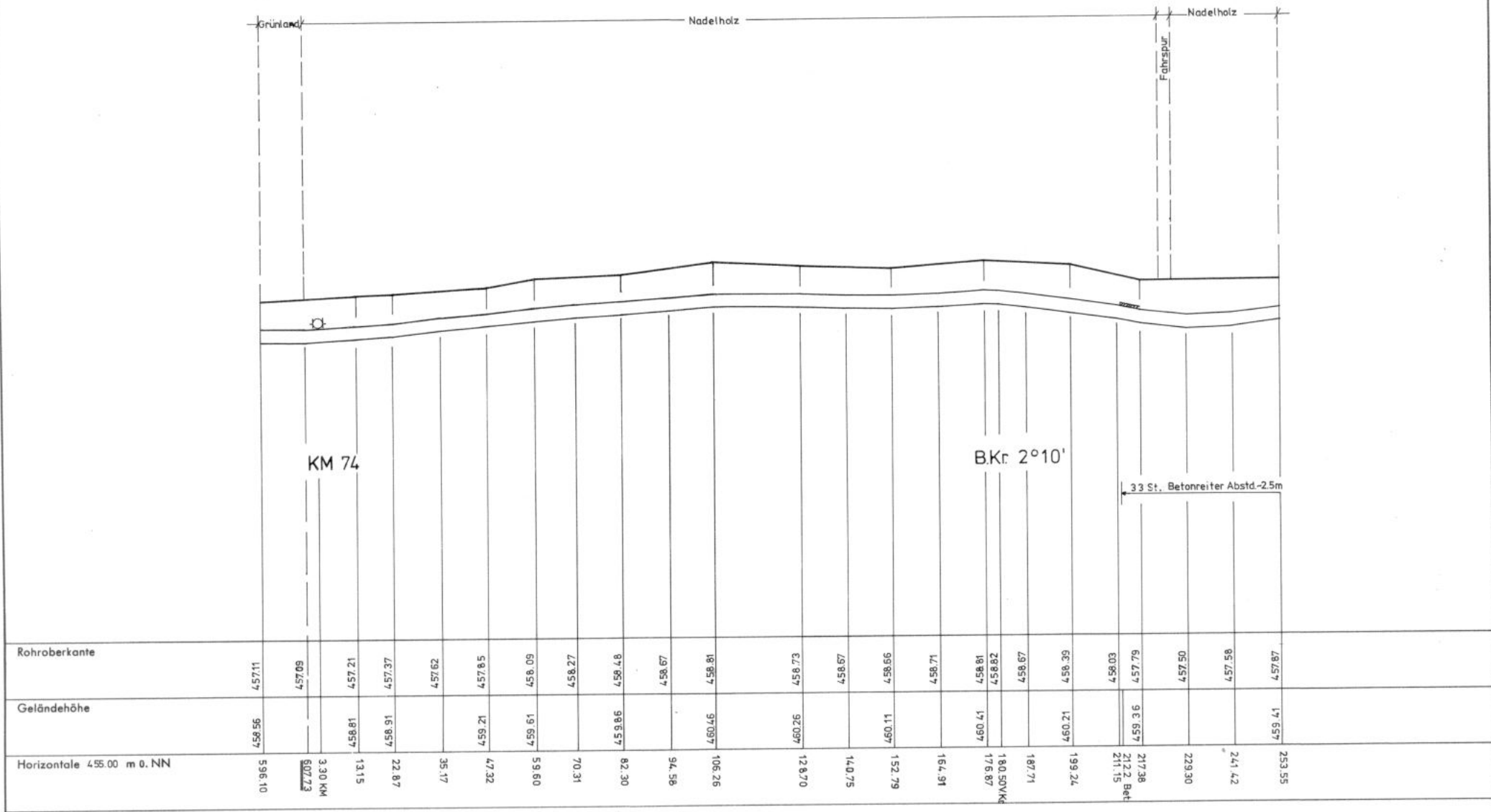
Sicherheitsbeiwert					Abgeh. Lig. u. LA			Planberichtigung			RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT			
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = -1.8m					LNr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	Abteilung Planung und Vermessung (N-V)				
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft	Längenschnitt									
121	OK Grenzstein	451.279	1971	Tschapke	Leitung Erdgasleitung Waidhaus-Nürnberg									
					Maßstab der		Längen 1 : 1000		Kom.	Leitungsnummer	Blatt			
					Höhen 1 : 200				04-2330	26	L 122			

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 123

15769L

14,1,75

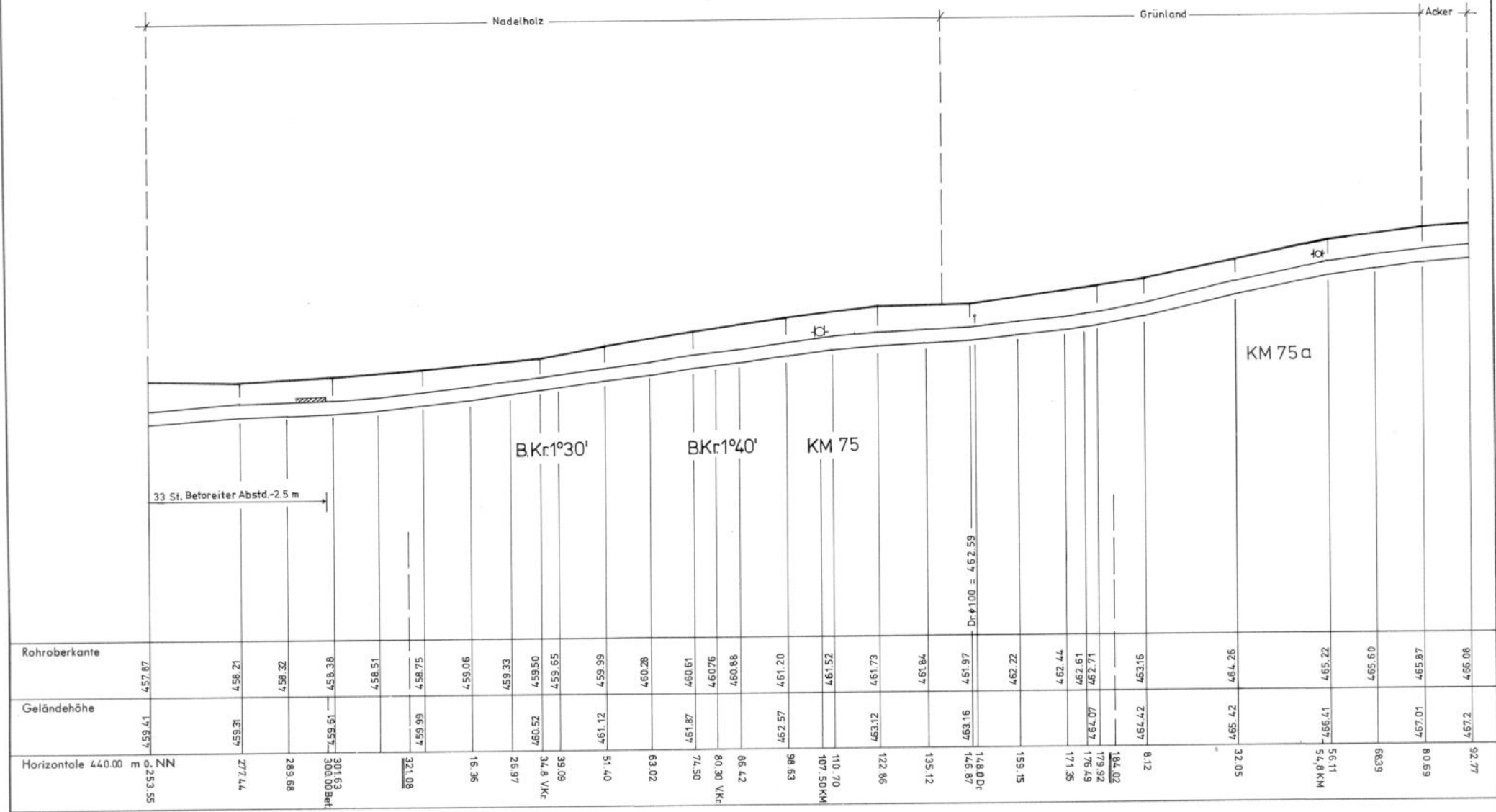


Sicherheitsbeiwert					RUHGAS AKTIENGESELLSCHAFT Abteilung Planung und Vermessung (N-V)				
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = -1.8 m					Abgeh. Ltg. v. LA LNr.	Kom.	Planberichtigung Datum	Bearbeiter	Grundlage
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft					
122	OK Grenzstein	461.096	1971	Tschapke					
Leitung					Erdgasleitung Waidhaus-Nürnberg				
Höhen 1 : 200					Längen 1 : 1000				
					Kom.	Leitungsnummer	Blatt		
					04 2330	26	L 123		

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 124

15770L
14.11.75



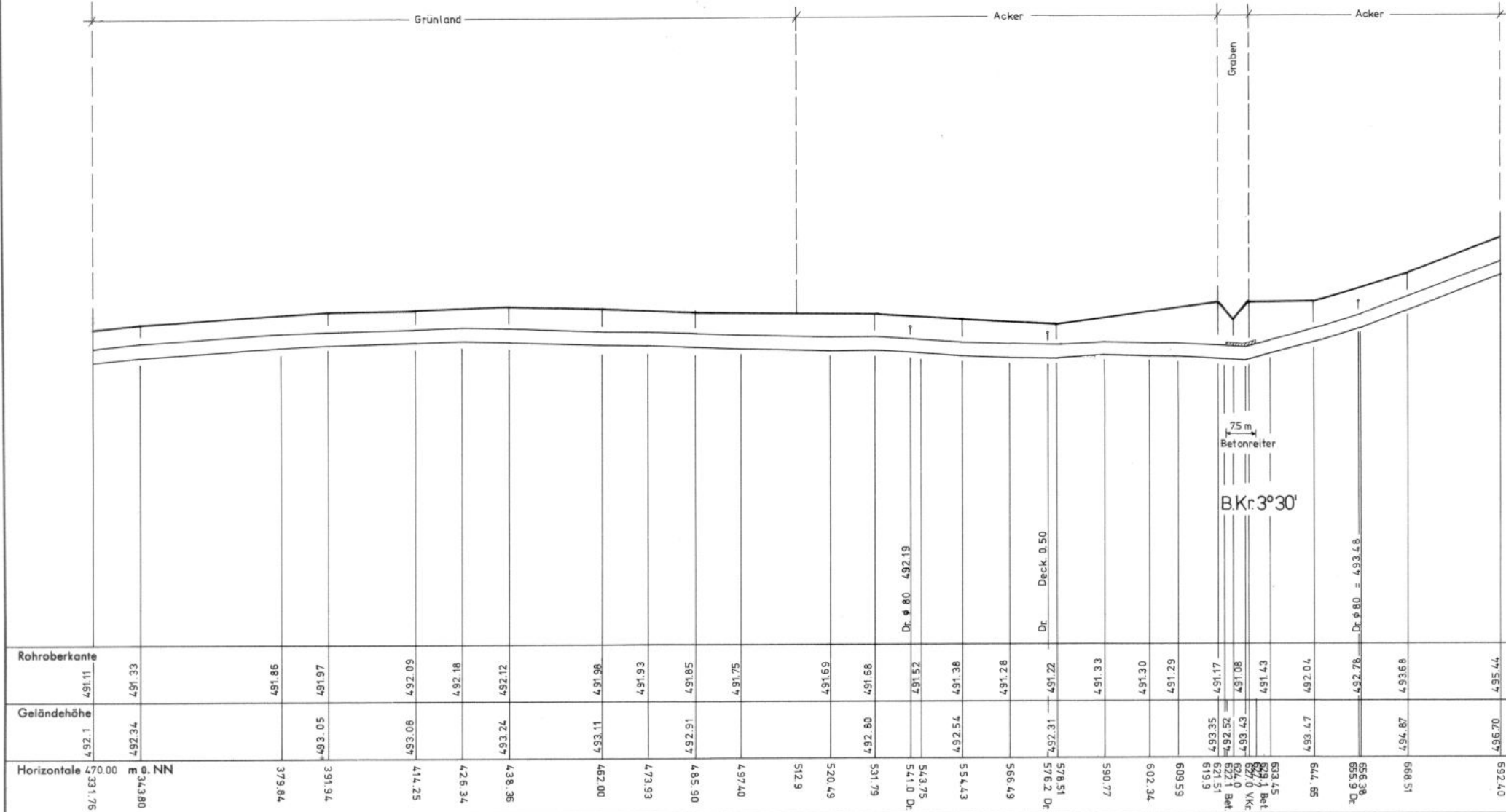
Sicherheitsbeiwert		Abgeh. Ltg. u. LA		Planberichtigung		RUHGAS AKTIENGESELLSCHAFT				
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = -1.8m		LNr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	Abteilung Planung und Vermessung (N-V)			
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft		Längenschnitt				
123	OK Grenzstein	468.368	1972	Tschapke		Leitung Erdgasleitung Waidhaus-Nürnberg				
Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt		Höhen 1 : 200				
Längen 1 : 1000		04-2330	26	L 124						

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 125

15773L

14.11.75



Sicherheitsbeiwert					Abgeh. Lig. u. LA			Planberichtigung			RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT			
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = -1.8m					LNr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	Abteilung Planung und Vermessung (N-V)				
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft						Längenschnitt				
										Leitung Erdgasleitung Waidhaus-Nürnberg				
										Maßstab der	Kom.	Leistungsnummer	Blatt	
										Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	04-2330	26	
													L 127	

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

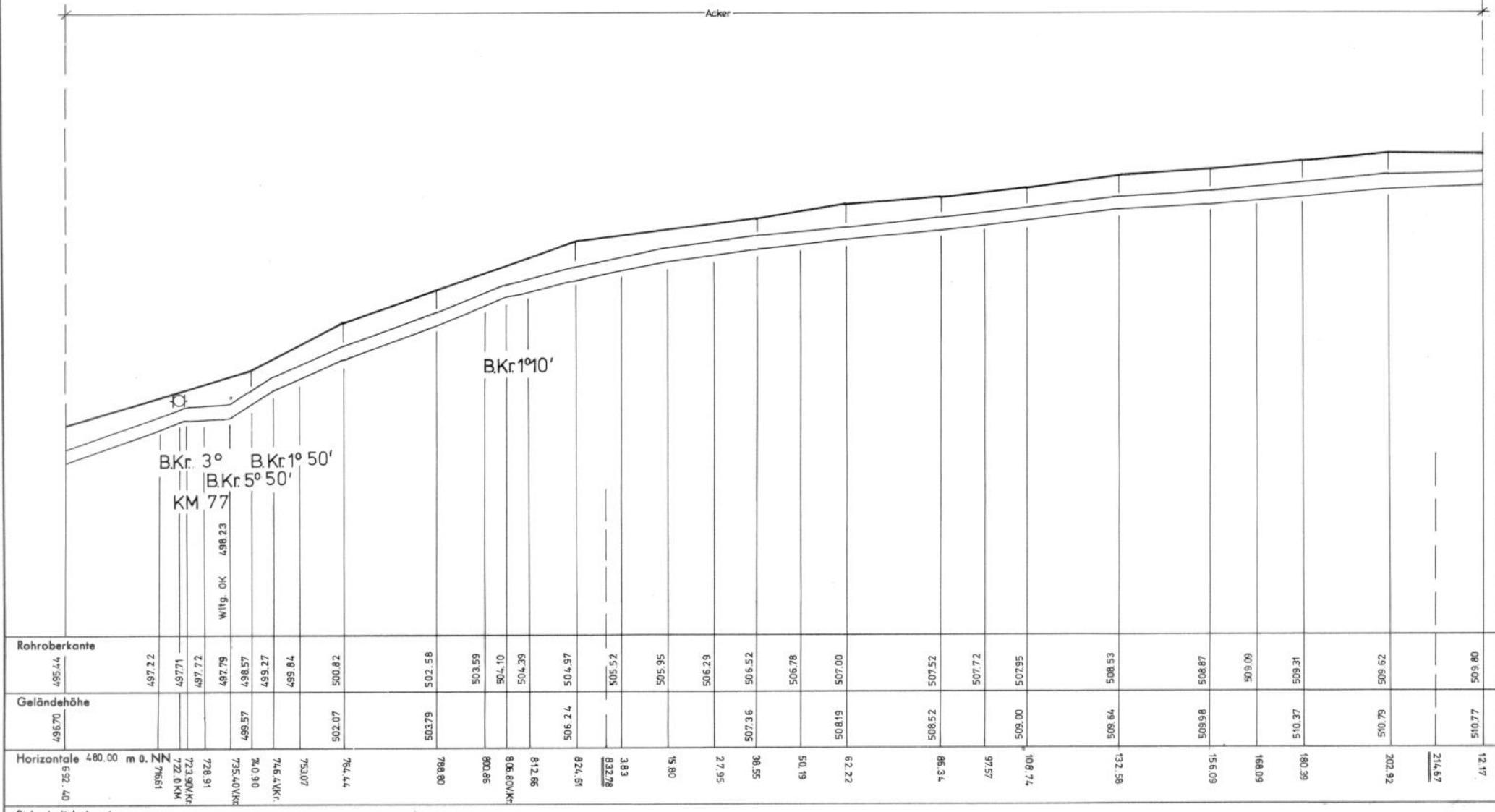
126

121

Anschl.-Blatt

15774L

1.11.75

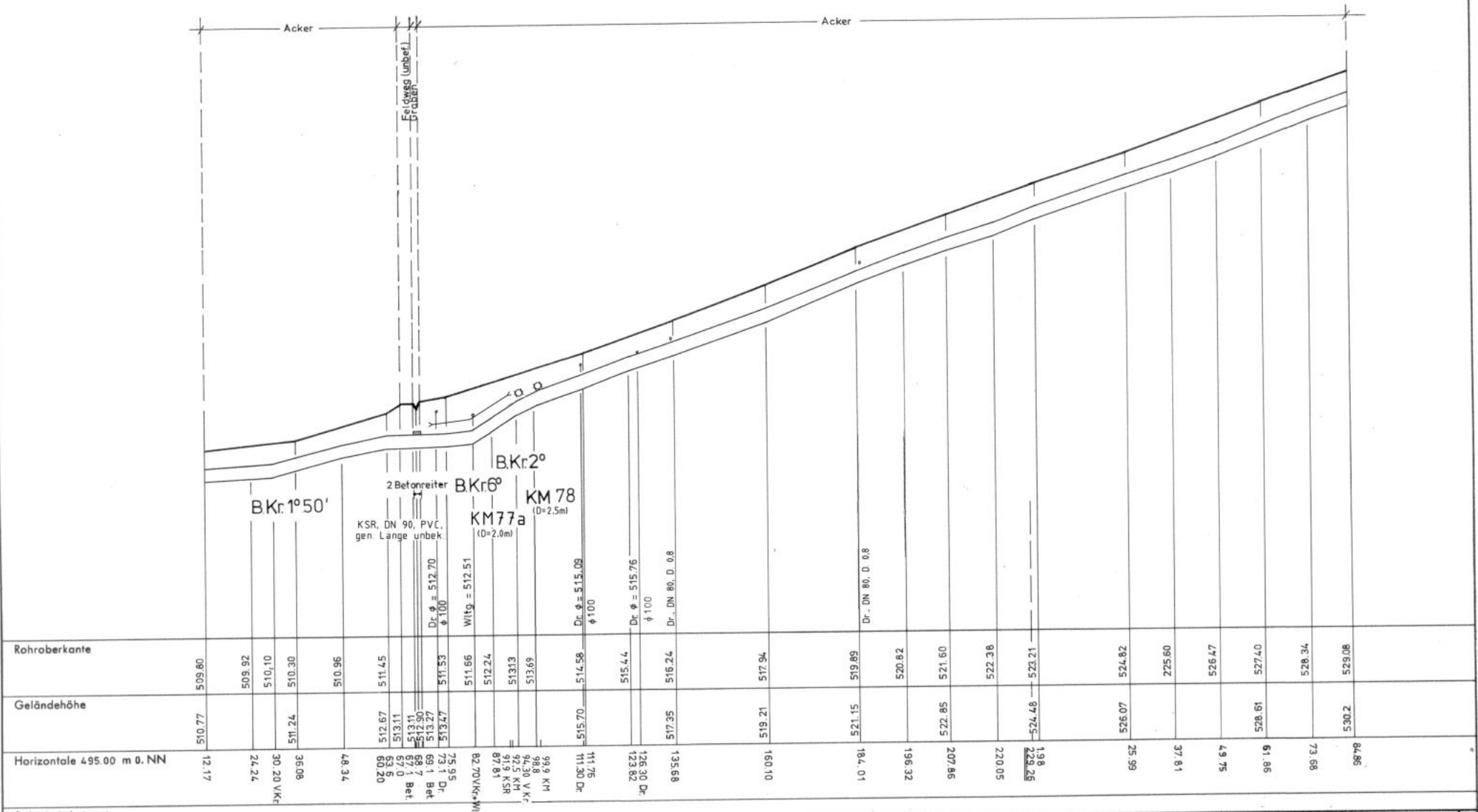


Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = 1,8 m					Abgeh. Ltg. u. LA LNr. Kom.	Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT Abteilung Planung und Vermessung (N-V)				
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft						Längenschnitt			
125	OK Grenzstein	506.68	1971	Tschapke						Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Nürnberg			
Höhen 1 : 200										Maßstab der	Kom.	Leitungsnummer	Blatt
										Längen 1 : 1000	04 2330	26	L 128

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländegehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 128

15775L

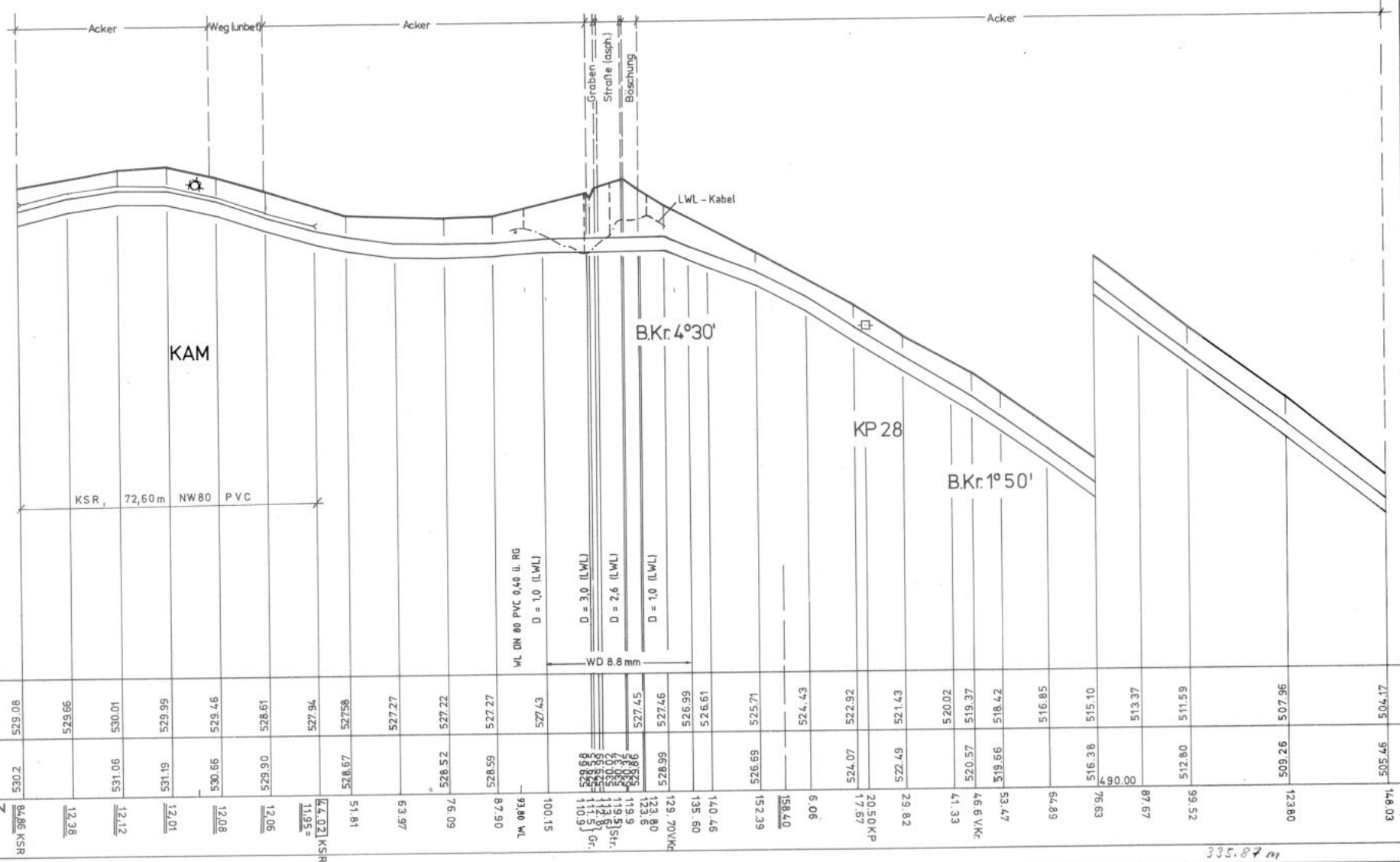


Sicherheitsbeiwert					Abgeh. Lig. u. LA			Planberichtigung			RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT			
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = -1.8 m					LNr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	Abteilung Planung und Vermessung (N-V)				
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft			17.99	S.z.	2664/98	Längenschnitt				
125	OK Grenzstein	523.689	1971	Tschapke			12.10.10	IB Janßen	579260	Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Nürnberg				
							26.04.11	IB Janßen	585922	Maßstab der Höhen 1 : 200				
										Längen 1 : 1000				
										Kom.	Leitungsnummer	Blatt		
										04 - 2330	26	L 129		

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 130

15776L
 12.78
 04.09.07

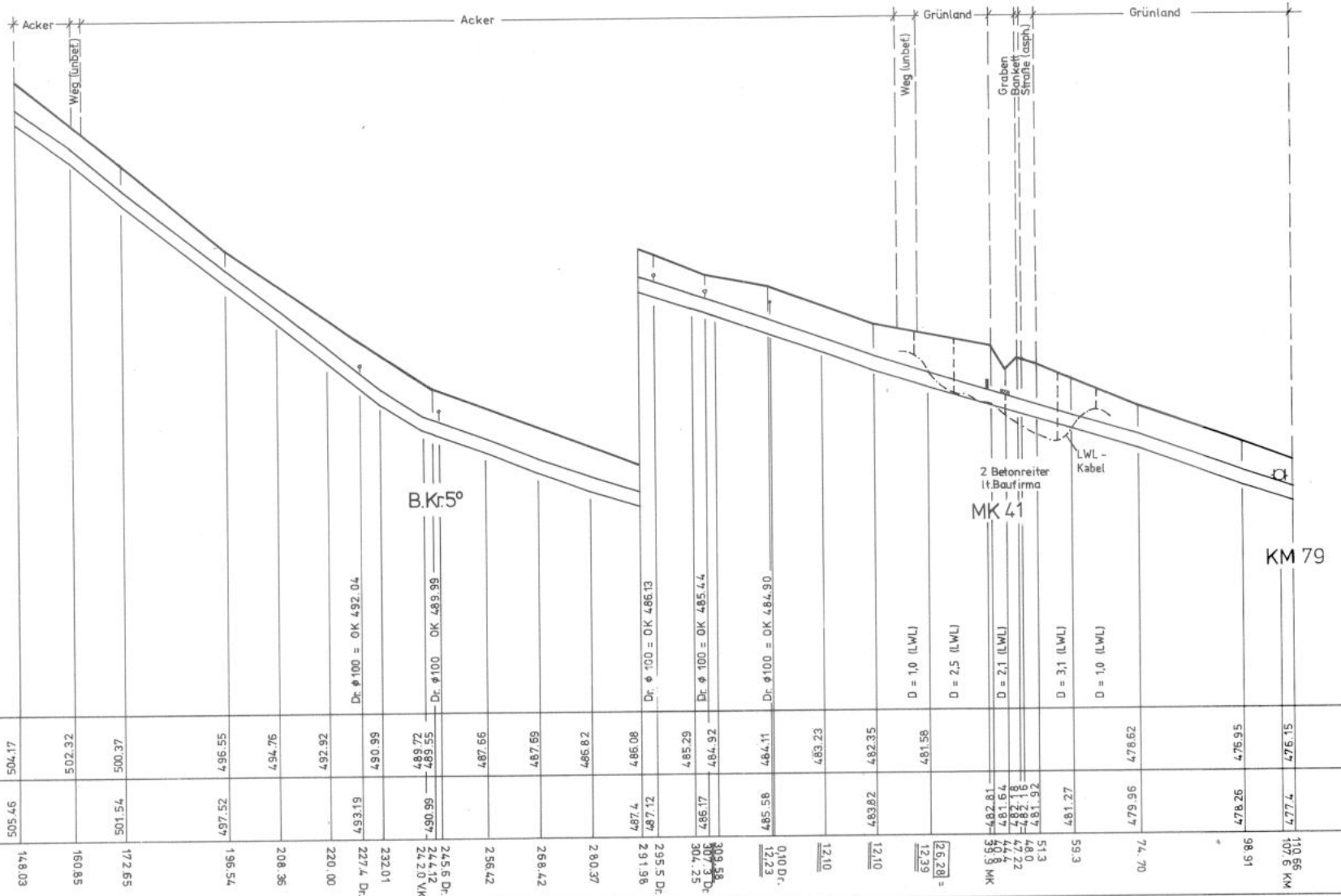


Sicherheitsbeiwert					Abgeh. Ltg. u. LA			Planberichtigung			RURH GAS AKTIENGESELLSCHAFT			
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = -1,8 m					LNr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	Abteilung Planung und Vermessung (N-V)				
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft			1799 Jan. 01	S.Z. BLANK GmbH	2665/98 LWL	Längenschnitt				
127	OK Grenzstein	529,072	1977	Tschapke						Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Nürnberg				
					Maßstab der					Kom.	Leitungsnummer	Blatt		
					Höhen 1 : 200					Längen 1 : 1000	04 - 2330	26	L 130	

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

15777L

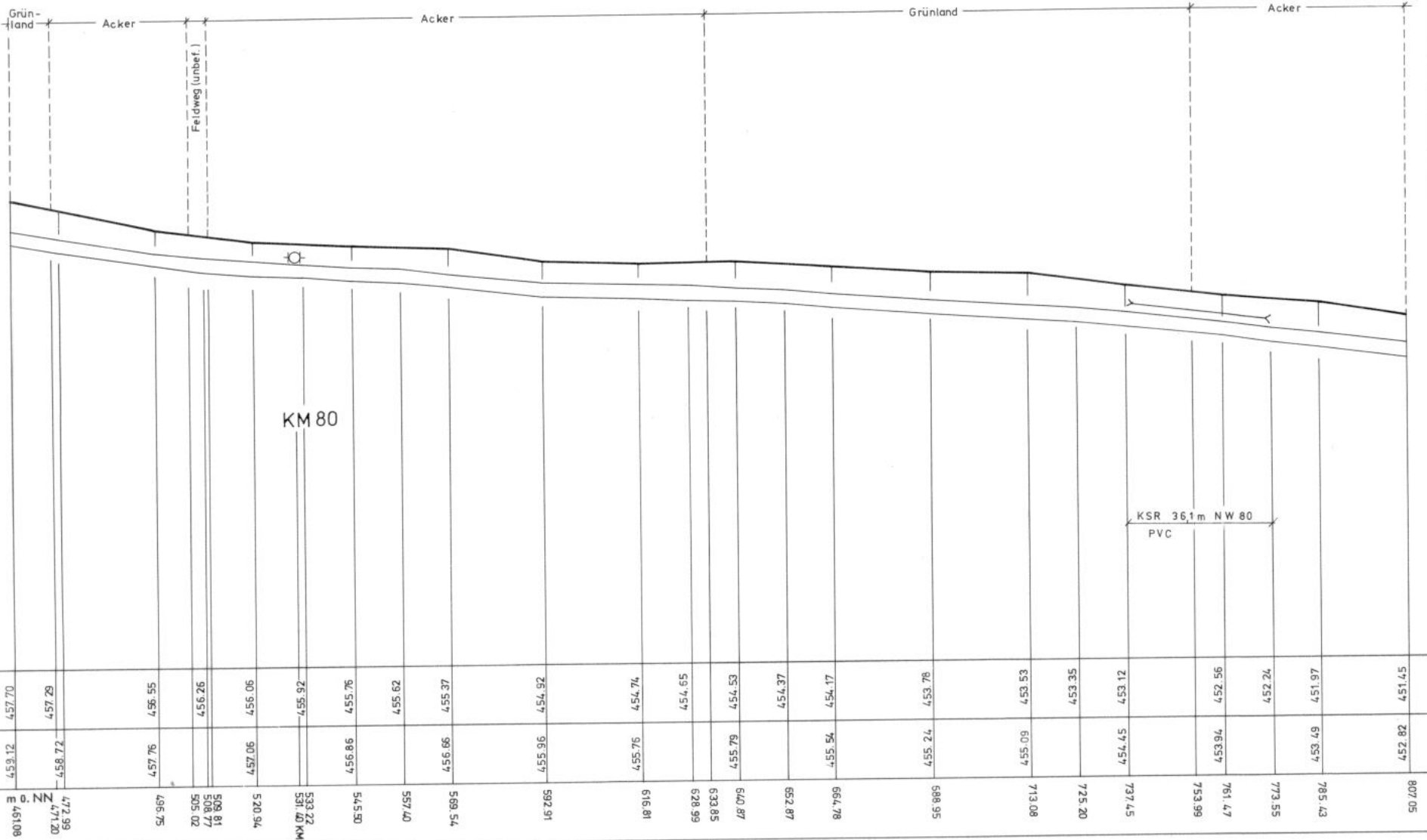
04.09.01



Sicherheitsbeiwert					Abgeh. Ltg. v. LA			Planberichtigung			RÜHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT			
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = 1,8 m					LNr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	Abteilung Planung und Vermessung (N-V)				
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft			Jan. 01	BLANK GmbH	LWL	Längenschnitt				
128	OK-PP Stein	502.904	1972	Tschapke						Leitung Erdgasleitung Waidhaus-Nürnberg				
				Tschapke						Maßstab der	Kom.	Leitungsnummer	Blatt	
										Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	04-2330	26	
													131	

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

15779L
/2,1,75



KM 80

KSR 36,1 m NW 80
PVC

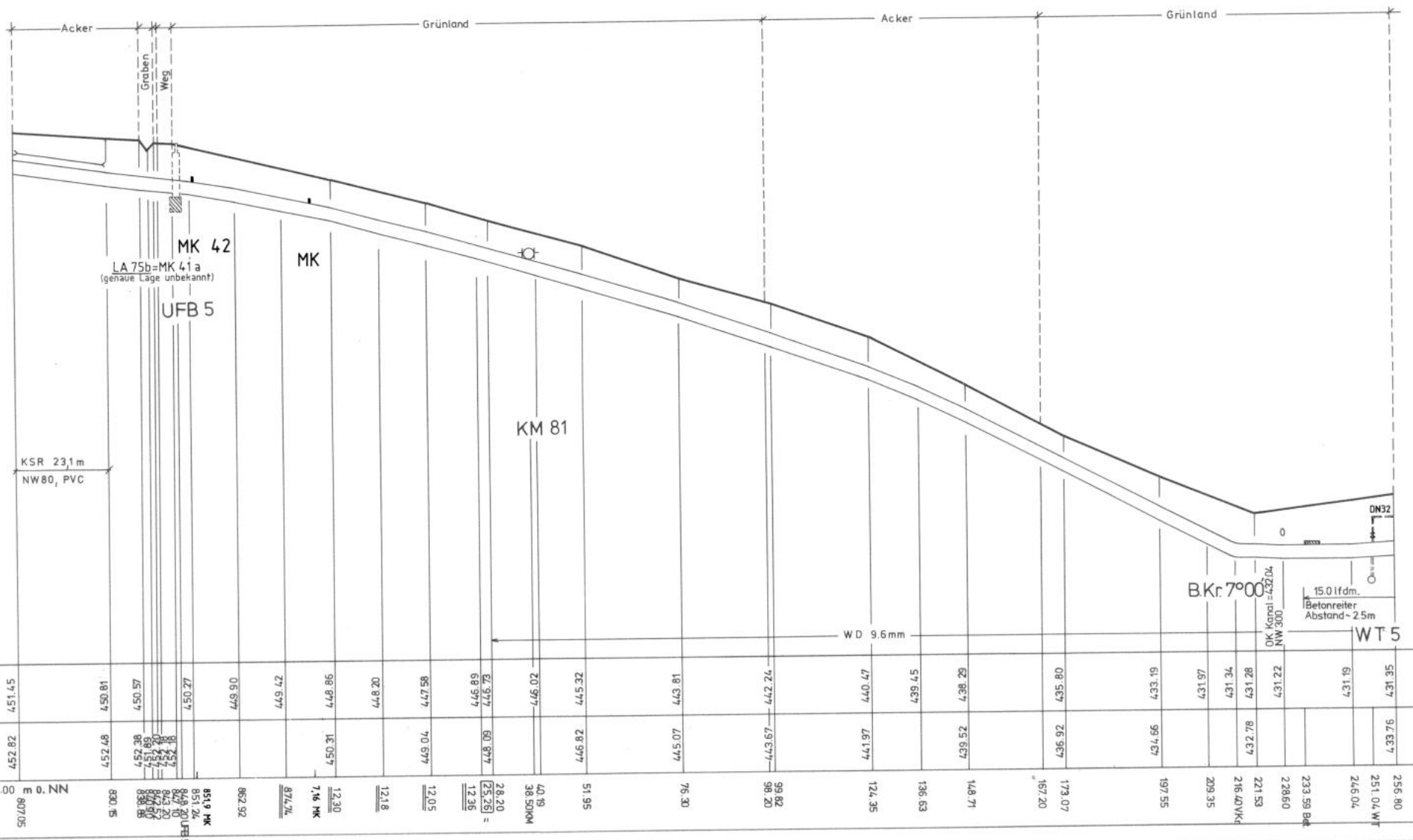
Sicherheitsbeiwert		Abgeh. Lig. u. LA			Planberichtigung			RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT			
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = 1.3m		LNr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	Abteilung Planung und Vermessung (N-V)				
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft		Längenschnitt					
130	OK - PP Stein	455.586	1972	Tschapke		Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Nürnberg					
Höhen 1 : 200		Maßstab der		Längen 1 : 1000		Kom.	Leistungsnummer	Blatt			
						04 - 2330	26	L 133			

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

132

Anschl.-Blatt 134

15780L
 An. A.75
 280400



Rohroberkante	451.45	150.81	450.57	450.7	06.977	27.637	98.877	02.977	85.677	20.977	26.577	18.377	12.277	47.077	57.667	62.387	08.567	61.337	131.197	82.137	76.137	82.237	22.137	223.59	61.137	97.337					
Geländehöhe	452.87	87.257	450.57	450.7	46.977	27.637	98.877	02.977	85.677	20.977	26.577	18.377	12.277	47.077	57.667	62.387	08.567	61.337	131.197	82.137	76.137	82.237	22.137	223.59	61.137	97.337					
Horizontale	420.00	807.05	890.85	851.9	862.92	874.76	1.16	12.30	12.18	12.05	12.36	28.20	38.50	40.38	51.95	76.30	99.82	98.20	124.35	136.63	148.71	173.07	167.20	197.55	209.35	216.40	221.53	228.60	233.59	251.04	256.90

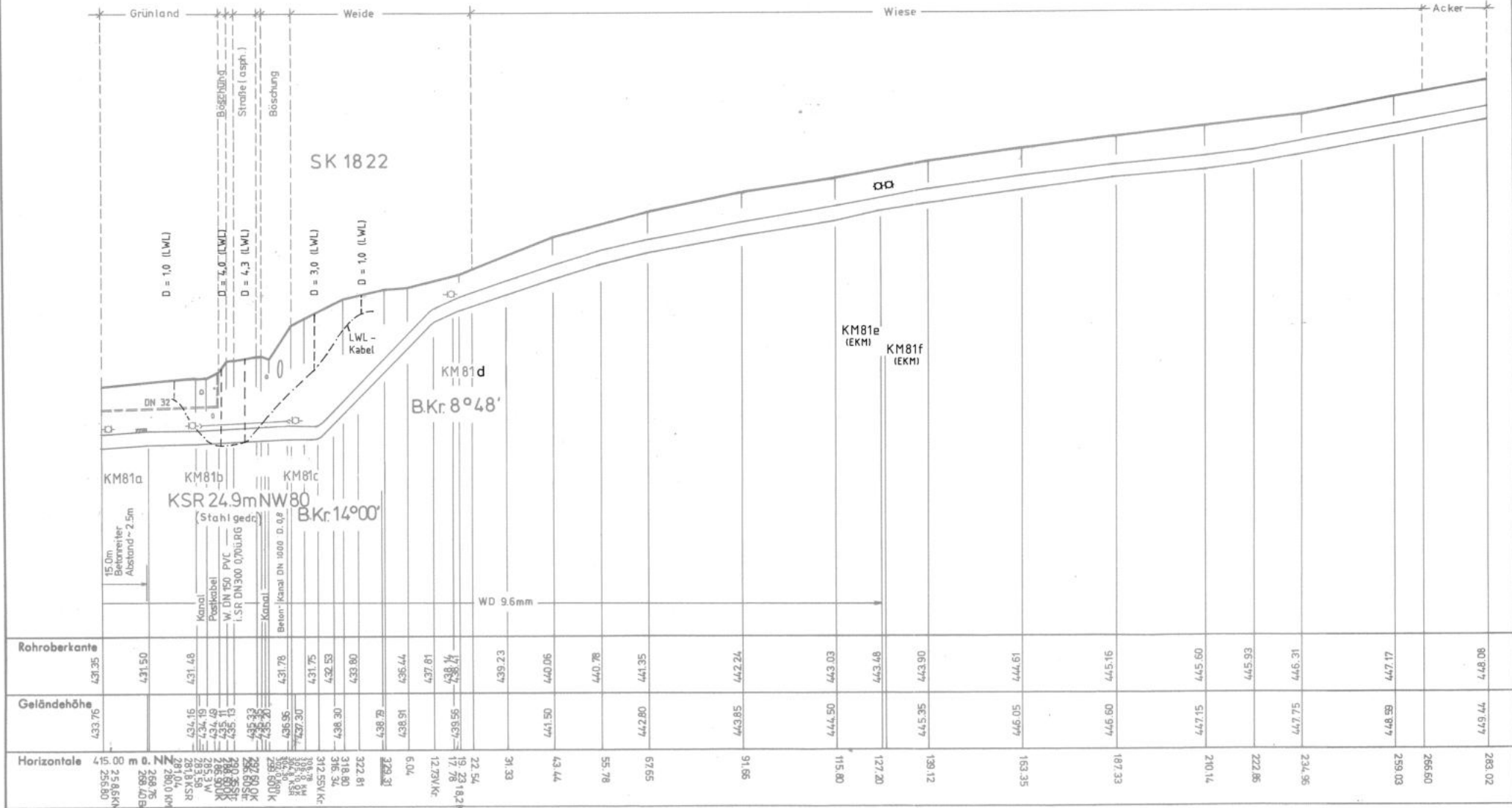
Sicherheitsbeiwert				Abgeh. Lig. u. LA			Planberichtigung			RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT		
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = 1.3m				LNr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	Abteilung Planung und Vermessung (N-V)			
						02./00	VB Ja	166/00	Längenschnitt			
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft		Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Nürnberg						
131	OK PP- Stein	450.008	1972	Tschapke		Maßstab der Höhen 1 : 200 Längen 1 : 1000 Kom. 04 - 2330 Leitungsnummer 26 Blatt L 134						

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 135

15781 L

~~141094~~
04.09.01

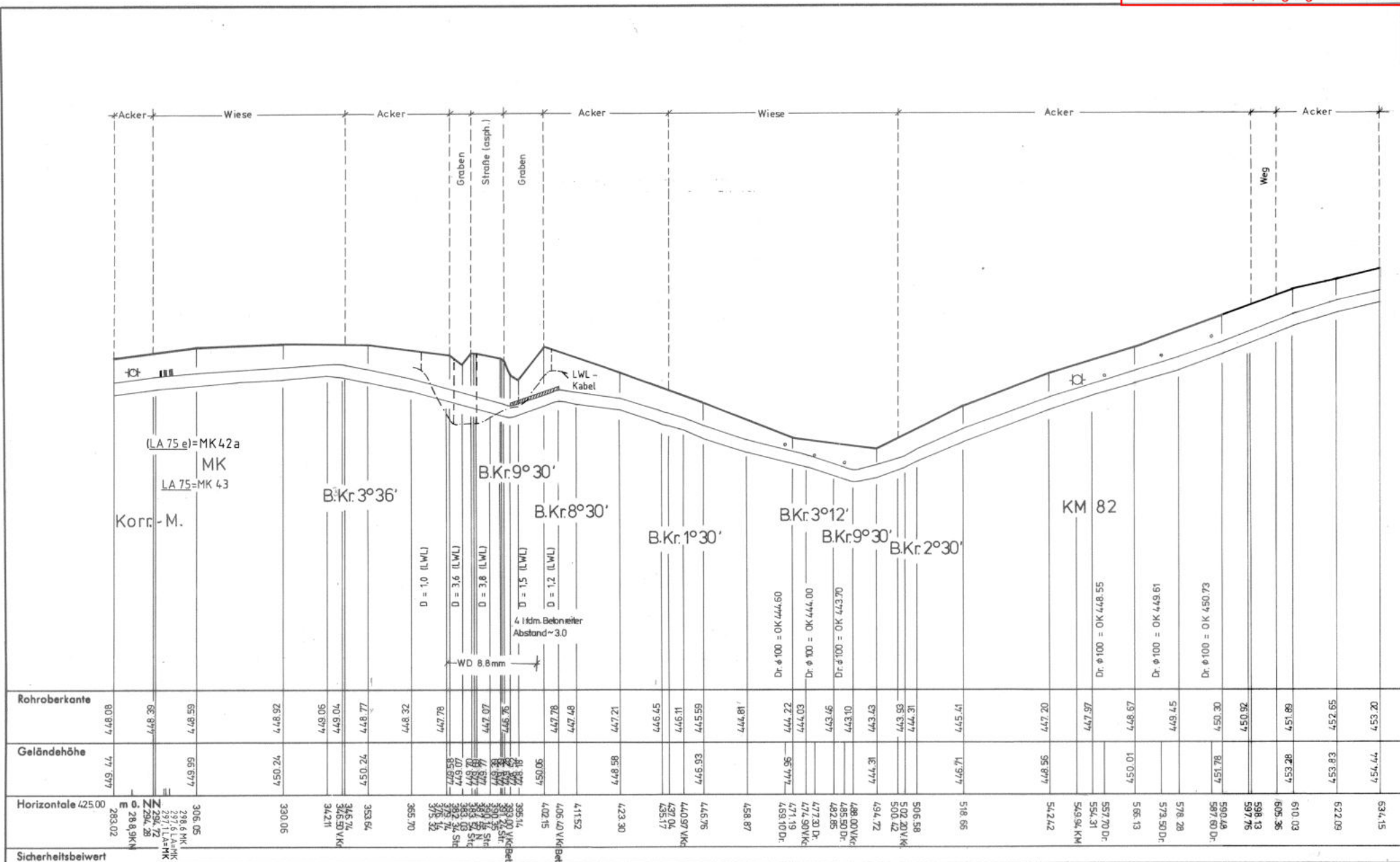


Sicherheitsbeiwert					Abgeh. Ltg. u. LA			Planberichtigung			RURGAS AKTIENGESELLSCHAFT		
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Bet abs-Kabel. Deckung = 1.3 m					LNr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	Abteilung Planung und Vermessung (N-V)			
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft			9 / 94	Zb. Gabelt	RK 12 / 92	Längenschnitt			
132	OK Grenzstein	435.430	1972	Tschapke			17 99	S.Z.	2668/98	Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Nürnberg			
				Tschapke			5/99	VIB Weinhold	RK. 546/99	Maßstab der			
							Jan. 01	BLANK GmbH	LWL 1012600	Höhen 1 : 200			
							06.10.20	be		Längen 1 : 1000			
										Kom.	Leitungsnummer	Blatt	
										04-2330	26	L 135	

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 135

15782 L

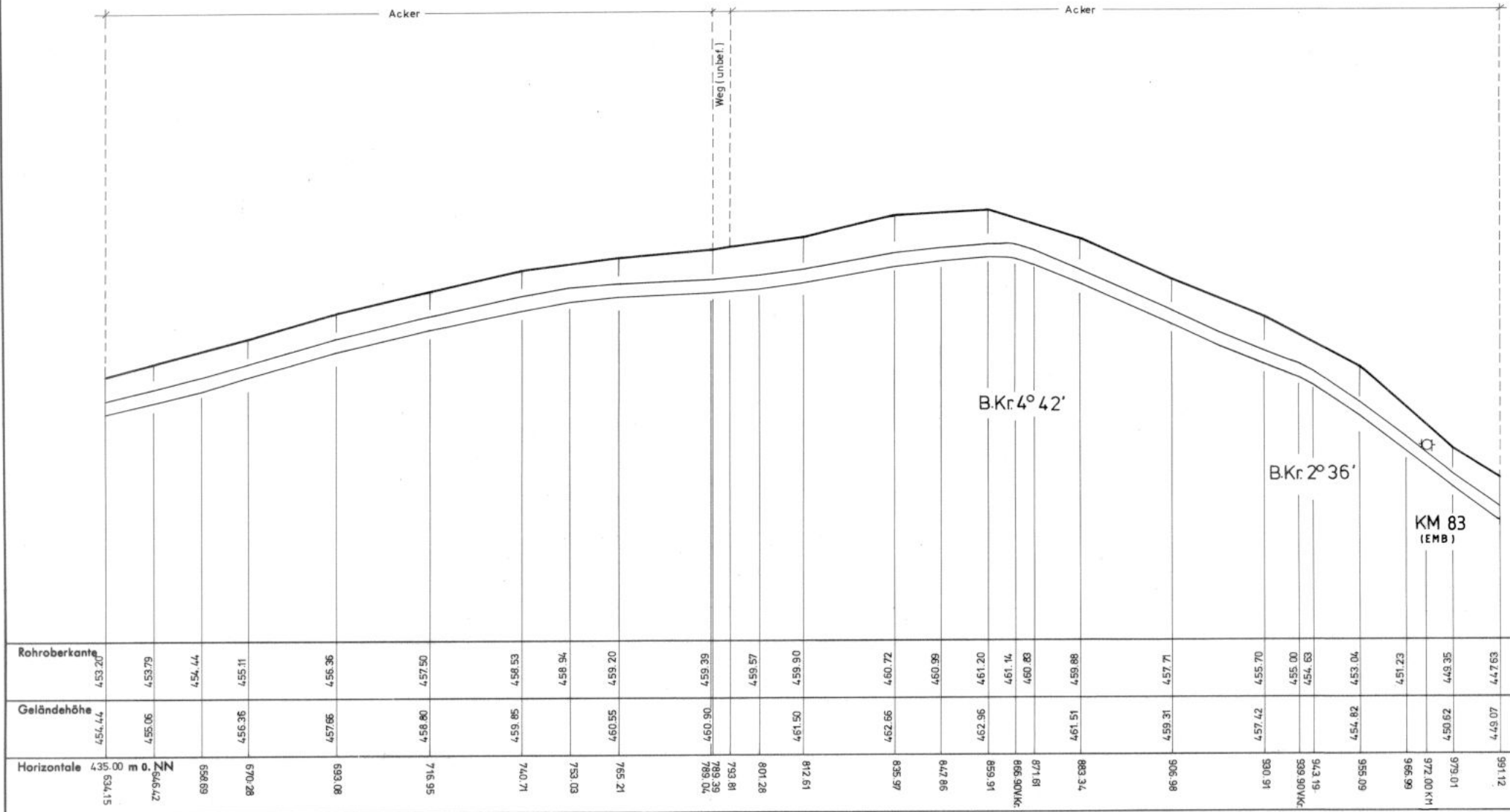


Sicherheitsbeiwert					Abgeh. Lt. u. LA			Planberichtigung			RÜHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT			
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = 1.3m					Lnr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	Abteilung Planung und Vermessung (N-V)				
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft	LA 75		02/00 Jan. 01	VB Ja BLANK GmbH	167/00 LWL	Längenschnitt				
							17.10.2005	Pf	159165	Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Nürnberg				
Höhen 1 : 200										Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
										Längen 1 : 1000		04 - 2330	26	L 136

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 137

15783 L



Sicherheitsbeiwert

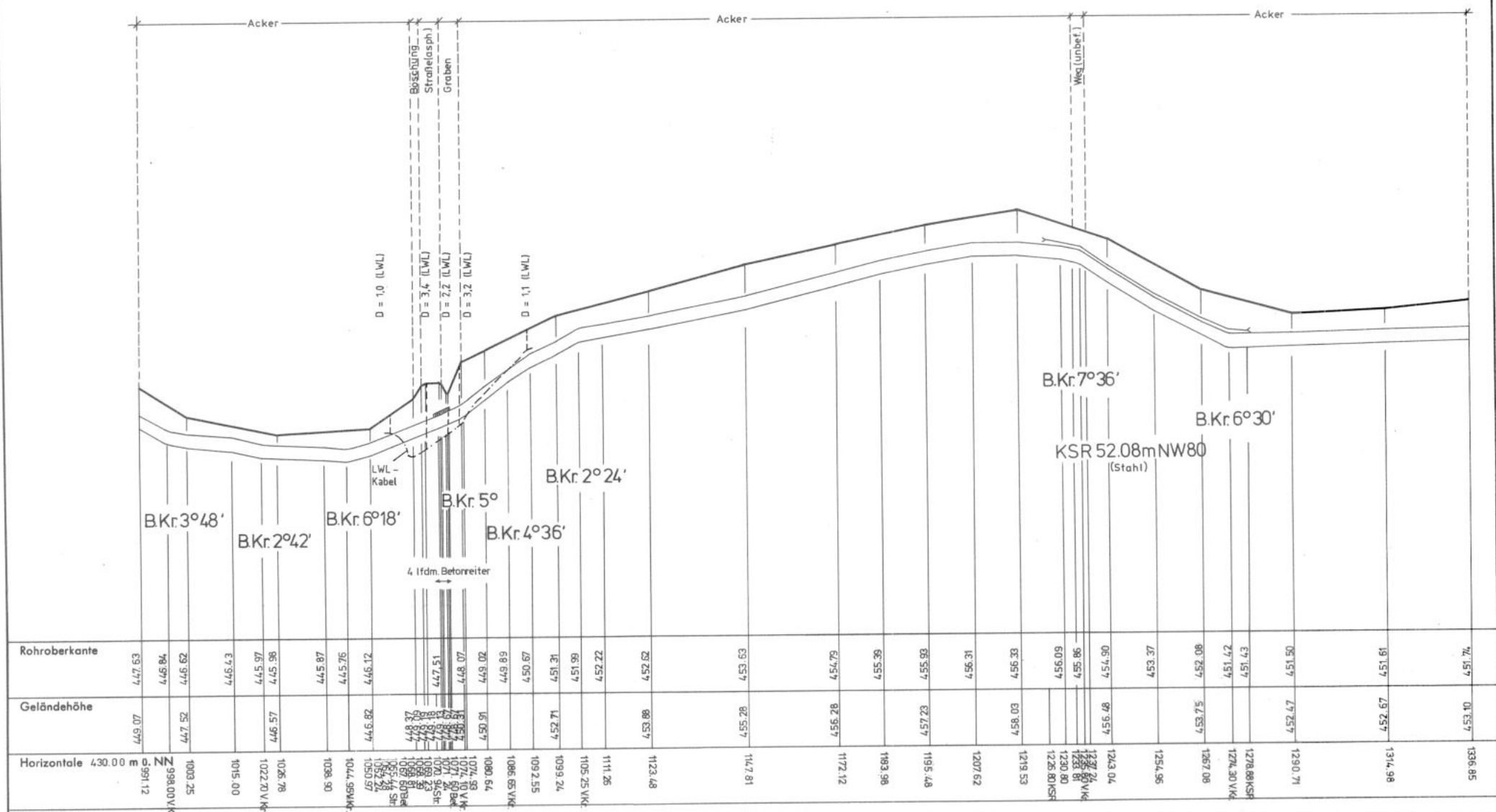
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = 1.3 m					Abgeh. Lig. u. LA LNr. Kom.		Planberichtigung Datum: 1799 01.07.19 Bearbeiter: S.-i. IB.Janßen Grundlage: 2669798 579261			RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT Abteilung Planung und Vermessung (N-V)			
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft						Längenschnitt			
134	OK Grenzstein	461.062	1971	Tschapke						Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Nürnberg			
Maßstab der										Kom.	Leitungsnummer	Blatt	
Höhen 1 : 200										04 - 2330	26	L 137	

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 138

15784L

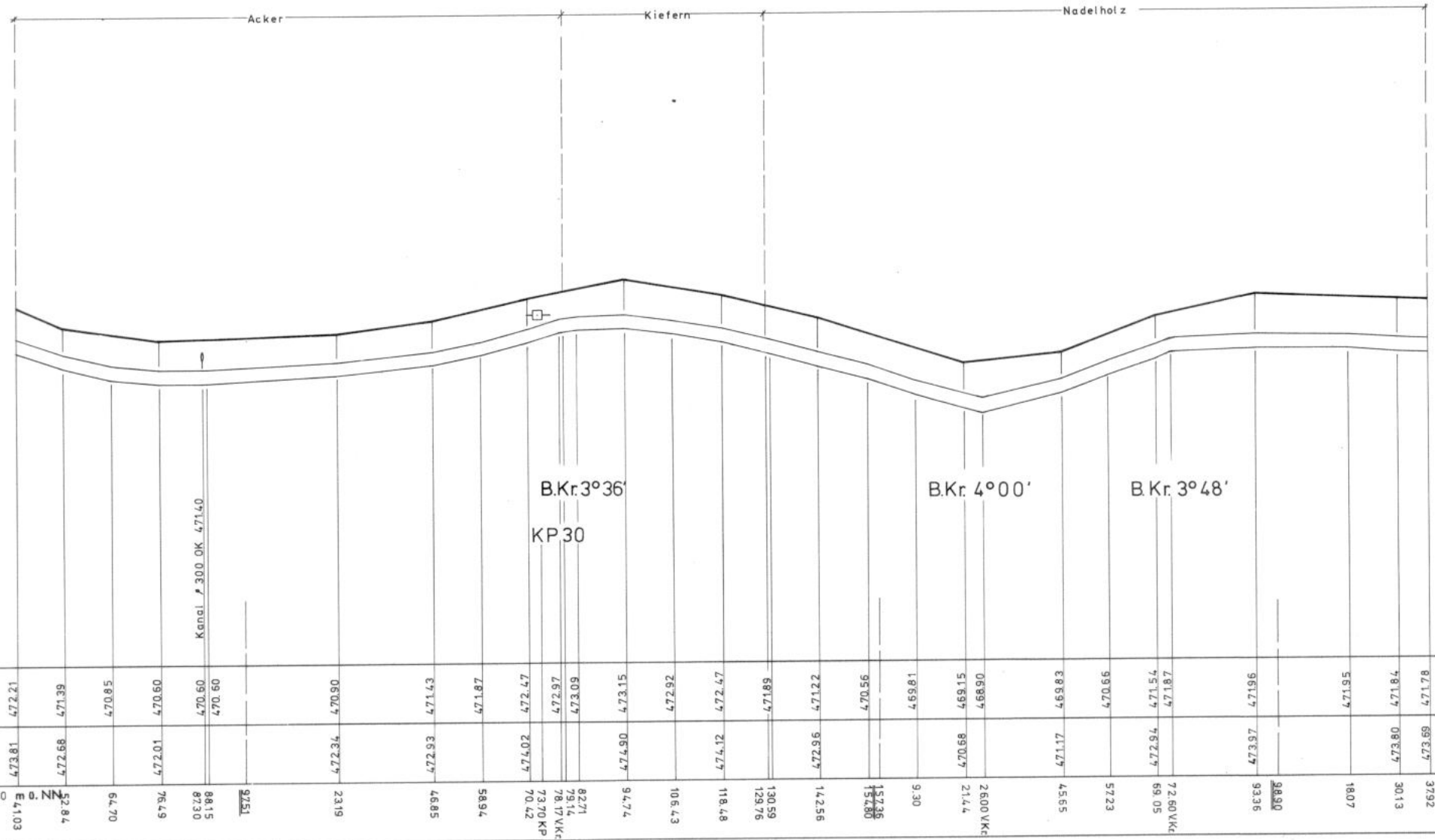
18.11.75
04.09.01



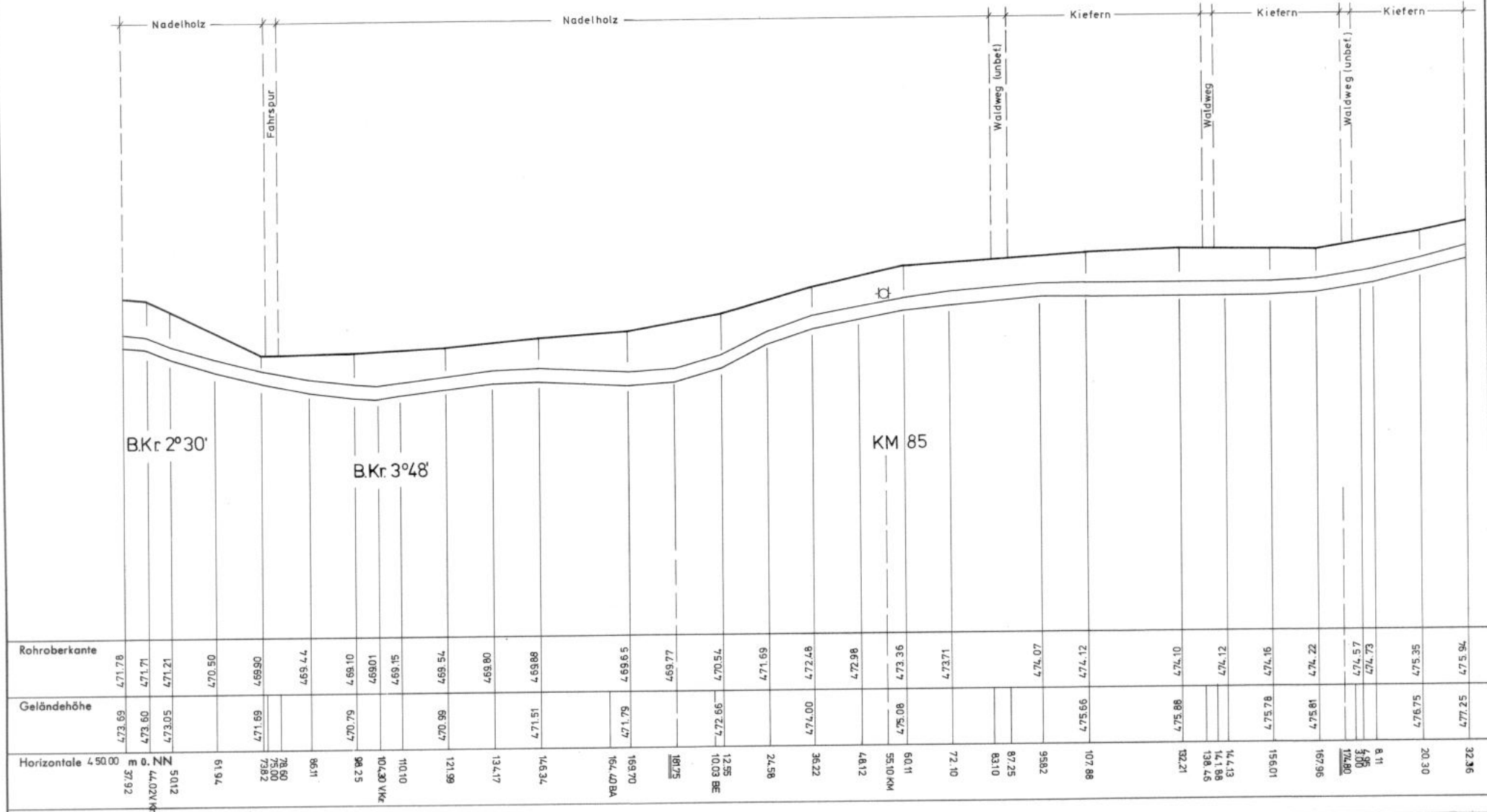
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = 1.3 m				Abgeh. Ltg. u. LA LNr. Kom.			Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			RUNIGAS AKTIENGESELLSCHAFT							
							Jan. 01 BLANK GmbH LWL			Abteilung Planung und Vermessung (N-V)							
										Längenschnitt							
										Leitung Erdgasleitung Waidhaus-Nürnberg							
										Maßstab der		Kom.		Leistungsnummer		Blatt	
										Höhen 1 : 200		Längen 1 : 1000		04 - 2330		26 L 138	

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

15786L
18.11.75



15787L
1 4.75

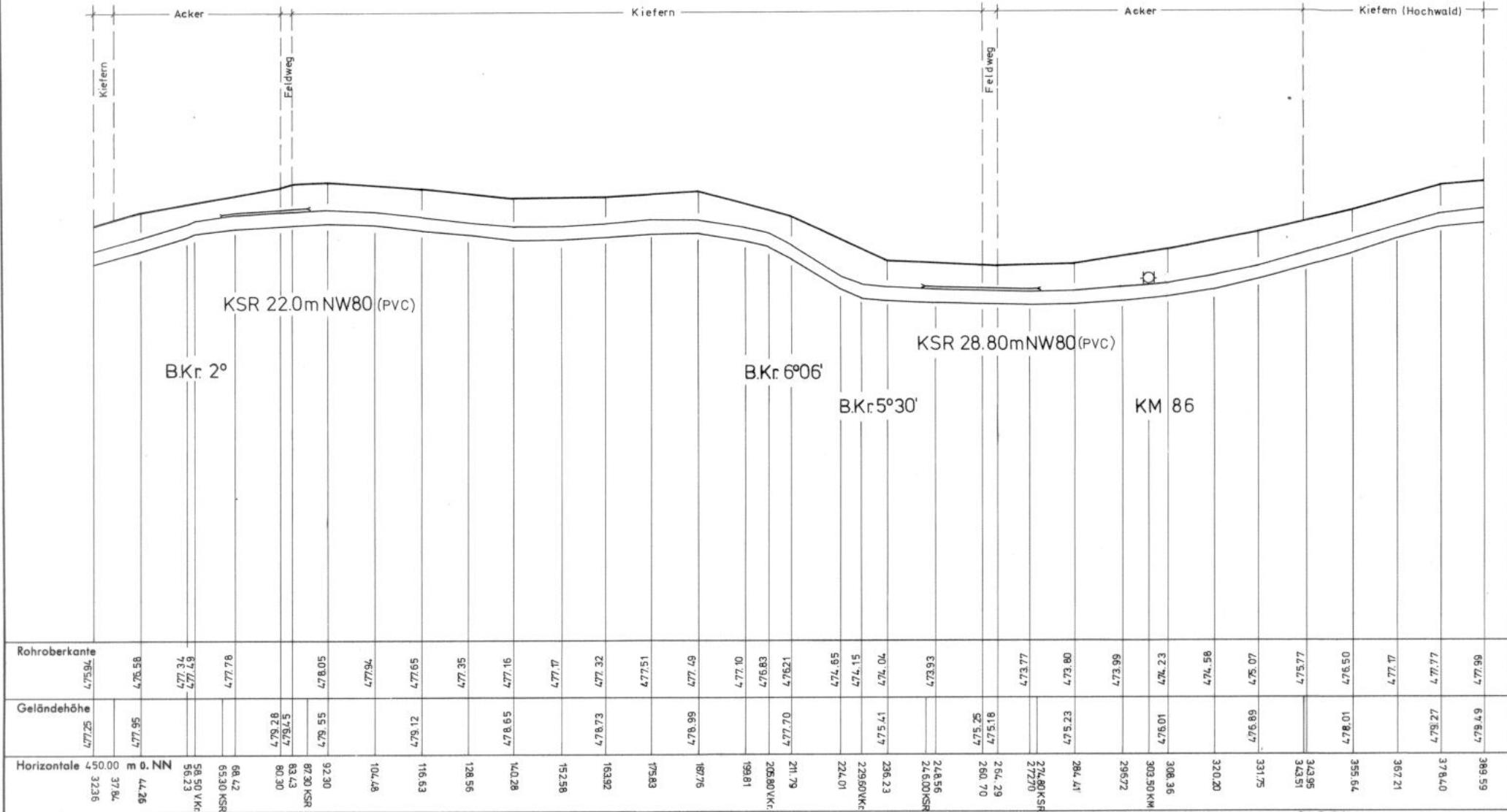


Sicherheitsbeiwert					Abgeh. Lig. u. LA			Planberichtigung			RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT			
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = 13m					LNr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	Abteilung Planung und Vermessung (N-V)				
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft	Längenschnitt									
139	OK Grenzstein	4.68.415	1972	Tschapke	Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Nürnberg									
					Maßstab der Höhen 1 : 200			Längen 1 : 1000			Kom.	Leistungsnummer	Blatt	
											04-2330	26	L 141	

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 142

15788L
18.11.75



Sicherheitsbeiwert					358.24 m											
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = 1.3 m					Abgeh. Ltg. u. LA LNr. Kom.			Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			RUH GAS AKTIENGESELLSCHAFT Abteilung Planung und Vermessung (N-V)					
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft	Längenschnitt											
140	OK Grenzstein	476.781	1972	Ts chapke	Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Nürnberg											
					Höhen 1 : 200			Maßstab der Längen 1 : 1000			Kom. 04 - 2330		Leitungsnummer 26		Blatt L 142	

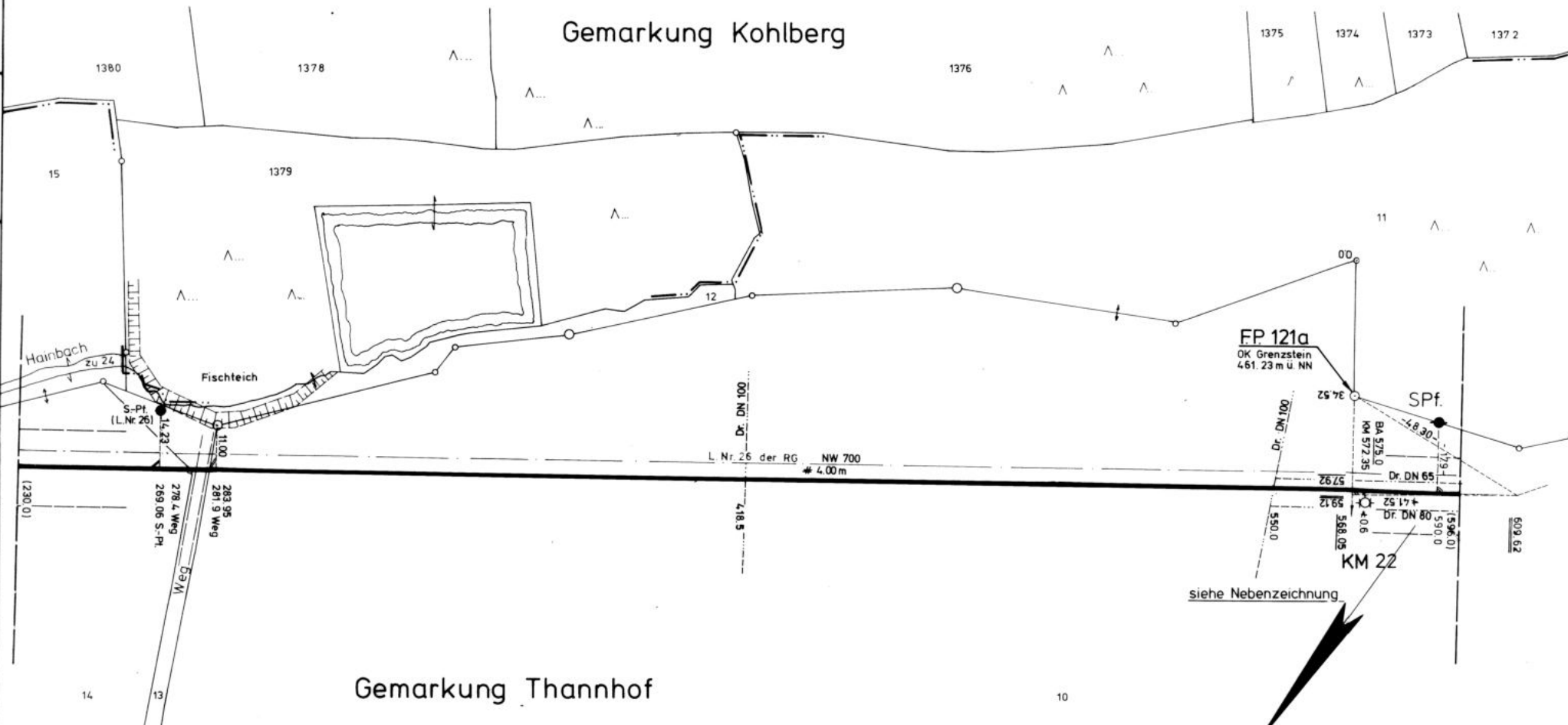
Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 143

Negativ -
Nr
20966 G

Gemarkung Kohlberg

Gemarkung Thannhof



Nebenzeichnung
(ohne Maßstab)



Achtung!
Die Planarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Verl. 14.2.79 Abw. Rest. Dez. 79 Ober

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung = -2.0m	MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft	Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den <i>1.7. Karius i.A. September</i>
Plan-Berichtigung Datum Bearbeiter Grundlage	Anlage zum Antrag vom	Betriebsüberwachung: Ruhrgas AG, Essen
	Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim	
	Gemarkung Kohlberg, Thannhof	
	Gemeinde Kohlberg	
	Kreis Neustadt ad. Waldnaab	
	— Schutzstreifen. Breite = 10,0 m	Abgeh. Ltg. u. L.A. L. Nr. Kom.
	○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess-Registers	Kom. 08.9012.8462
	Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde Signaturen nach DIN 18 702	Maßstab 1:1000
		Leitungs-Nr. 51
		Blatt-Nr. G 2037

Anschl. - Blatt 2038

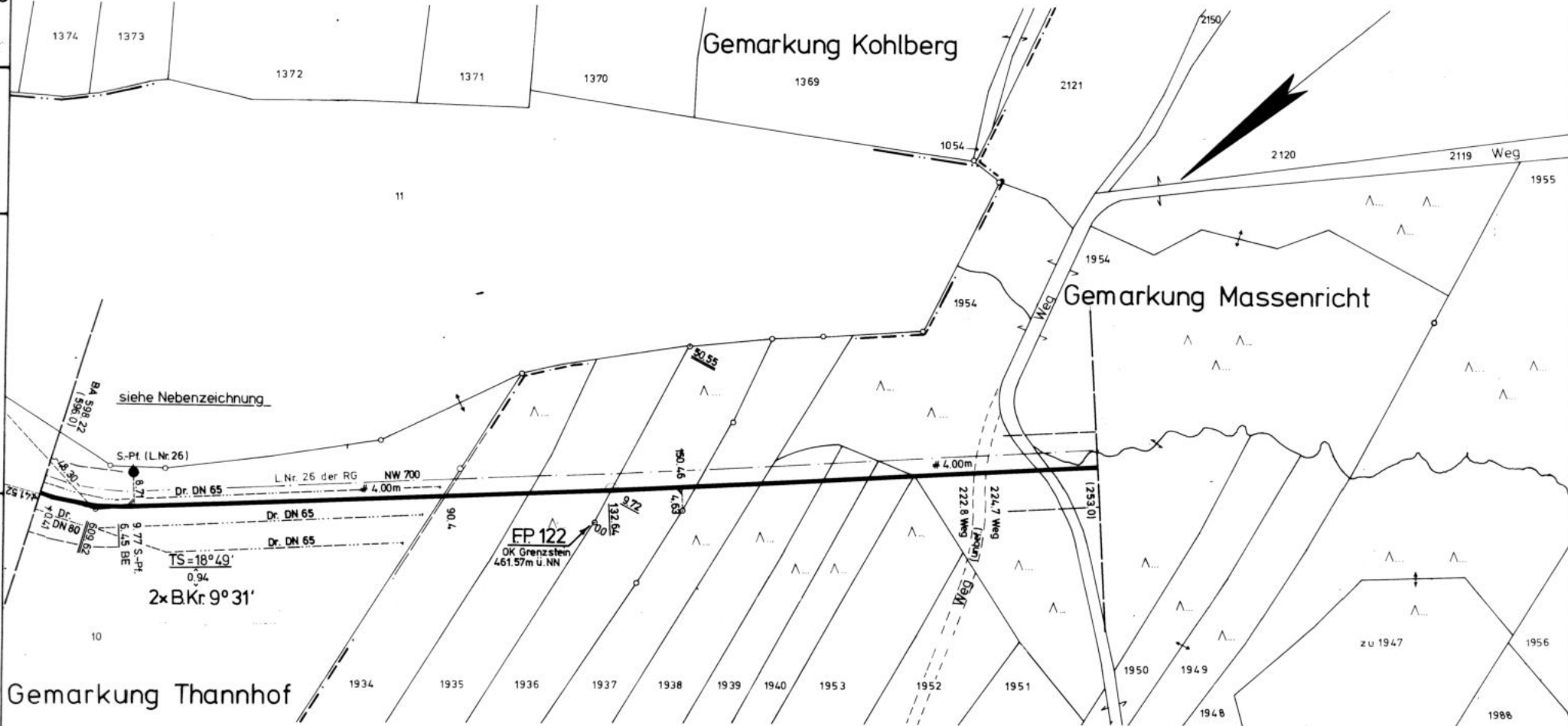
Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatenangaben
in Gauss-Krüger

Negativ -
Nr
20967G
Datum

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatenangaben
in Gauß-Krüger



siehe Nebenzeichnung

TS = 18° 49'
0,94
2x B.Kr. 9° 31'

Gemarkung Thannhof



Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung = -2,0m Plan-Berichtigung Datum Bearbeiter Grundlage	MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft	Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den <i>1.7. Kewenig l. i.A. Schilling</i>
	Anlage zum Antrag vom _____ Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim Gemarkung Kohlberg, Thannhof, Massenricht Gemeinde Kohlberg, Massenricht Kreis Neustadt ad. Waldnaab, Amberg.	Betriebsüberwachung: Ruhrgas AG, Essen
Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702	Abgeh. Ltg. u. L.A. L. Nr. Kom. Kom. 08.9012.8462 Maßstab 1:1000	Leitungs-Nr. 51 Blatt-Nr. G 2038

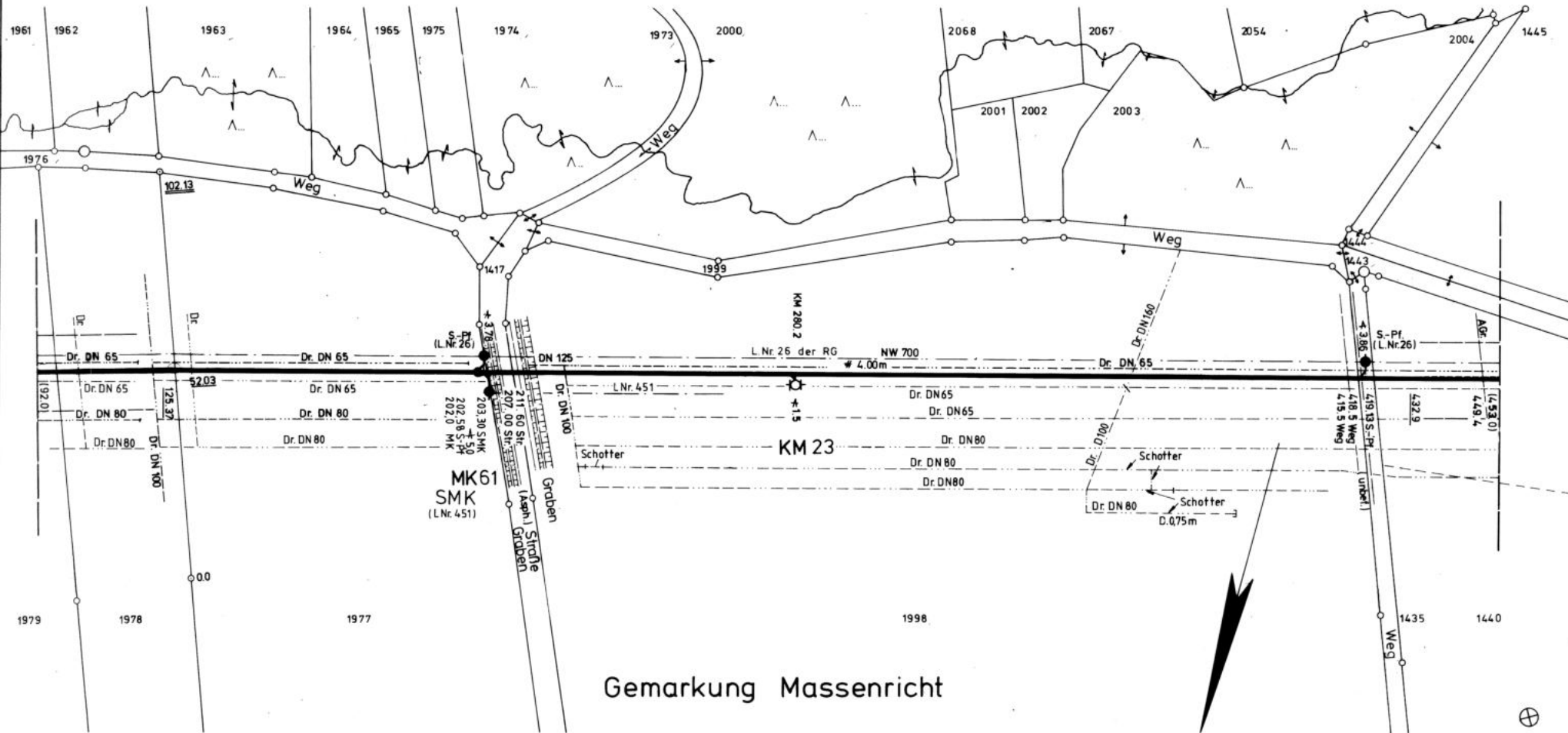
Anschl.-Blatt 2039

Negativ -
Nr.
20969 G
tum

28.04.89

Die Leitung ist
kathodisch geschützt.

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger



Gemarkung Massenricht

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung = -2.0m			MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den <i>1.7.2023</i>				
Plan-Berichtigung Datum 13.04.88 Zb. Gabelft Fb.			Anlage zum Antrag vom 4/89		Betriebsüberwachung: Ruhrgas AG, Essen				
Zb. Gabelft Fb.			Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim						
			Gemarkung Massenricht						
			Gemeinde Massenricht						
			Kreis Amberg						
			= Schutzstreifen Breite = 10,0 m		Abgeh. Ltg. u. L.A. L. Nr. Kom.		Kom. 08.9012. 8462	Leitungs-Nr. 51	
			○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess-Registers				Maßstab 1:1000	Blatt-Nr. G 2040	
			Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde Signaturen nach DIN 18 702.						

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

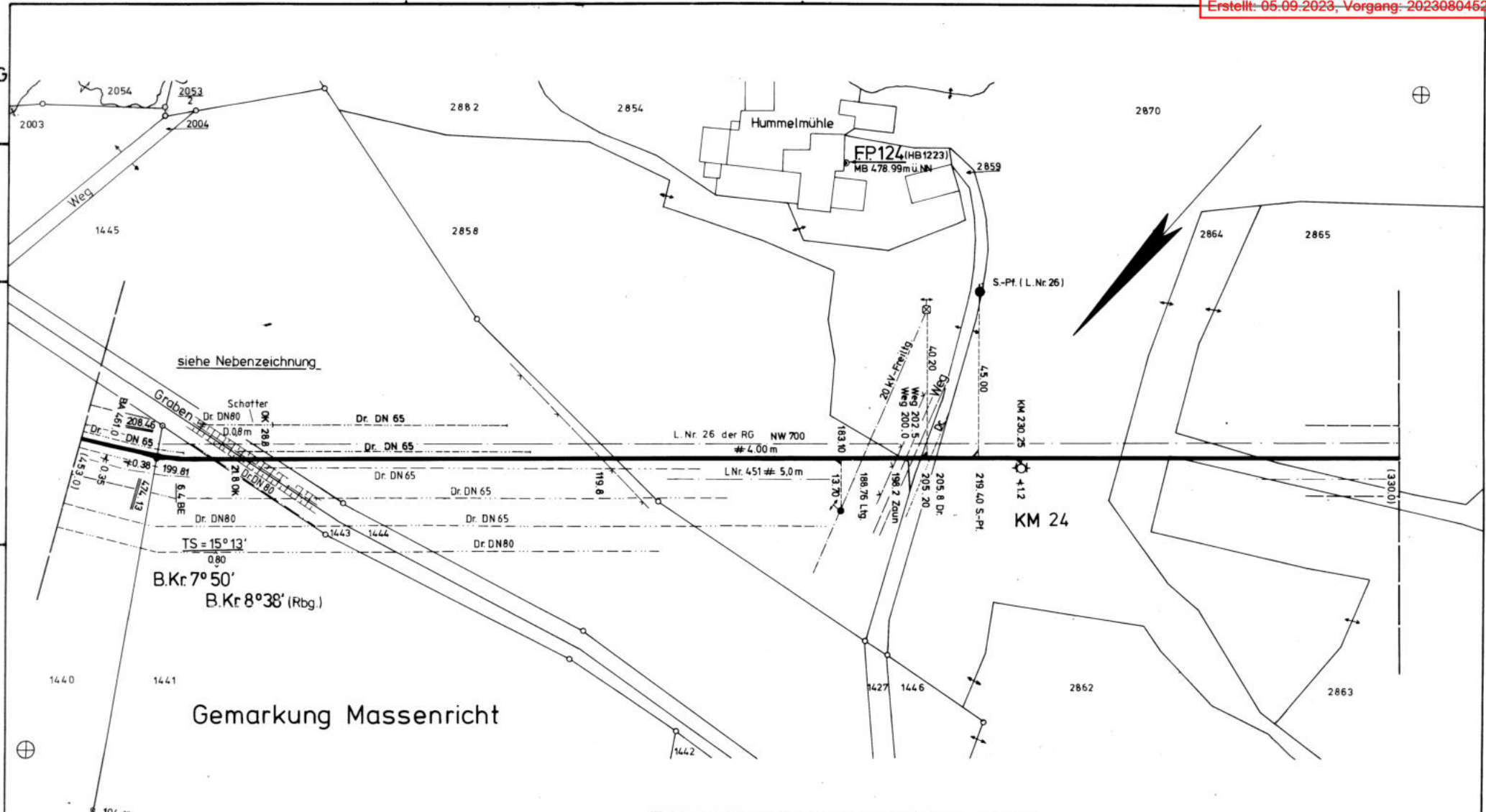
Kat. L. 14.2.79 100/1, Best. Dez. 79 100/1

Anschl. - Blatt 204.1

Negativ -
Nr.
70970 G
Datum

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauss-Krüger



siehe Nebenzeichnung

B.Kr 7° 50'
B.Kr 8° 38' (Rbg.)

Gemarkung Massenricht

Nebenzeichnung
(ohne Maßstab)



Achtung!
Die Planarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstäben. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

4.2.79 Abw. Best. Dez. 79 Abw.

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung = -2.0m			MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den <i>1. P. Kassin f. i. A. Schindler</i>	
Plan-Berichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			Anlage zum Antrag vom		Betriebsüberwachung: Ruhrgas AG, Essen	
4/89	Zb. Gabelt	Fb.	Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim			
			Gemarkung Massenricht			
			Gemeinde Massenricht			
			Kreis Amberg			
			— Schutzstreifen Breite = 10.0 m		Abgeh. Ltg. u. L.A. L. Nr. Kom.	
			○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess-Registers		Kom. 08.9012. 8462	
			Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702.		Maßstab = 1:1000	
					Leitungs-Nr. 51	
					Blatt-Nr. G 2041	

Anschl.-Blatt 2042

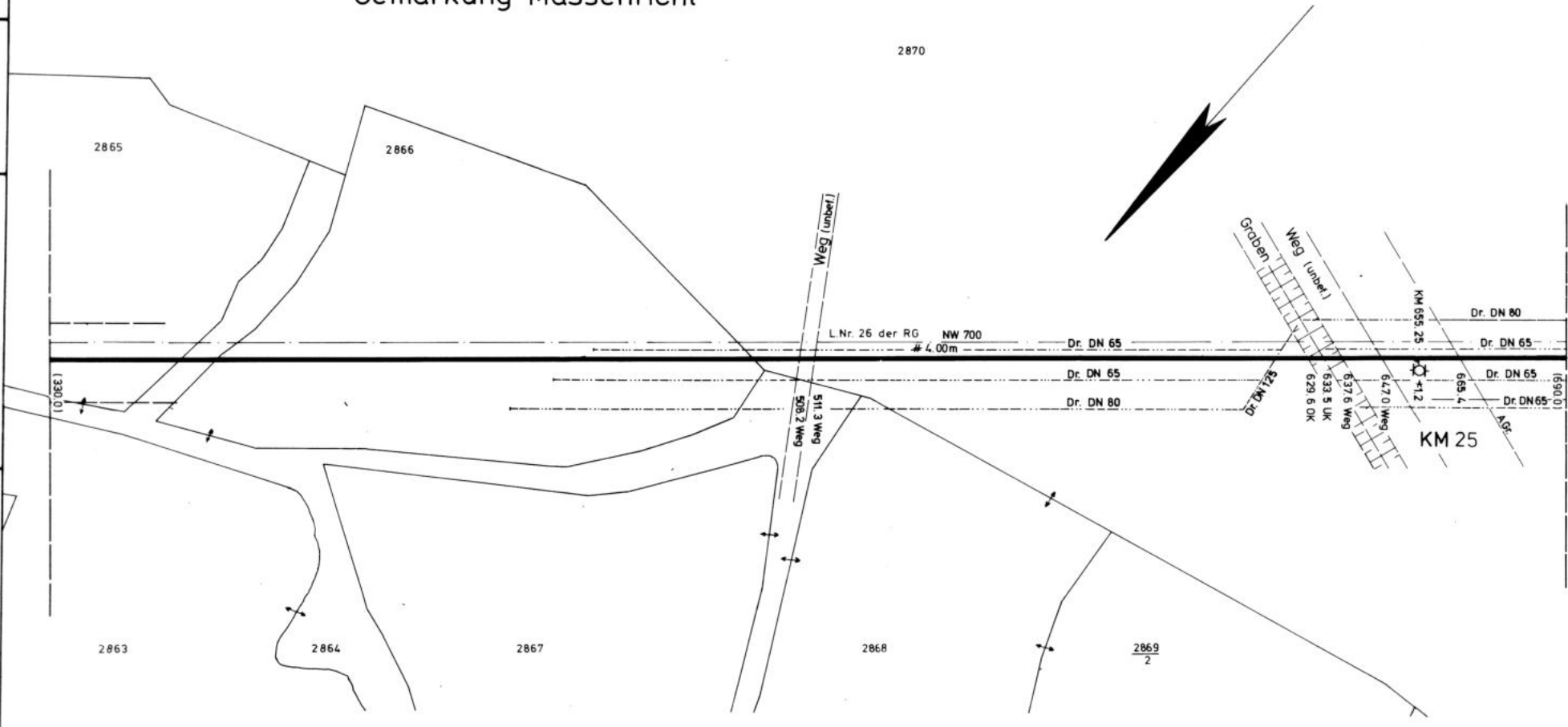
Negativ -
Nr
20971G
um

17.9.90

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatenangaben
in Gauß-Krüger

Gemarkung Massenricht



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung = -2.0m			MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den <i>1.7. Hauw. l. i.A. Seifrieder</i>	
Plan-Berichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			Anlage zum Antrag vom		Betriebsüberwachung: Ruhrgas AG, Essen	
			Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim			
			Gemarkung Massenricht			
			Gemeinde Massenricht			
			Kreis Amberg			
			= Schutzstreifen, Breite = 10,0 m bis Plan - Nr. d. Vermess-Registers		Abgeh. Ltg. u. L.A. L Nr. Kom. Kom. 08.9012. 8462 Leitungs-Nr. 51	
			Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde Signaturen nach DIN 18 702.		Maßstab 1:1000 Blatt-Nr. G 2042	

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

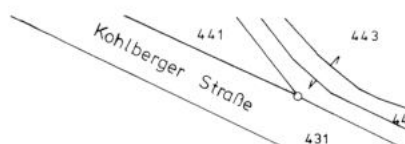
14.2.79 GML, Best. Dez. 79 GML

Anschl.-Blatt 2043

Negativ -
Nr
20972 G
tum

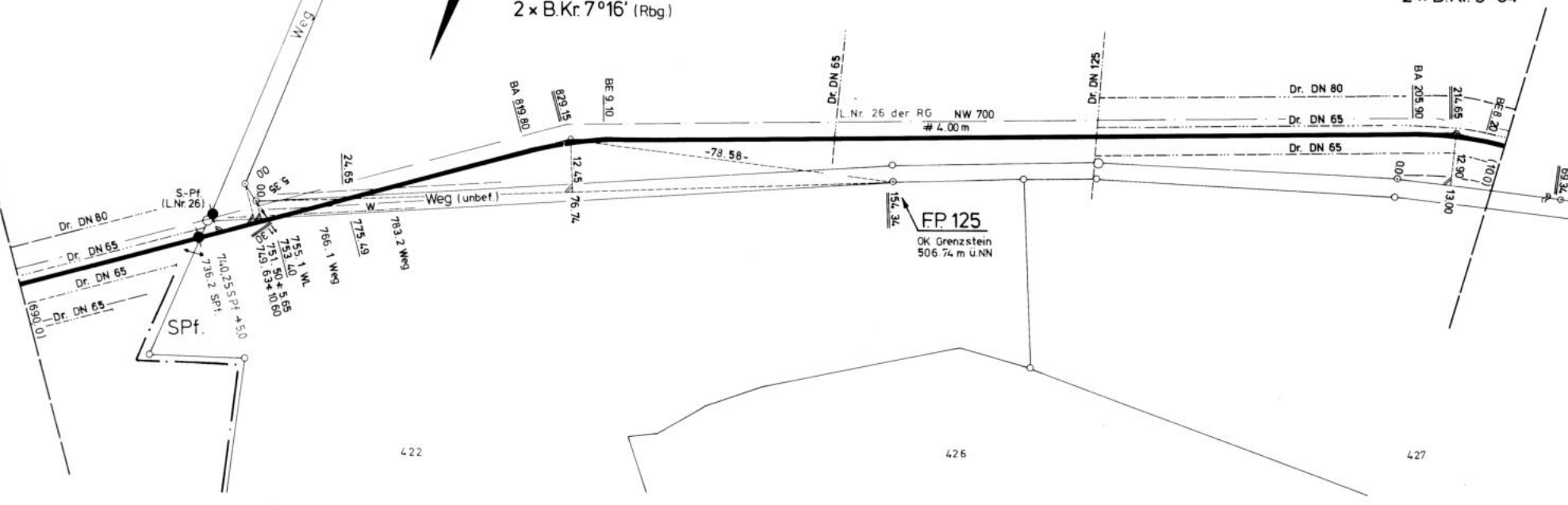
Gemarkung Massenricht

Gemarkung Ehenfeld



TS = 14° 08'
0,65
2 x B.Kr. 7° 16' (Rbg)

TS = 18° 07'
0,88
2 x B.Kr. 9° 04'



Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung = -2.0m			MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den <i>1. F. Kammann C. i.A. Sefried</i>	
Plan-Berichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			Anlage zum Antrag vom		Betriebsüberwachung: Ruhrgas AG, Essen	
4/88	Zb. Gabelft	Fb.	Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim			
			Gemarkung Massenricht, Ehenfeld			
			Gemeinde Massenricht, Hirschau			
			Kreis Amberg			
			— Schutzstreifen Breite = 10,0 m ○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess-Registers		Abgeh. Ltg. u. LA. L. Nr. Kom.	
			Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde Signaturen nach DIN 18 702		Kom. 08.9012. 8452 Leitungs-Nr. 51 Maßstab 1:1000 Blatt-Nr. G 2043	

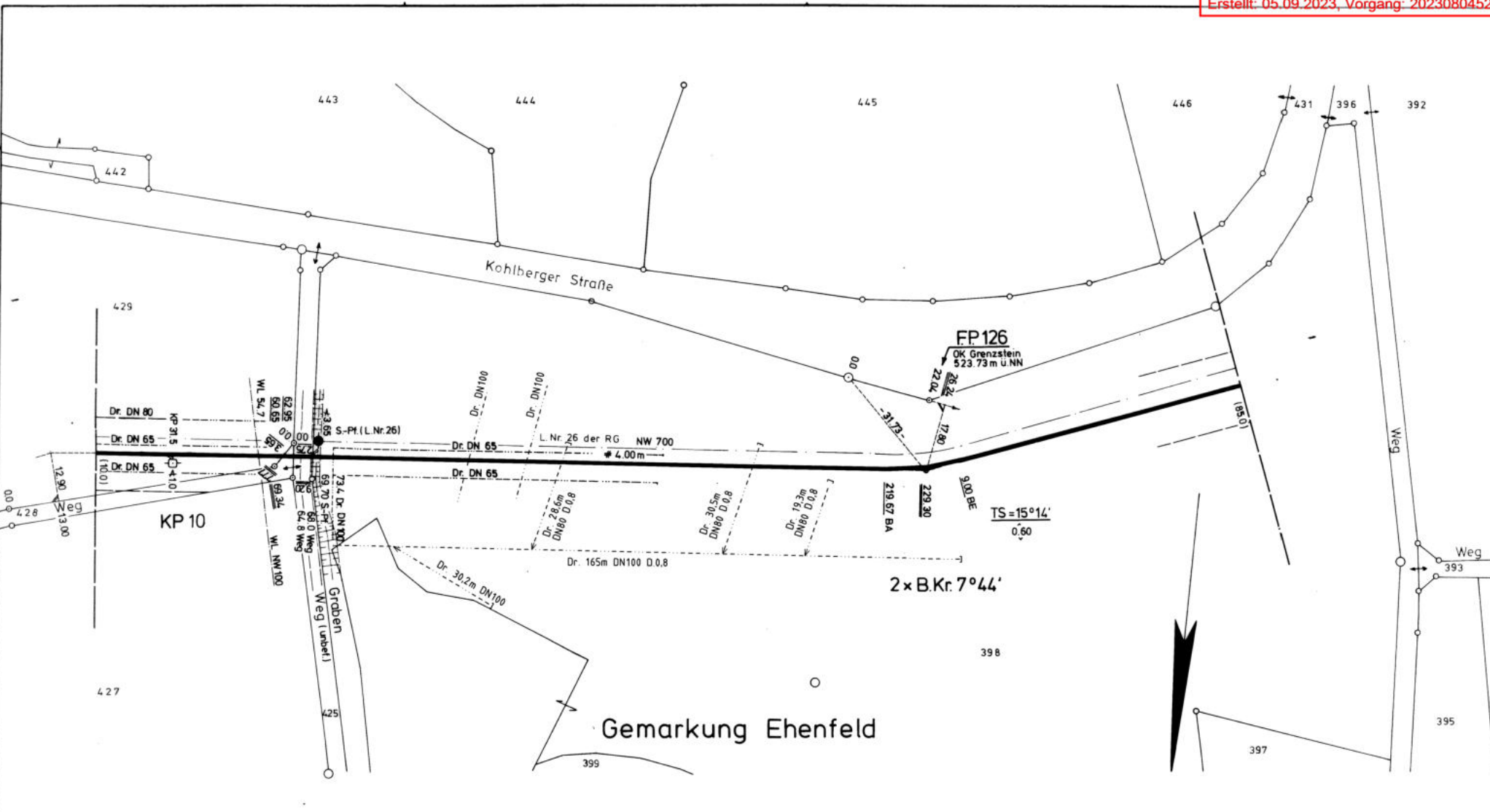
Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Kat. u. Hense 17.11.77 20.11.77 21.11.77 22.11.77 23.11.77 24.11.77 25.11.77 26.11.77 27.11.77 28.11.77 29.11.77 30.11.77 1.12.77 2.12.77 3.12.77 4.12.77 5.12.77 6.12.77 7.12.77 8.12.77 9.12.77 10.12.77 11.12.77 12.12.77 13.12.77 14.12.77 15.12.77 16.12.77 17.12.77 18.12.77 19.12.77 20.12.77 21.12.77 22.12.77 23.12.77 24.12.77 25.12.77 26.12.77 27.12.77 28.12.77 29.12.77 30.12.77 31.12.77 1.1.78 2.1.78 3.1.78 4.1.78 5.1.78 6.1.78 7.1.78 8.1.78 9.1.78 10.1.78 11.1.78 12.1.78 13.1.78 14.1.78 15.1.78 16.1.78 17.1.78 18.1.78 19.1.78 20.1.78 21.1.78 22.1.78 23.1.78 24.1.78 25.1.78 26.1.78 27.1.78 28.1.78 29.1.78 30.1.78 31.1.78 1.2.78 2.2.78 3.2.78 4.2.78 5.2.78 6.2.78 7.2.78 8.2.78 9.2.78 10.2.78 11.2.78 12.2.78 13.2.78 14.2.78 15.2.78 16.2.78 17.2.78 18.2.78 19.2.78 20.2.78 21.2.78 22.2.78 23.2.78 24.2.78 25.2.78 26.2.78 27.2.78 28.2.78 29.2.78 30.2.78 31.2.78 1.3.78 2.3.78 3.3.78 4.3.78 5.3.78 6.3.78 7.3.78 8.3.78 9.3.78 10.3.78 11.3.78 12.3.78 13.3.78 14.3.78 15.3.78 16.3.78 17.3.78 18.3.78 19.3.78 20.3.78 21.3.78 22.3.78 23.3.78 24.3.78 25.3.78 26.3.78 27.3.78 28.3.78 29.3.78 30.3.78 31.3.78 1.4.78 2.4.78 3.4.78 4.4.78 5.4.78 6.4.78 7.4.78 8.4.78 9.4.78 10.4.78 11.4.78 12.4.78 13.4.78 14.4.78 15.4.78 16.4.78 17.4.78 18.4.78 19.4.78 20.4.78 21.4.78 22.4.78 23.4.78 24.4.78 25.4.78 26.4.78 27.4.78 28.4.78 29.4.78 30.4.78 31.4.78 1.5.78 2.5.78 3.5.78 4.5.78 5.5.78 6.5.78 7.5.78 8.5.78 9.5.78 10.5.78 11.5.78 12.5.78 13.5.78 14.5.78 15.5.78 16.5.78 17.5.78 18.5.78 19.5.78 20.5.78 21.5.78 22.5.78 23.5.78 24.5.78 25.5.78 26.5.78 27.5.78 28.5.78 29.5.78 30.5.78 31.5.78 1.6.78 2.6.78 3.6.78 4.6.78 5.6.78 6.6.78 7.6.78 8.6.78 9.6.78 10.6.78 11.6.78 12.6.78 13.6.78 14.6.78 15.6.78 16.6.78 17.6.78 18.6.78 19.6.78 20.6.78 21.6.78 22.6.78 23.6.78 24.6.78 25.6.78 26.6.78 27.6.78 28.6.78 29.6.78 30.6.78 31.6.78 1.7.78 2.7.78 3.7.78 4.7.78 5.7.78 6.7.78 7.7.78 8.7.78 9.7.78 10.7.78 11.7.78 12.7.78 13.7.78 14.7.78 15.7.78 16.7.78 17.7.78 18.7.78 19.7.78 20.7.78 21.7.78 22.7.78 23.7.78 24.7.78 25.7.78 26.7.78 27.7.78 28.7.78 29.7.78 30.7.78 31.7.78 1.8.78 2.8.78 3.8.78 4.8.78 5.8.78 6.8.78 7.8.78 8.8.78 9.8.78 10.8.78 11.8.78 12.8.78 13.8.78 14.8.78 15.8.78 16.8.78 17.8.78 18.8.78 19.8.78 20.8.78 21.8.78 22.8.78 23.8.78 24.8.78 25.8.78 26.8.78 27.8.78 28.8.78 29.8.78 30.8.78 31.8.78 1.9.78 2.9.78 3.9.78 4.9.78 5.9.78 6.9.78 7.9.78 8.9.78 9.9.78 10.9.78 11.9.78 12.9.78 13.9.78 14.9.78 15.9.78 16.9.78 17.9.78 18.9.78 19.9.78 20.9.78 21.9.78 22.9.78 23.9.78 24.9.78 25.9.78 26.9.78 27.9.78 28.9.78 29.9.78 30.9.78 31.9.78 1.10.78 2.10.78 3.10.78 4.10.78 5.10.78 6.10.78 7.10.78 8.10.78 9.10.78 10.10.78 11.10.78 12.10.78 13.10.78 14.10.78 15.10.78 16.10.78 17.10.78 18.10.78 19.10.78 20.10.78 21.10.78 22.10.78 23.10.78 24.10.78 25.10.78 26.10.78 27.10.78 28.10.78 29.10.78 30.10.78 31.10.78 1.11.78 2.11.78 3.11.78 4.11.78 5.11.78 6.11.78 7.11.78 8.11.78 9.11.78 10.11.78 11.11.78 12.11.78 13.11.78 14.11.78 15.11.78 16.11.78 17.11.78 18.11.78 19.11.78 20.11.78 21.11.78 22.11.78 23.11.78 24.11.78 25.11.78 26.11.78 27.11.78 28.11.78 29.11.78 30.11.78 31.11.78 1.12.78 2.12.78 3.12.78 4.12.78 5.12.78 6.12.78 7.12.78 8.12.78 9.12.78 10.12.78 11.12.78 12.12.78 13.12.78 14.12.78 15.12.78 16.12.78 17.12.78 18.12.78 19.12.78 20.12.78 21.12.78 22.12.78 23.12.78 24.12.78 25.12.78 26.12.78 27.12.78 28.12.78 29.12.78 30.12.78 31.12.78 1.1.79 2.1.79 3.1.79 4.1.79 5.1.79 6.1.79 7.1.79 8.1.79 9.1.79 10.1.79 11.1.79 12.1.79 13.1.79 14.1.79 15.1.79 16.1.79 17.1.79 18.1.79 19.1.79 20.1.79 21.1.79 22.1.79 23.1.79 24.1.79 25.1.79 26.1.79 27.1.79 28.1.79 29.1.79 30.1.79 31.1.79 1.2.79 2.2.79 3.2.79 4.2.79 5.2.79 6.2.79 7.2.79 8.2.79 9.2.79 10.2.79 11.2.79 12.2.79 13.2.79 14.2.79 15.2.79 16.2.79 17.2.79 18.2.79 19.2.79 20.2.79 21.2.79 22.2.79 23.2.79 24.2.79 25.2.79 26.2.79 27.2.79 28.2.79 29.2.79 30.2.79 31.2.79 1.3.79 2.3.79 3.3.79 4.3.79 5.3.79 6.3.79 7.3.79 8.3.79 9.3.79 10.3.79 11.3.79 12.3.79 13.3.79 14.3.79 15.3.79 16.3.79 17.3.79 18.3.79 19.3.79 20.3.79 21.3.79 22.3.79 23.3.79 24.3.79 25.3.79 26.3.79 27.3.79 28.3.79 29.3.79 30.3.79 31.3.79 1.4.79 2.4.79 3.4.79 4.4.79 5.4.79 6.4.79 7.4.79 8.4.79 9.4.79 10.4.79 11.4.79 12.4.79 13.4.79 14.4.79 15.4.79 16.4.79 17.4.79 18.4.79 19.4.79 20.4.79 21.4.79 22.4.79 23.4.79 24.4.79 25.4.79 26.4.79 27.4.79 28.4.79 29.4.79 30.4.79 31.4.79 1.5.79 2.5.79 3.5.79 4.5.79 5.5.79 6.5.79 7.5.79 8.5.79 9.5.79 10.5.79 11.5.79 12.5.79 13.5.79 14.5.79 15.5.79 16.5.79 17.5.79 18.5.79 19.5.79 20.5.79 21.5.79 22.5.79 23.5.79 24.5.79 25.5.79 26.5.79 27.5.79 28.5.79 29.5.79 30.5.79 31.5.79 1.6.79 2.6.79 3.6.79 4.6.79 5.6.79 6.6.79 7.6.79 8.6.79 9.6.79 10.6.79 11.6.79 12.6.79 13.6.79 14.6.79 15.6.79 16.6.79 17.6.79 18.6.79 19.6.79 20.6.79 21.6.79 22.6.79 23.6.79 24.6.79 25.6.79 26.6.79 27.6.79 28.6.79 29.6.79 30.6.79 31.6.79 1.7.79 2.7.79 3.7.79 4.7.79 5.7.79 6.7.79 7.7.79 8.7.79 9.7.79 10.7.79 11.7.79 12.7.79 13.7.79 14.7.79 15.7.79 16.7.79 17.7.79 18.7.79 19.7.79 20.7.79 21.7.79 22.7.79 23.7.79 24.7.79 25.7.79 26.7.79 27.7.79 28.7.79 29.7.79 30.7.79 31.7.79 1.8.79 2.8.79 3.8.79 4.8.79 5.8.79 6.8.79 7.8.79 8.8.79 9.8.79 10.8.79 11.8.79 12.8.79 13.8.79 14.8.79 15.8.79 16.8.79 17.8.79 18.8.79 19.8.79 20.8.79 21.8.79 22.8.79 23.8.79 24.8.79 25.8.79 26.8.79 27.8.79 28.8.79 29.8.79 30.8.79 31.8.79 1.9.79 2.9.79 3.9.79 4.9.79 5.9.79 6.9.79 7.9.79 8.9.79 9.9.79 10.9.79 11.9.79 12.9.79 13.9.79 14.9.79 15.9.79 16.9.79 17.9.79 18.9.79 19.9.79 20.9.79 21.9.79 22.9.79 23.9.79 24.9.79 25.9.79 26.9.79 27.9.79 28.9.79 29.9.79 30.9.79 31.9.79 1.10.79 2.10.79 3.10.79 4.10.79 5.10.79 6.10.79 7.10.79 8.10.79 9.10.79 10.10.79 11.10.79 12.10.79 13.10.79 14.10.79 15.10.79 16.10.79 17.10.79 18.10.79 19.10.79 20.10.79 21.10.79 22.10.79 23.10.79 24.10.79 25.10.79 26.10.79 27.10.79 28.10.79 29.10.79 30.10.79 31.10.79 1.11.79 2.11.79 3.11.79 4.11.79 5.11.79 6.11.79 7.11.79 8.11.79 9.11.79 10.11.79 11.11.79 12.11.79 13.11.79 14.11.79 15.11.79 16.11.79 17.11.79 18.11.79 19.11.79 20.11.79 21.11.79 22.11.79 23.11.79 24.11.79 25.11.79 26.11.79 27.11.79 28.11.79 29.11.79 30.11.79 31.11.79 1.12.79 2.12.79 3.12.79 4.12.79 5.12.79 6.12.79 7.12.79 8.12.79 9.12.79 10.12.79 11.12.79 12.12.79 13.12.79 14.12.79 15.12.79 16.12.79 17.12.79 18.12.79 19.12.79 20.12.79 21.12.79 22.12.79 23.12.79 24.12.79 25.12.79 26.12.79 27.12.79 28.12.79 29.12.79 30.12.79 31.12.79 1.1.80 2.1.80 3.1.80 4.1.80 5.1.80 6.1.80 7.1.80 8.1.80 9.1.80 10.1.80 11.1.80 12.1.80 13.1.80 14.1.80 15.1.80 16.1.80 17.1.80 18.1.80 19.1.80 20.1.80 21.1.80 22.1.80 23.1.80 24.1.80 25.1.80 26.1.80 27.1.80 28.1.80 29.1.80 30.1.80 31.1.80 1.2.80 2.2.80 3.2.80 4.2.80 5.2.80 6.2.80 7.2.80 8.2.80 9.2.80 10.2.80 11.2.80 12.2.80 13.2.80 14.2.80 15.2.80 16.2.80 17.2.80 18.2.80 19.2.80 20.2.80 21.2.80 22.2.80 23.2.80 24.2.80 25.2.80 26.2.80 27.2.80 28.2.80 29.2.80 30.2.80 31.2.80 1.3.80 2.3.80 3.3.80 4.3.80 5.3.80 6.3.80 7.3.80 8.3.80 9.3.80 10.3.80 11.3.80 12.3.80 13.3.80 14.3.80 15.3.80 16.3.80 17.3.80 18.3.80 19.3.80 20.3.80 21.3.80 22.3.80 23.3.80 24.3.80 25.3.80 26.3.80 27.3.80 28.3.80 29.3.80 30.3.80 31.3.80 1.4.80 2.4.80 3.4.80 4.4.80 5.4.80 6.4.80 7.4.80 8.4.80 9.4.80 10.4.80 11.4.80 12.4.80 13.4.80 14.4.80 15.4.80 16.4.80 17.4.80 18.4.80 19.4.80 20.4.80 21.4.80 22.4.80 23.4.80 24.4.80 25.4.80 26.4.80 27.4.80 28.4.80 29.4.80 30.4.80 31.4.80 1.5.80 2.5.80 3.5.80 4.5.80 5.5.80 6.5.80 7.5.80 8.5.80 9.5.80 10.5.80 11.5.80 12.5.80 13.5.80 14.5.80 15.5.80 16.5.80 17.5.80 18.5.80 19.5.80 20.5.80 21.5.80 22.5.80 23.5.80 24.5.80 25.5.80 26.5.80 27.5.80 28.5.80 29.5.80 30.5.80 31.5.80 1.6.80 2.6.80 3.6.80 4.6.80 5.6.80 6.6.80 7.6.80 8.6.80 9.6.80 10.6.80 11.6.80 12.6.80 13.6.80 14.6.80 15.6.80 16.6.80 17.6.80 18.6.80 19.6.80 20.6.80 21.6.80 22.6.80 23.6.80 24.6.80 25.6.80 26.6.80 27.6.80 28.6.80 29.6.80 30.6.80 31.6.80 1.7.80 2.7.80 3.7.80 4.7.80 5.7.80 6.7.80 7.7.80 8.7.80 9.7.80 10.7.80 11.7.80 12.7.80 13.7.80 14.7.80 15.7.80 16.7.80 17.7.80 18.7.80 19.7.80 20.7.80 21.7.80 22.7.80 23.7.80 24.7.80 25.7.80 26.7.80 27.7.80 28.7.80 29.7.80 30.7.80 31.7.80 1.8.80 2.8.80 3.8.80 4.8.80 5.8.80 6.8.80 7.8.80 8.8.80 9.8.80 10.8.80 11.8.80 12.8.80 13.8.80 14.8.80 15.8.80 16.8.80 17.8.80 18.8.80 19.8.80 20.8.80 21.8.80 22.8.80 23.8.80 24.8.80 25.8.80 26.8.80 27.8.80 28.8.80 29.8.80 30.8.80 31.8.80 1.9.80 2.9.80 3.9.80 4.9.80 5.9.80 6.9.80 7.9.80 8.9.80 9.9.80 10.9.80 11.9.80 12.9.80 13.9.80 14.9.80 15.9.80 16.9.80 17.9.80 18.9.80 19.9.80 20.9.80 21.9.80 22.9.80 23.9.80 24.9.80 25.9.80 26.9.80 27.9.80 28.9.80 29.9.80 30.9.80 31.9.80 1.10.80 2.10.80 3.10.80 4.10.80 5.10.80 6.10.80 7.10.80 8.10.80 9.10.80 10.10.80 11.10.80 12.10.80 13.10.80 14.10.80 15.10.80 16.10.80 17.10.80 18.10.80 19.10.80 20.10.80 21.10.80 22.10.80 23.10.80 24.10.80 25.10.80 26.10.80 27.10.80 28.10.80 29.10.80 30.10.80 31.10.80 1.11.80 2.11.80 3.11.80 4.11.80 5.11.80 6.11.80 7.11.80 8.11.80 9.11.80 10.11.80 11.11.80 12.11.80 13.11.80 14.11.80 15.11.80 16.11.80 17.11.80 18.11.80 19.11.80 20.11.80 21.11.80 22.11.80 23.11.80 24.11.80 25.11.80 26.11.80 27.11.80 28.11.80 29.11.80 30.11.80 31.11.80 1.12.80 2.12.80 3.12.80 4.12.80 5.12.80 6.12.80 7.12.80 8.12.80 9.12.80 10.12.80 11.12.80 12.12.80 13.12.80 14.12.80 15.12.80 16.12.80 17.12.80 18.12.80 19.12.80 20.12.80 21.12.80 22.12.80 23.12.80 24.12.80 25.12.80 26.12.80 27.12.80 28.12.80 29.12.80 30.12.80 31.12.80 1.1.81 2.1.81 3.1.81 4.1.81 5.1.81 6.1.81 7.1.81 8.1.81 9.1.81 10.1.81 11.1.81 12.1.81 13.1.81 14.1.81 15.1.81 16.1.81 17.1.81 18.1.81 19.1.81 20.1.81 21.1.81 22.1.81 23.1.81 24.1.81 25.1.81 26.1.81 27.1.81 28.1.81 29.1.81 30.1.81 31.1.81 1.2.81 2.2.81 3.2.81 4.2.81 5.2.81 6.2.81 7.2.81 8.2.81 9.2.81 10.2.81 11.2.81 12.2.81 13.2.81 14.2.81 15.2.81 16.2.81 17.2.81 18.2.81 19.2.81 20.2.81 21.2.81 22.2.81 23.2.81 24.2.81 25.2.81 26.2.81 27.2.81 28.2.81 29.2.81 30.2.81 31.2.81 1.3.81 2.3.81 3.3.81 4.3.81 5.3.81 6.3.81 7.3.81 8.3.81 9.3.81 10.3.81 11.3.81 12.3.81 13.3.81 14.3.81 15.3.81 16.3.81 17.3.81 18.3.81 19.3.81 20.3.81 21.3.81 22.3.81 23.3.81 24.3.81 25.3.81 26.3.81 27.3.81 28.3.81 29.3.81 30.3.81 31.3.81 1.4.81 2.4.81 3.4.81 4.4.81 5.4.81 6.4.81 7.4.81 8.4.81 9.4.81 10.4.81 11.4.81 12.4.81 13.4.81 14.4.81 15.4.81 16.4.81 17.4.81 18.4.81 19.4.81 20.4.81 21.4.81 22.4.81 23.4.81 24.4.81 25.4.81 26.4.81 27.4.81 28.4.81 29.4.81 30.4.81 31.4.81 1.5.81 2.5.81 3.5.81 4.5.81 5.5.81 6.5.81 7.5.81 8.5.81 9.5.81 10.5.81 11.5.81 12.5.81 13.5.81 14.5.81 15.5.81 16.5.81 17.5.81 18.5.81 19.5.81 20.5.81 21.5.81 22.5.81 23.5.81 24.5.81 25.5.81 26.5.81 27.5.81 28.5.81 29.5.81 30.5.81 31.5.81 1.6.81 2.6.81 3.6.81 4.6.81 5.6.81 6.6.81 7.6.81 8.6.81 9.6.81 10.6.81 11.6.81 12.6.81 13.6.81 14.6.81 15.6.81 16.6.81 17.6.81 18.6.81 19.6.81 20.6.81 21.6.81 22.6.81 23.6.81 24.6.81 25.6.81 26.6.81 27.6.81 28.6.81 29.6.81 30.6.81 31.6.81 1.7.81 2.7.81 3.7.81 4.7.81 5.7.81 6.7.81 7.7.81 8.7.81 9.7.81 10.7.81 11.7.81 12.7.81 13.7.81 14.7.81 15.7.81 16.7.81 17.7.81 18.7.81 19.7.81 20.7.81 21.7.81 22.7.81 23.7.81 24.7.81 25.7.81 26.7.81 27.7.81 28.7.81 29.7.81 30.7.81 31.7.81 1.8.81 2.8.81 3.8.81 4.8

Negativ -
Nr
20973 G
tum

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatenangaben
in Gauß-Krüger



Gemarkung Ehenfeld

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung = -2.0m			MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den <i>1. P. Kamin</i> i.A. <i>S. Schmidt</i>	
Plan-Berichtigung			Anlage zum Antrag vom		Betriebsüberwachung: Ruhrgas AG, Essen	
Datum	Bearbeiter	Grundlage	Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim			
06.04.2011	1B Janßen	585919	Gemarkung Ehenfeld			
05.05.2011	Za	585919	Gemeinde Hirschau			
			Kreis Amberg			
			■■■ = Schutzstreifen, Breite = 10.0 m ○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess-Registers		Abgeh. Lig. u. L.A. L.Nr. Kom.	
			Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702		Kom. 08.9012.8462 Maßstab 1:1000 Leitungs-Nr. 51 Blatt-Nr. G 2044	

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

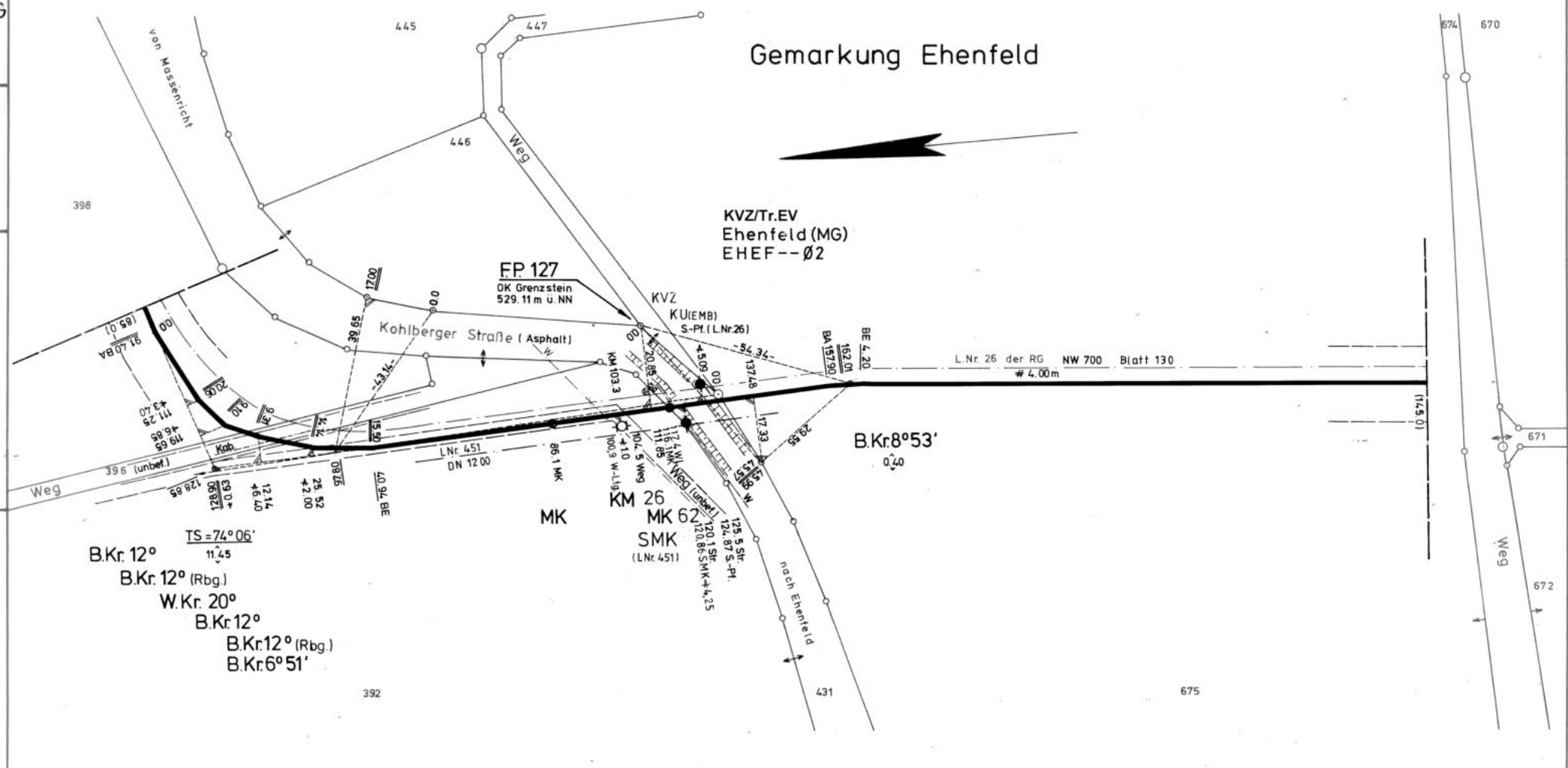
14.2.79 Abel, Best. Dez. 79 Abel

Anschl.-Blatt 2045

Negativ -
Nr.
20974 G
Datum

Die Leitung ist
kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben
in Gauß-Krüger



TBZN RK 96790
TBZN RK 136044

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung = -2.0m Ltg. DN 700			MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den <i>L.P. Hainig f. i.A. Seifried</i>	
Plan-Berichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			Anlage zum Antrag vom		Betriebsüberwachung: Ruhrgas AG, Essen	
13.04.88	Zb. Gabelft	Fb.	Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim			
13.11.97	S.z.	1727/97	Gemarkung Ehenfeld			
22.05.98	VfB Weinhold	R.K. 04.05.79	Gemeinde Hirschau			
8/98 06.02.14	Zb. Gabelft Bü	560/98 819833	Kreis Amberg			
■■■ = Schutzstreifen. Breite = 10.0 m ○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess.-Registers			Abgeh. Ltg. u. LA. L. Nr. Kom.		Kom. 08.9012. 8.462	
Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.					Leitungs-Nr. 51	
					Maßstab 1:1000	
					Blatt-Nr. G 2045	

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

279 Aht, Best. Dez. 79 Aht

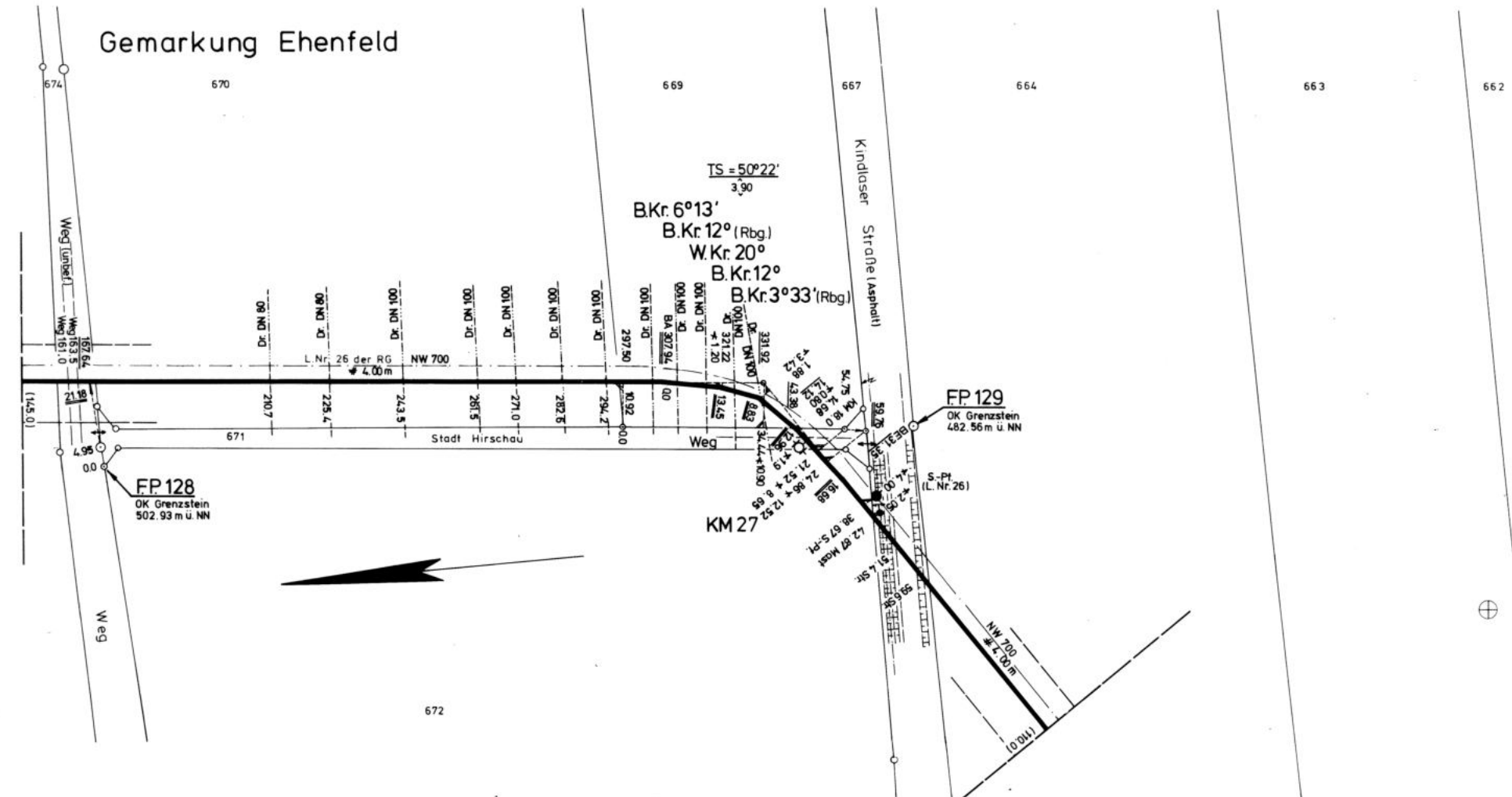
Anschl.-Blatt 2046

Negativ -
Nr
20975G
um

Gemarkung Ehenfeld

Die Leitung ist
kathodisch geschützt.

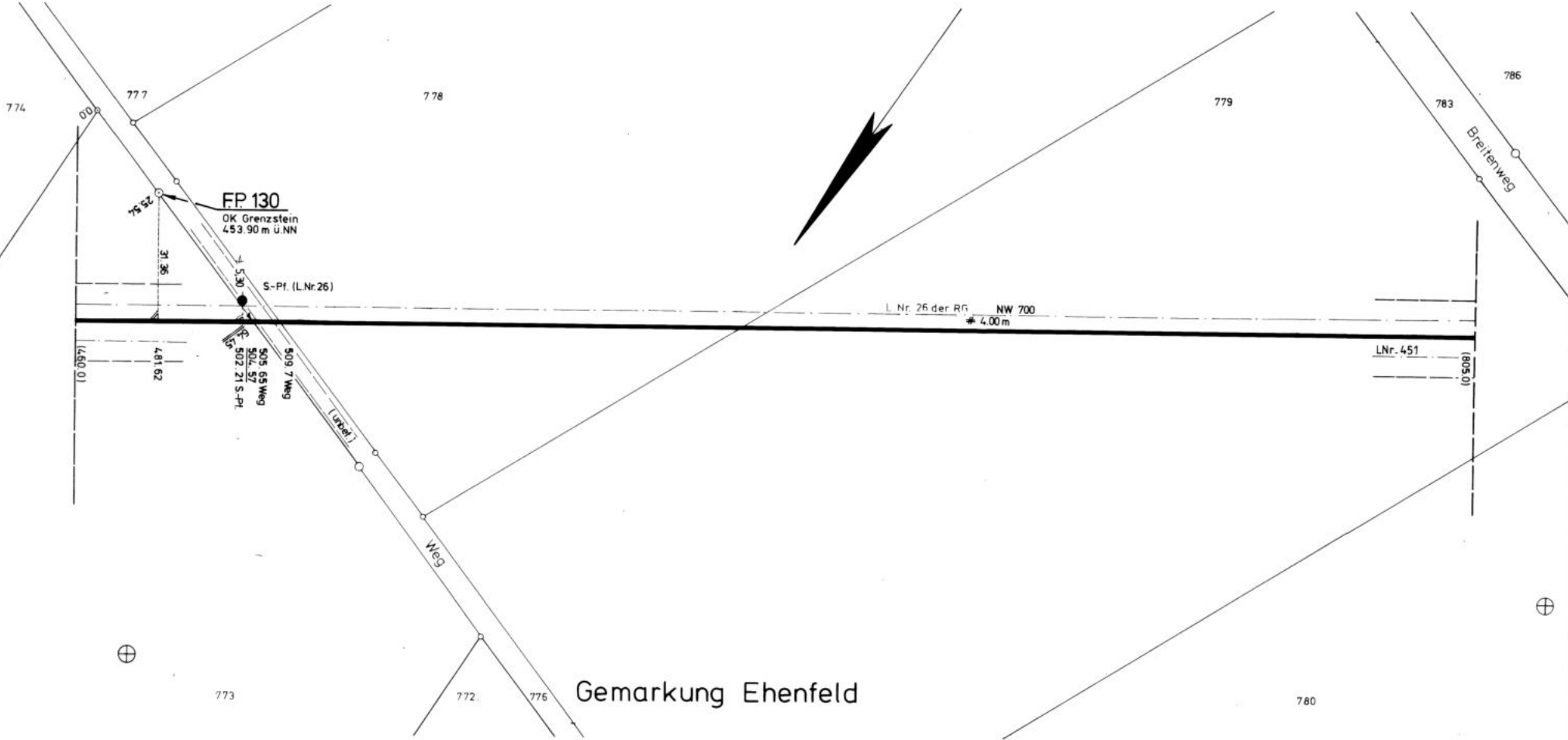
Koordinatenangaben
in Gauß-Krüger



Negativ -
Nr
20977 G
Datum

Die Leitung ist
kathodisch geschützt!

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger



Gemarkung Ehenfeld

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung = -2.0m			MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den <i>1.7. Klaus</i> <i>i.A. Seifried</i>	
Plan-Berichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			Anlage zum Antrag vom		Betriebsüberwachung: Ruhrgas AG, Essen	
4/88	Zb. Gabelt	Fb.	Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim			
			Gemarkung Ehenfeld			
			Gemeinde Hirschau			
			Kreis Amberg			
			= Schutzstreifen Breite = 10,0 m		Abgeh. Ltg. u. L.A. L. Nr. Kom.	
			○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess-Registers		Kom. 08.9012. 8462	
			Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702.		Maßstab 1:1000	
					Leitungs-Nr. 51	
					Blatt-Nr. G 20 48	

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

14.2.79 Abh., Best. Dez. 79 Abh.

Ansicht - Blatt 20.48

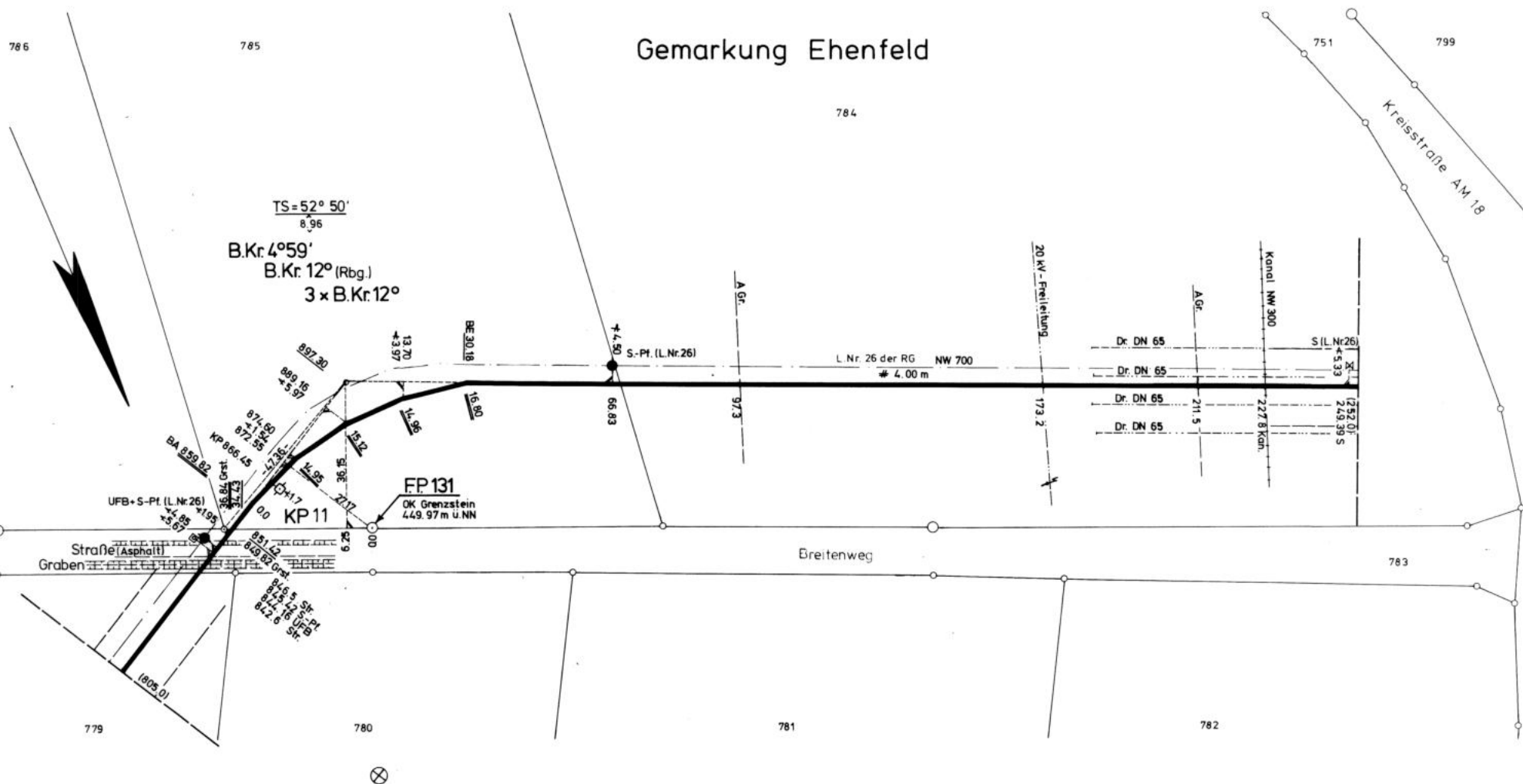
Negativ -
Nr
20978 G
Datum

17.9.00

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger

Gemarkung Ehenfeld



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung = -20m Plan-Berichtigung Datum Bearbeiter Grundlage	MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft	Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den <i>1. F. Lammert i.A. Schmölter</i>
	Anlage zum Antrag vom	Betriebsüberwachung: Ruhrgas AG, Essen
Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim Gemarkung Ehenfeld Gemeinde Hirschau Kreis Amberg		
■ = Schutzstreifen Breite = 10,0 m ○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess-Registers		Abgeh. Ltg. u. L.A. L. Nr. Kom. Leitungs-Nr. 08.9012.8462 51
Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702.		Maßstab: 1:1000 Blatt-Nr.: G 2049

Achtung!
 Die Plan-darstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

14.2.79 Abh. Best. Dez. 79 Abh.

Anschl. - Blatt 2050

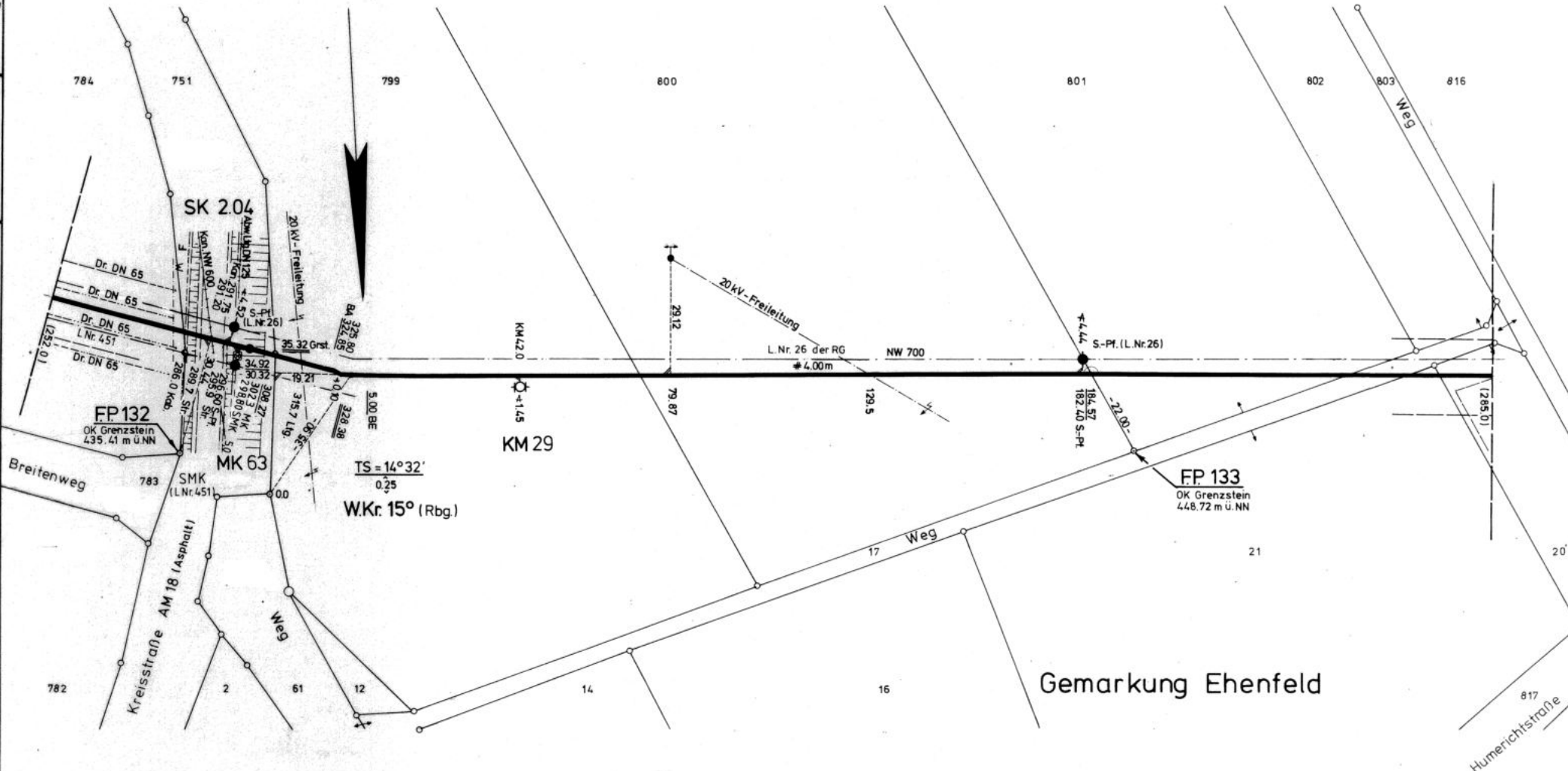
Negativ -
Nr.

20979 G
Datum:

201293

Die Leitung ist
kathodisch geschützt.

Koordinatangaben
in Gauß-Krüger



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel. Deckung = -2.0m			MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den / F. <i>Kamini i. A. Schindler</i>	
Plan-Berichtigung			Anlage zum Antrag vom		Betriebsüberwachung: Ruhrgas AG, Essen	
Datum	Bearbeiter	Grundlage	Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim			
13.04.88	Zb. Gabelft	Fb.	Gemarkung Ehenfeld			
8/93	Zb. Gabelft	Rk. 12/92	Gemeinde Hirschau			
			Kreis Amberg			
■ = Schutzstreifen. Breite = 10,0 m ○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess-Registers			Abgeh. Ltg. u. L.A. L. Nr. Kom.		Kom. 08.9012. 8462	Leitungs-Nr. 51
Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702			Maßstab 1:1000		Blatt-Nr. G 2050	

Achtung!
Die Planarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

79 All. Best. Dez. 79 Abel

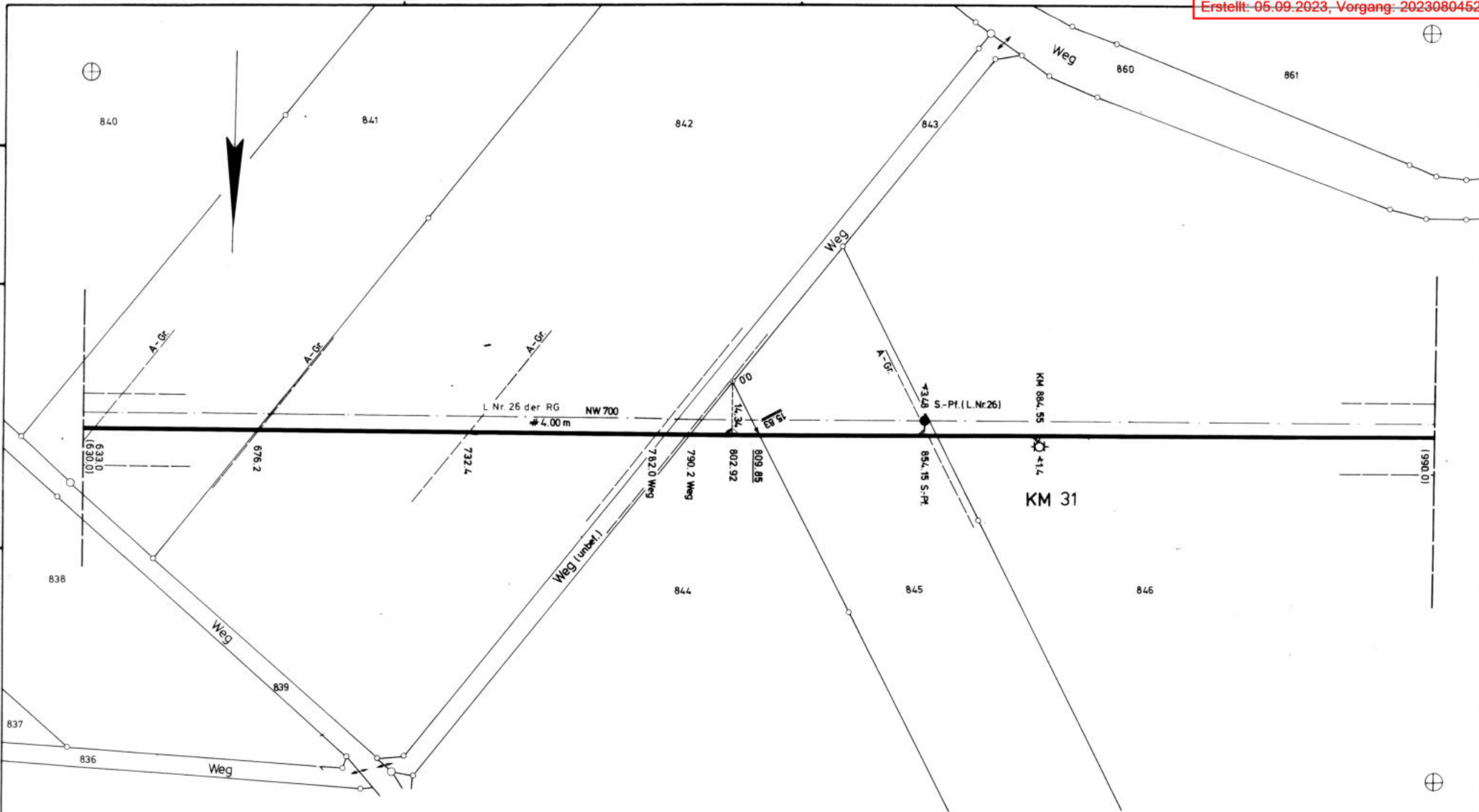
A

Anschl.-Blatt 2051

Negativ -
Nr
20981G

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung = -2.0 m			MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den <i>1.7.2023</i>	
Plan-Berichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			Anlage zum Antrag vom		Betriebsüberwachung: Ruhrgas AG, Essen	
Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim						
Gemarkung Ehenfeld						
Gemeinde Hirschau						
Kreis Amberg - Sulzbach						
■■■ = Schutzstreifen, Breite = 10.0 m ○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess-Registers			Abgeh Ltg. u. L.A. L. Nr. Kom.		Kom. 08.9012.8462 Leitungs-Nr. 51	
Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.			Maßstab 1:1000		Blatt-Nr. G 2052	

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

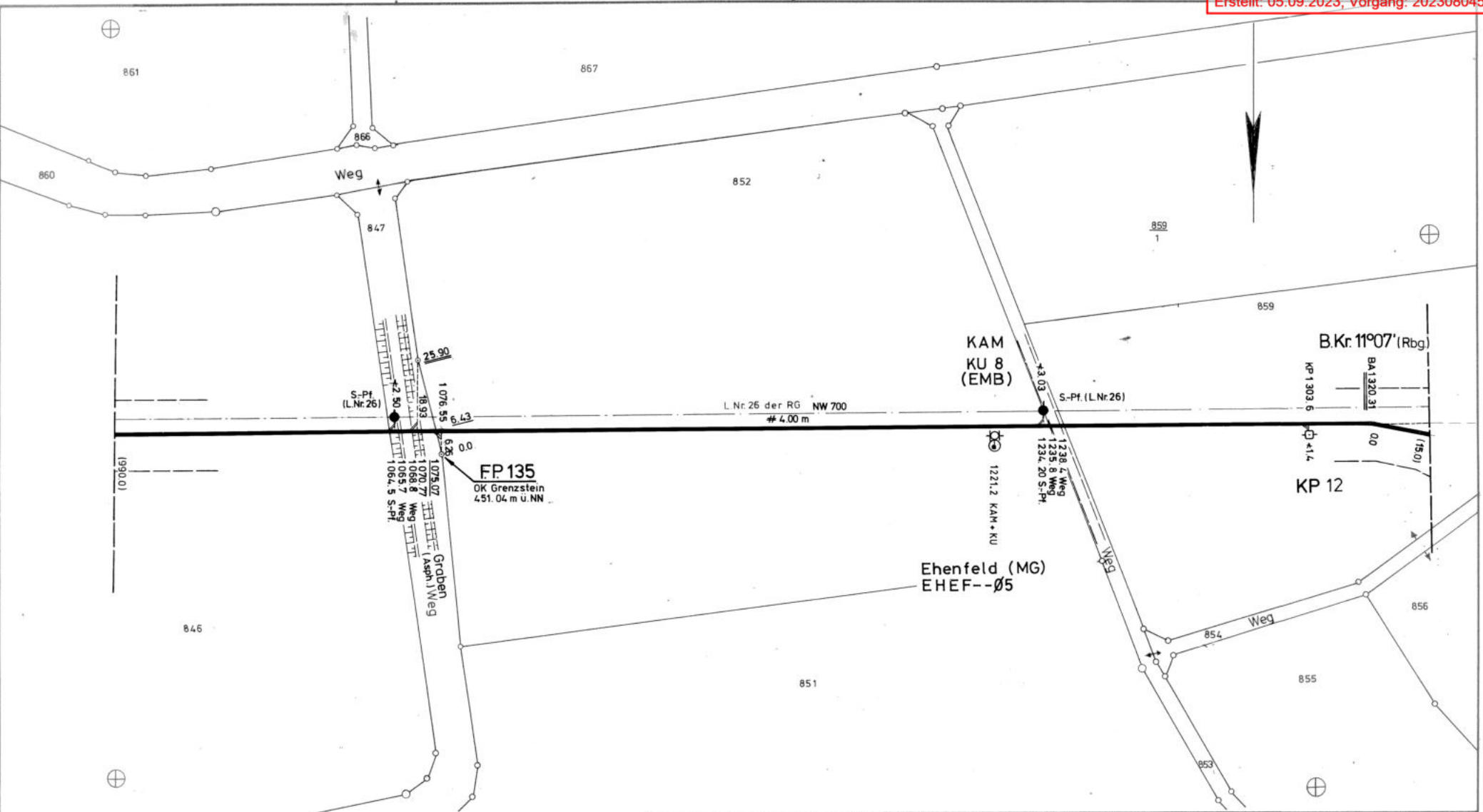
14.2.79 Alt, Best. Dez.79 Alt

Anschl. - Blatt 2053

Negativ -
Nr
20982 G
Datum

Die Leitung ist
kathodisch geschützt.

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger



TBZN RK 96791
TBZN RK 136044

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel. Deckung = -2.0m			MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den <i>1.7.2023 i.A. Spina</i>	
Plan-Berichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			Anlage zum Antrag vom		Betriebsüberwachung: Ruhrgas AG, Essen	
13.11.97	S.z.	1728 / 97	Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim			
06.02.14	Bü	819833	Gemarkung Ehenfeld			
			Gemeinde Hirschau			
			Kreis Amberg - Sulzbach			
			■ = Schutzstreifen. Breite = 10,0 m ○ bis ○ Plan - Nr. d. Vermess.-Registers		Abgeh. Lig. u. L.A. L. Nr. Kom.	
			Diesem Plan liegen katasteramt. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702.		Kom. 08.9012, 8462 Leitungs-Nr. 51	
					Maßstab 1:1000 Blatt-Nr. G 2053	

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

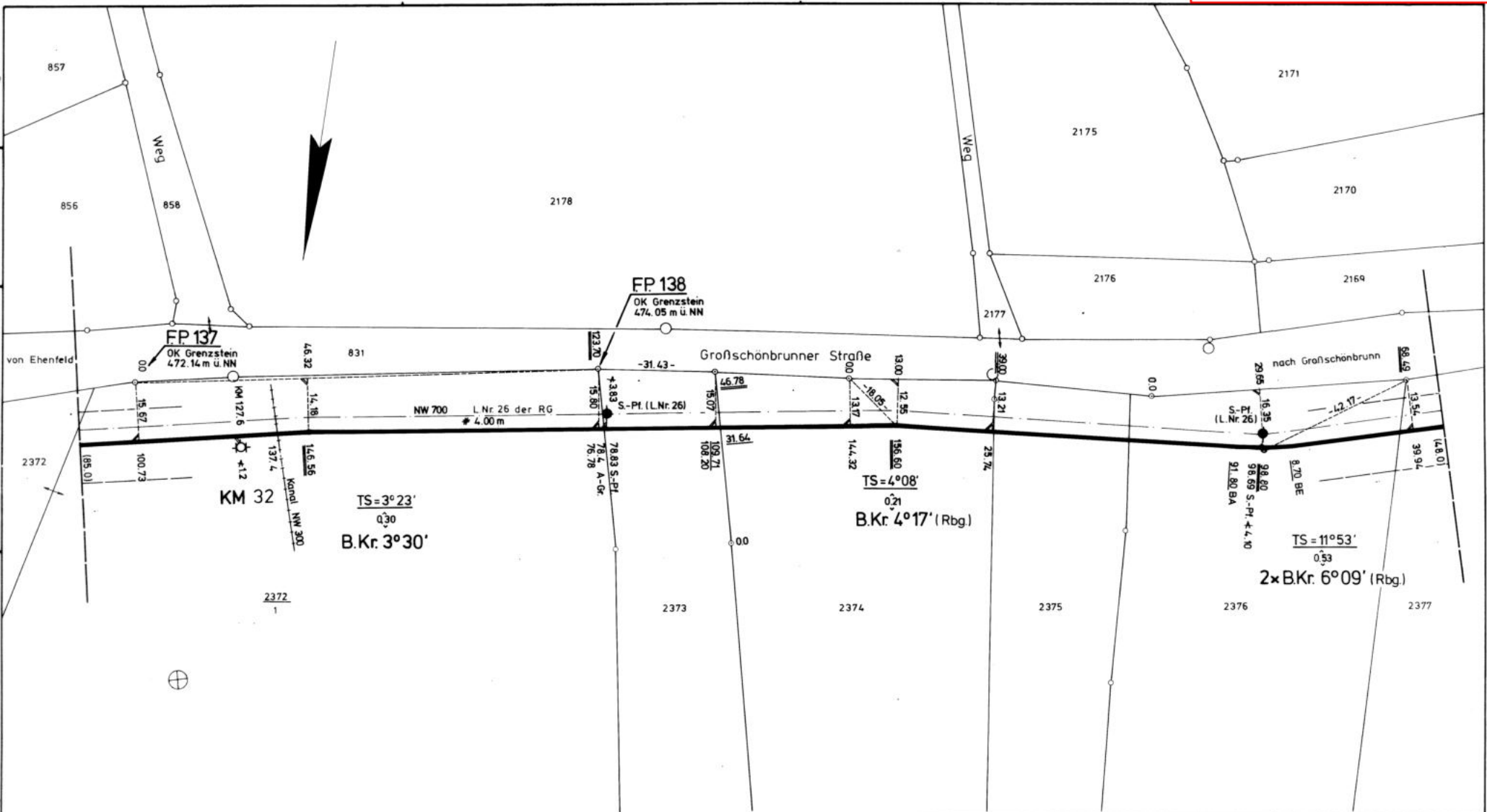
14.2.79 Adel, Best. Dez. 79 Adel

Anschl.-Blatt 2054

Negativ -
Nr
20984 G
m

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung = -2.0m	MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft	Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den <i>I.F. Kausch</i> i.A. <i>S. Schmidt</i>	
	Plan-Berichtigung Datum Bearbeiter Grundlage	Anlage zum Antrag vom	Betriebsüberwachung: Ruhrgas AG, Essen
	Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim		
	Gemarkung	Ehenfeld	
	Gemeinde	Hirschau	
	Kreis	Amberg-Weilburg	
	— Schutzstreifen Breite = 10,0 m	Abgeh. Ltg. u. L.A. L. Nr. Kom.	
	○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess-Registers	Kom 08.9012. 8462	Leitungs-Nr. 51
	Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde Signaturen nach DIN 18 702.	Mäßstab 1:1000	Blatt-Nr. G 2055

Achtung!
Die Planarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

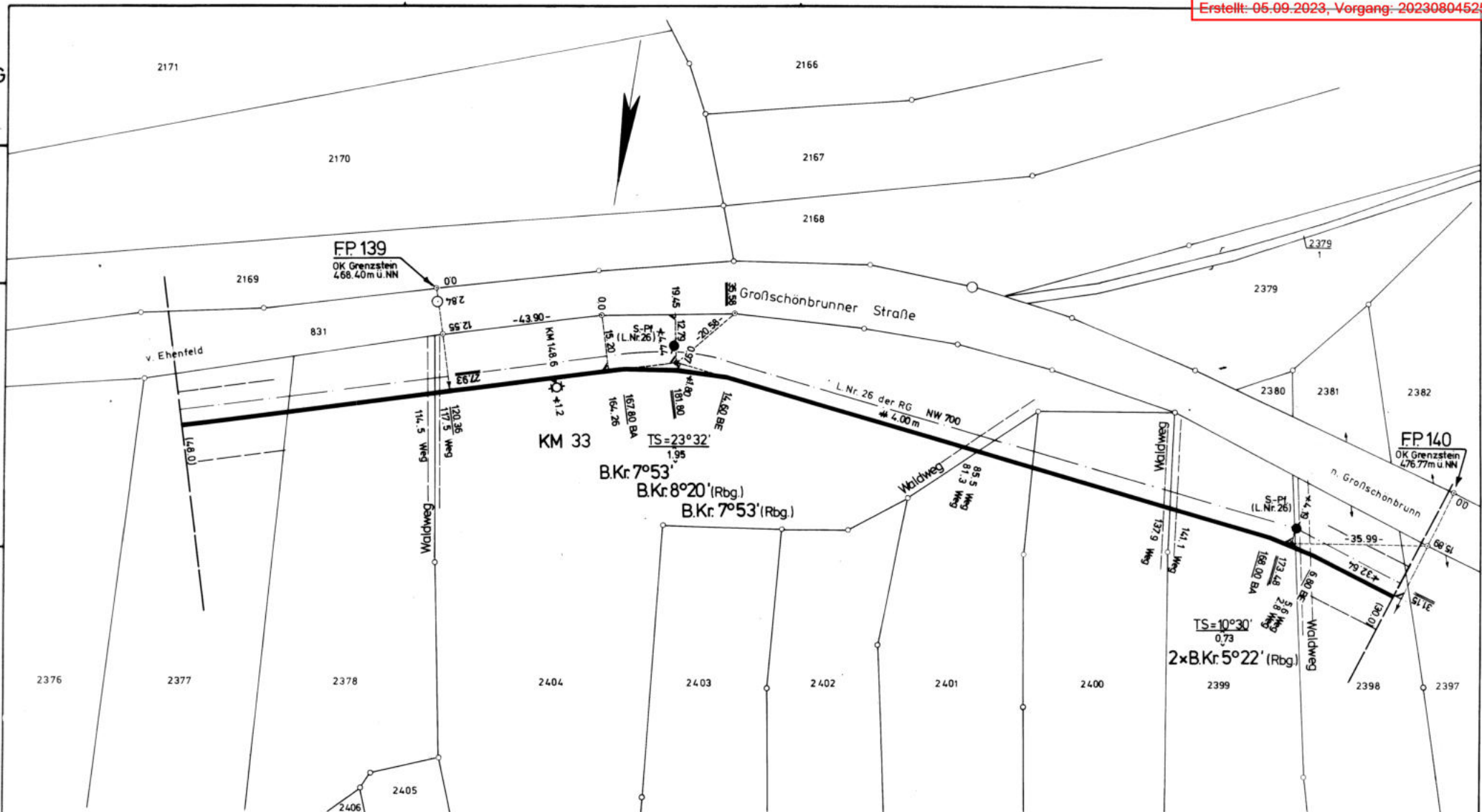
2.7.3. Abh. Best. Dez. 7.3. Abh.

Anschl.-Blatt 2055

Negativ -
Nr
20985G
tum

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatenangaben
in Gauß-Krüger



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung = -2.0m			MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den <i>1. P. Kamin</i> <i>i.A. Spindler</i>	
Plan-Berichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			Anlage zum Antrag vom		Betriebsüberwachung: Ruhrgas AG, Essen	
Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim						
Gemarkung Ehenfeld						
Gemeinde Hirschau						
Kreis Amberg-Weizbach						
■■■ = Schutzstreifen. Breite = 10.0 m ○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess-Registers			Abgeh. Ltg. u. L.A. L. Nr. Kom.		Kom. 08.9012.8462 Leitungs-Nr. 51	
Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702.			Maßstab 1:1000		Blatt-Nr. G 2056	

Achtung!
Die Planerstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

14.2.79 Abh. Best. Dez. 79 Abh.

Anschl.-Blatt 2057

Negativ -
Nr
20986G

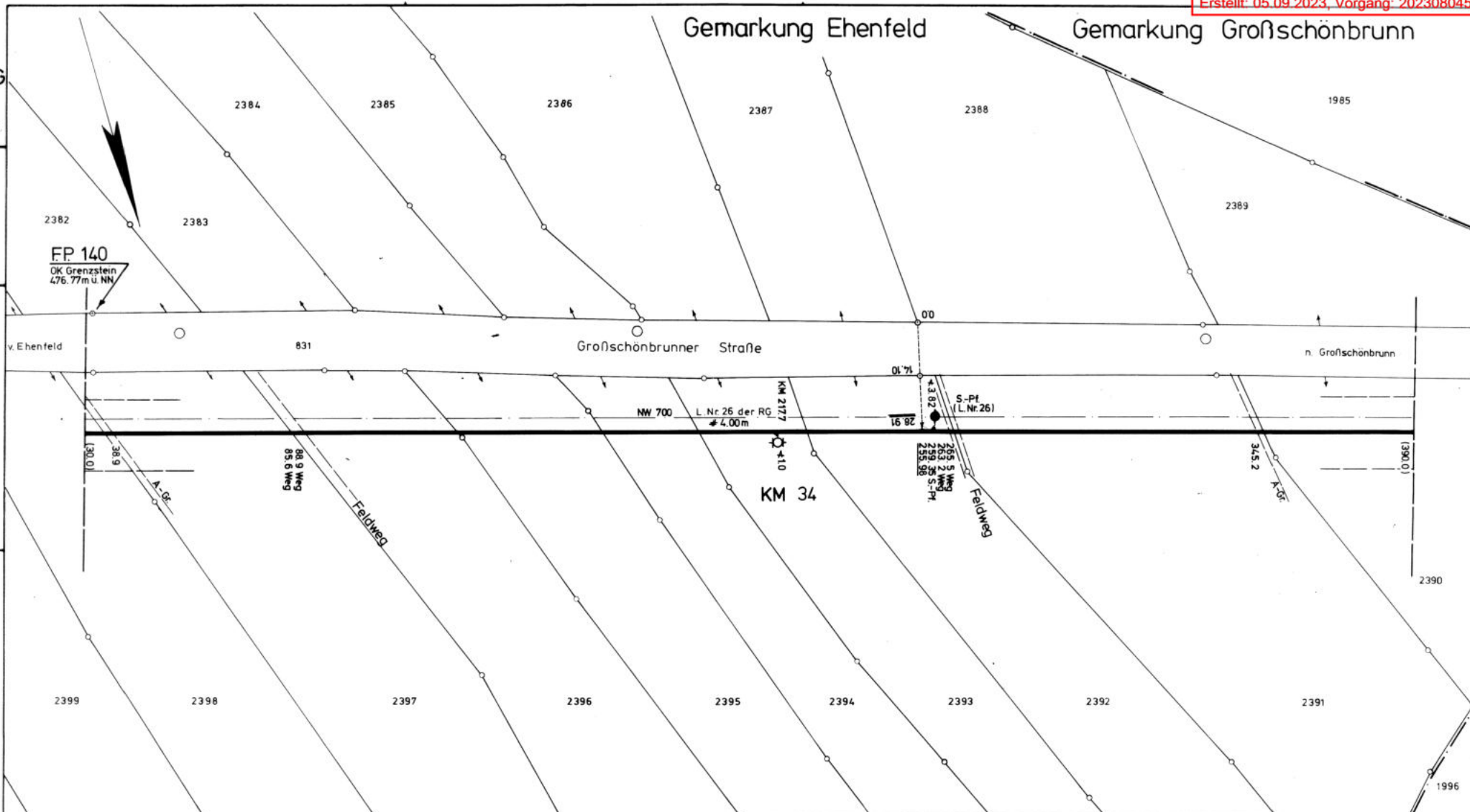
Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatenangaben
in Gauss-Krüger

FP 140
OK Grenzstein
476.77m ü. NN

Gemarkung Ehenfeld

Gemarkung Großschönbrunn



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung = -2.0m	MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft	Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den <i>1. H. Kamin / i.A. S. Schneider</i>	
	Plan-Berichtigung Datum Bearbeiter Grundlage	Anlage zum Antrag vom	Betriebsüberwachung: Ruhrgas AG, Essen
	Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim		
	Gemarkung	Ehenfeld	
	Gemeinde	Hirschau	
	Kreis	Amberg - Sulzbach	
	■■■ = Schutzstreifen Breite = 10,0 m ○ bis ○ Plan - Nr. d. Vermess-Registers	Abgeh. Ltg. u. L.A. L. Nr. Kom.	Kom. 08.9012. 8462
	Diesem Plan liegen katasteramt. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702.	Leitungs - Nr. 51	Blatt - Nr. G 2057
		Maßstab = 1:1000	

Achtung!
Die Planerstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

14.2.79 *Abel, Best. Dez. 79 Abel*

Anschl. - Blatt 2058

Negativ -
Nr.
20987G
atum

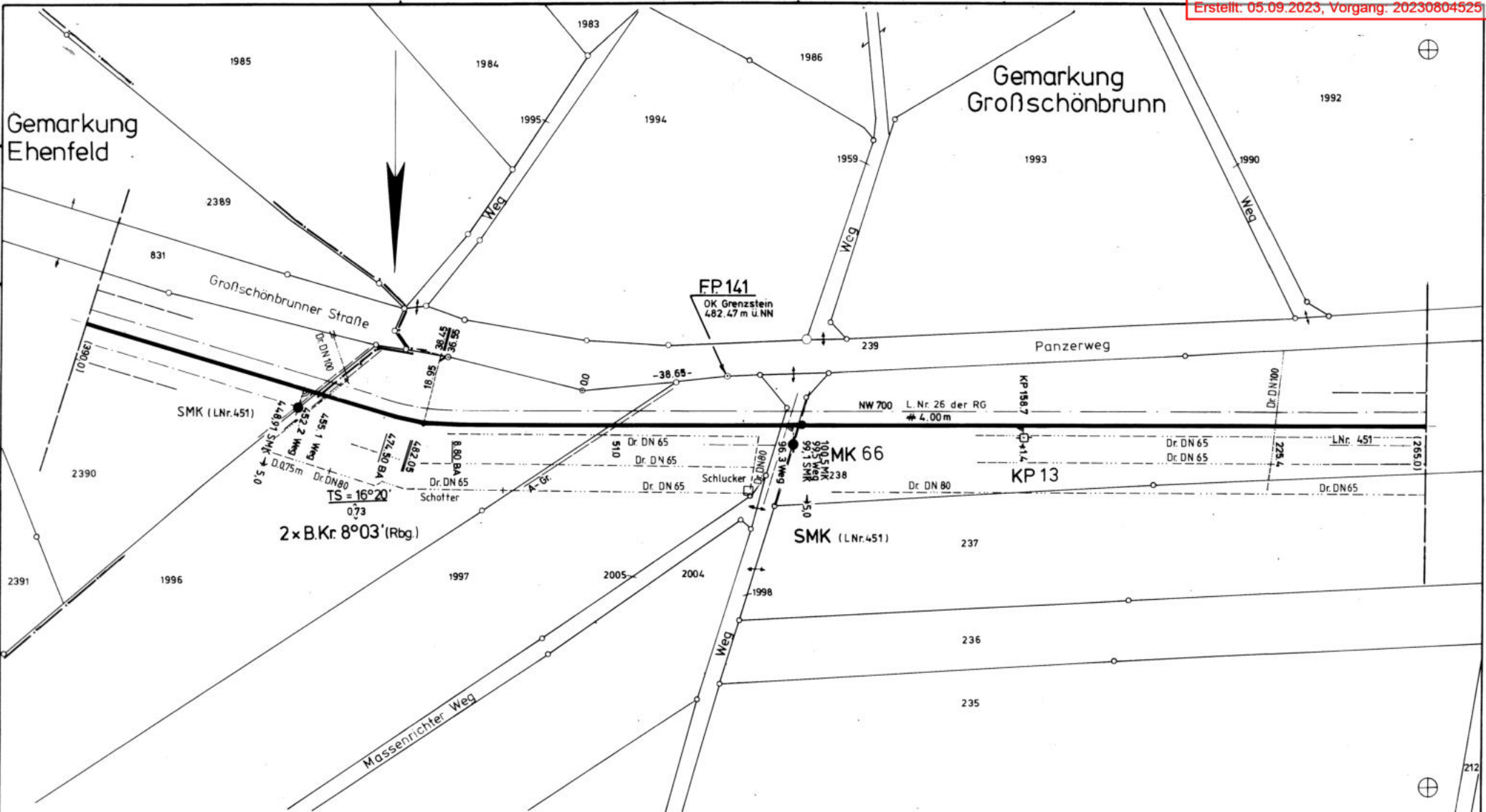
28.04.89

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Gemarkung
Ehenfeld

Gemarkung
Großschönbrunn

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger



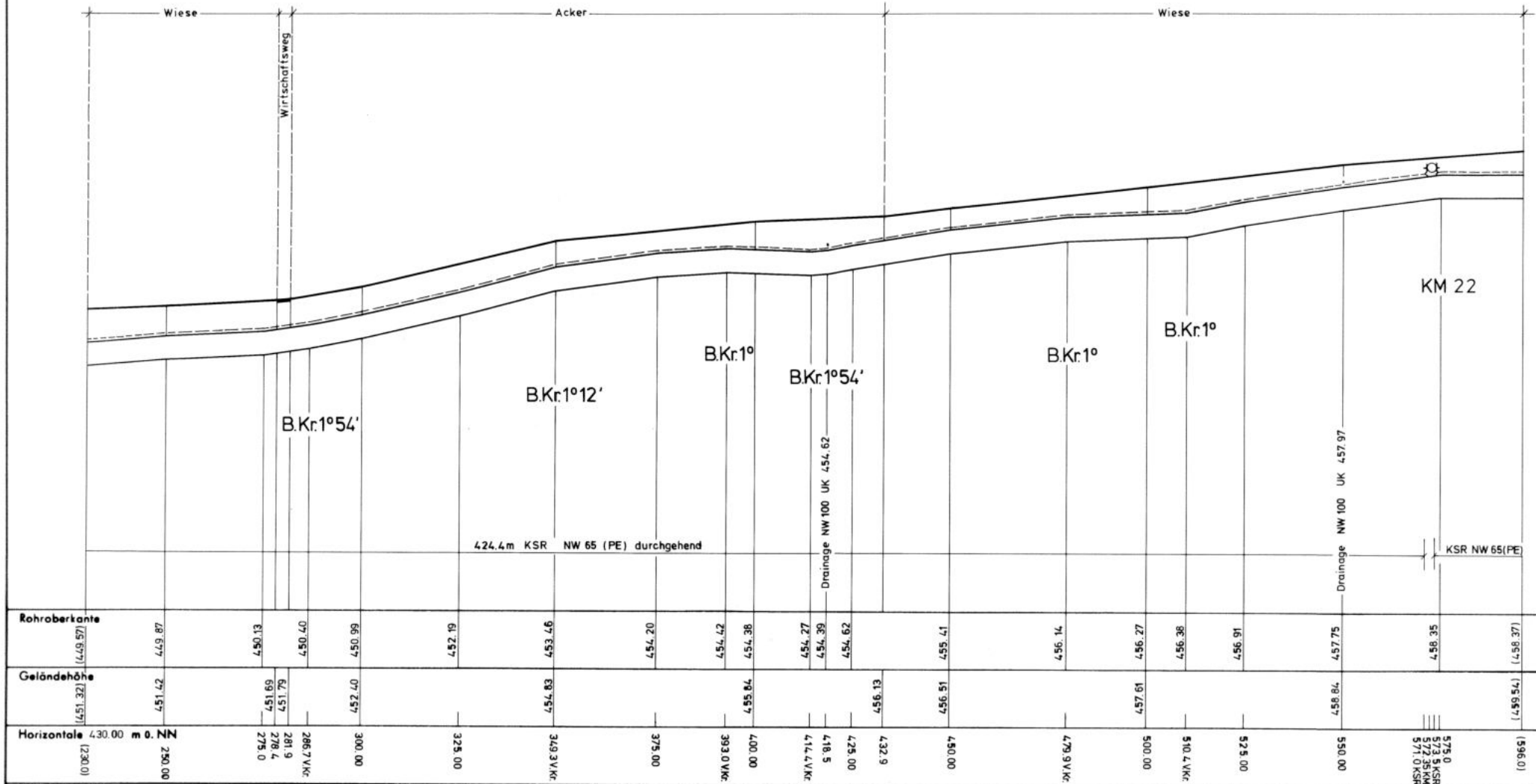
Parallel zur Ferngasleitung ver- läuft zugehörig Betriebskabel Deckung = -2.0m			MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den <i>1. P. Kassin, i. A. S. Schmidt</i>			
Plan-Berichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			Anlage zum Antrag vom		Betriebsüberwachung: Ruhrgas AG, Essen			
4/88	Zb. Gabelt	Fb.	Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim					
4/89	Zb. Gabelt	Fb.	Gemarkung Ehenfeld, Großschönbrunn					
			Gemeinde Hirschau, Freihung					
			Kreis Amberg-Sulzbach					
			■■■ = Schutzstreifen Breite = 10,0 m ○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess-Registers		Abgeh. Lig. u. L.A. L. Nr. Kom.		Kom. 08.9012. 8462	Leitungs-Nr. 51
			Diesem Plan liegen katasteramt. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702.		Maßstab = 1:1000		Blatt-Nr. G 2058	Anschl.-Blatt 2059

Achtung!
Die Planarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 angepasst. Die Längen und Flächen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

14.2.79 Abh. Ber. Dez. 79 Abh.

20966 L

17.9.20



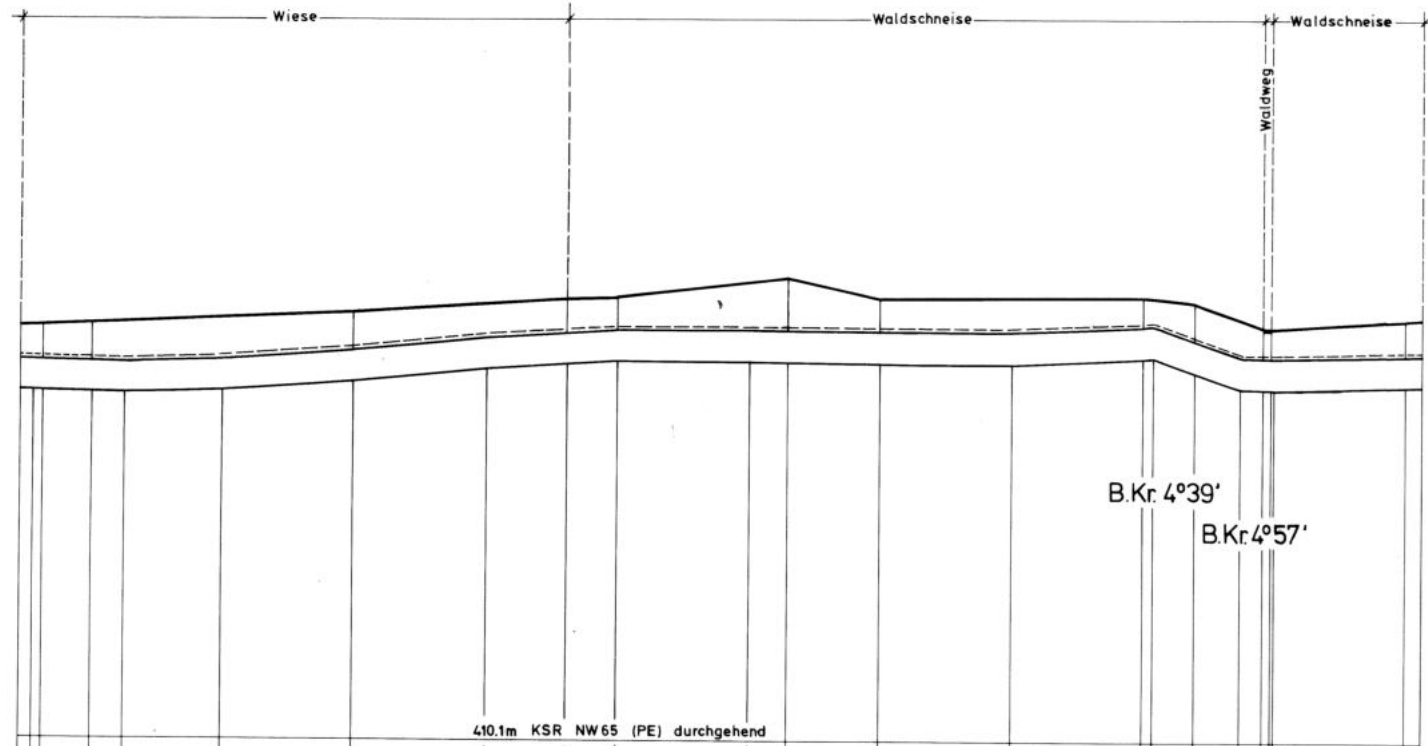
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = -2.0m				Abgeh. Lig. u. LA LNr. Kost. St.	Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage	MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft	Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft	Längenschnitt		
121a	OK Grenzstein	461.23	1976	Dr. Eicke u. Auschrat	Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim		
Höhen 1 : 200		Maßstab der		Längen 1 : 1000		Kom. 08.9012.8462	Leitungsnummer 51
						Blatt L 2037	

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 2038

20967 L

17.6.80



B.Kr. 4°39'
B.Kr. 4°57'

Rohroberkante	458.37 458.38	458.29 458.25	458.34	458.72	459.21	459.56	460.57	47.457	460.57	479.57	458.57	458.57	458.72
Geländehöhe	459.54 459.60	459.73	459.34	459.18	459.72	460.76	461.97	460.97	460.97	460.97	460.97	460.97	460.97
Horizontale 4.35.00 m 0. NN	500.0 598.22 BA 596.01	609.62	6.45 BE	25.00	50.00	75.00	90.4	100.00	125.00	132.6	150.00	175.00	202.3 VK 210.0
Sicherheitsbeiwert													

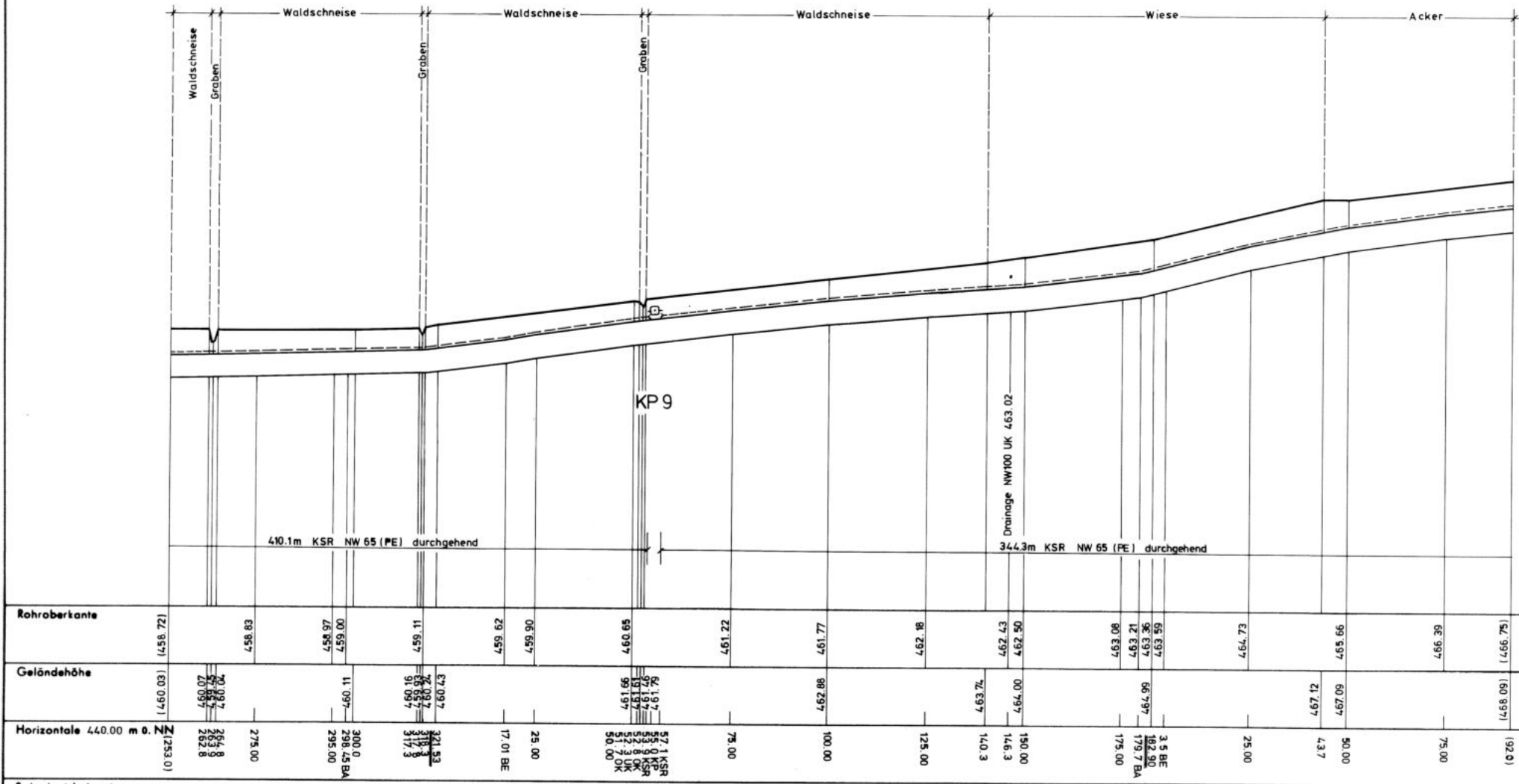
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = -2.0m				Abgeh. Ltg. u. LA LNr. Kost. St.		Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage		MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den			
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft		Längenschnitt							
122	OK Grenzstein	461.57	1976	Dr. Eicke u. Auschrat		Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim							
Maßstab der		Längen 1 : 1000		Kom.		Leitungsnummer		Blatt					
Höhen 1 : 200				08.9012.8462		51		L 2038					

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anchl.-Blatt 2039

20968L

17.9.20

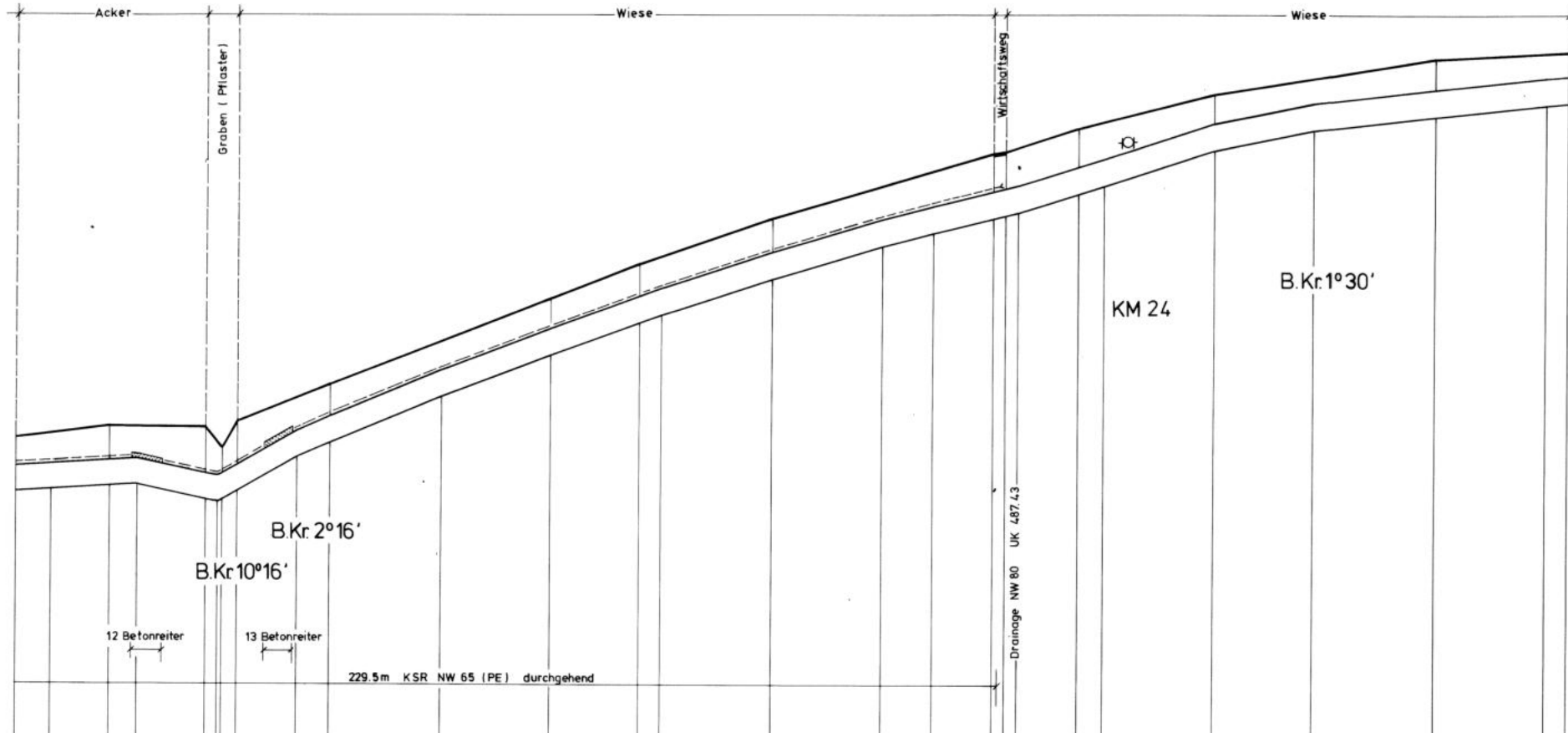


Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = -2.0m				Abgeh. Lig. u. LA		Planberichtigung		MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den		
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft	LNr.	Kost. St.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	Längenschnitt		
123	OK Grenzstein	468.81	1976	Dr. Eicke u. Auschrat						Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim		
Höhen 1 : 200		Maßstab der		Längen 1 : 1000		Kom.		Leitungsnummer		Blatt		
						08.9012.8462		51		L 2039		

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anchl.-Blatt 20.00

20970 L
304.89



Rohroberkante	(473.72)	473.86	60.747	12.747	473.37	07.577	10.767	13.977	60.087	68.187	55.887	50.587	49.587	79.987	76.787	67.687	05.067	51.187	89.187	(47.187)
Geländehöhe	(475.07)		19.577		95.577	29.777	15.277		67.187	10.687	61.587	60.887	72.687		78.067		15.267		159.267	(98.267)
Horizontale	455.00	0. NN	476.13	6.4 BE	5.2 BE R	12.0 BE R	28.8 OK	2.2 V Kr	4.1 V Kr	35.2 BE R	42.7 V Kr	4.1 V Kr	205.8 Dr.	202.5 Weg	201.1 KSR	200.0 Weg	230.25 KM	225.00	219.4	272.8 V Kr
Sicherheitsbeiwert																				

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = - 2.0m				Abgeh. Ltg. u. LA LNr. Kost. St.		Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den				
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft		Längenschnitt						Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim			
124	Mauerbelzen HB 1223	478.99	1976	Dr. Eicke u. Auschrat								Maßstab der Höhen 1 : 200			
						Längen 1 : 1000				Kom. 08.9012.8462		Leitungsnummer 51		Blatt L 2041	

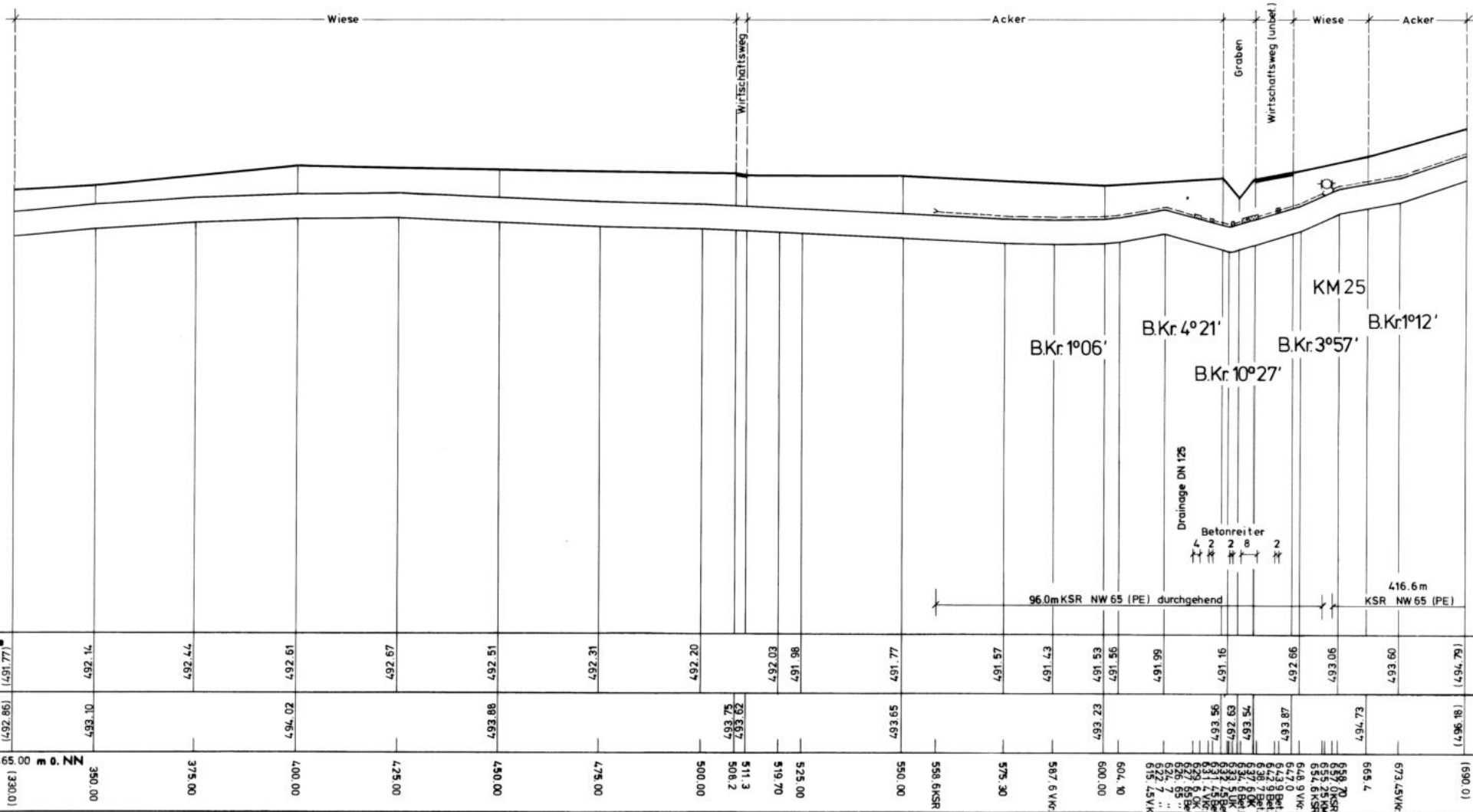
Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

7042

Anschl.-Blatt 2042

20971 L

79.80



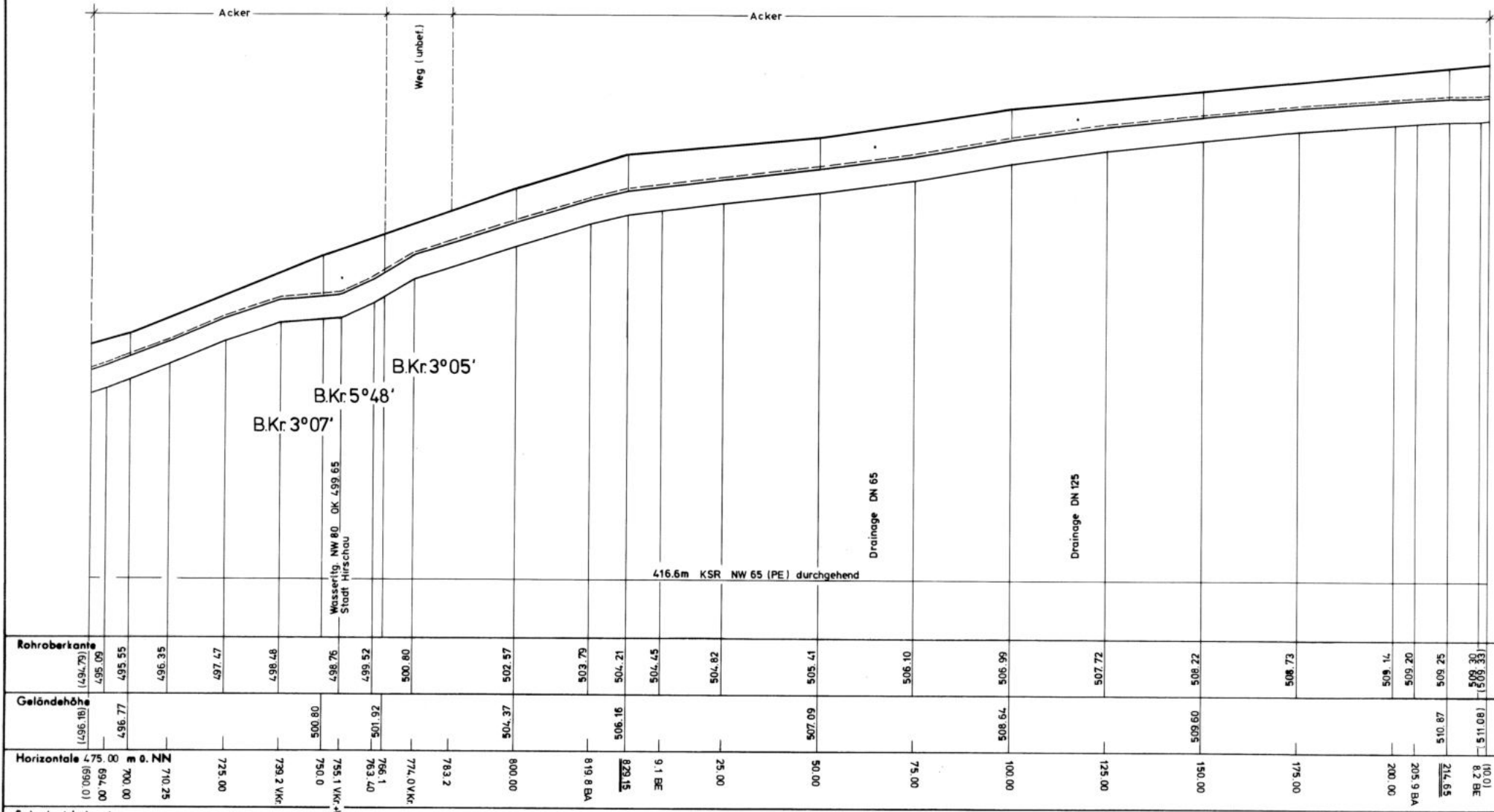
Sicherheitsbeiwert						Abgeh. Ltg. u. LA			Planberichtigung			MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft	Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH		
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = -2.0m						LNr.	Kost. St.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	Essen, den				
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft							Längenschnitt				
											Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim				
Höhen 1 : 200											Maßstab der	Kom.	Leitungsnummer	Blatt	
											Längen 1 : 1000	08.9012. 8462	51	L 2042	

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 2043

20972L

17.9.80

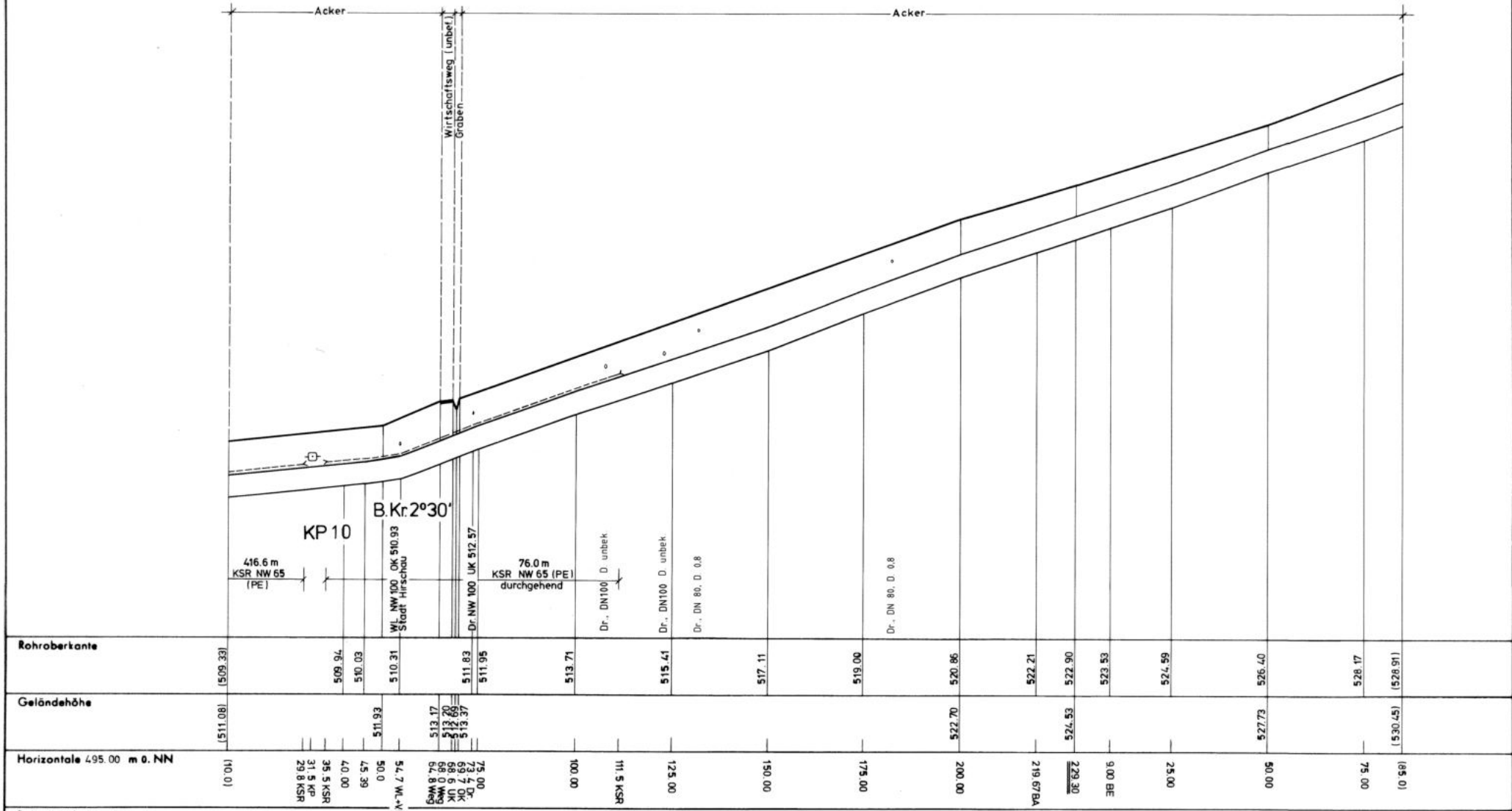


Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = -2.0 m				Abgeh. Ltg. u. LA LNr. Kost. St.		Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage		MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den	
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft		Längenschnitt					
125	OK Grenzstein	506.74	1976	Dr. Eicke u. Auschrat		Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim					
Höhen 1 : 200		Maßstab der		Längen 1 : 1000		Kom.		Leitungsnummer		Blatt	
						08.9012.8462		51		L 2043	

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 2042

20973 L

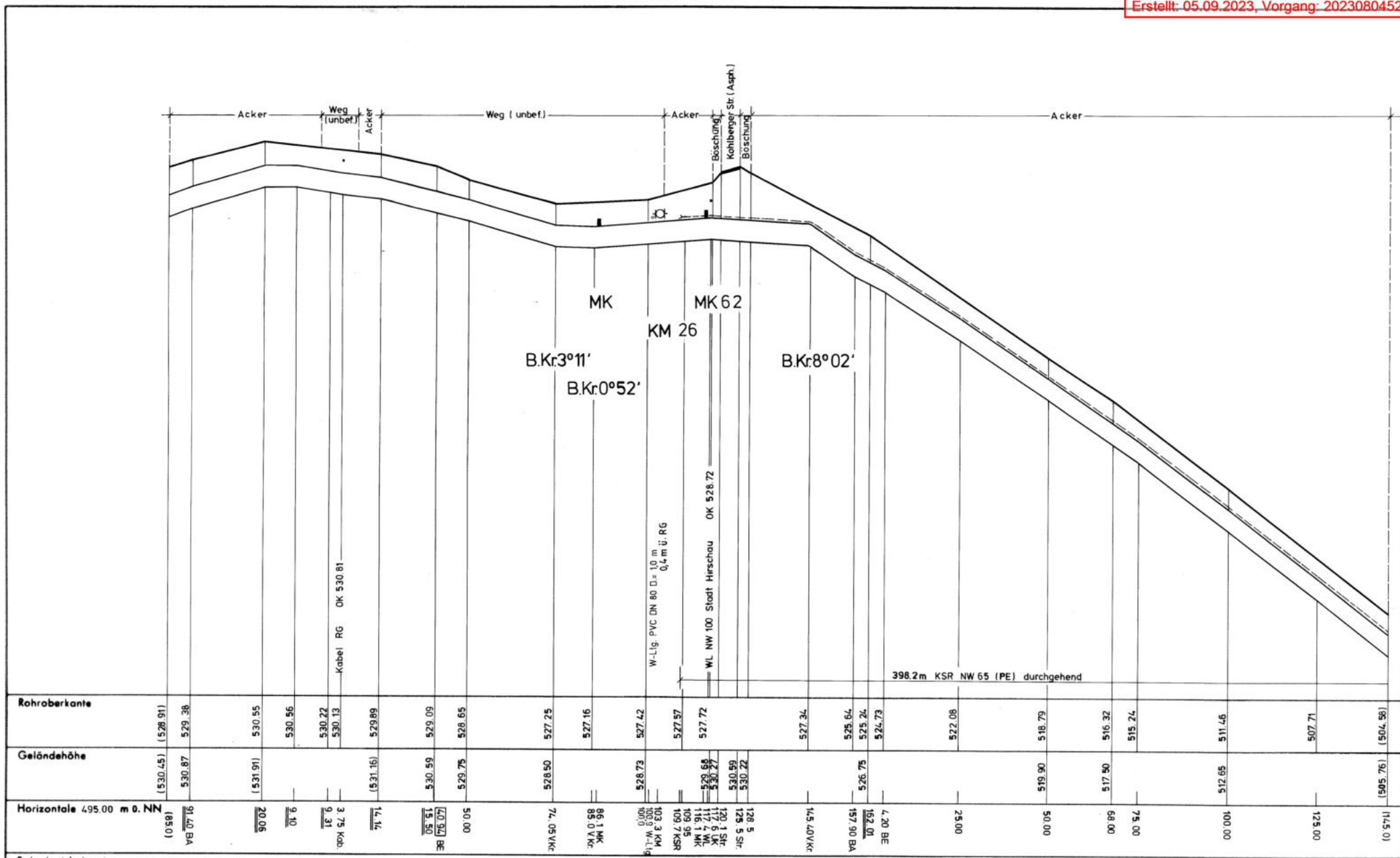


Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = -2.0m				Abgeh. Lig. u. LA LNr. Kost. St.		Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den			
20/43	FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft						Längenschnitt			
	126	OK Grenzstein	523.73	1976	Dr. Eicke u. Auschrat						Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim			
											Maßstab der	Kom.	Leitungsnummer	Blatt
											Höhen 1 : 200	Längen 1 : 1000	08.9012.84.62	51
														L 2044

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 2045

20974 L
100798



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = -2.0m Ltg. DN 700				Abgeh. Ltg. u. LA LNr. Kost. St.		Planberichtigung Datum: 22.05.98, Bearbeiter: VIB Weinhold, Grundlage: R.K. 04.05.79		MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den			
Längenschnitt													
Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim													
Höhen 1 : 200				Maßstab der Längen 1 : 1000				Kom. 08.9012.8462		Leitungsnummer 51		Blatt L 2045	

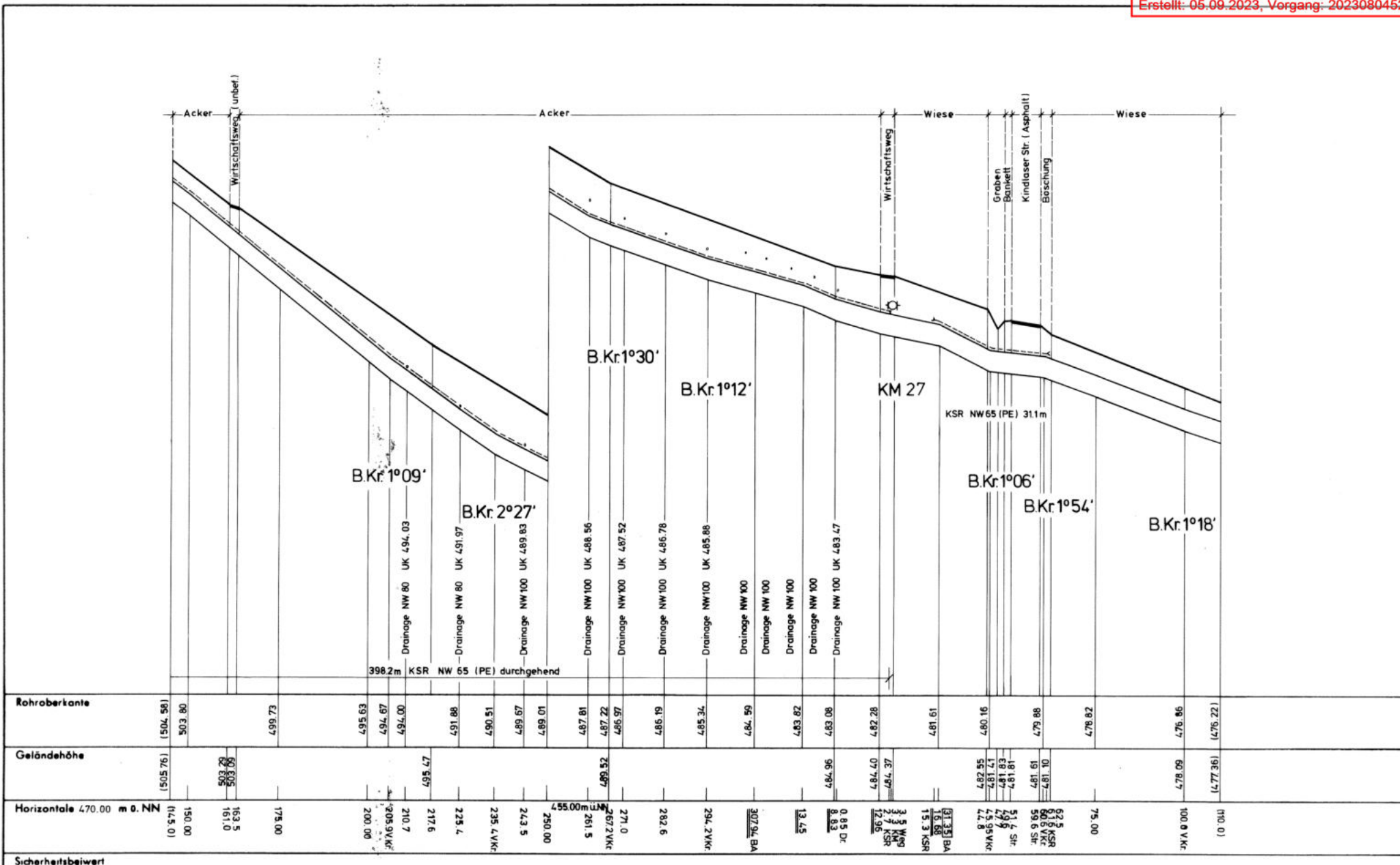
Leitungshöhe über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

A 2044

Anschl.-Blatt 2045

20975 L

29.80



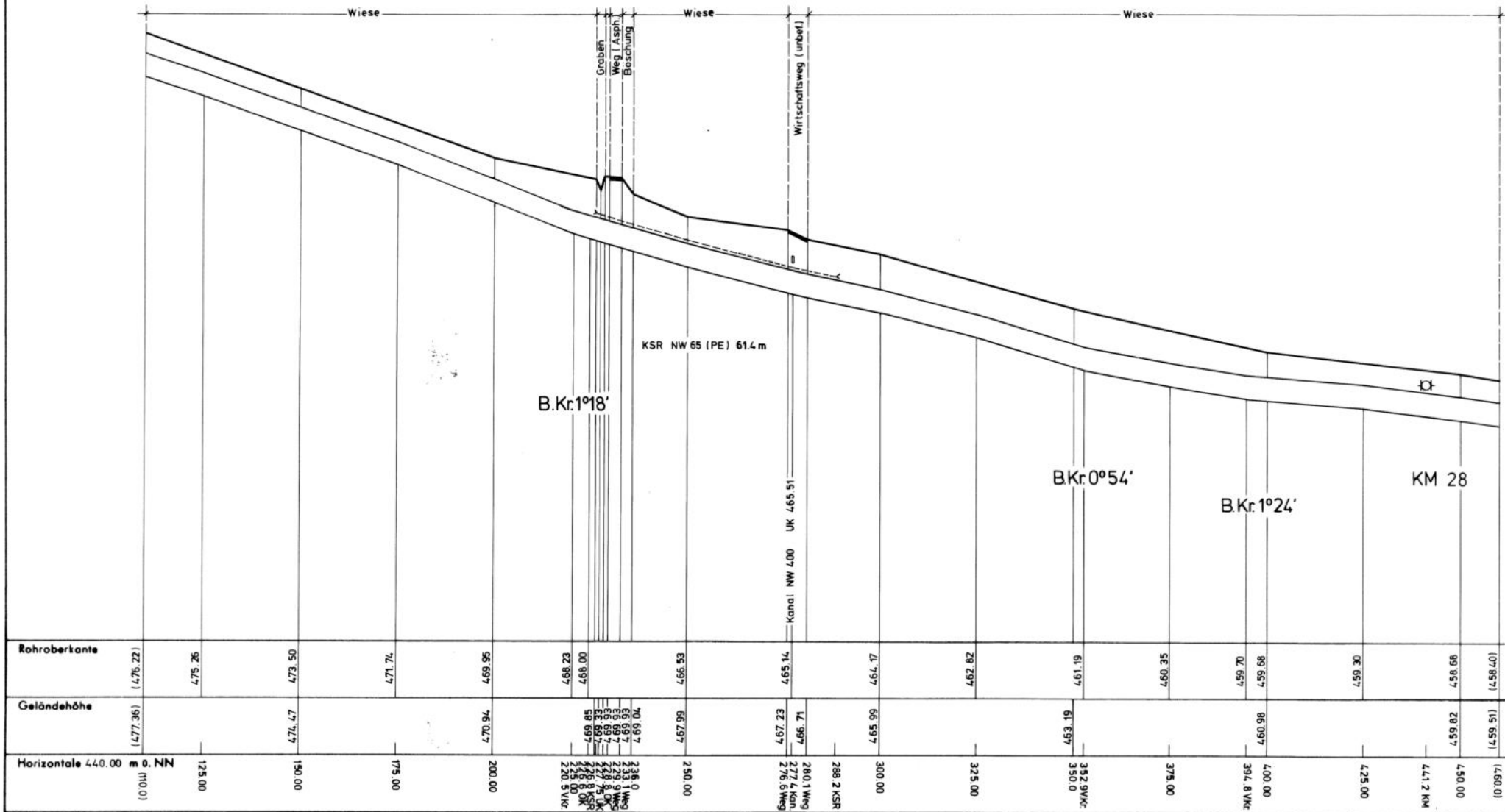
Sicherheitsbeiwert				Abgeh. Lig. u. LA		Planberichtigung		MEGAL GmbH		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH				
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = -2.0m				LNr.	Kost. St.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Essen, den			
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft						Längenschnitt				
128	OK Grenzstein	502.93	1976	Dr. Eicke u. Auschrat						Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim				
			1976	Dr. Eicke u. Auschrat						Maßstab der Höhen 1 : 200				
										Längen 1 : 1000		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
												08.9012.8462	51	L 2046

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 2047

20976 L

17.9.80



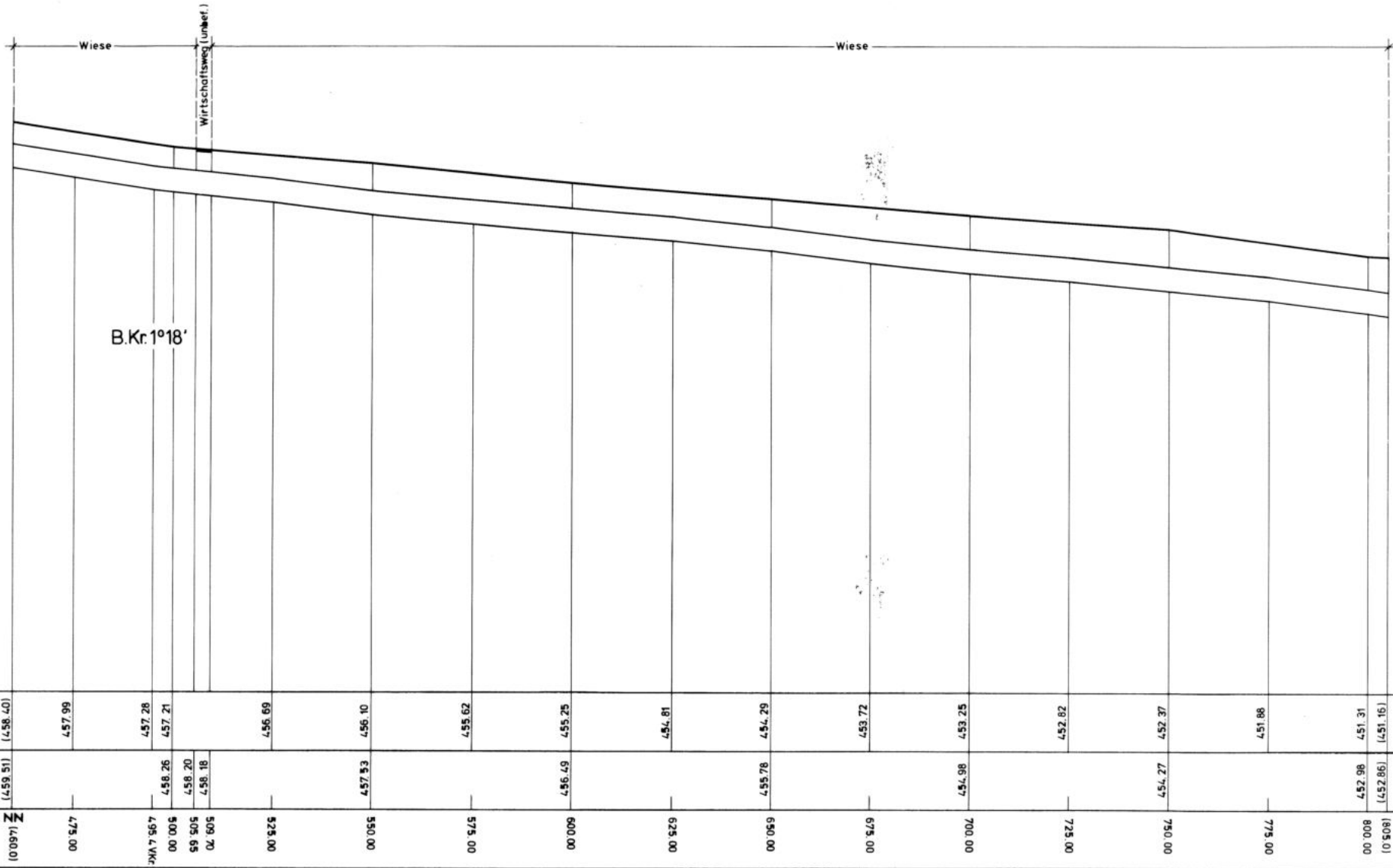
Sicherheitsbeiwert				Abgeh. Lig. u. LA		Planberichtigung		MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH				
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = -2.0m				LNr.	Kost. St.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	Essen, den					
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft		Längenschnitt								
Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim										Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
Höhen 1 : 200										Längen 1 : 1000		08.9012.8462	51	L 2047

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 2048

20977L

17.9.20



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = -2.0m				Abgeh. Lig. u. LA LNr. Kost. St.		Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den		
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft		Längenschnitt							
130	OK Grenzstein	453.90	1976	Dr. Eicke u. Auschrat		Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim							
Höhen 1 : 200		Maßstab der		Längen 1 : 1000		Kom. 08.9012.8462		Leitungsnummer 51		Blatt L 2048			

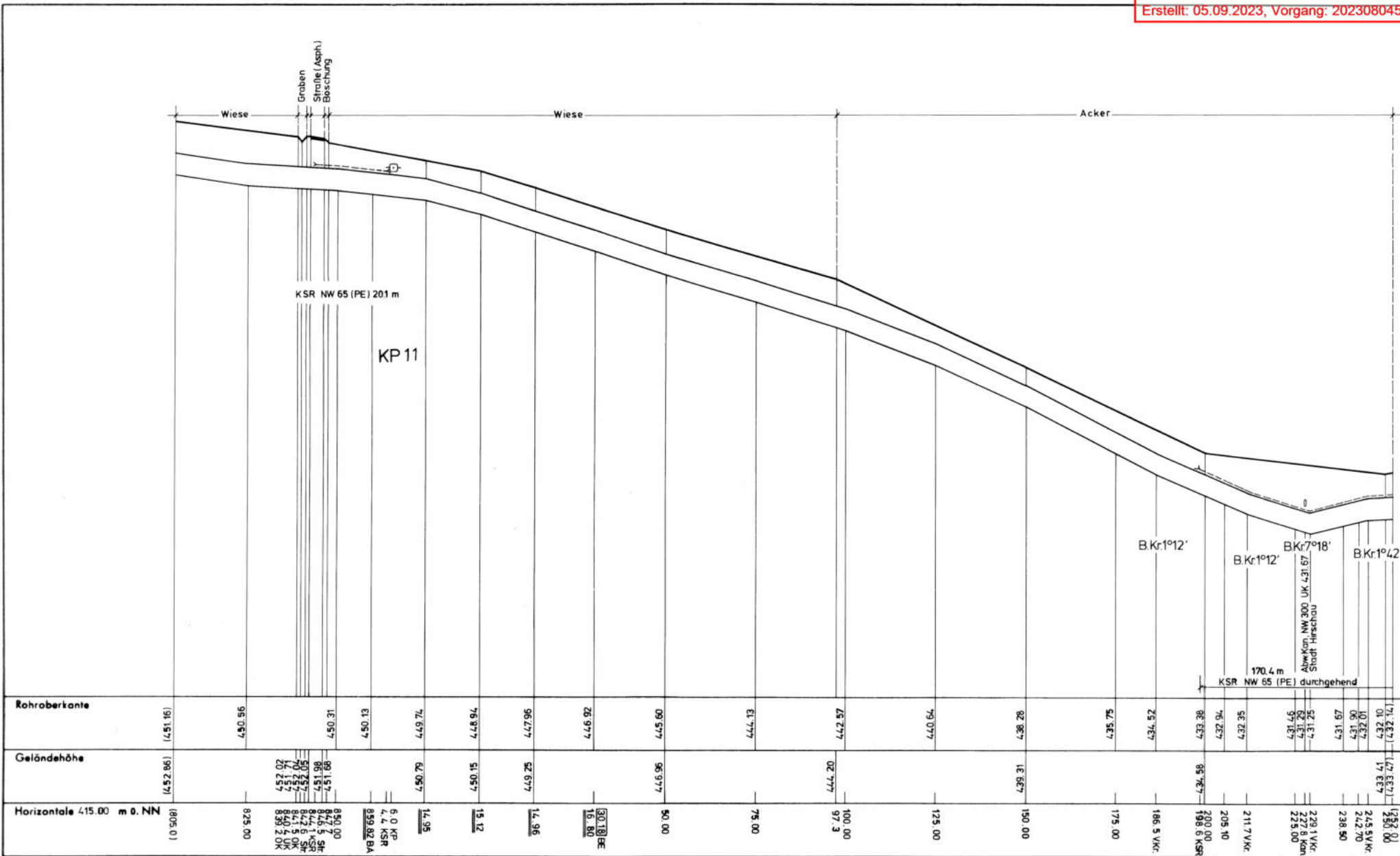
Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Blatt 2047

Anschl.-Blatt 2049

20978L

12.9.80



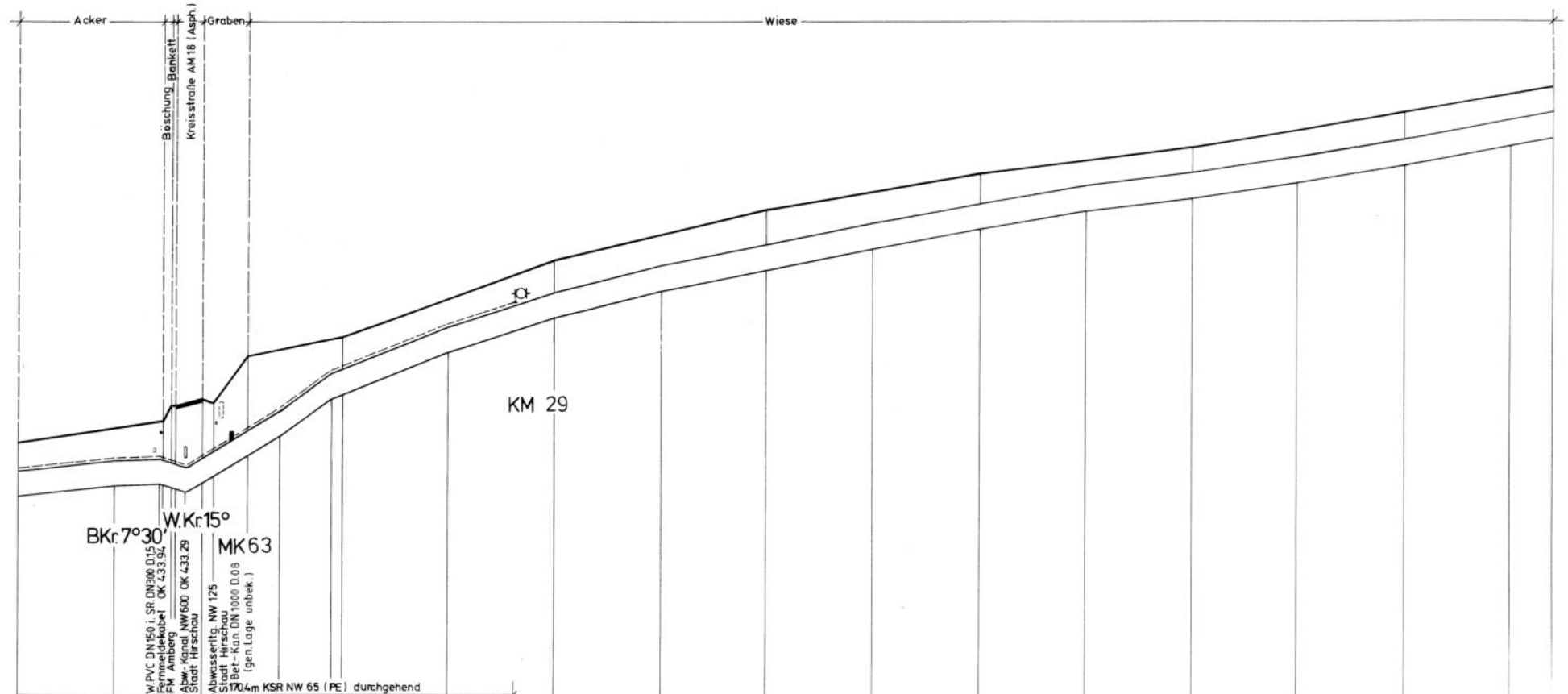
Sicherheitsbeiwert				Abgeh. Lig. u. LA		Planberichtigung		MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft	Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH	
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = -2.0 m				LNr.	Kost. St.	Datum	Bearbeiter		Grundlage	Essen, den
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft						
131	OK Grenzstein	449.97	1976	Dr. Eicke u. Auschrat						
Längenschnitt										
Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim										
Höhen 1 : 200			Maßstab der			Längen 1 1000		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
								08.9012.8462	51	L 2049

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unvermeidlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 2050

20979L
20.09.23

SK 2.04



Rohroberkant	432.17	432.68	432.28	432.77	432.87	432.97	433.07	433.17	433.27	433.37	433.47	433.57	433.67	433.77	433.87	433.97	434.07	434.17	434.27	434.37	434.47	434.57	434.67	434.77	434.87	434.97	435.07	
Geländehöhe	432.17	432.68	432.28	432.77	432.87	432.97	433.07	433.17	433.27	433.37	433.47	433.57	433.67	433.77	433.87	433.97	434.07	434.17	434.27	434.37	434.47	434.57	434.67	434.77	434.87	434.97	435.07	
Horizontale	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00	415.00

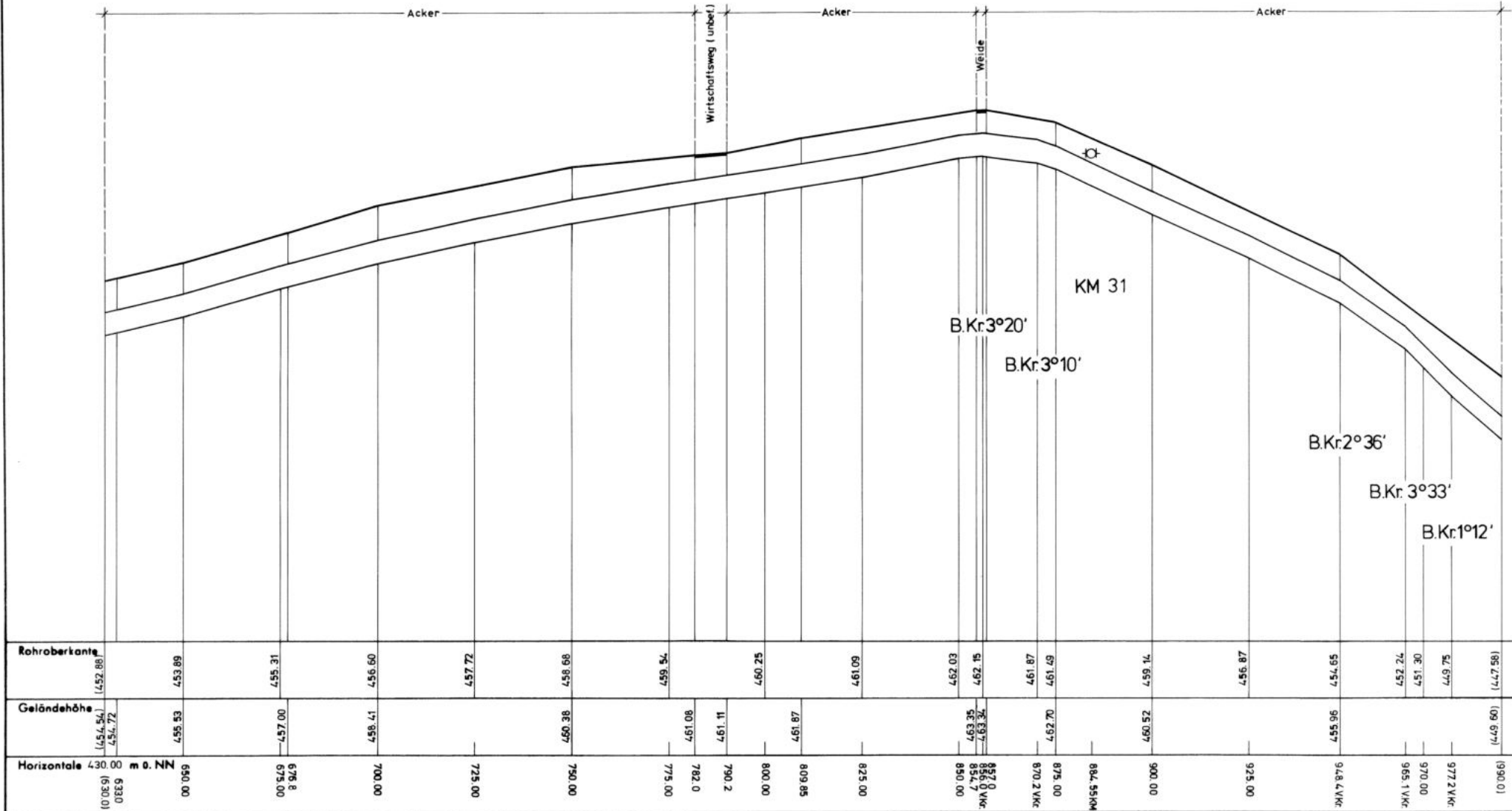
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = -2.0m				Abgeh. Ltg. u. LA L.Nr. Kost. St.		Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den			
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft		Längenschnitt								
132	OK Grenzstein	435.41	1976	Dr. Eicke u. Auschrat		Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim								
Höhen 1 : 200		Längen 1 : 1000		Kom. 08.9012.8462		Leitungsnummer 51		Blatt L 2050						

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 2051

20981 L

12930



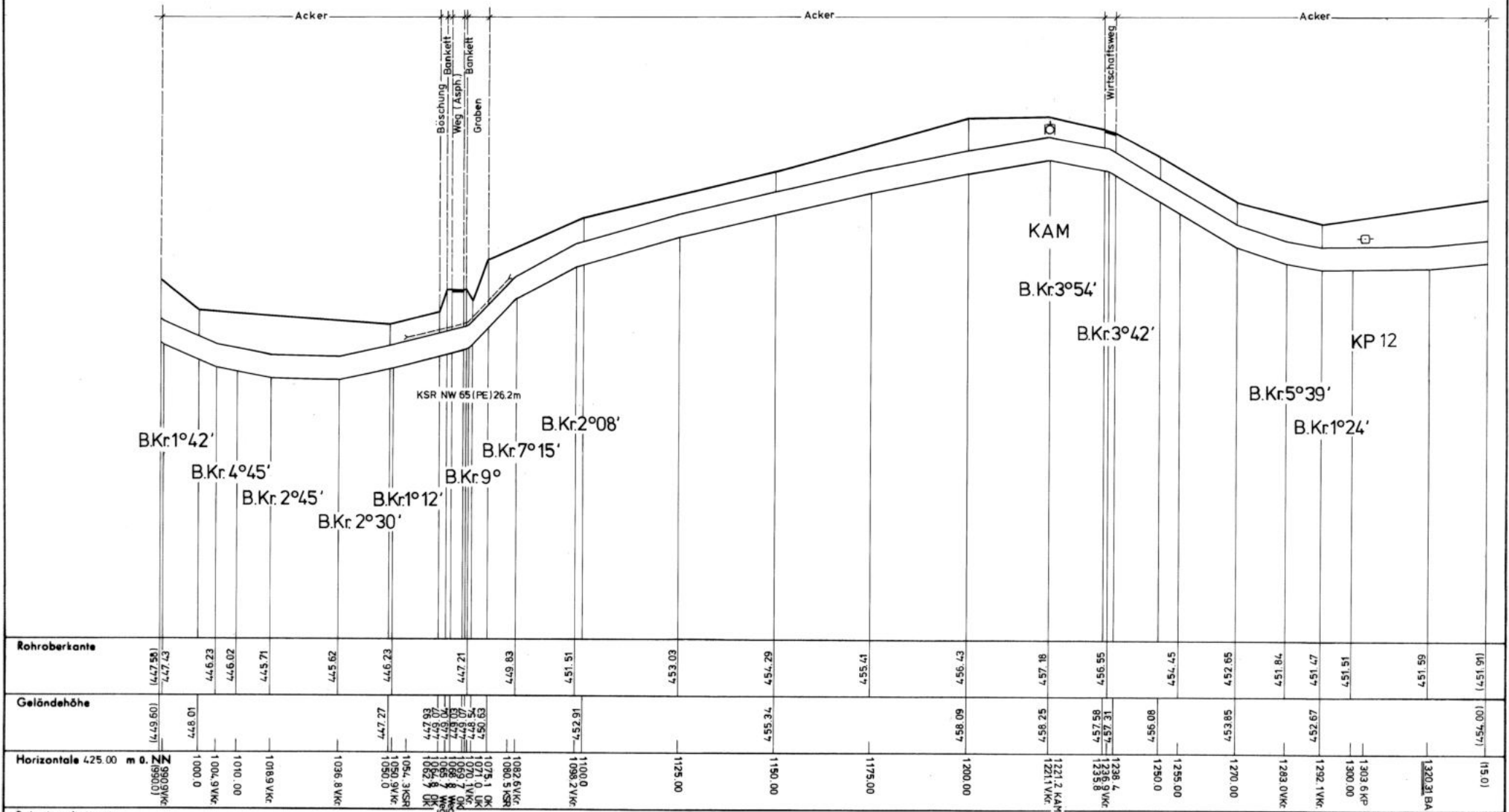
Sicherheitsbeiwert		Abgeh. Ltg. u. LA		Planberichtigung			MEGAL GmbH		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH		
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = - 20 m		LNr.	Kost. St.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Essen, den		
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft		Längenschnitt					
Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim							Maßstab der		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
Höhen 1 : 200							Längen 1 : 1000		08.9012.8462	51	L 2052

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 2053

20982 L

090298



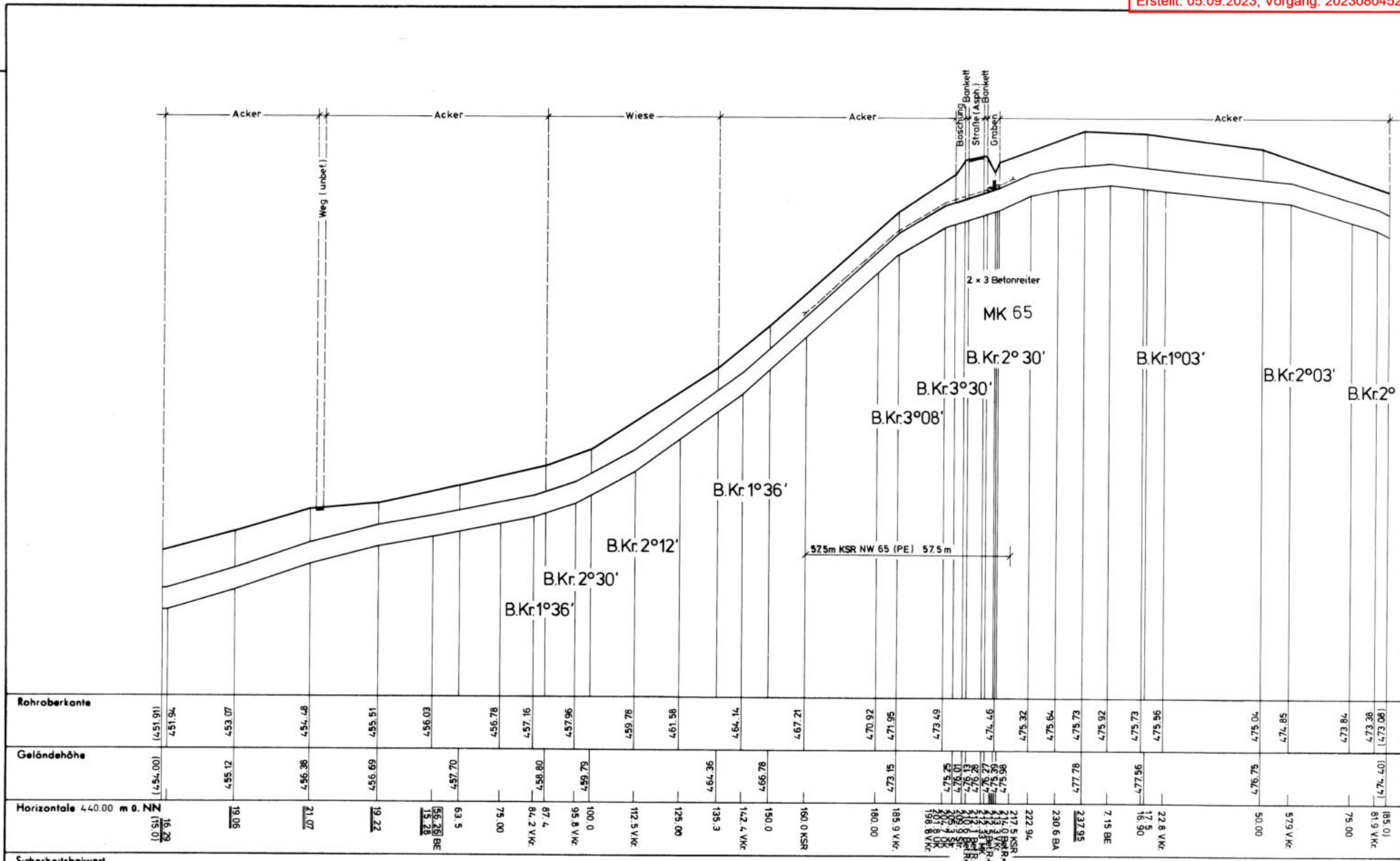
Sicherheitsbeiwert		Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = -20m		Abgeh. Ltg. u. LA		Planberichtigung			MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den	
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft	LNr.	Kost. St.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	Längsschnitt		
135	OK Grenzstein	451.04	1976	Dr. Eicke u. Auschrat			13.11.97	S.c.	1729/97	Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim		
Höhen 1 : 200		Maßstab der		Kom.		Leitungsnummer		Blatt				
		Längen 1 : 1000		08.9012.8462		51		L 2053				

Leitungshöhe über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 2054

20983 L

120900

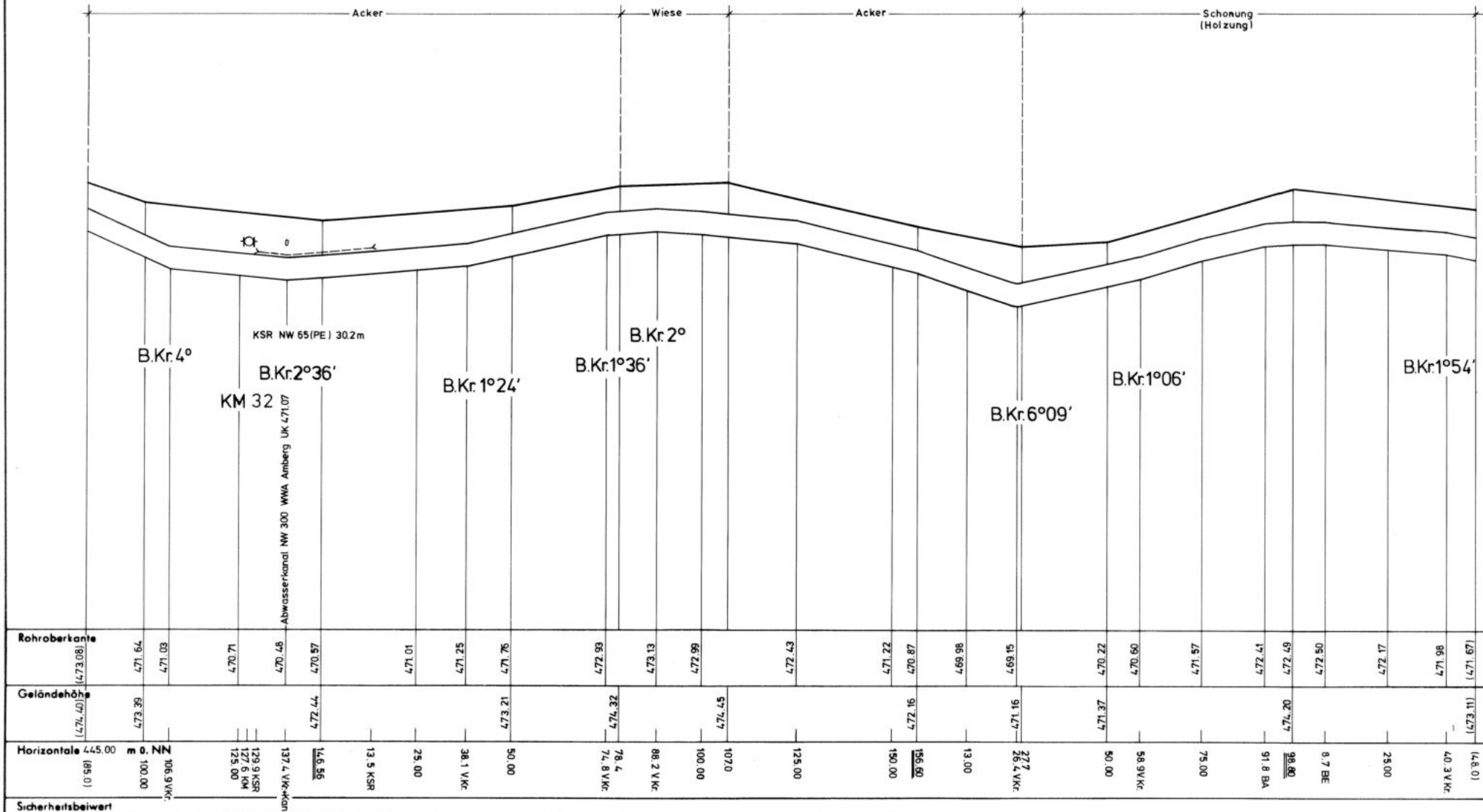


Parallel zur Leitung verlauft zugehoriges Betriebs-Kabel. Deckung = -2,0m				Abgeh. Ltg. u. LA LNr. Kost. St.	Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage	MEGAL GmbH Mittel-Europaische Gasleitungsgesellschaft	Planung und Bauuberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den
FP	Bezeichnung	Hohe . NN	Jahr	Herkunft			Langenschnitt
136a	OK Grenzstein	478,74	1976	Dr. Eicke u. Auschrat			Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim
						Mastab der	Kom. Leitungsnummer Blatt
						Hohen 1 : 200 Langen 1 1000	08.9012.8462 51 L 2054

Leitungshohe . NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Gelandehohe wegen moglicher Veranderungen des Gelandes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsuberdeckung

Anschl.-Blatt 2055

20984 L



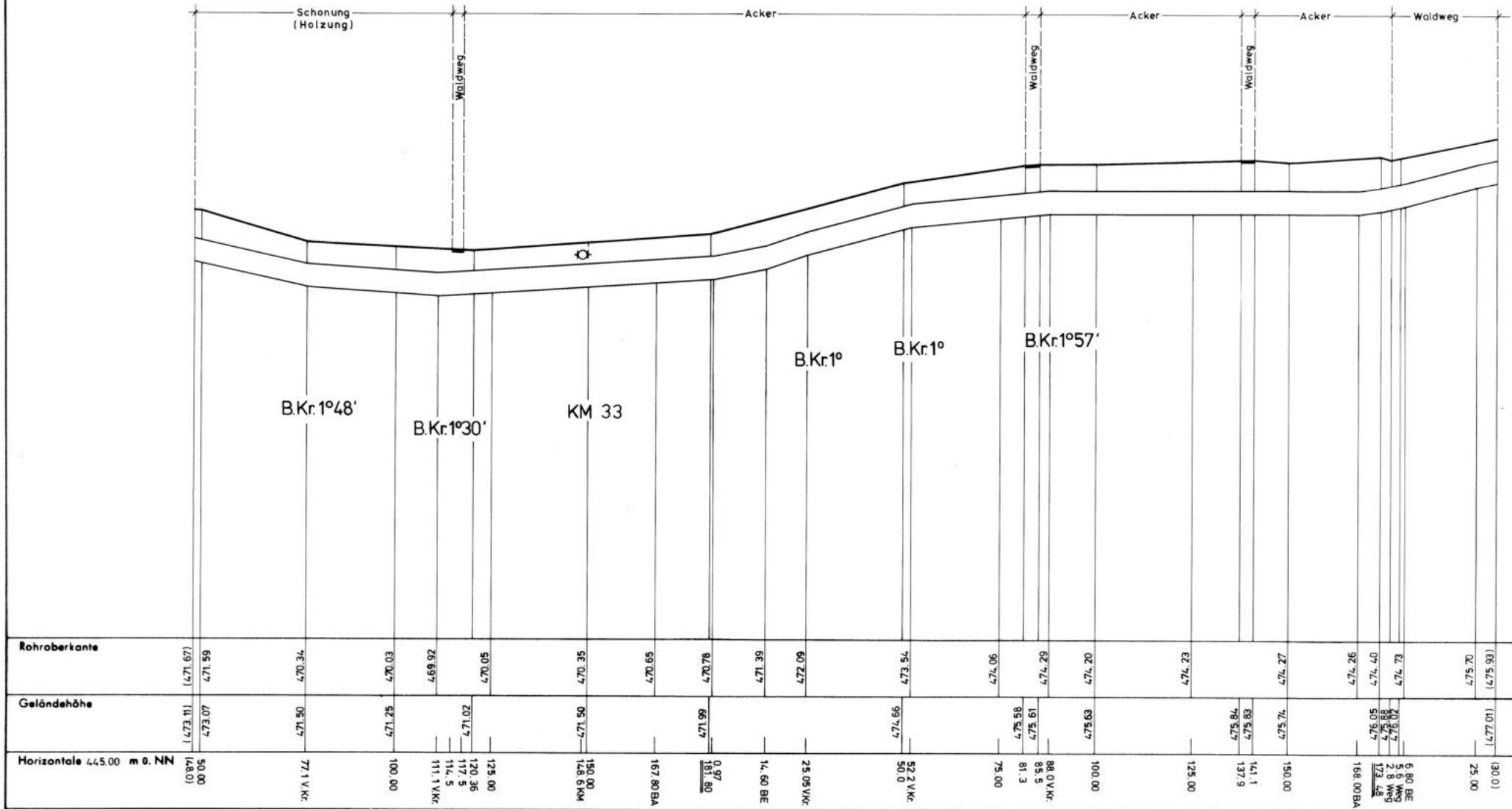
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = -2.0m				Abgeh. Lig. u. LA LNr. Kost. St.	Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage	MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft	Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den	
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft	Längenschnitt			
137	OK Grenzstein	472.14	1976	Dr. Eicke u. Auschrat	Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim			
			1976	Dr. Eicke u. Auschrat				
				Moßstab der Höhen 1 : 200		Kom. 08.9012.8462	Leitungsnummer 51	Blatt L 2055

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 2055

20985 L

179,30



Rohrerkante		(471,67)	59,17	74,34	470,03	269,97	507,07	597,07	870,7	661,77	607,27	757,27	907,27	627,27	207,27	627,27	277,27	927,27	637,27	077,27	509,27	609,27	105,27	(665,27)
Geländehöhe		(473,11)	273,07	051,27	521,27		201,27	051,27	661,27			997,27		195,27	695,27		785,27	745,27	509,27	609,27	509,27	173,27	680,27	(110,27)
Horizontale		445,00	50,00	77,1	100,00		125,00	150,00	0,97	14,60	25,05	52,2	75,00	88,0	100,00	125,00	141,1	150,00	168,00	173,27	173,27	173,27	25,00	(30,0)
Sicherheitsbeiwert																								

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = - 2.0 m				
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft
139	OK Grenzstein	468,40	1976	Dr. Eicke u. Auschrat
			1976	Dr. Eicke u. Auschrat

Abgeh. Lig. u. LA		Planberichtigung		
LNr.	Kost. St.	Datum	Bearbeiter	Grundlage

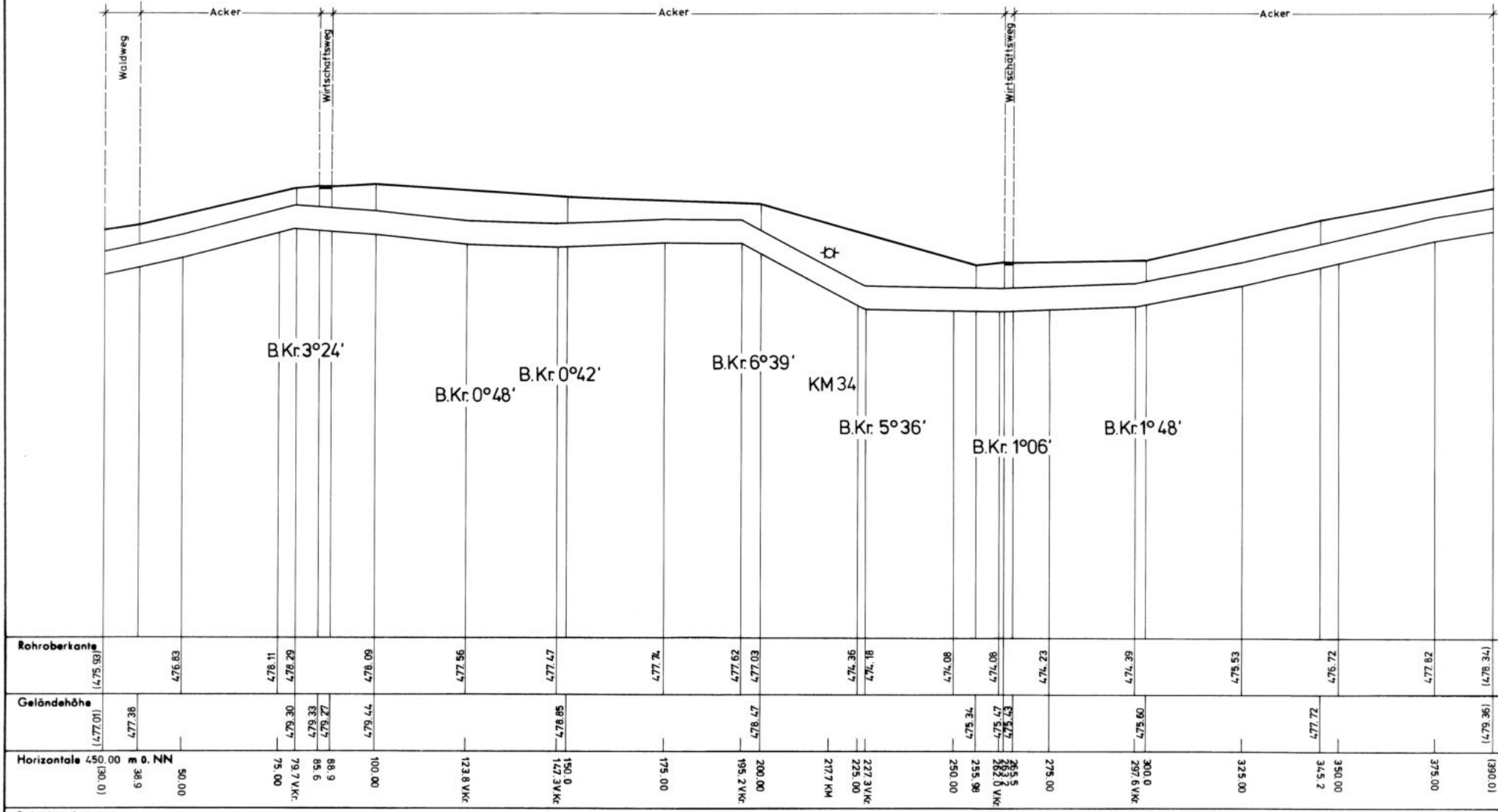
MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den		
Längenschnitt				
Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim				
Maßstab der Höhen 1 : 200		Längen 1 : 1000		Kom. 08.9012.8462
		Leitungsnummer 51		Blatt L 2056

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 2057

20986 L

17.9.80



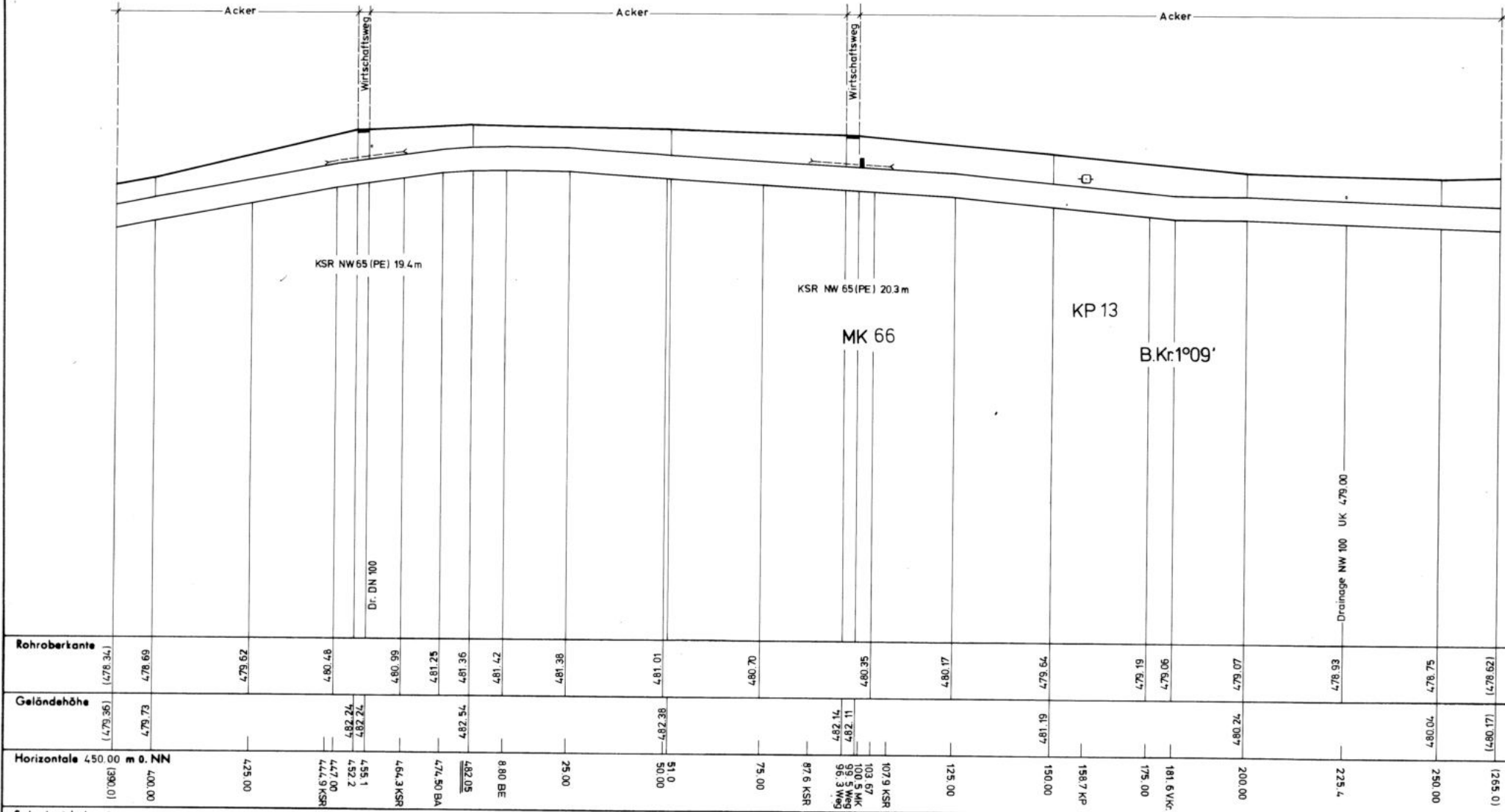
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = -2.0m				Abgeh. Lig. u. LA LNr. Kost. St.		Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den				
Längenschnitt															
Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim															
Höhen 1 : 200				Maßstab der				Längen 1 : 1000		Kom. 08.9012.8462		Leitungsnummer 51		Blatt L 2057	

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Bl. 20986

Anschl.-Blatt 20986

20987 L
28.04.89



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = - 2.0 m				Abgeh. Ltg. u. LA LNr. Kost. St.		Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den		
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft		Längenschnitt							
141	OK Grenzstein	482.47	1976	Dr. Eicke u. Auschrat		Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim							
				Maßstab der Höhen 1 : 200			Längen 1 1000		Kom. 08.9012.8462		Leitungsnummer 51		Blatt L 2058

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 2059

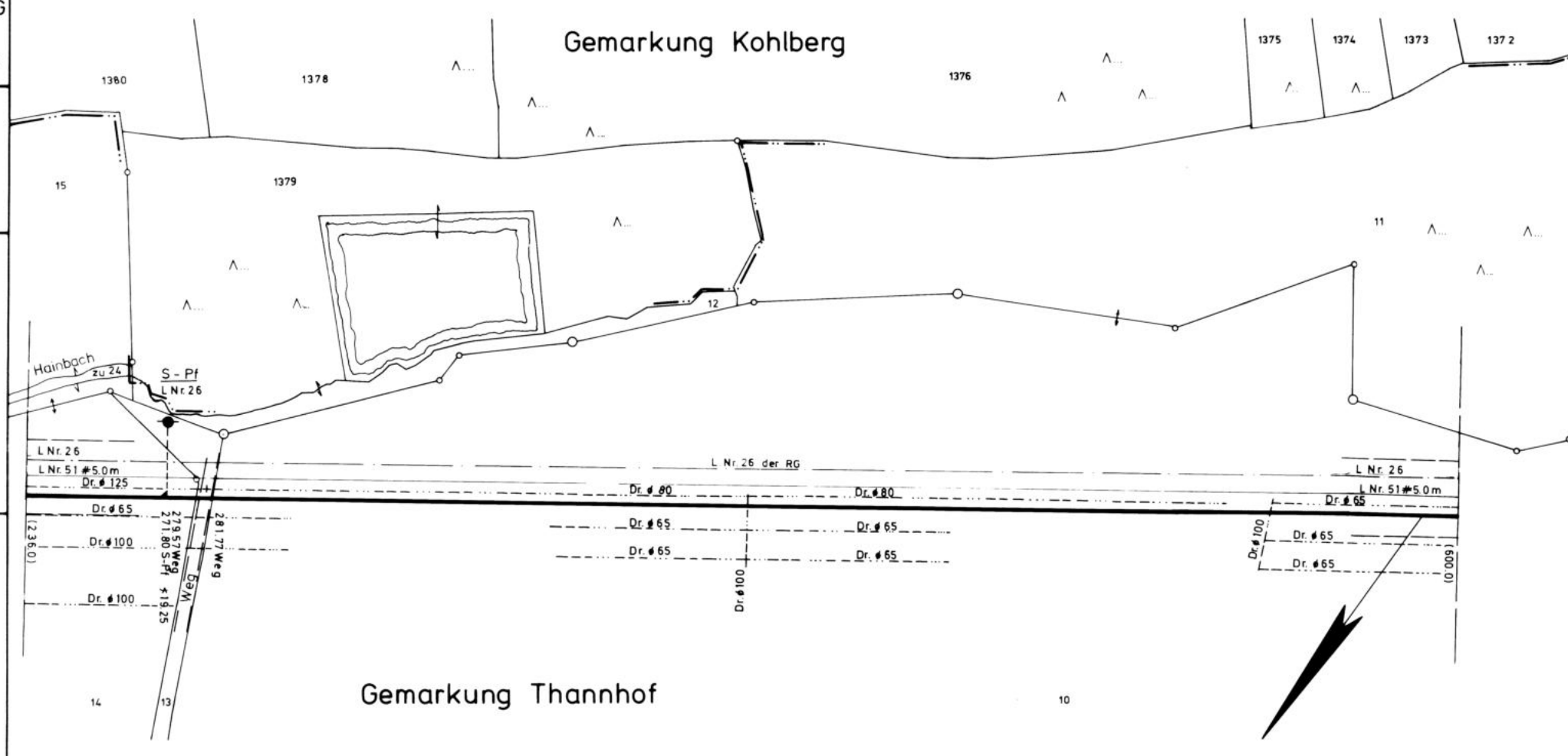
Negativ -
Nr
26237 G
Datum
20.8.86

Gemarkung Kohlberg

Gemarkung Thannhof

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauss-Krüger



Parallel zur Ferngasleitung ver- läuft zugehörig Betriebskabel Deckung =			Pipeline Engineering im Auftrage der MEGAL GmbH.	
Plan-Berichtigung Datum _____ Bearbeiter _____ Grundlage _____			ABT. VERMESSUNG (N-V) Essen den _____ Anlage zum Antrag vom _____	
Leitung 2. Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim				
Gemarkung Kohlberg, Thannhof				
Gemeinde Kohlberg				
Kreis Neustadt ad. Waldnaab				
■■■■ = Schutzstreifen Breite = 10,0 m ○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess-Registers Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702.			Abgeh. Ltg. u. L.A. L. Nr. _____ Kom. _____	Kom. 59.2504 Leitungs-Nr. 451 Maßstab 1:1000 Blatt-Nr. G 2037

Achtung!
 Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Arch. 14.2.79 *Abbl.*

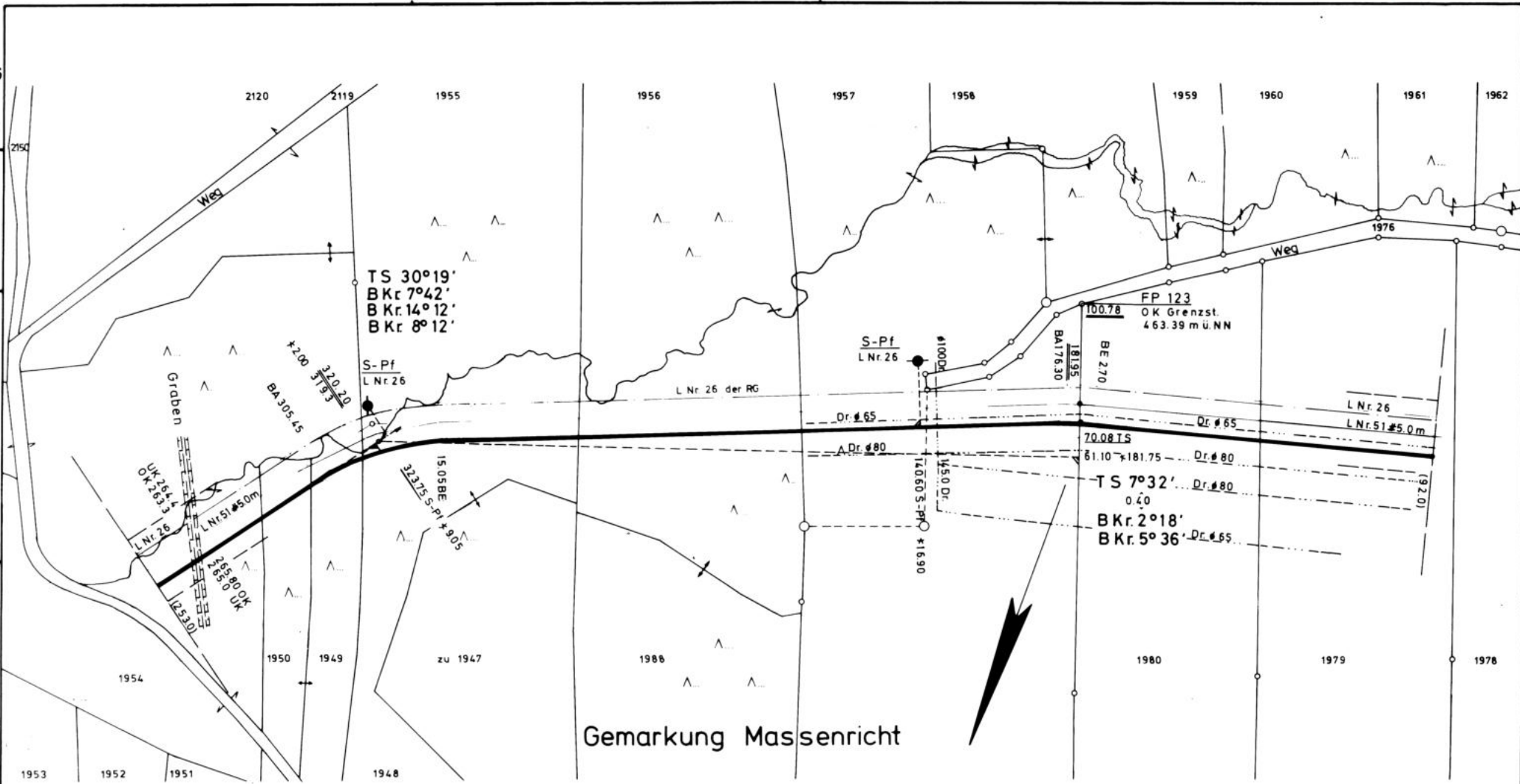
Anechi - Blatt 2038

Negativ -
Nr
26239 G

atum
20.8.86

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauss-Krüger



Achtung!
Die Planendarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzunehmen.

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung =		im Auftrage der MEGAL GmbH.	
Plan-Berichtigung		ABT. VERMESSUNG (N-V)	
Datum	Bearbeiter	Grundlage	Anlage zum Antrag vom
			Leitung 2. Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim
			Gemarkung Massenricht
			Gemeinde Massenricht
			Kreis Amberg
= Schutzstreifen Breite = 10,0 m		Abgeh Ltg u LA. L Nr.	Kom. 59.2504
○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess-Registers		Leitungs-Nr.	451
Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702		Maßstab	Blatt-Nr.
		1:1000	G 2039

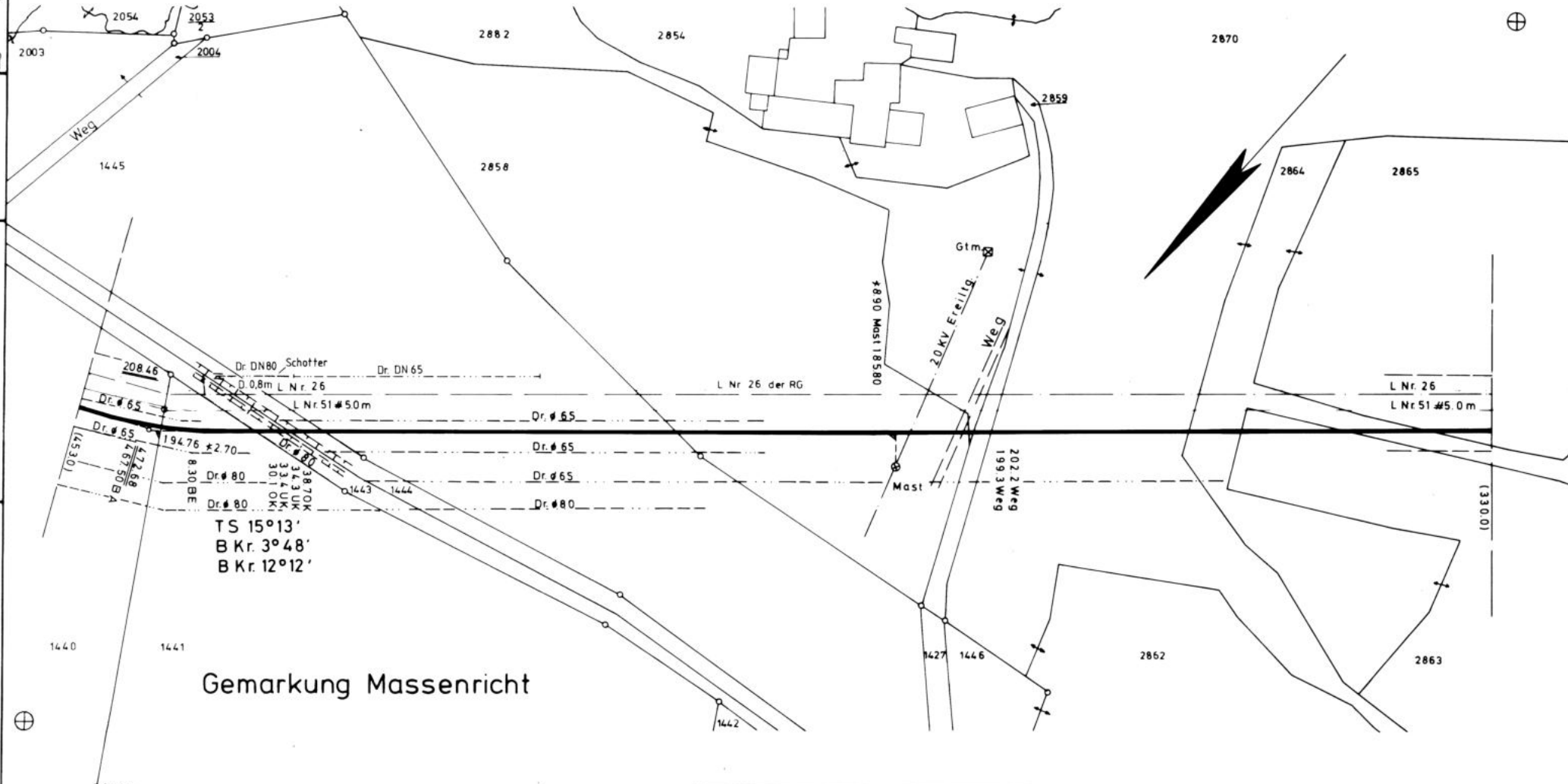
Anschl. - Blatt 2040

Negativ -
Nr
26241 G

28.04.89

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger



Gemarkung Massenricht

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung =			Pipeline Engineering im Auftrag der MEGAL GmbH.	
Plan-Berichtigung Datum: 4/89, Bearbeiter: Zb Gabelt, Grundlage: Fb.			ABT. VERMESSUNG (N-V) Essen den: _____ Anlage zum Antrag vom: _____	
Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim				
Gemarkung: Massenricht				
Gemeinde: Massenricht				
Kreis: Anberg				
= Schutzstreifen Breite = 10,0 m			Abgeh. Lig. u. LA. L. Nr. Kom.	
bis			Kom.: 59.25.04	
Plan-Nr. d. Vermess.-Registers			Leitungs-Nr.: 451	
Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.			Maßstab: 1:1000	
			Blatt-Nr.: G 2041	

Achtung!
 Die Planarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

2.79 Ober

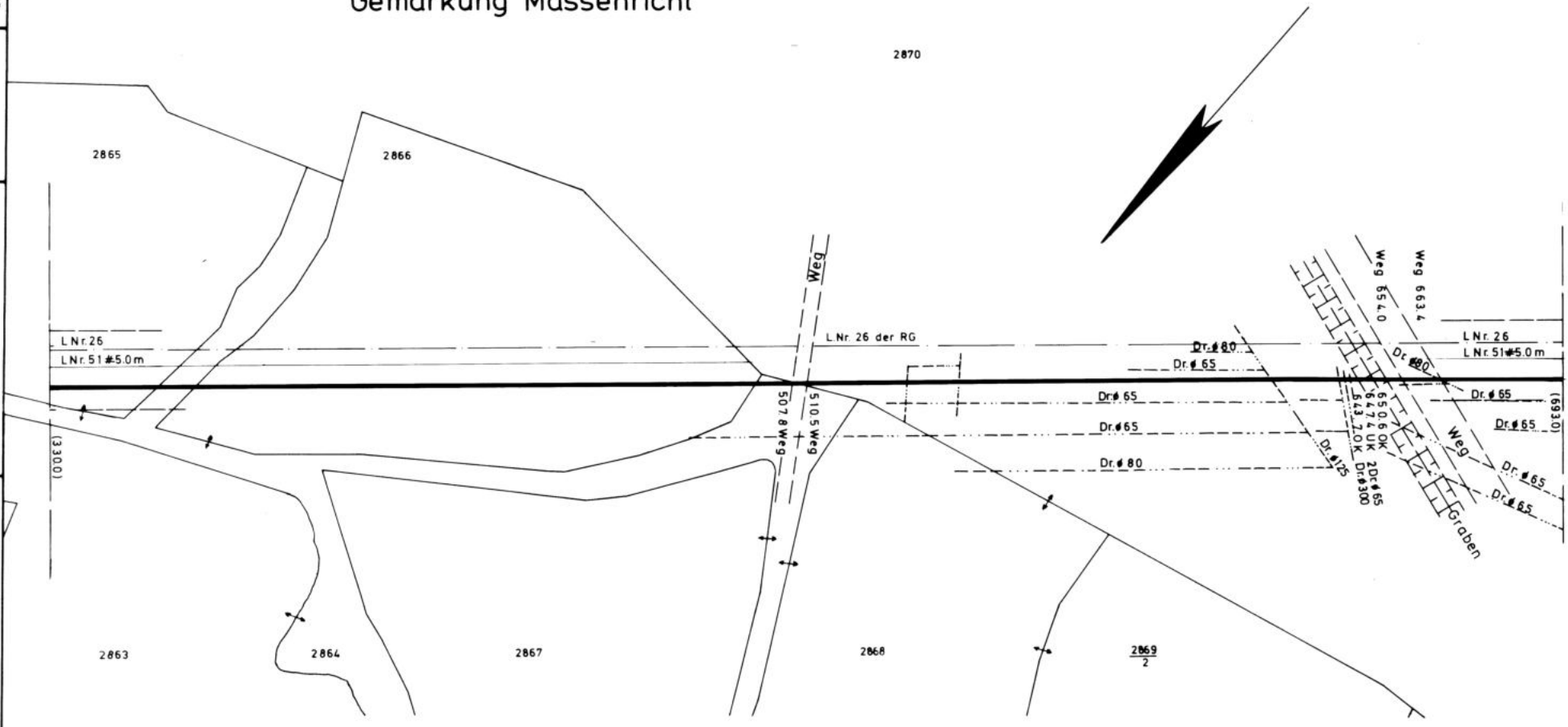
Anschl.-Blatt 2042

Negativ -
Nr
26242 G
um
20.8.86

Gemarkung Massenricht

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatenangaben
in Gauss-Krüger



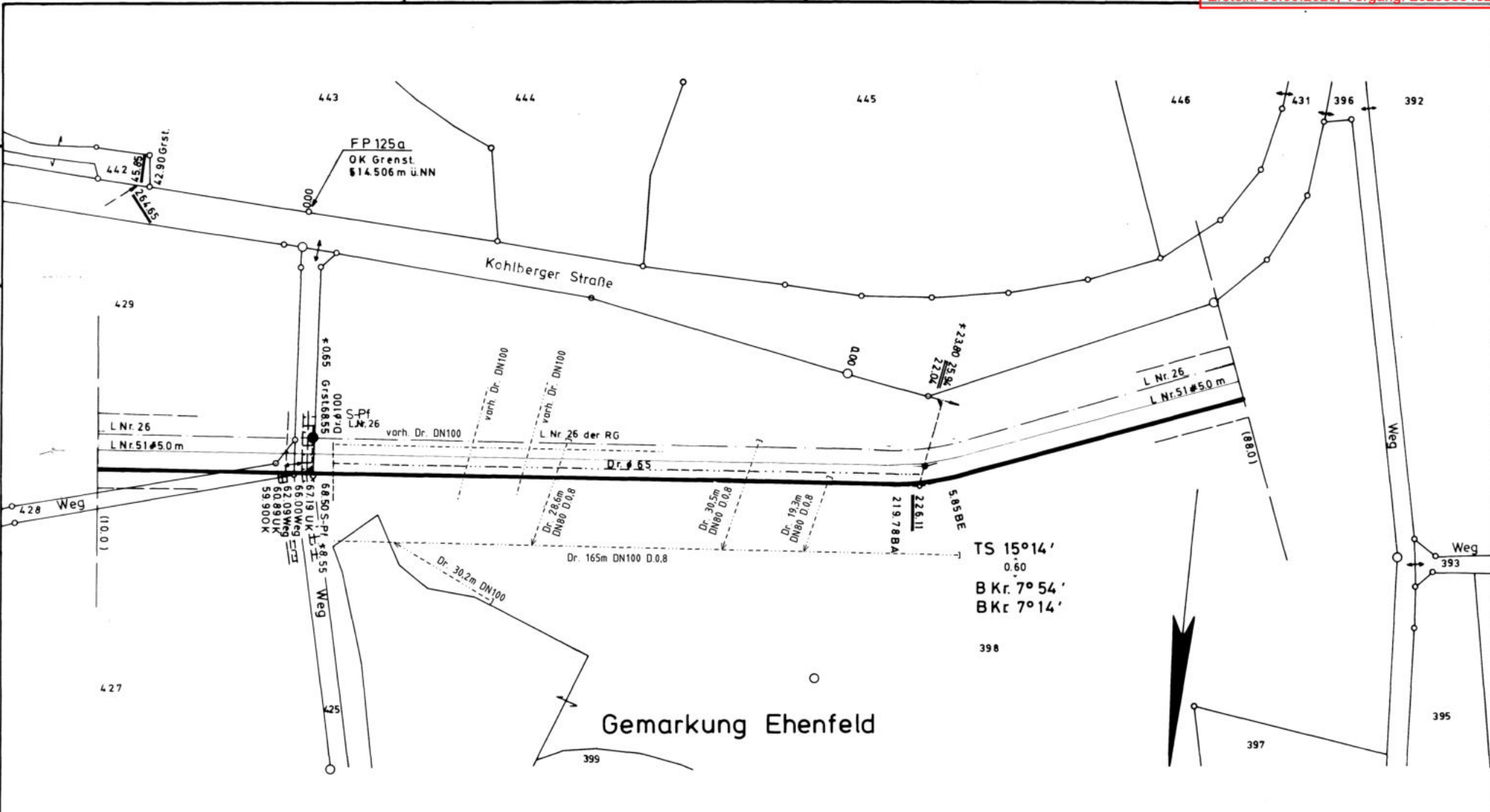
Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Anschl.-Blatt 2043

Negativ -
Nr
26244 G
Datum

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger



Gemarkung Ehenfeld

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel
Deckung =

Pipeline Engineering im Auftrage der **MEGAL GmbH.**
ABT. VERMESSUNG (N-V)
Essen den _____ Anlage zum Antrag vom _____

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
06.04.2011	1B Janßen	585919
05.05.2011	Za	585919

Leitung 2 Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim

Gemarkung Ehenfeld
Gemeinde Hirschau
Kreis Amberg

— = Schutzstreifen Breite = 10,0 m

○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Abgeh. Ltg. u. L.A. L. Nr. Kom.	Kom. 59.2504	Leitungs-Nr. 451
Maßstab 1:1000	Blatt-Nr. G 2044	

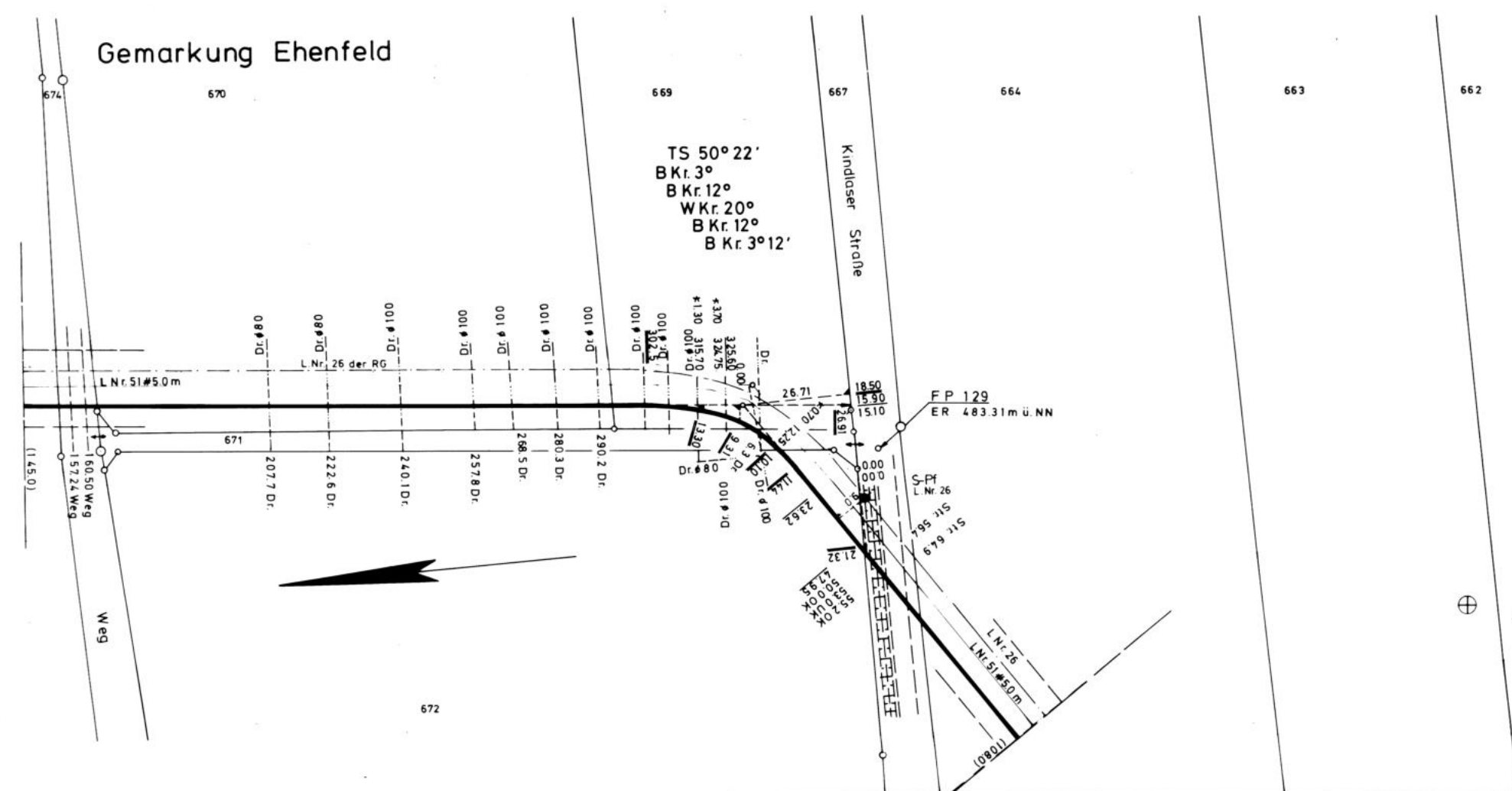
Anschl.-Blatt 2045

Achtung!
Die Plan- und Darstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Negativ -
Nr
26246 G
Datum
20.8.86

Gemarkung Ehenfeld

Die Leitung ist
kathodisch geschützt
Koordinatenangaben
in Gauss-Krüger



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel
Deckung =

im Auftrage der: **MEGAL GmbH.**

Pipeline Engineering
ABT. VERMESSUNG (N-V)
Essen den: _____ Anlage zum Antrag vom: _____

Plan-Berichtigung

Datum	Bearbeiter	Grundlage

Leitung 2 Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim

Gemarkung Ehenfeld
Gemeinde Hirschau
Kreis Amberg

— = Schutzstreifen Breite = 10,0 m

○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702

Abgeh. Lig. u. LA. L. Nr.	Kom.	Kom.	Leitungs-Nr.
		59.2504	451

Maßstab: 1:1000
Blatt-Nr.: G 2046

Anschl. - Blatt 2047

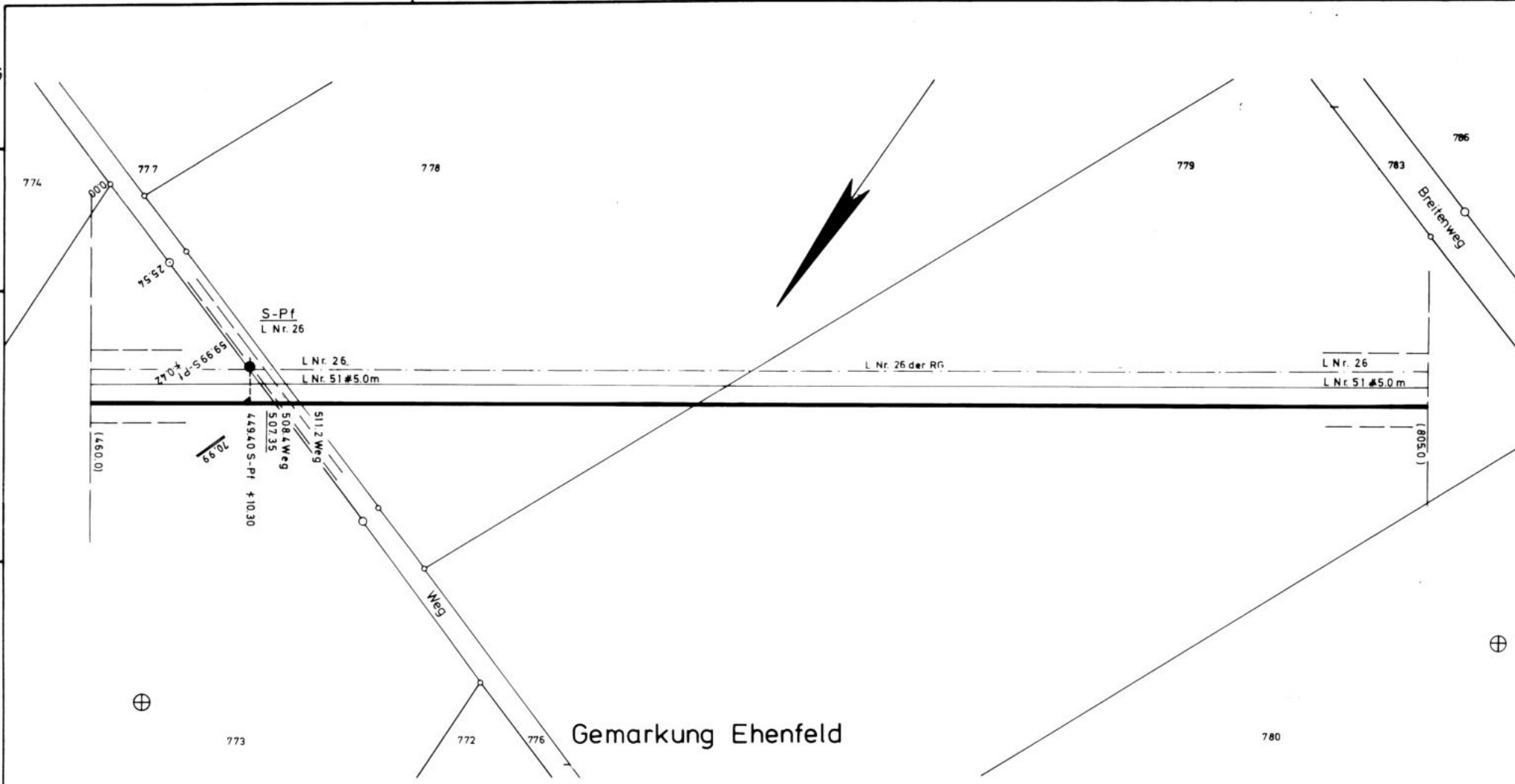
Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

14.2.79 *Abel*

Negativ -
Nr
26248 G
ium
20 B 86

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauss-Krüger



Achtung!
Die Planarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzunehmen.

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel			Pipeline Engineering		im Auftrage der MEGAL GmbH.	
Deckung =			ABT. VERMESSUNG (N-V)		Essen, den	
Plan-Berichtigung			Anlage zum Antrag vom			
Datum	Bearbeiter	Grundlage	Leitung 2. Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim			
			Gemarkung Ehenfeld			
			Gemeinde Hirschau			
			Kreis Amberg			
			= Schutzstreifen Breite = 10,0 m		Abgeh. Lig. u. L. Nr.	Kom.
			bis		59.2504	Leitungs-Nr.
			Plan-Nr. d. Vermess-Registers			451
			Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702.		Maßstab	Blatt-Nr.
					1:1000	G 20 48

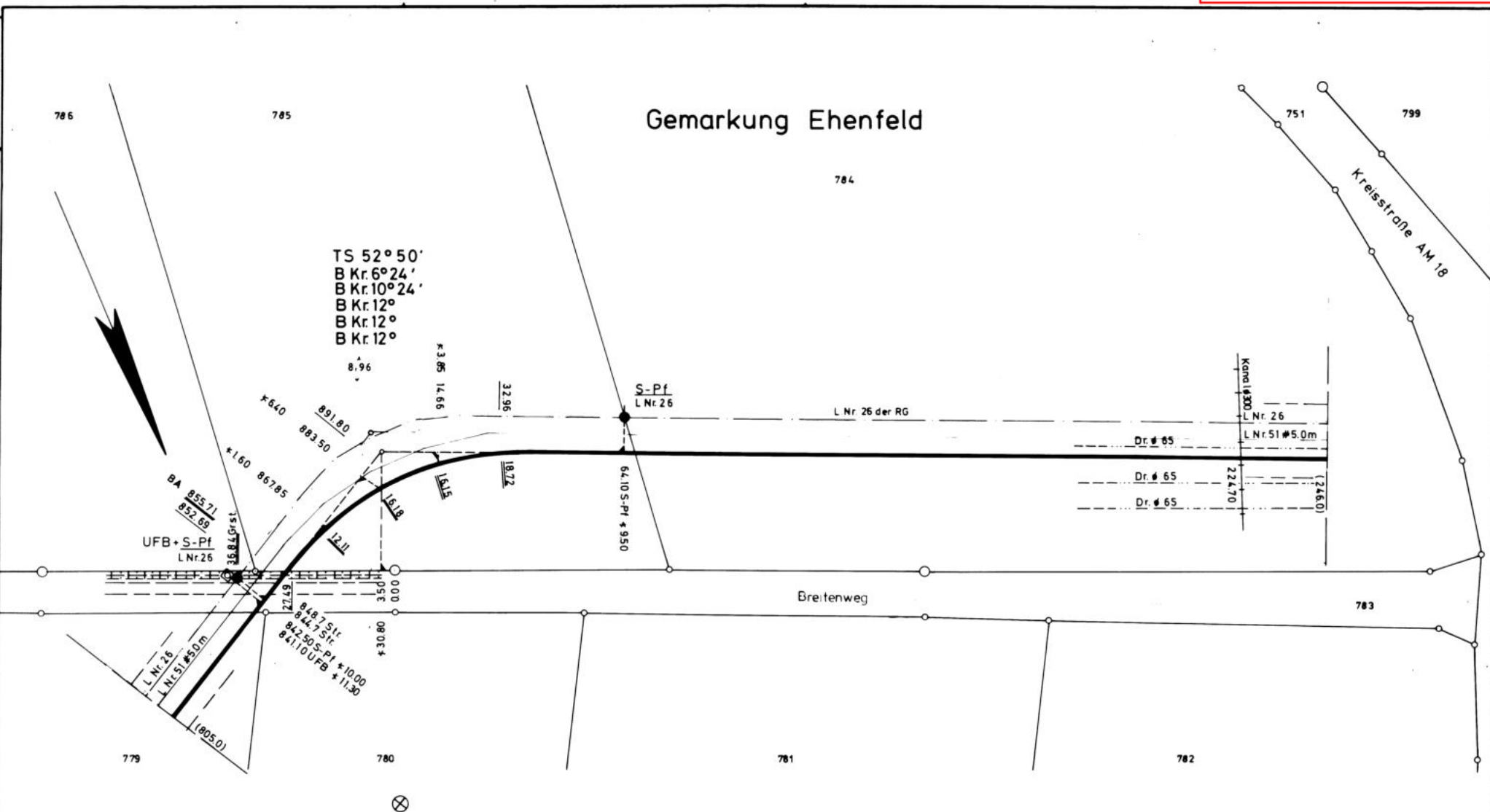
Anschl. - Blatt 2049

Negativ -
Nr.
26249 G
lum
20.8.86

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauss-Krüger

Gemarkung Ehenfeld



TS 52° 50'
B Kr. 6° 24'
B Kr. 10° 24'
B Kr. 12°
B Kr. 12°
B Kr. 12°

BA 855.71
852.69
UFB+S-Pf
L.Nr.26

S-Pf
L.Nr.26

L.Nr.26 der RG

Kanal 1300
L.Nr.26
L.Nr.51 #5.0m

Dr. # 65
Dr. # 65
Dr. # 65

779

780

781

782

783

Breitenweg

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel		im Auftrage der MEGAL GmbH.	
Deckung =		ABT. VERMESSUNG (N-V)	
Plan-Berichtigung		Essen den	
Datum	Bearbeiter	Grundlage	Anlage zum Antrag vom
Leitung 2. Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim			
Gemarkung Ehenfeld			
Gemeinde Hirschau			
Kreis Amberg			
— = Schutzstreifen Breite = 10,0 m		Abgeh. Lig. u. LA. L.Nr.	Kom. 59.2504
○ die ○ Plan-Nr. d. Vermess-Registers			Leitungs-Nr. 451
Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702.		Maßstab 1:1000	Blatt-Nr. G 2049

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzunehmen.

14.279 666

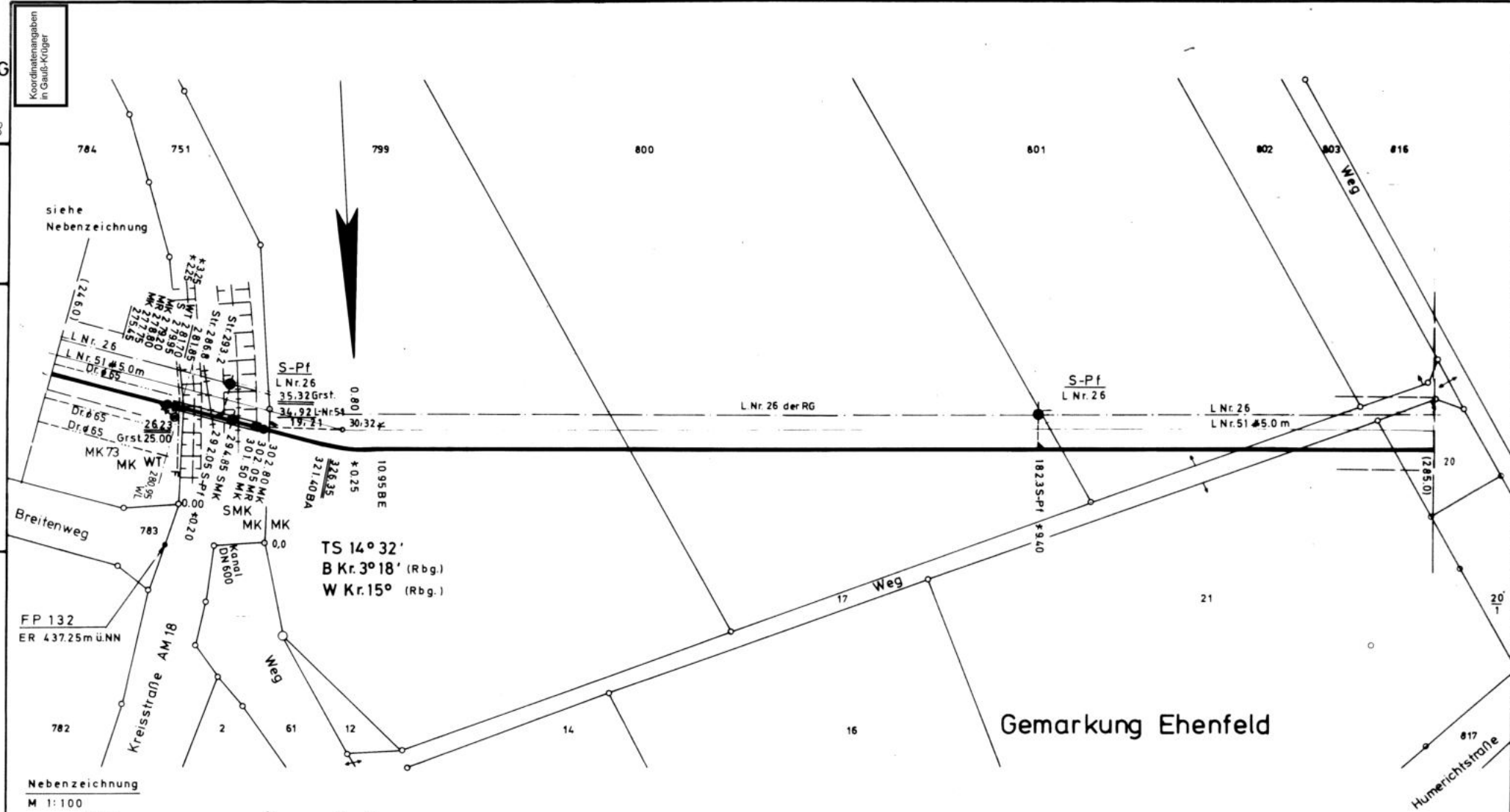
Anschl. - Blatt 2050

Negativ -
Nr.
26250 G
Datum

130793

Die Leitung ist
kathodisch geschützt.

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger



TS 14° 32'
B Kr. 3° 18' (Rbg.)
W Kr. 15° (Rbg.)

Gemarkung Ehenfeld

Nebenzeichnung
M 1:100

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel			Deckung =		im Auftrage der MEGAL GmbH.	
Plan-Berichtigung			ABT. VERMESSUNG (N-V)		Essen, den	
Datum			Essen, den		Anlage zum Antrag vom	
27.10.83	ADOLF	Ber.	Leitung 2. Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim			
05.07.93	Wilhelm	Rep. Karte	Gemarkung Ehenfeld			
			Gemeinde Hirschau			
			Kreis Amberg			
			= Schutzstreifen Breite = 10,0 m		Abgeh. Lig. u. L.A.	
			○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess-Registers		Kom. 59.2504	
			Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702.		Leitungs-Nr. 451	
					Maßstab 1:1000	
					Blatt-Nr. G 2050	

Achtung!
Die Planarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

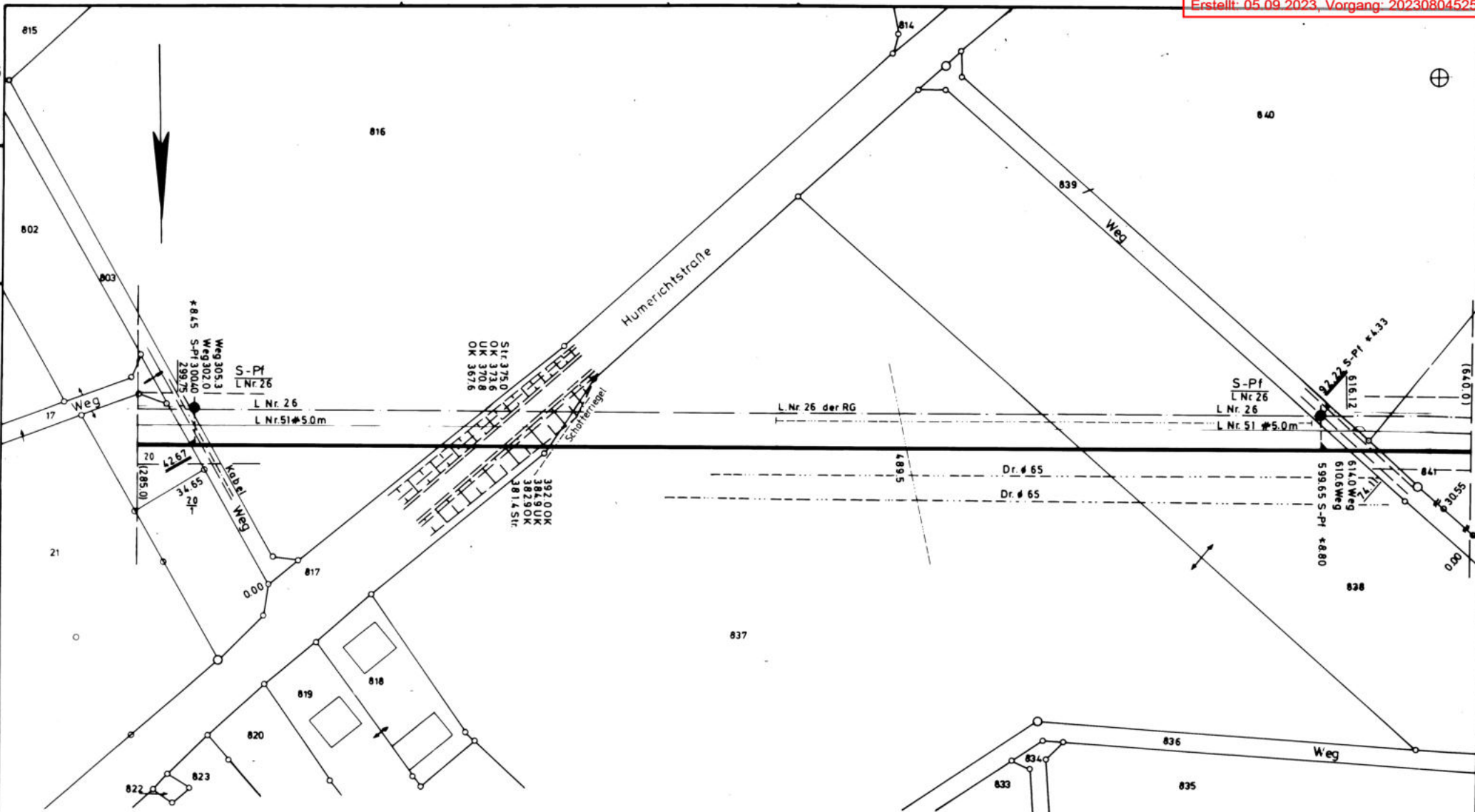
Anschl. - Blatt 2051

Negativ -
Nr
26251 G
um

28.04.89

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel
Deckung =

Pipeline Engineering im Auftrage der **MEGAL GmbH.**
ABT. VERMESSUNG (N-V)
Essen den _____ Anlage zum Antrag vom _____

Plan-Berichtigung			Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim	
Datum	Bearbeiter	Grundlage	Gemarkung	Leitungs-Nr.
27.10.83	ADOLF	Ver.	Ehenfeld	59.2504
4/89	Zb. Gabelt	Fb.	Hirschau	451
			Kreis	Blatt-Nr.
			Amberg-Sulzbach	2051

= Schutzstreifen Breite = 10.0 m
 bis Plan-Nr. d. Vermess-Registers
 Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702.

Abgeh. Lig. u. L.A. L. Nr.	Kom.	Moßstab	Blatt-Nr.
		1:1000	2051

14.2.79 *Blal*

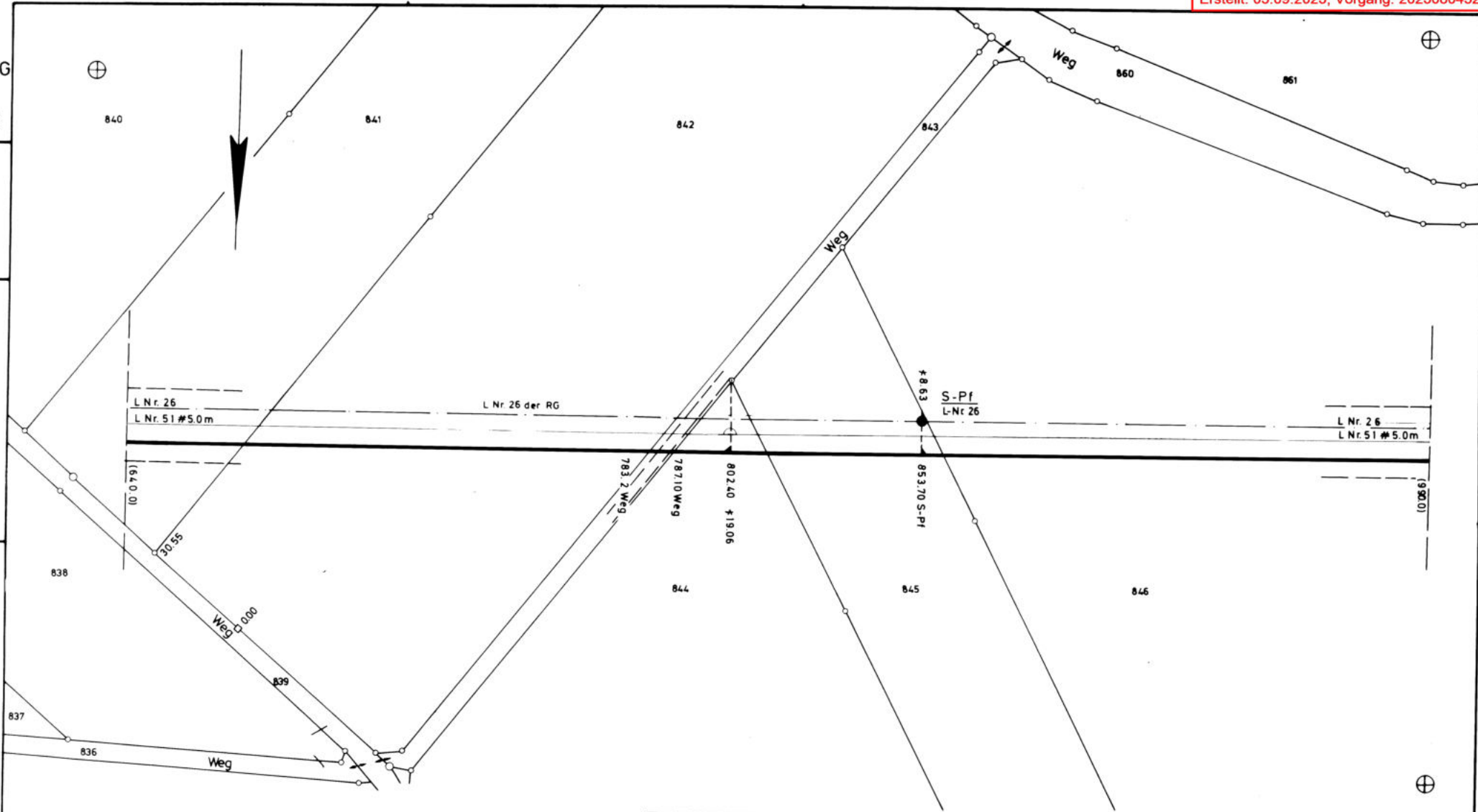
Anschl. - Blatt 2052

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Negativ -
Nr
26252 G
Datum
20.8.86

Die Leitung ist
kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben
in Gauß-Krüger



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung =

Pipeline Engineering im Auftrage der **MEGAL GmbH.**
 ABT. VERMESSUNG (N-V) Essen, den _____ Anlage zum Antrag vom _____

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage

Leitung 2. Erdgasleitung Weidhaus - Medelsheim

Gemarkung: Ehenfeld
 Gemeinde: Hirschau
 Kreis: Amberg - Sulzbach

— Schutzstreifen Breite = 10,0 m
 ○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess-Registers

Abgeh. Lig. u. L. Nr.	Kom.	Kom.	Leitungs-Nr.

Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702

Maßstab: 1:1000
 Blatt-Nr: G 2052

14.2.79 *Blal*

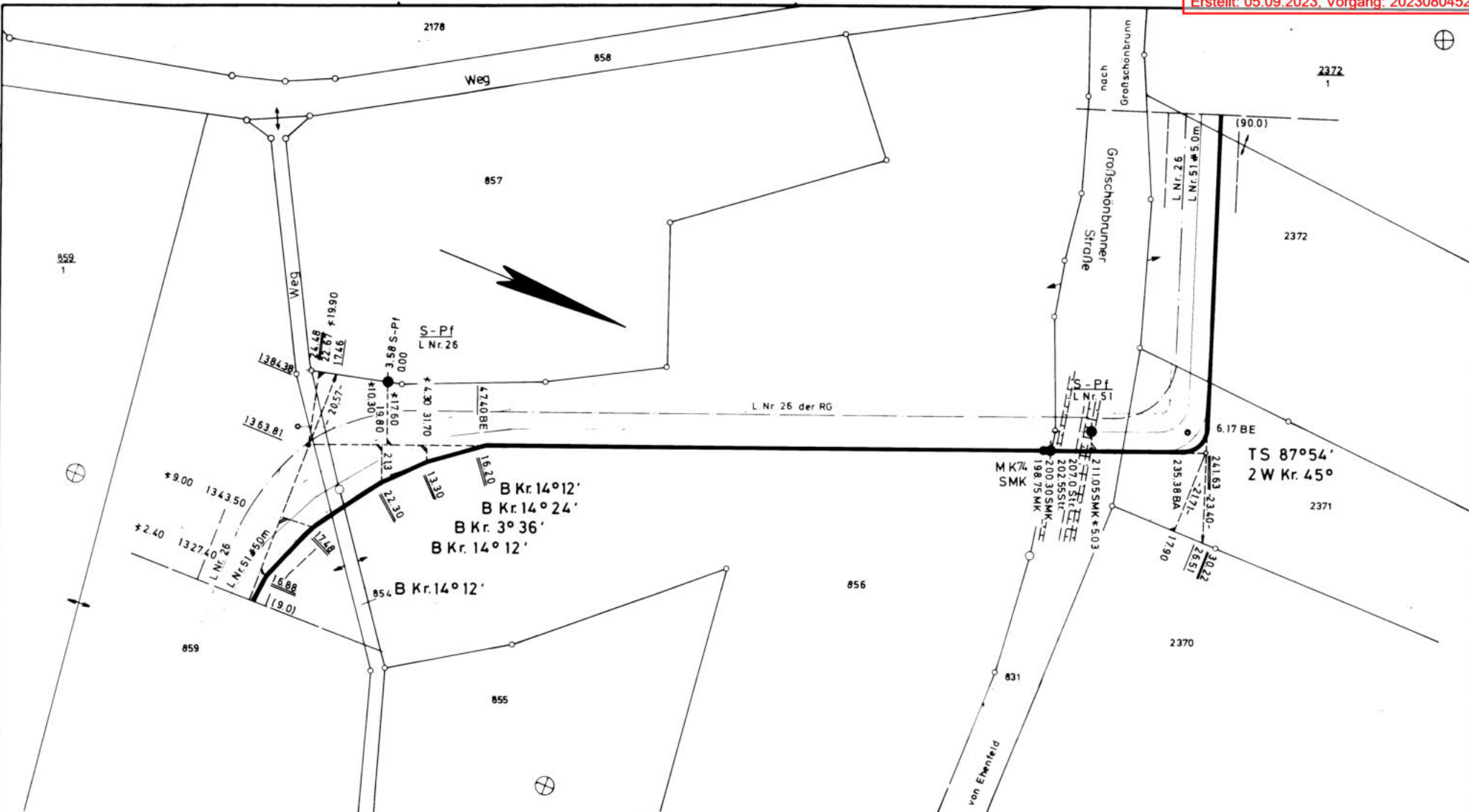
Anschl. - Blatt 2033

Achtung!
 Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Negativ -
Nr
26254 G
Datum
20.8.86

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauss-Krüger



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel
Deckung =

im Auftrag der **MEGAL GmbH.**

Pipeline Engineering
ABT. VERMESSUNG (N-V)

Essen den _____ Anlage zum Antrag vom _____

Plan-Berichtigung

Datum	Bearbeiter	Grundlage

Leitung 2. Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim

Gemarkung **Ehenfeld**

Gemeinde **Hirschau**

Kreis **Amberg - Sulzbach**

— = Schutzstreifen Breite = 10,0 m

○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess-Registers

Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702

Abgeh. Ltg. u. L.A. L.Nr.	Kom.	Kom.	Leitungs-Nr.
		59 2504	451

Maßstab	Blatt-Nr.
1:1000	G 2054

Ansicht-Blatt 2055

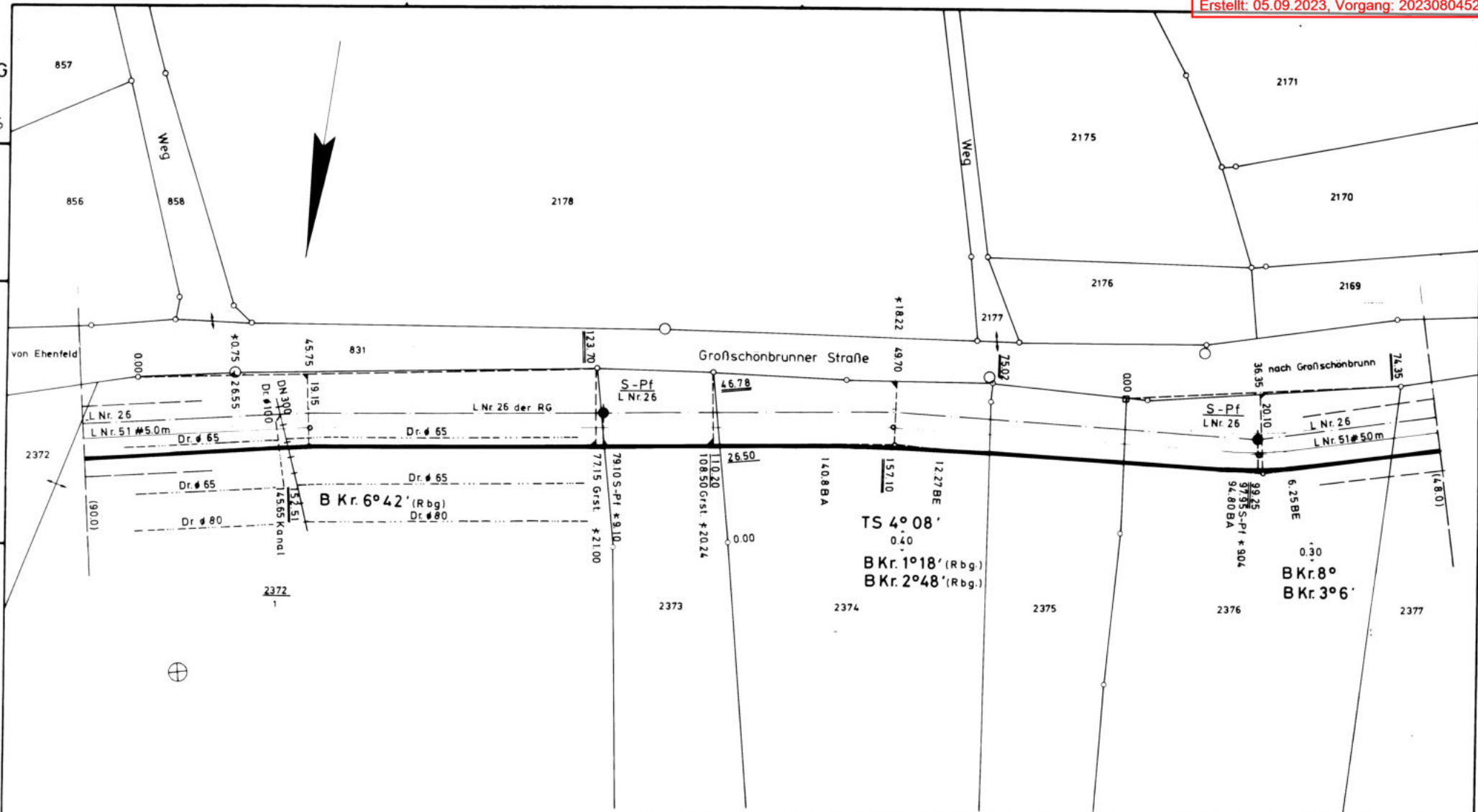
Achtung!
Die Planerstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

14.2.79 Bld

Negativ -
Nr
26255 G
Datum
20.8.86

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatenangaben
in Gauß-Krüger



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung =			im Auftrage der MEGAL GmbH.	
Plan-Berichtigung			Pipeline Engineering	
Datum	Bearbeiter	Grundlage	ABT. VERMESSUNG (N-V)	
			Essen, den	
			Anlage zum Antrag vom	
			Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim	
			Gemarkung Ehenfeld	
			Gemeinde Hirschau	
			Kreis Amberg-Weizbach	
			= Schutzstreifen Breite = 10,0 m bis Plan-Nr d. Vermess-Registers Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702.	
		Abgeh. Lig. u. LA. L. Nr. Kom.		Kom. 59 2504
		Maßstab		Blatt-Nr. G 2055
		= 1:1000		

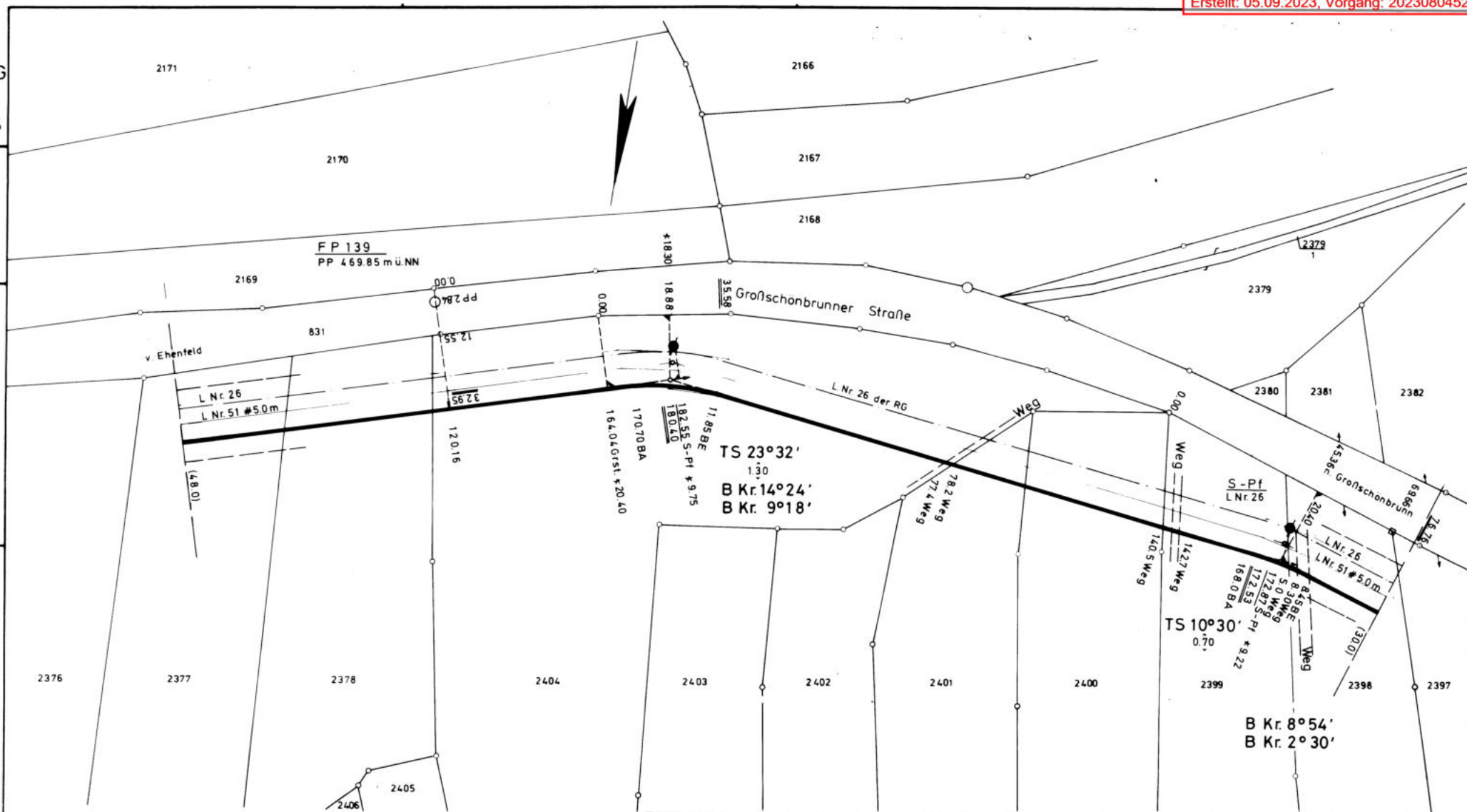
Achtung!
Die Planerstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Anschl.-Blatt 2056

Negativ -
Nr
26256 G
Datum
20.8.86

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatenangaben
in Gauss-Krüger



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel
Deckung =

Pipeline Engineering im Auftrag der **MEGAL GmbH.**

ABT. VERMESSUNG (N-V) Essen, den _____ Anlage zum Antrag vom _____

Plan-Berichtigung
Datum Bearbeiter Grundlage

Leitung 2. Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim

Gemarkung Ehenfeld
Gemeinde Hirschau
Kreis Amberg-Weizbach

== Schutzstreifen Breite = 10,0 m

○ bis ○ Plan-Nr. d. Vermess.-Registers

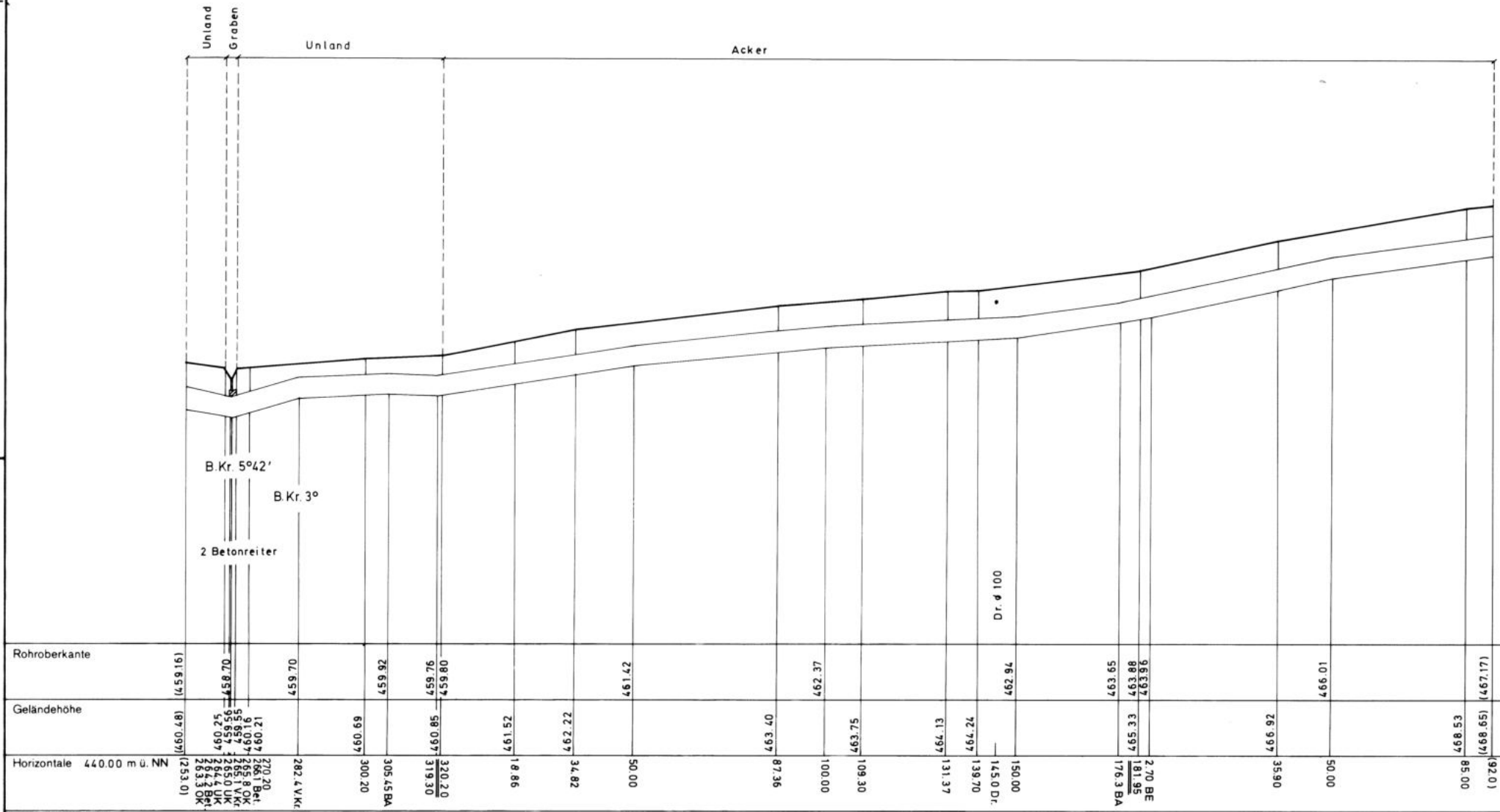
Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde
Signaturen nach DIN 18 702

Abgeh. Ltg. u. LA. L Nr.	Kom.	Leitungs-Nr.
	59.2504	451
Maßstab	Blatt-Nr.	
= 1:1000	G 2056	

Anschl.-Blatt: 2057

Achtung!
Die Planerstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Negativ-
Nr.
26239 L
Datum
18.8.86

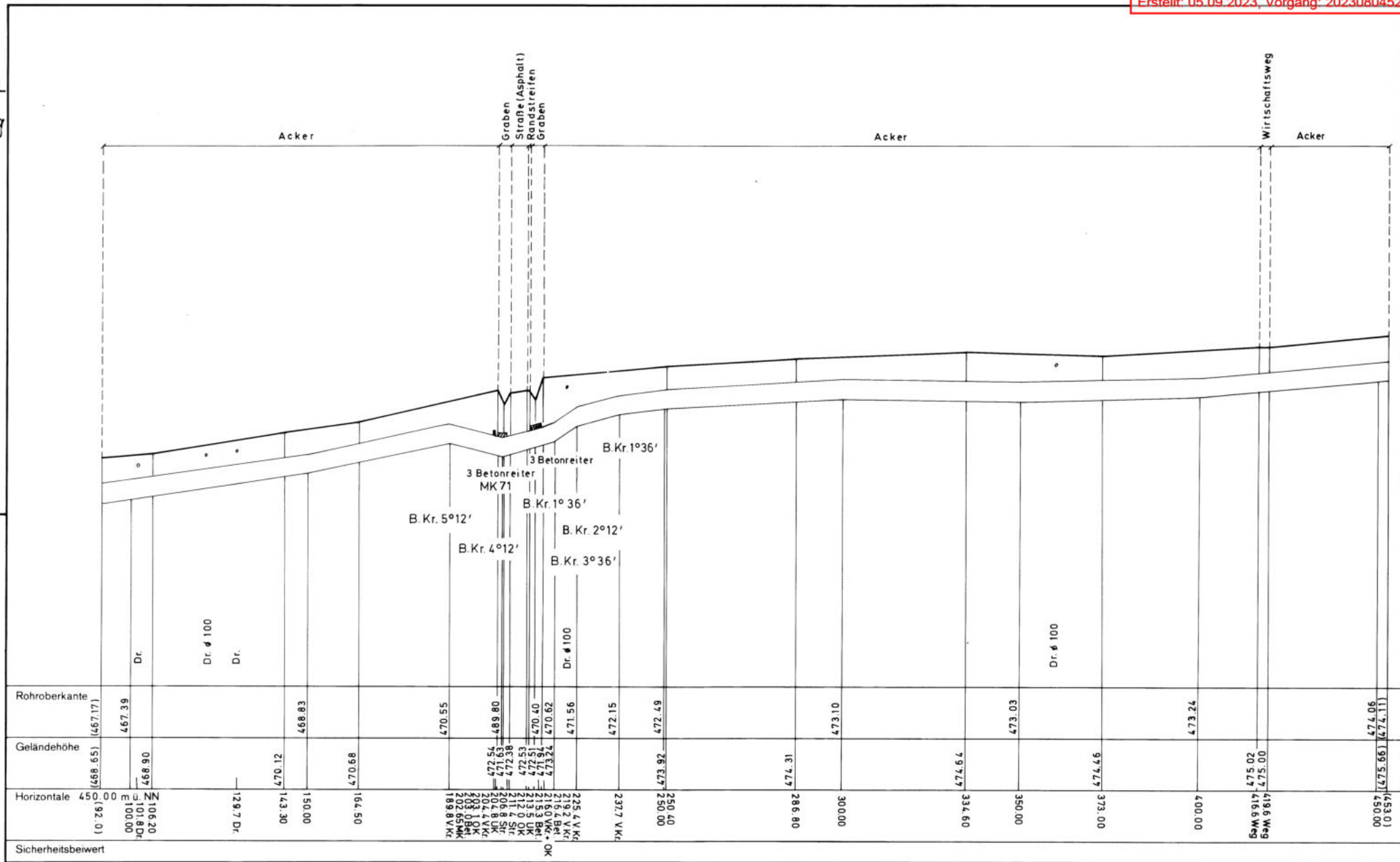


Sicherheitsbeiwert					Abgeh. Ltg. u. LA			Planberichtigung			im Auftrage der			
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft	LNr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	MEGAL GmbH.				
123	OK Grenzstein	463.39	1984	V.B. Blanck						Längenschnitt				
Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim										Maßstab der				
Höhen 1: 200										Längen 1: 1000		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
												59.2504	451	L 2039

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 2040

Negativ-Nr. 26240L
Datum 28.04.89

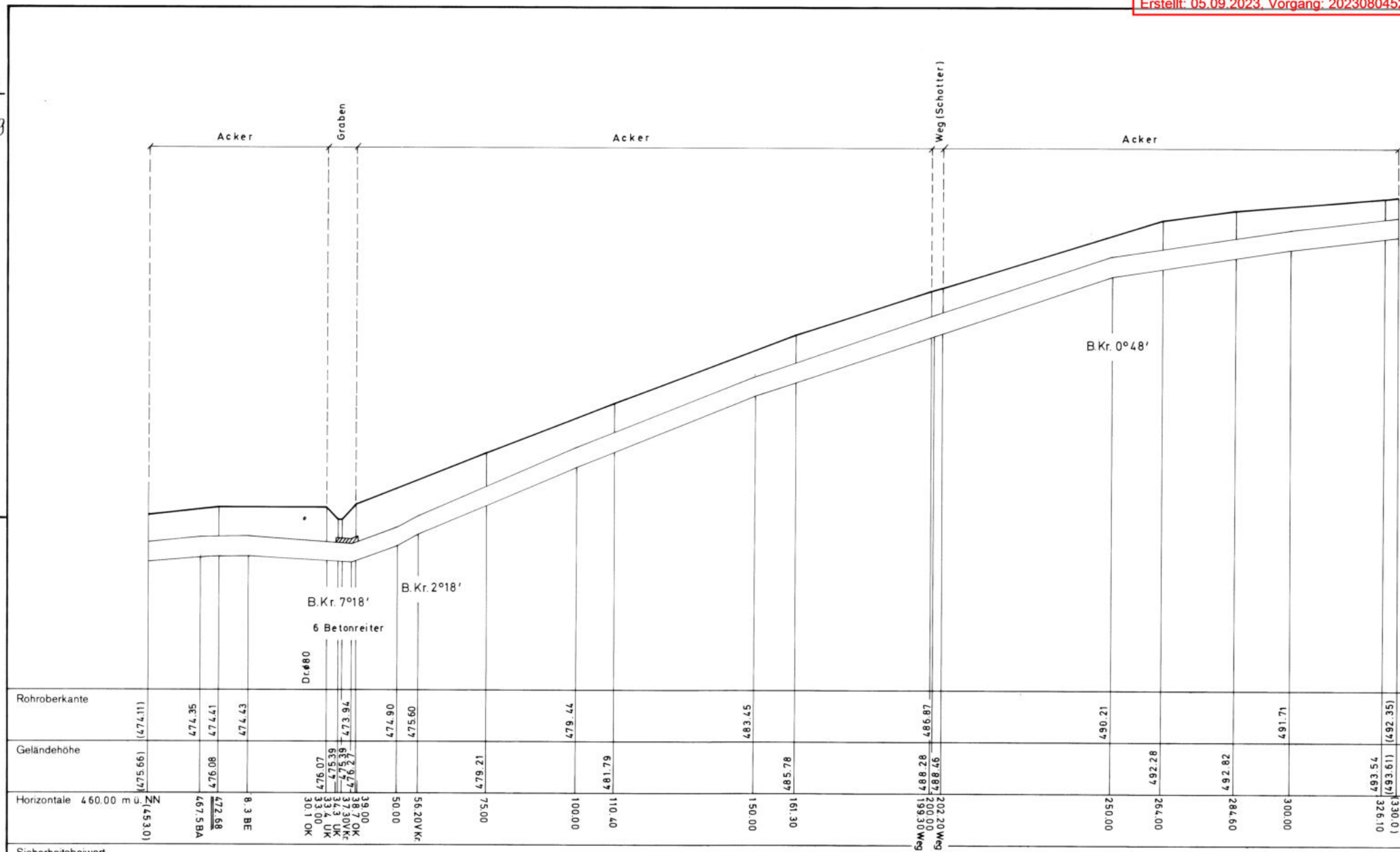


Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel-Deckung		Abgeh. Ltg. u. LA LNr. Kom.		Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage		Pipeline Engineering im Auftrage der MEGAL GmbH.	
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft			
124	Nagel in Mast 21	470.77	1984	V.B. Blanck			
Längenschnitt							
Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim							
Höhen 1: 200		Maßstab der Längen 1: 1000		Kom. 59 2504	Leitungsnummer 451	Blatt L 2040	

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 2041

Negativ-Nr. 16241 L
Datum 28.04.89

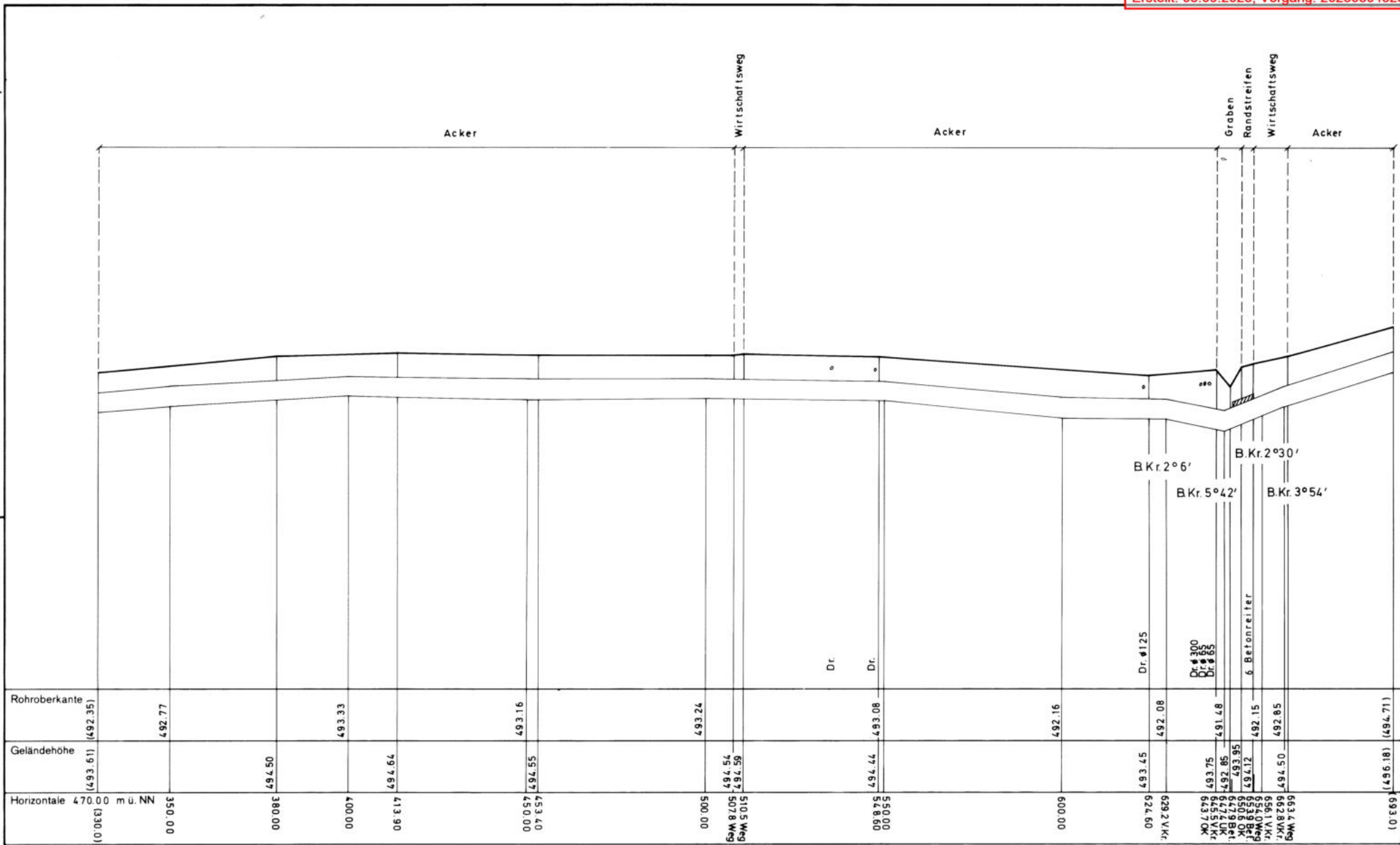


Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets verbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel- -Deckung				Abgeh. Ltg. u. LA LNr. Kom.	Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage	im Auftrage der MEGAL GmbH.				
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft						
Längenschnitt										
Leitung 2 Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim										
Maßstab der				Kom.	Leitungsnummer	Blatt				
Höhen 1: 200				Längen 1: 1000	59 2504	451	L 2041			

Anschl.-Blatt 2042

Negativ-
Nr. 16242 L
Datum
18.8.86

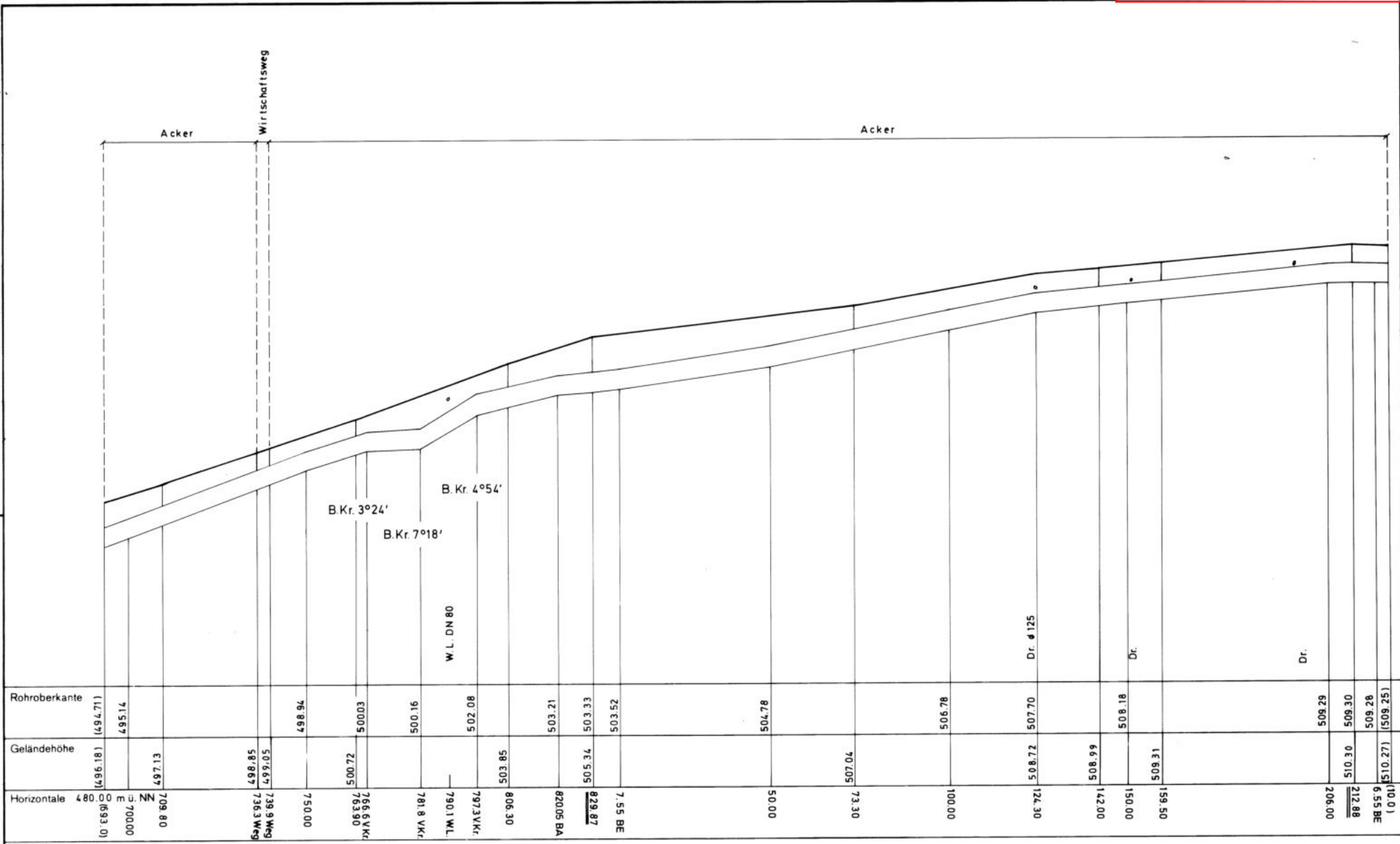


Sicherheitsbeiwert					Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel-Deckung			Abgeh. Ltg. u. LA LNr. Kom.			Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			im Auftrage der MEGAL GmbH.			
2041	FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft												
Längenschnitt																	
Leitung 2 Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim																	
Maßstab der Höhen 1: 200 Längen 1: 1000																	
					Kom. 59.2504			Leitungsnummer 451			Blatt L 2042						

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 2043

Negativ-Nr. 76243 L
Datum 18.8.86

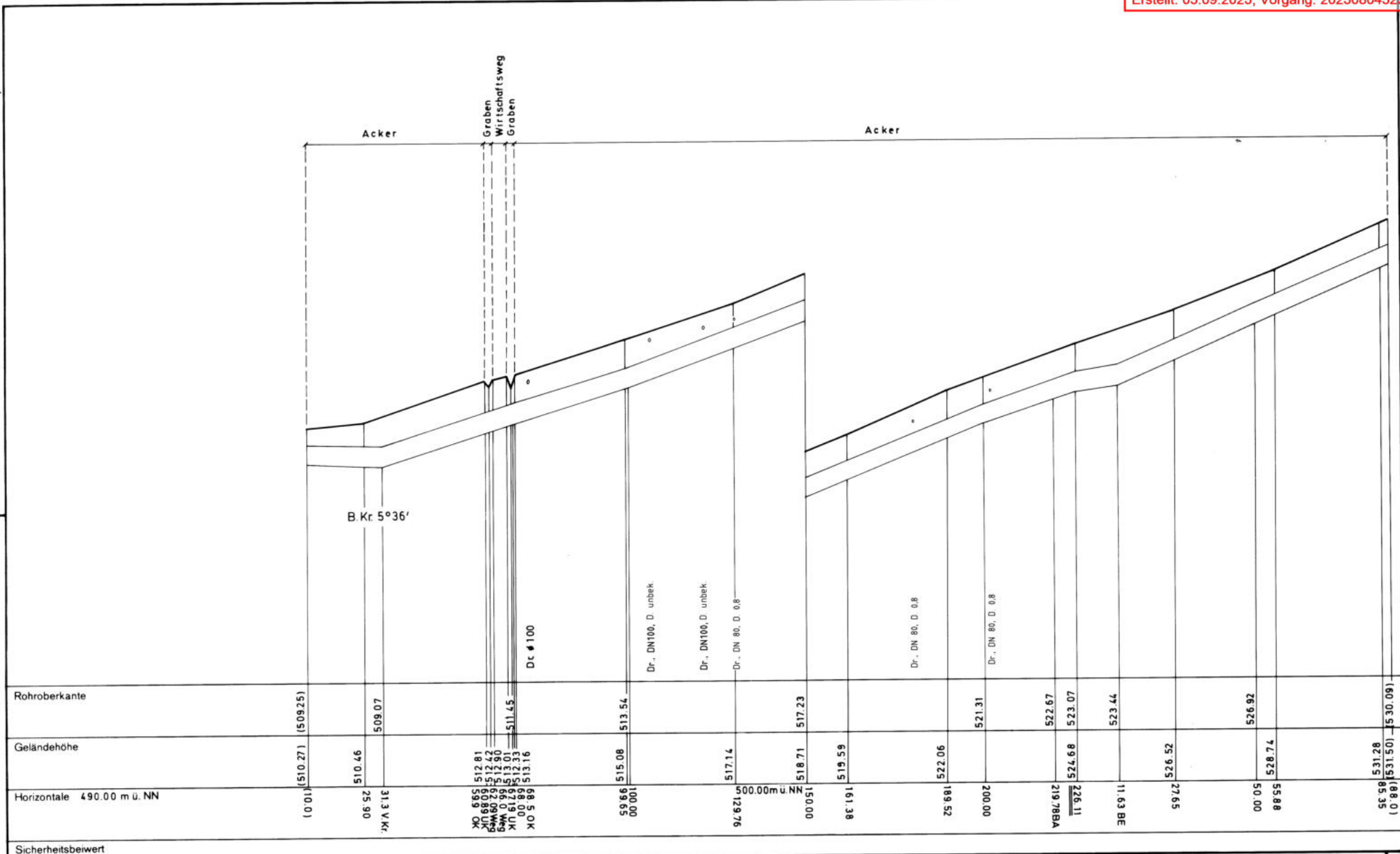


Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel		Abgeh. Ltg. u. LA LNr. Kom.		Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage		Pipeline Engineering im Auftrage der MEGAL GmbH.	
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft			
Längenschnitt							
Leitung Erdgasleitung Waidhaus-Medelsheim							
Höhen 1: 200		Maßstab der		Längen 1: 1000		Kom. 59.2504	Leitungsnummer 451
						Blatt L 2043	

Anschl.-Blatt 2044

Negativ-
Nr.
26244 L
Datum

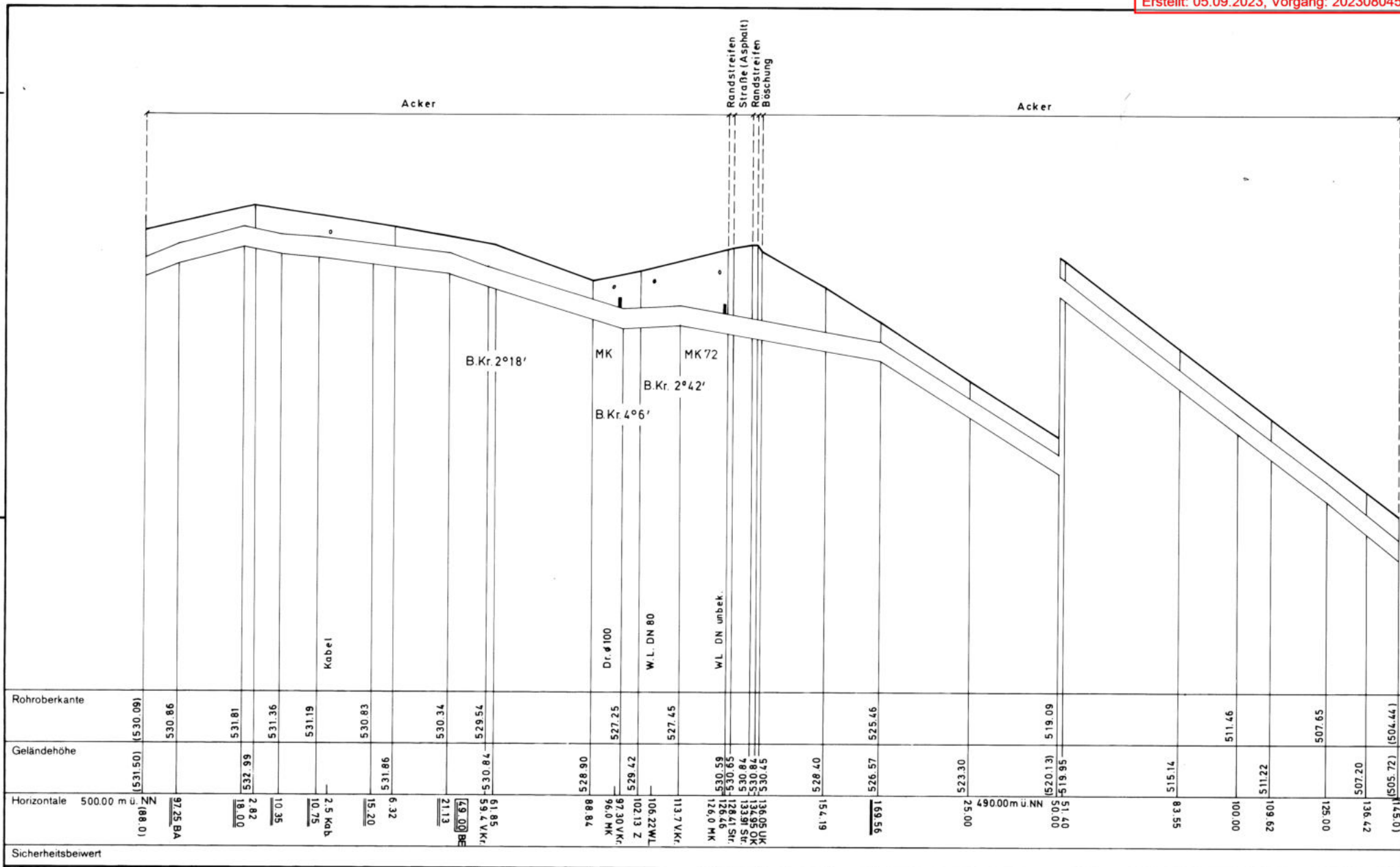


Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel-Deckung					Abgeh. Ltg. u. LA		Planberichtigung			im Auftrage der MEGAL GmbH.				
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft	LNr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	Längenschnitt				
125 a	OK Grenzstein	514.506	1984	V.B. Blanck			06.04.2011 05.05.2011	IB Janßen Za	585919 585919	Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim				
Maßstab der										Höhen 1: 200	Längen 1: 1000	Kom. 59.2504	Leitungsnummer 451	Blatt L 2044

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 2045

Negativ-Nr.
26245 L
Datum
18.8.86



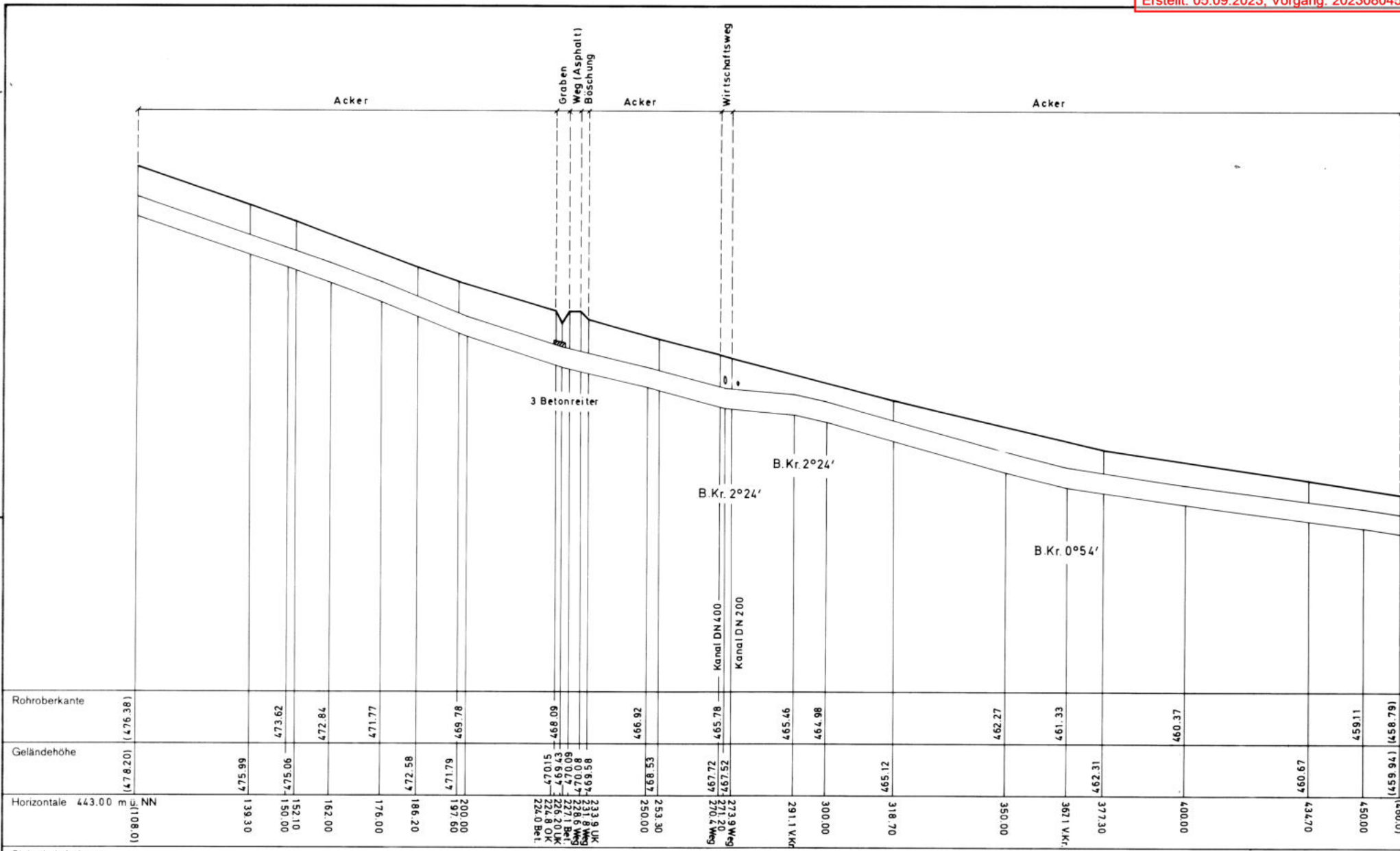
Sicherheitsbeiwert					Abgeh. Ltg. u. LA			Planberichtigung			im Auftrag der MEGAL GmbH.			
-Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel- -Deckung-					LNr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	Längenschnitt				
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft						Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim				
										Maßstab der Höhen 1: 200				
										Längen 1: 1000		Kom. 59.2504	Leistungsnummer 451	Blatt L 2045

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Blatt 2044

Anschl.-Blatt 2046

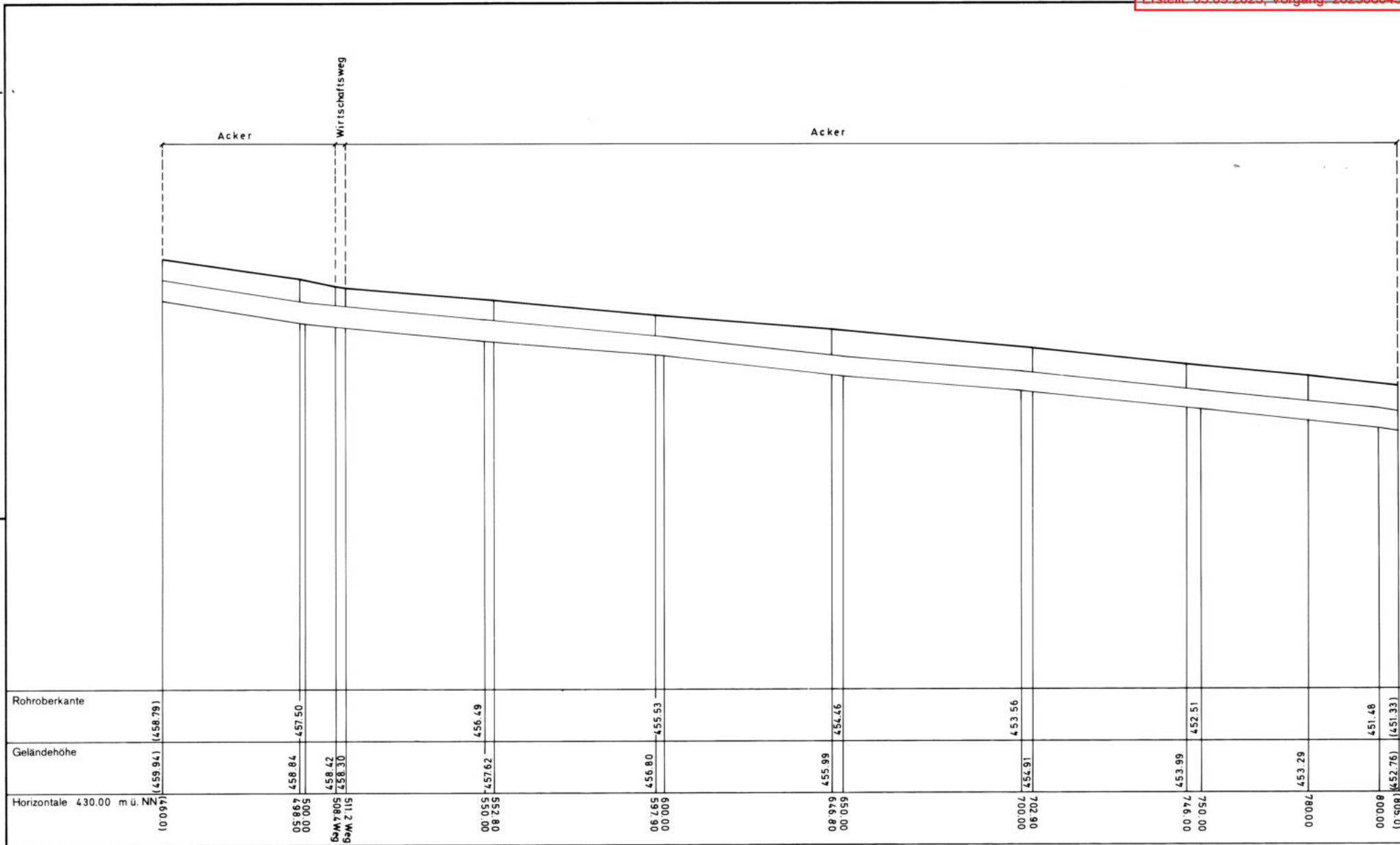
Negativ-Nr. 26247 L
Datum 18.8.86



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel-Deckung				Abgeh. Ltg. u. LA		Planberichtigung			im Auftrage der MEGAL GmbH.			
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft	LNr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage			
										Längenschnitt		
Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim												
Maßstab der					Kom.		Leitungsnummer		Blatt			
Höhen 1: 200					59.2504		451		L 2047			

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Negativ-
Nr.
26248 L
Datum
18.8.86



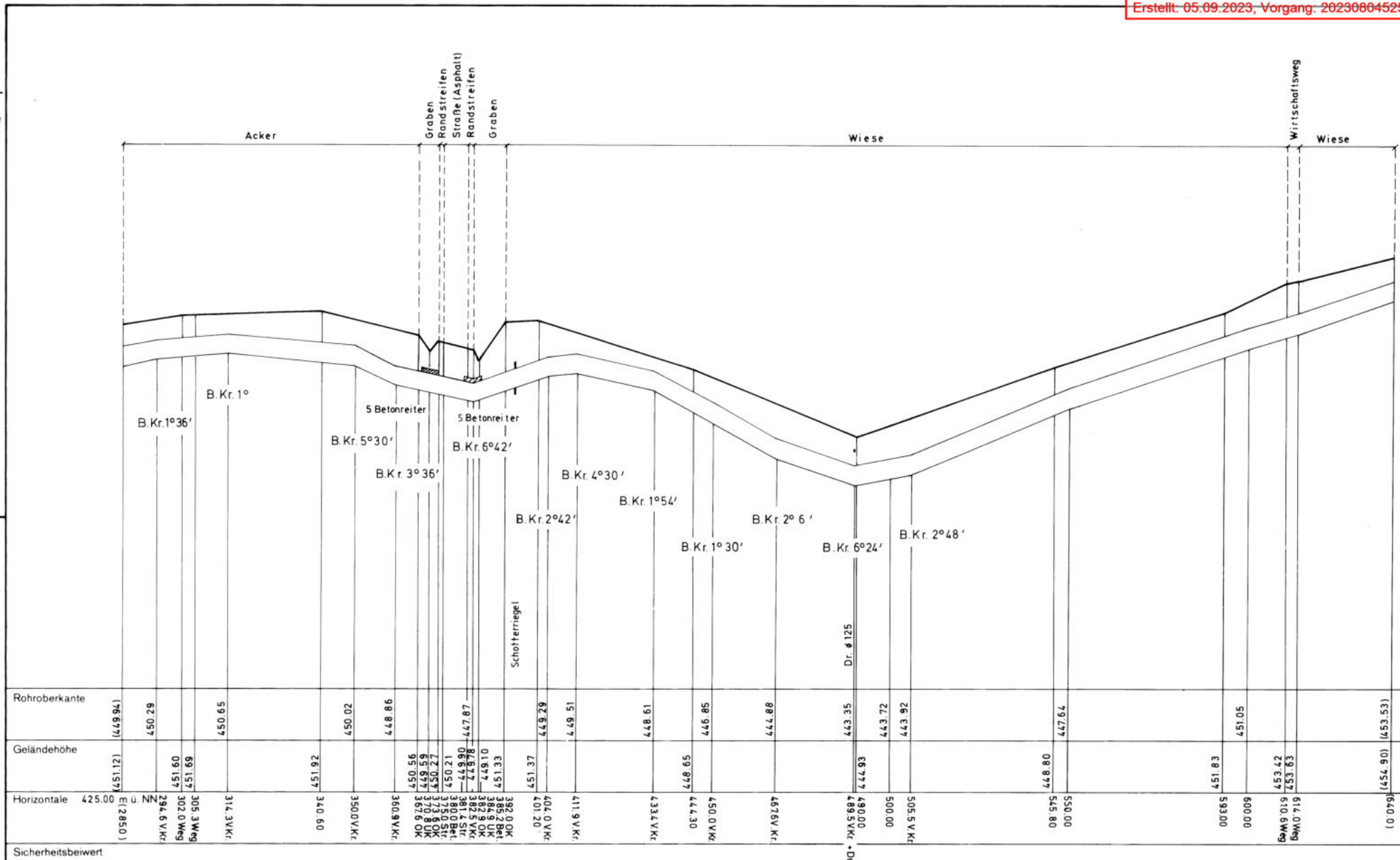
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel-Deckung				Abgeh. Ltg. u. LA LNr. Kom.		Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			Pipeline Engineering im Auftrage der MEGAL GmbH.			
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft								
Längenschnitt												
Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim												
Maßstab der Höhen 1: 200						Längen 1: 1000		Kom. 59.2504	Leitungsnummer 451	Blatt L 2048		

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Blatt 2047

Anschl. Blatt 2049

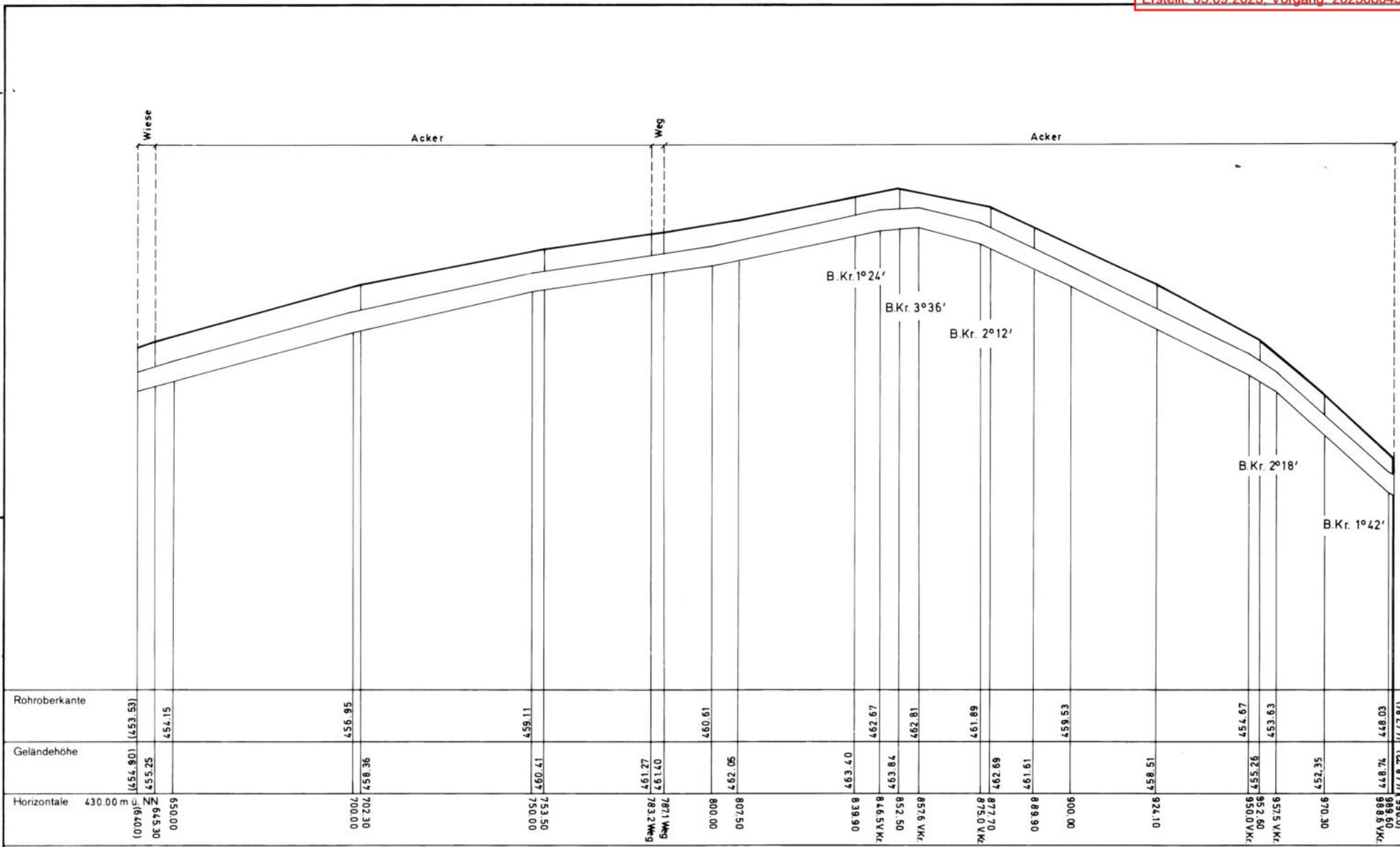
Negativ-Nr. 6251 L
Datum 28.04.89



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel-Deckung					Abgeh. Ltg. u. LA		Planberichtigung			im Auftrage der MEGAL GmbH.			
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft	LNr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage				
							4/89	Zb. Gabelt	Fb.				
Längenschnitt													
Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim													
					Maßstab der		Höhen 1: 200		Längen 1: 1000		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
											59.2504	451	L 2051

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Negativ-Nr.
26252L
Datum
18.8.86



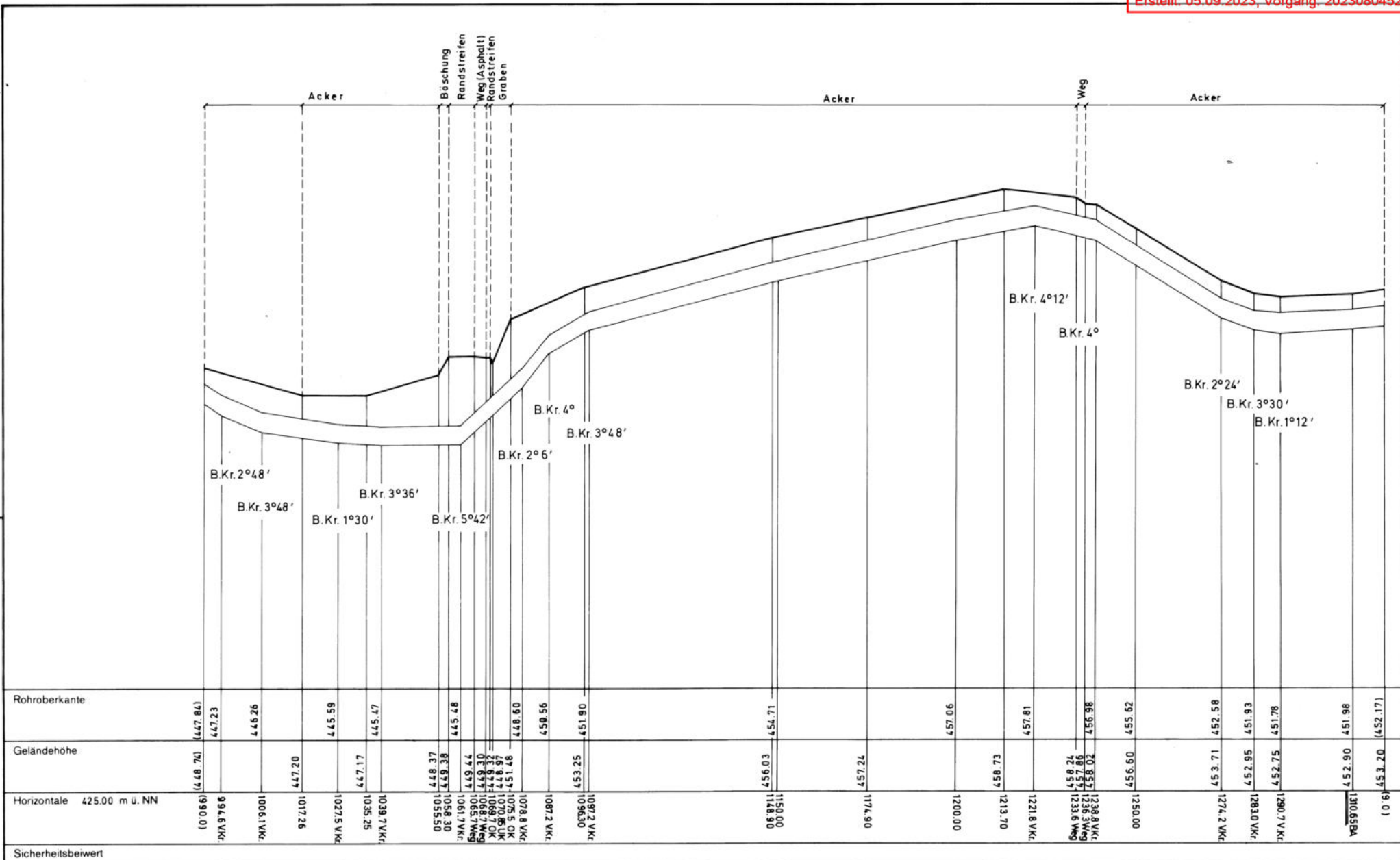
Sicherheitsbeiwert					Abgeh. Ltg. u. LA		Planberichtigung			im Auftrage der			
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel-Deckung					LNr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	MEGAL GmbH.			
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft						Längenschnitt			
										Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim			
										Maßstab der	Kom.	Leitungsnummer	Blatt
										Höhen 1: 200	Längen 1: 1000	59.2504	451
												L 2052	

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Blatt 2051

Anschl.- Blatt 2053

Negativ-Nr.
26253L
Datum
18.8.86



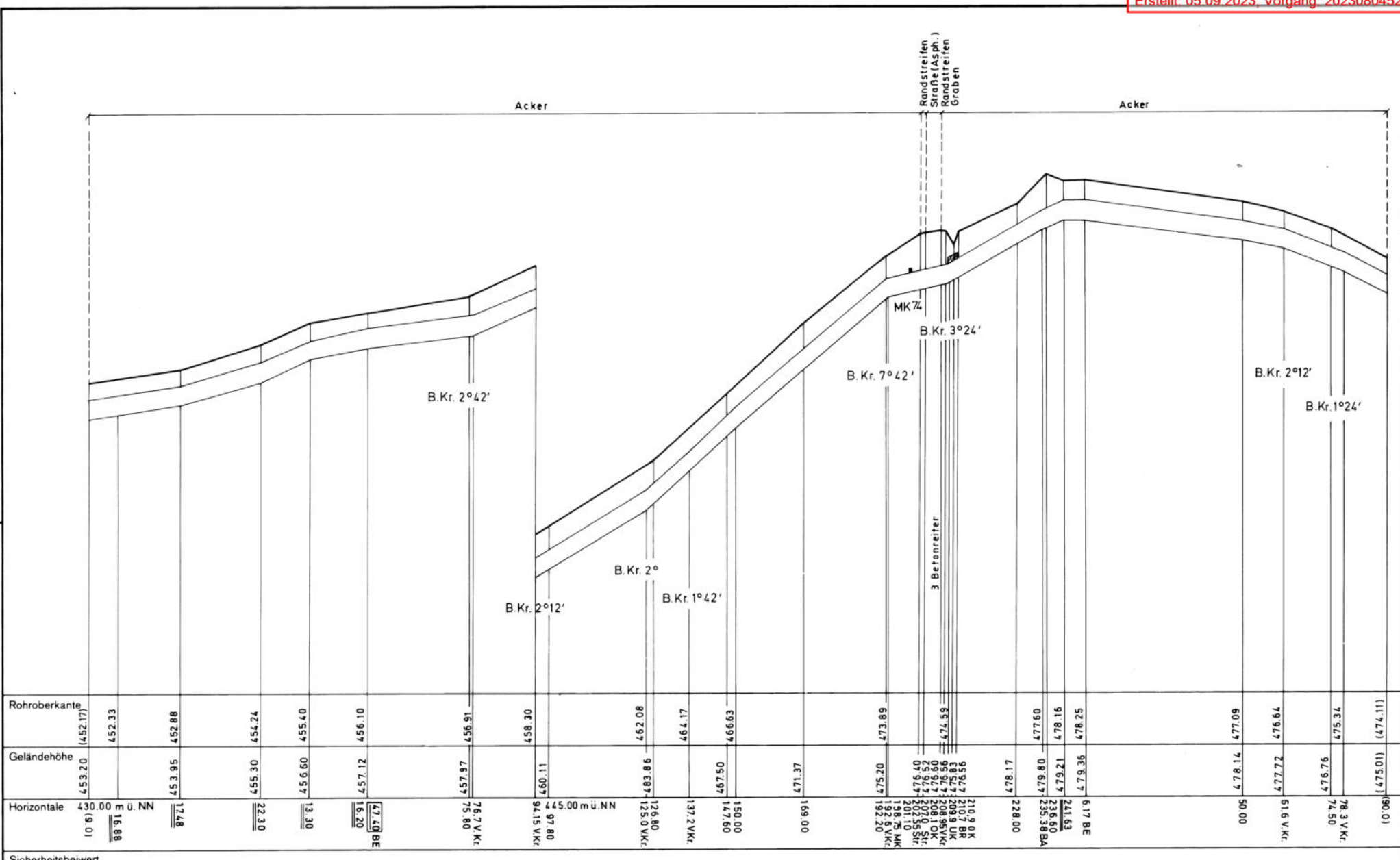
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel-Deckung				Abgeh. Ltg. u. LA	Planberichtigung	Pipeline Engineering		im Auftrage der MEGAL GmbH.	
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	LNr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Längenschnitt			
Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim			
Maßstab der Höhen 1: 200	Längen 1: 1000	Kom. 59.2504	Blatt L 2053

Anschl.-Blatt 2054

Negativ-Nr.
26254 L
Datum
18.8.86



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel-Deckung					Abgeh. Ltg. u. LA LNr.	Kom.	Datum	Planberichtigung	im Auftrage der MEGAL GmbH.		
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft				Bearbeiter	Grundlage		
										Längenschnitt	
Leitung 2 Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim											
Maßstab der			Längen 1:1000			Kom.		Leitungsnummer		Blatt	
Höhen 1: 200						59.2504		451		L 2054	

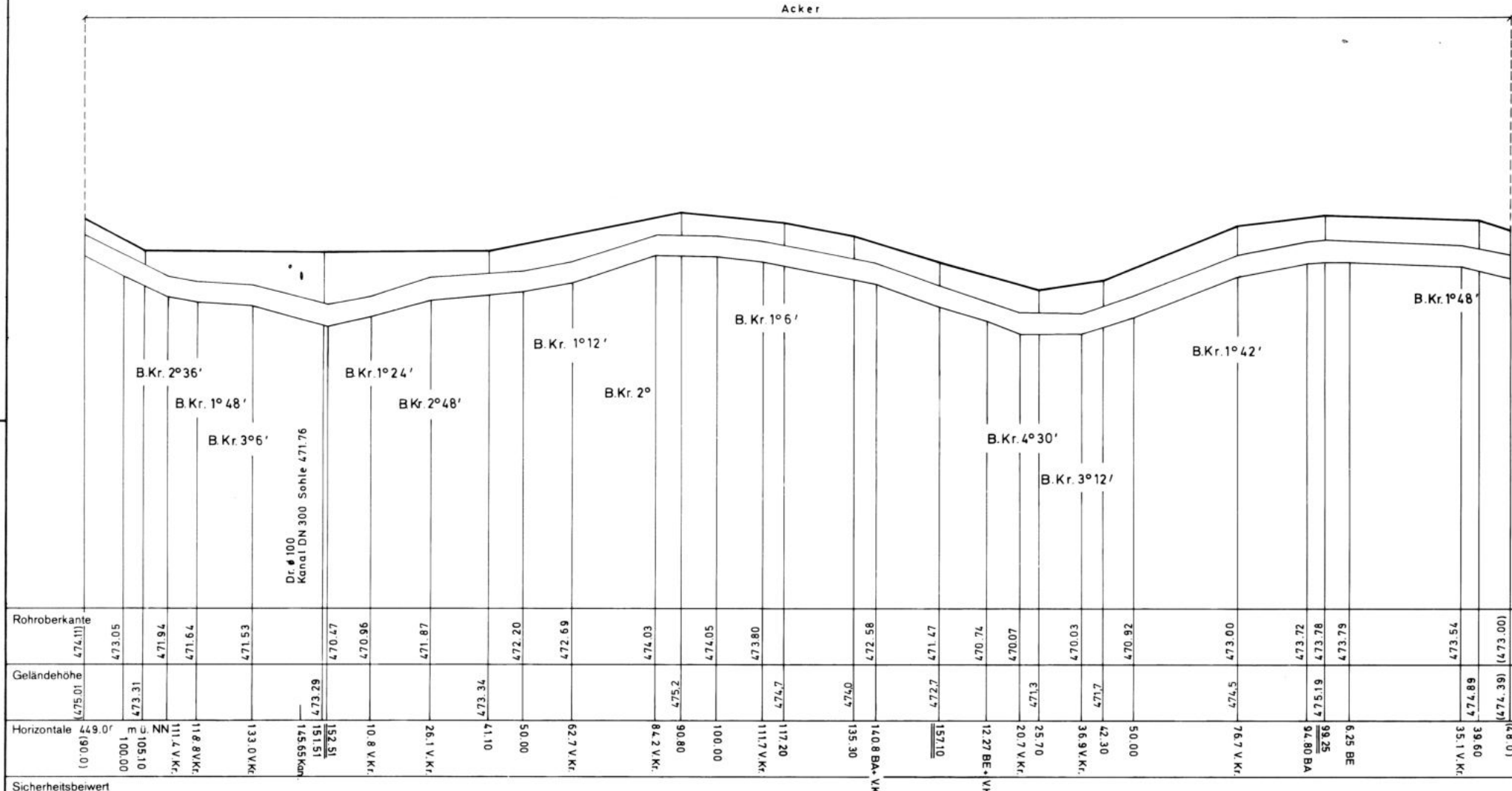
Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

2053

Anschl.: Blatt 2055



Negativ-
Nr.
26255 L
Datum
18.8.86

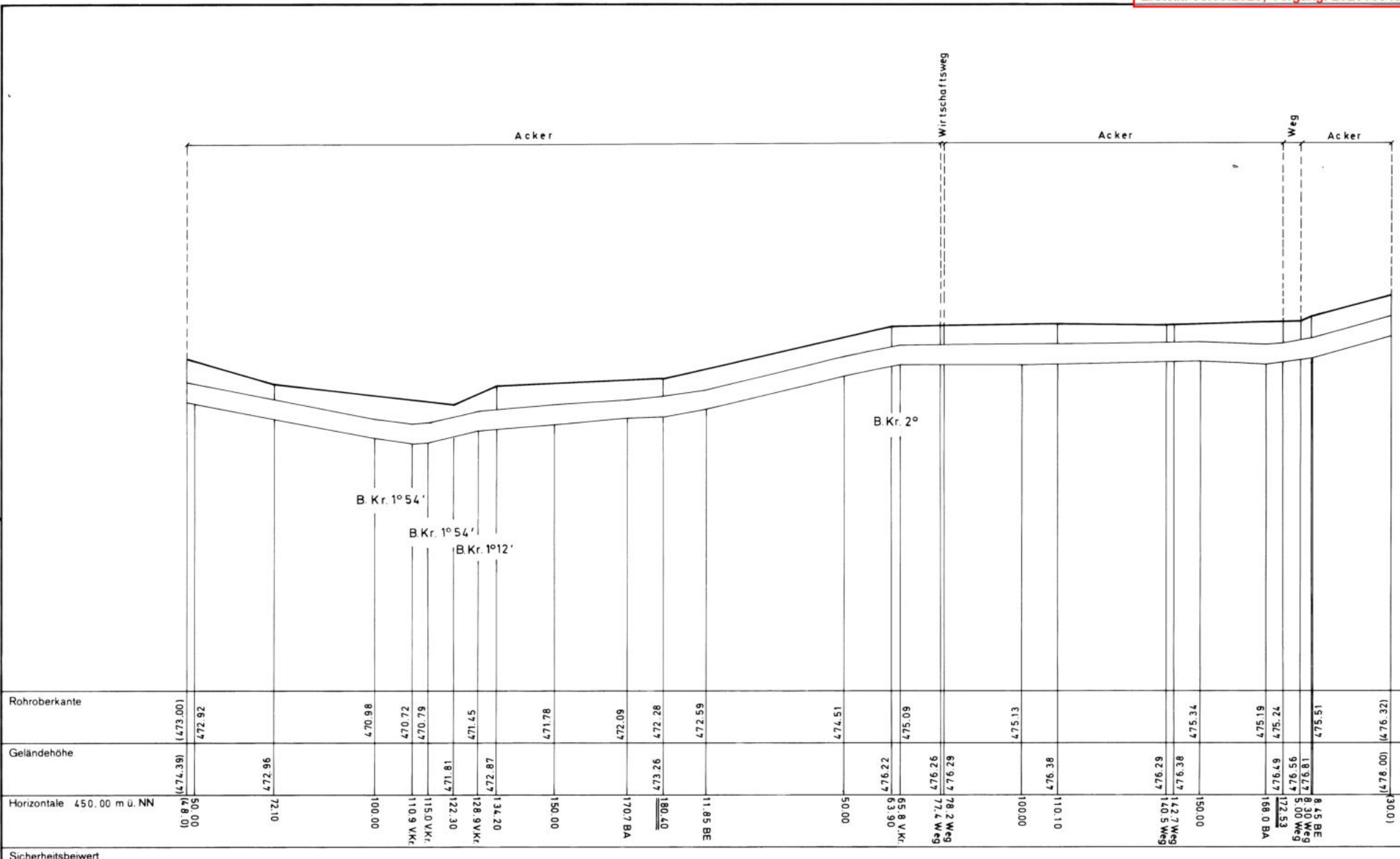


Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel-Deckung		Abgeh. Ltg. u. LA LNr. Kom.		Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage		Pipeline engineering im Auftrage der MEGAL GmbH.	
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft			
Längenschnitt							
Leitung Erdgasleitung Waidhaus-Medelsheim							
Maßstab der Höhen 1: 200		Längen 1: 1000		Kom. 59.2504	Leitungsnummer 451	Blatt L 2055	

Anschl.-Blatt 2056

Negativ-Nr. 26256 L
Datum 18.8.86



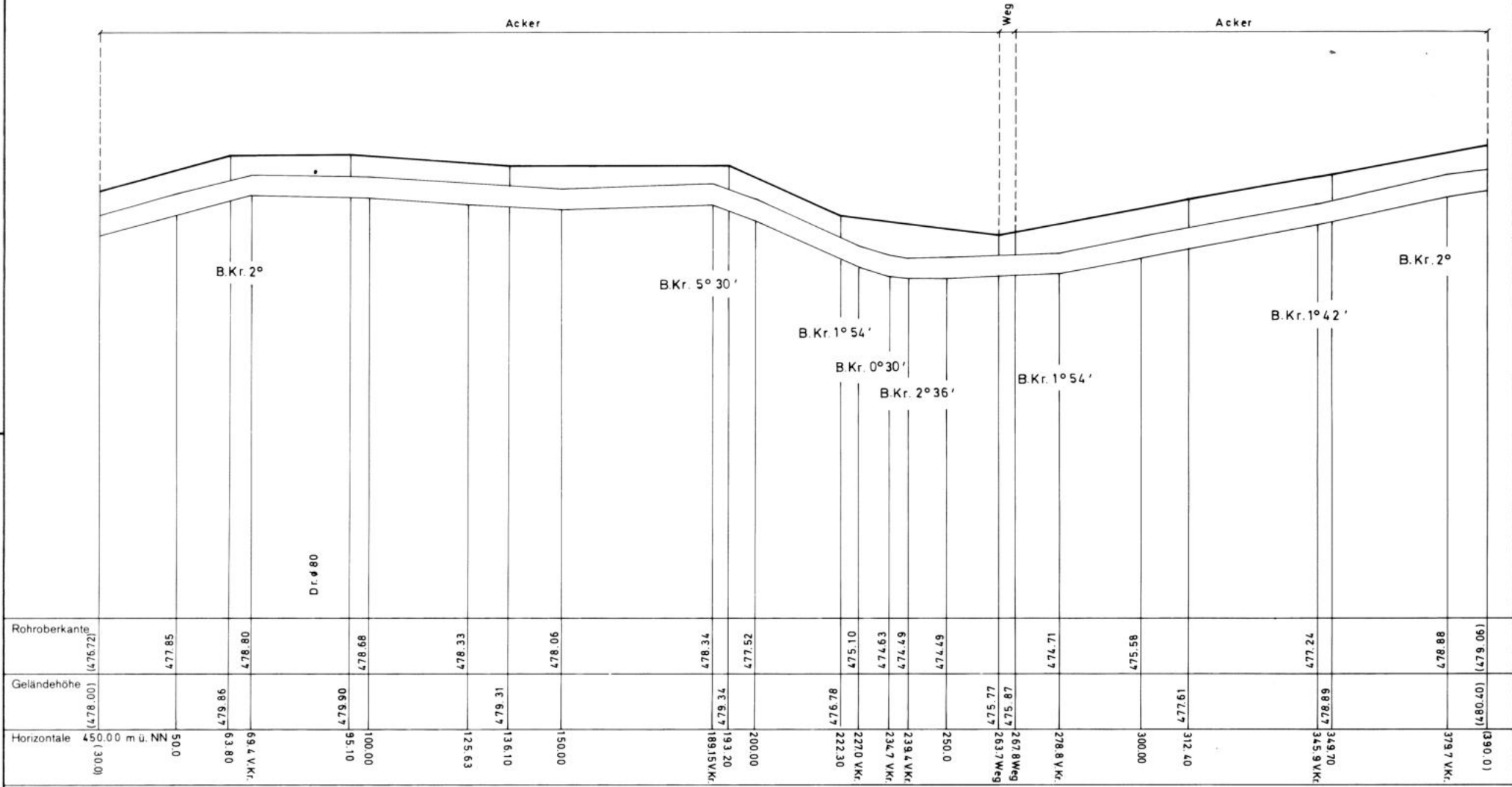
-Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel- -Deckung-				Abgeh. Ltg. u. LA LNr. Kom.	Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage	Pipeline engineering im Auftrag der MEGAL GmbH.	
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft			
139	PP	469.85	1984	V.B. Blank			
Längenschnitt							
Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim							
Maßstab der				Kom.	Leitungsnummer	Blatt	
Höhen 1: 200				Längen 1: 1000	59.2504	451	L 2056

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Blatt 2055

Anschl.-Blatt 2057

Negativ-
Nr.
26257 L
Datum
18.8.86



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel-Deckung				Abgeh. Ltg. u. LA LNr. Kom.	Datum	Planberichtigung Bearbeiter Grundlage	im Auftrag der MEGAL GmbH.				
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft				Längenschnitt			
							Leitung Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim				
							Maßstab der	Kom.	Leistungsnummer	Blatt	
							Höhen 1: 200	Längen 1: 1000	59.2504	451	L 2057

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 2 058

Gemarkung Ehenfeld

Vogels r i c h t

Negativ-Nr.

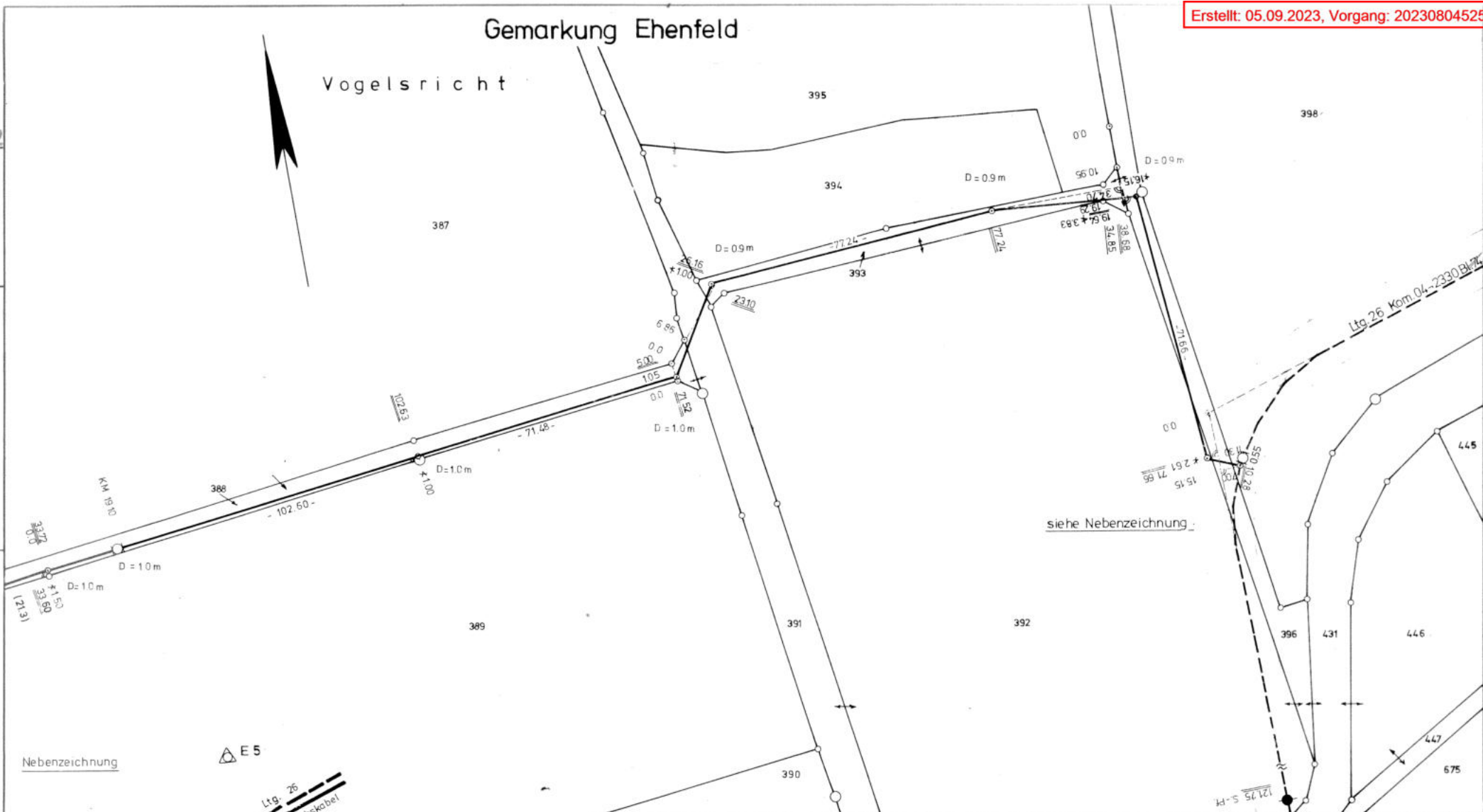
24023

Datum

19.07.82

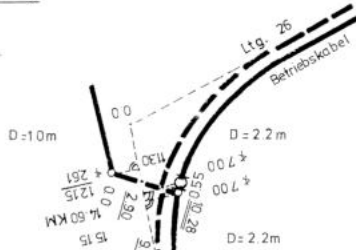
Die Leitung ist
— nicht —
kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben
in Gauss-Krüger



Nebenzeichnung

E 5



Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=		
Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage

RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT			
Abt. Planung und Vermessung (N-V)			
<i>H. Witt</i> <i>Boier</i>			
Essen, den		Anlage zum Antrag vom	
Leitung: Waidhaus - Nürnberg; Senderstandort 6			
Gemarkung Ehenfeld			
Gemeinde Stadt Hirschau			
Kreis Amberg			
— = Schutzstreifen. Breite = ___ m		Abgeh. Ltg. u. LA. L.Nr.	Kom.
○ bis ○ = Plan-Nr. d. Vermess.-Registers			
Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.			
		Kom.	Leitungs-Nr.
		04 - 2330	999/26/2
		Maßstab	Blatt-Nr.
		≈ 1:1000	G 1

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3, angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Anschl.-Blatt

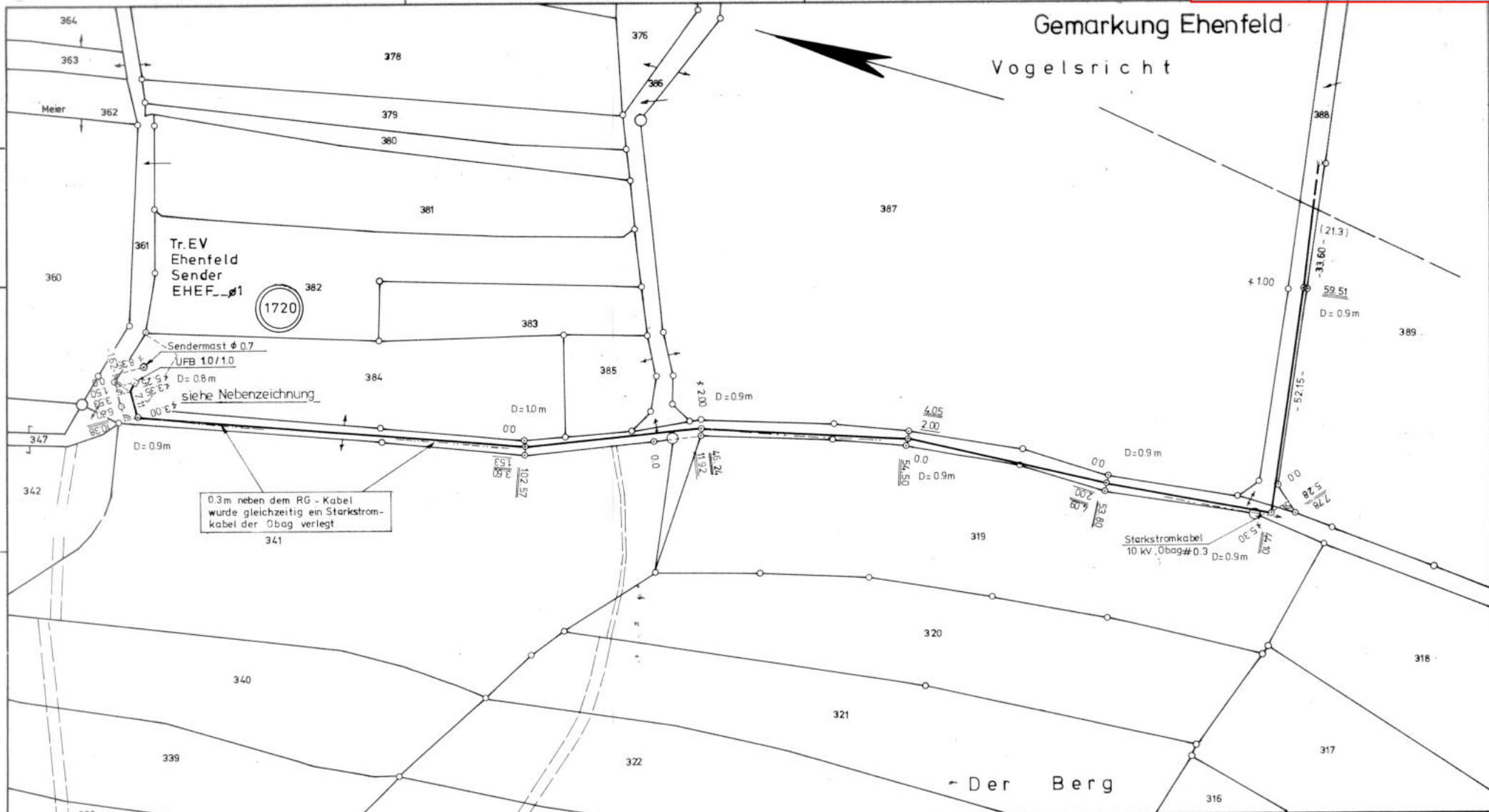
Negativ-Nr.
24024

Datum

10.09.99

Die Leitung ist
— nicht —
kathodisch geschützt.

Koordinatenangaben
in Gauss-Krüger



0.3m neben dem RG - Kabel wurde gleichzeitig ein Starkstromkabel der Obag verlegt

Pkt. 16

Nebenzeichnung ohne Maßstab

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

27.02.75 Bavar

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel.
Deckung=

Plan-Berichtigung		
Datum	Bearbeiter	Grundlage
1.99	Ric	27/107/98
27.05.99	Rechta	Ber.

RUNRGAS AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. Planung und Vermessung (N-V)
K. Wirth Bavar
Essen, den _____ Anlage zum Antrag vom _____

Leitung: Waidhaus - Nürnberg; Senderstandort 6

Gemarkung: Ehenfeld
Gemeinde: Stadt Hirschau
Kreis: Amberg

Abgeh. Ltg. u. LA. Kennz. Kom.	Kom.	Kennziffer
	04 - 2330	999/26/2
Maßstab	Blatt-Nr.	Anzahl-Blatt 1
	≈ 1:1000	

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Gemarkung Ehenfeld
Vogelsricht

Der Berg

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der OGE sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- Oberflächenbefestigungen in Beton
- die Ausweisung von Flächen als notwendige Feuerwehrbewegungszonen,
- Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.
- die Einleitung von Oberflächenwasser /-aggressiver Abwässer
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft

- die Freilegung unserer Leitung,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen.

Sind sonstige Baumaßnahmen geplant, bei denen eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, so empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung über Zulässigkeit und ggf. einzuhaltende Auflagen.

3. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Leitung sichtbar und begehbar bleiben.

4. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 850 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen.

Bauausführung

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

www.oge.net

Stand Juni 2023

Merkblatt zur Dokumentation

Allgemein

Die Darstellung der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen, deren Zubehör (dazu zählen Nachrichten- u. Betriebskabel und Korrosionsschutzanlagen) sowie Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Dokumentation von Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen

Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungsverlegung. Nachträgliche Niveauänderungen wurden nicht erfasst. Höhenangaben in Senkungsgebieten sind nur bedingt verwendbar.

Dokumentation von Betriebskabeln (Begleitkabel)

Betriebskabel sind im Schutzstreifen parallel zur Ferngasleitung / Rohrfernleitung verlegt. Die Lage und Deckung des Kabels sind im Bestandsplan nicht dokumentiert. Betriebskabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

Dokumentation von Nachrichtenkabeln

• in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung

Hinweise zur Lage der Nachrichtenkabel sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen sind separate Bestandspläne angefertigt.

• in Solotrasse

Für den Bereich der Solotrassen liegen im Allgemeinen nur Grundrisszeichnungen vor. Deckungsangaben, soweit sie bei der Verlegung erfasst wurden, werden mit $D =$ und dem Maß in Metern angegeben. Bei grabenloser Verlegung ist zusätzlich ein Längenschnitt (Bohrprofil) mit den Auswertungen des Bohrprotokolls vorhanden.

Dokumentation von kathodischen Korrosionsschutzanlagen (KKS-Anlagen)

KKS-Anlagen sind nur zum Teil in den Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen angeordnet und somit in den Bestandsplänen dokumentiert. Für außerhalb der entsprechenden Leitungspläne liegende Anlagen ist zusätzlich eine separate Dokumentation erstellt. Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen sind zum Schutz gegen Hochspannungsbeeinflussung mit Erdern ausgerüstet. Die Erder sind als Bandeisen oder Tiefenerder ausgeführt und können innerhalb oder außerhalb der Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen verlegt bzw. angeordnet sein.

Bereiche, die hochspannungsbeeinflusst sind und an denen nur unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen gearbeitet werden darf, sind in der Bestandsdokumentation durch den Hinweis eines Stempelaufdrucks gesondert ausgewiesen.

Dokumentation von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (KSR)

• in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung

Hinweise zur Lage der Kabelschutzrohranlagen sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen wurden separate Bestandspläne angefertigt.

Die Erdüberdeckung der Kabelschutzrohre beträgt bei Verlegung in der Regel mindestens 1 m, im Bereich von öffentlichen Wegen ca. 60 cm. Die derzeitige Deckung kann auch geringer oder größer sein, da vorstehende Angaben sich auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträgliche Niveauänderungen nicht berücksichtigen.

Trassenabschnitte, die in grabenloser Verlegung ausgeführt wurden, sind als Sonderzeichnung auf dem Bestandsplan mit zugehörigem Längenschnitt (Bohrprofil) berücksichtigt. Die Höhenangaben der Kabelschutzrohranlagen im Bohrprofil beziehen sich auf die Auswertungen eines Bohrprotokolls.

Übersichtskarte

© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p)
by Intergraph/HexagonSI

[REDACTED]

Von: Strom-Gas-Wasser <strom-gas-wasser@Stadtwerke-Amberg.de>
Gesendet: Donnerstag, 24. August 2023 09:20
An: Bauleitplanung Neidl + Neidl
Betreff: AW: Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft, Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-Sulzbach - frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: Stellungnahme SWA.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Projekt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Sekretariat Netze & Erzeugung

STADTWERKE AMBERG
VERSORGUNGS GMBH
Gasfabrikstr. 16
92224 Amberg

[REDACTED]
www.stadtwerke-amberg.de

Geschäftsführer: Frank Backowies
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Michael Cerny
Amtsgericht Amberg HRB-Nr. 2864

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 17. August 2023 15:41
An: Strom-Gas-Wasser <strom-gas-wasser@Stadtwerke-Amberg.de>
Betreff: WG: Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft, Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-Sulzbach - frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Betreff: Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft, Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-Sulzbach - frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Hirschau hat in seiner Sitzung am 18.01.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit dem Flächennutzungsplan sollen Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen werden. Unser Büro wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für die Stadt Hirschau parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Sollten Ihre Interessen von o.g. Bauleitplanung berührt werden und Sie eine Beteiligung an dem Verfahren wünschen, werden Sie gebeten, Ihre Stellungnahme **bis 22.09.2023** bekannt zu geben.

Bitte richten Sie Ihre Antwort an:

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Dolesstraße 2

92237 Sulzbach-Rosenberg oder per Mail an: bauleitplanung@neidl.de

Außerdem bitten wir Sie, uns ggf. über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstige Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, soweit diese für die städtebauliche Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein könnten. Falls Sie über Informationen verfügen, die für die Abwägung der Bauleitplanung von Nutzen sein könnten, bitten wir Sie, uns diese zur Verfügung zu stellen.

Den Vorentwurf der entsprechenden Bauleitpläne mit Begründung können Sie auf der Homepage der Stadt unter: <https://www.hirschau.de/aktuelles/bekanntmachungen-der-stadt-hirschau> einsehen.

Die Verteilerliste über die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange ist diesem Schreiben informativ beigelegt.

Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

[Redacted Name]

Telefonische Erreichbarkeit: Montag-Mittwoch von 8 Uhr bis 16:30 Uhr



NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB // Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg

Mail: info@neidl.de //Homepage: neidl.de

Rücksendung an:

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Tel.: 09661/1047-0

Dolesstraße 2
92237 Sulzbach –Rosenberg

eMail: bauleitplanung@neidl.de

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlage ist anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde:	<i>Stadt Hirschau Rathausplatz 1, 92242 Hirschau</i>
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input checked="" type="checkbox"/> mit Landschaftsplan <i>Änderung im Bereich der Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft</i>
	<input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
	<input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
	<input checked="" type="checkbox"/> frühzeitige Beteiligung n. § 4 Abs. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> reguläre Beteiligung n. § 4 Abs. 2 BauGB
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§4 BauGB):	22.09.2023



2	<p>Träger öffentlicher Belange</p> <p>Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.)</p> <p>Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH Gasfabrikstraße 16 92224 Amberg strom-gas-wasser@stadtwerke-amberg.de 09621 603-600</p>
2.1	<p><input type="checkbox"/> Keine Äußerung</p>
2.2	<p><input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p>
2.3	<p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p>
2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige, fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Stellungnahme Strom: Die genannten Flächen liegen nicht im Netzgebiet der Stadtwerke Amberg.</p> <p>Stellungnahme Wasser: Die Potenzialflächen 2 und 12 befinden sich im Wasserschutzgebiet "Ursprung" der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH. Die Schutzgebietsverordnung ist einzuhalten.</p>
2.6	<p>Amberg, 22.08.2023 Ort, Datum</p> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 50px; margin-top: 10px;"></div>

[REDACTED]

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

[REDACTED]
Freitag, 22. September 2023 11:11

Bauleitplanung Neidl + Neidl

ROF-SG26-3851.1-3-3881-3 Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung
von Konzentrationszonen Windkraft, Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-
Sulzbach - frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen:

Kopfbogen_Bergamt_Nordbayern_22.09.2023_10_18
_Bauleitplanung_Neidl+_Neidl.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie das beiliegende Dokument.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Regierung von Oberfranken

Bergamt Nordbayern

Sachgebiet 26

Ludwigstraße 20

95444 Bayreuth

[REDACTED]

www.regierung.oberfranken.bayern.de

[REDACTED]



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

E-Mail
Bauleitplanung Neidl + Neidl

17.08.2023

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht

[REDACTED]

22.09.2023

E-Mail
Datum

Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft, Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-Weizsach - frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft im Gebiet der Stadt Hirschau möchte die Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern- folgendes ausführen.

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-41258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Bei der Konzentrationszone 1 schließt die im Regionalplan Oberpfalz-Nord (6) ausgewiesene Vorbehaltsfläche t 15 Ton "westlich Ehenfeld" an. Die Anlagen sind so zu errichten, dass ein uneingeschränkter vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte möglich bleibt.

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Des Weiteren liegt ein Teil der Konzentrationszone 1 in der Bleierzverleihung "Freihung III". Bei v.g. Verleihung handelt es sich um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz –BBergG-, dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers. Der derzeitige Rechtsinhaber ist die Immobilien Freistaat Bayern, Bergrechteverwaltung, Lazarettstraße 67, 80636 München, E-Mail: Bergrechte@immobilien.bayern.de.

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass im Gemeindegebiet von Hirschau reger alter Bergbau umging. Das Vorhandensein hier nichttrisskundiger Gru-



benbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den einzelnen Baugrunderkundungen und bei der Bauausführung ist auf Anzeichen alten Bergbaus (z. B. künstliche Hohlräume, altes Grubenholz, Mauerungen etc.) zu achten. Werden altbergbauliche Relikte angetroffen, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the sender.



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten
und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
17.08.2023			22.09.2023

**Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen
Windkraft, Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-Sulzbach;
frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 17.08.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU)
Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei
Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grund-
satzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen
oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie,
Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die **Geogefahren** berührt. Dazu geben wir folgende
Stellungnahme ab:

In den geplanten Konzentrationsflächen sind derzeit keine Geogefahren bekannt. Im
restlichen Gemeindegebiet sind mehrere Rutschungen bekannt und als Georisk-Ob-
jekte erfasst. Weiterhin liegen Gefahrenhinweise für Sturzprozesse in einzelnen Be-

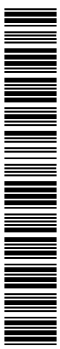
Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519



108673/2023

reichen vor. Diese Hinweise auf (potenzielle) Geogefahren sollten bei konkreten Planungen berücksichtigt werden.

Die aktuellen, am LfU vorhandenen Informationen zu Geogefahren können im Internet als GEO-RISK-Objekte und Gefahrenhinweiskarten im UmweltAtlas Bayern (www.umweltatlas.bayern.de) unter Geologie > Geogefahren abgerufen und heruntergeladen werden.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Tel. 09281/1800-4723, Referat 102).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Amberg-Sulzbach (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Dipl.-Geograph

Von: [REDACTED] im Auftrag von AB1
(LFU) <AB1@lfu.bayern.de>
Gesendet: Freitag, 22. September 2023 11:44
An: Bauleitplanung Neidl + Neidl
Betreff: Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen
Windkraft, Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-Sulzbach; frühzeitige
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: 00_FNPL-Änderung Stadt Hirschau, Ausweisung Windkraft.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser E-Mail erhalten Sie vom Bayer. Landesamt für Umwelt ein Schreiben, gegebenenfalls auch mit entsprechend gekennzeichneten Anlagen.

Dieses Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt, Sie erhalten keinen Brief gleichen Inhaltes.

Hinweis:

Wenn Sie selbst nicht der angesprochene Empfänger sind, leiten Sie bitte diese E-Mail in Ihrem Haus weiter. Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, leiten Sie sie bitte mit einem kurzen Hinweis an uns zurück.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Poststelle im Bayer. Landesamt für Umwelt
<mailto:poststelle@lfu.bayern.de>
<http://www.bayern.de/lfu>

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Mittwoch, 20. September 2023 08:36

WG: Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationsflächen Windkraft

Guten Morgen Frau

anbei ein Hinweis/Einwand im Verfahren.
Gruss

Stadt Hirschau
Rathausplatz 1
92242 Hirschau

Gesendet: Mittwoch, 20. September 2023 08:14

Betreff: Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationsflächen Windkraft

per Email voraus

Sehr geehrter

fristgemäß nehme ich Stellung zu der o.a. Bekanntmachung.

Ich denke, dass der Ausweis einer Konzentrationsfläche Windkraft auf dem Flurstück 895 der Gemarkung Steingloh – in der Bekanntmachung und in der Begründung als Konzentrationsfläche 3 bezeichnet - nicht sinnvoll ist.

Meine Anmerkungen sind im einzelnen:

1. In der Begründung mit Umweltbericht (BmU) des bekannt gemachten Vorentwurfs vom 14.06.2023 wird ausgeführt, dass die Wahl auf die Konzentrationsflächen 1 und 2 unter anderem deshalb gefallen ist, weil beispielsweise die Potenzialflächen 1 bis 7 sich aufgrund ihrer Flächengröße zwischen 1,5 ha und 22 ha nicht als Konzentrationsfläche eignen. Warum sollte sich dann ausgerechnet die Konzentrationsfläche 3 mit lediglich rund 2,7 ha zur „Konzentration“ eignen.
2. Aufgrund der Größe und dem Zuschnitt des Flurstücks der Konzentrationsfläche 3 und nach Abzug des im östlichen Teil befindlichen Biotops dürfte Platz für lediglich ein kleineres Windrad vorhanden sein. Das macht wirtschaftlich für einen Betreiber wenig Sinn.
3. Zudem habe ich Bedenken auch hinsichtlich der Lage des Grundstücks. Ein Windrad käme wohl nur mittig auf dem Flurstück in Betracht – dies dann auf einer Höhenlage von rund 500 m über NN. Das Grundstück liegt auf einem Bergsattel zwischen dem Buchenbühl (rund 567 m über NN) und dem Blauberg (rund 573 m über NN); also gewissermaßen im Tal.
4. Es stellt sich die Frage, warum die Konzentrationsfläche 3 – obwohl nicht in den Potenzialflächen enthalten – nun einbezogen wird. Die Begründung weil es ggf. künftig in Wasserschutzgebieten auch möglich sein

soll und deshalb vorsorglich ausgewiesen wird, ist mir nicht nachvollziehbar. Siehe auch meine Anmerkungen zur Potenzialfläche 12.

5. Es wird deutlich ausgeführt, dass mit den Konzentrationsflächen 1 und 2 ja bereits zirka 3% des Flächenbeitragswertes innerhalb des Stadtgebiets erreicht werden – bei einem Ziel von 1,8% bis Ende 2032. Das Ziel ist demnach mit den beiden Flächen bereits übererfüllt. Warum dann die Konzentrationsfläche 3 und einem Beitrag von weiteren 0,036 % des Flächenwertes notwendig sei, erschließt sich mir nicht.
6. Die Kriterien landschaftliche Eigenart und Erholungswirksamkeit werden durch Karten und mit drei- bzw. fünfstufigen Bewertungen für die Konzentrationsflächen belegt. Die Auswahl und Zuschreibung der Kriterien sind für mich nicht nachvollziehbar und meines Erachtens subjektiv.
7. Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen – Boden – Wasser – Luft und Klima – Landschaft und Erholung werden für die Konzentrationsflächen 1 und 2 im BmU ausführlich besprochen und begründet. Nicht jedoch für die Konzentrationsfläche 3 – hierzu fehlt jegliche Aussage.
8. Zu den Schutzgütern Tier nur eine kurze Anmerkung. Inwieweit Schwarzspecht, Fledermaus oder Schwarzstorch, die hier zweifellos heimisch sind, Einfluss haben, mag ich nicht beurteilen. Ich weise jedoch vorsorglich auf deren Lebensraum hier hin.
9. Dass Nahbereiche (Hartes Ausschlusskriterium) und Zentrale Prüfbereiche (Restriktionskriterium) um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten bei der Konzentrationsfläche 3 bestehen ist wahrscheinlich – fehlen aber im BmU mit konkreten Aussagen. So sind beispielsweise der Rotmilan sowie mehrere Falkenarten hier heimisch und brüten auch.
10. Da es sich bei dem ausgewiesenen Grundstück um Rechtlerwald von Steiningloh handelt, sind auch die Rechtler betroffen. Nach Mitteilung des Rechtlersprechers wurde mit ihm keine Rücksprache genommen.
11. Was mir in der BmU fehlt ist die Berücksichtigung der Waldbodenqualität. Mit Standorteinheiten von 101 und 102 ist die Konzentrationsfläche 3 für deutlich mehr und interessantere, zukunftsfähige Baumarten geeignet als beispielsweise die Flächen der Potenzialfläche 12 mit einer Standorteinheit von 011.
12. Letztlich weise ich noch auf einen Fehler hin. Es wird festgestellt, dass im Denkmalatlas Bayern keine Boden- oder Baudenkmäler im näheren Umkreis verzeichnet sind. Das mag zwar für die Konzentrationsflächen 1 und 2 stimmen. Für die wohl nachträglich in die BmU aufgenommene (so mein Eindruck) Konzentrationsfläche 3 ist das nicht korrekt. Diese ist rund 70 Meter von einem Hohlweggebündel einer mittelalterlichen Altstraße entfernt – siehe Denkmalatlas Bayern.

Zum Schluss möchte ich betonen, dass ich durchaus nicht gegen die Ausweisung von Konzentrationsgebieten für Windkraft bin. Auch vor meiner Haustür.

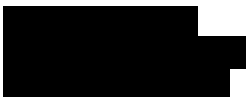
Dort wo es Sinn macht.

So finde ich beispielsweise die Potenzialfläche 12 als deutlich besser geeignet. Laut BmU „... umfasst (die Fläche) ca. 45,7 ha“ Also groß genug. „Bezogen auf die Windgüte liegen hier gute Bedingungen vor, zwischen 70 und 85%. Jedoch befinden sich einige kartierte Biotop innerhalb dieser Fläche. Des Weiteren befindet sich diese Fläche innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes, „Hirschau, St“ mit der Gebietskennzahl 2210643700029.“

Auch auf den Konzentrationsflächen 1 und 3 befinden sich Biotop, die dort nicht den Ausweis hindern. Gleiches gilt für das Trinkwasserschutzgebiet, das auf der Konzentrationsfläche 3 ebenfalls besteht und dort gerade als Grund für den Ausweis angegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen

--



Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Montag, 11. September 2023 08:38
AW: Konzentrationszone 3 Windkraft

Guten Morgen

die Stadtverwaltung bestätigt den Eingang der Anmerkung/des Hinweises.
Der Sachverhalt wird geprüft und im weiteren Verfahren dem Stadtrat vorgelegt.
Danke, Gruss

Stadt Hirschau
Rathausplatz 1
92242 Hirschau

Von: Stadtverwaltung Hirschau <Stadt@HIRSCHAU.DE>
Gesendet: Montag, 11. September 2023 08:01
An:
Betreff: WG: Konzentrationszone 3 Windkraft

Von:
Gesendet: Sonntag, 10. September 2023 20:25
Betreff: Konzentrationszone 3 Windkraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag als Rechtlersprecher Steiningloh, weise ich im Namen der Rechtler darauf hin, dass alle Nachteile, welche durch die Ausweisung oder den Bau eines Windrades entstehen, von der Gemeinde ausgeglichen oder entschädigt werden müssen.

Bitte um kurze Empfangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen



Virenfrei. www.avg.com